Digitized by Google

J. germ.
150 f

Sammlung

Digitized by Google

<36626001950013

<36626001950013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1852.

Min. d. Innern

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines
chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1852.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1851.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct. 14.	General-Direction der indirecten Steuern.	die dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Gebietstheile.	Bekanntmachung, betreffend das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif.	Abth. 3. I.	1	1
1852. Janr. 3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Stellichte und die Vereinigung des Gerichtsbezirks mit dem Königlichen Amte Rethem.	Abth. 1. I.	1	1
— 6.	Consistorium zu Hannover.	General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien rc.	Ausschreiben, betreffend die theologischen Prüfungen.	Abth. 3. I.	2	2
— 13.	Landdrostei Osnabrück.	Stadt Lingen.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Wahlbestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen.	—	3	3
— 16.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Stiftsgerichts Loccum und die Errichtung des Königlichen Gerichts Loccum.	Abth. 1. I.	2	1

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr. 16.	General-Direction der indirecten Steuern.	dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Landestheile.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften in den §§. 93—97 der Zollordnung.	Abth. 3. I.	4	4
— 19.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	Abth. 1. II.	3	3
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Rheden und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Gronau-Poppenburg.	—	4	4
Febr. 6.	General-Direction der indirecten Steuern.	dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Landestheile.	Bekanntmachung, betreffend die in der 9ten General-Conferenz des Zollvereines beschlossene Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande für die dem Herzoglich-Braunschweigschen Zollverwaltungsbezirke beigelegten diesseitigen Landestheile.	Abth. 3. II.	5	5
— 9.	Landdrostei Hannover.	Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Spritzen.	—	6	6
— 10.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Papenburg.	Abth. 1. III.	5	5
— 16.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 119ten Hannoverschen Lotterie.	—	6	6
— 21.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend den mit der Französischen Republik zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag.	IV.	7	9
— 28.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte Ringelheim, Alt-Wallmoden und Flachstöckheim-Ostlutter und die Vereinigung derselben mit dem Königlichen Amte Liebenburg.	V.	8	17
März 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte Üssinghausen, Altengleichen und Sieboldshausen und deren Vereinigung mit den Königlichen Ämtern Moringen-Hardegsen, bezw. Reinhausen und Friedland.	—	9	18

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März	8.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Seepässen.	Abth. 3. III.	7	9
—	10.	Landdrostei Hannover.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Grenzen der Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen.	—	8	12
—	19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.	Abth. 1. VI.	10	19
—	19.	General-Direction der indirecten Steuern.	dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Landestheile.	Bekanntmachung, betreffend den Erlaß des Eingangszolles für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte in den dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheilen.	Abth. 3. III.	9	13
—	20.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.	Abth. 1. VI.	11	25
—	23.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	VII.	12	35
—	25.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe.	—	13	35
—	30.	General-Direction der indirecten Steuern.	dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Landestheile.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten in den dem Zollvereine angeschlossenen unter Braunschweigscher Verwaltung stehenden diesseitigen Landestheilen.	Abth. 3. III.	10	13
April	5.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Übernahme Auszuweisender.	Abth. 1. VIII.	14	39
—	15.	Consistorium zu Hannover.	General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten rc.	Ausschreiben, betreffend die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht.	Abth. 3. IV.	12	19
—	17.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte.	Abth. 1. IX.	15	45
—	21.	Ministerium des Innern.	Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen.	Ausschreiben, betreffend die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten.	Abth. 2. I.	1	1

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 21.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Kl. Ilsede und die Vereinigung desselben mit dem Königlichen Amte Peine.	Abth. 1. X.	17	58
— 24.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend ergänzende Bestimmungen für die vereinigte landschaftliche Brandversicherungsgesellschaft hieselbst.	—	16	57
— 24.	— —	Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland.	Gesetz, betreffend Abänderungen der Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes vom 10ten Julius 1832.	Abth. 3. IV.	11	15
— 28.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe und der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender.	Abth. 1. X.	18	59
Mai 4.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren.	XI.	19	61
— 4.	— —	— —	Gesetz, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen.	XII.	20	67
— 4.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das gerichtliche Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen.	XIII.	21	71
— 4.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande.	XIV.	22	75
— 4.	— —	— —	Verordnung, betreffend den Zeitpunct der Wirksamkeit des Gesetzes über Einrichtung von Anwaltskammern.	—	23	76
— 4.	— —	— —	Verordnung, betreffend den Zeitpunct der Wirksamkeit der Städteordnung.	—	24	77
— 4.	— —	— —	Verordnung über die Einrichtung der Ämter.	XV.	25	79
— 4.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Landgemeinden.	XVI.	26	83

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai	4.	Ministerium des Innern.	Landdrosteien und Obrigkeiten.	Ausschreiben, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden.	Abth. 2. II.	2	3
—	8.	des Königs Majestät.	Königreich.	Staatsdienergesetz.	Abth. I. XVII.	27	97
—	8.	— —	— —	Gesetz, betreffend das Disciplinarverfahren gegen Richter.	XVIII.	28	117
—	8.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf den Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuchs.	—	29	121
—	8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	XX.	32	125
—	10.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern und über das Verfahren gegen Vagabunden vom 22sten November 1850.	XIX.	30	123
—	11.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Pistolen statt Courant bei den Königlichen Cassen.	—	31	124
—	11.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Obermarschacht und die Vereinigung desselben mit dem Königlichen Amte Artlenburg.	XX.	33	126
—	12.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Delm und die Errichtung des Königlichen Gerichts Delm.	—	34	126
—	14.	Landdrostei Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Grenze der Gemeindebezirke List und Vorstadt Hannover, bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen.	Abth. 3. V.	13	21
—	21.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung der Portofreiheit an die Vorstände verschiedener Verwaltungsbehörden.	Abth. 1. XXI.	35	127
—	24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	—	36	128

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun.	3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre.	Abth. 1. XXII.	37	129
—	8.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Timmel.	XXIII.	38	141
—	10.	des Königs Majestät.	Bezirk der Consistorien zu Stade und Otterndorf.	Königlicher Erlaß, betreffend die Statuten einer neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade.	Abth. 3. VI.	14	23
—	10.	Landdrostei Osnabrück.	Stadt Neuenhaus.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Wahlbestimmungen in dem Verfassungs-Reglement für die Stadt Neuenhaus.	—	15	30
—	11.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 110ten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. XXIII.	39	142
—	26.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Forterhebung der Steuern während der Zeit vom 1sten Julius 1852 bis dahin 1853.	XXIV.	40	145
Jul.	1.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die Verkündigung des revidirten Postvereinsvertrages.	XXV.	41	147
—	9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Structurgerichts Verden.	XXVI.	42	169
—	20.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Jühnde und die Errichtung des Königlichen Gerichts Jühnde.	—	43	169
—	21.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des Königlichen Hoftheaters.	XXXIII.	50	251
—	27.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen.	XXVII.	44	171
—	27.	— —	— —	Gesetz über die Amtsvertretung.	XXVIII.	45	177
—	28.	Domainen-Cammer.	sämmtliche Königliche Ämter.	Ausschreiben, betreffend Zahlungen in herrschaftlichen Bau-, Forst-, oeconomischen und Wasserbau-Angelegenheiten.	Abth. 2. III.	3	31

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Aug.	5.	Landdrostei Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Ausmessung der zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer.	Abth. 3. VII. VIII.	16	31
—	7.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden.	Abth. 1. XXIX.	46	185
—	7.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Bildung der Obergerichte.	XXXI.	48	243
—	8.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen.	XXX.	47	237
—	9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die tragbaren Brückenwagen.	XXXII.	49	249
—	9.	Landdrostei Hannover.	sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden.	Abth. 3. VII. VIII.	17	32
—	20.	— —	Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen.	—	18	32
—	26.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Landdrostei-Bezirk Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend den Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück.	—	19	33
—	29.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen.	Abth. 1. XXXIV.	51	253
Sept.	1.	— —	— —	Verordnung, betreffend das Wasserbauwesen.	XXXV.	52	257
—	1.	— —	— —	Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln.	XLIII.	62	339
—	4.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 120sten Hannoverschen Lotterie.	XXXVI.	53	277

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 7.	Justiz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.	Abth. 1. XXXVII.	54	279
— 11.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen.	XXXVIII.	55	301
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	—	56	302
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	—	57	302
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe.	LXII.	61	335
— 15.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst.	XXXIX.	58	303
— 15.	Landdrostei Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, bezw. die Ämter Nienburg und Wölpe.	Abth. 3. IX.	20	35
— 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Amtsordnung.	Abth. 1. XL.	59	311
— 16.	— —	— —	Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.	XLI.	60	327
— 17.	Justiz-Ministerium.	Gerichte und Gerichtsvoigte.	Dienstreglement für die Gerichtsvoigte.	Abth. 2. IV.	4	33
— 17.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. XLVI.	66	380
— 24.	Landdrostei Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hannover.	Abth. 3. IX.	21	36
— 25.	des Königs Majestät.	Königreich.	Landdrostei-Ordnung.	Abth. 1. XLIV.	63	347
— 25.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft.	XLV.	64	359

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 25.	Justiz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 206 der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850.	Abth. 1. XLVIII.	69	385
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 und des Gesetzes über das Mahnverfahren vom 27sten Julius 1852.	XLVI.	65	375
— 27.	— —	Gerichte.	Ausschreiben, betreffend die Führung von Proceßregistern.	Abth. 2. V.	5	79
— 27.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Stade.	Abth. 3. IX.	22	37
— 28.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend Änderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und der unteren Verwaltungsbehörden.	Abth. 1. XLVII.	67	381
— 28.	— —	— —	Verordnung, die Paßbehörden betreffend.	—	68	384
— 29.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte.	Abth. 2. VI.	6	85
Oct. 1.	Landdrostei Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen.	Abth. 3. X.	23	39
— 2.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung eines ertheilten Einführungspatents.	Abth. 1. XLIX.	71	390
— 4.	Ministerien der Justiz und des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse.	—	70	389
— 4.	Ministerium des Innern.	Verwaltungs-, Polizei- und Gemeindebeamte.	Ausschreiben, betreffend die Zählung der Volksmenge und der Wohnhäuser im Königreiche.	Abth. 2. VII.	7	97

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.		Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct.	7.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau.	Abth. 1. L.	72	391
—	11.	Landdrostei Hannover.	Ämter und Amtsgerichte des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den Königlichen Behörden.	Abth. 3. X.	24	40
—	22.	— —	Ämter des Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte.	—	25	47
—	22.	— —	— —	Ausschreiben, betreffend Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.	—	26	47
—	25.	— —	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Loosungsbezirke im Landdrosteibezirke Hannover.	—	27	48
—	27.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Fortführung des Baues der Westbahn.	Abth. 1. LII.	74	397
—	30.	des Königs Majestät.	— —	Patent über die Publication des Bundesbeschlusses, betreffend den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.	LI.	73	393
Nov.	3.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	LIII.	76	401
—	4.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 8ten Mai 1852, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend.	—	75	399
—	4.	Justiz-Ministerium.	— —	Vorläufige Entscheidung über die Auslegung des §. 4 des Gesetzes vom 4ten Mai 1852, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend.	LIV.	78	403
—	5.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	LIII.	77	401

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Nov. 13.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.	Abth. 1. LV.	79	405
— 20.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Seepässen.	Abth. 3. XI.	28	53
— 24.	Landdrostei Hannover.	alle Obrigkeiten und Districts-Commissaire des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Beeidigung der Rekruten.	XII.	29	57
— 25.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger.	Abth. 1. LVI.	80	419
— 25.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung des s. g. Scheingeldes.	—	81	421
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des auf der Unterems stationirten Controle-Kreuzerschiffes in Bezug auf das Grenzabgabengesetz vom 7ten März 1845.	—	82	421
— 30.	— —	— —	Aufforderung an die Königlichen Vasallen zur Erwirkung neuer Belehnungen.	LVII.	83	425
Dec. 1.	Landdrostei Hannover.	alle Ämter des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Wahrnehmung des Domanialinteresses.	Abth. 3. XII.	30	58
— 3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.	Abth. 1. LVIII.	85	428
— 13.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Oberstaatsanwaltes an dem Staatsrathe.	—	84	427
— 16.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan zur 111ten Osnabrückschen Lotterie.	LIX.	86	429
— 17.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Anlage eines Postrelais zu Bodenwerder	—	87	431

Datum der Verordnungen u. s. w. 1852.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Dec. 18.	des Königs Majestät.	Königreich.	Domanial-Verwaltungsordnung.	Abth. 1. LX.	88	433
— 18.	Landdrostei Lüneburg.	Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke.	Abth. 3. XII.	31	58
— 23.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz.	Abth. 1. LXI.	89	445
— 24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Paßkartenverein.	—	90	446
— 30.	Landdrostei Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks Stade.	Abth. 3. XII.	32	60

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1852.

A.

	Seite	№
		A. I.
Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte	45	15
		A. II.
	1	1
Abstimmung in Gemeindesachen	6	2
		A. I.
Altengleichen, Patrimonialgericht	18	9
Alt-Wallmoden, Patrimonialgericht	17	3
Ämter, Einrichtung der	79	25
Ämter, Wirkungskreis der	312	59
Ämter, Theilnahme an der Domanialverwaltung	440	88
		A. II.
Ämter, Gebühren bei den	85	6
		A. I.
Amtsgerichte	185	46
	381	67
Amtsordnung	311	59
Amtsvertretung, Amtsversammlung	177	45
Anstellung	99	27
Anwaltskammern, Einrichtung von	76	23
		A. I.
Arenberg-Meppen, Rechtspflege und Verwaltung daselbst	237	47
Arzneitaxe, Veränderungen der	35	13
	335	61
Aufsicht, polizeiliche	123	30
Ausbildung für den Justizdienst	303	58
		A. III.
Ausmessung der Seeschiffe	31	16
		A. I.
Auszuweisende, deren Übernahme	39	14
	59	18

B.

	Seite	№
Baare Zahlungen an die Postanstalten	419	80
Bannrechte, deren Ablösung	45	15
		A. II.
	1	1
		A. I.
Beamte, Beurlaubung der	321	59
Beamte, Theilnahme an der Domanialverwaltung	440	88
		A. III.
Beeidigung der Rekruten	57	29

	Seite	№
		A. I.
Beförderung	107	27
Belehnungen, Erwirkung neuer	425	83
		A. III.
Berechnung der Besoldungen	40	24
		A. I.
Berufungen gegen Verfügungen der Ämter	315	59
		A. III.
Besoldungen, Berechnung der	40	24
		A. I.
Beurlaubung	104 321	27 59
Bode, Mechaniker zu Göttingen	302	57
Bodenwerder, Postrelais zu	431	87
Brandversicherungsgesellschaft, vereinigte landschaftliche	57	16
Brückenwagen, tragbare	249	49
Budenberg, Kaufmann zu Osnabrück	380	66
Bundesbeschluß über den militairischen Gerichtsstand	393	73

C.

	Seite	№
Commission für Steuermannsprüfungen	5 141	5 38
Communion-Harz, Gerichtsbarkeit über den	445	89
Controle-Kreuzerschiff auf der Unterems	421	82
Croskill, Fabrikbesitzer zu Beverley	401	76

D.

	Seite	№
Delm, Patrimonialgericht	126	34
Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft	359	64
Diensteid	115	27
Diensteinnahme	100	27
Dienstentlassung als Criminalstrafe	121	29
		A. II.
Dienstführung der Gerichtsvoigte	37	4
		A. I.
Dienstordnung	104	27
		A. II.
Dienstreglement für die Gerichtsvoigte	33	4

	Seite	№
		A. I.
Disciplinarverfahren gegen Richter	117 399	28 75
Domainen-Cammer	435	88
Domanial- Wasserbauten	261	52
Domanial- Verwaltungsordnung	433	88
		A. III.
Domanial- Interesse, dessen Wahrnehmung	58	30
Drakenburg, Gemeindebezirk	35	20

E.

	Seite	№
		A. I.
Egestorf, Fabrikant in Linden	125 390	32 71
		A. III.
Eidesformel für Gemeindebeamte	47	25
		A. I.
Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst	9	7
		A. III.
Einfuhr von Getreide rc.	13	10
		A. I.
Einführungspatent Verleihung eines	125	32
Einführungspatent Ausdehnung eines	390	71
		A. III.
Eingangszoll für Getreide rc.	13	9
Eisenbahnen, Bedachung der Gebäude in der Nähe der	32	18
		A. I.
Eisenbahn-Maschinenbau, Prüfung für den	391	72
Entlassung	107	27
Entscheidung, vorläufige des Justiz-Ministeriums	403	78
Erfindungspatente, Verleihung eines	35 302 302 380 401 401 428	12 56 57 66 76 77 85
		A. II.
Erhebung und Verrechnung der Gebühren	85	6

	Seite	№
F.		
Feuerschaden=Versicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harrlingerland	15	A. III. 11
Finanz-Ministerium, dessen Einwirkung auf die Domanialverwaltung	436	A. I. 88
Flachstöckheim=Ostlutter, Patrimonialgericht	17	8
Flecken, Anwendung der Landgemeindeordnung auf	17	A. II. 2
Französische Republik, Vertrag mit derselben	9	A. I. 7
G.		
Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen	32	A. III. 18
Gebühren für das Mahnverfahren	175	A. I. 44
Gebühren der Gerichtsvoigte	59	A. II. 4
Gebühren, Erhebung und Verrechnung der	85	6
Gefangenhaltung in Werkhäusern	123	A. I. 30
Gefängnisse, Oberaufsicht über die	389	70
Geldunterstützung	32	A. III. 17
Gemeinde- Beamte	84 103	A. I. 26 27
Gemeinde- Eidesformel für dieselben	47	A. III. 25
Gemeinde- Versammlung	87 11	A. I. 26 A. II. 2
Gemeinde- Ausschuß	90 11	A. I. 26 A. II. 2
Gemeinde- Vermögen	91	A. I. 26
Gemeinde- Lasten	15	A. II. 2
Gemeinden, deren Vereinigung zu einer Sammtgemeinde	3	A. II. 2
Gemeinden, deren Pflichten	5	2
Gerichte, Gebühren bei den	86	6
Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen	253	A. I. 51
Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz	445	89
Gerichtsschöffen auf dem Lande	75	23
Gerichtsstand, militairischer in Strafsachen	393	73
Gerichtsverfassung, Ausführung des Gesetzes über die	279	54
Gerichtsvoigte, Dienstreglement für die	33	A. II. 4
Geschäftsaufträge	103	A. I. 27
Geschäftsbetrieb der Ämter	323	59
Geschäftsbetrieb der Landdrosteien	355	63
Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft	365	64
Gewerberechte, Ablösung der ausschließlichen	45 1	15 A. II. 1
Göttingen, Gerichtsbarkeit der Universität	253	A. I. 51
Gründler, Werkführer zu Schladen	302	56
H.		
Hadeln, Rechtspflege und Verwaltung im Lande	339	62
Häfen, Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen	19 25	10 11
Hainholz, Gemeindebezirk von	12	A. III. 8
Hannover, Vorstadt	21	13
Heinsen, Gemeindebezirk von	35	20
Hoftheater, Verwaltung des Königlichen	251	A. I. 50

	Seite	№
		A. III.
Hoheitsausgaben	48	24
Holtorf, Gemeindebezirk von	35	20

J.

	Seite	№
		A. I.
Ilsede, Patrimonialgericht Klein-	58	17
Interessentenwasserbauten	263	52
		A. III.
Jüdische Synagogenbezirke	58	31
		A. I.
Jühnde, Patrimonialgericht	169	43
Justizdienst, Prüfung und Ausbildung für den	303	58

K.

	Seite	№
Kirchenbücher, Einrichtung und Führung der	405	79
Kunst, Eigenthum an Werken der	9	7

L.

	Seite	№
Landdrostei-Ordnung, Landdrosteien	347	63
Landeschausseen, Aufnahme verschiedener Straßen unter die	301	55
Landgemeinden	83	26
		A. II.
	3	2
		A. I.
Landschaftliche Brandversicherungsgesellschaft	57	16
		A. III.
Lingen, Verfassungs-Urkunde für	3	3
List, Gemeindebezirk von	12	8
	21	13
		A. I.
Literatur, Eigenthum an Werken der	9	7
Loccum, Stiftsgericht	1	2
		A. III.
Loosungsbezirke	48	27
		A. I.
Lotterie, Plan der 119. Hannoverschen	6	6
110. Osnabrückschen	142	39
120. Hannoverschen	277	53
111. Osnabrückschen	429	86

M.

	Seite	№
		A. I.
Mahnverfahren für geringe Schuldsachen	171	44
Ausführung des Gesetzes über das	375	65
		A. III.
Militairdienst, Anzuwerbende für den	39	23
		A. I.
Militairischer Gerichtsstand in Strafsachen	393	73
Militairpflichtige, Verfahren gegen Dienstflüchtige	67	20

N.

	Seite	№
		A. III.
Neuenhaus, Verfassungsreglement für	30	15
Nummernflagge für Seeschiffe	60	32

O.

	Seite	№
		A. I.
Obergerichte	243	48
Obergerichts-Directoren, **Oberstaatsanwalt**, deren Theilnahme am Staatsrathe	427	84
Obermarschacht, Patrimonialgericht	126	33
Oberstaatsanwaltschaft	359	64
		A. III.
Osnabrück, Schulbesuch im Landdrosteibezirke	33	19

P.

	Seite	№
		A. I.
Paßbehörden	384	68
Paßkartenverein	3	3
	128	36
	446	90
Patrimonialgericht Stellichte	1	1
» Loccum	1	2
» Rheden	4	4

	Seite	№
Patrimonialgericht Ringelheim, Alt-Wallmoden und Flachstöckheim-Ostlutter	17	A. I. 8
» Üssinghausen, Altengleichen und Sieboldshausen	18	9
» Klein-Ilsede	58	17
» Obermarschacht	126	33
» Delm	126	34
» Verden	169	42
» Jühnde	169	43
Pensionirung	107	27
Pflichten, allgemeine der Staatsdiener	101	27
Pistolen, deren Annahme statt Courant	124	31
Polizeiliche Rechte der Gemeinden	92	26
Portofreiheit, Bewilligung der	127	35
Postanstalten, baare Zahlungen an die	419	80
Postrelais zu Bodenwerder	431	78
Postvereinsvertrag, revidirter	147	41
Proceßordnung, Ausführung der allgemeinen bürgerlichen	375	65
Proceßregister	79	A. II. 5
Proceßverfahren { Übergangs-Bestimmungen in das neue	61	A. I. 19
Proceßverfahren { vorläufige Entscheidung rücksichtlich des neuen	403	78
Prüfung { für den Justizdienst	303	58
Prüfung { der Verwaltungsbeamten	327	60
Prüfung { für den Eisenbahnmaschinenbau	391	72
Prüfung { theologische	2	A. III. 2

R.

	Seite	№
Rechnungsführung der Landgemeinden	14	A. II. 2
Rechtspflege { in Arenberg-Meppen	237	A. I. 47
Rechtspflege { im Lande Hadeln	339	62
Rekruten, deren Beeidigung	57	A. III. 29
Rheden, Patrimonialgericht	4	A. I. 4
Richter { Disciplinarverfahren gegen	117, 399	28, 75
Richter { Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen	121	29
Ringelheim, Patrimonialgericht	17	8
Ruhegehalt / **Ruhestand**	107	27

S.

	Seite	№
Sammtgemeinde	3	A. II. 2
Schaeffer, Mechanicus zu Magdeburg	380	A. I. 66
Scheingeld, Entrichtung des	421	81
Schiffspassagiere, deren Beförderung	19, 25	10, 11
Schlesinger, Joseph zu London	401	77
Schönherr, Maschinenbauer zu Chemnitz	428	85
Schulaufsicht, Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen	19	A. III. 12
Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück	33	19
Schuldsachen { Mahnverfahren für geringe	171	A. I. 44
Schuldsachen { Ausführungs-Bekanntmachung	375	65
Seepässe	9, 53	A. III. 7, 28
Seeschiffe { Ausmessung der	31	16
Seeschiffe { Nummernflagge für	60	32
Sieboldshausen, Patrimonialgericht	18	A. I. 9
Staatsanwaltschaft, Dienstanweisung für die	359	64
Staatsdiener, allgemeine Pflichten der	101	27
Staatsdienergesetz	97	27
Staatsdienst, Vorbereitung zum	99	27
Staatsrath, Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Oberstaatsanwaltes an demselben	427	84

	Seite	№
Staatstelegraphen, deren Benutzung	129	A. I. 37
Staatswasserbauten	258	52
Städte, Anwendung der Landgemeindeordnung auf	17	A. II. 2
Städteordnung, Wirksamkeit der	77	A. I. 24
Statuten der Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade	23	A. III. 14
Stellichte, Patrimonialgericht	1	A. I. 1
Steuermannsprüfung	5 141	5 38
Steuern, deren Forterhebung für $18\frac{53}{54}$	145	40
Strafanstalten, Oberaufsicht über	389	70
Strafgelder bei den höheren Gerichten	91	A. II. 6
Strafproceßordnung, Ausführung der	385	A. I. 69
Strafsachen, militairischer Gerichtsstand in	393	73
Straßen, Aufnahme verschiedener unter die Landeschausseen	301	55
Synagogenbezirke, jüdische	58	A. III. 31

T.

	Seite	№
Technische Wasserbaubeamte	273	A. I. 52
Theologie, Studiosen und Candidaten der	2	A. III. 2
Theologische Prüfungen	2	2

U.

	Seite	№
Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren	61	A. I. 19
Übernahme Auszuweisender	39 59	14 18
Universitätsgerichtsbarkeit	253	51
Unterbeamte, deren Beurlaubung	321	59
Unterems, Controle-Kreuzerschiff auf der	421	82
Unterstützungen, Berechnung der	40	A. III. 24
Üssinghausen, Patrimonialgericht	18	A. I. 9

V.

	Seite	№
Vagabunden, Verfahren gegen	123	30
Vahrenwald, Gemeindebezirk von	12	A. III. 8
Vasallen, neue Belehnung der Königlichen	425	A. I. 83
Verden, Structurgericht	169	42
Verfahren gegen dienstflüchtige Militairpflichtige	67	20
Verfahren gegen Vagabunden	123	30
Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen	71	21
Verfassungsreglement für Neuenhaus	30	A. III. 15
Verfassungsurkunde für Lingen	3	3
Verrechnung der Gebühren	85	A. II. 6
Versetzung	107	A. I. 27
Vertretung der Beamten und Unterbeamten	321	59
Vertretung gegenseitige der Verwaltungsämter	36 37	A. III. 21 22
Verwaltung in Arenberg-Meppen	237	A. I. 47
Verwaltung im Lande Hadeln	339	62
Verwaltungsämter, gegenseitige Vertretung der	36 37	A. III. 21 22
Verwaltungsausgaben	43	24
Verwaltungsbeamte, deren Vorbildung und Prüfung	327	A. I. 60
Verwaltungsbehörden, untere	185 381	46 67
Verwaltungsweg, Zwangsvollstreckung im	47	A. III. 26
Volksmenge, Zählung der	97	A. II. 7

	Seite	№
		A. III.
Volksschullehrer=Witwencasse zu Stade	23	14
		A. I.
Vorbildung der Verwaltungsbeamten	327	60

W.

	Seite	№
		A. III.
Waaren=Controle im Binnenlande	4 5	4 5
Waarenverzeichniß zum Zolltarif	1	1
		A. I.
Wahlen der Gerichtsschöffen	75	22
Wartegeld	112	27
Wasserbauwesen	257	52
Wasserzoll= { Gerichte / Contraventionen }	71	21
Watremez, Dampfmühlenbesitzer zu Aachen	35	12
Werkhäuser	123	30
" Oberaufsicht über die	389	70
Westbahn	397	74
		A. III.
Witwencasse für Volksschullehrer zu Stade	23	14
		A. II.
Wohnhäuser, Zählung der	97	7

Z.

	Seite	№
		A. III.
Zahlung der Besoldungen rc.	40	24
		A. II.
Zählung der Volksmenge und Wohnhäuser	97	7
		A. I.
Zahlungen { baare an die Postanstalten	419	80
		A. II.
Zahlungen { in herrschaftlichen Bau= rc. Angelegenheiten	31	3
		A. I.
Zahlungsbefehl	379	65
		A. III.
Zeugnisse für Anzuwerbende	39	23
Zollordnung, Abänderung der	4	4
Zolltarif, Waarenverzeichniß zum	1	1
Zollverein	4 5 13 13	4 5 9 10
Zwangspaß	32	17
Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege	47	26

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1852.

	Nr.	Seite.
I. Des Königs Majestät.		
Verschiedene Abänderungen der Ostfriesischen Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften	11	15
Statuten einer neuen Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Stade	14	23
II. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.		
Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück	19	33
III. General-Direction der indirecten Steuern.		
Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten October 1851 ab	1	1
Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung in Beziehung auf die Waarencontrole im Binnenlande	4	4
Suspension der Waarencontrole im Binnenlande	5	5
Erlaß des Eingangszolles für Getreide rc. in den Zollvereins-Landestheilen	9	13
Einfuhr von Getreide rc. auf Zollstraßen und Anmeldung bei den Zollämtern in den Zollvereins-Landestheilen	10	13
IV. Landdrostei Hannover.		
Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwandter Spritzen	6	6
Grenzen der Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz	8	12
Grenzen der Gemeindebezirke List und Vorstadt Hannover	13	21

	Nr.	Seite.
Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an mittelst Zwangspasses in ihre Heimath Dirigirte	17	32
Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen	18	32
Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen	20	35
Gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter	21	36
Zeugnisse für Anzuwerbende . . .	23	39
Berechnung der Besoldungs- ꝛc. Ausgaben bei den Königlichen Behörden	24	40
Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte	25	47
Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege	26	47
Loosungsbezirke des Landdrosteibezirks Hannover	27	48
Beeidigung der Rekruten	29	57
Wahrnehmung des Domanialinteresses	30	58

V. Landdrostei Lüneburg.

	Nr.	Seite.
Ausmessung der zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe	16	31
Jüdische Synagogenbezirke . . .	31	58

VI. Landdrostei Stade.

	Nr.	Seite.
Ertheilung von Seepässen	7	9
Gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter	22	37
Ertheilung von Seepässen	28	53
Einführung einer Nummernflagge für Seeschiffe	32	60

VII. Landdrostei Osnabrück.

	Nr.	Seite.
Abänderung der Wahlbestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen	3	3
Abänderung einiger Wahlbestimmungen in dem Verfassungs-Reglement für die Stadt Neuenhaus . . .	15	30

VIII. Consistorium zu Hannover.

	Nr.	Seite.
Theologische Prüfungen	2	2
Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht .	12	19

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1852.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Stellichte und des Stiftsgerichts Loccum.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Stellichte und die Vereinigung des Gerichtsbezirks mit dem Königlichen Amte Rethem. Hannover, den 3ten Januar 1852.

Am 17ten December v. J. ist das Patrimonialgericht Stellichte nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem Amte Rethem vereinigt.

Hannover, den 3ten Januar 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Stiftsgerichts Loccum und die Errichtung des Königlichen Gerichts Loccum. Hannover, den 16ten Januar 1852.

Am 5ten d. M. ist das Stiftsgericht Loccum nach erfolgter Abtretung an die Lan-

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten Januar 1852.]

desherrschaft aufgehoben und aus dem bisherigen Bezirke desselben das Königliche Gericht Loccum mit dem Gerichtssitze zu Loccum gebildet.

Hannover, den 16ten Januar 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Paßkartenverein; — die Aufhebung des Patrimonialgerichts Rheden betreffend.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 19ten Januar 1852.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Großherzoglich-Badische Regierung der Übereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen der vorbezeichneten Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., so wie des Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden demnach auch auf das Großherzogthum Baden und dessen Angehörige Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 19ten Januar 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten Januar 1852.]

(4.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Rheden und dessen Vereinigung mit dem Königlichen Amte Gronau-Poppenburg.** Hannover, den 22sten Januar 1852.

Am 3ten d. M. ist das Patrimonialgericht Rheden nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und der Bezirk desselben dem Amte Gronau-Poppenburg beigelegt.

Hannover, den 22sten Januar 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Steuermannsprüfungen; — den Plan der 119ten Hannoverschen Lotterie betreffend.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Papenburg. Hannover, den 10ten Februar 1852.

Nachdem zur Prüfung der Seefahrer, welche die Navigationsschule zu Papenburg besuchen, eine besondere Commission an dem genannten Orte niedergesetzt ist, so bringen Wir solches hiedurch in Beziehung auf den §. 1 Unserer die Steuermannsprüfungen betreffenden Bekanntmachung vom 26sten September 1845 zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die übrigen in der eben erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch für die neu errichtete Prüfungs-Commission bestehen bleiben.

Hannover, den 10ten Februar 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

v. d. Decken.

(6.)

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten Februar 1852.]

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend den Plan der 119ten Hannoverschen Lotterie.** Hannover, den 16ten Februar 1852.

Der nachstehende Plan zur 119ten Hannoverschen Lotterie wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die Bedingungen für diese Lotterie dieselben bleiben, wie für die 113te Lotterie durch die Bekanntmachung vom 3ten März 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. S. 23—26) veröffentlicht sind.

Hannover, den 16ten Februar 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

v. d. Decken.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Neunzehnten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7800 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℬ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 5. Julius 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 ℬ	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 12 -	7800
700 Gewinne — —	11,200

2te Classe à 6 ℬ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 2. August 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℬ	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 19 -	12,350
700 Gewinne — —	16,500

3te Classe à 6 ℬ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 30. August 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℬ	400
7 - - 100 -	700
13 - - 50 -	650
25 - - 40 -	1000
650 - - 25 -	16,250
700 Gewinne — —	21,100

4te Classe à 5 ℬ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. Sept. 1852.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℬ	400
8 - - 100 -	800
22 - - 50 -	1100
65 - - 40 -	2600
600 - - 31 -	18,600
700 Gewinne — —	25,600

5te Classe à 5 ℬ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 25. October bis 6. November 1852.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**30,000**
1 Prämie	20,000
1 Gewinn	10,000
1 -	5,000
1 -	4,000
1 -	3,000
2 - à 2000 ℬ	4,000
16 - - 1000 -	16,000
22 - - 400 -	8,800
30 - - 200 -	6,000
75 - - 100 -	7,500
150 - - 50 -	7,500
4700 - - 31 -	145,700
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .	1,000
5000 Gewinne u. 1 Prämie	238,500

(Der zuletzt gezogene dieser 22 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℬ.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 3 ℬ —	42,000	700 Gewinne 1ster Classe — — —	11,200
2te - 13,300 - — - 6 - —	79,800	700 - 2ter - — — —	16,500
3te - 12,600 - — - 6 - —	75,600	700 - 3ter - — — —	21,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — — —	25,600
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5000 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	238,500
Summa à 25 ℬ —	312,900	7800 Gewinne und 1 Prämie — —	312,900

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Königliches Patent, betreffend den mit der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag.

(7.) Königliches Patent, betreffend den mit der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag. Hannover, den 21sten Februar 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bringen hiedurch den mit dem Präsidenten der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst unterm 20sten October v. J. abgeschlossenen Vertrag, nachdem derselbe die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erhalten hat, im deutschen und französischen Urtexte zur öffentlichen Kenntniß, verordnen mit Bezugnahme auf den Art. 11 des im Gebiete der Französischen Republik bereits verkündeten Vertrages, daß derselbe sofort in Wirksamkeit treten soll, und befehlen Allen, die es angeht, sich nach den vereinbarten Bestimmungen zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 21sten Februar 1852.

(L. S.) **Georg.**

Schele. v. Borries.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 21sten Februar 1852.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten Februar 1852.]

Seine Majestät der König von Hannover und der Präsident der französischen Republik gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, den Wissenschaften und Künsten Ihren Schutz angedeihen zu lassen und nützliche Unternehmungen, welche sich darauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständniß diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche am Meisten geeignet erscheinen, um in den beiderseitigen Landen das Eigenthum an den im Königreiche Hannover oder in Frankreich zuerst veröffentlichten Werken der Literatur und Kunst für deren Urheber oder Rechtsnachfolger sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Hannover den Freiherrn Alexander von Münchhausen, Präsidenten Allerhöchst-Ihres Gesammt-Ministeriums, Minister Ihres Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Commandeur erster Classe des Königlichen Guelphen-Ordens

und

Allerhöchst-Ihren Staats-Minister des Innern, Doctor Christian Wilhelm Lindemann, Ritter des Königlichen Guelphen-Ordens,

und der Präsident der französischen Republik den Herrn Arthur von Gobineau, Ihren

Sa Majesté le Roi de Hanôvre et le Président de la République Française également animés du désir de protéger les sciences et les arts et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, ont à cette fin résolu d'adopter, d'un commun accord, les mesures les plus propres à garantir dans les deux pays aux auteurs ou à leurs ayants-cause, la propriété des oeuvres littéraires ou artistiques publiées pour la première fois dans le Royaume de Hanôvre ou en France.

Dans ce but ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Hanôvre le Sieur Alexandre Baron de Münchhausen, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Maison Royale et des Affaires Etrangères, Commandeur de première classe de l'Ordre Royal des Guelphes, et le Sieur Chrétien Guillaume Lindemann, Docteur en Droit, Ministre d'Etat et de l'Intérieur, Chevalier de l'Ordre Royal des Guelphes,

et le Président de la République Française le Sieur Arthur de Gobineau, Son Chargé d'Affaires près la Cour de Hanôvre, Chevalier de l'Ordre National de la Légion

Geschäftsträger am Königlich-Hannoverschen Hofe, Ritter des nationalen Ordens der Ehren-Legion, Commandeur des Königlich-Belgischen Leopold-Ordens,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes oder der Kunst, als Büchern, Schriften, dramatischen Werken, musikalischen Compositionen, Gemälden, Stichen, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und anderen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen, soll in beiden Staaten gegenseitig in der Art geschützt werden, daß in jedem derselben der Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken, welche in dem anderen Staate zuerst erschienen sind, gleichgestellt werden dem Nachdruck und der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke und darauf alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder für die Folge werden gegeben werden.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte wie die Urheber selbst genießen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Auf-

d'honneur, Commandeur de l'Ordre Royal de Léopold de Belgique.

Lesquels après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le droit exclusif des auteurs de publier (vervielfältigen) leurs ouvrages d'esprit ou d'art, tels que livres, écrits, oeuvres dramatiques, compositions musicales, tableaux, gravures, lithographies, dessins, travaux de sculpture et autres productions littéraires et artistiques, sera protégé réciproquement dans les deux Etats, de telle sorte que la réimpression et la reproduction illicites des oeuvres publiées primitivement dans l'un d'eux, seront assimilées dans l'autre à la réimpression et à la reproduction illicites des ouvrages nationaux et dès lors, toutes les lois, ordonnances et stipulations aujourd'hui existantes ou qui pourraient, par la suite, être promulguées au sujet du droit exclusif de publication des oeuvres littéraires et artistiques, seront applicables à cette contrefaçon.

Les représentants légaux ou les ayants-cause des auteurs d'oeuvres intellectuelles ou artistiques jouiront, sous tous les rapports, des mêmes droits que les auteurs eux-mêmes.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou

führung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Artikel 3.

Um für Werke des Geistes und der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Original-Werk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießet.

Artikel 4.

Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der in dem Art. 1 bezeichneten Werke ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied ob jene Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten selbst oder außerhalb derselben veranstaltet sind.

Artikel 5.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Über die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden

exécution des oeuvres dramatiques ou musicales en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent, ou garantiront par la suite, protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Article 3.

Pour assurer à tous ouvrages intellectuels ou artistiques la protection stipulée dans les articles précédents, leurs auteurs devront établir, au besoin, par un témoignage émanant d'une autorité publique, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon, ou réimpression illicite.

Article 4.

L'exposition et la vente de réimpressions et reproductions illicites des oeuvres indiquées dans l'article 1er sont prohibées dans les deux Etats, sans qu'il y ait à distinguer si ces réimpressions et reproductions proviennent de l'un des Etats même ou de tout autre pays.

Article 5.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à assurer, par tous les moyens en leur pouvoir, l'exécution des stipulations contenues dans les articles précédents et à faire jouir réciproquement leurs ressortissants de la protection légale assurée aux nationaux.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider, d'après la législation existante, la

die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 6.

Gegenwärtige Übereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt, bestellt oder eingeführt sind.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunct festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter Statt finden soll.

Artikel 7.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jede von ihnen in Beziehung auf die Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der beiden hohen contrahirenden Mächte nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Übereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen contrahirenden Theile

question de contrefaçon ou de reproduction illicite.

Article 6.

La présente convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions qui auraient déjà été publiées, introduites, ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des deux Etats, antérieurement à sa publication.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de s'entendre sur la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans le présent article, ne pourra plus avoir lieu.

Article 7.

Pour faciliter l'exécution de ce traité, les deux Hautes Parties contractantes se communiqueront respectivement les lois et ordonnances que chacune d'elles auraient ou pourraient à l'avenir promulguer pour garantir le commerce légitime contre la réimpression et reproduction illicite.

Article 8.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux Hautes Parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire, à leur convenance, par des mesures législatives ou administratives le commerce, la représentation, l'exposition (Feilhaltung) ou la vente de productions littéraires ou artistiques.

De même aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des

beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Artikel 9.

Diejenigen deutschen Staaten, welche gegenwärtiger Übereinkunft beizutreten wünschen, sollen dazu zugelassen werden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover wird ihre guten Dienste eintreten lassen, um den Beitritt anderer deutschen Regierungen auf diejenige Weise, welche ihr die geeignetste erscheinen möchte, sobald als möglich herbeizuführen.

Artikel 10.

Gegenwärtige Übereinkunft soll bis zum 1. November 1856 und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von der einen oder andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. November 1856 erfolgen möchte.

Übrigens soll der Vertrag nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, einer Revision unterzogen werden und sofern ein Einverständniß über die hierbei zu treffenden ferneren Bestimmungen wider Erwarten nicht herbeizuführen sein sollte, für diesen Fall von jeder der beiden contrahirenden hohen Mächte sofort wieder aufgehoben werden können.

Zu einer gleichen Aufhebung sollen die Regierungen eines jeden der beiden Staaten befugt sein, wenn in dem andern Staate die

Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur leur propre territoire des livres que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Article 9.

Les Etats germaniques, qui seraient disposés à la présente convention, y seront admis.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Hanôvre s'engage a employer ses bons offices pour déterminer dans le plus bref délai possible, l'accession des autres gouvernements germaniques et cela dans la forme qui lui paraîtra la plus propre à amener ce résultat.

Article 10.

La présente convention restera en vigueur jusqu' au 1. Novembre 1856 et à partir de cette époque, pendant un an encore après la dénonciation qui pourrait en avoir été faite par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, postérieurement à cette date.

Un an après l'échange des ratifications le présent traité sera l'objet d'un travail de revision et si, contre toute attente, les nouvelles stipulations qui seraient alors jugées nécessaires, ne pouvaient y être introduites d'un commun accord, les deux Hautes Parties contractantes auraient respectivement la faculté d'en faire cesser les effets.

La même faculté existera également dans le cas où les tarifs respectifs des droits perçus actuellement pour l'importation des

jetzt bestehenden Zölle für die Einfuhr von Büchern und sonstigen im Art. 1 bezeichneten Werken erhöhet werden sollten.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

So geschehen Hannover, den 20. October 1851.

(gez.) A. v. Münchhausen. (L. S.)　Lindemann. (L. S.)

livres et autres oeuvres désignées dans l'article 1., subiraient des augmentations.

Article 11.

La présente convention sera ratifiée et l'échange des ratifications aura lieu à Hanôvre dans le délai de deux mois au plus tard.

Après l'échange des ratifications le présent traité sera publié par les deux Hautes Parties contractantes aussitôt que possible et il sera mis en vigueur après la publication accomplie dans les deux Etats.

Fait à Hanôvre ce 20. Octobre 1851.

(signé) **Arthur de Gobineau.**

(L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte betreffend.

(8.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte Ringelheim, Alt-Wallmoden und Flachstöckheim-Ostlutter und die Vereinigung derselben mit dem Königlichen Amte Liebenburg. Hannover, den 28sten Februar 1852.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) am 3ten d. M. das Patrimonialgericht Ringelheim,
2) am 4ten d. M. das Patrimonialgericht Alt-Wallmoden,
3) am 14ten d. M. das Patrimonialgericht Flachstöckheim-Ostlutter

nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und mit dem Amte Liebenburg vereinigt sind.

Hannover, den 28sten Februar 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(9.)

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten März 1852.]

(9.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte Üssinghausen, Altengleichen und Sieboldshausen und deren Vereinigung mit den Königlichen Ämtern Moringen-Hardegsen, bez. Reinhausen und Friedland.** Hannover, den 8ten März 1852.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) am 18ten v. M. das Patrimonialgericht Üssinghausen,
2) am 21sten v. M. das Patrimonialgericht Altengleichen,
3) am 23sten v. M. das Patrimonialgericht Sieboldshausen

nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft aufgehoben und das Gericht Üssinghausen mit dem Amte Moringen-Hardegsen, das Gericht Altengleichen mit dem Amte Reinhausen und das Gericht Sieboldshausen mit dem Amte Friedland vereinigt worden ist.

Hannover, den 8ten März 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz und Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

(10.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. Hannover, den 19ten März 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen in eigenen oder in fremden Schiffen ist nur denjenigen gestattet, welche zu dem Ende eine besondere Concession erwirkt haben. Sie werden mit dem Ausdruck »Expedienten« bezeichnet.

§. 2.

Zur Abschließung von Überfahrtsverträgen sind nur befugt:

1) die berechtigten Expedienten,

2) die Schiffscapitains, insofern diesen gestattet sein soll, zur Beförderung mit demjenigen Schiffe, welches sie führen, für Rechnung ihres Expedienten solche Passagiere anzunehmen, welche erst nach der Expedition des Schiffs (Abfertigung des Capitains) sich bei ihnen melden.

Die Expedienten, auf deren Rechnung der Transport erfolgt, sind dafür verantwortlich,

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten März 1852.]

daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften von den Capitains befolgt werden.

Außerdem können

3) auch sonstige Personen mit einer Concession dahin versehen werden, daß sie Schiffspassagiere annehmen, um solche einem nach §. 1 berechtigten Expedienten zur Beförderung zu überweisen. Sie werden mit dem Ausdruck »Makler« bezeichnet und haften dafür, daß den angenommenen Passagieren eine den Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften entsprechende Schiffsgelegenheit nach dem verabredeten Bestimmungshafen zur verabredeten Zeit, am verabredeten Orte und in dem etwa verabredeten besonderen Schiffe zur Verfügung gestellt werde.

§. 3.

Zur Vermittelung der Überfahrtsverträge zwischen den Expedienten oder Maklern einer Seits und den Passagieren anderer Seits sind nur die von den berechtigten Expedienten oder Maklern bestellten Agenten, und auch diese nur in dem Falle befugt, wenn sie eine Concession zur Betreibung des Geschäfts erwirkt haben.

§. 4.

Die Ankündigung einer Schiffsgelegenheit für Passagiere in öffentlichen Blättern ist nur den concessionirten Expedienten, Maklern und Agenten gestattet.

Namen und Wohnort der concessionirten Expedienten, Makler und Agenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die Concessionen für Expedienten, Makler und Agenten sind von derjenigen Landdrostei zu ertheilen, in deren Bezirk das Geschäft betrieben werden soll.

§. 6.

Expedienten und Makler haben für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, sowohl dem Staate als den Passagieren gegenüber, eine Caution von 5000 ₰ vor Ausfertigung der Concession bei der Landdrostei zu bestellen. Wenn jedoch diese Caution bei einer Landdrostei beschafft worden ist, so ist die Concessionirung für andere Landdrosteibezirke von der Bestellung fernerer Cautionen nicht abhängig.

§. 7.

Streitigkeiten zwischen Expedienten, Maklern, Agenten, Capitains und Passagieren sind in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtswege zu entscheiden. Auf Anrufen des einen oder des anderen Theils soll jedoch die Obrigkeit des Hafenorts befugt sein, solche Streitigkeiten durch geeignete, im Verwaltungswege zu treffende Bestimmungen — unter Vorbehalt des Rechtsweges — vorläufig zu erledigen. Über Ansprüche des Staates und eventuell über den Betrag

der von Expedienten oder Maklern zu leistenden Zahlung ist unter Vorbehalt des Rechtsweges eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts abzugeben. Die beschaffte Caution ist bis zu dem Betrage der hiernach festgestellten Zahlung, so wie der etwa erkannten Strafen von selbst verfallen, und muß, sofern das Geschäft fortgesetzt werden soll, sofort ergänzt werden.

§. 8.

Ausländer dürfen, sofern die Schiffe vom Auslande aus expedirt werden sollen, als Expedienten oder Makler, mit der erforderlichen Concession nur dann versehen, namentlich also zur Abschließung von Überfahrtsverträgen und zur Bestellung von Agenten, nur dann zugelassen werden, wenn sie in ihrer Heimath zur Betreibung desselben Geschäfts befugt sind, und wenn daneben, nach näherer Bestimmung des Ministeriums, in ihrer Heimath für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen, wie im hiesigen Königreiche, gesorgt ist.

Als Agenten dürfen Ausländer im Königreiche überall nicht zugelassen werden.

§. 9.

Expedienten und Makler sind verpflichtet, in Beziehung auf alle mit Hannoverschen Staatsangehörigen abgeschlossenen Überfahrtsverträge bei den Hannoverschen Gerichten Recht zu nehmen, und in der Person ihrer Agenten sich belangen zu lassen, auch zu dem Ende mindestens einen Agenten im Lande zu bestellen. Die gegen die letzteren etwa erkannte Execution kann an der bestellten Caution (§. 6) unmittelbar vollzogen werden.

§. 10.

Makler und Agenten sollen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zugelassen werden. Die Concessionen sind nur unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe namentlich in dem Falle zurück zu nehmen, wenn die Inhaber durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen einer Verleitung zur Abschließung von Überfahrtsverträgen sich schuldig machen sollten. Der Widerruf der an Ausländer ertheilten Concessionen bleibt namentlich auch für den Fall vorbehalten, daß die im §. 8 gedachten ähnlichen Bestimmungen für die Sicherheit der Passagiere in dem bezüglichen Auslande Abbruch erlitten haben sollten.

§. 11.

Die von den Maklern höchstens zu berechnenden Gebühren sollen im Wege der Ausführung festgestellt werden.

Die Agenten dürfen von den Passagieren keinerlei Vergütung verlangen und haben sich dieserhalb lediglich an ihre Auftraggeber zu halten.

§. 12.

Die Überfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabre-

bungen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Jedem Passagier ist eine Ausfertigung des Vertrages zuzustellen.

§. 13.

Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Expedienten, Makler und Agenten werden im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 14.

Expedienten und Makler sind verpflichtet, von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte angerechnet, bis zur Ausschiffung am Bestimmungsorte für das Unterkommen und den Unterhalt der angenommenen Passagiere zu sorgen.

Wenn die letzteren durch einen Makler angenommen sind, so geht diese Verpflichtung auf den Expedienten über, sobald die Passagiere dem letzteren überwiesen und von diesem übernommen sind.

§. 15.

Zur Beförderung nach überseeischen Häfen dürfen Passagiere nur dann angenommen werden, wenn sie mit einem auf eine überseeische Reise lautenden Reisepasse versehen sind.

Solche Pässe sind namentlich an Deserteurs aus den Truppen Deutscher Staaten und an solche Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen, nicht zu ertheilen. Sind solchen Personen von auswärtigen Behörden Pässe ertheilt, so hat die inländische Polizeibehörde die Überfahrt zu verhindern.

Auch dürfen Passagiere, welche mit schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so wie Hülfsbedürftige, welche nicht von einem für sie sorgenden Angehörigen begleitet werden, zur Beförderung nicht angenommen werden.

§. 16.

Der Expedient ist dafür verantwortlich, und hat nachzuweisen, daß das Schiff in einem tüchtigen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet, und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei.

§. 17.

Das Zwischendeck muß, insofern nicht durch die im Bestimmungshafen geltenden Vorschriften die Anzahl der aufzunehmenden Passagiere noch mehr beschränkt wird, so geräumig sein, daß auf jeden Passagier mindestens 14 □Fuß Deckoberfläche kommen. Kinder unter einem Jahre werden dabei gar nicht, Kinder von 1 bis 8 Jahren zur Hälfte gerechnet. Dieser Raum darf durch Frachtgüter nicht beengt werden. Dasselbe muß an den Seitenwänden gemessen, mindestens 6 Fuß Höhe haben. Das Deckholz muß mindestens 1½ Zoll dick sein.

Die Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs muß auf diejenige Zeitdauer berechnet sein, welche nach Wahrscheinlichkeit zu der beabsichtigten Fahrt auch unter ungünstigen Umständen höchstens erforderlich sein wird.

Nähere Vorschriften über die Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung sollen, so weit nöthig, im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 18.

Der Expedient haftet für alle Unglücksfälle nach der Einschiffung mit dem Gesammtbetrage der Überfahrtsgelder, und außerdem mit dem Betrage von 20 ℔ für jeden Passagier, für die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, ihrer Beförderung nach dem Bestimmungshafen und ihrer Unterhaltung bis zur Ausschiffung in dem letzteren, so wie für verhältnißmäßigen Ersatz erweislicher Verluste an den auf das Schiff gebrachten Effecten.

§. 19.

Zur Sicherung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Expedient, sofern mindestens 25 Passagiere mit einem Schiffe befördert werden — ohne Rücksicht auf die nach §. 6 zu bestellende Caution — den bezeichneten Betrag bei der Obrigkeit des Hafenorts baar oder in annehmlichen Werthpapieren zu hinterlegen oder bei einer soliden Assecuranz zu versichern und unter Einlieferung der Police der gedachten Behörde zur Verfügung zu stellen.

Über die Frage, ob und zu welchem Betrage der Expedient in Folge dieser Verpflichtung Zahlung zu leisten hat, ist, unter Vorbehalt des Rechtsweges, eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts, abzugeben.

§. 20.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Personen unterworfen, welche als Expedienten, Makler oder Agenten im Königreiche Hannover Geschäfte treiben wollen.

Dieselben kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Abfahrt von einem außerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte, aber doch von der Elbe, Weser oder Ems aus, und in diesem Falle von einem Hannoverschen Expedienten, unternommen wird.

Auf Dampfschiffe, so wie auf solche Segelschiffe, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden sollen, findet das Gesetz nur insofern Anwendung, als es auf den Geschäftsbetrieb der Makler und Agenten sich bezieht, als die im §. 15 bezeichneten Personen auch mit solchen Schiffen nicht befördert werden dürfen, und endlich die im §. 18 ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten auch bei solchen Schiffen eintritt. Im Falle der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen soll jedoch das Gesetz, nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften, auch auf solche Schiffe Anwendung finden.

Zu Gunsten der Expedienten und Makler derjenigen Staaten, in welchen nach näherer Bestimmung des Ministeriums für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen gesorgt ist, können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes in dem Falle zugelassen werden, wenn den Vorschriften des Heimathslandes Genüge geleistet und solches nachgewiesen ist.

§. 21.

An die Stelle der Landdrosteien tritt auf dem Harze die Berghauptmannschaft.

Im Falle des §. 20 Absatz 2 ist die zunächst belegene Hannoversche Obrigkeit zuständig.

Sofern besondere Hafen- oder Schifffahrtsbehörden vorhanden sind, können die den Obrigkeiten des Hafenorts in dem Gesetze zugewiesenen Geschäfte auf die ersteren übertragen werden.

§. 22.

Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft treten.

§. 23.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, zur Ausführung desselben und zur Sicherung seiner Anwendung die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

Übertretungen der gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften sind nach näherer Bestimmung der letzteren — sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist — im Wege des Polizeistrafverfahrens mit Geldbuße bis zu 500 ℔, und bei wiederholtem Rückfalle mit Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe, zu ahnden.

Gegeben Hannover, den 19ten März 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Borries.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 19ten März 1852.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. Hannover, den 20sten März 1852.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten d. M., die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend, erlassen Wir unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Wenn nach §. 7 des Gesetzes Expedienten oder Makler zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt, und dadurch die beschafften Cautionen verringert sind, so ist davon derjenigen Landdrostei, bei welcher die Cautionen bestellt sind, Anzeige zu machen, damit wegen Ergänzung der Caution das Erforderliche wahrgenommen werde. Zu §. 7 des Gesetzes.

§. 2.

Die Concessionirung von Ausländern als Expedienten oder Makler nach näherer Bestimmung des §. 8 des Gesetzes soll vorerst auf die Staatsangehörigen der freien Städte Hamburg und Bremen beschränkt sein. Zu §. 8 des Gesetzes.

An der Verpflichtung derselben zur Bestellung der vorschriftsmäßigen Caution (§. 6 des Gesetzes) wird durch die in ihrer Heimath bereits bestellten Cautionen nichts geändert.

§. 3.

Die Makler dürfen für ihre Bemühungen mehr nicht als 4 Procent des an den Expedienten zu bezahlenden Überfahrtspreises berechnen. Zu §. 11 des Gesetzes.

§. 4.

Expedienten und Makler haben ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes fortlaufendes Verzeichniß über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Überfahrtsverträge abgeschlossen haben. Zu §. 13 des Gesetzes.

§. 5.

Ein gleiches Verzeichniß haben die Agenten über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Überfahrtsverträge vermittelt haben.

§. 6.

In diesen Verzeichnissen ist anzugeben:

1) Vor- und Zunamen der Passagiere,
2) Wohnort derselben,
3) Ort und Tag des Vertrages,
4) Abfahrts- und Bestimmungsort,
5) der Tag, an welchem die Passagiere am Abfahrtsorte sich einzufinden haben (cf. §. 14 des Gesetzes),

6) der Betrag des bedungenen Überfahrtsgeldes unter getrennter Anführung der Gebühren des Maklers und der am Bestimmungsorte beim Eintritt ins Land etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (z. B. Armengeld in Nordamerika).

§. 7.

Diese Verzeichnisse sind den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Königreichs auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

In den Überfahrtsverträgen ist außer den im §. 6 hervorgehobenen Punkten jedesmal anzugeben:

1) ob und wie viel der Passagier auf die bedungenen Überfahrtsgelder und Nebenkosten (§. 6 № 6) bereits bezahlt hat.

   Über spätere Zahlungen ist unter der Vertragsurkunde jedesmal nachträglich zu quittiren;

2) ob die Nebenkosten (§. 6 № 6) in dem bedungenen Überfahrtspreise begriffen oder überher zu erlegen sind;

3) wie die Ein- und Ausschiffung bewerkstelligt werden soll, und ob dafür von dem Passagier noch besondere Zahlung zu leisten ist;

4) ob und für welche Reisebedürfnisse der Passagier selbst zu sorgen hat (Messer und Gabeln, Löffel, Betten ꝛc.);

5) wie viel an Reiseeffecten nach Maß und Gewicht der Passagier unentgeltlich mitnehmen kann, und wie viel für den Überschuß zu bezahlen ist;

6) ob die Beförderung in der Cajüte oder im Zwischendeck erfolgen soll;

7) falls die Beförderung mit einem bestimmten Schiffe verabredet ist, ist auch dieses anzugeben.

§. 9.

Zu §. 15 des Gesetzes.

Das im §. 15 des Gesetzes unbedingt ausgesprochene Paßerforderniß ist auf Reisen nach den deutschen Nordsee-Inseln und nach Helgoland, so wie nach den Häfen am Festlande zwischen Eider und Ems nicht zu beziehen.

Die allgemeinen Vorschriften der Paß- und Fremdenpolizei kommen jedoch auch bei solchen Reisen zur Anwendung, gleichwie dieselben in Beziehung auf die Reise der Passagiere nach dem Abfahrtsorte und deren Aufenthalt an dem letzteren überhaupt unmangelhaft zu befolgen sind.

§. 10.

Bevor die Passagiere an Bord gehen, hat der Expedient ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes Verzeichniß derselben, in welchem die Heimath und das Alter der einzelnen Passagiere, die Behörde, welche den Reisepaß ausgestellt hat, das Datum des letzteren und der

Bestimmungsort, so wie der Namen des Schiffs angegeben sein muß, bei der Obrigkeit einzureichen, und zugleich auf Ehre und Gewissen zu versichern,

daß darunter nach seinem besten Wissen solche Personen nicht befindlich sind, welche nach §. 15 des Gesetzes zur Beförderung nicht angenommen werden dürfen.

Sofern die Verträge durch einen Makler abgeschlossen sind, hat auch dieser eine gleiche Versicherung abzugeben.

Ein gleichlautendes Verzeichniß hat der Expedient dem Schiffscapitain einzuhändigen.

§. 11.

Gleichzeitig mit jenem Verzeichnisse sind die Reisepässe der einzelnen Passagiere der Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen, welche letztere die Pässe zu prüfen, den Umständen nach die Einschiffung zu verhindern, und im Übrigen den bestehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren hat.

§. 12.

Wenn einzelne Passagiere vor Abgang des Schiffs noch hinzukommen oder ausfallen, ist das Verzeichniß unter Vorlegung der Reisepässe der hinzugekommenen Passagiere darnach zu berichtigen.

§. 13.

Der Capitain hat über die von ihm selbst etwa nachträglich angenommenen Passagiere (§. 2 des Gesetzes) ein gleiches Verzeichniß aufzustellen und unter der im §. 10 bezeichneten Versicherung nebst den Reisepässen der Passagiere der Obrigkeit einzureichen.

§. 14.

Falls Expedienten, Makler, Agenten oder Schiffscapitains in Erfahrung bringen, daß unter denen, welche zur Überfahrt sich melden, sich Personen befinden, welche der Militairpflicht oder einer zu erwartenden Bestrafung sich zu entziehen suchen, sind dieselben verpflichtet, unter thunlichst genauer Angabe der Thatumstände bei der nächsten Polizeibehörde darüber ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 15.

Zu §. 16 des Gesetzes.

Der Expedient hat ferner, bevor die Passagiere an Bord gehen, eine Bescheinigung darüber bei der Obrigkeit einzureichen,

daß das Schiff in einem den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei (vergl. §. 22).

In Beziehung auf den Mundvorrath kann ausnahmsweise die Nachlieferung dieser Bescheinigung in dem Falle von der Obrigkeit gestattet werden, wenn ein Theil desselben des Wasserstandes wegen erst weiter unten im Strome eingenommen werden kann. In solchem Falle muß jedoch der Expedient, so wie der Schiffscapitain auf Ehre und Gewissen versichern, daß das Schiff nicht ohne

den vorschriftsmäßigen Mundvorrath in See gehen solle, und bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und welche sichernde Vorkehrungen außerdem etwa noch zu treffen sein mögen.

§. 16.

Zu §. 17 des Gesetzes.

Das Zwischendeck muß so eingerichtet sein, daß es an hinreichendem Luftzuge nicht fehlt.

Für je 30 Passagiere muß mindestens 1 Privet vorhanden sein.

Die Schlafstellen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten, und für jede Person mindestens 18 Zoll Breite haben, auch ohne scharfe Kanten und aus trockenem Holze verfertigt sein.

Mehr als zwei Reihen Schlafstellen dürfen über einander nicht eingerichtet werden; die untersten müssen mindestens um 4 Zoll über dem Fußboden angebracht werden.

Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Vorschriften über die Räumlichkeit (§. 17 des Gesetzes) solches gestatten sollten.

Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mindestens durch zwei Laternen erleuchtet sein.

§. 17.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und Vertheilen der Speisen, mit einer geaichten Wage und geaichten Hannoverschen Gewichten, mit genügender Feuerung, mit Wachholderbeeren und Besen, mit hinreichendem Brennöl und mit einer Medicinkiste versehen sein.

§. 18.

Die Ausrüstung mit diesen Gegenständen, so wie mit dem vorschriftsmäßigen Mundvorrath ist für Reisen nach außereuropäischen Häfen zu berechnen:

1) für Reisen nach einem Orte nördlich vom Äquator auf 13 Wochen;
2) für Reisen, bei welchen der Äquator passirt wird, welche aber über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung nicht hinausgehen, auf 17 Wochen;
3) für Reisen über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Äquator nicht zum zweiten Male passirt wird, auf 26 Wochen;
4) für Reisen, bei welchen der Äquator zum zweiten Male passirt wird, auf 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer nach den im §. 17 Absatz 3 des Gesetzes angegebenen Rücksichten im einzelnen Falle von der Obrigkeit des Hafenorts zu bestimmen.

§. 19.

An Mundvorrath muß außer demjenigen für die Schiffsmannschaft, was die Hauptgegenstände betrifft, für jeden Passagier mindestens vorhanden sein:

	Für Reisen von			
	13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
1) an **Fleisch** 2 ℔ 21 Lth. für die Woche	34 ℔ 17 Lth.	45 ℔ 5 Lth.	69 ℔ 2 Lth.	79 ℔ 22 Lth.
2) an **Speck**, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ 2 Lth. für die Woche	13 ℔ 26 Lth.	18 ℔ 2 Lth.	27 ℔ 20 Lth.	31 ℔ 28 Lth.
wenn es geräuchert ist, $25\frac{1}{2}$ Lth. für die Woche	10 ℔ 12 Lth.	13 ℔ 19 Lth.	20 ℔ 25 Lth.	23 ℔ 31 Lth.
Die Auswahl eines anderen Verhältnisses zwischen Fleisch und Speck ist nicht ausgeschlossen. Alsdann ist auf 1 ℔ Fleisch $\frac{3}{4}$ ℔ gesalzenen oder $\frac{1}{2}$ ℔ geräucherten Specks zu rechnen. Die Pöckel darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen nicht in Anschlag gebracht werden.				
3) an **Brod** 5 ℔ 10 Lth. für die Woche, und zwar:				
a. Weißbrod 2 ℔ 4 Lth. für die Woche	27 ℔ 20 Lth.	36 ℔ 4 Lth.	55 ℔ 8 Lth.	63 ℔ 24 Lth.
b. Schwarzbrod 3 ℔ 6 Lth. " " "	41 ℔ 14 Lth.	54 ℔ 6 Lth.	82 ℔ 28 Lth.	95 ℔ 20 Lth.
falls nicht ein anderes Verhältniß zwischen Weiß- und Schwarzbrod verabredet ist.				
4) an **Butter** 13 Lth. für die Woche	5 ℔ 9 Lth.	6 ℔ 29 Lth.	10 ℔ 18 Lth.	12 ℔ 6 Lth.
5) an **Wasser** in gut ausgebrannten süßen Fässern	$1\frac{1}{6}$ Orhoft.	$1\frac{1}{2}$ Orhoft.	$2\frac{1}{3}$ Orhoft.	$2\frac{3}{4}$ Orhoft.
bei Reisen nach Neu-Orleans und Texas, oder wenn sonst der nördliche Wendekreis zu passiren ist	$1\frac{1}{3}$ Orhoft.	$1\frac{1}{2}$ Orhoft.	$2\frac{1}{3}$ Orhoft.	$2\frac{3}{4}$ Orhoft.
6) an **Mehl**, Hülsenfrüchten, Scheldegerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen, zusammen	37 ℔ 9 Lth.	49 ℔	74 ℔ 18 Lth.	86 ℔ 9 Lth.
7) an **Kartoffeln**	1 Himten.	$1\frac{1}{4}$ Himten.	$1\frac{7}{8}$ Himten.	$2\frac{1}{8}$ Himten.
Bei verhältnißmäßiger Verstärkung der unter № 6 verzeichneten Vor-				

	Für Reisen von			
	13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
räthe kann der Vorrath an Kartoffeln vermindert werden.				
8) an Syrup	1 ℔ 19 Lth.	2 ℔ 5 Lth.	3 ℔ 6 Lth.	3 ℔ 23 Lth.
9) an Kaffee	1 ℔ 19 Lth.	2 ℔ 5 Lth.	3 ℔ 6 Lth.	3 ℔ 23 Lth.
10) an Cichorien	8½ Lth.	13 Lth.	17 Lth	21 Lth.
11) an Thee	7 Lth.	9 Lth.	14 Lth.	17 Lth.
12) an Essig	2 Quart.	2⅔ Quart.	4 Quart.	4⅔ Quart.

13) an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Häringen und Arzneimitteln ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise.

§. 20.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs um länger als 8 Tage, so muß der Mundvorrath ergänzt werden.

§. 21.

Bei Reisen, deren muthmaßlich längste Dauer im §. 18 zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, kann der Wasservorrath auf die für 17 Wochen erforderliche Menge beschränkt werden, wenn der Expedient und der Capitain auf Ehre und Gewissen schriftlich versichert, »daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und daselbst frisches Wasser einnehmen solle.«

Auch kann bei solchen Reisen der Vorrath an Fleisch auf 2½ ℔ für die Person und Woche, imgleichen der Vorrath an Speck nach demselben Verhältniß, mit Genehmigung der Obrigkeit herabgesetzt werden, falls der übrige Mundvorrath, namentlich an den im §. 19 unter 6, 7 aufgeführten Gegenständen verhältnißmäßig erhöhet wird.

§. 22.

Die im §. 15 erwähnte Bescheinigung muß auf eine vorgängige Untersuchung des Schiffs und der Ausrüstung, namentlich des Mundvorraths, sich beziehen, und von denjenigen Besichtigern ausgestellt sein, welche zu dem Ende an den geeigneten Orten bestellt und beeidigt werden sollen.

§. 23.

Bei der Untersuchung ist namentlich auch der Flächengehalt des Zwischendecks, sofern nicht derselbe auf den Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachzuweisen sein sollte, zu ermitteln. Die

Größe desselben, und die darnach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendecks-Passagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 24.

Zum Zweck der Untersuchung des Mundvorraths sind einzelne Tonnen, Säcke ꝛc. zu öffnen und nachzusehen. Die Besichtiger sind indessen berechtigt, und den Umständen nach verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, so wie deren Ergänzung oder Verbesserung zu verlangen.

Die zu diesen Untersuchungen, namentlich dem Wägen erforderlichen Mittel hat der Capitain zu beschaffen.

§. 25.

Für die Untersuchung und Bescheinigung ist dem Besichtiger zu zahlen:

1) wegen der Tüchtigkeit des Schiffs und der Ausrüstung 1 ℔ 12 ℳ,

2) wegen des Mundvorraths insbesondere 1 ℔ 12 ℳ.

Etwaige Reisekosten, so wie eine Vergütung für die etwa erforderliche Vermessung des Zwischendecks sind in beiden Fällen — soweit nöthig nach obrigkeitlicher Feststellung — außerdem zu entrichten.

Wenn eine genauere Prüfung des Mundvorraths erforderlich wird, so ist dafür eine größere, nöthigenfalls obrigkeitlich festzustellende Vergütung zu entrichten.

§. 26.

Die Hinterlegung der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten Summe, oder die Einlieferung der Versicherungs-Police ist vor Abgang des Schiffs zu beschaffen. Nach Umständen kann jedoch der Expedient damit obrigkeitlich befristet werden, wenn er vor Abgang des Schiffs auf Ehre und Gewissen eine schriftliche Erklärung ausstellt, Zu §§. 18, 19 des Gesetzes.

> daß er die Versicherung beantragt habe, und daß binnen 8 Tagen die Versicherungs-Police oder die baare Summe eingeliefert werden solle.

§. 27.

In Fällen der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen, d. h. in denjenigen Fällen, in welchen das von hier aus abgehende Schiff zwar nur nach einem europäischen Hafen expedirt wird, die Überfahrtsverträge aber auch über die Weiterbeförderung nach einem außereuropäischen Hafen geschlossen werden, kommen die §§. 1 bis 14 des Gesetzes nebst den darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften auch für Dampfschiffe und für solche Segelschiffe zur Anwendung, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden. Zu §. 20 des Gesetzes.

Die im §. 14 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten und Makler zur Sorge für den Unterhalt und das Unterkommen der Passagiere beschränkt sich jedoch, sofern nicht

ein anderes verabredet worden, in diesem Falle auf die Zeit von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte bis zur Einschiffung.

§. 28.

In den von Expedienten, Maklern und Agenten zu führenden Verzeichnissen (§. 4 flgde.) und in den Überfahrtsverträgen (§. 8) ist außer den in den §§. 6, 8 hervorgehobenen Punkten im Falle der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen noch anzugeben:

1) welcher Zwischenhafen angelaufen werden soll;
2) ob die Beförderung nach dem Zwischenhafen, und die Weiterbeförderung von dort ab mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe, ob mit oder ohne Beköstigung Statt finden soll, und ob auf dieser Weiterreise und in welchem Hafen nochmals ein Wechsel des Schiffs Statt finden soll;
3) ob in den Zwischenhäfen die Verpflegung der Passagiere auf Rechnung des Expedienten erfolgt, und an wen sich die Passagiere dieserhalb in den Zwischenhäfen zu halten haben;
4) ob die Lebensmittel gekocht oder ungekocht geliefert werden;
5) wie lange höchstens der Aufenthalt in den Zwischenhäfen dauern soll;
6) ob der Expedient die im §. 18 des Gesetzes bezeichnete Verbindlichkeit übernimmt, und wie deren Erfüllung gesichert ist.

§. 29.

Der Abgang des Schiffs ist in keinem Falle eher gestattet und ist nicht eher zuzulassen, als bis der Capitain eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber erwirkt hat,

daß den Erfordernissen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften Genüge geleistet sei.

Die §§. 15 bis 19 des Gesetzes und die darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften sind jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn Hamburgsche oder Bremensche Expedienten von einem innerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte aus ein Schiff expediren, und in solchem Falle bei der Obrigkeit nachweisen, daß den Vorschriften ihres Heimathslandes Genüge geleistet ist.

§. 30.

Die Expedienten und Capitains werden darauf aufmerksam gemacht, daß außer den hiesigen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften auch die an den Bestimmungsorten geltenden Vorschriften zu befolgen sind.

§. 31.

Übertretungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sollen folgende Strafen nach sich ziehen:

1) Übertretungen der §§. 1, 2 des Gesetzes Geldbuße bis zu 500 ℔;
2) des §. 3 des Gesetzes Geldbuße bis zu 50 ℔.

Gegen Schenk- und Gastwirthe kann bei wiederholtem Rückfall auch auf Verlust der Befugniß zur Betreibung der Schenk- und Gastwirthschaft erkannt werden.

3) Des §. 4 des Gesetzes Geldbuße bis zu 25 ℔;

4) des §. 3 der gegenwärtigen Bekanntmachung (§. 11 des Gesetzes) Geldbuße bis zu 25 ℔;

5) des §. 12 des Gesetzes und der §§. 4—8, 28 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 25 ℔;

6) des §. 15 des Gesetzes, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldbuße bis zu 100 ℔ für jeden verbotswidrig angenommenen Passagier;

7) der §§. 10—14 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 ℔;

8) der §§. 16, 17 des Gesetzes, §§. 15—23 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 500 ℔;

9) des §. 19 des Gesetzes, §. 26 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 ℔;

10) des §. 29 der gegenwärtigen Bekanntmachung, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt sein sollte, Geldbuße bis zu 500 ℔.

Daneben sind die einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847, insbesondere die §§. 12—17, 20—33, 43, 46—50, 266, 285 eintretenden Falls zur Anwendung zu bringen.

§. 32.

Von jedem Straferkenntniß ist den Landdrosteien Nachricht zu geben.

Hannover, den 20sten März 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Verleihung eines Erfindungspatents; — die Arzneitaxe betreffend.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 23sten März 1852.

Dem Dampfmühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist auf die Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Vorrichtung an Dampfkesseln, durch welche dem Explodiren durch hörbares Signalisiren vorgebeugt werden soll, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 23sten März 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe. Hannover, den 25sten März 1852.

Nachstehende Veränderungen, welche in den Preisen verschiedener Arzneien vom 1sten April d. J. an eintreten, werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 25sten März 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

8

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten März 1852.]

Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten April 1852 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. ₰
Balsam. Copaivae — — — —	1 Unze	3	6	4	—
Cantharides — — — — —	1 Unze	8	4	8	—
" pulv. — — — —	1 Unze	11	—	10	4
" " — — — —	1 Drachme	1	6	1	4
Caryophylli — — — — —	1 Unze	3	—	2	—
" pulv. — — — —	1 Unze	4	4	3	—
Chinin. muriat. — — — —	1 Gran	1	4	1	3
" " — — — —	1 Scrupel	26	—	22	4
" sulphuric. — — — —	1 Gran	1	1	1	—
" " — — — —	1 Scrupel	20	—	18	—
Cort. Chinae reg. cont. — — —	1 Unze	16	—	14	—
" " " pulv. — — —	1 Drachme	3	—	2	4
" " " " — — —	1 Unze	20	—	18	—
" " rubr. cont. — — —	1 Unze	24	4	18	—
" " " pulv. — — —	1 Drachme	4	—	3	—
" " " " — — —	1 Unze	27	—	21	—
" Simarubae — — — —	1 Unze	16	—	4	—
" " pulv. — — — —	1 Unze	20	—	6	—
Extr. Chinae reg. — — — —	1 Drachme	15	—	14	—
" " " — — — —	½ Unze	54	—	50	—
" " " frigid. par. — — —	1 Drachme	32	—	31	—
" " " " " — — —	½ Unze	116	—	112	—
Fol. Sennae conc. — — — —	1 Drachme	—	4	—	3
" " " — — — —	1 Unze	3	—	2	4

Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten April 1852 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Herb. Hyosciami conc.	1 Unze	1	4	2	—
„ „ gross. mod. pulv.	1 Unze	1	6	2	2
„ „ „ „ „	6 Unzen	8	—	11	—
„ Menth. crisp. conc.	1 Unze	2	—	1	6
„ „ „ „	6 Unzen	10	—	9	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	4	3	—
„ „ „ pip. conc.	1 Unze	2	—	1	6
„ „ „ „ „	6 Unzen	10	—	9	—
„ „ „ „ pulv.	1 Unze	3	4	3	—
Jodum.	1 Gran	—	2	—	1
„	1 Scrupel	2	4	1	6
„	1 Drachme	6	—	4	4
Kali hydrojodic.	1 Scrupel	3	—	1	6
„ „	1 Drachme	7	—	4	4
Lichen. Caraghen. conc.	1 Unze	1	2	1	—
Macis	1 Drachme	1	4	1	—
„ pulv.	1 Drachme	2	—	1	4
Ol. Anisi	1 Drachme	3	6	4	—
„ Chamomill. aeth.	1 Scrupel	22	—	28	—
„ „ „	1 Tropfen	1	—	1	4
„ Petrae	1 Unze	4	—	3	4
„ Ricini	1 Unze	2	—	1	4
„ „	4 Unzen	6	—	5	—
Rad. Salep.	1 Unze	7	6	5	—

Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten April 1852 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	₰	Neuer Preis. mgl	₰
Rad. Salep. pulv. — — — —	1 Unze	10	4	8	—
Semen Anisi stellati cont. — — —	1 Unze	2	—	3	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	2	6	4	—
» Hyosciami cont. — — —	1 Unze	1	4	2	—
Tinct. Chinae reg. — — — —	1 Unze	7	4	6	—
» Jodi — — — — —	1 Drachme	1	1	—	7
» » — — — — —	1 Unze	—	—	6	2
» Sennae — — — — —	1 Unze	4	4	4	—
Ungt. Kali hydrojod. — — — —	1 Unze	7	4	6	—

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Übernahme Auszuweisender.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Übernahme Auszuweisender. Hannover, den 5ten April 1852.

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, der nachfolgenden, unter den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe seit dem 1sten Januar d. J. bestehenden Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme von Auszuweisenden beizutreten:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten April 1852.]

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Übernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Übernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Übernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Übernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Übereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Übernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Übereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Übernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10

Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebiets der überweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Übernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber Statt findenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung

bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Übernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpuncte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Übernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Übereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Übereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

so wird diese Übereinkunft zur Nachachtung für alle Betheiligten, namentlich die obrigkeitlichen Behörden, hiedurch mit der Bestimmung veröffentlicht, daß für das hiesige Königreich und dessen vertragsmäßige Beziehungen zu den übrigen bei der Übereinkunft betheiligten Staaten der 1ste Mai d. J. an die Stelle des im §. 13 des Vertrages bezeichneten Zeitpuncts tritt;

und daß mit diesem Tage die bisherigen Conventionen wegen Übernahme von Auszuweisenden

mit der Königlich-Preußischen Regierung vom 19ten September 1839,
mit der Königlich-Sächsischen Regierung vom 19ten September 1839,
mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung vom 21sten November 1839,
mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung vom 1sten November 1847,

außer Kraft treten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 5ten April 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte.

(15.) Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte. Hannover, den 17ten April 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz über die Ablösung oder Aufhebung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zwangs- oder Bannrechte, d. h. diejenigen Berechtigungen, vermöge deren den Bewohnern eines Orts oder Bezirks gewehrt werden kann, ihren Bedarf durch Andere als den Berechtigten zu befriedigen,

imgleichen die im §. 3 bezeichneten übertragbaren (veräußerlichen oder vererblichen) Gewerberechte, vermöge deren der Betrieb eines Gewerbes durch Andere als den Berechtigten innerhalb eines gewissen Bezirks gehindert werden kann,

sind ablösbar gegen Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

[Ausgegeben zu Hannover am 22sten April 1852.]

§. 2.

Ohne Entschädigung sind dagegen aufgehoben diejenigen Zwangs- oder Bannrechte und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechte, welche nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhen.

§. 3.

Von den übertragbaren ausschließlichen Gewerberechten sind vorerst nur die ausschließlichen Berechtigungen zur

1) Abdeckerei,
2) Bäckerei,
3) Bierbrauerei,
4) Branntweinbrennerei,
5) Buchdruckerei, einschließlich des Kalender-Verlags,
6) Fähren,
7) Kalkbrennerei,
8) Lumpensammeln,
9) Mühlen aller Art,
10) Musik,
11) Salzhandel,
12) Ziegeleien

den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Die Regierung ist aber ermächtigt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf andere ausschließliche übertragbare Gewerberechte auszudehnen.

Dasselbe ist jedoch nicht anzuwenden

1) auf die ausschließlichen Gewerberechte, welche auf einem Erfindungspatente (Einführungs-, Verbesserungs-Patente) beruhen, (Abschnitt X. der Gewerbeordnung)
2) auf die zünftigen Ausschließungsrechte,
3) auf die Ausschließungsrechte, welche bei concessionspflichtigen Gewerben gegen Jeden, welcher die erforderliche Concession nicht erwirkt hat, begründet sind.

§. 4.

Die Fragen,

ob und in welchem Umfange ein Bannrecht oder ausschließliches Gewerberecht begründet, und

ob ein solches nach §. 2 dieses Gesetzes aufgehoben ist,

sind bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden.

Das Verfahren und die Entscheidung über Ablösungsanträge gehört vor die Ablösungsbehörden. (§§. 44—47.)

§. 5.

Im Falle der Ablösung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt (Provocant), den Berechtigten (Provocaten) für den Nachtheil zu entschädigen, welcher nach den in den §§. 24 flgd. enthaltenen Bestimmungen als nothwendige und unmittelbare Folge der Abstellung seines Rechtes anzusehen ist.

Als Ablösungsmittel sind nur Capital oder ablösbare Geldrente zulässig.

§. 6.

Gegenleistungen des Berechtigten fallen mit der Abstellung des Rechtes hinweg. Der hieraus für den Berechtigten hervorgehende Vortheil ist an der Entschädigung in Absatz zu bringen.

§. 7.

Die Frage, ob und in welchem Umfange der Berechtigte zu solchen Gegenleistungen verpflichtet ist, ist bei entstehendem Streite durch die Gerichte zu entscheiden.

§. 8.

Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, steht weder Verjährung, noch ein vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gesprochenes Erkenntniß, noch Vertrag entgegen.

Auch kann ein Bannrecht oder ein nach §. 3 der Ablösung unterworfenes ausschließliches Gewerberecht nicht ferner begründet werden. Die hierauf abzielenden Verabredungen sind nichtig.

II. Provocation.

1. Allgemeines.

§. 9.

Nur die Pflichtigen sind befugt, die Ablösung zu beantragen. Der Staat, die Gemeinde oder dritte Personen können jedoch für die Pflichtigen eintreten und zum Besten derselben die Ablösung bewirken.

§. 10.

Der Antrag auf Abstellung kann gegen Erstattung aller Kosten zurückgenommen werden, so lange das Enderkenntniß der Ablösungs-Commission noch nicht abgegeben ist.

Wird später in Beziehung auf denselben Gegenstand der Antrag erneuert, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§. 11.

Der Ablösungsantrag ist gegen den Besitzer der Berechtigung zu richten.

Lehns- und Erbenzinsherren, Agnaten, Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger, Wiederkaufsberechtigte, Realgläubiger, Pächter ꝛc. können der Ablösung nicht widersprechen. Ihre Zuziehung ist nur insoweit erforderlich, als es auf Sicherung ihrer Rechte nach vollbrachter Ablösung ankommt. (§§. 38—43.)

10*

2. Besondere Bestimmung über **Bannrechte.**

§. 12.

Wenn ein Bannrecht gegen einzelne Personen oder gegen die Bewohner einzelner Grundstücke gerichtet ist, so kann jeder Verpflichtete für sich allein die Ablösung verlangen.

§. 13.

Ist das Bannrecht gegen eine ganze Gemeinde gerichtet, so kann nur die Gemeinde die Ablösung verlangen.

§. 14.

Wenn einzelne Gemeinde-Mitglieder von dem Bannrechte befreit (eximirt) sind, so haben diese weder an den Verhandlungen Theil zu nehmen, noch zu der Entschädigung beizutragen. Im Übrigen gelten wegen der Beschlußnahme die für Gemeinden erlassenen Bestimmungen. (§. 19.)

§. 15.

Ist das Bannrecht gegen einen größern Bezirk gerichtet, so ist gleichwohl jede einzelne Gemeinde für sich allein die Ablösung zu verlangen berechtigt.

§. 16.

Ist das Bannrecht gegen eine gewisse Classe der Bewohner einer Gemeinde oder eines größern Bezirks gerichtet, so können nur die gesammten zu einer Gemeinde gehörigen Pflichtigen die Ablösung verlangen. (Vergl. §. 20.)

3. Besondere Bestimmungen über **ausschließliche Gewerberechte.**

§. 17.

Ausschließliche Gewerberechte können nur für den ganzen Bezirk abgelöst werden.

§. 18.

Der Antrag auf Abstellung kann entweder von der Gesammtheit der Bewohner des Bezirks, über welchen das ausschließliche Recht sich erstreckt, oder von einzelnen Gemeinden des Bezirks ausgehen.

III. Beschlußnahme.

§. 19.

Die Beschlußnahme über Einbringung von Ablösungsanträgen oder über sonstige die Ablösung betreffende Gegenstände erfolgt in den Gemeinden (§§. 13, 14, 15, 18) nach den für sonstige Gemeindebeschlüsse bestehenden Bestimmungen.

§. 20.

Die sonstigen Beschlüsse, zu welchen eine Mehrheit von Personen mitzuwirken hat (§§. 16, 18),

werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, welche nach der Anzahl der selbstständigen Haushaltungen zu berechnen ist.

§. 21.

In beiden Fällen (§§. 19, 20) haben diejenigen, welche mit Grundbesitz in dem pflichtigen Bezirke nicht angesessen sind (Häuslinge), weder ein Stimmrecht auszuüben, noch zu der Entschädigung des Berechtigten beizutragen.

§. 22.

Bei jedem Beschluß über die Einbringung eines Ablösungsantrages ist zugleich das Verhältniß festzustellen, nach welchem die Einzelnen zu der Entschädigung des Berechtigten und den Kosten des Verfahrens beizutragen haben.

Die Feststellung dieses Beitragsverhältnisses, sofern sie nicht durch Stimmeneinheit erfolgt, erfordert Genehmigung der Obrigkeit. Diese hat namentlich dahin zu sehen, daß die Beiträge der Einzelnen in richtigem Verhältnisse zu den Vortheilen stehen, welche sie von der Abstellung zu erwarten haben.

§. 23.

Wenn der Beschluß dahin ausgefallen ist, daß Ablösung gegen Capitalzahlung beantragt werden soll, so werden diejenigen, welche überhaupt nicht oder nur gegen Rente ablösen wollen, dadurch nur insofern gebunden, als sie dem Ablösungsantrage selbst beizutreten verpflichtet werden.

In solchem Falle haben diejenigen, welche für Capitalzahlung gestimmt haben, das Capital unter sich allein aufzubringen, und von der überstimmten Minderheit nach dem auf diese fallenden Antheile eine entsprechende Rente zu empfangen, welche durch öffentliche Hypothek sicher zu stellen und in ungetrennter Summe einzuzahlen ist. (Vergl. §. 35.)

IV. Ermittelung der Entschädigung.

§. 24.

Zum Zweck der Feststellung der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung ist nach Maßgabe der in den folgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen der jährliche Reinertrag zu ermitteln, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge der Abstellung seines Rechtes verliert.

§. 25.

Kann von dem Berechtigten oder Verpflichteten nachgewiesen werden, welcher Vortheil dem Erstern lediglich durch die abzustellende Berechtigung zu Theil geworden ist, so ist der Durchschnittsbetrag der letzten zehn Jahre zum Grunde zu legen.

§. 26.

Wenn das abzustellende Recht während der letzten zehn Jahre für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen dergestalt verpachtet gewesen ist, daß das für dasselbe berechnete Pachtgeld getrennt ersichtlich ist;

imgleichen wenn während der letzten zehn Jahre die Ausübung des abzustellenden Rechtes gegen eine von den Pflichtigen selbst übernommene Abgabe oder Leistung (Reluition) unterlassen ist;

so ist auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten die Entschädigung nach dem Betrage der Pacht oder Reluition, unter Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten zehn Jahre, zu bestimmen.

Die Gegenpartei ist jedoch berechtigt, statt dessen die Feststellung der Entschädigung auf Grund einer Abschätzung (§. 27 seqq.) zu verlangen. Sie muß aber alsdann die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn nicht das Ergebniß um 5 Procent günstiger für sie ausfällt.

§. 27.

Wenn der nach §. 24 zu ermittelnde Reinertrag weder von dem Berechtigten oder Verpflichteten erwiesen, noch nach dem Pacht- oder Reluitionsbetrage festgestellt wird, so ist zur Abschätzung zu schreiten.

§. 28.

Zu diesem Zwecke wird von jeder Partei ein Sachverständiger gewählt. Derselbe kann jedoch von der Gegenpartei verworfen werden, wenn er nicht die Eigenschaften besitzt, welche bei Schätzern den Rechten nach erforderlich sind.

Die beiden von den Parteien gewählten Schätzer haben über die Zuziehung eines dritten Sachverständigen sich zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so ist ein solcher von der Ablösungs-Commission (§. 14) zu ernennen.

§. 29.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten darüber abzugeben, wie hoch anzuschlagen sei:

1) der jährliche Reinertrag der fraglichen Gewerbeanlage bei rechtlicher Benutzung des Bannrechtes oder der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebes:

2) der jährliche Reinertrag nach Aufhebung des Bannrechtes oder der Ausschließlichkeit.

Der Unterschied zwischen dem Reinertrage vor und nach Aufhebung des Rechtes, nach Abzug des Werthes etwaiger Gegenleistungen (§. 6), bildet den Gegenstand der Entschädigung, welche den Berechtigten, nach Auswahl der Pflichtigen, entweder als stehende Rente alljährlich zu gewähren, oder durch Zahlung des 25fachen Betrages ein für alle Mal zu vergüten ist.

Wird Rente gewählt, so kann diese nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 später durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Wenn obiger Unterschied von den einzelnen Schätzern zu einem verschiedenen Betrage angegeben wird, so ist der Durchschnitt zu ziehen.

§. 30.

Die Schätzer sollen vor Abgabe ihres Gutachtens zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammentreten, ihr Gutachten aber getrennt und gehörig begründet vorlegen.

§. 31.

Die für Beurtheilung der obigen Fragen (§. 29) in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse sind thunlichst zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind beide Parteien verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen schriftlichen Nachrichten (Pachtverträge, Mühlen- und Brauereiregister ꝛc.) herauszugeben, oder wenn sie den Besitz solcher schriftlichen Nachrichten in Abrede stellen, den Editionseid zu leisten.

Auf Antrag desjenigen, welcher dergleichen Nachrichten herausgiebt, sind die Schätzer und sonstigen Personen, welche von dem Inhalte derselben Kenntniß erhalten, auf Geheimhaltung zu verpflichten.

§. 32.

Die Schätzer sind hiernach im einzelnen Falle nach Anhörung der Parteien mit Anweisung zu versehen. Jedenfalls haben dieselben zu berücksichtigen,

1) daß nicht der Gewerbebetrieb selbst, sondern nur dessen Ausschließlichkeit oder das mit demselben verbundene Bannrecht hinwegfällt,

2) die Bevölkerung des Bezirks, auf welchen das Bannrecht oder ausschließliche Gewerberecht sich bezieht,

3) den nach den Gewohnheiten und sonstigen Verhältnissen der Bewohner zu ermessenden Bedarf an den Gegenständen, welche der Berechtigte liefert,

4) das Vermögen des Berechtigten, die Bewohner des pflichtigen Bezirks zu jeder Zeit gehörig zu befriedigen,

5) die Wahrscheinlichkeit der Anlage anderer Gewerbsbetriebe nach Abstellung des Rechtes, je nach den örtlichen Verhältnissen, der Größe des erforderlichen Anlage-Capitals ꝛc.,

6) die Wahrscheinlichkeit der Benutzung anderer Betriebe von Seiten der Pflichtigen, bei befriedigender Fortsetzung des berechtigten Geschäfts, je nach Belegenheit des Letzteren in größerer oder geringerer Entfernung von den Pflichtigen,

7) die Wahrscheinlichkeit eines durch Ausdehnung des Geschäfts außerhalb der Grenzen des Bezirks zu gewinnenden Ersatzes für den Ausfall innerhalb des Bezirks.

Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit einer Vermehrung oder Verminderung des Ertrages durch Möglichkeiten, welche von dem Gewerbebetriebe nicht abhängen (Steigen oder Sinken der Bevölkerung, Veränderung der Verkehrswege und sonstigen Verkehrsverhältnisse, Anlage von Eisenbahnen ꝛc.), unberücksichtigt zu lassen.

Zufälligkeiten in der Benutzung, z. B. Conventionalstrafen, kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Die Schätzer sind unter Umständen auf die §§. 14, 27, 28, 31 der Gewerbe-Ordnung zu verweisen.

§. 33.

Der Werth von Gegenleistungen (§. 6) ist nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung festzustellen, sofern sie nach jenem Gesetze ablösbar sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist der Werth in gleicher Weise, wie für die abzustellenden Rechte selbst im gegenwärtigen Gesetze vorgeschrieben worden, zu ermitteln.

V. Wirkungen der Ablösung.

§. 34.

Wenn nicht ein Anderes vereinbart wird (vergl. insbesondere §. 48), so ist das abzustellende Recht mit Ablauf von sechs Wochen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Ablösungs-Commission (§. 50) erloschen.

Das Ablösungs-Capital ist zu derselben Zeit fällig.

Die Ablösungs-Rente läuft von derselben Zeit, und ist ein Jahr später zum ersten Male zu entrichten.

§. 35.

Bei der Ablösung gegen Rente kann der Berechtigte verlangen, daß ihm zur Sicherung derselben eine öffentliche Hypothek an dem Vermögen der Pflichtigen vor Ablauf der gedachten sechs Wochen bestellt werde.

Eine solidarische Haftung der Pflichtigen findet ohne besondere Vereinbarung nicht Statt. Dieselben müssen jedoch einen Bevollmächtigten bestellen, welcher die Renten von den einzelnen Pflichtigen einhebt und dem Berechtigten in ungetrennter Summe zur Verfallzeit einzahlt.

§. 36.

Wird die Hypothek binnen der bestimmten Frist nicht bestellt (§. 35), oder wird das Ablösungs-Capital zur Verfallzeit nicht bezahlt, so tritt die Abstellung bis zur erfolgten Hypothekbestellung oder Capitalzahlung nicht in Wirksamkeit.

§. 37.

Das Verfahren wegen Einziehung der Ablösungs-Capitale und Renten gehört vor die Gerichte.

Rückständige Renten sollen auf Grund der Ablösungs-Urkunde (§. 48), oder des Ablösungs-Erkenntnisses (§. 50) auf dem kürzesten Rechtswege nach den Vorschriften des §. 138 der Ablösungs-Ordnung beigetrieben werden.

§. 38.

Ist das abzustellende Recht für sich allein verpachtet, so wird der Pachtvertrag durch die Abstellung ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 39.

Ist dasselbe in Verbindung mit anderen Gegenständen verpachtet, so muß der Pächter mit der dem Verpächter zu Theil werdenden Entschädigung, also mit der festgestellten Rente oder im Falle der Ablösung gegen Capital mit den Zinsen desselben zu jährlich 4 Procent sich begnügen.

Ist der Berechtigte durch das Ablösungsgeschäft von Gegenleistungen befreiet, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er dem letzteren außerdem den für diese Gegenleistungen abgesetzten Betrag jährlich vergüten.

§. 40.

Der Verpächter ist in jedem Falle (§§. 38, 39) bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet, dem Pächter von dem erfolgten Ablösungsantrage und von dem Ablösungs-Erkenntnisse (§. 50) und im Falle einer vertragsmäßigen Abstellung von der aufgenommenen Urkunde (§. 48) binnen vier Wochen Nachricht zu geben.

§. 41.

Im Falle des §. 39 wird es dem Pächter frei gestellt, binnen 3 Monaten, nachdem er von dem Ablösungs-Erkenntnisse oder Ablösungs-Vertrage in Gemäßheit des Vorstehenden Nachricht erhalten, zu kündigen, und dadurch das Pachtverhältniß, auch wenn es auf längere Zeit verabredet sein sollte, mit dem auf die Kündigung zunächst folgenden vertragsmäßigen oder herkömmlichen Kündigungstermine aufzuheben. Liegen jedoch zwischen der Kündigung und diesem Termine nicht wenigstens drei Monate in der Mitte, so kann das Pachtverhältniß erst mit dem zweiten auf die Kündigung folgenden Termine aufgehoben werden. In Fällen, wo so wenig ein vertragsmäßiger als ein herkömmlicher Kündigungstermin besteht, erfolgt die Aufhebung des Pachtverhältnisses mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Kündigung des Verpächters.

Das im Vorstehenden dem Pächter eingeräumte Kündigungsrecht soll hinwegfallen, wenn nach dem Urtheile der Ablösungsbehörde das abgestellte Recht im Verhältniß zu dem ganzen Pachtgegenstande so unbedeutend ist, daß in der Benutzung des letzteren eine merkliche Veränderung durch die Ablösung nicht herbeigeführt wird.

§. 42.

Ist das der Ablösung unterzogene Recht zu Lehen, Erbenzins, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung an die Stelle des abgelösten Rechtes, und können die Inhaber des Rechtes keine sonstige Ansprüche auf Entschädigung, Gewährleistung ꝛc. gegen ihren Ober-Eigenthümer geltend machen.

§. 43.

In Beziehung auf die Rechte der Ober-Eigenthümer ꝛc. ist der eilfte Abschnitt der Ablösungs-Ordnung, so weit dessen Bestimmungen hier Anwendung finden können, für die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten ebenfalls maßgebend.

VI. Behörden.

§. 44.

Verhandlung und Entscheidung über die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten gehört vor die in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung bestellten Ablösungs-Commissionen.

§. 45.

Zuständig ist die Ablösungs-Commission, in deren Bezirk der berechtigte Gewerbebetrieb belegen ist, oder — wenn das abzustellende Recht durch einen stehenden Betrieb nicht ausgeübt wird — in deren Bezirk das berechtigte Gut belegen ist, oder — wenn das Recht auch mit einem bestimmten Gute nicht verbunden ist, — in deren Bezirk die Verpflichteten wohnen.

In Zweifelsfällen bezeichnet die Landdrostei, eventuell das Ministerium des Innern, auf Antrag der Pflichtigen die Ablösungs-Commission, vor welcher die einzelne Ablösungssache zu verhandeln und zu entscheiden ist.

§. 46.

Über die Wahl, Beeidigung und Wirksamkeit der Beisitzer, Vertretung des Ablösungs-Commissairs, Ablehnung einzelner Mitglieder der Ablösungs-Commission, über das Verfahren bei Stimmengleichheit und die dienstlichen Verhältnisse der Ablösungs-Commissionen gelten die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung (Abschn. XIV. Tit. I. I. A.).

§. 47.

Gegen die Zwischenverfügungen und schließlichen Entscheidungen der Ablösungs-Commissionen ist die Berufung an die vorgesetzte Landdrostei, gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Landdrosteien, wenn der Gegenstand der Ablösung einen Werth von 200 Thaler hat, die Berufung an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen, zulässig.

VII. Verfahren.

§. 48.

Den Betheiligten bleibt es zunächst überlassen, über die Abstellung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sich gütlich zu einigen. Die auf Vereinbarung beruhenden Abstellungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie diejenigen, welche auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu Stande gebracht sind, wenn eine glaubhafte Urkunde über die Abstellung und deren Bedingungen bei der zuständigen Ablösungs-Commission überreicht ist.

§. 49.

Wenn die Abstellung im gesetzlichen Wege bei der Ablösungs-Commission beantragt wird, so sind zunächst diejenigen Umstände festzustellen, über welche bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden ist (§§. 4, 7). Wird eine Vereinbarung nicht erreicht, so sind die streitigen Fragen in den Weg Rechtens zu verweisen.

§. 50.

Sind die Verhältnisse gehörig festgestellt, so hat die Ablösungs-Commission nach verhandelter Sache ein Erkenntniß abzugeben, in welchem die Bedingungen der Ablösung, namentlich die Zeit, mit welcher das abzustellende Recht erlöschen soll, so wie der Betrag und die Fälligkeit der Entschädigung vollständig anzugeben sind, auch über den Kostenpunct das Erforderliche auszusprechen ist.

Die Aufstellung eines s. g. Ablösungs-Recesses ist nicht erforderlich.

§. 51.

Das Verfahren richtet sich nach dem Abschn. XIV. Tit. 3 bis 5 der Ablösungs-Ordnung, so weit nicht im gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist, und jene Vorschriften hier Anwendung finden können. Insbesondere ist jede Partei befugt, eine Wiederholung der Schätzung unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen.

Nähere Vorschriften über das Verfahren sollen, so weit nöthig, im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 52.

Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen zu tragen, welcher auf die Ablösung anträgt, so weit nicht in der Ablösungs-Ordnung und dem gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

§. 53.

Die Gebühren der Ablösungs-Commissaire und der Unterbediente richten sich nach der in der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 enthaltenen Sporteln-Ordnung.

Die Beisitzer erhalten die Hälfte der für den Ablösungs-Commissair bestimmten Gebühren.

Im übrigen sind die Verhandlungen über Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sporteln- und stempelfrei.

---

§. 54.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 17ten April 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 17ten April 1852.

Wening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz und Bekanntmachungen: Die landschaftliche Brandversicherungsgesellschaft hieselbst; — die Aufhebung eines Patrimonialgerichts; — den Vertrag wegen Übernahme Auszuweisender betreffend.

(16.) Gesetz, betreffend ergänzende Bestimmungen für die vereinigte landschaftliche Brandversicherungsgesellschaft hieselbst. Hannover, den 24sten April 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, folgende die vereinigte landschaftliche Brandversicherungsgesellschaft hieselbst betreffende Bestimmungen:

§. 1.

Die Brandcassen-Direction wird ermächtigt, von der Vorschrift unter № 3 des Gesetzes vom 31sten März 1846, wonach Gebäude mit Backöfen ohne reine Ziegel- oder Steinbedachung nicht aufnahmefähig sein sollen, Ausnahmen dann zuzulassen, wenn sich nach vorgängiger Sachuntersuchung Backofenanlagen in oder an Wohngebäuden nicht feuergefährlicher herausstellen, als ein gewöhnlicher Feuerheerd.

Andernfalls kann die Brandcassen-Direction zur Abstellung der feuergefährlichen Anlagen weitere Fristen gestatten.

§. 2.

Das im zweiten Satze des §. 24 der Brandcassen-Ordnung vom 14ten September 1827

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten Mai 1852.]

vorgeschriebene Verfahren soll unter Aufhebung der Bestimmung im ersten Satze des gedachten §. bei allen Theilnehmern der Brandcasse Anwendung finden.

§. 3.

Den Theilnehmern der Brandcasse soll auf ihr Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Brandcataster hinsichtlich der von ihnen versicherten Gebäude von Seiten der Brandcassen-Verwaltung unentgeltlich, von Seiten der Obrigkeiten gebührenfrei gegen Erstattung der Copialien ertheilt werden.

Gegeben Hannover, den 24sten April 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24sten April 1852.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Ministeriums des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(17.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Kl. Ilsede und die Vereinigung desselben mit dem Königlichen Amte Peine. Hannover, den 21sten April 1852.**

Das Patrimonialgericht Kl. Ilsede ist nach erfolgter Abtretung an die Landesherrschaft am 31sten v. M. aufgehoben und der Bezirk desselben dem Amte Peine beigelegt.

Hannover, den 21sten April 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe und der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender. Hannover, den 28sten April 1852.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 5ten April d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Regierungen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der freien Hansestadt Bremen dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen seit dem 1sten Januar d. J. bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Übernahme Auszuweisender vom 1sten Mai d. J. an beigetreten sind.

Die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung finden daher auch hinsichtlich der genannten beiden Staaten Anwendung.

Die Übereinkunft wegen Übernahme Auszuweisender mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung vom Jahre 1847 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 28sten April 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend.

(19.) Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hinsichtlich der Übergangsbestimmungen in das neue Verfahren, mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Mit dem 1sten October 1852 treten in Kraft:

das Gesetz über die Gerichtsverfassung (Organisations-Edict),
die bürgerliche Proceßordnung,
die Strafproceßordnung,
das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen.

§. 2.

Hinsichtlich der bei den Gerichten anhängigen Sachen treten im Allgemeinen vom gedachten Tage an, je nach dem betreffenden Territorial-Umfange, an die Stelle der bisherigen Justiz-Canzleien die Obergerichte, und an die Stelle der bisherigen Untergerichte (Polizei-, Steuer-Richter), so wie der Canzlei zu Neustadt unterm Hohnstein, der verschiedenen höheren Gerichte des Landes Hadeln und des Ober-Hofmarschallamts die Amtsgerichte.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten Mai 1852.]

§. 3.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Rechtssachen gehen auf die an die Stelle jener tretenden Gerichte über.

Es sollen jedoch die vor den bisherigen Untergerichten, der Canzlei zu Neustadt unterm Hohnstein, den Gerichten des Landes Hadeln und dem Ober-Hofmarschallamte anhängigen Civilrechtsstreitigkeiten, wenn diese nach §. 19 des Organisations-Edicts nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören würden, an das betreffende Obergericht abgegeben werden, wenn eine der Parteien innerhalb vier Wochen nach dem 1sten October 1852, und zwar in ihrer ersten Eingabe oder im ersten Termine nach dem 1sten October 1852 bei dem betreffenden Amtsgerichte darauf anträgt.

Anträge dieser Art bei einer späteren Veranlassung oder überhaupt nach Ablauf von Vier Wochen nach dem 1sten October 1852 bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Abgabe hat das betreffende Obergericht diese Sachen, sofern nicht die neue bürgerliche Proceßordnung auf sie anwendbar wird, nach den Proceßvorschriften des Gerichts, von welchem sie abgegeben worden, zu behandeln.

§. 4.

Die nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Supplicationen, Läuterungen u. s. w. sollen auch bei den an die Stelle der aufgehobenen Gerichte tretenden neuen Gerichten zur Entscheidung kommen, wenn auch der Gegenstand nach dem neuen Proceßgesetze zu einer Berufung an ein höheres Gericht sich eignen würde. Doch sollen die von den Obergerichten zu erledigenden Supplicationen, Läuterungen u. s. w. an den großen Senat des betreffenden größeren Obergerichts gelangen.

1) Insbesondere Anwendung der bürgerlichen Proceßordnung auf anhängige Civilrechtsstreitigkeiten.

§. 5.

Auf alle am 1sten October 1852 anhängigen Civilprocesse findet die neue Proceßordnung Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß dieselben bis zum Schlusse des Proceßabschnitts, in welchem sie sich am 1sten October 1852 befinden, nach den bisherigen Proceßnormen zu behandeln sind. Dagegen tritt vom Beginn eines neuen Proceßabschnitts, nach dem 1sten October 1852 auch bei allen anhängigen Rechtsstreitigkeiten die neue Proceßordnung in Anwendung.

§. 6.

Als Proceßabschnitte im Sinne des vorhergehenden Paragraphen gelten:

1) das erste Verfahren von Erhebung des Rechtsstreits bis zur Eröffnung oder Behändi-

gung des über den klagbar gemachten Anspruch endlich oder beweisauflegend entscheidenden Erkenntnisses, jedoch soll die bloße Ausnahme einer Citation oder eines Mandats, wenn die Klage selbst nicht vor dem 1sten October 1852 angestellt worden, als Erhebung des Rechtsstreits nicht gelten;

2) das Beweisverfahren von Eröffnung oder Behändigung des das erste Verfahren schließenden beweisauflegenden Erkenntnisses, mag dieses in der ersten oder in einer Rechtsmittel-Instanz erlassen sein, bis zu dem über den Erfolg des Beweisverfahrens entscheidenden Erkenntnisse.

Hinsichtlich der Rechtsmittel wider die unter 1 und 2 erwähnten, nach dem 1sten October 1852 den betreffenden Proceßabschnitt beschließenden Erkenntnisse kommen ohne Unterschied die desfallsigen Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

3) Das Rechtsmittelverfahren von Eröffnung oder Behändigung des das erste oder das Beweisverfahren schließenden beschwerenden Erkenntnisses bis zu dem das dawider ergriffene Rechtsmittel rechtskräftig erledigenden Erkenntnisse.

4) Das Executionsverfahren von Einbringung des Gesuchs um den Executionsbefehl bis zu Erledigung der Execution.

§. 7.

Für die nach der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung behandelten anhängigen Rechtssachen werden die Abschnitte unter 1 und 2 des §. 6 (erstes und Beweisverfahren) als ein Abschnitt angesehen.

§. 8.

Kommen innerhalb eines in Gemäßheit des §. 5 nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Proceßabschnitts Beweisauflagen, Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungen vor, so sind auf diese die bisherigen Proceßvorschriften anzuwenden. Dasselbe gilt insonderheit auch von Zwischen-, Neben- und Incidentstreitigkeiten, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Proceßabschnitte erhoben oder verhandelt werden.

§. 9.

Fällt die Einleitung eines Proceßabschnitts durch die Anträge einer der Parteien in die Zeit vor dem 1sten October 1852, so treten die bisherigen Proceßvorschriften für diesen Abschnitt auch rücksichtlich der Gegenpartei ein.

§. 10.

So weit in einem am 1sten October 1852 anhängigen Rechtsstreite Parteien in Folge des bisherigen Verfahrens Rechte erworben haben, behält es dabei sein Bewenden. Es gilt dies na-

mentlich von den Rechten, welche die Parteien in einem am 1sten October 1852 anhängigen Rechtsstreite in Folge von rechtskräftigen Entscheidungen, der peremtorischen Natur der Fristen, so wie der bisherigen s. g. Eventual-Maxime erworben haben, und es kommt in dieser Hinsicht die in der neuen Proceßordnung gegebene erweiterte Befugniß des späteren Vorbringens von Thatsachen und Beweisen nicht in Anwendung.

§. 11.

Wird am Schlusse des ersten nach den bisherigen Proceßvorschriften zu behandelnden Verfahrens beweisauflegend erkannt, so ist nicht eine Beweisfrist, sondern in Gemäßheit der §§. 215 und 217 bez. 390 der Proceßordnung ein Beweistermin anzusetzen.

§. 12.

Die nach dem 1sten October 1852 erhobenen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen, auch wenn die beschwerende Verfügung vor dem 1sten October 1852 eröffnet oder behändigt wurde, unter die Vorschriften der §§. 433, 435 — 442 bez. 446, 448 — 452 der Proceßordnung. Dagegen ist in diesem Falle die Zulässigkeit der gedachten Rechtsmittel und die Frist zu ihrer Erhebung nach den bisherigen Proceßgesetzen zu beurtheilen.

Die Vorschrift des §. 443 der Proceßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes tritt mit dem 1sten October 1852 in Kraft.

§. 13.

Bei den am 1sten October 1852 bereits anhängigen Concursen richtet sich, insoweit das Prioritätserkenntniß noch nicht eröffnet ist, oder einzelne Liquidations- bez. Erstigkeitsprocesse noch nicht im besonderen Verfahren erhoben sind, das Verfahren nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung.

Im entgegengesetzten Falle verbleibt es bei den bisherigen Proceßvorschriften, jedoch unter analoger Anwendung der über andere Civilprocesse in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

2) Anwendung auf Strafproceßsachen.

§. 14.

Diejenigen Strafsachen, in welchen vor dem 1sten October 1852 das erste Erkenntniß bereits eröffnet ist, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt; war jedoch das erste Erkenntniß vor dem 1sten October 1852 noch nicht eröffnet, so findet auf sie die neue Strafproceßordnung sofortige Anwendung.

§. 15.

Zu dem Ende sind in Betreff der vor die Obergerichte gehörenden Strafsachen, in denen ein Erkenntniß noch nicht eröffnet ist, die Untersuchungsacten der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts einzuhändigen, und hat diese nach Beschaffenheit der Sache dieselben entweder dem betreffenden Untersuchungsrichter des Obergerichts zur Fortsetzung der Untersuchung oder zur Erwirkung eines Rathscammerbeschlusses zu übergeben oder nach Maßgabe des §. 132 a lin. 2 der Strafproceßordnung den Angeschuldigten sofort vor den erkennenden Richter vorladen zu lassen.

Sind jedoch die Acten von dem erkennenden Gerichte bereits nach Vorschrift des §. 25 des provisorischen Gesetzes vom 21sten December 1849 an den Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts eingesandt, so hat dieser in Gemäßheit des §. 124 der Strafproceßordnung weiter zu verfahren. War das Verweisungsurtheil bereits an den Staatsanwalt der betreffenden bisherigen Justizcanzlei abgesandt, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 16.

Hinsichtlich der am 1sten October 1852 in erster Instanz bei den Gerichten anhängigen Polizeistrafsachen bedarf es übrigens der Mittheilung der Acten an die Staatsanwaltschaft und eines besonderen Antrages derselben nur, wenn sie es verlangt.

§. 17.

Für die Vollstreckung aller noch nicht in Vollzug gesetzter Straferkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

3) Anwendung auf Steuer-Contraventionssachen.

§. 18.

Die Behandlung der am 1sten October 1852 anhängigen und noch nicht erledigten Steuer-Contraventionsprocesse richtet sich analog nach den in den §§. 14—16 gegebenen Vorschriften. Proceßacten, zu denen ein Erkenntniß noch nicht abgegeben worden, sind dem im §. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen gedachten Vertreter der Steuerverwaltung zu übermitteln.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen, nicht minder auch befugt, in den Gerichten entstandene Zweifel über das

Verständniß der vorstehenden Bestimmungen vorläufig zu entscheiden oder wahrgenommene Lücken angemessen zu ergänzen.

Die also erlassenen Entscheidungen und Ergänzungen sind durch die Gesetzsammlung zu verkünden und der Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen. Eine in Folge des Beschlusses der Stände etwa verfügte Aufhebung oder Abänderung hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen.

(20.) Gesetz, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, um das in dem Gesetze vom 23sten Februar 1843 (№ IX.) vorgeschriebene Verfahren wider Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, mit den Bestimmungen der Gesetze vom 8ten November 1850, die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafproceßsachen betreffend, in Einklang zu bringen, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 83, 85, 86, 88, 90, 97 des Gesetzes vom 23sten Februar 1843 die Acten zur Abgabe eines Erkenntnisses an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden waren, tritt die Strafkammer desjenigen Obergerichts, in dessen Bezirke die

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Mai 1852.]

einsendende Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle der betreffenden Justiz-Canzlei (vergl. §. 8 der Strafproceßordnung und die §§. 34, 37 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung).

§. 2.

Die Acten sind von der untersuchenden Behörde dem Staatsanwalte des betreffenden Obergerichts zuzustellen, welcher sie mit seinem Antrage dem Vorsitzenden der Strafkammer zu überreichen hat.

§. 3.

Die Strafkammer entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu welcher der Beschuldigte, jedoch nur durch Anschlag an der Gerichtsstelle, zu laden ist, nach erfolgter Berichtserstattung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, bez. der Vertheidigung des erschienenen Beschuldigten (vergl. Buch III. Abschn. 1 der Strafproceßordnung).

Im Nichterscheinungsfalle des Beschuldigten findet das Verfahren auf Ausbleiben sofort und ohne nochmalige zuvorige öffentliche Ladung des Ausbleibenden Statt (vergl. §. 163 № 1 der Strafproceßordnung).

Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte Einspruch erheben (vergl. §§. 163—166 der Strafproceßordnung).

§. 4.

Sowohl der Beschuldigte als auch der Staatsanwalt können gegen die Entscheidung der Strafkammer das Rechtsmittel der Berufung und in den §. 215 der Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen (vergl. Buch V. und VI. der Strafproceßordnung, §§. 35, 36, 38, 49, 50 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung); auch bleibt es dem Verurtheilten unbenommen, durch Erbringung des im §. 90 des Gesetzes vom 23sten Februar 1843 gedachten Beweises die Aufhebung der wider ihn verhängten Nachtheile zu erwirken.

§. 5.

Über die Verwirkung der in den §§. 84, 88 № 5 und 94 des Gesetzes vom 23sten Februar 1843 angedrohten Strafen ist im polizeilichen Strafverfahren zu erkennen (vergl. Buch IV. der Strafproceßordnung).

§. 6.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23sten Februar 1843, soweit in dem Obigen eine Abänderung derselben enthalten ist, sind aufgehoben.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, von welchem an das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 zur Anwendung kommen wird.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das gerichtliche Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen betreffend.

(21.) Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das gerichtliche Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung erlassen Wir hiemit das folgende Gesetz:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 16ten März 1824 und vom 26sten Mai 1843, so wie durch Unser Patent vom 13ten November 1844 angeordneten besonderen Weser-, Ems- und Elbzollgerichte werden aufgehoben, und sollen die betreffenden Amtsgerichte an deren Stelle treten.

§. 2.

Eben dasselbe soll hinsichtlich der durch die Verordnung vom 30sten März 1824, betreffend die Schifffahrt auf der Aller und Leine, im Art. 13 bestellten besonderen Gerichtsbehörden zur Anwendung kommen.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Mai 1852.]

§. 3.

Das gerichtliche Verfahren in den hiernach auf die betreffenden Amtsgerichte übergehenden Geschäften richtet sich nach den für sonstige Strafsachen, bez. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bestimmten processualischen Vorschriften.

Die bisherigen abweichenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 4.

Hinsichtlich der Contraventionen bei den Elb-, Weser-, Ems- und Zeetzel-Zöllen sollen die in den §§. 4—13 und 15 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen vom 8ten November 1850 enthaltenen Bestimmungen, so wie die darauf bezüglichen Vorschriften des §. 17 des Gesetzes über die Strafproceßkostentaxe vom 8ten November 1850, künftig zur Anwendung kommen.

Die in diesen Bestimmungen der Steuerverwaltung überwiesenen Functionen sind hinsichtlich der obbezeichneten Wasserzölle von der Wasserzoll-Verwaltung wahrzunehmen.

Daneben behält es jedoch hinsichtlich der Elbzoll-Contraventionen bei den in den §§. 45 № 1 und 49 der Elbschifffahrts-Additionalacte vom 13ten April 1844 enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, die Beschlagnahme von Schiffen und das Anhalten von Contravenienten, so wie auch bei der Vorschrift des §. 50 jener Acte, wonach die Entscheidungen der Gerichte den Betheiligten schriftlich zuzustellen sind, noch fernerhin sein Bewenden.

§. 5.

Für das gerichtliche Verfahren bei den in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll begangenen Defrauden und Ordnungswidrigkeiten sollen gleichfalls die im vorigen §. erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten November 1850 über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen im Übrigen völlig zur Anwendung kommen, jedoch, dem Inhalte des am 13ten April 1844 abgeschlossenen Staatsvertrages gemäß, alle diese Contraventionen vor dem kleinen Senate des Obergerichts zu Stade verhandelt und von demselben in erster Instanz entschieden werden. Stellt sich eine Voruntersuchung hiebei als angemessen dar, so ist dieselbe vom Untersuchungsrichter oder von einem anderen Richter vorzunehmen.

Die Berufungen gehen in den zulässigen Fällen an den großen Senat des Obergerichts zu Stade, und erfolgen die Verhandlungen darüber gebührenfrei.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, von welchem an das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 zur Anwendung kommen wird.

§. 7.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen werden zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz und Verordnungen: Die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande; — das Gesetz über Anwaltskammern; — die Städteordnung betreffend.

(22.) Gesetz, die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

Die nach dem §. 2 der Anlage I der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 von der Amtsversammlung ausgehenden Wahlen der nach dem gedachten Gesetze in Polizeistrafsachen zuzuziehenden Gerichtsschöffen sind, so lange nicht eine Amtsversammlung eingeführt ist, von den Vorstehern der zu einem Amte vereinigten Gemeinden oder, wo eine der künftigen Amtsversammlung mehr entsprechende Vertretung dem Amte gegenüber schon besteht, von dieser vorzunehmen.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich be-

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Mai 1852.]

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(23.) Verordnung, den Zeitpunct der Wirksamkeit des Gesetzes über Einrichtung von Anwaltskammern betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bestimmen, daß das Gesetz vom 8ten November 1850, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, mit dem 1sten October 1852 in Wirksamkeit treten soll.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(24.) Verordnung, den Zeitpunct der Wirksamkeit der Städteordnung betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bestimmen hiedurch, daß die Städteordnung vom 1sten Mai v. J. mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Gegenwärtige Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung über die Einrichtung der Ämter.

(25.) Verordnung über die Einrichtung der Ämter. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiermit in Beziehung auf §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848, wornach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, Folgendes:

§. 1.

Den Ämtern verbleiben nur die Verwaltungssachen.

§. 2.

Die Amtsbezirke sollen in der Regel so festgestellt werden, daß ein Beamter die Geschäfte versehen kann.

§. 3.

Die Domanialsachen können jedoch Einem Beamten für einen größeren Bezirk übertragen werden.

§. 4.

Ein Amt soll regelmäßig besetzt sein
mit einem Beamten,
und einem ihm untergeordneten Amtsgehülfen;
denen einen Amtsdiener beizugeben ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Mai 1852.]

§. 5.

Der Beamte muß der Rechte kundig sein.

§. 6.

Da, wo es nöthig ist, kann dem Beamten ein zweiter, ebenfalls rechtskundiger Beamter (Hülfsbeamter) zugeordnet werden.

§. 7.

Dem Beamten liegt die gesammte Verwaltung des Amts ob.

§. 8.

Der Beamte darf unter seiner Leitung und Verantwortung dem Amtsgehülfen die geeigneten Geschäfte übertragen.

§. 9.

Dahin gehören insbesondere:
die Protocollführung an Sprechtagen und in sonstigen Terminen;
Registraturarbeiten;
Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen;
auch Rechnungsprüfungen.

§. 10.

Zur regelmäßigen Thätigkeit des Amtsgehülfen, unter geeigneter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, des Amtsdieners, der sonst etwa vorhandenen Unterbediente oder der Landgendarmen, gehören folgende Geschäfte:

1) die Polizeiaufsicht im Amte;
2) die Vertheilung der Gesetzsammlung und die Aufsicht über ihre Verwahrung in den Gemeinden;
3) das Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenfuhrwesen;
4) das Militair-, Bequartierungs-, Verpflegungs- und Lieferungswesen;
5) die geeigneten Besorgungen in Domanialsachen.

§. 11.

Der Amtsgehülfe hat außerdem nach §. 55 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, unter Aufsicht des bei dem Obergerichte angestellten Staatsanwaltes die geeigneten Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte zu versehen.

§. 12.

Bei Behinderung eines Beamten durch Krankheit oder Abwesenheit tritt, wenn kein zweiter Beamter vorhanden ist, ein benachbarter Beamter oder besonders Beauftragter ein.

Bei kurzer Behinderung darf der Beamte, in Ermangelung sonstiger Vertretung, sich durch den Amtsgehülfen vertreten lassen.

§. 13.

Der Amtsdiener besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Amtsstube und der sonstigen Amtsräume, und neben den sonst etwa vorhandenen Unterbedienten Ladungen, Bestellungen, Anmahnungen; so wie sonstige untere Geschäfte, die von den Gemeindebeamten nicht vorgenommen werden können.

§. 14.

Das Verhältniß des Amts zur Amtsvertretung richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 15.

Die etwa geeignete Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht, namentlich in Bezug auf Registratur-, Depositen- und Gefängnißwesen, auch Unterpersonal, wird besonders geregelt werden.

§. 16.

Nähere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Landgemeinden betreffend.

(26.) Gesetz, die Landgemeinden betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

Inhalt.

I.	Allgemeines	§§. 1 und 2.
II.	Gemeindebeamten	§§. 3 bis 24.
III.	Gemeindeversammlung	§§. 25 » 36.
IV.	Gemeindeausschuß	§§. 37 » 44.
V.	Gemeindevermögen und Gemeindelasten	§§. 45 » 51.
VI.	Polizeiliche Rechte der Gemeinden	§§. 52 » 64.
VII.	Schlußbestimmungen	§§. 65 » 67.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Einverständniß mit der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, daß die nach dem Landesverfassungsgesetze vom 6ten August 1840 und dem Gesetze vom 5ten September 1848 erforderlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landgemeinden, vorbehältlich weiterer Regelung durch die Landes- oder Provinzial-Gesetzgebung, vorläufig im Wege der Verwaltung

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten Mai 1852.]

getroffen werden sollen. Da aber einige Gegenstände der Feststellung durch Gesetz schon jetzt bedürfen, so erlassen Wir auf Antrag Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§. 2.

Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.

II. Gemeindebeamten.

§. 3.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein.

Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 4.

Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§. 5.

Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen.

§. 6.

Die nach §. 20 des Gesetzes vom 5ten September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn der Gewählte in der Gemeinde nicht wohnberechtigt ist, oder nicht einen eigenen Haushalt darin führt.

§. 7.

Sie ist gleichfalls zu versagen, wenn er bescholten ist.

Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft, oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Außerdem verlieren die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern Diejenigen, welchen auf Antrag der

Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung (§. 66) das Stimmrecht in der Gemeinde entzogen ist, weil sie

durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder

wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Diesen und den Bescholtenen kann in gleicher Weise die Wählbarkeit wieder verliehen werden.

§. 8.

Die Bestätigung ist ferner zu versagen, wenn der Gewählte unselbstständig ist.

Als unselbstständig gelten:

1) Minderjährige;
2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen;
3) Diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen;
4) Diejenigen, welche in Concurs befangen sind;
5) Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Wahl erhalten haben;
6) Diejenigen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden.

§. 9.

Die Bestätigung ist endlich zu versagen, wenn dem Gewählten die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 10.

Tritt nach angetretenem Amte einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so hat der Gemeindebeamte das Amt niederzulegen, und ist dazu nöthigenfalls durch die Obrigkeit nach vorgängiger Anhörung der Amtsvertretung anzuhalten.

§. 11.

Die Bestätigung kann versagt werden wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 12.

Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 13.

Vor Versagung der Bestätigung ist die Amtsvertretung darüber zu hören.

§. 14.

Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

In beiden Fällen ist die Amtsvertretung über die anzustellende Person zu hören.

§. 15.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 16.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

1) Staatsdiener und Hofdiener im Dienste;
2) Militairpersonen im Dienste;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind;
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;
7) Diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre; welche es mehrmals gewesen sind, für immer.

§. 17.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amts verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§. 18.

Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beeidigen.

§. 19.

Die Gemeindebeamten haben ihre Ämter als Ehrenämter zu betrachten.

Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und wo sie besteht, beibehalten werden.

§. 20.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§. 5), so wie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§. 4) nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes, so weit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamtes Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:

§. 22.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 23.

Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

§. 24.

Disciplinarstrafen können gegen Gemeindebeamten (§. 3) nur nach Anhörung der Amtsvertretung erkannt werden.

Letzterer bedarf es nicht, wenn Verweis oder Geldbuße gegen einen Gemeindediener oder gegen einen sonstigen Angestellten der Gemeinde zu erkennen ist.

An der Befugniß der Behörden zur Erkennung von Ordnungsstrafen wird hiedurch nichts geändert.

III. Gemeindeversammlung.

§. 25.

Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

1) bei Veränderungen im Gemeindebezirke;
2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung, namentlich in dem Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§. 54);
4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;
   Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;
6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
7) bei Gemeindeprocessen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Änderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
10) bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder;
11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§. 5), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§. 4);
12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§. 26.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Bestätigung** der Verwaltungsbehörden:

1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung und im Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
6) bei Übernahme bleibender Lasten;
7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
8) bei Änderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 27.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

1) sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder
2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen. (Vergl. §§. 49 und 50.)

§. 28.

Pächter und Gutsverwalter (Administratoren) können die Landgüter, welche sie in Pacht haben oder verwalten, als Bevollmächtigte in der Gemeindeversammlung auch ohne Wohnrecht und eigenen Haushalt in der Gemeinde vertreten, wenn sie unbescholten und selbstständig sind. Gutsverwalter, welche in Kost und Lohn stehen, gelten deshalb nicht als unselbstständig.

§. 29.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens Ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 30.

Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße

bis zu 1 ₰ laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten.

§. 31.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit nach Anhörung der Amtsvertretung unter den beiden zuletzt Gewählten.

§. 32.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§. 37 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht Ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§. 33.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 34.

Gemeindebeschlüsse, wodurch besondere Bestimmungen getroffen werden für einen Theil der Gemeindemitglieder, z. B. für die Spannhaltenden oder für die Häuslinge, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§. 35.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§. 27 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimm-

recht, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. §. 37 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen.

In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

IV. Gemeindeausschuß.

§. 37.

In größeren Gemeinden kann nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeindeausschuß) gebildet werden.

§. 38.

Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§. 25, 26.

§. 39.

Die Mitglieder desselben bedürfen nicht der obrigkeitlichen Bestätigung.

§. 40.

Findet aber bei den Gewählten einer der in den §§. 6, 7 und 8 bemerkten Mängel Statt, so ist die Wahl ungültig.

Tritt später ein solcher Mangel ein, so ist das Mitglied in dem Ausschusse nicht ferner zuzulassen.

§. 41.

Pächter und Gutsverwalter, welche nach §. 28 die Landgüter vertreten, können in den Ausschuß gewählt werden.

§. 42.

Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§. 15, 16, 17, 19 Abs. 1 u. 2 und 20 gelten auch für die Ausschußmitglieder.

§. 43.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 27 u. f. gelten, so weit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

V. Gemeindevermögen und Gemeindelasten.

§. 45.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 46.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 47.

Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 48.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5ten September 1848 waren.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§. 49.

Auswärtige, welche in dem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker), können zu denjenigen Gemeindelasten, welche nach dem Grundbesitze vertheilt werden, herangezogen werden. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 50.

Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann. (Vergl. §. 27.)

§. 51.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht, vorbehältlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener.

VI. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§. 52.

Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5ten September 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 53.

Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizei-Officianten auszuüben.

§. 54.

Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Feuerordnungen (§§. 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen aufstellen.

§. 55.

Auswärtige können wegen Übertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 56.

Die Landgemeinden sind befugt, von den Übertretern der im §. 54 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes *) die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thaler betragen, und den

---

§. 73.

*) Wer, zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen. Vergl. §. 75.

Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thaler einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

---

§. 74.

Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

§. 75.

Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

§. 76.

Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür bestehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 77.

Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

§. 78.

In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

§. 229.

Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315 № 5 des Criminalgesetzbuchs Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Übertreters wieder herzustellen.

§. 232.

Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen und zwar nach den Strafbestimmungen des §. 230.

Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet ist.

Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen.

§. 235.

Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, so wie ähnliche unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230) nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu einem Thaler zu ahnden.

§. 57.

Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 58.

Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem

---

§. 242.

Entwendungen von Erzeugnissen der Gemeinheiten, als: Gras, Heide, Schilf, Holz an einzeln (nicht in Forsten, s. Forststrafgesetz) stehenden Bäumen, Sträuchern, ferner von Plaggen, Torf, Thon, Lehm, Steinen u. s. w., desgleichen von Viehdünger sind nach den Strafbestimmungen gegen sonstige Entwendungen (§§. 209, 210 und 212) zu ahnden.

Es kann jedoch auch außer dem Falle besonderer Geringfügigkeit (§. 12) Geldbuße erkannt werden.

§. 243.

Beschädigungen von Gemeinheiten und dazu gehörenden Gegenständen fallen, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, unter die Bestimmungen der §§. 230 und folgende.

§. 244.

Wer Bienenstöcke unbefugt in Gemeinheiten, Moore oder Holzungen setzt, erleidet nach der Zahl der Stöcke Geldbuße bis zu drei Thalern.

§. 245.

Wer, zu Gemeinheitsnutzungen befugt, diese Nutzungen, als: Viehhütung, Torf- und Plaggenstich, Heid- und Bultenhieb u. s. w., an verbotenen Orten, zu verbotener Zeit oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 246.

Wer mit dem eignen Vieh unbefugt fremdes auf die gemeine Weide treibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach Zahl des Viehes und Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt aufgetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 247.

Wer unerlaubterweise sonstige Gemeinheitsnutzungen, als: Plaggenstich, Heidhieb oder Erzeugnisse solcher Nutzungen Unberechtigten überläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Gleicher Buße verfällt, wer die unbefugte Nutzung vorgenommen hat, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 248.

Wer unbefugt Vieh ohne gehörige Sicherung hirtenlos weiden oder durch untüchtige Hirten oder einzeln hüten läßt, verwirkt, auch wenn kein Schaden angerichtet ist (§. 232), Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 249.

Gleiche Buße verwirkt, wer unbefugterweise die Weide im Felde ausübt, wenn sich noch Frucht im Felde befindet, welche dadurch Beschädigung ausgesetzt ist.

Digitized by Google

Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Übertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§. 59.

Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke die Pfändung geschehen ist. Sie muß binnen acht Tagen erfolgen.

§. 60.

Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadensersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelös't sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 61.

Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Überschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 62.

Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so steht der Gemeinde nur eine Anzeige zu.

§. 63.

Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird. Ist daher wegen Übertretung der in den §§. 54 und 56 bezeichneten Strafbestimmungen von der Gemeinde weder Pfändung noch Anzeige erfolgt, so ist die Staatsanwaltschaft befugt, die Sache an das Gericht zu bringen und letzteres darüber zu erkennen.

§. 64.

Ist die Pfändung oder Strafeinziehung unbefugt geschehen, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft über Rückgabe des Pfandes oder der eingeforderten Strafgelder das Geeignete vom Gerichte zu erkennen.

Auch sind geeigneten Falls die Gemeindebeamten oder der Gemeindediener in gerichtliche oder disciplinarische Strafe zu nehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 65.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

§. 66.

Wo alsdann eine Amtsvertretung nach den darüber zu erlassenden näheren Bestimmungen noch nicht eingeführt ist, soll die Mitwirkung, welche dieser durch gegenwärtiges Gesetz beigelegt ist, vorerst durch eine ihr entsprechende Versammlung ausgeübt werden.

Diese kann, wenn sie nicht schon in genügender Weise besteht, durch eine Vereinigung der Gemeindevorsteher unter Berücksichtigung der verschiedenen Größe der Gemeinden gebildet werden.

§. 67.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Staatsdienergesetz.

(27.) Staatsdienergesetz. Hannover, den 8ten Mai 1852.

Übersicht des Inhalts.

I.	Bereich des Gesetzes	§. 1	bis 6.
II.	Vorbereitung zum Staatsdienst	§. 7	» 9.
III.	Anstellung	§. 10	» 18.
IV.	Diensteinnahme	§. 19	» 32.
V.	Allgemeine Pflichten der Staatsdiener	§. 33	» 40.
VI.	Geschäftsaufträge	§. 41	» 44.
VII.	Besondere Bestimmungen für Gemeindebeamten	§. 45	» 48.
VIII.	Beurlaubung	§. 49	» 52.
IX.	Aufrechthaltung der Dienstordnung	§. 53	» 65.
X.	Beförderung; Versetzung; Entlassung	§. 66	» 69.
XI.	Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt. (Pensionirung.)		
	1) Gründe der Pensionirung	§. 70	» 78.
	2) Betrag des Ruhegehalts	§. 79	» 95.
	3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen	§. 96	» 98.
	4) Verlust des Ruhegehalts	§. 99	» 105.
XII.	Bewilligung von Wartegeld	§. 106	» 114.
	Schlußbestimmung	§. 115.	

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Mai 1852.]

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die §§. 172 bis 179 des Landesverfassungsgesetzes und auf die §§. 101 bis 104 des Gesetzes vom 5ten September 1848, verschiedene Änderungen der Landesverfassung betreffend, erlassen Wir, unter Zustimmung der Stände des Königreichs, folgendes Gesetz:

I. Bereich des Gesetzes.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Civilstaatsdienst Angestellte.

§. 2.

Ausgenommen sind diejenigen, welche ein Lehreramt bekleiden, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener.

§. 3.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden:

auf Kirchendiener,

auf Hofdiener

und

Personen, welche für gewisse nicht zum Staatsdienst gehörende Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Ärzte, unbesoldete Geometer u. s. w.).

§. 4.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung hervorgehen.

§. 5.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

§. 6.

Die Ministerien sind befugt, auf Grund der vorstehenden §§. die etwa nöthigen näheren Bestimmungen für die einzelnen Dienstzweige zu treffen.

II. Vorbereitung zum Staatsdienst.

§. 7.

Die Erfordernisse zur Anstellung hinsichtlich der wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen richten sich nach besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 9.

Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, so weit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 36) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

III. Anstellung.

§. 10.

Es soll keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum Staatsdienst und im Staatsdienst stattfinden.

§. 11.

Jeder Staatsdiener erhält bei seiner Anstellung von der Anstellungsbehörde eine Anstellungsurkunde.

§. 12.

Hinsichtlich der unteren Staatsdienerschaft ist, nach näheren Vorschriften der Regierung, für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung in der Anstellungsurkunde vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 13.

Bei anderen Staatsdienern, sofern sie kein Richteramt bekleiden, soll die Anstellung für die ersten beiden Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst widerruflich erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme zum Besten des Dienstes sich rechtfertigt.

§. 14.

Jeder Staatsdiener hat bei seiner Anstellung den in der Anlage vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§. 15.

Bei Übertragung eines anderen Amts genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Bei späterer Übertragung einer Richterstelle muß jedoch der in der Anlage bestimmte besondere Diensteid geschworen werden.

§. 16.

Die Befugniß ein glaubhaftes Protocoll zu führen, muß ausdrücklich beigelegt sein, so

weit sie nicht schon aus den Gesetzen oder Dienstordnungen sich ergiebt; eine besondere Beeidigung auf das Protocoll ist nicht erforderlich.

§. 17.

Ob ein Staatsdiener Sicherheit zu leisten hat und zu welchem Betrage, ist von der Anstellungsbehörde bei der Anstellung zu bestimmen.

Dieselbe ist jedoch befugt, auch später, wenn veränderte Umstände es erfordern, Sicherheitsleistung aufzulegen oder die ursprünglich festgestellte Sicherheitssumme zu erhöhen. Die Unfähigkeit des Staatsdieners, solcher Anforderung zu genügen, berechtigt nur zur Versetzung nach den Bestimmungen der §§. 67 und 68, nicht zur Entfernung desselben aus dem Dienste, wenn er nicht zur Beschaffung oder Erhöhung der Sicherheit im Voraus sich verpflichtet hatte.

§. 18.

Eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person kann nur dann stattfinden, wenn das Hauptamt die dazu erforderliche Zeit läßt, und zugleich das Nebenamt mit dem Hauptamte verträglich ist.

IV. Diensteinnahme.

§. 19.

In der Anstellungsurkunde ist die Diensteinnahme an festem Gehalte und etwaigen Nebenbezügen, als: Dienstwohnung oder Miethentschädigung, Naturalbezügen, Gebühren u. s. w. anzugeben.

§. 20.

Zugleich ist der Geldbetrag zu bezeichnen, wozu diese Nebenbezüge in dienstlicher Beziehung anzurechnen sind. Eine Gewähr dieser Summe wird dadurch nicht übernommen.

§. 21.

Außerdem sind die etwaigen Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 87), so weit nöthig, zu bestimmen.

§. 22.

Der Staatsdiener ist nur zu derjenigen Diensteinnahme berechtigt, welche in der Anstellungsurkunde oder später ausdrücklich bewilligt ist, unbeschadet der Rechte bereits angestellter Staatsdiener.

§. 23.

Staatsdiener, welche Gebühren beziehen, haben, wenn die Gebührentaxe geändert wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 24.

Die Diensteinnahme läuft, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, vom Tage der Beeidigung oder der Verweisung auf den Diensteid (§§. 14 und 15), und bei Zulagen vom Tage der Bewilligung.

Die Gebühren für die Anstellung, so wie für Pensionsverleihung (§. 70 u. f.) sollen von der Regierung geregelt werden.

§. 25.

Die Diensteinnahme hört auf:

bei Dienstentlassungen oder bei eigenmächtigem Dienstverlassen mit dem Tage des Aufhörens des Dienstes;

bei Versetzungen mit dem Tage des Antritts des neuen Dienstes;

bei Sterbefällen mit dem Ablauf des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet.

§. 26.

Hinterläßt der Gestorbene eine Witwe oder ein Kind, so gebührt diesen der Bezug des Gehalts noch für ein ferneres Vierteljahr.

§. 27.

Der Gehalt ist vierteljährig, und zwar mit dem Anfange des zweiten Monats im Vierteljahre zahlbar.

Es kann jedoch auch eine monatliche Zahlung angeordnet werden.

§. 28.

Die Grundsätze über die Pensionen der Witwen von Staatsdienern richten sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 29.

Dienstgehalte dürfen nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde an andere abgetreten oder zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 30.

Die Genehmigung zu einem Abzuge ist insofern zu ertheilen, als er nach dem Verhältnisse der Einnahme des Staatsdieners zu seinem Bedarf ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.

§. 31.

Bei Gehalten über 400 ₰ darf Ein Drittel, sofern jene Summe dadurch unverkürzt bleibt, ohne Genehmigung zum Gegenstande einer Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 32.

Von Ruhegehalten (§. 70) und Wartegeldern (§. 106) darf Ein Drittel zum Gegenstande einer Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

V. Allgemeine Pflichten der Staatsdiener.

§. 33.

Jeder Staatsdiener muß das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amts entspricht.

§. 34.

Gehörig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gebührend zu befolgen, befreien von der Verantwortung und übertragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten, unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuches.

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtssachen findet dies keine Anwendung.

§. 35.

Glaubt der Staatsdiener, daß ein Befehl verfassungs- oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuches in sich begreift (§. 34).

§. 36.

Jeder Staatsdiener ist zur Verschweigung der auf dem Wege des Dienstes ihm zur Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten Angelegenheiten schuldig.

Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienstes fort.

Der Staatsdiener ist jedoch schuldig, die zu seiner Kenntniß gelangenden, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen seinen Vorgesetzten auf Erfordern vollständig mitzutheilen.

§. 37.

Zur Ablegung eines Zeugnisses über die im ersten Satze des vorigen §. bezeichneten Angelegenheiten bedarf der Staatsdiener einer Ermächtigung der Dienstbehörde nach Vorschrift der Proceßgesetze. (§. 88 der Strafproceßordnung und §. 251 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850.)

§. 38.

Jeder Staatsdiener muß sich eine Erweiterung seines ursprünglichen Geschäftskreises durch gleichartige Geschäfte gefallen lassen, und hat dieserhalb keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder auf Remuneration.

§. 39.

Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben.

§. 40.

Kein Staatsdiener darf ohne erhaltene Genehmigung von einer andern Regierung Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Belohnungen annehmen.

VI. Geschäftsaufträge.

§. 41.

Jeder Staatsdiener muß Aufträge zu Geschäften, welche seiner gewöhnlichen Dienstthätigkeit nicht widersprechen, übernehmen und hat, vorbehältlich besonderer Vorschrift für einzelne Geschäfte, nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten.

§. 42.

Ist der Auftrag außerhalb des Wohnorts des Staatsdieners zu verrichten, so hat er Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (Diäten).

§. 43.

Der Betrag der Reisekosten und der Tagegelder richtet sich, so weit er nicht auf Gesetz beruht, nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 44.

Werden Geschäftsaufträge zurückgenommen, so findet ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der mit dem Auftrage verbunden gewesenen Vergütung nicht Statt.

VII. Besondere Bestimmungen für Gemeindebeamten.

§. 45.

Gemeindebeamten (§. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848) sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen obliegt, oder aufgetragen wird, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werde.

§. 46.

Sie müssen jedoch solche Ablehnung sofort der vorgesetzten Behörde anzeigen, auch im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zur Abwendung derselben nöthige Anordnung treffen.

§. 47.

Die vorgesetzte Behörde ist in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem Anderen zu übertragen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Gemeindebeamten zu ersetzen, wenn das Geschäft ihm nicht besonders aufgetragen war, sondern vermöge seines Dienstes oblag; vorbehältlich seines Entschädigungs-Anspruchs gegen die Gemeinde.

§. 48.

Hat der Gemeindebeamte vom Ablehnungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so ist er für die Führung des Geschäfts in eben dem Maße verantwortlich, als wenn die Gemeinde nicht betheiligt wäre.

VIII. Beurlaubung.

§. 49.

Kein Staatsdiener darf, nach näheren Vorschriften für die einzelnen Dienstzweige, sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen, oder sonst seine Dienstführung einstellen.

§. 50.

Der beurlaubte Staatsdiener hat für Versehung seiner Dienstgeschäfte unter Zustimmung der Dienstbehörde zu sorgen und die dafür etwa aufzuwendenden Kosten zu tragen, sofern nicht triftige Gründe ein Anderes zulassen.

§. 51.

Bei einem länger als zwei Monate dauernden Urlaube fällt der Gehalt für die fernere Urlaubszeit hinweg, sofern nicht von der Behörde, welche den Urlaub zu ertheilen hat, eine Ausnahme zugestanden wird.

Bei längeren Krankheiten kann, wenn eine Pensionirung nach §. 70 u. f. nicht gerechtfertigt ist, ein Abzug vom Gehalte stattfinden, welcher indeß ein Drittel desselben nicht übersteigen darf.

§. 52.

Ist die Abwesenheit durch Dienstaufträge veranlaßt, so finden die §§. 50 und 51, ist sie durch Theilnahme an Ständeversammlungen veranlaßt, so findet der §. 51 Absatz 1 keine Anwendung.

IX. Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§. 53.

Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 33) anzuhalten.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 ℔ einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Anderen auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 54.

Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 33 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 55.

Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 33 dem Staatsdiener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Ärgerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der

Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen Vorgesetzte, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

§. 56.

Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis zu 100 Thaler einschließlich;
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienst und Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) theilweise Entziehung des Gehalts;
6) Dienstentlassung.

Neben einer der fünf ersten Strafen kann auch auf Versetzung auf eine andere Dienststelle ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

§. 57.

Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz vom heutigen Tage das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend) erkannt werden.

§. 58.

Gegen sonstige Staatsdiener können die Strafen № 1 bis 3 des §. 56 von der unmittelbar vorgesetzten Behörde,

die Strafe der Suspension № 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, von der Anstellungsbehörde,

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen der theilweisen Entziehung des Gehalts, so wie der Dienstentlassung, als Disciplinarstrafe nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen erkannt werden.

§. 59.

Mit den Disciplinarstrafen № 1 bis 5 des §. 56 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 60.

Suspension von Staatsdienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; Letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme in so weit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung nöthig ist.

§. 61.

Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungs-Acten und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die im §. 53 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im §. 54 gedachten Weisungen.

§. 62.

Beschwerden über Strafverfügungen gehen an die höhere Behörde.

§. 63.

Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedroheten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuches) nicht ferner bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 64.

Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Staatsdiener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV.) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens, und zwar nur dann zulässig, wenn es vom Strafgerichte vorbehalten oder die Sache zum Disciplinarverfahren verwiesen ist.

Das Erkenntniß bez. der außer Verfolgung setzende Beschluß der Rathskammer oder des Anklagesenats muß die Erklärung enthalten, ob ein Disciplinarverfahren zulässig bleibe.

Bei Erkenntnissen im schwurgerichtlichen Verfahren liegt dieser Ausspruch den Schwurrichtern ob.

Übrigens bleibt bei Verwaltungsbeamten in allen Fällen die Schlußbestimmung im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes anwendbar.

§. 65.

An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuches benannten Disciplinarstrafen treten die im §. 56 aufgeführten.

X. Beförderung; Versetzung; Entlassung.

§. 66.

Bei der Beförderung im Dienst soll die Befähigung entscheiden und daneben das Dienstalter berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Richter gilt der §. 80 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.

§. 67.

Jeder Staatsdiener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Diensteinnahme auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes); vorbehältlich der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes vom 5ten September 1848, hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§. 68.

Wird ein besoldeter Staatsdiener ohne verhältnißmäßige Erhöhung seiner Diensteinnahme und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat, versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Dienstbehörde zu ermessen ist.

§. 69.

Über nachgesuchte Dienstentlassung gilt die Bestimmung im §. 176 des Landesverfassungsgesetzes.

XI. Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt. (Pensionirung.)

1) Gründe der Pensionirung.

§. 70.

Die Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) kann erfolgen, wenn ein Staatsdiener wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Dienstpflichten nicht mehr genügen kann, in welchem Falle nach §. 175 des Landesverfassungsgesetzes ein Anspruch auf Ruhegehalt stattfindet.

§. 71.

Dieselbe kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Staatsdieners erfolgen.

§. 72.

Die Dienstunfähigkeit muß durch ein gehörig zu begründendes Zeugniß der Vorgesetzten, so wie geeignetenfalls durch ärztliche Bescheinigung dargethan sein. Auch muß der Staatsdiener, wenn er die Pensionirung nicht beantragt hat, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden.

§. 73.

Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können ohne ihren Antrag nur dann wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden, wenn das vorgesetzte Gericht oder bei Mitgliedern des höchsten Gerichts dieses selbst ausspricht, daß die Dienstunfähigkeit stattfinde.

§. 74.

Zu jeder Pensionirung ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 75.

Ist der Staatsdiener noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hülfsarbeiter auf seine Kosten ihm zugeordnet werden.

Die von dem Staatsdiener zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag der Besoldung nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§. 76.

Minister oder Ministerialvorstände haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie vom Könige nach §. 101 des Gesetzes vom 5ten September 1848 entlassen werden, oder aus dienstlichen Gründen um ihre Entlassung nachsuchen.

§. 77.

Ist ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten, so muß der General-Secretair sich eine Versetzung (§. 67) gefallen lassen und hat auch seinerseits ein Recht, sie zu verlangen.

§. 78.

Staatsdiener, welche auf Kündigung angestellt sind (§. 12), haben, wenn diese zur Anwendung gebracht wird, kein Recht auf Ruhegehalt.

Erfolgt jedoch die Entlassung ohne Kündigung aus den in dem §. 70 gedachten Gründen, so ist Ruhegehalt zu bewilligen.

2) Betrag des Ruhegehalts.

§. 79.

Der Ruhegehalt soll vom vollendeten zehnten Dienstjahre (§. 84) an, dreißig Procent der Diensteinnahme betragen, welche der Staatsdiener bei der Entlassung hatte, und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre an, mit jedem Jahre um zwei Procent steigen.

Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen.

§. 80.

Der Ruhegehalt soll nicht mehr als 80 Procent der Besoldung betragen. (vergl. jedoch §. 82.)

§. 81.

Derselbe soll ferner nie mehr als 2000 ℛ︀ betragen.

§. 82.

Bei Besoldungen bis 800 Thaler einschließlich kann wegen besonderer Verdienstlichkeit und Bedürftigkeit, so wie wegen im Dienst erlittener Unglücksfälle der Ruhegehalt über die Procentsätze des §. 79 erhöht werden.

Bei Besoldungen bis 400 Thaler einschließlich darf der Ruhegehalt über den höchsten Procentsatz des §. 80 hinaus bis zum vollen Betrage der Besoldung erhöht werden.

§. 83.

Der Ruhegehalt eines Ministers oder Ministerial-Vorstandes (§. 76) soll 2000 Thaler betragen.

§. 84.

Wird ein Staatsdiener vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre in Ruhestand versetzt, so hat er zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, es kann ihm aber im Falle besonderer Verdienstlichkeit und Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zu jährlich 30 Procent seines Gehalts bewilligt werden.

§. 85.

Wird ein Staatsdiener in Ruhestand gesetzt, bevor er zu einer festen Diensteinnahme gelangt ist, so kann ihm unter gleichen Voraussetzungen eine zeitweilige Unterstützung bis zu jährlich 100 Thaler bewilligt werden.

§. 86.

Die Diensteinnahme, nach welcher der Ruhegehalt berechnet wird, besteht in dem festen Gehalt und in dem Geldbetrage der Nebeneinkünfte. (§§. 19, 20 und 22).

§. 87.

Dagegen kommen nicht in Anrechnung:

Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 21), namentlich für die zu Amtsverrichtungen hergegebenen Räume und für deren Heizung und Erleuchtung, für Büreaukosten, bezogenen Copialien, Fourage und Fouragegelder, Cassenverlustgelder und s. g. Krimptmaße, Tagegelder, Reisekosten und Portofreiheit;

ferner

zufällige Einnahmen, als: außerordentliche Remunerationen, Referentengebühren.

§. 88.

Bei solchen Angestellten, deren Einnahme wesentlich aus Tagegeldern besteht, soll ein im Voraus und bei neuen Anstellungen bei der Anstellung (§. 19 u. f.) näher zu bestimmender Verhältnißtheil derselben mit in Anrechnung kommen.

§. 89.

Fortlaufende Remunerationen, welche ein Staatsdiener etwa bezogen hat, können, wenn dies nach den Verhältnissen billig erscheint, vom Ministerium in Anrechnung gebracht werden.

§. 90.

Die Dienstzeit wird von der Zeit angerechnet, wo der Staatsdiener in Dienst getreten, oder zur Ausbildung für denselben oder zur Beschäftigung in demselben zugelassen und in einer dieser Beziehungen beeidigt ist, jedoch mit Ausschluß der Zeit vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Sie umfaßt die Zeit, welche der Angestellte in Dienst oder auf Wartegeld gestanden hat. Die Zeit einer Suspension vom Dienst als Strafe wird nicht eingerechtet.

§. 91.

Die Zeit eines früheren Militairdienstes im Hannoverschen Heere und in der Englisch-Deutschen Legion mit ehrenvoller Entlassung kommt in Anrechnung, der Dienst in der Legion jedoch nur, wenn der Staatsdiener es verlangt. (§. 96.)

§. 92.

Es kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Staatsdiener unter der früheren Regierung eines mit dem Königreiche vereinigten Landestheiles oder unter der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1813 in Civil- oder Militairdienst gestanden hat.

§. 93.

Auch die Zeit des etwaigen Dienstes in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wird eingerechnet, sofern nicht bei der Anstellung im Hannoverschen Dienst ein Anderes bestimmt ist.

§. 94.

Die Zeit einer im Königreiche früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w. ist einzurechnen, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes bestimmt ist.

§. 95.

Rechte in Beziehung auf Ruhegehalt, welche vor dem Erlasse dieses Gesetzes etwa erworben sind, werden durch dasselbe nicht aufgehoben noch geschmälert.

Insbesondere sind Staatsdiener, welche unter den Reichsdeputationshauptschluß vom 25sten Februar 1803 fallen, nach diesem zu behandeln.

3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen.

§. 96.

Hat ein Staatsdiener bei seiner Anstellung eine bewilligte Hannoversche Militairpension beibehalten, so ist der Betrag der letzteren von der ihm gebührenden Civilpension abzuziehen, desgleichen der Betrag der Pension wegen Dienstes in der Englisch-Deutschen Legion, einschließlich des Halbsoldes, auch wenn der Inhaber dafür abgefunden sein sollte, jedoch nur wenn die Anrechnung des Militairdienstes in der Englisch-Deutschen Legion verlangt ist. (§. 91.)

Ist jedoch die Militairpension wegen erhaltener Wunden verliehen, so sind nur zwei Drittel derselben abzuziehen.

§. 97.

Hat ein Staatsdiener bei dem Eintritt in den Civildienst eine bewilligte Militairpension grundsatzmäßig ganz oder theilweise aufgeben müssen, so tritt er bei seiner Versetzung in den Ruhestand wieder in den vollen Genuß der Militairpension und gelten alsdann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§. 98.

Staatsdiener, denen bei dem Austritt aus dem Militairdienst in den Civildienst zwar eine Militairpension nicht verliehen, jedoch ein Anspruch darauf zuerkannt worden, können bei ihrer demnächstigen Versetzung in den Ruhestand diesen Anspruch geltend machen.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des §. 96.

4) Verlust und Minderung des Ruhegehalts.

§. 99.

Der Ruhegehalt geht verloren:

durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuches), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuches),

imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102 am Schluß und §. 103 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848).

§. 100.

Der Ruhegehalt geht ferner verloren:

durch Übernahme eines Dienstes im Inlande oder Auslande, welcher mit einer den Ruhegehalt um mindestens 10 Procent übersteigenden Einnahme verknüpft ist.

Erreicht die Diensteinnahme eine den Ruhegehalt um 10 Procent übersteigende Höhe nicht, so geht der Ruhegehalt insoweit verloren, als die Diensteinnahme und der Ruhegehalt zusammen jene Höhe übersteigen würden.

§. 101.

Ist der übernommene Dienst nicht ein Staatsdienst, so ist nach der Beschaffenheit desselben von dem Ministerium darüber zu entscheiden, ob und wie weit die damit verknüpfte Einnahme auf den Betrag des Ruhegehalts anzurechnen sei.

§. 102.

Hört der neue Dienst auf, so kann der früher Pensionirte den Ruhegehalt wieder in Anspruch nehmen, so weit der wegen des späteren Dienstes ihm etwa gebührende Ruhegehalt den Betrag des früheren nicht erreicht.

§. 103.

Nimmt der Pensionirte seinen Wohnsitz außer dem Königreiche, so ist der Ruhegehalt um den zehnten Theil zu verkürzen.

§. 104.

Beim Tode des Pensionirten erlischt der Ruhegehalt mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§. 105.

Bestehen für einzelne Classen von Angestellten mit Bewilligung der Stände besondere Pensionscassen, so erfolgt die Pension aus diesen nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen. Die Staatscasse tritt nur insofern ein, als etwa nöthig ist, um die nach diesem Gesetze erforderliche Höhe des Ruhegehalts zu gewähren.

XII. Bewilligung von Wartegeld.

§. 106.

Staatsdiener, welche in Folge einer Änderung in der Dienstorganisation entlassen werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), sind auf Wartegeld zu setzen.

§. 107.

Die Vorstände der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden, die General-Secretaire der Ministerien, so wie die Gesandten und Geschäftsträger können von Uns auch dann auf Wartegeld gesetzt werden, wenn dies vom Gesammt-Ministerium, nachdem dem Staatsdiener eine Gegenvorstellung gestattet worden, aus Rücksicht auf die Verwaltung für nothwendig

gehalten wird. Auf diese Fälle findet jedoch die Zeitbeschränkung für den Bezug der Wartegelder im §. 109 keine Anwendung.

§. 108.

Das Wartegeld soll zwei Drittel der Diensteinnahme (§. 19) betragen, sofern aber der Staatsdiener einen höheren Ruhegehalt nach den §§. 79 u. f. anzusprechen haben sollte, zu diesem höheren Betrage festgestellt werden.

Das Wartegeld soll nie mehr als 2000 ₰ betragen.

Nimmt der Wartegeldsbezieher seinen Wohnsitz außer dem Königreiche (§. 103), so ist das Wartegeld um den zehnten Theil zu kürzen.

§. 109.

Der Bezug von Wartegeld darf nicht über fünf Jahre dauern. Erfolgt binnen dieser Zeit keine Wiederanstellung, so muß Pensionirung eintreten.

Bei Berechnung der letzteren ist die volle Diensteinnahme zum Grunde zu legen. Vergl. §. 90.

Auch soll der Ruhegehalt in solchem Falle mindestens die Hälfte dieser Diensteinnahme betragen.

§. 110.

Statt des Wartegeldes oder Ruhegehalts kann, im Wege einer Einigung mit dem abgehenden Staatsdiener, eine einmalige Abfindung zugestanden werden, welche den vierfachen Betrag der bisherigen Diensteinnahme nicht überschreiten darf.

§. 111.

Die auf Wartegeld Gesetzten gelten als Staatsdiener.

Sie sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein Amt, welches ihnen übertragen wird, anzunehmen nach den für die Versetzung von Staatsdienern geltenden Bestimmungen (§. 67), und treten alsdann wieder in ihre frühere Besoldung, sofern nicht mit der neuen Stelle eine höhere Besoldung verknüpft ist.

§. 112.

Sie sind ferner schuldig, vorübergehende Geschäftsaufträge, welche ihren früheren Dienstgeschäften entsprechen, zu übernehmen, ohne dafür ein Mehreres als Ersatz der Auslagen (§§. 41 und 42) verlangen zu können.

§. 113.

Staatsdiener auf Wartegeld dürfen, bei Verlust desselben, nur mit Erlaubniß der Regierung außer dem Königreiche ihren Wohnsitz nehmen.

§. 114.

Beim Todesfalle derselben gelten die Bestimmungen der §§. 25 und 26.

Schlußbestimmung.

§. 115.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft und ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein. v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 8ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Diensteid
(nach vorgängigem Huldigungseide).

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden, Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nach »versehen« ist bei der Beeidigung auf ein Richteramt einzuschalten:
»daß ich unparteiisch Recht sprechen«.

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetze: Das Disciplinarverfahren gegen Richter; — die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter betreffend.

(28.) Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend. Hannover, den 8ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

§. 1.

Unbeschadet der in den §§. 52 und 53 des Staatsdienergesetzes den vorgesetzten Behörden und dem Vorsitzenden der Behörde beigelegten Befugnisse, erfolgt die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen Richter durch die zuständigen Disciplinargerichte. Cfr. jedoch §. 6. № 5.

§. 2.

Zuständige Disciplinargerichte erster Instanz sind:

1) das Ober-Appellationsgericht in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Vice-Präsidenten der Obergerichte;

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Mai 1852.]

2) die Obergerichte in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß jedoch ihrer Präsidenten und Vice-Präsidenten, — und in Ansehung aller Amtsrichter ihres Bezirks.

In Disciplinar-Untersuchungssachen wider Mitglieder eines Obergerichts soll in den Fällen, in welchen der Antrag auf die im §. 5 sub 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen gerichtet wird, die mündliche Verhandlung und Abgabe eines Erkenntnisses von einem anderen durch Verordnung ein für allemal festbestimmten Obergerichte erfolgen. Die Voruntersuchung und Einwirkung der Rathskammer bleibt bei dem Obergerichte, dessen Mitglied der Beschuldigte ist.

§. 3.

Die Disciplinarstrafgewalt wird ausgeübt:

1) von den Obergerichten durch den großen Senat (Vergl. Organisations-Edict §. 38). An den Entscheidungen muß jedoch möglichst der Präsident und, wo ein Vice-Präsident ist, auch dieser Theil nehmen. Würde dadurch die Zahl der Senatsmitglieder über fünf steigen, so müssen die jüngeren Mitglieder, bis die Zahl der Bleibenden fünf beträgt, austreten;
2) von dem Ober-Appellationsgerichte durch die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats.

§. 4.

Zuständiges Disciplinargericht zweiter Instanz oder Berufungsgericht ist:

1) für Berufungen von den Obergerichten die Criminalabtheilung des Cassationssenats des Ober-Appellationsgerichts;
2) für Berufungen von dem Cassationssenate des Ober-Appellationsgerichts die volle Rathsversammlung desselben.

§. 5.

Disciplinarstrafen, zu deren Erkennung die Disciplinargerichte befugt sind, sind:

1) Geldbuße bis zu 100 Thaler,
2) schriftlicher Verweis,
3) mündlicher Verweis vor versammelter Behörde,
4) Suspension vom Dienste und Gehalte, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten,
5) theilweise Entziehung des Gehalts,
6) Dienstentlassung. Diese kann jedoch nur erkannt werden, wenn der Richter durch gröbliche Verwahrlosung oder Verletzung der Dienstpflichten seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt, oder wenn er durch sein unsittliches Betragen des

Zutrauens und der Achtung, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, sich verlustig gemacht, und in beiden Fällen eine disciplinarische Ahndung bereits erduldet hat.

Neben einer der unter den Nummern 3, 4 und 5 bezeichneten Strafen kann auch auf Versetzung an ein anderes Gericht ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

§. 6.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten im Allgemeinen die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Präsident kann zur Führung der etwa erforderlichen Voruntersuchung einen besonderen Untersuchungsrichter bestimmen.

2) Die Geschäfte der Rathskammer bei den Obergerichten werden von dem großen Senate (§. 3 № 1) wahrgenommen.

3) Einspruch gegen das auf Ausbleiben ergangene Urtheil (Strafproceßordnung §. 160) findet nur innerhalb 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils Statt, wenn dem Verurtheilten die Ladung erweislich ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unübersteigliche Hindernisse im Wege standen.

4) Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig; etwaige Nichtigkeiten müssen im Wege der Berufung ausgeführt werden.

5) Geldbußen und schriftliche Verweise wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten können, außer von den Disciplinargerichten, auch von den übrigen Abtheilungen des Ober-Appellationsgerichts und der Obergerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter, auf Antrag des Staatsanwaltes und von Amtswegen ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens erkannt werden.

Die Berufung gegen derartige Verfügungen geht an die im §. 4 gedachten Disciplinargerichte zweiter Instanz.

6) In dem zur Verhandlung der Berufung angesetzten Termine kann der Verurtheilte sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

Erscheint in diesem Termine der Berufende weder persönlich, noch durch einen Vertreter, so ist seine Berufung sofort zu verwerfen und das angefochtene Erkenntniß, wenn es ein verurtheilendes war, für vollstreckbar zu erklären.

7) Das Verfahren ist nicht öffentlich; nur den Mitgliedern des Gerichts, vor dessen Disciplinarsenate die Sache verhandelt wird, so wie der betreffenden Staatsanwaltschaft ist

der Zutritt gestattet. Nicht minder können andere Personen, deren Gegenwart der Beschuldigte wünscht, mit Genehmigung des Disciplinargerichts der Verhandlung beiwohnen.

8) Mit Ausnahme der in № 5 gedachten Fälle bedarf der Staatsanwalt zur Erhebung der Beschuldigung gegen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der Genehmigung des Justiz-Ministers, bei allen übrigen Richtern der Genehmigung des Ober-Staatsanwaltes.

§. 7.

Die Disciplinarstrafsachen unterliegen denselben Bestimmungen über Gerichts- und Stempelgebühren wie die Strafproceßsachen.

§. 8.

Die Strafen werden auf Betreiben des Staatsanwaltes nach Maßgabe der §§. 234, 236 und 238 der Strafproceßordnung vollzogen.

Bei der Strafe der Versetzung auf eine weniger einträgliche Stelle tritt das Verfahren des §. 236 der Strafproceßordnung ein.

§. 9.

Wenn bei oder nach Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung das Disciplinargericht dafürhält, daß eine fernere Versehung der Dienstobliegenheiten durch den Angeschuldigten dem Interesse des Dienstes besonders zuwider sei, so kann dasselbe auf Antrag des Staatsanwaltes schon vor Abgabe des Endurtheils die Fernhaltung des Beschuldigten von seinem Dienste (Suspension zur Sicherstellung des Dienstes) verfügen.

(Staatsdienergesetz §. 57 a lin. 3).

Gegen diese Verfügung steht dem Beschuldigten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Auch der Staatsanwalt hat gegen die Verfügung, durch welche das Disciplinargericht den von jenem auf Verhängung dieser Suspension gerichteten Antrag verwirft, die Berufung.

§. 10.

Über das Verhältniß des Straf- und des Disciplinarverfahrens zu einander vergleiche §. 64 des Staatsdienergesetzes.

Wird gegen einen Richter das gewöhnliche Strafverfahren eröffnet, so steht es dem Staatsanwalte frei, bei dem zuständigen Disciplinargerichte erster Instanz die Erkennung der Suspension zur Sicherstellung des Dienstes zu beantragen. Hinsichtlich der von diesem abzugebenden Verfügung und der Berufung dawider gilt die Bestimmung des §. 9.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten October 1852 in Kraft.

Gegeben Hannover, den 8ten Mai 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein. v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 8ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(29.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf den Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuches.
Hannover, den 8ten Mai 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

Dienstentlassung als Criminalstrafe in den im Art. 370 des Criminalgesetzbuches gedachten Fällen findet gegen Richter künftig nicht mehr Statt.

(36.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein.** Hannover, den 24sten Mai 1852.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Fürstlich-Lippesche Regierung der Übereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens von dem benannten Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Fürstenthum Lippe-Detmold und dessen Angehörige Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten Mai 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern und über das Verfahren gegen Vagabunden; — die Annahme von Pistolen statt Courant betreffend.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern und über das Verfahren gegen Vagabunden vom 22sten November 1850 betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1852.

In Beziehung auf das Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern vom 22sten November 1850 §. 23

und

auf das Gesetz über das Verfahren gegen Vagabunden von demselben Tage §. 9

bestimmen Wir hiemit, daß die bezeichneten Gesetze mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Hannover, den 10ten Mai 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(31.)

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Mai 1852.]

(31.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme von Pistolen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 11ten Mai 1852.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Werth, zu welchem die Pistolen bei den auf Gesetzen und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen an die Königlichen Cassen statt Courant angenommen werden sollen, vom 17ten d. M. an bis auf Weiteres zu 5 ₰ 12 ggr Courant bestimmt ist.

Bei allen auf Contracten beruhenden, auf Courant oder anderes Silbergeld lautenden Zahlungen an die Königlichen Cassen bleibt die Annahme von Pistolen statt Courant ferner ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 11ten Mai 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre.

(37.) Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre. Hannover, den 3ten Junius 1852.

Es ist beschlossen, die aus Landesmitteln errichteten und ferner zu errichtenden electromagnetischen Telegraphen für die Zwecke des öffentlichen, inneren und internationalen Verkehrs dienen zu lassen. Die Königliche Regierung ist deshalb dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten, welchen die Regierungen von Österreich, Preußen, Baiern und Sachsen durch Vertrag vom 25. Julius 1850, so wie unter Zutritt der Königlich-Würtembergschen Regierung durch einen am 14ten October 1851 zu Wien verabredeten Nachtragsvertrag gebildet haben.

Zugleich ist beschlossen, die Verwaltung des Telegraphenwesens unter Unserer Leitung der Königlichen Eisenbahn-Direction hieselbst zu übertragen.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veröffentlichen Wir daneben die folgenden, für den inneren und für den internationalen Telegraphen-Verkehr geltenden reglementarischen Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Hannoverschen Telegraphen erstrecken sich vorerst auf die Linien

1) von Hannover nach Harburg,
2) von Hannover nach Bremen.

Beide Linien schließen sich in Hannover an die Linien des Königlich-Preußischen Staats-

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Junius 1852.]

telegraphen und erhalten mittelst dieser ihre Verbindung mit den Linien der übrigen Vereinsstaaten, so wie mit den Linien der Königlich-Belgischen, der französischen Telegraphen-Anstalten und den Telegraphenlinien des Königreichs Großbritannien.

Die Befugniß ist indeß jeder Regierung vorbehalten, einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 2.

Telegraphenstationen für den Hannoverschen Betrieb sind zur Zeit nur in Hannover, Harburg und Bremen.

Auf jeder Telegraphenstation befindet sich ein Telegraphenbüreau.

§. 3.

Die Benutzung der Hannoverschen Telegraphen für sich allein, so wie in ihrer Verbindung mit den Linien des Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Vereines, steht unter Beobachtung der desfalls ertheilten Vorschriften Jedermann zu.

§. 4.

Die Benutzung findet Statt zur Beförderung:

a. von Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.

Welche Depesche jede Vereins-Regierung als ihre Staatsdepesche behandelt zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

b. von Eisenbahndepeschen.

c. von Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen zur Beförderung auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Linien findet nur insoweit Statt, als solches durch besondere Vorschriften oder durch Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 5.

Das gesammte Telegraphenpersonal ist darauf vereidet, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte nicht Statt finden darf und das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt bleibe.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstation während des Telegraphirens verboten.

II. Aufgabe und Annahme der Depeschen.

§. 6.

Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur in den Büreaus der Telegraphenstationen geschehen.

Die Telegraphenstationen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpuncte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden. Die Weiterbeförderung erfolgt in solchem Falle von der letzten Telegraphenstation, nach Bestimmung des Absenders, entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten.

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunct der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabestation telegraphisch mitzutheilen.

§. 7.

Die Telegraphenbüreaus sind täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a. vom 1sten April bis Ende September jeden Jahrs von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b. vom 1sten October bis Ende März jeden Jahrs von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Die Aufgabe von Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, muß vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden. Die betheiligte Station hat alsdann den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben.

In jedem andern Falle können Vorausbestellungen nicht berücksichtigt werden.

Die obigen Zeitbestimmungen sind für die Hannoverschen Stationen wegen ihrer Verbindung mit dem Königlich-Preußischen Telegraphen zu Hannover nach der mittleren Berliner Zeit zu verstehen und diese weicht ab von der mittleren Zeit zu Hannover um $14^3/_4$ Minuten frühere Zeit.
» » » » » Harburg » $13^3/_4$ » » »
» » » » » Bremen » $18^1/_2$ » » »

§. 8.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf von Seiten des Absenders nur ein

unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren, Ausstreichungen oder Correcturen nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 6), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 9.

Bis auf Weiteres darf eine jede Privatdepesche nicht mehr als 100 Worte enthalten.

Die Beförderung mehrer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur dann zulässig, wenn die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei dieser Art der Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen anderen Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache und für alle nach Frankreich oder Großbritannien bestimmten Depeschen ohne Ausnahme die Fassung in französischer Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Die Beförderung der Börsen-Course in Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten ist jedoch mit der Maßgabe für den innern Verkehr, so wie für denjenigen mit den Königlich-Preußischen Telegraphenlinien gestattet, daß

a. bei jeder Effectensorte nur 4 Zahlen gebraucht werden dürfen, und

b. die der Telegraphenstation von den Absendern in Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course aufzuführen sind, genau eingehalten werden muß. —

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und der Fabrikate aus denselben dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in solcher Übereinstimmung unter einander stehen, daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders, oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 11.

Depeschen, welche den in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, werden den Aufgebern zur Vervollständigung resp. Abänderung zurückgegeben.

Wünscht der Aufgeber Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist die Umschreibung derselben von ihm selbst zu bewirken und die Reinschrift an die Station zur Beförderung zu übergeben.

§. 12.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbüreaus nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiter-

beförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Die gegen deren Entschließungen zu erhebenden Beschwerden sind an die Eisenbahn-Direction zu richten, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht Statt findet.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hiervon der Absender jeder Zeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

§. 13.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn vom Aufgeber die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt wird.

§. 14.

Wegen Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Beamten selbst veranlaßt werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

§. 15.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§. 16.

Auf den Hannoverschen Stationen darf eine Depesche dem Absender zurückgegeben werden, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat. Der zurückfordernde Absender hat eine Einschreibegebühr von 4 ggr zu entrichten, übrigens die gezahlten Gebühren zurückzuempfangen und den Rückempfang der Depesche, so wie der dafür gezahlten Gebühren auf der wiedereinzuliefernden Quittung (§. 31) zu bescheinigen.

Die Identität der Person des Absenders mit derjenigen des Ausstellers der Rückempfangsbescheinigung muß erforderlichen Falls vollständig nachgewiesen werden.

III. Beförderung der Depeschen.

§. 17.

Die Beförderung der von den Stationen angenommenen Depeschen soll mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit geschehen. Die Vereins-Regierungen haben in dieser Beziehung, mit Ausnahme der im §. 12 vorgesehenen Fälle, wegen des Weitergebens der Depeschen gegenseitig sich verpflichtet.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden,

daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunct der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Eine Gewähr für die richtige Überkunft der Depeschen oder für ihre Überkunft in einer gewissen Zeit wird jedoch nicht übernommen.

§. 18.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Telegraphenstation aus geschieht der Regel nach in der Reihefolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangt sind. Die im Inlande aufgegebenen und verbleibenden Depeschen haben jedoch vor den durchzutelegraphirenden (internationalen) den Vorrang; ferner gehen

a. Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen

und

b. die Eisenbahndepeschen, falls ein Unterschied zwischen denselben und den Privatdepeschen nach §. 4 zulässig ist, diesen vor.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf mit Ausnahme von Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 19.

Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 20.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort als portofreie Dienstsache in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten zu senden.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche nachträglich durch den Telegraphen weiterzusenden.

§. 21.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für die Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a. Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche je-

benfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt sein lassen will, so hat, ohne Erhebung einer Mehrgebühr, die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b. Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Original zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen. Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Übrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze zu verfahren.

c. Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 22.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Falls eine Depesche sich von einem erreichten Puncte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Puncten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Wenn die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungs-Gebühr (§. 28.) eintritt.

§. 23.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, (§. 22.) nach erfolgter Unterschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 6).

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar vorliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dies sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Büreau an der Bestimmungsstation bekannt gemacht.

IV. Beförderungsgebühren.

§. 24.

Der Berechnung der Telegraphengebühren wird die directe Entfernung der Telegraphen-

station der Abgabe von jener der Aufgabe, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich zu halten. In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt dafür eine besondere Transportvergütung hinzu (§. 30).

Die Telegraphengebühr beträgt für eine Depesche, auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen, für 20 Worte 16 gGr oder 20 Sgr oder 1 Gulden Conventionsmünze oder 1 fl 12 Xr Rhein.; diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

Auf geographische Meilen nach der directen Entfernung	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich				
	ℛ	gGr od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Xr.	ℛ	gGr od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Xr.	ℛ	gGr od. Sgr.	Fl. C.M.	Fl. Rh.	Xr
bei einschließlich 10	—	16 od. 20	1	1	12	1	8 od. 10	2	2	24	2	—	3	3	36
über 10 » 25	1	8 » 10	2	2	24	2	16 » 20	4	4	48	4	—	6	7	12
» 25 » 45	2	—	3	3	36	4	—	6	7	12	6	—	9	10	48
» 45 » 70	2	16 od. 20	4	4	48	5	8 od. 10	8	9	36	8	—	12	14	24
» 70 » 100	3	8 » 10	5	6	—	6	16 » 20	10	12	—	10	—	15	18	—
rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.

§. 25.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Überschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrenntenWorttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Überschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Überschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als: »von« »de« »von der« &c. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 26.

Die Depeschen des Telegraphendienstes werden frei befördert.

Alle übrigen Depeschen mithin auch Staatsdepeschen unterliegen der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung.

§. 27.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 21) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 28.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 5 gg 7 ₰ oder 7 Sgr oder 20 xr C. M. = 24 xr Rhein. zu erlegen.

§. 29.

Für Nachtdepeschen (§. 7) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 30.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den Betrag jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 14 ₰ Courant = 20 fl C. M. = 24½ fl Rh. zu bewirken. Das Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expressen Boten ⅚ ₰ Courant.

b. für Estafettenbeförderung ebensoviel für je eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Absender hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat (§. 6), auf Begehren des Adressaten abgegangen wird, so hat die Aufgabestation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erlegte Depositum zu treffen.

§. 31.

Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

Über die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, wofür die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 32.

Die Rückzahlung der Telegraphengebühren soll eintreten:

a. im Falle der Zurückweisung einer Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 12), indem eine solche Depesche bezüglich des rückzuerstattenden Gebührentheils so behandelt werden soll, als wäre sie nur bis zu dem Puncte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b. falls die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. falls die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 17) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 17 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit nachweislich eingetretenen Verzögerung;

e. im Falle sonst begründet befundener Reclamation; so wie endlich,

f. wenn eine auf einer Hannoverschen Telegraphenstation für die Nacht angemeldete und aufgegebene Depesche wegen eingetretener Hindernisse von der Aufgabestation erst am Tage fortgegeben werden kann, indem alsdann nur die Tagesgebühr erhoben werden soll.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahrs vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen. Nach Verlauf dieses Zeitraumes können dieselben weitere Berücksichtigung nicht finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Eisenbahn-Direction voranzugehen.

§. 33.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem ersten Julius d. J. in Wirksamkeit.

Hannover, den 3ten Junius 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Steuermannsprüfungen zu Timmel; — den Plan zur 110ten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Timmel betreffend. Hannover, den 8ten Junius 1852.

Nachdem zur Prüfung der Seefahrer, welche die Navigationsschule zu Timmel besuchen, eine besondere Commission an dem genannten Orte niedergesetzt ist, so wird solches hierdurch in Beziehung auf den §. 1 Unserer, die Steuermannsprüfungen betreffenden Bekanntmachung vom 26sten September 1845 zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die übrigen in der eben erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch für die neu errichtete Prüfungs-Commission bestehen bleiben.

Hannover, den 8ten Junius 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

(39.)

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten Junius 1852.]

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan zur 110ten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 11ten Junius 1852.

Der nachstehende Plan der Einhundert und Zehnten Osnabrückschen Lotterie wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abtheilung I. S. 109 u. f.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 11ten Junius 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Einhundert und Zehnten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 ℛ 6 mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 4. October 1852.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	300
1 - - —	200
3 - - 100 ℛ	300
9 - - 50 -	450
85 - - 10 -	850
700 - - 7 -	4900
800 Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 ℛ 6 mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 1. Novbr. 1852.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 ℛ	300
14 - - 50 -	700
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 ℛ 6 mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Novbr. 1852.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 200 ℛ	400
6 - - 100 -	600
20 - - 50 -	1000
70 - - 20 -	1400
900 - - 14 -	12600
1000 Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 ℛ 18 mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. Decbr. 1852.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
4 - - 200 ℛ	800
10 - - 100 -	1000
24 - - 50 -	1200
60 - - 20 -	1200
900 - - 16 -	14400
1000 Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 ℛ 6 mgr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 24. Januar bis 5. Februar 1853.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 ℛ	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gew. u. 2 Präm.	197200

Der zuletzt gezogene dieser 13 Gewinne erhält die Prämie von 15000 ℛ.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
2te - 21200 - - 3 - —	63600	800 - 2ter - - —	11500
3te - 20400 - - 3 - —	61200	1000 - 3ter - - —	17400
4te - 19400 - - 2½ - —	48500	1000 - 4ter - - —	20000
5te - 18400 - - 2 - —	36800	7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Forterhebung der Steuern betreffend.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Forterhebung der Steuern während der Zeit vom 1sten Julius 1852 bis dahin 1853 betreffend.

Hannover, den 26sten Junius 1852.

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs auf deshalb ergangenen Antrag die Forterhebung der jetzigen Steuern, als:

der Grundsteuer,
» Häusersteuer,
» Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,
» Salzsteuer,
» Stempelsteuer,
» Brennsteuer,
» Biersteuer,
» Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben,
so wie der Neben-Einnahmen von den Steuern,

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1852 bis dahin 1853, bewilligt hat,

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind demnach die vorbenannten Steuern bei den zu ihrer Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 26sten Junius 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Bacmeister.

30

[Ausgegeben zu Hannover am 28sten Junius 1852.]

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Königliches Patent, die Verkündigung des revidirten Postvereinsvertrages betreffend.

(41.) Königliches Patent, die Verkündigung des revidirten Postvereinsvertrages betreffend. Monbrillant, den 1sten Julius 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch das Königliche Patent vom 23sten April v. J. ist der Anschluß Unseres Königreichs an den Deutsch-Österreichischen Postverein, und gleichzeitig der Deutsch-Österreichische Postvereinsvertrag vom 6ten April 1850 verkündigt worden.

Dieser Vertrag ist auf Grund des §. 68 desselben einer Revision unterzogen, welche unterm 5ten December v. J. zwischen allen dem Vereine angehörigen Staaten zum Abschlusse eines revidirten Postvereinsvertrages geführt hat.

Nachdem dieser revidirte Postvereinsvertrag von Uns ratificirt worden, auch, soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zur Ausführung ertheilt ist, so bringen Wir denselben hieneben zur öffentlichen Kunde, und verfügen, daß solcher an die Stelle des Postvereinsvertrages vom 6ten April 1850 sofort in Wirksamkeit treten soll.

Wir befehlen Allen, die es angeht, nach den Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages sich zu achten, und beauftragen Unser Finanz-Ministerium, die behuf der Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten Julius 1852.]

Gegenwärtiges Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 1sten Julius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 1sten Julius 1852.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten Deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Österreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Österreichischen Postvereins unter dem 6ten April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmungen. Umfang und Zweck des Vereins.

Der Deutsch-Österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Österreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen. Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden. Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Änderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden. Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr, zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Äquatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14-Thaler-, des 20-Gulden- und des $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14-Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Über die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Art. 11.

Briefpost.
I. Briefverkehr.
a. Internationale Vereins-Correspondenz.
Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Art. 1 zu dem Deutsch-Österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der **Briefpost** für die **internationale Vereins-Correspondenz** und **Zeitungsspedition** Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 12.

Bedeutung der Bezeichnung »Vereins-Correspondenz.«

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem

Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht. Bezug des Portos.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche, nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz. Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein: Transitgebühr.

a. Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten, als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahrs in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren. Vergütung der Transitgebühr.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraumes nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich

herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpuncte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereins-Briefporto-Taxen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr	oder 3 Kr.	Conventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
» » 20 » »	2 »	» 6 »	
über 20 » »	3 »	» 9 »	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Art. 20.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Änderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Übrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recipisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recom-

mandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Übrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Die Postanstalt, in deren Bereiche ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohne, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffent-

lichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in Deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind »Deutsche Bundesangelegenheit«.

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte. Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen Unbestellbare Briefe.

werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den im Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabe-Postamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen Art. 34 einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 36.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

Art. 37.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamts und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamts.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen Deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Österreichischen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehältlich anderweiter

besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden.

Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b. Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den Deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den ge-

sammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereins-Verwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen, oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

Art. 41.

II. Behandlung der Zeitungen. Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 42.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Post-

administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Übrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsge-

bühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Übereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu

distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-Mze. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Art. 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Art. 54.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Überlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 55.

Auswechselungspuncte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspuncten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpuncte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Art. 58.

Porto für Transitsendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 60.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke

bis 10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Sgr,
über 10 bis 20 Meilen	6 „	„	2 „
und über 20 Meilen	9 „	„	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Überschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Über die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen. Werthdeclaration.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Art. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden. Garantie.

Die Beitringung einer Empfangsbescheinigung von den Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahrs, vom Tage der Aufgabe angerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Überlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 63.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl (87½ fl rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlr. oder 15 fl (17½ fl rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Baare Einzahlungen

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsorts. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht Statt.

Art. 65.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf= und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer anderen Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeorts und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeorts und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeorts muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld= und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost=Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden. Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer Deutschen Post-Conferenz vorbehalten. Ausbildung des Vereins.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins;
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren;
3) den Bezug und die Theilung des Porto;
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete;
5) die Portofreiheiten;
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Übertragung der Stimme nicht Statt.

Art. 76.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1sten April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahrs 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5ten December 1851.

Für Österreich	(L.S.)	Max Löwenthal.
„ Preußen	(L.S.)	Heinrich Schmückert.
	(L.S.)	Carl Adolph Metzner.
„ Baiern	(L.S.)	Joseph Baumann.
„ Sachsen	(L.S.)	Bruno von Schimpff.
„ Hannover	(L.S.)	Heinrich August Friedrich Friesland.
„ Würtemberg	(L.S.)	Theodor Kapp.
„ Baden	(L.S.)	Ernst Philipp Freiherr von Reitzenstein.
„ Holstein	(L.S.)	Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
„ Luxemburg	(L.S.)	Johann Ulveling.
„ Braunschweig	(L.S.)	Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin	(L.S.)	Friedrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz .	(L.S.)	Friedrich Wilhelm Boccius.
„ Oldenburg	(L.S.)	Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
„ Lübeck	(L.S.)	Theodor Curtius, Dr.
„ Bremen	(L.S.)	Arnold Duckwitz.
„ Hamburg	(L.S.)	Carl Gustav Hencke.
„ das Thurn u. Taxissche Postgebiet . . .	(L.S.)	Albert Carl Müller.

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Aufhebung des Structurgerichts Verden; — die Aufhebung des Patrimonialgerichts Jühnde und die Errichtung des Königlichen Gerichts Jühnde betreffend.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Structurgerichts Verden betreffend. Hannover, den 9ten Julius 1852.

Am 25sten Junius d. J. ist das Structurgericht Verden aufgehoben und, mit Ausnahme des Doms und der St. Andreaskirche zu Verden, welche dem Magistrate und Stadtgerichte Verden überwiesen sind, dem Amte Verden beigelegt.

Hannover, den 9ten Julius 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung des Patrimonialgerichts Jühnde und die Errichtung des Königlichen Gerichts Jühnde. Hannover, den 20sten Julius 1852.

Wir bringen zu öffentlicher Kenntniß, daß das Patrimonialgericht Jühnde am 1sten d. M.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten Julius 1852.]

aufgehoben und aus dem Bezirke desselben das Königliche Gericht Jühnde mit dem Gerichtssitze zu Jühnde errichtet worden ist.

Hannover, den 20sten Julius 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betreffend.

(44.) Gesetz, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betreffend. Monbrillant, den 27sten Julius 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Behuf Geltendmachung persönlicher Forderungen, deren in bestimmten Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbaren Sachen bestehender Gegenstand den Werth von 50 ℔ nicht übersteigt, soll ein Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§. 2 flgde gestattet sein.

§. 2.

Der Gläubiger hat bei demjenigen Amtsgerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines Zahlungsbefehls zu beantragen und die behuf Abfassung desselben erforderlichen Angaben (§. 3) zu machen.

Er hat daneben, falls er im betreffenden Amtsgerichtsbezirke nicht wohnhaft ist, einen Einhändigungsbevollmächtigten zu benennen (§§. 68, 123 der b. P. O.).

§. 3.

Zu den Zahlungsbefehlen sind gedruckte Formulare zu verwenden, welche Unser Justiz-Minister vorschreiben wird.

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten August 1852.]

Der Zahlungsbefehl soll enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners nach Namen, Stand und Wohnort;
2) den Betrag der Forderung, unter kurzer Angabe des Verhältnisses, aus welchem dieselbe herrührt;
3) die Aufforderung des Schuldners, binnen zweiwöchiger Frist, von der Behändigung des Zahlungsbefehls angerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger wegen der Forderung nebst Proceßkosten und etwaigen Zinsen zu befriedigen, oder gegen die Forderung Widerspruch zu erheben.

§. 4.

Erscheint das Mahnverfahren unstatthaft, so ist die Einleitung des Proceßverfahrens nach Vorschrift des §. 384 der bürgerlichen Proceßordnung zu verfügen.

Bei statthaftem Mahnverfahren ist dagegen der Zahlungsbefehl doppelt auszufertigen, vom Amtsrichter zu unterzeichnen und auf Anweisung des Gerichtsschreibers, nach Vorschrift der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung (§§. 118 flgde), durch den Gerichtsvoigt zu behändigen.

Durch die Behändigung des Zahlungsbefehls in den Landestheilen des gemeinen Rechts, durch den schriftlich oder mündlich auf Erlassung des Zahlungsbefehls gerichteten Antrag in den Landestheilen des Preußischen Rechts, wird der Lauf der Verjährung unterbrochen.

§. 5.

Der Schuldner kann seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl bis dahin, daß derselbe für vollstreckbar erkannt ist (§. 7), dem Amtsgerichte mit Wirksamkeit erklären.

Auf Grund dieser Erklärung hat das Amtsgericht, selbst wenn der Schuldner einen besondern Antrag hierauf nicht gerichtet hat, die Einleitung des Proceßverfahrens nach Vorschrift des §. 384 der bürgerlichen Proceßordnung zu verfügen.

Widerspruchserklärungen, welche nach dem oben gedachten Zeitpuncte abgegeben werden, bedürfen einer weitern Verfügung nicht.

§. 6.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehle vorgeschriebenen Frist kann der Gläubiger, unter Rückgabe des ihm zugefertigten, mit der Behändigungsurkunde versehenen Zahlungsbefehls, beantragen, daß dieser für vollstreckbar erklärt werde.

Der Zahlungsbefehl verliert jedoch diese Wirkung, wenn seit der Behändigung desselben sechs Monate verstrichen sind, ohne daß der Gläubiger den gedachten Antrag stellte.

§. 7.

Erscheint der Antrag begründet, so hat das Gericht unter dem zurückgegebenen Zahlungsbefehle mit kurzen Worten die sofortige Vollstreckbarkeit desselben unter Berücksichtigung der neueren Kosten zu verfügen.

Ist der Antrag dagegen unbegründet, so verfügt das Gericht unter dem Zahlungsbefehle die Rückgabe desselben an den Gläubiger unter motivirter Zurückweisung des Antrages.

Anträge, welche nach Abgabe der Widerspruchserklärung gestellt werden, bedürfen einer besondern Verfügung nicht.

§. 8.

Auf Grund des dem Gerichtsvoigte vom Gerichtsschreiber zu übergebenden vollstreckbaren Zahlungsbefehls hat jener mit der Zwangsvollstreckung selbst (§§. 539 flgde der b. P. O.) ohne vorgängige Erlassung eines Zahlungsgebots zu verfahren.

Der zur Zwangsvollstreckung schreitende Gerichtsvoigt hat den für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl im Originale dem Schuldner vorzulegen, auch daß dieses geschehen sei, zu beurkunden. Der Schuldner ist befugt, auf seine Kosten eine ihm ungesäumt vom Gerichtsvoigte zu ertheilende Abschrift desselben sich geben zu lassen.

§. 9.

Gegen die in den §§. 4, 5, 7 gedachten richterlichen Verfügungen finden Rechtsmittel nicht Statt.

§. 10.

Wurde der Schuldner beziehungsweise sein Bevollmächtigter durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit des Bevollmächtigten nicht zu rechnen, außer Stande gesetzt, seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl zeitig zu erklären, so kann derselbe innerhalb der Frist einer Woche, angerechnet von der Vorlegung des vollstreckbaren Schuldtitels, Einspruch erheben. Zuständig ist das Gericht, welches den Zahlungsbefehl erließ, und richtet sich das Verfahren nebst Gebühren nach denselben Bestimmungen, welche für den nach §. 159 der bürgerlichen Proceßordnung zulässigen Einspruch Platz greifen.

Ohne Vermittelung des Einspruchs können Einreden wider die Zwangsvollstreckung selbst nur insofern dieselben durch Augenschein, Urkunden oder Eideszuschiebung sofort liquide sind, geltend gemacht werden. Zuständig ist das Gericht, welches den Zahlungsbefehl erließ, und richtet sich das Verfahren nach dem §. 578 der bürgerlichen Proceßordnung.

§. 11.

Die Anträge (Erklärungen) der Parteien können mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Im letztern Falle genügt eine einfache Ausfertigung des Schriftsatzes und bedarf es im erstern Falle der Aufnahme eines Protocolls über die Anträge nicht.

§. 12.

Beauftragte bedürfen für die Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls (§. 7), nicht aber für die Anträge auf Erlassung des Zahlungsbefehls (§. 2) und die Widerspruchserklärungen (§. 5) einer Vollmacht.

Gemeindebeamte bedürfen weder in dem einen, noch dem anderen der vorgedachten Fälle eines Syndicats.

§. 13.

Der wesentliche Inhalt der auf das Mahnverfahren sich beziehenden richterlichen Verfügungen ist in einem besonderen Register, dessen nähere Beschaffenheit Unser Justiz-Minister vorschreiben wird, zu bemerken.

§. 14.

Schließt sich an das Mahnverfahren ein Proceßverfahren, so sind die Kosten des ersteren kraft des Gesetzes von dem Ausgange des letzteren abhängig.

§. 15.

Die für das Mahnverfahren Platz greifenden Gebühren der Gerichte, Advocaten, Gerichtsvoigte und Einhändigungsbevollmächtigten sind in der Anlage I. tarifirt.

Gebühren und Auslagen sind unter den betreffenden Actenstücken, insbesondere auch unter den Schriftsätzen der Advocaten zu verzeichnen.

§. 16.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1sten October 1852 in Kraft tritt, beauftragt.

So gegeben Monbrillant, den 27sten Julius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 27sten Julius 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Anlage I.

Gebührentarif.

	Gegenstand.	In Sachen bis zu 5 Thlr. einschl.	In Sachen von 5—10 Thlr. einschl.	In Sachen von 10—20 Thlr. einschl.	In Sachen von 20—30 Thlr. einschl.	In Sachen von 30—50 Thlr. einschl.
	I. Gerichtsgebühren.					
1	Zahlungsbefehl (§. 4 des Gesetzes) . . . Für 2 Formulare Copialgebühr von 2 ggr.	3 ggr	4 ggr	6 ggr	8 ggr	10 ggr
2	Verfügung des §. 7 des Gesetzes, einschließlich der Stempelgebühr . . . . Copialgebühr findet nicht Statt. Die Gebühren für die in den §§. 4, 5 des Gesetzes erwähnten Verfügungen richten sich nach den Vorschriften der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	3 ggr	4 ggr	8 ggr	10 ggr	12 ggr
	II. Advocaturgebühren.					
3	Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls . . Wird anstatt des erbetenen Zahlungsbefehls eine Vorladung erlassen (§. 4 S. 1 des Ges.), so sind die Gebühren nach den Vorschriften der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie Klaganträge zu berechnen.	6 ggr	9 ggr	12 ggr	15 ggr	18 ggr
4	Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls . . . . Für den Fall, daß die Anträge unter 3, 4 schriftlich gestellt werden, daneben Copialgebühr von 2 ggr.	6 ggr	9 ggr	12 ggr	15 ggr	18 ggr
5	Vollmacht, insofern sie nach §. 12 des Gesetzes erforderlich, einschließlich der Copialgebühr . . Die Gebühren für die Widerspruchserklärung sind nach den Vorschriften der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie Klaganträge zu berechnen.	2 ggr	2 ggr	5 ggr	6 ggr	6 ggr

		In Sachen bis zu 5 ℛ einschl.	In Sachen von 5—10 ℛ einschl.	In Sachen von 10—20 ℛ einschl.	In Sachen von 20—30 ℛ einschl.	In Sachen von 30—50 ℛ einschl.
	III. Gebühren der Gerichtsvoigte.					
6	Behändigung des Zahlungsbefehls (§. 4), imgleichen der den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls zurückweisenden Verfügung, einschließlich der Gebühr für die Abschrift der Behändigungsurkunde . . . . Die Vorschriften unter № 43 a. b. des Gebührentarifs zur Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Meilengelder (Zusatzgebühren) und deren Repartition finden auf die Gebühren unter 6 keine Anwendung. Die Gebühren für Behändigung der in den §§. 4 (Satz 1), 5 des Gesetzes gedachten richterlichen Verfügungen, so wie für die Zwangsvollstreckung (§. 8 des Ges.), richten sich nach der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	2 gg	3 gg	4 gg	4 gg	4 gg
7	Einhändigungsbevollmächtigte erhalten für jede Empfangnahme richterlicher Verfügungen 2 gg.					

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz über die Amtsvertretung.

(45.) Gesetz über die Amtsvertretung. Monbrillant, den 27sten Julius 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, über die Einrichtung einer Amtsvertretung das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1.

Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen,

zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks (§. 22),

und

zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 23 u. f.).

§. 2.

Die Versammlung findet am Sitze des Amts Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten August 1852.]

II. Zusammensetzung.

§. 3.

Die Amtsversammlung wird gebildet durch die Vorsteher der Landgemeinden im Amte. Vergl. §. 12.

§. 4.

Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbstständige Verwaltung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt &c. und der Landgemeinden, durch Beschluß der obern Verwaltungsbehörde da ausgeschieden werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung Theil bei Verhandlungen, bei welchen sie betheiligt sind.

§. 5.

Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden vom 4ten Mai 1852, §. 3) vertreten lassen.

§. 6.

Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindemitglied, jedoch nicht über die Dauer des Amts des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

§. 7.

Bei Gütern, welche einer Gemeinde nicht angeschlossen sind (§. 12 des Gesetzes vom 5ten September 1848), sollen die Eigenthümer oder ihre Vertreter eine der Größe und Bedeutung der Güter angemessene Vertretung in der Amtsversammlung erhalten.

§. 8.

Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§. 9.

Ist eine größere Zahl von Gemeinden und Gütern (§. 7) im Amtsbezirke vorhanden und wird nicht die besondere Vertretung aller einzelnen Gemeinden &c. für zweckmäßiger gehalten (§. 13), so sind zwei oder mehre Gemeinden &c. in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint.

§. 10.

Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden haben sich hierüber in jedem Falle zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung findet eine Wahl durch die verbundenen Gemeinden oder durch Bevollmächtigte derselben Statt.

Es kann dabei, statt eines Vorstehers, auch ein Beigeordneter oder ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied (§. 6) gewählt werden.

§. 11.

Sind die Gemeinden im Amtsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im §. 9 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung Eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§. 3 und 4) zur Entsendung mehrer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindemitgliedes oder mehrer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§. 12.

Sind Gemeinden im Amtsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindezwecke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese (Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämmtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Amtsversammlung ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§. 13.

Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 3—5 und 7—12) ist im Verwaltungswege nach Anhörung der versammelten Gemeindevorsteher oder der sonst etwa Betheiligten auf den Vorschlag des Amts durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln. Bei späteren Änderungen ist die Amtsversammlung zu vernehmen.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§. 14.

Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 15.

Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden.

Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 23 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§. 16.

Auch die Mitglieder der Versammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen.

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt.

§. 17.

Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§. 18.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 19.

Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§. 23, 24 und 25), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

§. 20.

Das Ausbleiben und verspätete Erscheinen kann auf Antrag der Versammlung mit mäßiger Geldbuße bedroht werden, welche eintretenden Falls vom Amte zu erkennen ist.

§. 21.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amts zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§. 22.

Mit der Amtsversammlung ist zu berathen über alle dazu geeigneten gemeinsamen Interessen des Amtsbezirks oder mehrer Gemeinden, in Voraussetzung allgemeinerer Wichtigkeit, namentlich:

über Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

über Wegesachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

über Verhütung von Feuersgefahr und über Feuerversicherung,

über Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,

über An- und Abbau,

über die Lage der nicht angesessenen Einwohnerclasse,

über Domicil- und Armensachen,

über sonstige Maßregeln zur Förderung des Wohlstandes,

über Mängel in den bestehenden Einrichtungen und in der Verwaltung,

über Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Amtsbezirk,

über Hoheitslasten und deren Vertheilung,

über Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und über Bildung von Sammtgemeinden, und

wenn bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in einer Gemeinde die Verwaltungsbehörde, abweichend von dem Beschlusse der Gemeinde, die Beitragsverhältnisse festzustellen hat.

§. 23.

Die **Zustimmung** der Amtsversammlung, vorbehältlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des Amtsbezirks von letzterem übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist. Vergl. §. 16.

§. 24.

Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 25.

Die Amtsversammlung hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben und der vom Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten zu bestimmen.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden und der nicht angeschlossenen Güter aufgebracht werden.

§. 26.

Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Amtsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen.

Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten des Amtsbezirks errichteter Anstalten (§. 24).

§. 27.

Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Amtseingesessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 28.

Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§. 29.

Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Amtsversammlung nach besonderen Gesetzen, namentlich:

in Gemeindesachen nach dem Gesetze über Landgemeinden vom 4ten Mai 1852, §§. 7, 10, 13, 14, 24, 31;

in Wegesachen nach dem Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851, §§. 30 und 31;

bei der Bildung der Schwurgerichte nach dem Gesetze über diesen Gegenstand vom 24sten December 1849, §. 9;

bei der Wahl der Gerichtsschöffen nach §. 2 des Anhangs I. zur Straf=Proceßordnung vom 8ten November 1850.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 30.

Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Überwachung der im §. 24 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 31.

Angelegenheiten, welche mehre Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Ämter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§. 32.

Die Mitglieder der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung (§. 19 des Gesetzes über Landgemeinden) erhalten.

Die Wegevergütung ist von den vertretenen Gemeinden zu tragen, wenn nicht von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amts die Aufbringung durch den ganzen Amtsbezirk beschlossen wird.

§. 33.

Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Bremenschen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben. Sie können jedoch auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

§. 35.

Das Ministerium des Innern hat die Anordnungen behuf Ausführung desselben zu treffen.

Gegeben Monbrillant, den 27sten Julius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 27sten Julius 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend.

(46.) Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend. Monbrillant, den 7ten August 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848 und der §§. 1 und 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, in Beziehung auf Unsere Verordnung über die Einrichtung der Ämter vom 4ten Mai 1852, wie folgt:

§. 1.

Vom 1sten October 1852 an sollen die in der Anlage verzeichneten Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden (Ämter und Magistrate selbstständiger Städte) bestehen.

§. 2.

Ist die für ein Amtsgericht angeordnete Gerichtsstelle außerhalb seines Bezirks belegen, so können gerichtliche Handlungen an dieser Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden.

Im Übrigen behält es bei den Vorschriften der declaratorischen Verordnung vom 29sten October 1822 sein Bewenden.

§. 3.

Ein Amt, welches außerhalb seines Bezirks seinen Sitz hat, kann hier die Handlungen vornehmen, zu welchen es zuständig ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten August 1852.]

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Monbrillant, den 7ten August 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 7ten August 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Verzeichniß

der

unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	I. Landdrosteibezirk Hannover. **A. Fürstenthum Calenberg.** a. **Ämter.**		
1	Amt Blumenau zu Wunstorf, umfaßt das jetzige Amt Blumenau, ausschließlich der Gemeinden: Limmer, Ahlem, Davenstedt und Velber.	1	Amtsgericht Wunstorf, umfaßt: a. das Amt Blumenau zu Wunstorf; b. die Stadt Wunstorf.
2	Amt Calenberg, umfaßt das jetzige Amt Calenberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Arnum, Bockerode, Mittelrode, Eddinghausen.	2	Amtsgericht Calenberg, umfaßt: a. vom Amte Calenberg die Gemeinden: Jeinsen, Lauenstadt, Rössing, Schliekum, Schulenburg, Vardegötzen, Hüpede, Örie, Lüdersen und Bennigsen; b. die Stadt Pattensen.
		3	Amtsgericht Eldagsen, umfaßt: a. vom Amte Calenberg die Gemeinden: Gestorf, Adensen, Alferde, Boitzum, Hallerburg, Holtensen, Sorsum, Wittenburg, Wülfingen, Wülfinghausen; b. die Stadt Eldagsen.
3	Amt Coppenbrügge, umfaßt: a. das jetzige Amt Coppenbrügge; b. vom jetzigen Amte Lauenstein die Gemeinden: Hemmendorf, Oldendorf, Ahrenfeld, Marienau, Dörpe, Voldagsen mit Nordholz, Osterwald mit Heide, Benstorf, Esbeck, Quanthof, Sehlde; c. vom jetzigen Amte Springe die Gemeinde Bäntorf.	4	Amtsgericht Coppenbrügge, begreift das Amt Coppenbrügge.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
4	Amt Grohnde, umfaßt das jetzige Amt Grohnde=Ohsen, mit Ausnahme der Gemeinde Tündern.	5	Amtsgericht Grohnde, begreift das Amt Grohnde.
5	Amt Hameln, umfaßt: a. das jetzige Amt Hameln; b. vom jetzigen Amte Springe die Gemeinden: Afferde, Gr. Hilligsfeld, Kl. Hilligsfeld und Rohrsen; c. vom jetzigen Amte Grohnde=Ohsen die Gemeinde Tündern.	6	Amtsgericht Hameln, umfaßt: a. vom Amte Hameln die Gemeinden beziehungsweise Bauerschaften: Wehrbergen, Dehmkerbrock, Gut Posteholz, Egge, Hemeringen, Haverbeck, Helpensen, Halvestorf, Herkendorf, Lachem, Klein=Berkel, Ohr mit dem Gute, Afferde, Groß=Hilligsfeld, Klein=Hilligsfeld, Rohrsen, Tündern. b. die Stadt Hameln.
		7	Amtsgericht Aerzen, umfaßt vom Amte Hameln die Gemeinden beziehungsweise Bauerschaften: Aerzen, Grießen, Grupenhagen, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeckerhorst, Schwöbber, Amelgatzen, Groß=Berkel, Dehmke, Dehrenberg, Deitlevsen, Gellersen, Laatzen, Selxen, Welsede, Hämelschenburg.
6	Amt Hannover, umfaßt: a. das jetzige Amt Hannover, mit Ausschluß der Vorstadt Glocksee und des ungeschlossenen Patrimonialgerichts Linden; b. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Arnum.	8	Amtsgericht Hannover, umfaßt: a. das Amt Hannover; b. " Amt Linden zu Hannover.
		9	Amtsgericht Stadt Hannover, für den Bezirk der Stadt Hannover.
7	Amt Langenhagen, umfaßt das jetzige Amt Langenhagen.	10	Amtsgericht Langenhagen, begreift das Amt Langenhagen.
8	Amt Lauenau, umfaßt das jetzige Amt Lauenau.	11	Amtsgericht Lauenau, begreift das Amt Lauenau.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
9	Amt Lauenstein, umfaßt vom jetzigen Amte Lauenstein die Gemeinden: Eime, Deilmissen mit Heinsen, Deinsen, Dunsen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Lauenstein mit Damm und Hoffpiegelberg, Duingen mit Papenkamp, Salzhemmendorf, Wallensen, Capellenhagen, Eggersen, Fölziehausen, Levedagsen, Ockensen, Thüste, Weenzen.	12	Amtsgericht Lauenstein, begreift das Amt Lauenstein.
10	Amt Linden zu Hannover, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hannover das ungeschlossene Patrimonialgericht Linden und die Vorstadt Glocksee; b. vom jetzigen Amte Blumenau die Gemeinden: Limmer, Ahlem, Davenstedt, Velber; c. vom jetzigen Amte Wennigsen die Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt, Lenthe.		
11	Amt Ricklingen zu Neustadt am Rübenberge, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Averhoy, Basse mit Scharnhorst, Bordenau, Frielingen, Metel, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Hachland, Otternhagen, Scharrel, Suttorf; b. das jetzige Amt Ricklingen.	13	Amtsgericht Ricklingen, umfaßt das Amt Ricklingen zu Neustadt a. R., ausschließlich der Gemeinden: Averhoy, Metel, Scharrel, Suttorf, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Hachland, Otternhagen.
12	Amt Neustadt am Rübenberge, umfaßt vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Amedorf, Bevensen, Brase, Bühren, Dienstorf, Duensen, Evensen, Helstorf, Luttmersen, Lutter, Mandelsloh, Weelze, Wulfelade, Nienhagen, Rodewald, Suderbruch, Esperke,	14	Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, umfaßt: a. das Amt Neustadt a. R.; b. vom Amte Ricklingen zu Neustadt a. R. die Gemeinden: Averhoy, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Klein-Grindau, Norddrebber, Stöcken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Empede mit dem Himmelreiche, Mariensee.		mit Poggenhagen und Hachland und Otternhagen, Metel, Scharrel, Suttorf; c. die Stadt Neustadt a. R.
13	Amt Polle, umfaßt das jetzige Amt Polle.	15	Amtsgericht Polle, umfaßt: a. das Amt Polle; b. die Stadt Bodenwerder.
14	Amt Rehburg zu Bad Rehburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Rehburg; b. das jetzige Gericht Loccum.	16	Amtsgericht Rehburg zu Stadt Rehburg, begreift das Amt Rehburg.
15	Amt Springe, umfaßt: a. das jetzige Amt Springe, mit Ausnahme der Gemeinden: Afferde, Groß-Hilligsfeld, Klein-Hilligsfeld, Rohrsen und Bäntorf; b. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinden: Mittelrode und Bockerode.	17	Amtsgericht Springe, umfaßt: a. vom Amte Springe die Gemeinden: Altenhagen, Alvesrode, zum Cöllnischen-Felde, Saupark, Völksen, Mittelrode, Bockerode; ferner das Vorwerk Thale und das einz. Haus am Daberge; b. die Stadt Springe.
		18	Amtsgericht Münder, umfaßt: a. vom Amte Springe die Gemeinden: Behrensen, Diedersen, Flegesen, Hachmühlen, Hasperde, Holtensen, Klein-Süntel, Unsen, Welliehausen; b. die Stadt Münder.
16	Amt Wennigsen, umfaßt das jetzige Amt Wennigsen mit Ausnahme der Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt und Lenthe.	19	Amtsgericht Wennigsen, begreift das Amt Wennigsen.
17	Amt Wölpe, umfaßt das jetzige Amt Wölpe.	20	Amtsgericht Wölpe, begreift das Amt Wölpe.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Bodenwerder,		
2	„ Eldagsen,		
3	„ Hameln,		
4	„ Hannover,		
5	„ Münder,		
6	„ Neustadt am Rübenberge,		
7	„ Pattensen,		
8	„ Springe,		
9	„ Wunstorf.		
	B. Grafschaft Hoya.		
	a. Ämter.		
1	Amt Bruchhausen, umfaßt: a. das jetzige Amt Bruchhausen, mit Ausnahme des Fleckens Neubruchhausen und des zum Amte Bruchhausen gehörenden Theils des Kirchdorfs Staffhorst; b. vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaft Wöpse; c. vom jetzigen Amte Syke die Ortschaft Retzen.	1	Amtsgericht Bruchhausen, begreift das Amt Bruchhausen.
2	Amt Diepenau, umfaßt das jetzige Amt Diepenau.	2	Amtsgericht Diepenau, begreift das Amt Diepenau.
3	Amt Ehrenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Ehrenburg-Bahrenburg die Ge-	3	Amtsgericht Ehrenburg, begreift das Amt Ehrenburg.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	meinden: Twistringen, Heiligenloh, Natenstedt, Schmalförden, Wesenstedt, Anstedt, Scholen, Schwaförden und Cantrup (ausschließlich des zur letzten Gemeinde gehörigen Theils der Ortschaft Wedehorn).		
4	Amt Freudenberg, umfaßt: a. das jetzige Amt Freudenberg; b. vom jetzigen Amte Harpstedt die Ortschaften: Gr. Ringmar, Gr. Henstedt und den zu diesem Amte gehörenden Theil der Ortschaft Gr. Hollwedel; c. vom Amte Syke die Bauerschaft Bramstedt; d. vom Amte Ehrenburg=Bahrenburg den jetzt dazu gehörenden Theil der Ortschaft Wedehorn; e. vom Amte Bruchhausen den Flecken Neubruchhausen.	4	Amtsgericht Freudenberg, begreift das Amt Freudenberg.
5	Amt Harpstedt, umfaßt: a. das jetzige Amt Harpstedt, ausschließlich der Ortschaften: Gr. Henstedt, Gr. Ringmar und Gr. Hollwedel; b. vom jetzigen Amte Diepholz die Gemeinde Rüssen.	5	Amtsgericht Harpstedt, begreift das Amt Harpstedt.
6	Amt Hoya, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hoya den Flecken Bücken, die Bauerschaften: Hassel (ausschließlich Lohof), Hämelhausen, Anderten, Doenhausen, Eystrup, Gandesbergen, Haßbergen, Hohenholz, Mahlen und die Amtsgemeinde Hoya; b. den Flecken Hoya.	6	Amtsgericht Hoya, umfaßt: a. das Amt Hoya; b. das Amt Martfeld zu Hoya.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
7	Amt Martfeld zu Hoya, umfaßt vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaften: Asendorf, Brebber, Essen, Graue, Haendorf, Kampsheide, Kuhlenkamp, Altenbücken, Calle, Dedendorf, Duddenhausen, Holzendorf, Holtrup, Nordholz, Stendern, Schweringen, Warpe, Windhorst, Eitzendorf, Hoyerhagen, Magelsen, Martfeld, Hustedt, Kleiden-Vorstel, Loge, Tuschendorf, Oiste, Wechold, Heesen, Hilgermissen, Mehringen, Ubbendorf, Wienbergen.		
8	Amt Nienburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Nienburg, ausschließlich der Ortschaft Päpsen; b. vom Amte Hoya die Ortschaft Dienstborstel und den zum Amte Hoya gehörenden Theil von Staffhorst; c. vom Amte Bruchhausen den zur Bauerschaft Hohenmoor und Upsen gehörenden Theil des Kirchdorfs Staffhorst.	7	Amtsgericht Nienburg, umfaßt: a. das Amt Nienburg; b. die Stadt Nienburg.
9	Amt Schwarme, umfaßt vom jetzigen Amte Westen-Thedinghausen das alte Hannoversche Amt Thedinghausen. Bauerschaften: Beppen, Morsum, Schwarme, Wulmstorf, Blender, Einste, Holtum, Intschede, Ritzenbergen.	8	Amtsgericht Schwarme, begreift das Amt Schwarme.
10	Amt Stolzenau, umfaßt das jetzige Amt Stolzenau.	9	Amtsgericht Stolzenau, begreift das Amt Stolzenau.
11	Amt Sulingen, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Ehrenburg-Bahrenburg die Gemeinden: Großen-Lessen, Kleinen-Lessen, Lindern, Nordsulingen, Rathlosen, Dörrieloh, Strö-	10	Amtsgericht Sulingen, begreift das Amt Sulingen.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	hen, Varrel, Wehrbleck; Flecken Sulingen und Bahrenburg; b. das jetzige Amt Siedenburg; c. vom jetzigen Amte Nienburg die Ortschaft Päpsen.		
12	Amt Syke, umfaßt vom jetzigen Amte Syke: den Flecken Syke; die Bauerschaften: Barrien, Fahrenhorst, Gessel, Okel, Osterholz, Riestedt, Schnepke, Colonie Syke, Clues, Gut und Colonie Hoope, Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, (ausschließlich der Ortschaft Retzen) Gut Fuldenriede, Wachendorf, Heiligenrode, Nordwohlde.	11	Amtsgericht Syke, umfaßt: a. das Amt Syke; b. das Amt Brinkum zu Syke.
13	Amt Brinkum zu Syke, umfaßt vom jetzigen Amte Syke die Bauerschaften: Brinkum, Erichshof, Leeste, Felde, Heiligenbruch, Riede, Kirchweyhe, Sudweyhe.		
14	Amt Uchte, umfaßt das jetzige Amt Uchte.	12	Amtsgericht Uchte, begreift das Amt Uchte.
15	Amt Westen, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Westen-Thedinghausen den Bezirk des alten Amts Westen: Bauerschaften Barme, Dörverden, Gestefeld, Stedorf, Westen, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen, Hönisch, Groß-Hutbergen, Klein-Hutbergen, Stedebergen, Wahnebergen. b. vom jetzigen Amte Hoya die Ortschaften Dienstthop und Lohof.	13	Amtsgericht Westen, begreift das Amt Westen.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Nienburg.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	C. Grafschaft Diepholz.		
	Ämter.		
1	Amt Auburg zu Diepholz, enthält vom jetzigen Amte Diepholz: den Flecken Barnstorf, die Bauerschaften Aldorf, Donstorf, Dörpel, Drecke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Rechtern, Wohlstreck und Barver, Ortschaft Wagenfeld mit dem Gute Auburg.	1	Amtsgericht Diepholz, umfaßt: a. das Amt Diepholz; b. das Amt Auburg zu Diepholz.
2	Amt Diepholz, umfaßt vom jetzigen Amte Diepholz: die Fleckensgemeinden Diepholz und Cornau; die Bauerschaften Aschen, Dickel, Heede mit St. Hülfe, Hemsloh, Jacobidrebber einschließlich Mariendrebber, Rehden einschließlich Wetschen.		
3	Amt Lemförde, umfaßt das jetzige Amt Lemförde.	2	Amtsgericht Lemförde, begreift das Amt Lemförde.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	II. Landdrosteibezirk Hildesheim.		
	A. Fürstenthum Hildesheim.		
	a. Ämter.		
1	Amt Alfeld, umfaßt: a. das jetzige Amt Alfeld, ausschl. der Stadt Alfeld; b. vom jetzigen Amte Lauenstein (Fürstenthum Calenberg) die Gemeinden Hoyershausen und Rott.	1	Amtsgericht Alfeld, umfaßt: a. das Amt Alfeld; b. die Stadt Alfeld.
2	Amt Bockenem, umfaßt: a. die Stadt Bockenem; b. vom jetzigen Amte Wohldenberg die Gemeinden: Bönnien, Bültum, Gr. Ilde, Hary, Nette, Störy, Upstedt, Wehrstedt, Werder, Söder; c. vom jetzigen Amte Bilderlahe die Gemeinden: Salzdetfurth, Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen.	2	Amtsgericht Bockenem, begreift das Amt Bockenem.
3	Amt Elze, umfaßt: a. die Stadt Elze; b. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Gemeinden: Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten, Mehle, Nordstemmen, Poppenburg.	3	Amtsgericht Elze, begreift das Amt Elze.
4	Amt Gronau, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Stadt Gronau; die Gemeinden: Barfelde, Betheln, Dötzum, Eberholzen, Eitzum, Haus-Escherde, Heinum, Hönze, Möllensen, Nienstedt, Wallenstedt, Rheden;	4	Amtsgericht Gronau, begreift das Amt Gronau.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. das jetzige Patrimonialgericht Banteln (vom Fürstenthume Calenberg); c. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Eddinghausen.		
5	Amt Marienburg zu Hildesheim, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Moritzberg, Neuhof, Marienrode, Ochtersum, Barrienrode, Söhre, Diekholzen, Marienburg, Itzum, Egenstedt mit Röderhof, Lechstedt, Heinde mit Walshausen, Listringen, Gr. und Kl. Düngen, Hockelum, Wesseln, Detfurth, Einum, Bettmar, Kemme, Sinklar, Achtum mit Uppen, Wendhausen (Dorfs- und Gutsgemeinde); b. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Schellerten, Dingelbe, Farmsen, Helmersen, Nettlingen, Wöhle, Ottbergen.	5	Amtsgericht Stadt Hildesheim, umfaßt die Stadt Hildesheim.
6	Amt Hildesheim, umfaßt vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Asel, Hasede, Harsum, Gr. und Kl. Algermissen, Rautenberg, Adlum, Borsum, Hüddessum, Machtsum, Hönnersum, Ahrbergen, Gr. und Kl. Förste, Giften, Barnten, Gr. und Kl. Giesen, Emmerke, Gr. und Kl. Escherde, Sorsum, Himmelsthür, Steuerwald, Drispenstedt, Bavenstedt.	6	Amtsgericht Hildesheim, umfaßt: a. das Amt Hildesheim; b. das Amt Marienburg zu Hildesheim.
7	Amt Lamspringe, umfaßt das jetzige Amt Bilderlahe, mit Ausnahme der Gemeinden: Salzdetfurth, Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen.	7	Amt Lamspringe, umfaßt das Amt Lamspringe.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
8	Amt Liebenburg, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Alten-Wallmoden mit Darmpfuhlsmühle, Gut Wallmoden mit Könneckenrode, Upen, Hohenrode, Ostlutter, Bredelem, Lüderode, Lewe, Liebenburg, Heißum, Othfresen, Gr. und Kl. Döhren, Dörnten, Hahndorf, Jerstedt, Grauhof, Riechenberg; b. vom jetzigen Amte Wöltingerode die Gemeinde Neuenkirchen.	8	Amtsgericht Liebenburg, umfaßt: a. das Amt Liebenburg, ausschließlich der Gemeinden: Jerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg; b. das Amt Salzgitter zu Liebenburg.
9	Amt Salzgitter zu Liebenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Dorf Ringelheim, Gut Ringelheim, Flachstöckheim, Altenrode, Beinum, Ohlendorf, Gr. und Kl. Mahner, Gr. und Kl. Flöthe, Rienrode, Salzgitter mit Salzliebenhalle und Vorsalz, Kniestedt, Gitter am Berge, Haverlah, Steinlah.	9	Amtsgericht Goslar, umfaßt: a. die Stadt Goslar; b. vom Amte Liebenburg die Gemeinden: Jerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg.
10	Amt Peine, enthält vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Handorf, Dungelbeck, Woltorf, Rüper, Wense, Schmedenstedt, Münstedt, Oberg, Gadenstedt, Gr. und Kl. Ilsede, Gr. und Kl. Bülten.	10	Amtsgericht Peine, umfaßt: a. das Amt Peine; b. „ „ Hohenhameln zu Peine; c. die Stadt Peine.
11	Amt Hohenhameln zu Peine, umfaßt vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Telgte, Berkum, Böhrum,		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Schwiecheldt, Rosenthal, Mehrum, Equord, Schierke, Adolphshof, Hofschwiecheldt, Hohenhameln, Ohlum, Beckum, Rötzum, Soßmar, Clauen, Bründeln, Adenstedt, Bierbergen, Gr. und Kl. Solschen, Stedum.		
12	Amt Ruthe, umfaßt das jetzige Amt Ruthe.	11	Amtsgericht Ruthe, begreift das Amt Ruthe.
13	Amt Steinbrück, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Bettrum, Feldbergen, Garmsen mit Garbolzen, Gr.- und Klein-Himstedt, Hoheneggelsen mit Neusteinbrück, Mölme, Ödelum, Söhlde, Steinbrück, Ahstedt; b. vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Gr. Lafferde, Kl. Lafferde, Lengende.	12	Amtsgericht Steinbrück, umfaßt das Amt Steinbrück.
14	Amt Wöltingerode, umfaßt das jetzige Amt Wöltingerode, ausschließlich der Gemeinde Neuenkirchen.	13	Amtsgericht Wöltingerode, begreift das Amt Wöltingerode.
15	Amt Wohldenberg, umfaßt vom jetzigen Amte Wohldenberg die Gemeinden: Holle, Baddekenstedt, Gr. und Kl. Elbe, Gr. und Kl. Heere, Gustedt, Sehlde, Sillium mit Wohldenberg, Binder, Grasdorf, Hackenstedt, Heersum, Henneckenrode, Luttrum, Rhene, Sottrum, Wartjenstedt, Derneburg mit Astenbeck und Ernst.	14	Amtsgericht Wohldenberg, begreift das Amt Wohldenberg.

Digitized by Google

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Alfeld.		
2	» Goslar.		
3	» Hildesheim.		
4	» Peine.		
	B. Fürstenthum Göttingen.		
	a. Ämter.		
1	Amt Adelebsen, umfaßt: a. das bisherige Gericht Adelebsen; b vom jetzigen Amte Münden die Gemeinde Bursfelde; c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinden: Fürstenhagen und Offensen; d. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinden: Emmenhausen und Esebeck.	1	Amtsgericht Adelebsen, begreift das Amt Adelebsen.
2	Amt Bovenden, umfaßt das jetzige Amt Bovenden, mit Ausnahme der Gemeinden: Höckelheim, Gladebeck, Esebeck, Emmenhausen, Marienstein.	2	Amtsgericht Bovenden, begreift das Amt Bovenden.
3	Amt Dransfeld, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Bördel, Bühren, Hemeln, Mielenhausen, Ober- und Niederscheden, Varmissen, Ellershausen, Imbsen, Löwenhagen, Dankelshausen, Wellersen, Barlosen und Offenfeld; b. das jetzige Patrimonialgericht Jühnde; c. die Stadt Dransfeld.	3	Amtsgericht Dransfeld, umfaßt das Amt Dransfeld.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
4	Amt Echte, umfaßt: a. das jetzige Amt Westerhof; b. vom jetzigen Gerichte Oldershausen-Imbshausen die Gemeinden: Düderode, Echte, Oldenrode, Oldershausen, Willensen.	4	Amtsgericht Westerhof, umfaßt das Amt Echte.
5	Amt Erichsburg, begreift das jetzige Amt Erichsburg-Hunnesrück, einschließlich der Stadt Dassel, mit Ausnahme jedoch des jetzt zu diesem Amte gehörenden Theils vom Dorfe Holtensen.	5	Amtsgericht Dassel, begreift das Amt Erichsburg.
6	Amt Friedland, umfaßt: a. das jetzige Amt Friedland mit Ausnahme der Gemeinden: Reinshof, Lemshausen, Meensen mit Brackenberg, Lippoldshausen; b. vom jetzigen Amte Göttingen die Gemeinden: Obernjesa und Volkerode.	6	Amtsgericht Friedland, begreift das Amt Friedland.
7	Amt Göttingen, umfaßt: a. das jetzige Amt Göttingen, ausschließlich der Gemeinden: Bösiehausen, Volkerode, Obernjesa; b. vom Amte Friedland die Gemeinden: Lemshausen und Reinshof.	7	Amtsgericht Göttingen, umfaßt: a. das Amt Göttingen; b. die Stadt Göttingen.
8	Amt Moringen, umfaßt: a. das jetzige Amt Moringen-Hardegsen; b. die Stadt Hardegsen; c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinde Espol; d. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Gladebeck.	8	Amtsgericht Moringen, umfaßt: a. die Stadt Moringen; b. vom Amte Moringen die Gemeinden: Berwartshausen, Behrensen, Blankenhagen, Fredelsloh, Lutterbeck, Nienhagen, Oberdorf-Moringen, Oldenrode, Schnedinghausen, Thüdinghausen.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
		9	Amtsgericht Hardegsen, umfaßt vom Amte Moringen die Stadt Hardegsen, die Gemeinden: Trögen, Asche, Ellierode, Ertinghausen, Hettensen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterhausen, Schlarpe, Wollbrechtshausen, Üssinghausen, Espol, Gladebeck.
9	Amt Münden, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Benterode, Bonaforth, Dahlheim, Escherode, Landwehrhagen, Lutterberg, Nienhagen, Sichelnstein, Speele, Wißmannshof, Spieckershausen, Uschlag, Haarth, Hedemünden, Laubach, Oberode, Gimte, Hilwartshausen, Wiershausen, Volkmarshausen, Vorstadt Blume vor Münden. b. vom jetzigen Amte Friedland die Gemeinden: Meensen mit Brackenberg, Lippoldshausen.	10	Amtsgericht Münden, umfaßt: a. das Amt Münden; b. die Stadt Münden.
10	Amt Nörten, umfaßt: a. das jetzige Gericht Hardenberg; b. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Marienstein.	11	Amtsgericht Nörten, begreift das Amt Nörten.
11	Amt Northeim, umfaßt: a. das jetzige Amt Northeim; b. vom jetzigen Gerichte Oldershausen-Imbshausen die Gemeinden: Imbshausen, Lagershausen, c. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinde Höckelheim.	12	Amtsgericht Northeim, umfaßt: a. das Amt Northeim; b. die Stadt Northeim.
12	Amt Reinhausen, umfaßt das jetzige Amt Reinhausen, ausschließlich der Gemeinden: Benniehausen, Etzenborn, Himmingerode, Mackenrode, Sattenhausen, Wittmarshof.	13	Amtsgericht Reinhausen, begreift das Amt Reinhausen.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
13	Amt Uslar, umfaßt: a. das jetzige Amt Uslar, ausschließlich der Gemeinden: Espol, Fürstenhagen, Offensen; b. das jetzige Amt Nienover-Lauenförde.	14	Amtsgericht Uslar, umfaßt: a. das Amt Uslar; b. die Stadt Uslar.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Göttingen.		
2	» Moringen.		
3	» Münden.		
4	» Northeim.		
	Wegen der Stadt Uslar wird weitere Bekanntmachung erfolgen.		
	C. Fürstenthum Grubenhagen mit dem Eichsfelde.		
	a. Ämter.		
1	Amt Duderstadt, umfaßt das jetzige Amt Duderstadt.	1	Amtsgericht Duderstadt, umfaßt: a. das Amt Duderstadt; b. die Stadt Duderstadt.
2	Amt Einbeck, umfaßt: a. das jetzige Amt Einbeck; b. den jetzt zum Amte Erichsburg-Hunnesrück gehörenden Theil des Dorfs Holtensen.	2	Amtsgericht Einbeck, umfaßt: a. das Amt Einbeck; b. die Stadt Einbeck.
3	Amt Gieboldehausen, begreift das jetzige Amt Gieboldehausen.	3	Amtsgericht Gieboldehausen, umfaßt das Amt Gieboldehausen.
4	Amt Herzberg, begreift das jetzige Amt Herzberg.	4	Amtsgericht Herzberg, umfaßt das Amt Herzberg.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
5	Amt Lindau, umfaßt das jetzige Amt Catlenburg-Lindau.	5	Amtsgericht Lindau, umfaßt das Amt Lindau.
6	Amt Osterode, umfaßt das jetzige Amt Osterode.	6	Amtsgericht Osterode, umfaßt: a. das Amt Osterode; b. die Stadt Osterode.
7	Amt Radolfshausen, umfaßt: a. das jetzige Amt Radolfshausen; b. vom jetzigen Amte Göttingen die Gemeinde Bösiehausen; c. vom jetzigen Amte Reinhausen die Gemeinden: Benniehausen, Etzenborn, Himmigerode, Mackenrode, Sattenhausen, Wittmarshof.	7	Amtsgericht Radolfshausen, umfaßt das Amt Radolfshausen.
8	Amt Scharzfels, umfaßt: a. das jetzige Amt Scharzfels; b. vom jetzigen Berg- und Stadtgerichte St. Andreasberg die mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigenden Harz-Etablissements: Königshütte und Drathhütte.	8	Amtsgericht Scharzfels zu Lauterberg, umfaßt das Amt Scharzfels.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Duderstadt.		
2	„ Einbeck.		
3	„ Osterode.		
	D. Grafschaft Hohnstein.		
1	Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt die Grafschaft Hohnstein.	1	Amtsgericht Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt das Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	III. Landdrosteibezirk Lüneburg.		
	Fürstenthum Lüneburg mit dem Reste vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg.		
	a. Ämter.		
1	Amt Ahlden, umfaßt: a. das jetzige Amt Ahlden; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Essel die Gemeinden der Voigtei Essel: Bothmer, Buchholz, Engehausen mit Stillenhöfen und Blankenburg, Essel, Groß-Grindau, Hope, Lindwedel, Marklendorf, Schwarmstedt mit Alten-Schwarmstedt.	1	Amtsgericht Ahlden, begreift das Amt Ahlden.
2	Amt Artlenburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Artlenburg; b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Barum, Brietlingen, Bütlingen, Bullendorf, (Vorwerk und Abbauerstellen) Buscherberg, (Theil der Gemeinde Sassendorf im jetzigen Amte Artlenburg) Echem, Lüdershausen; c. vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Gemeinden: St. Dionys und Dreckharburg; d. vom jetzigen Amte Bleckede die Gemeinden: Bokelkathen, Jürgenstorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg.	2	Amtsgericht Artlenburg, umfaßt das Amt Artlenburg.
3	Amt Beedenbostel, begreift die jetzige Amtsvoigtei Beedenbostel.	3	Amtsgericht Beedenbostel, umfaßt das Amt Beedenbostel.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
4	Amt Bergen, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Bergen, mit Ausnahme der Bauerschaften: Marbostel, Meinholz, Reddingen, Suroide, Wietzendorf; b. die jetzige Amtsvoigtei Hermannsburg, außer den zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Oethlingen und Sültlingen; c. vom jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Poitzen, Schmarbeck, Ohöfe.	4	Amtsgericht Bergen, umfaßt das Amt Bergen.
5	Amt Bleckede, umfaßt: a. das jetzige Amt Bleckede, ausschließlich der Gemeinden: Bokelkathen, Jürgenstorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg; b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden Reetze und Süttorf; c. vom jetzigen Amte Lüne die Gemeinde Breetze; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinde Breese am Seisselberge.	5	Amtsgericht Bleckede, begreift das Amt Bleckede.
6	Amt Bodenteich, umfaßt vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Abbendorf, Bodenteich, Bomke, Callenbrock, Flinten, Häcklingen, Hoyerstorf, Hamborg, Kattien, Kucksdorf, Langenbrügge, Lüder, Nettelkamp, Nienwohlde, Overstedt, Reinstorf, Röhrsen, Schafwedel, Schostorf, Soltendieck, Stadensen, Thielitz, Wrestedt, Batensen, Bockholt, Gr. Bollensen, Kl. Bollensen, Dallahn, Dalldorf, Drohe, Gr. und Kl. Ellenberg, Emern, Esterholz, Gavendorf, Grabau, Güstau, Kahlstorf, Kölau, Könau, Kroitze, Lehmke, Nestau,	6	Amtsgericht Bodenteich, begreift das Amt Bodenteich.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Növenthien, Ostedt, Gr. und Kl. Pretzier, Stederdorf, Suhlendorf, Wellendorf, Wieren, Reußließen, Satkau.		
7	Amt Burgdorf, umfaßt: a. das jetzige Amt Burgdorf, ohne die Stadt gleichen Namens; b. vom jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden der Voigtei Ütze: Ambostel, Arpke, Dollbergen, Landwehr, Ölerse, Roddenserbusch, Röhrse, Schwöblingsen, Sievershausen, Abbeile, Altmerdingsen, Benrode, Catensen, Crätze, Dahrenhorst, Hänigsen, Katzhorn, Ütze, Wackerwinkel.	7	Amtsgericht Burgdorf, umfaßt: a. das Amt Burgdorf; b. die Stadt Burgdorf.
8	Amt Burgwedel, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Burgwedel; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Essel die Gemeinden der Voigtei Bissendorf: Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostel und Rodenbostel, Elze, Gailhof, Hellendorf, Ickhorst, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Ögenbostel mit Bestenbostel und Ibsingen, Plumhof, Resse, Scheerenbostel, Sprockhof, Wennebostel, Wichendorf.	8	Amtsgericht Burgwedel, umfaßt vom Amte Burgwedel die unter 8 a. genannte jetzige Amtsvoigtei Burgwedel.
		9	Amtsgericht Bissendorf, umfaßt vom Amte Burgwedel die unter 8 b. genannten Gemeinden der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Essel.
9	Amt Celle, begreift die jetzige Burgvoigtei Celle.	10	Amtsgericht Celle, umfaßt: a. das Amt Celle; b. die Stadt Celle; c. das Amt Winsen a. d. Aller.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
10	Amt Dannenberg, umfaßt: a. das jetzige Amt Dannenberg, ausschließlich der Gemeinden: Braasche mit Mehlstiel, Breese am Seisselberge, Carwitz, Lenzen, Maddau, Nausen mit Dragahn, Quarstedt, Reddien mit Glieneitz, Sammatz, Sareitz, Schmardau, Schmessau, Schmölau, Timmeitz, Zarenthien, Zernien; b. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinden: Tripkau, Bellahn, Fließau.	11	Amtsgericht Dannenberg, umfaßt: a. das Amt Dannenberg; b. die Stadt Dannenberg.
11	Amt Ebstorf, umfaßt: a. das jetzige Amt Ebstorf, ausschließlich der Gemeinden in den Voigteien Örrel und Munster: Alvern, Breloh, Ilster, Munster, Töpingen, Creutzen, Kohlenbissen, Örrel, Ohöfe, Pritzen, Schmarbeck, Trauen; b. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden: Golste und Seedorf; c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Eimke, Dreilingen, Brambostel, Wichtenbeck.	12	Amtsgericht Ebstorf, umfaßt das Amt Ebstorf.
12	Amt Eicklingen, begreift die jetzige Amtsvoigtei Eicklingen.	13	Amtsgericht Eicklingen, umfaßt das Amt Eicklingen.
13	Amt Fallersleben, begreift das jetzige Amt Fallersleben.	14	Amtsgericht Fallersleben, umfaßt das Amt Fallersleben.
14	Amt Fallingbostel, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Fallingbostel, ausschließlich der Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlften, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hötzingen, Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf, Moide, Öningen, Tetendorf, Wiedingen;	15	Amtsgericht Fallingbostel, umfaßt vom Amte Fallingbostel die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften: Adolphsheide, Bockhorn, Bommelsen,Böstlingen, Düshorn, Ettenbostel, Fallingbostel, Hartem, Krelingen, Kroge, Oberhode, Oberndorfsmark, Örbke, Ostenholz, Vierde, We-

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. die Stadt Walsrode; c. vom jetzigen Amte Rethem die Gemeinden: Benzen, Borg mit West-Cordingen, Ebbingen, Fulde mit Nünningen und Gakenhof, Griemen mit Kettenburg und Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West-Ahrsen mit West-Jarlingen (Gerichte Cordingen und Stellichte).		stenholz, Bockel, Dorfmark, Ober- und Unter-Einzingen, Fischendorf, Fuhrhop, Jettebruch, Mengebostel, Riepe, Westendorf, Anbauergemeinde Westendorf, Winkelhausen, Woltem, Gut und Gemeinde Wense.
		16	Amtsgericht Walsrode, umfaßt vom Amte Fallingbostel: a. die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften beziehungsweise Gemeinden: Ost-Ahrsen, Honerdingen, rechts und links der Böhme, Vorbrücke, Westerharl, Vor-Walsrode; b. die Stadt Walsrode; c. die unter 14. c. genannten Gemeinden des jetzigen Amts Rethem.
15	Amt Gartow, umfaßt: a. das jetzige Amt Gartow-Schnackenburg, ausschließlich der Gemeinden Bolzendorf und Prezier; b. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Lanze.	17	Amtsgericht Gartow, begreift das Amt Gartow.
16	Amt Papenteich zu Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Abbesbüttel, Allenbüttel, Allerbüttel, Ausbüttel, Brunsbüttel, Bechtsbüttel (mit Meinholz, Wendebrück und Wendemühle), Calberlah, Edesbüttel, Essenrode, Grassel, Gravenhorst, Jelpke, Isenbüttel, Meine, Ohnhorst, Rötgesbüttel, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel mit Martinsbüttel,		

Digitized by Google

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Wettmershagen, Adenbüttel mit Warxbüttel, Didderse, Eickhorst, Harxbüttel, Lagesbüttel, Rethen, Rohlfsbüttel, Rothemühle mit Hülperode, Gr. Schwülper, Kl. Schwülper, Vordorf, Walle.		
17	Amt Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Bokelberge, Dannenbüttel, Ettenbüttel, Gamsen, Gilde, Kästorf, Neubokel, Neudorf und Platendorf, Stüde, Westerbeck, Wilsche, Dalldorf, Hillerse, Leiferde, Ribbesbüttel, Vollbüttel, Volkse, Warmbüttel, Winkel.	18	Amtsgericht Gifhorn, umfaßt: a. das Amt Gifhorn; b. das Amt Papenteich zu Gifhorn; c. die Stadt Gifhorn.
18	Amt Harburg, umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Altenwerder, Finkenwerder, Lauenbruch, Bullenhausen, Hörsten, Neuland, Over, Schloßbezirk Harburg, Friesenwerdermoor, Groß-Moor, Gut-Moor, Klein-Moor.	19	Amtsgericht Harburg, umfaßt: a. das Amt Harburg; b. das Amt Hittfeld zu Harburg; c. die Stadt Harburg; d. das Amt Wilhelmsburg.
19	Amt Hittfeld zu Harburg, umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Beckedorf, Ehestorf und Alvesen, Eißendorf, Fleestedt, Glüsingen, Heimfeld, Marmstorf mit Appelbüttel und Lührade, Meckelfeld, Neugraben mit Alt- und Neuwiedenthal und Hausbruch, Rönneburg, Sinstorf, Vahrendorf, Wilstorf mit Langenbeck und Außenmühle, Bendestorf, Buchholz mit Buensen und Vaensen, Caroxbostel, Dibbersen und Dangersen, Eckel, Eddelsen, Emmelndorf, Emsen mit Langenrehm, Groß-Klecken, Harmstorf, Helmstorf, Hittfeld, Iddensen und Hinteln, Jehrden, Jesteburg, Itzenbüttel und Reindorf, Klein-Klecken, Leversen mit Sieversen, Lindhorst, Lüllau		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	mit Thelstorf und Wiedenhof, Metzendorf mit Worbdorf, Nenndorf, Rosengarten, Sottorf, Tödtensen mit Westerhof.		
20	Amt Hitzacker, umfaßt: a. das jetzige Amt Hitzacker, ausschließlich der Gemeinden: Tripkau, Bellahn, Fließau, Redemoissel, Retzien, Raffatz, Gosewerder; b. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden: Braasche mit Mehlfiel, Carwitz, Lenzen, Nausen mit Dragahn, Quarstedt, Sammatz, Schmardau, Schmessau, Timmritz, Zernien; c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Prepow.	20	Amtsgericht Hitzacker, begreift das Amt Hitzacker.
21	Amt Ilten, begreift die jetzige Amtsvoigtei Ilten.	21	Amtsgericht Ilten, begreift das Amt Ilten.
22	Amt Isenhagen, umfaßt: a. das jetzige Amt Isenhagen; b. vom jetzigen Amte Knesebeck die Gemeinden der Voigtei Wahrenholz: Betzhorn, Wahrenholz, Wesendorf, Westerholz.	22	Amtsgericht Isenhagen, begreift das Amt Isenhagen.
23	Amt Knesebeck, umfaßt das jetzige Amt Knesebeck, ausschließlich der Gemeinden: Betzhorn, Wahrenholz, Westerholz, Wesendorf.	23	Amtsgericht Knesebeck, begreift das Amt Knesebeck.
24	Amt Lüchow, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Bockleben, Kl. Breese, Criwitz, Lichtenberg, Predöhl, Puttball, Schletau, Schmarsau, Schweskau, Simander, Thurau, Trabuhn, Witzeetze im Lemgow, Jeetzel, Lüchowsche	24	Amtsgericht Lüchow, umfaßt: a. das Amt Lüchow; b. das Amt Clenze zu Lüchow; c. die Stadt Lüchow.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Vorstädte mit der s. g. Amtsfreiheit und dem Kirchhofe, Reetze, Bösel, Colborn, Dünsche, Künsche, Liepe, Loge, Pannecke, Ranzau, Reddebeitz, Rehbeck, Saaße, Seerau in der Lucie, Tarmitz, Weitsche, Woltersdorf; b. vom jetzigen Amte Gartow-Schnackenburg die Gemeinden Volzendorf und Prezier.		
25	Amt Clenze zu Lüchow, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Cremlin, Gühlitz, Köhlen, Küsten, Mammoissel, Meuchefitz, Naulitz, Püggen, Gr. und Kl. Sachau, Schwiepke, Seerau im Drawehn, Süthen, Hargleben, Heetze, Belitz, Boitau, Carmitz, Crummasel, Göttien, Gollau, Grabow, Lübbeln, Lüsen, Müggenburg, Plate, Reitze, Saggrian, Sallahn, Tolstefang, Tüschau, Witzeetze im Drawehn, Bausen, Beseland, Bischof, Bösen, Braudel, Bussau, Clenze, Closter, Corvin, Dalitz, Diahren, Dickfeitzen, Dommatzen, Gr. und Kl. Gaddau, Gohlau, Gohlefanz, Granstedt, Guhreitzen, Kiefen, Kröte, Kukate, Lesitz, Maddau, Marlin, Mützen, Priesseck, Quartzau, Reddereitz, Salderatzen, Schlannau, Schlanze, Seelwig, Vaddensen, Volkfien, Waddeweitz, Groß-Witfeitzen, Klein-Witfeitzen, Zebelin; b. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Gledeberg, Göhrde, Kakau, Loitze, Lütenthien, Molden, Oldendorf, Proitze, Solkau, Schnega, Varbitz, Winterwehe;		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinde Redemoissel; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden Sareitz und Maddau; e. vom jetzigen Amte Wustrow die Gemeinden Cassau und Starrel.		
26	Amt Lüne, umfaßt: a. das jetzige Amt Lüne, ausschließlich der Gemeinde Breetze; b. von dem jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Bardowieck, Brestorf, Ochtmissen, Vögelsen, Mechtersen, Örzen, Drögen-Nindorf; c. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Nützfelde, Rullstorf, Scharnebeck mit Lentenau und Bennerstedt; d. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden Barnstedt und Glüsingen.	25	Amtsgericht Lüneburg, umfaßt: a. die Stadt Lüneburg; b. das Amt Lüne.
27	Amt Medingen, umfaßt das jetzige Amt Medingen, ausschließlich der Gemeinden: Golste, Seedorf, Barnstedt, Glüsingen.	26	Amtsgericht Medingen, begreift das Amt Medingen.
28	Amt Meinersen, umfaßt vom jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden: Ahnsen, Diekhorst mit Gerstenbüttel, Hardesse, Höfen, Meinersen, Päse, Seershausen, Warmse, Abbensen, Ahlemissen, Alvesse, Ankensen, Blumenhagen, Dedenhausen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Eixe, Elze, Horst, Mödesse, Ödesse, Ohof, Plockhorst, Rietze, Stederdorf, Voigtholz, Wehnsen, Wendesse, Wipshausen.	27	Amtsgericht Meinersen, begreift das Amt Meinersen.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
29	Amt Moisburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Moisburg; b. vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden der Voigtei Tostedt: Avensen, Bötersheim, Campen, Döhren, Everstorf (mit Callmoor, Hollinde und Vaerloh), Groß-Tolshorn (mit Klein-Tolshorn, Hassel), Handorf (mit Höckel und Wörme), Lauenbrück, Lohbergen, Ochtmannsbruch, Otter (mit Schillingsbostel, Riepshof, Knick), Seppensen, Steinbeck mit Meielsen, Todtglüsingen (mit Hoinkenbostel, Langeloh, Nedderndorf), Tostedt mit Wüstenhöfen, Welle, Wistedt (mit Quellen), Wümme.	28	Amtsgericht Tostedt, begreift das Amt Moisburg.
30	Amt Neuhaus im Lauenburgschen, umfaßt: a. das jetzige Amt Neuhaus i. L.; b. die zum jetzigen Amte Hitzacker gehörenden Theile der Ortschaften Raffatz und Gosewerder.	29	Amtsgericht Neuhaus im Lauenburgschen, begreift das Amt Neuhaus i. L.
31	Amt Oldenstadt, umfaßt: a. das jetzige Amt Oldenstadt; b. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Bahnsen, Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlsen, Borne, Breitenhees, Gerdau, Graulingen, Hamerstorf, Hanson, Holdenstedt, Holthusen, Holxen, Hösseringen, Niebeck mit Niehus, Oldendorf, Räber, Suderburg, Kl. Süstedt; c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden Gauel und Hohenwedderin; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die	30	Amtsgericht Uelzen, umfaßt: a. die Stadt Uelzen; b. das Amt Oldenstadt.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Gemeinden: Zarenthien, Schmölau, Reddien mit Glieneitz; e. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinde Retzien.		
32	Amt Rethem, umfaßt das jetzige Amt Rethem, ausschließlich der Gemeinden: Benzen, Borg mit West-Cordingen, Ebbingen, Fulde mit Nünningen und Gakenhof, Griemen mit Kettenburg und Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West-Ahrsen mit West-Jarlingen.	31	Amtsgericht Rethem, umfaßt das Amt Rethem.
33	Amt Salzhausen, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Bauerschaften resp. Gemeinden: Amelinghausen, Etzen, Oldendorf, Rehlingen, Rolfsen, Soderdorf, Sottorf, Wetzen, Asendorf, Döhle, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Gödenstorf, Hanstedt, Holm, Kirchgellersen, Lübberstedt, Luhmühlen, Nindorf am Walde, Öhlstorf, Ollsen, Putensen, Raven, Sahrendorf, Salzhausen, Schätzendorf, Schierhorn, Südergellersen, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Wehlen, Westergellersen. Von der Bauerschaft Hörpel die Ortschaft Evendorf, von der Bauerschaft Hützel die Ortschaft Schwindebeck.	32	Amtsgericht Salzhausen, begreift das Amt Salzhausen.
34	Amt Soltau, umfaßt: a. die Stadt Soltau; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Fallingbostel die Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlften, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hötzingen, Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelsten-	33	Amtsgericht Soltau, begreift das Amt Soltau.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	dorf, Moide, Öningen, Tetendorf, Wiedingen; c. von der jetzigen Amtsvoigtei Bergen die Bauerschaften: Marbostel, Meinholz, Reddingen, Suroide, Wietzendorf (Voigtei Wietzendorf); d. vom jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Alvern, Breloh, Ilster, Munster, Töpingen, Creutzen, Kohlenbissen, Örrel, Trauen; e. von der jetzigen Amtsvoigtei Hermannsburg die zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Dethlingen und Sültingen; f. vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Bauerschaften: Behringen, Bispingen, Ehrhorn, Hörpel (ausschließlich der Ortschaft Evendorf), Hützel (ausschließlich der Ortschaft Schwindebeck), Volkwardingen.		
35	Amt Wilhelmsburg, begreift das jetzige Amt Wilhelmsburg.		
36	Amt Winsen a. d. Aller, umfaßt die jetzige Amtsvoigtei Winsen a. d. Aller.		
37	Amt Winsen a. d. Luhe, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Achterdeich, Fliegenberg, Gehrden, Hoopte, Gr. und Kl. Rosenweide, Stöckte, Wuhlenburg, Drage, Drennhausen, Eichholz, Elbstorf, Fahrenholz, Hunden mit Mover, Laströnne mit Haue, Niedermarschacht, Oldershausen, Rönne, Schwinde, Stove mit Krumse, Tönnhausen mit Nettelberg (jetzige Amtsvoigteien Neuland und Marsch);	34	Amtsgericht Winsen a. d. Luhe, umfaßt: a. das Amt Winsen a. d. L.; b. das Amt Pattensen zu Winsen a. d. L.; c. die Stadt Winsen a. d. L.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. vom jetzigen Amte Harburg der Hannoversche Theil der Ortschaft Kirchwerder (Voigtei Kirchwerder).		
38	Amt Pattensen zu Winsen a. d. Luhe, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Ashausen, Bahlburg, Borstel, Brackel, Fachenfelde, Garstedt, Holtorf, Horst, Luhdorf, Marren mit Schmalenfelde, Maschen mit Freschenhausen, Ohlendorf, Pattensen, Quarrendorf, Ramelsloh, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stelle, Tangendorf, Thieshope, Wulfsen, Handorf mit Clues, Radbruch, Wittorf. (Amtsvoigtei Pattensen und ein Theil der Amtsvoigtei Bardowiek.)		
39	Amt Wustrow, umfaßt: a. das jetzige Amt Wustrow, ausschließlich der Gemeinden Cassau und Starrel; b. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden Satemin und Jabel; c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinde Spithal.	35	Amtsgericht Wustrow, begreift das Amt Wustrow.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Burgdorf,		
2	» Celle,		
3	» Dannenberg,		
4	» Gifhorn,		
5	» Harburg,		
6	» Lüchow,		
7	» Lüneburg,		
8	» Ülzen,		
9	» Winsen a. d. Luhe.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	IV. Landdrosteibezirk Stade. **A. Herzogthum Bremen.** a. **Ämter.**		
1	Amt Achim, umfaßt: a. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Achim, Arbergen, Bierden, Bollen, Embsen, Hemelingen, Mahndorf, Meyer= und Clüverdamm, Oyterdamm, Üsen, Uphusen, Baden, Bassen, Bockhorst, Borstel, Oyten, Sagehorn, Schaphusen, Giersdorf und Schanzendorf, Grasdorf, Hagen und Grinden; b. vom jetzigen Amte Verden die Gemeinde Allerdorf; c. vom jetzigen Amte Rotenburg die Bauerschaften Stellenfelde und Wümmingen.	1	Amtsgericht Achim, begreift das Amt Achim.
2	Amt Bederkesa, umfaßt das jetzige Amt gleichen Namens, ausschließlich der Gemeinden: Holßel, Debstedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden.	2	Amtsgericht Bederkesa, begreift das Amt Bederkesa.
3	Amt Beverstedt, umfaßt das jetzige Amt Beverstedt, ausschließlich der zum Patrimonialgerichte Öse gehörenden Ortschaften oder Theile der Ortschaften: Öse mit dem adeligen Gute, Neu-Öse, Kluste und Poggemühlen.	3	Amtsgericht Beverstedt, begreift das Amt Beverstedt.
4	Amt Blumenthal, umfaßt: a. das jetzige Amt Blumenthal, aus=	4	Amtsgericht Blumenthal, begreift das Amt Blumenthal.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	schließlich der Gemeinden: Aumund mit Lobbendorf, Beckedorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Hünertshagen; b. das bisherige Patrimonialgericht Meyenburg; c. das bisherige Patrimonialgericht Schwanewede.		
5	Amt Bremervörde, umfaßt: a. das jetzige Amt Bremervörde, ausschließlich der Gemeinden: Basbeck, Hemm, Hemmoor, Warstade; b. vom jetzigen Amte Beverstedt die zum Patrimonialgerichte Öse gehörenden Ortschaften oder Theile von Ortschaften: Öse mit dem Gute, Neu-Öse, Kluste, Poggemühlen.	5	Amtsgericht Bremervörde, umfaßt: a. das Amt Bremervörde; b. den Flecken Bremervörde.
6	Amt Dorum, umfaßt: a. das jetzige Voigteigericht Landes Wursten; b. vom jetzigen Amte Bederkesa die Gemeinde Holßel.	6	Amtsgericht Dorum, begreift das Amt Dorum.
7	Amt Freiburg, umfaßt das Land Kehdingen, Freiburgschen Theils.	7	Amtsgericht Freiburg, begreift das Amt Freiburg.
8	Amt Hagen, umfaßt: a. das jetzige Amt Hagen; b. das jetzige Patrimonialgericht Cassebruch; c. das jetzige Patrimonialgericht Neuenhausen.	8	Amtsgericht Hagen, begreift das Amt Hagen.
9	Amt Harsefeld, umfaßt das jetzige Amt Harsefeld, ausschließlich der Gemeinden der Börde Mulsum und der Voigtei Alt- und Neukloster: Aspe, Essel, Gr.	9	Amtsgericht Harsefeld, begreift das Amt Harsefeld.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Fredenbeck, Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Mulsum, Saderstorf, Wedel, Altkloster, Neukloster, Neuland.		
10	Amt Himmelpforten, umfaßt das jetzige Amt Himmelpforten, ausschließlich der Gemeinden: Neuland mit Neulandermoor und Großenwörden.	10	Amtsgericht Himmelpforten, begreift das Amt Himmelpforten.
11	Amt Horneburg, umfaßt: a. das jetzige Gericht Horneburg; b. das jetzige Gericht Delm; c. vom jetzigen Amte Harsefeld die Gemeinden der Voigtei Alt- und Neukloster: Altkloster, Neukloster, Neuland; d. vom jetzigen Amte Zeven die zur Gemeinde Sauensiek gehörenden Ortschaften: Sauensiek, Bockhorst, Bredenhorn und Löhe.	11	Amtsgericht Burtehude, umfaßt: a. das Amt Horneburg; b. die Stadt Burtehude.
12	Amt Jork, umfaßt: a. das jetzige Gräfengericht Altenlandes; b. vom jetzigen Amte Stade-Agathenburg die Domainen Neuhof und Kochshof und die längs dem Altenlande gelegenen Elbinseln, ausschl. Brunshausen oder Stader Sand; c. die jetzigen Patrimonialgerichte Bergfried, Francop, Hove-Leeswig, Rincop, Rübke.	12	Amtsgericht Jork, begreift das Amt Jork.
13	Amt Lehe, umfaßt: a. das jetzige Amt Lehe; b. vom jetzigen Amte Bederkesa die Gemeinden des Kirchspiels Debstedt: Debstedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Welhden.	13	Amtsgericht Lehe, begreift das Amt Lehe.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
14	Amt Lesum, umfaßt: a. das jetzige Patrimonialgericht Lesum-Schönebeck; b. vom jetzigen Amte Blumenthal die Gemeinden: Aumund mit Lobbendorf, Beckedorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Hünertshagen; c. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinde Burgdamm.	14	Amtsgericht Lesum, begreift das Amt Lesum.
15	Amt Lilienthal, umfaßt: a. das jetzige Amt Lilienthal; b. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinden der Moorvoigtei Worpswede: Bergedorf, Ostendorf, Osterwede, Weyerdeelen, Weyermoor, Worpedahl, Worpswede; c. vom jetzigen Amte Ottersberg die Gemeinden der Moorvoigteien Hüttenbusch und Grasberg: Fünfhausen, Heudorf, Hüttenbusch mit Vieh, Hüttendorf, Mevenstedt, Neu St. Jürgen, Ueberhamm, Winkelmoor, Adolphsdorf, Otterstein, Schlußdorf, Seehausen, Tüschendorf, Wörpedorf, Dannenberg, Eickedorf, Grasberg, Grasdorf, Hurfeld, Meinershausen, Mittelsmoor, Rautendorf, Schmalenbeck, Weinkaufsmoor.	15	Amtsgericht Lilienthal, begreift das Amt Lilienthal.
16	Amt Neuhaus a. d. Oste, begreift das jetzige Amt Neuhaus a. d. Oste.	16	Amtsgericht Neuhaus a. d. Oste, begreift das Amt Neuhaus a. d. O.
17	Amt Osten, umfaßt: a. das jetzige Gericht Osten; b. vom jetzigen Amte Himmelpforten die Gemeinden: Neuland mit Neulandermoor und Großenwörden;	17	Amtsgericht Osten, begreift das Amt Osten.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	c. vom jetzigen Amte Bremervörde die Gemeinden: Warstade, Hem, Hemmoor, Basbeck.		
18	Amt Osterholz, umfaßt das jetzige Amt Osterholz, ausschließl. der Gemeinden: Burgdamm, Bergedorf, Ostendorf, Osterwede, Weyerdeelen, Weyermoor, Worpedahl, Worpswede.	18	Amtsgericht Osterholz, begreift das Amt Osterholz.
19	Amt Ottersberg, umfaßt das jetzige Amt Ottersberg, ausschl. der an das Amt Lilienthal übergehenden Gemeinden der Moorvoigteien Hüttenbusch und Grasberg.	19	Amtsgericht Ottersberg, begreift das Amt Ottersberg.
20	Amt Stade, umfaßt: a. das jetzige Amt Stade-Agathenburg, ausschl. der im Altenlande belegenen Domainen Neuhof und Kochshof und mit Ausschluß der Elbinseln; b. vom jetzigen Amte Harsefeld die Gemeinden der Börde Mulsum: Aspe, Essel, Gr. und Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Mulsum, Saderstorf, Wedel.	20	Amtsgericht Stade, für die Stadt Stade.
		21	Amtsgericht Bützfleth zu Stade, umfaßt: a. das Amt Stade; b. vom Amte Wischhafen die die Kirchspiele Bützfleth und Assel ausmachenden, beziehungsweise nach Stade eingepfarrten Bauerschaften oder Ortschaften: Götzdorf, Bützfleth, Fleeth, Abbenfleth, Bützflether Außendeich, Bützflether Moor, Depenbeck, Hasenwinkel, Bützflether Sand, Barnkrug,

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
			Weethe; Assel, Ritsch, Asseler Sand, Brunshäuser Außendeich, Stubbenhof, Schnee und Hörne, Stader Moor, Schölisch, Dösehof, Stader Sand.
21	Amt Wischhafen, umfaßt: a. das jetzige Amt Wischhafen; b. das Land Kehdingen Bützflethschen Theils (mit Einschluß des Patrimonialgerichts Brunshausen); c. vom jetzigen Amte Stade-Agathenburg die Elbinsel Brunshausen oder Stader Sand.	22	Amtsgericht Wischhafen, umfaßt vom Amte Wischhafen die die Kirchspiele Drochtersen, Hamelwörden und Krautsand ausmachenden Bauerschaften oder Ortschaften: Gauensiek, Sietwende, Theisbrügge, Nindorf, Dornbusch, Wolfsbruch, Hamelwörden, Gauensieker Sand, Neuland, Neulander Moor, Kahle Sand, Krautsand, Wischhafener Sand.
22	Amt Zeven, umfaßt das jetzige Amt Zeven, ausschl. der Gemeinden: Sauensiek (mit Bockhorst, Bredenhorn und Löhe), Helvesiek (mit Appel, Grimshoop, Hunhorn, Rehr und Wenkeloh), Sothel, Stemmen.	23	Amtsgericht Zeven, begreift das Amt Zeven.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Bremervörde,		
2	Buxtehude,		
3	Stade.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	B. Herzogthum Verden.		
	a. Ämter.		
1	Amt Rotenburg, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Rotenburg die Gemeinden resp. Bauerschaften: Rotenburg, Hastedt, Hassel, Brockel, Hemslingen, Bothel, Söhlingen, Wensebrock, Borchel, Scheeßel, Westeresch, Abbendorf, Westerholz, Bartelsdorf, Westervesede, Ostervesede, Wahlde, Visselhövede, Wittorf, Jeddingen, Bleckwedel, Ottingen, Schwitschen, Hiddingen, Buchholz, Nindorf, Moordorf, Kirchwalsede, Riekenbostel, Süderwalsede, Westerwalsede, Sottrum, Hassendorf, Waffensen, Bötersen, Höperhöfen, Mulmshorn, Schleeßel, Everinghausen, Ahausen, Hellwege, Unterstedt, Eversen. (Bilden die Fleckensgemeinde Rotenburg, die Hausvoigtei, die Amtsvoigteien: Scheeßel, Visselhövede, Kirchwalsede, Sottrum und von der Amtsvoigtei Ahausen die Untervoigtei gleichen Namens); b. vom jetzigen Amte Zeven die Gemeinden: Helvesiek, Sothel und Stemmen.	1	Amtsgericht Rotenburg, begreift das Amt Rotenburg.
2	Amt Schneverdingen, umfaßt vom jetzigen Amte Rotenburg die Bauerschaften: Schneverdingen, Langeloh, Großenwede, Heber, Insel, Fintel, Schülern, Sprengel, Lünzen, Wintermoor, Wesseloh, Neuenkirchen, Behningen, Tewel, Schwalingen, Ilhorn, Delmsen, Gilmerdingen, Grauen, Brochdorf, Wolterdingen. (Bilden die jetzigen Amtsvoigteien Schneverdingen und Neuenkirchen.)	2	Amtsgericht Schneverdingen, begreift das Amt Schneverdingen.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
3	Amt Verden, umfaßt: a. das jetzige Amt Verden, ausschließlich der Gemeinde Allerdorf und ausschließlich der der Stadt Verden anzuschließende Feldmark am rechten Allerufer; b. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Cluvenhagen, Daverden und Etelsen.	3	Amtsgericht Verden, umfaßt: a. das Amt Verden; b. die Stadt Verden.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Verden.		
	C. Land Hadeln.		
	a. Ämter.		
1	Amt Otterndorf, umfaßt das Land Hadeln, ausschließlich der Stadt Otterndorf.	1	Amtsgericht Otterndorf, umfaßt: a. das Amt Otterndorf; b. die Stadt Otterndorf.
	b. Städte.		
1	Stadt Otterndorf.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	V. Landdrosteibezirk Osnabrück. **A. Fürstenthum Osnabrück.** a. **Ämter.**		
1	Amt Bersenbrück, umfaßt vom jetzigen Amte Bersenbrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Alfhausen, Heeke, Thiene, Wallen, Ahausen und Sitter, Ankum, Aßlage, Bassum, Besten, Bockraden und Eyl, Bokel, Brickwedde, Döthen, Druchhorn, Hekese, Holsten, Kettenkamp, Lorten, Nortrup, Restrup, Rüssel, Sussum, Suttrup, Talge, Tütingen, Westerholte, Bersenbrück, Hertmann, Priggenhagen, Wehbergen, Woltrup, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Gr. Drehle, Kl. Drehle, Hastrup, Helle, Rüsfort.	1	Amtsgericht Bersenbrück, umfaßt das Amt Bersenbrück.
2	Amt Fürstenau, begreift: a. das jetzige Amt Fürstenau; b. die Stadt Fürstenau.	2	Amtsgericht Fürstenau, umfaßt das Amt Fürstenau.
3	Amt Grönenberg zu Melle, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Grönenberg die Bauerschaften oder Gemeinden: Holterdorf, Insingdorf, Küingdorf, Neuenkirchen, Ostenfelde, Redecke, Schiplage, Suttorf, St. Annen, Bennien, Gr. Aschen, Krukum, Döhren, Westendorf, Hoyel, West-Hoyel, Handarpe, Himmern, Kerßenbrok, Rüven, Peingdorf, Schlochtern, Uhlenberg, Vessendorf, Wellingholzhausen, Gesmold, Schloß-Gesmold mit Broxten, Wennigsen;	3	Amtsgericht Grönenberg zu Melle, umfaßt: a. das Amt Grönenberg zu Melle; b. das Amt Melle.

Digitized by Google

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	b. vom jetzigen Amte Osnabrück die Bauerschaften: Drathum und Üdinghausen.		
4	Amt Hunteburg zu Wittlage, umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage-Hunteburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Welplage, Schwege, Meyerhöfen, Vorwalde, Niewedde, Broxten, Ostercappeln, Herringhausen, Schwagstorf, Haren-Nordhausen, Hitz-Jöstinghausen, Stirpe-Ölingen, Bohmte.		
5	Amt Dissen zu Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Allendorf, Borgloh, Ebbendorf, Eppendorf, Uphöfen, Wellendorf, Aschen, Aschendorf, Dissen, Erpen, Nolle, Hankenberge, Hilter und Natrup, Hardensetten, Laer, Müschen, Remsede, Westerwiede, Winkelsetten.		
6	Amt Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg die Gemeinden oder Bauerschaften: Iburg, Averfehrden, Glandorf, Schierloh, Schwege, Sudendorf, Westendorf, Glane, Mäscher, Ostenfelde, Sentrup, Visbeck, Altenhagen und Gr. Heide, Beckerode und Hagen, Gellenbeck, Mentrup, Natrup, Sudenfeld, Ösede, Dröper, Kloster Ösede.	4	Amtsgericht Iburg, umfaßt: a. das Amt Iburg; b. das Amt Dissen zu Iburg.
7	Amt Melle, umfaßt vom jetzigen Amte Grönenberg die Gemeinden oder Bauerschaften: Melle, Buer, Barkhausen, Bulsten, Düingdorf, Eiken (im Kirchspiel Buer), Holzhausen, Hustädte, Markendorf, Meesdorf, Sehlingdorf, Tittingdorf,		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Wehringdorf, Wetter, Altenmelle, Bakum, Bruche, Dielingdorf, Drantum, Eiken (im Kirchspiel Melle), Eikholt, Gerden, Handarpe, Laer, Schlochtern, Föckinghausen, Niederholsten, Oberholsten, Oldendorf, Ostenwalde, Westerhausen.		
8	Amt Schledehausen zu Osnabrück, umfaßt vom jetzigen Amte Osnabrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Astrup, Ellerbeck, Grambergen, Jeggen, Krevinghausen, Linne, Schelenburg, Schledehausen, Westrup, Wissingen, Wulften, Bissendorf, Cronsundern, Uphausen-Eistrup, Holsten-Mündrup, Natbergen, Gut Stockum, Bauerschaft Stockum, Wersche, Himbergen, Holte-Sünsbeck, Nemden, Bellm, Darum, Gretesch, Haltern, Icker, Lüstringen, Powe, Vehrte, Wellingen.		
9	Amt Osnabrück, umfaßt vom jetzigen Amte Osnabrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Hasbergen, Hörne, Ohrbeck, Haste, Schinkel, Harderberg, Holzhausen, Malbergen, Nahne, Voxtrup, Atter, Hellern, Gaste, Rulle, Hollage, Lechtingen, Pye, Wallenhorst.	5	Amtsgericht Osnabrück, umfaßt: a. das Amt Osnabrück; b. „ „ Schledehausen zu Osnabrück; c. die Stadt Osnabrück;
10	Amt Quakenbrück, umfaßt vom jetzigen Amte Bersenbrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Badbergen, Grönloh, Gr. Mimmelage, Grothe, Langen, Lechterke, Vehs, Wehdel, Wohld, Wulften, Andorf, Borg, Bottorf, Hahlen, Herbergen mit Menslage, Kl. Mimmelage, Renslage, Schandorf, Wasserhausen, Wierup.	6	Amtsgericht Quakenbrück, umfaßt: a. das Amt Quakenbrück; b. die Stadt Quakenbrück.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
11	Amt Vörden zu Malgarten, begreift das jetzige Amt Vörden.	7	Amtsgericht Vörden zu Malgarten, begreift das Amt Vörden zu Malgarten.
12	Amt Wittlage, umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage=Hunteburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Essen, Wehrendorf, Harpenfeld, Lockhausen, Wittlage, Hüsede, Eielstedt, Barkhausen, Linne, Rabber, Brockhausen, Lintorf, Hördinghausen, Dahlinghausen, Wimmer, Heithöfen.	8	Amtsgericht Wittlage, umfaßt: a. das Amt Wittlage; b. „ „ Hunteburg zu Wittlage.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Osnabrück,		
2	„ Quakenbrück.		
	B. Niedergrafschaft Lingen.		
	a. Ämter.		
1	Amt Freren, begreift das jetzige Amt Freren.	1	Amtsgericht Freren, umfaßt das Amt Freren.
2	Amt Lingen, begreift das jetzige Amt Lingen.	2	Amtsgericht Lingen, umfaßt: a. das Amt Lingen; b. die Stadt Lingen.
	b. Städte.		
1	Stadt Lingen.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	C. Grafschaft Bentheim.		
	Ämter.		
1	Amt Bentheim, umfaßt das jetzige Amt Bentheim.	1	Amtsgericht Bentheim, umfaßt das Amt Bentheim, den Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf.
2	Amt Neuenhaus, umfaßt das jetzige Amt Neuenhaus (einschließlich der Städte Neuenhaus und Nordhorn, so wie der Gemeinde Lage). Wegen des Fleckens Bentheim und der Stadt Schüttorf wird weitere Bekanntmachung erfolgen.	2	Amtsgericht Neuenhaus, umfaßt das Amt Neuenhaus.
	D. Herzogthum Arenberg-Meppen.		
	Ämter.		
1	Amt Aschendorf, begreift das jetzige Amt Aschendorf.	1	Amtsgericht Aschendorf, umfaßt das Amt Aschendorf.
2	Amt Haselünne, begreift das jetzige Amt Haselünne.	2	Amtsgericht Haselünne, umfaßt das Amt Haselünne und die Stadt Haselünne.
3	Amt Hümmling zu Sögel, begreift das jetzige Amt Hümmling.	3	Amtsgericht Hümmling, umfaßt das Amt Hümmling zu Sögel.
4	Amt Meppen, begreift das jetzige Amt Meppen.	4	Amtsgericht Meppen, umfaßt das Amt Meppen und die Stadt Meppen.
5	Amt Papenburg, begreift das jetzige Patrimonialgericht Papenburg. Wegen der Städte Meppen und Haselünne wird weitere Bekanntmachung erfolgen.	5	Amtsgericht Papenburg, begreift das Amt Papenburg.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	VI. Landdrosteibezirk Aurich. **Fürstenthum Ostfriesland.** a. Ämter.		
1	Amt Timmel zu Aurich, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Aurich die Gemeinden: Bagband, Fiebing, Spetzerfehn, Strackholt, Voßbarg, Zwischenbargen, Felde, Großefehen-Ostende (Parochie Aurich-Oldendorf und Parochie Timmel), Holtrop, Aurich-Oldendorf, Wrisse, Boekzetelerfehn, Großefehn-Westende, Hatshusen Iheringsfehn, Neuefehn, Timmel, Ulbargen, Hüllenerfehn, Ihlow mit Ihlowerfehn, Ludwigsdorf, Lübbertsfehn, Schirum, Weene mit Ostersander, Westersander; b. vom jetzigen Amte Emden die Gemeinde Simonswolde.		
2	Amt Aurich, umfaßt vom jetzigen Amte Aurich die Gemeinden: Hartum, Rahe, Brookzetel, Wiesens, Diedrichsfeld, Langefeld, Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Ogenbargen, Pfalzdorf, Plaggenburg, Spekendorf, Engerhafe, Fehnhusen, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Theene, Upende, Utwerdum, Victorbur, Bangstede, Barstede, Bedecaspel, Forlitz und Blaukirchen, Ochtelbur, Riepe, Riepsterhammrich, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Egels, Extum, Kirchdorf, Moordorf,	1	Amtsgericht Aurich, umfaßt: a. das Amt Aurich; b. das Amt Timmel zu Aurich; c. die Stadt Aurich.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	Popens, Sandhorst, Tannenhusen, Walle, Wallinghusen.		
3	Amt Berum, umfaßt: a. das jetzige Amt Berum, ausschließlich der nach Norden eingepfarrten Bauerschaft Ostermarsch; b. die Herrlichkeit Dornum.	2	Amtsgericht Berum, umfaßt vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Berum, Berumerbur, Berumerfehn, Blandorf und Wichte, Hage, Halbemond, Hagermarsch, Baltrum, Norderney.
		3	Amtsgericht Dornum, umfaßt: a. vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Arle, Großheide, Menstede, Schleen, Nesse, Neßmersyhl, Westdorf, Dornum, Dornumergrode, Dornumersyhl, Schwittersum; b. vom Amte Esens die Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl.
4	Amt Emden, umfaßt das jetzige Amt Emden, ausschließlich der Gemeinden Simonswolde und Canum.	4	Amtsgericht Emden, umfaßt: a. das Amt Emden; b. die Stadt Emden.
5	Amt Esens, umfaßt das jetzige Amt Esens.	5	Amtsgericht Esens, umfaßt: a. das Amt Esens, ausschließlich der Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl; b. die Stadt Esens.
6	Amt Friedeburg, umfaßt das jetzige Amt Friedeburg.	6	Amtsgericht Friedeburg, begreift das Amt Friedeburg.
7	Amt Greetsyhl zu Pewsum, umfaßt: a. das jetzige Amt Greetsyhl; b. die Herrlichkeit Jennelt; c. vom jetzigen Amte Emden die Gemeinde Canum.	7	Amtsgericht Greetsyhl zu Pewsum, begreift das Amt Greetsyhl zu Pewsum.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
8	Amt Jemgum, begreift das jetzige Amt Jemgum.	8	Amtsgericht Jemgum, begreift das Amt Jemgum.
9	Amt Leer, begreift das jetzige Amt Leer.	9	Amtsgericht Leer, umfaßt: a. das Amt Leer; b. die Stadt Leer.
10	Amt Norden, umfaßt: a. das jetzige Amt Norden; b. die Herrlichkeit Lütetsburg; c. vom jetzigen Amte Berum die Bauerschaft Ostermarsch.	10	Amtsgericht Norden, umfaßt: a. das Amt Norden; b. die Stadt Norden.
11	Amt Stickhausen, umfaßt vom jetzigen Amte Stickhausen die Gemeinden: Bakemoor, Breinermoor, Holte, Holtermoor, Nettelburg, Rhaude, Rhaudermoor, Schatteburg, Burlage, Collinghorst, Langholt, West-Rhauderfehn, Ost-Rhauderfehn.	11	Amtsgericht Stickhausen, umfaßt: a. das Amt Stickhausen; b. das Amt Remels zu Stickhausen.
12	Amt Remels zu Stickhausen, umfaßt vom jetzigen Amte Stickhausen die Gemeinden: Amdorf, Barge, Detern, Neuburg, Potshausen, Stickhausen, Velde, Ammersum, Filsum, Nord-Georgsfehn, Süd-Georgsfehn, Hollen, Nortmoor, Bühren, Jübberde, Neudorf, Neufirrel, Groß-Oldendorf, Klein-Oldendorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Remels, Groß-Sander, Klein-Sander, Selverde, Spols, Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neuemoor, Schwerinsdorf, Stickelkamperfehn.		
13	Amt Weener, umfaßt das jetzige Amt Weener.	12	Amtsgericht Weener, begreift das Amt Weener.

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
14	Amt Wittmund, umfaßt das jetzige Amt Wittmund.	13	Amtsgericht Wittmund, umfaßt das Amt Wittmund.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Aurich,		
2	» Emden,		
3	» Esens,		
4	» Leer,		
5	» Norden.		

Laufende №	Verwaltungsbezirke.	Laufende №	Amtsgerichte.
	VII. Berghauptmannschaft Clausthal.		
	a. Ämter.		
1	Amt Elbingerode, begreift das jetzige Amt Elbingerode.	1	Amtsgericht Elbingerode, umfaßt das Amt Elbingerode.
2	Amt Zellerfeld, begreift das jetzige Berg- und Stadtgericht Zellerfeld, ausschließlich der Stadt Zellerfeld.	2	Amtsgericht Zellerfeld, umfaßt: a. die Stadt Zellerfeld; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Bockwiese, Hahnenklee, Schulenberg, Lautenthal, Wildemann, Grund, und von der Gemeinde Altenau das herrschaftliche Forsthaus Torfhaus nebst den 3 dazu gehörigen Anbauereien.
		3	Amtsgericht Clausthal, umfaßt: a. die Stadt Clausthal; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Altenau (ausschl. der zum Amtsgerichte Zellerfeld gelegten Theile), Buntenbock, Lerbach, Riefensbeeck, Gamschlacken.
3	Amt St. Andreasberg, begreift das jetzige Berg- und Stadtgericht St. Andreasberg, ausschl. der an das Amt Scharzfels übergehenden, mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigenden Harz-Etablissements: Königshütte und Drathhütte.	4	Amtsgericht St. Andreasberg, umfaßt das Amt St. Andreasberg.
	b. Selbstständige Städte.		
1	Stadt Clausthal,		
2	„ Zellerfeld.		

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen.

(47.) Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen. Monbrillant, den 8ten August 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, verordnen Wir, nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge von Arenberg, über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen Folgendes:

§. 1.

Die Standesherrliche Rechtspflege und Verwaltung erfolgt auf Grund des deutschen Bundesrechts in Gemäßheit der allgemeinen Hannoverschen Gesetzgebung.

§. 2.

Die Rechtspflege bei den Amtsgerichten verbleibt dem Herzoge in bisheriger Maße, desgleichen

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten August 1852.]

die Verwaltung bei den Verwaltungsämtern. Die Zuständigkeit dieser Behörden richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

§. 3.

Bis zu der, in näher vereinbarter Weise erfolgten Entscheidung der Frage über das Recht der untern Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Bezirke des bisherigen Patrimonialgerichts Papenburg soll diese Gerichtsbarkeit und im Falle der Nichtannahme der Städteordnung durch den Flecken Papenburg (§. 15) auch die Verwaltung von der Regierung und dem Herzoge von Arenberg gemeinschaftlich in der Art ausgeübt werden, daß dasselbe als gemeinschaftlich Königliches und Herzogliches Amtsgericht beziehungsweise Verwaltungsamt errichtet und die Besetzung abwechselnd, unter erstmaligem Vorantritte der Landesherrschaft, vorgenommen wird.

Das Amtsgericht, so wie eintretenden Falls das Amt erhalten ein Dienstsiegel mit dem Königlichen und Herzoglichen Wappen nebst entsprechender Umschrift.

§. 4.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Bezirk der dermaligen Standesherrlichen Justiz-Canzlei verbleibt dem Herzoge als standesherrliches Recht.

Wegen gemeinschaftlicher Ausübung, sowohl dieser als der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die im §. 6 aufgeführten Landestheile durch die Regierung und den Herzog wird nachstehende Einrichtung getroffen.

§. 5.

Für diese Landestheile soll ein gemeinschaftliches Obergericht mit 2 Senaten bestehen, jedoch vorläufig ohne Schwurgerichtsbarkeit, unter dem Namen: »Königlich-Hannoversches und Herzoglich-Arenbergsches Gesammt-Obergericht.«

Dasselbe erhält ein gemeinschaftliches Dienstsiegel mit dem Königlichen und Herzoglichen Wappen nebst entsprechender Umschrift.

§. 6.

Die Zuständigkeit des Gesammt-Obergerichts richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

Der Sprengel des Gesammt-Obergerichts begreift:

1) das Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Herrlichkeit Papenburg;

2) die Grafschaft Bentheim;

3) die Niedergrafschaft Lingen;

4) die Voigtei Emsbühren.

§. 7.

Der Sitz des Gesammt-Obergerichts wird innerhalb des Herzogthums nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge durch die Regierung bestimmt.

§. 8.

Das Gesammt-Obergericht ist, gleichwie die übrigen großen Obergerichte des Landes, zu besetzen mit

einem Präsidenten,
einem Vicepräsidenten,
zehn Richtern,
den erforderlichen Secretairen
und sonstigen Subalternen.

§. 9.

Die Besetzung der Stelle des Präsidenten steht der Regierung, die des Vicepräsidenten dem Herzoge zu. Von den übrigen Dienststellen besetzt die Regierung die eine, der Herzog die andere Hälfte.

§. 10.

Die Regierung beauftragt ein Mitglied des Gesammt-Obergerichts als ersten Staatsanwalt, und ein anderes als Untersuchungsrichter; der Herzog dagegen ein Mitglied als Substituten des Staatsanwaltes, und ein anderes als zweiten Untersuchungsrichter, vorbehältlich der Bestätigung durch die Regierung.

§. 11.

Die Angestellten des Herzogs, sowohl bei dem Gesammt-Obergerichte als bei den übrigen Herzoglichen Behörden, sind Standesherrliche Diener. Dieselben erhalten ihre Bestallung von dem Herzoge.

Die Herzoglichen Diener bedürfen der Bestätigung durch die Regierung.

Diese muß vor Einführung in die Dienststellen erfolgt sein und soll nur aus triftigen, dem Herzoge mitzutheilenden Gründen versagt werden.

Vacante Standesherrliche Dienststellen bei dem Gesammt-Obergerichte, gleichwie bei den Standesherrlichen Amtsgerichten und Verwaltungsämtern, sind von dem Herzoge wiederum zu besetzen.

Die Wiederbesetzung muß binnen zwei Monaten, vom Eintritte der Vacanz angerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der erledigten Stelle für das Mal der Regierung zusteht.

Wird die Bestätigung von der Regierung versagt, so tritt für die Besetzung anderweit eine zweimonatliche Frist, vom Eingange der ablehnenden Verfügung an, in Kraft.

§. 12.

Alle Standesherrlichen Diener sind Staatsdiener und stehen als solche unter dem Staatsdienergesetze. Die Rechte und Pflichten derselben aus dem Standesherrlichen Dienstverhältnisse sind den dienstlichen Rechten und Pflichten der Königlichen Diener gleich. Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Besoldung, Beförderung, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt, so wie der Entlassung bestehen zwischen den Königlichen und Standesherrlichen Dienern nicht.

§. 13.

Versetzungen Standesherrlicher Diener auf Königliche Stellen finden, abgesehen von gesetzlicher Nothwendigkeit, Statt:

1) mit ihrem Willen nach vorgängiger von dem Herzoge sodann nicht zu verweigernder Entlassung aus dem Standesherrlichen Dienste;

2) wider ihren Willen nur im Fall des Einverständnisses des Herzogs.

§. 14.

Dem Standesherrlichen Regierungsrathe verbleibt die bisherige Zuständigkeit, soweit solche nicht neben der der Landdrostei durch allgemeine Gesetze beschränkt ist oder ferner beschränkt werden wird.

§. 15.

Den Städten Meppen und Haselünne, so wie dem Flecken Papenburg bleibt die Annahme der Städteordnung nach den darüber geltenden Bestimmungen vorbehalten.

§. 16.

Die Landgemeinden des Herzogthums haben die Ausübung der Polizei nach Maßgabe der Landesgesetze (unbeschadet der Mitaufsicht des Standesherrlichen Regierungsraths innerhalb der gesetzlichen Grenzen), imgleichen die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Wahl der Gemeindebeamten, vorbehältlich der Bestätigung durch die gesetzlich bestimmte Behörde.

§. 17.

Die Besoldungen der vom Herzoge ernannten Standesherrlichen Beamten erfolgen aus einer Casse, welche unter dem Namen: „Herzogliche Regierungscasse" in näher vereinbarter Weise gebildet werden wird.

§. 18.

Die nach dem Eintritte dieser Verordnung beigelegten Pensionen an Witwen und Waisen von Standesherrlichen Dienern erfolgen, nachdem in näher vereinbarter Weise die Ausgleichung wegen der s. g. äußeren Einflüsse erfolgt sein wird, aus der Hof- und Civildiener-Witwencasse.

§. 19.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Abänderungen der Rechtspflege und Verwaltung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Voigtei Emsbühren bewirken im Übrigen keine Änderung der Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses.

§. 20.

Diese Verordnung tritt am 1sten October d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 9ten Mai 1826 über die Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses tritt von dieser Zeit an insoweit außer Kraft, als sie der gegenwärtigen Verordnung widerspricht.

§. 21.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 8ten August 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8ten August 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Bildung der Obergerichte betreffend.

(48.) Verordnung, die Bildung der Obergerichte betreffend. Monbrillant, den 7ten August 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung der §§. 14, 15 und 35 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 wie folgt:

§. 1.

Vom 1sten October 1852 an sollen bestehen:

große Obergerichte

zu Hannover, Nienburg, Celle, Lüneburg, Göttingen, Osterode, Stade, Verden, Osnabrück, Meppen, Hildesheim und Aurich (§. 32 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850);

kleine Obergerichte

zu Hameln, Dannenberg, Lehe und Goslar (§. 35 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850).

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten August 1852.]

§. 2.

Die Bezirke der Obergerichte werden durch die Amtsgerichte gebildet, welche bei jedem Obergerichte in der Anlage benannt sind.

§. 3.

Insoweit nicht das Oberappellationsgericht die höhere Instanz bildet, gehen Berufungen bez. Beschwerden (§. 455 der b. P. O.) gegen Erkenntnisse

1) des Obergerichts zu Hameln an das Obergericht zu Hannover;

2) des Obergerichts zu Dannenberg an das Obergericht zu Lüneburg;

3) des Obergerichts zu Lehe an das Obergericht zu Verden;

4) des Obergerichts zu Goslar an das Obergericht zu Hildesheim.

§. 4.

Rücksichtlich der territorialen Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, so daß zuständig ist:

1) der Schwurgerichtshof zu Hannover für die Bezirke der Obergerichte Hannover, Nienburg und Hameln;

2) der Schwurgerichtshof zu Celle für die Bezirke der Obergerichte zu Celle, Lüneburg und Dannenberg;

3) der Schwurgerichtshof zu Göttingen für die Bezirke der Obergerichte Göttingen und Osterode;

4) der Schwurgerichtshof zu Stade für die Bezirke der Obergerichte Stade, Verden und Lehe;

5) der Schwurgerichtshof zu Osnabrück für die Bezirke der Obergerichte Osnabrück und Meppen;

6) der Schwurgerichtshof zu Hildesheim für die Bezirke der Obergerichte Hildesheim und Goslar;

7) der Schwurgerichtshof zu Aurich für den Bezirk des Obergerichts Aurich.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Monbrillant, den 7ten August 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 7ten August 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Verzeichniß
der
Obergerichte.

I. Obergericht Hannover.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Wunstorf, 2. Calenberg, 3. Eldagsen, 4. Hannover, 5. Stadt Hannover, 6. Langenhagen, 7. Ricklingen, 8. Neustadt am Rübenberge, 9. Wennigsen.

II. Obergericht Nienburg.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Bruchhausen, 2. Diepenau, 3. Ehrenburg, 4. Freudenberg, 5. Harpstedt, 6. Hoya, 7. Nienburg, 8. Schwarme, 9. Stolzenau, 10. Sulingen, 11. Syke, 12. Uchte, 13. Westen, 14. Diepholz, 15. Lemförde, 16. Rehburg, 17. Wölpe.

III. Obergericht Celle.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Ahlden, 2. Beedenbostel, 3. Bergen, 4. Burgdorf, 5. Burgwedel, 6. Bissendorf, 7. Celle, 8. Eicklingen, 9. Fallersleben, 10. Fallingbostel, 11. Walsrode, 12. Gifhorn, 13. Ilten, 14. Isenhagen, 15. Knesebeck, 16. Meinersen, 17. Rethem, 18. Soltau.

IV. Obergericht Lüneburg.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Artlenburg, 2. Bleckede, 3. Bodenteich, 4. Ebstorf, 5. Harburg, 6. Lüneburg, 7. Medingen, 8. Tostedt, 9. Uelzen, 10. Salzhausen, 11. Winsen a. d. Luhe.

V. Obergericht Göttingen.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Adelebsen, 2. Bovenden, 3. Dransfeld, 4. Dassel, 5. Friedland, 6. Göttingen, 7. Moringen, 8. Hardegsen, 9. Münden, 10. Nörten, 11. Northeim, 12. Reinhausen, 13. Radolfshausen, 14. Uslar, 15. Einbeck.

VI. Obergericht Osterode.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Duderstadt, 2. Gieboldehausen, 3. Herzberg, 4. Lindau, 5. Westerhof, 6. Osterode, 7. Scharzfels zu Lauterberg, 8. Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, 9. Elbingerode, 10. Zellerfeld, 11. Clausthal, 12. St. Andreasberg.

VII. Obergericht Stade.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Bremervörde, 2. Freiburg, 3. Harsefeld, 4. Himmelpforten, 5. Burtehude, 6. Jork, 7. Neuhaus a. d. Oste, 8. Osten, 9. Stade, 10. Bützfleth zu Stade, 11. Wischhafen.

VIII. Obergericht Verden.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Achim, 2. Lesum, 3. Lilienthal, 4. Osterholz, 5. Ottersberg, 6. Zeven, 7. Schneverdingen, 8. Verden, 9. Rotenburg, 10. Blumenthal.

IX. Obergericht Osnabrück.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Bersenbrück, 2. Fürstenau, 3. Grönenberg zu Melle, 4. Iburg, 5. Osnabrück, 6. Quakenbrück, 7. Vörden zu Malgarten, 8. Wittlage.

X. Obergericht Meppen.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Freren, 2. Lingen, 3. Bentheim, 4. Neuenhaus, 5. Aschendorf, 6. Haselünne, 7. Hümmling zu Sögel, 8. Meppen, 9. Papenburg.

XI. Obergericht Hildesheim.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Alfeld, 2. Bockenem, 3. Elze, 4. Gronau, 5. Hildesheim, 6. Lamspringe, 7. Peine, 8. Ruthe, 9. Steinbrück.

XII. Obergericht Aurich.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Aurich, 2. Berum, 3. Dornum, 4. Emden, 5. Esens, 6. Friedeburg, 7. Greetsyhl zu Pewsum, 8. Jemgum, 9. Leer, 10. Norden, 11. Stickhausen, 12. Weener, 13. Wittmund.

XIII. Obergericht Hameln.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Coppenbrügge, 2. Grohnde, 3. Hameln, 4. Aerzen, 5. Lauenau, 6. Lauenstein, 7. Polle, 8. Springe, 9. Münder.

XIV. Obergericht Dannenberg.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Dannenberg, 2. Gartow, 3. Hitzacker, 4. Lüchow, 5. Neuhaus im Lauenburgschen, 6. Wustrow.

XV. Obergericht Lehe.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Bederkesa, 2. Beverstedt, 3. Dorum, 4. Hagen, 5. Lehe, 6. Otterndorf.

XVI. Obergericht Goslar.

Dazu gehören die Amtsgerichte:

1. Liebenburg, 2. Goslar, 3. Wöltingerode, 4. Wohldenberg.

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die tragbaren Brückenwagen.

(49.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die tragbaren Brückenwagen. Hannover, den 9ten August 1852.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetze vom 19ten August 1836 gegebenen Vorschriften wegen ausschließlicher Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte wird über den Gebrauch und die Stempelung der tragbaren Brückenwagen, welche nicht unter die Bestimmung im Art. 7 der Bekanntmachung vom 3ten November 1836 *) fallen sollen, Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1.

Alle Brückenwagen müssen Decimalwagen sein.

§. 2.

Die Genauigkeit der Brückenwagen muß $1/1000$ der Last betragen.

§. 3.

Die Schneiden und Pfannen der Wage müssen aus Stahl gefertigt und gehärtet, ferner zu einander parallel gerichtet und so befestigt sein, daß deren Entfernungen von einander nicht willkührlich geändert werden können.

Die Schneiden und Pfannen unter der Brücke müssen bei richtiger Aufstellung der Wage (§. 6) in horizontalen Ebenen liegen.

*) »Ferner dürfen die Gewerbtreibenden außer bei Wolle, Stroh und Heu sich nicht der Schnellwagen bedienen.«

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten August 1852.]

§. 4.

Die zu wägende Last muß, an jedem beliebigen Puncte der Brücke aufgesetzt, durch dieselbe Gewichtsgröße ausgedrückt werden.

§. 5.

Alles Hebelwerk, so wie die Brücke müssen so angeordnet sein, daß jede Verschiebung und Verstellung der Trag- oder Stützpuncte, ohne gewaltsame Krafteinwirkung, unthunlich ist.

§. 6.

An dem Ständer des Wagbalkens muß ein s. g. Loth angebracht sein, um den horizontalen Stand der Wage beurtheilen zu können.

§. 7.

Vor dem Abwägen ist der Wagbalken, wenn nöthig, mittelst s. g. Ausgleichgewichte (Tarirgewichte) in vollständiges Gleichgewicht zu bringen.

§. 8.

Der Eichstempel, welcher sowohl an einer bestimmten Stelle des Wagbalkens, als auf den Gewichtschalen deutlich anzubringen ist, soll außer der Eichmarke eine Zahl angeben, welche die höchste Tragfähigkeit der Brückenwage in Centnern andeutet.

Über das angegebene Maß hinaus darf die Wage nicht benutzt werden.

§. 9.

Bei jeder Wage müssen sich geeichte Decimalgewichte in solcher Anzahl und in solchem Verhältnisse befinden, daß mindestens eine Richtigkeitsprobe der Wage sofort vorgenommen werden kann.

§. 10.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auch auf solche Brückenwagen Anwendung, welche statt Gewichtschalen mit eingetheilten Wagbalken und einem Laufgewichte versehen sind, oder bei denen die Größe der zu wägenden Last durch einen Zeiger angegeben wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 9ten August 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Erratum.

Gesetzsammlung von 1852 Abthl. I. Heft 29 Seite 198

statt № 5. Amtsgericht Stadt Hildesheim umfaßt die Stadt Hildesheim und

№ 6. Amtsgericht Hildesheim, umfaßt:

a. das Amt Hildesheim

b. das Amt Marienburg zu Hildesheim

muß es heißen

№ 5. Amtsgericht Hildesheim, umfaßt:

a. die Stadt Hildesheim

b. das Amt Hildesheim

c. das Amt Marienburg zu Hildesheim.

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Verwaltung des Königlichen Hoftheaters betreffend.

(50.) Königliche Verordnung, die Verwaltung des Königlichen Hoftheaters betreffend. Monbrillant, den 21sten Julius 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das in Unserer Residenzstadt neu erbaute Hoftheatergebäude vollendet ist, haben Wir beschlossen, die Vertretung des Uns an dem Gebäude und an dem Theaterplatze zustehenden Eigenthums, und die Fürsorge für die bauliche Unterhaltung des Hauses, so wie für die Sicherung desselben gegen Feuersgefahr Unserer Hoftheater-Intendanz zu überweisen.

Dieselbe ist auch mit der artistischen und finanziellen Leitung der Hoftheater-Anstalt beauftragt.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 21sten Julius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 21sten Julius 1852.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Ministeriums des Königlichen Hauses.

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten September 1852.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betreffend.

(51.) Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betreffend. Monbrillant, den 29sten August 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Beziehung auf §. 11 des Gesetzes vom 8ten November 1850 über die Gerichtsverfassung verordnen Wir über die Gerichtsbarkeit Unserer Universität in Göttingen Folgendes:

§. 1.

Unter der Universitätsgerichtsbarkeit stehen nur:

1) die Lehrer und Angestellten der Universität einschließlich der Privatdocenten und der Gehülfen an academischen Anstalten;
2) die Studirenden;
3) die Hofmeister der Studirenden;
4) die Studirenden anderer Universitäten, so lange sie sich in Göttingen aufhalten.

§. 2.

Die Ehefrauen dieser Personen und, so lange der Vater lebt, die Kinder theilen den academischen Gerichtsstand nach näherer Vorschrift des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

Dagegen behalten nur von folgenden Gerichtsuntergebenen:

[Ausgegeben zu Hannover am 6ten September 1852.]

1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren;

2) den Angestellten des Universitätsgerichts bis zum Actuar einschließlich;

3) den Bibliotheksbeamten bis zu den Secretairen einschließlich;

auch die Witwen und die Kinder nach dem Tode des Vaters den academischen Gerichtsstand, ebenfalls nach näherer Bestimmung des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf folgende Sachen:

1) die Disciplinarsachen (vgl. §. 4);

2) die Polizeistrafsachen;

3) die bürgerlichen Proceß- und Mahnsachen, wie dieselben nach §. 19 des Gesetzes vom 8ten November 1850 über die Gerichtsverfassung und nach dem Gesetze vom 27sten Julius 1852 über das Mahnverfahren zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören;

4) die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie vor die Amtsgerichte gehören und unter den Beschränkungen, welche daraus folgen, daß die Universität keine dingliche Gerichtsbarkeit hat.

§. 4.

Die Polizeivergehen der Studirenden sind wie bisher nur als Disciplinarvergehen zu behandeln.

§. 5.

Der allgemeine Gerichtsstand vor dem Universitätsgerichte schließt den nach der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung (§§ 8—15) etwa begründeten besondern Gerichtsstand nicht aus. Jedoch kann in Sachen, für welche das Universitätsgericht zuständig ist, vor einem Gerichte, welches in Göttingen seinen Sitz hat, ein Gerichtsstand aus Verträgen, geführten Verwaltungen und unerlaubten Handlungen gegen Untergebene des Universitätsgerichts nicht begründet werden.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinarsachen wird an der bisherigen Stellung, Verfassung und den Befugnissen des Universitätsgerichts durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 7.

In allen übrigen Sachen nimmt das Universitätsgericht die Stellung eines zunächst dem Obergerichte in Göttingen untergeordneten Amtsgerichts ein.

Die Geschäfte des Amtsrichters werden durch den Universitätsrath (Universitätsrichter) und, wenn zwei Universitätsräthe Mitglieder des Universitätsgerichts sind, durch denjenigen von ihnen wahrgenommen, welcher dazu vom Universitäts-Curatorium im Einverständniß mit dem Justiz-Ministerium bestimmt wird. Derselbe wird in Behinderungsfällen durch den zweiten Universitätsrath und, falls ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls behindert ist, durch einen von dem Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Universitäts-Curatorium zu bestimmenden Amtsrichter vertreten.

In den Rechtssachen, welche den Universitätsrichter persönlich betreffen, tritt an die Stelle des Universitätsgerichts das Amtsgericht in Göttingen.

Die Geschäfte des Actuars werden einem Secretair oder Actuar des Universitätsgerichts, die des Gerichtsvoigts einem Universitätspedellen übertragen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft hat ein vom Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Universitäts-Curatorium zu bestimmender Beamte zu besorgen.

§. 8.

Das Verfahren vor dem Universitätsgerichte in bürgerlichen Streit- und Mahnsachen und in Polizeistrafsachen ist das für die Amtsgerichte vorgeschriebene mit folgenden Beschränkungen.

§. 9.

Zum persönlichen Erscheinen (§. 66 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung) vor dem Universitätsgerichte bleiben die Studirenden wie früher verbunden.

§. 10.

In Polizeistrafsachen zieht das Universitätsgericht keine Schöffen zu.

§. 11.

Die Gesetze über die Gebühren in Strafsachen und in bürgerlichen Streit- und Mahnsachen finden auch bei dem Universitätsgerichte Anwendung.

In den Disciplinarsachen werden die bisherigen Gebühren beibehalten.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten October 1852 in Kraft.

Die bei dem Universitätsgerichte anhängigen bürgerlichen Streitsachen verbleiben demselben, auch wenn sie nach §. 1 oder nach §. 3 № 3 dorthin künftig nicht gehören würden. Im letztern Falle sollen sie jedoch an das betreffende Obergericht abgegeben werden, wenn eine der Parteien innerhalb vier Wochen nach dem 1sten October 1852, und zwar in ihrer ersten Eingabe oder im ersten Termine nach jenem Tage bei dem Universitätsgerichte darauf anträgt.

Die bei dem Universitätsgerichte anhängigen Criminalsachen gehen mit dem 1sten October 1852 an das Obergericht in Göttingen über.

Für die Erledigung von Rechtsmitteln gegen die vor dem 1sten October 1852 eröffneten Erkenntnisse des Universitätsgerichts in Strafsachen und bürgerlichen Streitsachen wird der große Senat des Obergerichts in Göttingen zuständig. Derselbe tritt zu dem Ende auch an die Stelle der Gerichte, welche zur Erledigung bereits anhängiger Rechtsmittel mit besonderm Auftrage versehen sind.

Im übrigen finden die §§. 5 und folgende des Gesetzes vom 4ten Mai 1852, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, auch auf das Universitätsgericht Anwendung.

Gegeben Monbrillant, den 29sten August 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Windthorst. v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten August 1852.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, das Wasserbauwesen betreffend.

(52.) Verordnung, das Wasserbauwesen betreffend. Monbrillant, den 1sten September 1852.

Inhalt.

I.	Behörden	§§.	1—4.
II.	Staatswasserbauten im Allgemeinen	"	5—20.
III.	Insbesondere Domanialwasserbauten	"	21—28.
IV.	Interessentenwasserbauten.		
	1) Im Allgemeinen	"	29—30.
	2) Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen	"	31.
	3) Deich-, Siel-, Strom- und Uferbauten.		
	a. Betrieb derselben	"	32—36.
	b. Beaufsichtigung derselben durch die Regierung.		
	aa. Zuständigkeit des Amts und des Wasserbau-Inspectors	"	37—53.
	bb. Zuständigkeit der Landdrosteien	"	54—60.
	cc. Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues	"	61—66.
	dd. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern	"	67—71.
	4) Städtische Wasserbauwerke	"	72—74.
V.	Technische Beamte	"	75—83.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten September 1852.]

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege zufolge §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848 und die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit, mithin auch der einzelnen Personen und Körperschaften zustehenden Deichgerichte, durch den §. 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 eine neue Regelung der Verwaltung des Wasserbauwesens erfordert, so verordnen Wir hierüber unter Bezugnahme auf die angezogenen Gesetzesbestimmungen Folgendes:

I. Behörden.

§. 1.

Die oberste Leitung des Wasserbauwesens bleibt dem Ministerium des Innern.

§. 2.

Für die Staatswasserbauten und die technische Bearbeitung der übrigen Wasserbauten besteht unter dem Ministerium des Innern die General-Direction des Wasserbaues.

Dieselbe hat das Staatswasserbauwesen nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 2ten December 1846 vor den Gerichten zu vertreten.

§. 3.

Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben.

Sie haben außerdem beim Staatswasserbau in der unten angegebenen Art mitzuwirken. Denselben wird in den Landdrosteibezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbau-Angelegenheiten solches erfordert, ein Wasserbau-Director zur technischen Hülfe beigeordnet.

§. 4.

In unterster Instanz sind für sämmtliche Wasserbausachen die Ämter und die Wasserbau-Inspectoren zuständig (Vergleiche jedoch unten §. 37).

II. Staatswasserbauten im Allgemeinen.

§. 5.

Staatswasserbauten sind solche Wasserbauten, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden.

§. 6.

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Domanialwasserbausachen (§§. 21 und ff.) gilt für die übrigen Staatswasserbausachen Folgendes:

§. 7.

Die Pläne und Anschläge für die Staatswasserbauten werden von den Wasserbau-Inspectoren aufgestellt und von diesen gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte an den Wasserbau-Director eingesandt.

Bei Neubauten, welche nicht durchaus nothwendig sind, genügt ein vorläufiger Plan mit Kostenübersicht.

Der Wasserbau-Director prüft diese Arbeiten und läßt, nachdem er die Landdrostei durch Vortrag und Mittheilung einer Übersicht behuf etwaiger Bemerkungen von seinen Vorschlägen in Kenntniß gesetzt, dieselben an die General-Direction des Wasserbaues gelangen.

§. 8.

In den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, werden die Pläne und Anschläge von den Ämtern und Wasserbau-Inspectoren unmittelbar an die General-Direction eingesandt, und es wird die Landdrostei von den gemachten Vorschlägen durch den Wasserbau-Inspector berichtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 9.

Die Landdrosteien haben die Kenntnißnahme von den Vorschlägen zu benutzen, um die ihrer Fürsorge anvertrauten öffentlichen Interessen dabei zu vertreten und ihre desfallsigen Wünsche der General-Direction des Wasserbaues mitzutheilen.

Finden dieselben außerdem Veranlassung, die Ausführung neuer oder die Verbesserung vorhandener Staatswasserbauten zu empfehlen, so haben sie ihre Anträge durch die General-Direction des Wasserbaues an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 10.

Die Landdrosteien haben ferner das Interesse der Unterthanen bei Ausführung von Staatswasserbauten wahrzunehmen und die Verhandlungen mit denselben wegen der von ihnen zu den Kosten solcher Bauten etwa zu leistenden Beiträge zu leiten.

§. 11.

Die Pläne und Anschläge für die Unterhaltungsarbeiten sowohl, als für Neubauten werden von der General-Direction des Wasserbaues festgestellt. Der Genehmigung des Ministeriums des

Innern bedürfen nur die Pläne zu solchen Neubauten, bei welchen hinsichtlich der Art der Einrichtung, wie namentlich bei der Anlage von Häfen, Canälen rc., ein höheres Interesse obwaltet.

§. 12.

Die General-Direction des Wasserbaues hat auch über die Ausführung der nothwendigen Unterhaltungsarbeiten und solcher Neubauten, welche lediglich Folge der nothwendigen Unterhaltung bestehender Werke sind, selbst zu entscheiden. Die dazu erforderlichen Geldmittel werden von ihr aus dem Wasserbau-Etat bewilligt.

Wegen Ausführung anderer Neubauten und Bewilligung der dazu nöthigen Geldmittel hat sie unter Berücksichtigung der im Wasserbau-Etat dafür ausgesetzten Summen die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 13.

Nach erfolgter Entscheidung über die Frage, ob und was gebaut werden soll, verfügt die General-Direction des Wasserbaues die Ausführung der bewilligten Arbeiten nach den festgestellten Plänen und Anschlägen.

Die Ausführung erfolgt durch die Wasserbau-Inspectoren und die ihnen zu Hülfe gegebenen Conducteurs und Bauführer, bei wichtigen Bauten unter Leitung des Wasserbau-Directors.

§. 14.

Die Landdrosteien werden von der General-Direction des Wasserbaues durch abschriftliche Mittheilung der die Ausführung anordnenden Verfügung von den genehmigten Bauten benachrichtigt, in den zu ihrer Mitwirkung geeigneten Angelegenheiten aber um den Erlaß der erforderlichen Verfügungen ersucht.

§. 15.

Bei der Ausführung von Staatswasserbauten hat das Amt nur insofern mitzuwirken, als Verhandlungen mit den Unterthanen, Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, Abschließung von Verträgen, Erwerbung und Enteignung von Grundstücken es erforderlich machen.

Bei Ausführung wichtiger Bauten bleibt die Ernennung einer besondern Baucommission vorbehalten.

§. 16.

Im Übrigen handeln Amt und Wasserbau-Inspector in Staatswasserbausachen vereinigt. Das Amt ist nicht minder verpflichtet, sein Augenmerk auf gehörige Erhaltung der Staatswasserbauwerke zu richten, als der Wasserbau-Inspector. Dasselbe hat, wenn es daran Mängel wahrzunehmen glaubt, zunächst den Wasserbau-Inspector darauf aufmerksam zu machen und zu gemeinsamer Verhandlung darüber aufzufordern.

Die höhern Orts einzubringenden Anträge erfolgen von beiden gemeinschaftlich und die Erlasse gehen an beide.

§. 17.

Nur in Fällen, wo eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich, ist das Amt wie der Wasserbau-Inspector befugt und verpflichtet, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Nothsicherungsarbeiten an Staatswasserbauwerken allein anzuordnen. Der handelnde Theil hat aber dem andern von den getroffenen Anordnungen sofort Kenntniß zu geben.

§. 18.

Von der geschehenen Vollendung der für ein Rechnungsjahr genehmigten Staatswasserbauten, oder, sofern der Bau vor seiner Vollendung unterbrochen ist, von dessen Standpuncte, hat der ausführende Wasserbau-Inspector am Schlusse des Baujahrs der General-Direction des Wasserbaues — in den Provinzen, wo ein Wasserbau-Director angestellt ist, durch diesen — Anzeige zu machen.

§. 19.

Die Rechnungen über ausgeführte Staatswasserbauten sind von dem Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem ausführenden Wasserbau-Inspector an die General-Direction des Wasserbaues — wo ein Wasserbau-Director angestellt ist, durch diesen — zur Prüfung einzusenden. Ist solches bewirkt, so erfolgt die Feststellung des Betrages durch die General-Direction.

§. 20.

Über sämmtliche in einem Rechnungsjahre verwandten Staatswasserbaukosten und sonstige Verwendungen aus dem Wasserbau-Etat hat die General-Direction nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs eine Hauptrechnung dem Ministerium des Innern zu überreichen und die etwa eingetretenen Abweichungen von dem für das Jahr genehmigten Wasserbau-Etat zu rechtfertigen.

III. Insbesondere Domanialwasserbauten.

§. 21.

Insoweit die Staatswasserbauten behuf Erfüllung von Verpflichtungen des Domanialgrundeigenthums oder behuf Erhaltung und Verbesserung desselben ausgeführt werden, sind sie Domanialwasserbauten.

§. 22.

Die Domainen-Cammer kann rein öconomische und gewerbliche Wasserbauanlagen, insofern

dieselben nicht nach dem Gesetze über Entwässerungen, Bewässerungen und Stauanlagen vom 22sten August 1847 der Zuziehung von Wasserbauverständigen bedürfen, selbst anordnen und ausführen lassen, in welchem Falle sie aber auch für die Herbeischaffung der Kosten zu sorgen und ihre Anlagen gegen Dritte zu vertreten hat.

Es steht jedoch der Domainen-Cammer frei, auch bei sonstigen Wasserbauten die Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues behuf Prüfung der Pläne und Anschläge, so wie der Wasserbaubeamten behuf Entwerfung der Pläne und Anschläge und behuf Beaufsichtigung der Ausführung in Anspruch zu nehmen, und zwar letzteres in minder erheblichen Fällen, unmittelbar, wiewohl unter Benachrichtigung der General-Direction des Wasserbaues.

Auch bleiben die Wasserbaubeamten verpflichtet, die bei Verpachtung oder Veräußerung von Domanialbesitzungen zu stellenden wasserbaulichen Bedingungen auf Erfordern der Domainen-Cammer zu entwerfen oder zu begutachten, nicht weniger in geeigneten Fällen über die von der Domanialverwaltung zu nehmenden wasserbaulichen Rücksichten sich zu äußern, wogegen ihnen anderntheils auch von den festgestellten wasserbaulichen Bedingungen und Maßnahmen allemal Kenntniß gegeben werden soll.

§. 23.

Die übrigen Domanialwasserbauten sind von der General-Direction des Wasserbaues zu leiten, von deren Untergebenen auszuführen und werden aus dem Wasserbau-Etat bestritten, sofern nicht nach §. 27 ein Anderes eintritt.

§. 24.

Insoweit es auf die Unterhaltung ankommt, hat der Wasserbau-Inspector gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte und unter Berücksichtigung der den Domanialpächtern obliegenden Verbindlichkeiten, die Anträge und Anschläge an den Wasserbau-Director behuf der Beförderung an die General-Direction, in den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, an letztere unmittelbar gelangen zu lassen. Diese Anträge und Anschläge gehen regelmäßig nicht durch die Landdrostei. Besondere Umstände und polizeiliche Rücksichten können ein Anderes veranlassen.

Die Bewilligung der Kosten erfolgt durch die General-Direction ohne vorgängige Mittheilung an die Domainen-Cammer.

§. 25.

Der Wasserbau-Inspector ist verpflichtet, gemeinschaftlich mit dem Amte die Erhaltung der Domanialwasserbauwerke und die Erfüllung der den Domanialpächtern hierunter auferlegten Verpflichtungen zu überwachen, letztere dazu nöthigenfalls aufzufordern und von Mängeln und Gefahren der Domainen-Cammer Anzeige zu machen.

§. 26.

Neue wasserbauliche Anlagen zum Nutzen des Domaniums werden nur auf Anlaß der Domainen-Cammer veranschlagt.

Es liegt sowohl der General-Direction als ihren Untergebenen die Verpflichtung ob, an die Domainen-Cammer eine Mittheilung gelangen zu lassen, wenn nach ihren Wahrnehmungen dergleichen Anlagen (Einpolderungen, Eindeichungen, Ausdeichungen) sich empfehlen.

Wird von der Domainen-Cammer die nähere Prüfung derartiger Anlagen gewünscht, so ist solche von der General-Direction anzuordnen, welche bei eintretenden landespolizeilichen Rücksichten mit der Landdrostei in Verhandlung tritt.

Nach völliger Vorbereitung und Veranschlagung des Planes und eingetretener Verständigung mit der Domainen-Cammer wird solcher durch die General-Direction dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem gemeinsam mit dem Finanz-Ministerium über die Ausführung auf Kosten des Wasserbau-Etats und durch die General-Direction beschlossen.

§. 27.

Steht eine Einpolderung oder eine ähnliche die Verbesserung der Domanialeinkünfte bezielende größere Anlage, deren Kosten aus dem Wasserbau-Etat nicht füglich bestritten werden können, in Frage, und handelt es sich daher um anderweite Herbeischaffung der Kosten solcher Anlagen, so wird die Beschlußnahme des Finanz-Ministeriums durch die Domainen-Cammer veranlaßt.

Die Ausführung der Anlage geschieht auch dann durch die General-Direction.

§. 28.

In diesem Falle werden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten besondere Anordnungen vom Finanz-Ministerium getroffen.

Bei allen übrigen Domanialwasserbauten finden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten die allgemeinen Vorschriften für die aus dem Wasserbau-Etat zu bestreitenden Kosten Anwendung.

IV. Interessentenwasserbauten.

1. Im Allgemeinen.

§. 29.

Interessentenwasserbauten sind alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung oder Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, so

wie Privatpersonen obliegen, ohne Unterschied, ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird.

§. 30.

Die Behandlung derselben ist verschieden, je nachdem wasserbauliche Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie der Stauanlagen oder Deich-, Siel- und Uferbauten der Unterthanen in Frage stehen. Eine besondere Abtheilung derselben bilden außerdem die städtischen Wasserbauwerke.

2. Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen.

§. 31.

Über die Behandlung dieser Anlagen und die dafür zuständigen Behörden bestimmt das Gesetz vom 22sten August 1847 das Nähere.

Vergleiche auch §. 1 № 1 des Gesetzes vom 28sten December 1850, betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der beim Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen.

Übrigens wird die wasserbaupolizeiliche Aufsicht hier von den nämlichen Behörden geübt, welche dieselbe dem Nachstehenden zufolge über die Interessentenwasserbauten unter № 3 zu üben haben. Eine Leitung der Bauten durch Regierungs-Wasserbaubeamte tritt dabei nur dann ein, wenn sie mit den Betheiligten vereinbart oder im öffentlichen Interesse behuf tüchtiger Ausführung wichtigerer Bauten, namentlich bei Flußdurchstichen ꝛc., für erforderlich gehalten wird.

3. Deich-, Siel-, Strom- und Uferbauten.

a. Betrieb derselben.

§. 32.

Die Ausführung und Unterhaltung der Deich-, Siel- und Uferbauten verbleibt den Betheiligten in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Maße.

§. 33.

Der Betrieb derselben wird da, wo Deich-, Siel- und Uferverbände bestehen, zunächst von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaft, nach Maßgabe der für sie bestehenden Verfassung, geleitet und beaufsichtigt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf das Cassen- und Rechnungswesen der Verbände, so-

weit die den Verbandsgenossen abzulegende Rechnung nicht von einem Vertreter oder Beamten des Verbandes selbst geführt wird.

§. 34.

Auch verbleibt den Verbänden, welchen eine Deichgerichtsbarkeit zugestanden hat, nach deren Aufhebung durch den §. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 das Deichpolizeistrafrecht. Dasselbe wird bis zu weiterer Regelung im Verwaltungswege, nach §. 9 des oben erwähnten Gesetzes, von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaften, wie bisher, durch das Deichgericht ausgeübt.

§. 35.

Wo Verbände der im §. 33 bezeichneten Art nicht bestehen, soll auf deren Bildung hingewirkt und den Vertretern oder Beamten derselben eine ähnliche Wirksamkeit wie denjenigen der bereits bestehenden Genossenschaften dieser Art eingeräumt werden.

§. 36.

Im Lande Hadeln wird das Deich- und Sielwesen bis auf Weiteres, wie bisher, von den Kirchspielsgerichten verwaltet.

b. Beaufsichtigung derselben durch die Regierung.

aa. Zuständigkeit des Amts und des Wasserbau-Inspectors.

§. 37.

Die der Regierung zustehende Aufsicht über den Betrieb des Deich-, Siel- und Uferbauwesens, wie über die öffentlichen Ströme und Flüsse des Landes wird zunächst von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector geführt.

Daneben verbleibt es jedoch für die Grafschaft Hoya bis auf Weiteres bei der bestehenden Mitwirkung von Landcommissarien bei Übung der Deich- und Schlachtaufsicht in Gemäßheit der Verordnung vom 29sten September 1775.

Desgleichen nehmen im Lande Hadeln bis auf Weiteres die Hadelnschen Stände an jener Aufsichtsführung in bisheriger Maße Theil.

§. 38.

Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben bei Führung der Aufsicht dahin zu sehen, daß sämmtliche Deich-, Siel- und Uferwerke ihres Bezirks von den Betheiligten ordnungsmäßig unterhalten und möglichst verbessert werden. Dieselben haben außerdem darauf zu achten, daß an

diesen Werken, wie an den öffentlichen Strömen und Flüssen ihres Bezirks nichts Ordnungswidriges vorgenommen werde.

§. 39.

Zu dem Ende halten sie mit den Beamten der Interessenten oder, wo es hergebracht ist, mit den Interessenten selbst jährlich in der Regel zwei Hauptschauungen über die Deiche, Abwässerungsanstalten und Flußufer ihres Bezirks ab. Daneben verbleibt es jedoch bei der nach Verfassung oder Herkommen für die Beamten der Verbände bestehenden Befugniß oder Verpflichtung, zu anderer Zeit Deiche, Siele und Uferwerke der Verbandsgenossen allein zu schauen.

§. 40.

Die bei den Schauungen vorgefundenen Mängel haben das Amt und der Wasserbau-Inspector zu rügen und die Pflichtigen zu deren Abstellung aufzufordern, bez. die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen. Dieselben sind außerdem befugt, bei den Schauungen nach Anhörung der Interessenten oder deren Vertreter die zur Erhaltung und Sicherung der fraglichen Wasserbauwerke sonst erforderlichen Arbeiten sofort anzuordnen und auf Ausführung dieser Anordnungen, wie auf Abstellung der vorberegten Mängel und Übertretungen nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln (Androhung und Vollziehung von Strafen, Herstellung auf Kosten des Säumigen ꝛc.) zu halten.

§. 41.

Das über die Schauungen aufzunehmende Protocoll ist, wo thunlich, sogleich nach Beendigung derselben aufzunehmen und von den anwesenden Beamten der Interessenten mit zu unterschreiben.

Außerdem sind diesen Beamten spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Schauung Abschriften oder Auszüge des Protocolls behuf eigener Beachtung und Kundmachung der Schauauflagen an die etwa bei der Schauung nicht anwesend gewesenen Interessenten mitzutheilen.

Einer Genehmigung der Schauprotocolle durch die Landdrosteien bedarf es nicht. Es sind an dieselben jedoch Abschriften davon behuf Ausübung der Oberaufsicht einzusenden.

§. 42.

Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben ferner bei Hochfluthen die Vertheidigung der Deiche und Siele zu leiten und zu beaufsichtigen und die Herstellung der dadurch verursachten Schäden zu veranlassen.

§. 43.

Dieselben sind auch abgesehen von den Hauptschauungen verpflichtet und befugt, Mängel und Ordnungswidrigkeiten, welche einzelnen Deich-, Siel- oder Uferbaupflichtigen zur Last fallen, zu rügen, deren Abstellung anzuordnen oder deren Bestrafung zu veranlassen.

§. 44.

Vor anderen Anordnungen, mit Ausnahme des Falles dringender Noth, müssen sie die Interessenten oder deren Vertreter mit ihren Wünschen hören.

§. 45.

Stimmen die Wünsche mit den Ansichten des Amts und des Wasserbau-Inspectors überein, so können letztere die auf Unterhaltung vorhandener Anlagen in bisheriger Maße sich beschränkenden Maßregeln ohne vorgängige Genehmigung der Landdrostei anordnen.

§. 46.

Sind hingegen die Interessenten mit den von dem Amte und Wasserbau-Inspector beabsichtigten Anordnungen nicht einverstanden, oder ist unter den Interessenten über die Unterhaltungspflicht oder über den Fuß, nach welchem die Beiträge oder Leistungen umzulegen sind, Streit, so haben Amt und Wasserbau-Inspector die Sache der Landdrostei vorzutragen, welche sie unter Zuziehung des Wasserbau-Directors, vorbehältlich des etwa zulässigen Rechtsweges, entscheidet.

§. 47.

In gleicher Weise ist bei vorkommender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Amte und dem Wasserbau-Inspector die Entscheidung der Landdrostei anheimzustellen.

§. 48.

Handelt es sich aber um Arbeiten, welche ohne unherstellbaren Schaden nicht aufgeschoben werden dürfen, so sind das Amt und der Wasserbau-Inspector befugt, deren Ausführung sogleich anzuordnen. Tritt in solchen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen jenen beiden ein, so entscheidet die Ansicht des Wasserbau-Inspectors, und sind diese Fälle so dringender Art, daß eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich ist, so steht es dem Amte wie dem Wasserbau-Inspector, gleichwie bei Staatswasserbauten (vergl. §. 17) zu, die erforderlichen Nothsicherungsarbeiten vorläufig allein anzuordnen. Das Amt hat jedoch, wenn ein Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamter oder ein anderer Königlicher Wasserbaubeamter am Orte der Gefahr anwesend ist, zunächst diesen die Anordnung der zur Abhülfe nöthigen Arbeiten zu überlassen.

§. 49.

Sind Anordnungen erforderlich, welche über die Unterhaltung vorhandener Anlagen hinausgehen, so ist von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector zur Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

§. 50.

Der Aufstellung eines Kostenanschlags durch den Wasserbau=Inspector bedarf es in der Regel nur bei Neubauten oder Hauptreparaturen. Sie ist jedoch auch bei anderen Bauten vorzunehmen, wenn dadurch eine nützliche Anleitung zu deren Ausführung gegeben wird oder die Landdrostei solches ausdrücklich vorschreibt.

§. 51.

Die Bauausführung ist durch den Inspector zu leiten und unter ihm von den betreffenden Verbands= oder Gemeinde=Deichbeamten, in deren Ermangelung aber, oder bei ungenügender Befähigung derselben, von einem damit zu beauftragenden niedern Königlichen Wasserbaubeamten zu beaufsichtigen.

Bei besonders wichtigen Bauten hat der Inspector, wenn die Landdrostei solches vorschreibt, auch die Beaufsichtigung der Bauausführung, jedoch unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Verbands= oder Gemeindebeamten, entweder selbst zu übernehmen oder einem ihm beigegebenen Conducteur oder Bauführer zu übertragen.

Die Thätigkeit des Amts dabei beschränkt sich auf die Heranziehung der Betheiligten zu Beiträgen oder Leistungen für den Bau, die Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, die Feststellung von Bedingungen, die Abschließung von Verträgen, die Erwerbung oder Enteignung von Grundstücken und sonstige obrigkeitliche Geschäfte.

§. 52.

Über das Cassen= und Rechnungswesen der Interessenten führt das Amt eine obere Aufsicht. Demselben ist zu dem Ende regelmäßig entweder die Rechnung selbst vorzulegen oder eine Abschrift derselben mitzutheilen.

Auch kann das Amt jederzeit über alle Rechnungsangelegenheiten der Verbände von der Genossenschaft Auskunft verlangen, unter deren Mitwirkung vom Stande der Baucasse sich überzeugen und die Abstellung von Mängeln in der Rechnungsführung verfügen.

§. 53.

Beiträge, welche das Domanium, als Interessent, zu den Verbands=Arbeiten zu leisten hat, werden durch das Amt und den Wasserbau=Inspector beschafft, welche die Zahlungsanweisung bei der General=Direction des Wasserbaues veranlassen.

bb. Zuständigkeit der Landdrosteien.

§. 54.

Die Landdrostei entscheidet über alle nach dem Vorstehenden nicht der Entscheidung des Amts und Wasserbau-Inspectors anheimfallende Fragen, welche Erhaltung und Sicherung bestehender Anlagen betreffen. Sie entscheidet ferner über neue Anlagen (vergl. jedoch §. 56), und zwar in allen diesen Fällen, sowohl über die Anlage selbst (ob und wie gebaut werden soll), als über die Concurrenzfrage.

§. 55.

Ist der Landdrostei ein Wasserbau-Director beigegeben, so steht ihr derselbe bei Ausübung jener Wirksamkeit zur Seite. Derselbe hat in allen Sachen, wo es vorzugsweise auf technische Fragen ankommt, den Vortrag und die Ausfertigung der Erlasse, Berichte ꝛc. zu übernehmen. In den übrigen Wasserbausachen ist er nur, so weit nöthig, zur Ertheilung seines Beirathes hinzuzuziehen.

§. 56.

Die Landdrostei hat in folgenden Fällen das Gutachten der General-Direction des Wasserbaues einzuholen (vergl. jedoch §. 67):

1) wenn sie die Aufhebung eines unter Aufsicht der Regierung stehenden Wasserbauwerks oder das Aufhören der Aufsicht der Regierung über dasselbe verfügen oder genehmigen will;

2) wenn sie eine wichtige neue Deichanlage oder eine Veränderung des Deichsystems verfügen oder genehmigen will, oder die Erhöhung und Verstärkung ganzer, eine geschlossene Bedeichung bildender Deichstrecken zu verfügen beabsichtigt;

3) wenn die Erbauung neuer Siele oder Abwässerungsschleusen oder die Erneuerung vorhandener in Frage steht, sofern über den Bau unter den Betheiligten Streit oder derselbe mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist;

4) wenn sie Abwässerungsanlagen verfügen oder genehmigen will, durch welche das bisherige Abwässerungssystem verändert wird;

5) wenn sie Strom- oder Uferanlagen genehmigen oder verfügen will, welche einzeln oder im Zusammenhange eine Veränderung der Strombahn eines schiffbaren Flusses neben ihrem Hauptzwecke (durch Abgrabung, Anlegung vorspringender Werke ꝛc.) zur Folge haben könnten;

6) wenn sie hinsichtlich des Technischen Zweifel hegt, welche ihr der Vortrag des Wasserbau-Directors nicht heben kann.

Auch muß sie an die General-Direction des Wasserbaues sich wenden:

7) wenn sie Vorschüsse oder Beihülfen zu den hier fraglichen Interessenten-Wasserbauten aus dem Wasserbau-Etat bewilligt zu erhalten wünscht, und wenn

8) bei Wasserbauwerken, welche auf die Bezirke mehrer Landdrosteien einwirken, eine Einigung unter diesen nicht zu bewirken ist.

§. 57.

So weit die Landdrostei dem Obigen nach über die Frage: ob und wie gebauet werden soll, entscheidet, stellt sie auch die von dem Amte und Wasserbau-Inspector eingesandten, von Letzterem ausgearbeiteten Pläne und Anschläge fest und verfügt die Ausführung.

§. 58.

Der Wasserbau-Director überwacht die tüchtige Ausführung solcher Bauten und hat zugleich die Aufsicht wegen gehöriger Instanderhaltung und Verbesserung der in der Provinz befindlichen Wasserbauwerke, zu welchem Ende er, so oft er es nöthig findet, die einzelnen Gegenden bereiset und auch jährlich einer der Hauptschauungen der Deiche und Abwässerungsanstalten für einen Theil der Provinz beiwohnt.

§. 59.

Er kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, bei seiner Anwesenheit am Orte der Gefahr selbstständig die nöthigen abhelfenden Maßregeln anordnen. Im Übrigen bringt er seine Wahrnehmungen sofort nach Beendigung der Reise in der Regel schriftlich zur Kenntniß der Landdrostei und veranlaßt, so weit nöthig, den Beschluß derselben darüber. Von dem Reiseberichte sendet er eine Abschrift zur Kenntnißnahme an die General-Direction des Wasserbaues ein.

§. 60.

Die Landdrostei bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über Verfügungen des Amts und Wasserbau-Inspectors.

cc. Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues.

§. 61.

In technischer Beziehung hat auch die General-Direction des Wasserbaues bei Beaufsichtigung der Deich-, Siel- und Uferwerke der Interessenten mitzuwirken.

§. 62.

Behuf dieser Mitwirkung muß dieselbe sich in fortwährender Kenntniß des Zustandes der Fortschritte und der Zweckerfüllung auch dieses Theils der Wasserbau-Verwaltung erhalten, um darauf ihre Anträge bei den Landdrosteien und bei dem Ministerium des Innern zu gründen. Dem Letztern hat sie in allgemeinen Wasserbau-Angelegenheiten auf Verlangen und bei Beförderung der an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Sachen Gutachten zu erstatten.

§. 63.

Zur Erreichung obigen Zweckes bereiset ein Mitglied der General-Direction alljährlich die Marschgegenden des Landes oder doch einen Theil derselben, so wie andere Puncte des Landes, in welchen wichtige Wasserbau-Anlagen vorhanden sind.

Den Anweisungen des bereisenden technischen Mitgliedes ist von den untergeordneten Wasserbaubeamten Folge zu leisten, wenn dasselbe bei vorhandener Gefahr die für nothwendig erkannten abhelfenden Maßregeln an Ort und Stelle anordnet.

§. 64.

Zu gleichem Zwecke werden der General-Direction jährlich die Deich-, Schleusen- und Ufer-Schauprotocolle, so wie die Reiseberichte des Wasserbau-Directors von der Landdrostei mitgetheilt. Die General-Direction läßt bei Rücksendung derselben ihre Bemerkungen zur Berücksichtigung an die Landdrostei gelangen.

§. 65.

Außerdem hat die General-Direction des Wasserbaues in den oben unter §. 56 bezeichneten Fällen den Landdrosteien ihr Gutachten abzugeben.

§. 66.

Dieselbe ist befugt, die zur Abgabe dieser Gutachten etwa noch erforderlichen Vorarbeiten durch unmittelbare Beauftragung des betreffenden Wasserbau-Directors oder Inspectors anzuordnen. Sie muß aber der Landdrostei von der getroffenen Anordnung Kenntniß geben.

Ausnahmsweise kann derselben in den Fällen unter 2, 3, 4 und 5 des §. 56 auch die Leitung und Beaufsichtigung der Bauausführung, unbeschadet der der Landdrostei verbleibenden Sorge für die Herbeischaffung der Baumittel, vom Ministerium des Innern übertragen werden.

dd. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

§. 67.

Findet die Landdrostei in den Fällen, in welchen sie nach §. 56 des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues bedarf, Bedenken, dem Gutachten zu folgen oder nimmt sie wegen Zweifelhaftigkeit oder Wichtigkeit der Sache selbst zu entscheiden Anstand (mit Ausnahme jedoch der Entscheidungen über Deich- und Sielpflicht, als welche sie nicht von sich weisen kann), so berichtet sie durch die General-Direction des Wasserbaues, welche sich dann ebenfalls weiter zu äußern hat, an das Ministerium des Innern.

§. 68.

Das Ministerium des Innern hat überhaupt die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Interessentenwasserbauwesens und bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über die Verfügungen der Landdrosteien.

§. 69.

Wasserbaupolizeiliche Vorschriften (vergl. §. 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847), welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Anderenfalls ist nur die Genehmigung der Landdrostei erforderlich.

§. 70.

Von dem Ermessen des Ministeriums hängt auch die Anordnung einer, diesfalls an die Stelle des Amts und des Wasserbau-Inspectors tretenden besonderen Baucommission für die Behandlung wichtigerer Interessentenwasserbauten, namentlich solcher, welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstecken, ab.

§. 71.

Demselben bleibt ferner die Bewilligung von Vorschüssen (sowohl für Anlagen als für Untersuchungen) und von Beihülfen zu Interessentenwasserbauten aus den dazu bestimmten Mitteln des Wasserbau-Etats vorbehalten. Die darauf gerichteten Anträge der Landdrosteien gelangen an dasselbe durch die General-Direction des Wasserbaues.

4. Städtische Wasserbauwerke.

§. 72.

Für Wasserbauwerke in den Bezirken amtssässiger Städte und Flecken haben die in den vorstehenden §§. 32—71 enthaltenen Bestimmungen volle Geltung.

§. 73.

In den Bezirken sonstiger Städte und Flecken tritt der Magistrat an die Stelle des Amts. Mit dieser Abweichung gelten die obigen Bestimmungen auch für diese.

§. 74.

Bei Wasserbauwerken, deren Bau oder Unterhaltung aus den Mitteln der letzterwähnten Städte und Flecken erfolgt, sind, sofern Neubauten oder Hauptreparaturen in Frage stehen, die Vorschläge von den städtischen Behörden an die Landdrostei zur Prüfung einzusenden.

Die Landdrostei verfügt darauf nach Anhörung des zuständigen Wasserbau-Inspectors und in den Fällen des §. 56 nach Einholung des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues.

Die abändernden Verfügungen, welche hiernach aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl für angemessen erachtet worden, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Dagegen bleibt die Ausführung selbst, so wie das damit verbundene Rechnungswesen den städtischen Behörden, unter Oberaufsicht der Landdrostei, überlassen.

V. Technische Beamte.

§. 75.

Den Wasserbau-Directoren kann zugleich die Wahrnehmung einer Inspection übertragen werden.

§. 76.

Den Landdrosteien, für welche ein Wasserbau-Director nicht angestellt wird (§. 3), bleibt unbenommen, wenn sie in einer wasserbaulichen Angelegenheit eines technischen Beiraths bedürfen, sich von einem in ihrem Bezirke angestellten Wasserbau-Inspector persönlich Vortrag erstatten zu lassen, oder die General-Direction des Wasserbaues um Mittheilung eines Gutachtens, sofern die Einholung eines solchen nach §. 56 nicht ohnehin erforderlich ist, anzugehen.

§. 77.

Jeder Landdrosteibezirk zerfällt in Inspectionen, deren Bezirk mit Rücksicht auf die Amts-

bezirke und auf die Flußgebiete bestimmt wird. Einer jeden Inspection steht ein Wasserbau-Inspector vor. (Vergl. jedoch §. 75.)

§. 78.

Die Conducteurs werden einem Wasserbau-Inspector, bei welchem außerordentliche Arbeiten eine Hülfe nöthig machen, oder auch einem Wasserbau-Director, welcher deren bedarf, beigegeben. Gleiches gilt von den Bauführern.

§. 79.

Die Aufsicht über die Conducteurs und Bauführer, so wie über die Deichvoigte und die sonstigen niederen Wasserbaubediente führt zunächst der Wasserbau-Inspector, dessen Bezirke sie angehören.

§. 80.

Über die Inspectoren führt der Wasserbau-Director die Aufsicht und mit ihm die Landdrostei, soweit die Wirksamkeit jener Beamten sich auf Interessentenwasserbauten erstreckt.

§. 81.

Das gesammte technische Personal wird von der General-Direction des Wasserbaues beaufsichtigt. Von ihr gehen, — so weit nöthig, nach Verhandlung mit der betreffenden Landdrostei — die Anträge auf Anstellung, Beförderung und Versetzung aus.

Die Deichvoigte und die sonstigen untergeordneten Wasserbaubediente werden von ihr angestellt.

§. 82.

Für die höheren Wasserbaubeamten ist das Ministerium des Innern die Bestallungsbehörde. Dasselbe verfügt, auf Vorschlag oder nach Anhörung der General-Direction des Wasserbaues, die Anstellung, Beförderung und Versetzung derselben.

§. 83.

Die Prüfungen zum ersten Eintritt in das Fach erfolgen in einer für alle Baufächer gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde.

Die Prüfung zum Conducteur erfolgt von der General-Direction des Wasserbaues unter Zuziehung anderer geeigneter Techniker.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten October d. J. in Kraft.

Gegeben Monbrillant, den 1sten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 1sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der 120sten Hannoverschen Lotterie betreffend.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 120sten Hannoverschen Lotterie betreffend. Hannover, den 4ten September 1852.

Der nachstehende Plan der 120sten Hannoverschen Lotterie wird hiedurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bedingungen für diese Lotterie dieselben bleiben, wie sie für die 113te Lotterie durch die Bekanntmachung vom 3ten März 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. S. 23—26) veröffentlicht sind.

Hannover, den 4ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten September 1852.]

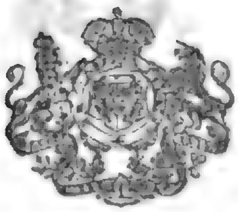

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Zwanzigsten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7800 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℛ 8 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. Januar 1853.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 ℛ	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 12 -	7800
700 Gewinne — —	11,200

2te Classe à 6 ℛ 8 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 31. Januar 1853.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 19 -	12,350
700 Gewinne — —	16,500

3te Classe à 6 ℛ 8 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Febr. 1853.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
7 - - 100 -	700
13 - - 50 -	650
25 - - 40 -	1000
650 - - 25 -	16,250
700 Gewinne — —	21,100

4te Classe à 5 ℛ 8 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. März 1853.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
22 - - 50 -	1100
65 - - 40 -	2600
600 - - 31 -	18,600
700 Gewinne — —	25,600

5te Classe à 5 ℛ 8 Mgr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 25. April bis 12. Mai 1853.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**30,000**
1 Prämie	20,000
1 Gewinn	10,000
1 -	5,000
1 -	4,000
1 -	3,000
2 - à 2000 ℛ	4,000
16 - - 1000 -	16,000
22 - - 400 -	8,800
30 - - 200 -	6,000
75 - - 100 -	7,500
150 - - 50 -	7,500
4700 - - 31 -	145,700
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .	1,000
5000 Gewinne u. 1 Prämie	238,500

Der zuletzt gezogene dieser 22 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 3 ℛ —	42,000	700 Gewinne 1ster Classe — — —	11,200
2te - 13,300 - — - 6 - —	79,800	700 - 2ter - — — —	16,500
3te - 12,600 - — - 6 - —	75,600	700 - 3ter - — — —	21,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — — —	25,600
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5000 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	238,500
Summa à 25 ℛ —	312,900	7800 Gewinne und 1 Prämie — —	312,900

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.

(54.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850. Hannover, den 7ten September 1852.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, erlassen Wir zur Ausführung des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

I. Zu den §§. 20, 21 des Gesetzes.

§. 1.

Die Verwaltung des gerichtlichen Depositenwesens gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte (Vergl. jedoch §. 12 und §. 21 S. 1 des Gesetzes).

Bis dahin, daß die Abgabe der in den Depositorien des Ober-Appellationsgerichts und der Justiz-Canzleien befindlichen Werthgegenstände erfolgt sein wird, worüber die erforderlichen Vorschriften ergehen werden, sind das Ober-Appellationsgericht und die Obergerichte der Orte, an welchen die betreffende Justiz-Canzlei ihren Sitz hatte, zur ferneren Verwaltung und Erledigung der fraglichen Depositen berechtigt und verpflichtet.

§. 2.

Für die mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte soll stets nur eine Depositalverwaltung Statt finden, gleichviel ob die Geschäfte nach Districten oder Geschäftszweigen getheilt sind.

§. 3.

Mit Rücksicht auf die für die einzelnen Landestheile geltenden gesetzlichen Vorschriften sollen

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten September 1852.]

drei, beziehungsweise zwei Personen, als Depositalbeamte mit der Verwaltung des gerichtlichen Depositenwesens beauftragt werden.

§. 4.

Die Depositalverwaltung bei den Amtsgerichten des Fürstenthums Ostfriesland liegt drei Depositalbeamten ob.

Einer dieser Depositalbeamten soll ein Amtsrichter, ein zweiter ein Actuar sein, von welchen der Erstere die nach der Preußischen Depositalordnung vom 15ten September 1783, insbesondere Tit. 3, §§. 19—26, dem Richter oder Justitiar obliegenden Geschäfte, der Letztere dagegen die Geschäfte des Rechnungsführers wahrzunehmen hat.

Zum dritten Depositalbeamten, welchem die Geschäfte des Cassencurators obliegen, soll der Regel nach ein zweiter Actuar, ausnahmsweise eine sonstige, nach Vorschrift des §. 18, Tit. 3 der Depositalordnung geeignete Person bestellt werden.

§. 5.

Die Depositalverwaltung bei den Amtsgerichten aller übrigen Landestheile, einschließlich der Niedergrafschaft Lingen und des diesseitigen Eichsfeldes, wird von zwei Depositalbeamten wahrgenommen.

Bei den mit zwei oder mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten sollen zwei Amtsrichter, bei den nur mit einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichten der Amtsrichter und der Actuar, Depositalbeamte sein.

§. 6.

Die Vertretung eines behinderten Depositalbeamten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vertretung der betreffenden Beamten in Behinderungsfällen.

In keinem Falle dürfen die Schlüssel zu dem Depositenkasten sich in der Hand von weniger als drei, beziehungsweise zwei, verschiedenen Personen befinden.

§. 7.

Die ordentliche Revision der Deposita ist halbjährlich, und zwar in der ersten Woche des Januar- und Julimonats vorzunehmen.

§. 8.

Die Aufsicht über das gerichtliche Depositenwesen geht in demselben Umfange, in welchem sie theils den Landdrosteien, theils diesen und den Justiz-Canzleien bislang zustand, auf die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts über.

An diese erfolgt demgemäß auch die vorgeschriebene Einsendung von Protocollen, Depositallisten und Depositaltabellen.

§. 9.

Im Übrigen haben sich die Amtsgerichte bei der Depositalverwaltung nach den hierüber

ergangenen Gesetzen und Verordnungen, so wie den zur Ausführung derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Instructionen zu richten.

II. Zum §. 24 des Gesetzes.

§. 10.

Die Vertheilung der den Amtsgerichten überwiesenen Geschäfte unter mehrere bei einem und demselben Amtsgerichte angestellte Amtsrichter erfolgt entweder nach Districten des Amtsgerichtsbezirks, oder nach Geschäftszweigen, oder nach Districten und Geschäftszweigen zugleich.

In dem einen wie dem andern Falle besteht das Amtsgericht aus so vielen Abtheilungen, als Amtsrichter vorhanden sind.

§. 11.

Die Überweisung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen eines Amtsgerichts, unter Hervorhebung der Verschiedenheit der mehreren Abtheilungen durch Zahlen oder auf andere Weise, ist durch die öffentlichen Blätter oder auf sonstige geeignete Art, insbesondere auch durch Anschlag an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Imgleichen soll auf dem Büreau der Staatsanwaltschaften zur Einsicht der Betheiligten ein Verzeichniß bereit liegen, aus welchem die verschiedenen mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte des betreffenden Obergerichtsbezirks, so wie die mehreren Abtheilungen eines jeden dieser Amtsgerichte, unter Angabe der jenen überwiesenen Geschäfte, zu ersehen sind.

§. 12.

Sämmtliche Gerichte und sonstige Behörden, wie auch die Recht suchenden Parteien, deren Bevollmächtigte und Rechtsbeistände werden angewiesen, auf den Adressen der Schriften oder falls diese in offener Form überreicht werden, im Rubrum derselben die betreffende Abtheilung des Amtsgerichts aufzuführen, oder auch, falls ihnen unbekannt ist, welche Abtheilung des Gerichts die betreffende sei, auf der Adresse die fragliche Sache ihrer Gattung nach näher zu bezeichnen (z. B. Polizeistrafsache, Civilproceßsache, Vormundschaftssache u. s. w.).

§. 13.

Von der einmal bestehenden Geschäftsvertheilung darf ohne Unsere Genehmigung nicht abgewichen werden.

§. 14.

Jeder der mehreren Amtsrichter besorgt die ihm überwiesenen Geschäfte selbstständig, als Einzelrichter.

In Betreff des Depositenwesens vergl. §. 4 ff.

§. 15.

Einem der mehreren Amtsrichter, und zwar dem, dem Dienstalter nach ältesten, falls nicht ein Anderes bestimmt ist, liegt besonders ob:

1) die Erbrechung und Präsentation der an das Amtsgericht gelangenden Schriften, insoweit nicht aus der Adresse, beziehungsweise dem Rubrum der Schriften erhellt, daß sie zu dem Geschäftskreise eines anderen Amtsrichters gehören;

2) die berichtliche Anzeige von Todesfällen der einen oder anderen bei dem Amtsgerichte angestellten Person an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts; so wie die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der im Besitze des Verstorbenen befindlichen Dienstsiegel, Dienstpapiere u. s. w.;

3) die allgemeine Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten Auditoren, Actuare, Gerichtsvoigte und Gefangenwärter, so wie die Einführung und Beeidigung dieser Personen;

4) in zweifelhaften Fällen die Entscheidung darüber, von wem ein bestimmtes Geschäft wahrzunehmen; dieselbe bindet jedoch nur bis zu einer etwaigen, von der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts erfolgenden Erledigung des Zweifels. Soll diese erwirkt werden, so hat der sich beschwert erachtende Amtsrichter die Sachlage und seine Ansicht über diese schriftlich darzulegen und diese Darlegung dem Amtsrichter, welcher die Entscheidung traf, mitzutheilen. Nachdem der Letztere unter der ihm mitgetheilten Schrift seine gegentheilige Ansicht entwickelt, hat er dieselbe binnen 48 Stunden nach der Mittheilung an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts einzusenden.

III. Zu den §§. 25, 26 des Gesetzes.

§. 16.

In Ausführung der Vorschrift des §. 26 des Gesetzes, nach welcher in den einen Amtsrichter **persönlich** betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht eintreten soll, wird verordnet: daß für den bei einem der in der ersten Columne der Anlage aufgeführten Amtsgerichte angestellten Amtsrichter der bei dem, mit der entsprechenden Nummer in der zweiten Columne aufgeführten Amtsgerichte angestellte Amtsrichter, falls aber das letztgedachte Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, der betreffende oder, bei einer Theilung der Geschäfte nach Districten, der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter eintritt.

§. 17.

Bei sonstiger Behinderung eines Amtsrichters richtet sich die Stellvertretung nach den folgenden Regeln:

1) Bei denjenigen in der ersten Columne der Anlage aufgeführten Amtsgerichten, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, tritt an die Stelle des Letzteren das mit der entsprechenden Nummer in der zweiten Columne aufgeführte Amtsgericht. Ist dieses letztere mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so tritt derjenige ein, welchen der dem Dienstalter

nach älteste Amtsrichter bezeichnet, insoweit nicht durch Vereinbarung oder Verfügung der Staatsanwaltschaft ein Anderes bestimmt ist.

2) Mehrere bei einem und demselben Amtsgerichte angestellte Amtsrichter sind sich einander wechselseitig substituirt und bezeichnet, falls ein Amtsgericht mit drei oder mehreren Amtsrichtern besetzt ist, der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter denjenigen, welcher den Behinderten zu vertreten hat, es wäre denn, daß durch Vereinbarung oder Verfügung der Staatsanwaltschaft ein Anderes bestimmt worden.

§. 18.

Es liegt dem Amtsrichter die Verpflichtung ob, von jeder bei ihm eintretenden, beziehungsweise eingetretenen Behinderung — wohin insbesondere auch jedes Ausbleiben über Nacht vom Gerichtsorte zu rechnen — seinen Stellvertreter rechtszeitig zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung genügt, um die Behinderung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn die Behinderung als eine unfreiwillige (z. B. durch Krankheit, Abwesenheit im Dienste herbeigeführt) sich darstellt; ist dieses dagegen nicht der Fall, so muß, um die Behinderung als eine gerechtfertigte anzunehmen, zu jener Benachrichtigung entweder die freiwillige Übernahme der Vertretung oder eine die Übernahme der Vertretung anordnende Verfügung der vorgesetzten Staatsanwaltschaft hinzutreten.

§. 19.

Bei gerechtfertigter Behinderung geht die dienstliche Verantwortlichkeit, so wie die aus Versäumnissen etwa hervorgegangene Schadensersatzpflicht von dem Behinderten auf den Stellvertreter über, verbleibt dagegen dem ersteren bei nicht gerechtfertigter Behinderung.

Subsidiair ist jedoch auch im Falle nicht gerechtfertigter Behinderung der Stellvertreter, sobald er von der Behinderung des zunächst Verpflichteten zuverlässige Kunde erhalten hat, rücksichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, möge dieselbe nun besonders erbeten werden, oder durch das öffentliche Interesse geboten sein, verantwortlich, beziehungsweise ersatzpflichtig.

§. 20.

Jedem Amtsrichter ist eine freiwillige Entfernung vom Gerichtssitze bis zu 72 Stunden gestattet, wenn er wegen Wahrnehmung seines Dienstes die erforderliche Vereinbarung getroffen hat.

Eine längere Abwesenheit setzt Urlaub voraus.

IV. Zum §. 29 des Gesetzes.

§. 21.

Den Actuarien liegen im Allgemeinen diejenigen Geschäfte ob, welche die §§. 31, 32, 38 den bei den Obergerichten angestellten Secretarien und Canzleiexpedienten überweisen:

In den Landestheilen, wo die Preußische Hypotheken- und Depositalordnung gilt, nehmen sie die Hypothekenbuchführung, so wie die Rechnungsführung in Depositensachen wahr.

Außerdem können sie vom Amtsrichter mit einzelnen sonstigen Verrichtungen beauftragt werden, deren Erledigung nicht die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt.

§. 22.

Ist bei den in mehrere Abtheilungen zerfallenden Amtsgerichten eine gleiche Anzahl Actuarien angestellt, so ist jeder Abtheilung ein besonderer Actuar beizuordnen, welcher die Actuariatsgeschäfte bezüglich der vor die betreffende Abtheilung gehörenden Sachen wahrzunehmen hat; doch bleibt die ungetrennte Überweisung einzelner Geschäfte an den einen oder anderen Actuar vorbehalten (Vergl. §. 36).

Ist jenes dagegen nicht der Fall, so haben die mehreren Amtsrichter über die Geschäftsvertheilung unter die mehreren Actuarien, beziehungsweise die Theilnahme eines und desselben Actuars an den Geschäften der mehreren Gerichtsabtheilungen das Erforderliche festzusetzen; im Zweifel entscheidet die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts.

§. 23.

Die Vorschriften der §§. 34, 35 über Verantwortlichkeit der Secretarien und gegenseitige Hülfeleistung derselben finden auch auf die bei einem Amtsgerichte angestellten mehreren Actuarien Anwendung.

Nehmen mehrere Amtsrichter die Beihülfe eines und desselben Actuars zu gleicher Zeit in Anspruch, so geht der Amtsrichter vor, welcher Geschäfte vorzunehmen hat, welche die Zuziehung eines Actuars gesetzlich erfordern; hiervon abgesehen der Amtsrichter, welchem der betreffende Actuar regelmäßig beigeordnet ist, eventuell der dem Dienstalter nach vorgehende Amtsrichter.

§. 24.

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage soll die Gerichtsschreiberei der Amtsgerichte täglich während der Dauer von mindestens sieben Stunden dem Recht suchenden Publicum geöffnet sein.

Die nähere Bestimmung und Festsetzung dieser Zeit, welche durch Anschlag zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, verbleibt dem Amtsrichter; es sollen jedoch mindestens zwei Stunden auf die spätere Nachmittagszeit fallen und die Gerichtsschreiberei mindestens eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Beginne der Gerichtssitzungen offen sein.

V. Zu den §§. 34, 41, 44 des Gesetzes.

§. 25.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vorstände collegialischer Behörden sind bezüglich der Obergerichte von den Präsidenten, im Behinderungsfalle dieser letzteren von den Vicepräsidenten, eventuell von dem jedesmal ältesten Rathe wahrzunehmen.

§. 26.

Den Präsidenten liegt insbesondere ob:

1) die Bestimmung der Reihenfolge unter den Mitgliedern der großen Senate der Obergerichte, nach welcher im Falle der Überhäufung der kleinen Senate mit Geschäften neue kleine Senate zu bilden, so wie die Bildung dieser kleinen Senate selbst (§. 39 des Gesetzes);
2) die alljährlich erforderliche Neubildung der Senate (§. 40 Satz 1 des Gesetzes), so wie die Bildung der Feriensenate (§. 61 des Gesetzes);
3) die Deputirung einzelner Richter aus dem einen Senate in den anderen, so wie nöthigenfalls die Zuziehung eines Amtsrichters oder Advocaten als Hülfsrichter (§. 40 Satz 2 des Gesetzes);
4) die Wahrnehmung derjenigen, die Bildung der Schwurgerichtshöfe betreffenden Geschäfte, welche das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24sten December 1849 und die §§. 12—14 der Strafproceßordnung den Vorsitzenden der Obergerichte überweisen;
5) die Besorgung der vorkommenden Verwaltungsgeschäfte im Verein mit der Staatsanwaltschaft (§. 52. 6. des Gesetzes).

§. 27.

Der Präsident bestimmt, in welchem der mehreren Senate er auf längere oder kürzere Zeit den Vorsitz führen will.

In dem anderen oder, falls das Gericht aus mehr als zwei Senaten besteht, in dem vom Präsidenten bestimmten Senate führt der Vicepräsident den Vorsitz.

§. 28.

Den vorsitzenden Vicepräsidenten und sonstigen Obergerichtsmitgliedern gebührt eine von dem Präsidenten unabhängige Leitung der einzelnen vor die bestimmten Senate verwiesenen Geschäfte.

Denselben steht daneben selbstständig zu: die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher mehrere Geschäfte zu erledigen; die Bestimmung einzelner Richter behuf Vornahme von Proceßhandlungen nach Maßgabe der Proceßordnungen; die Sorge für einen prompten und geregelten Geschäftsgang in dem betreffenden Senate; die Sitzungspolizei.

§. 29.

Die im §. 41 des Gesetzes vorgeschriebene Beauftragung eines oder mehrerer Mitglieder des Obergerichts mit der Untersuchungsführung erfolgt von Uns.

Dagegen liegt die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Untersuchungsrichter dem Präsidenten ob, wie dieser denn auch, wenn die Häufung der Geschäfte, die Beiziehung eines Hülfsrichters erforderlich macht, als solchen zuvörderst einen nicht zum festen Etat des Gerichts gehörenden Assessor, eventuell aber ein wirkliches Mitglied des Gerichts zu bestellen hat.

Mehrere Untersuchungsrichter sind sich gegenseitig substituirt.

§. 30.

Unter den mehreren bei einem Obergerichte angestellten Secretarien, beziehungsweise den mit der Theilnahme an den Secretariatsgeschäften beauftragten Auditoren soll eine Geschäftsvertheilung nach den Grundsätzen der §§. 31 flgde. Statt finden.

Die Ausführung dieser Geschäftsvertheilung bleibt wie die nähere Regelung des Geschäftsbetriebs im Secretariate dem Präsidenten des Obergerichts überlassen.

§. 31.

Jedem Senate eines Obergerichts soll ein besonderer Secretair beigeordnet werden, welcher sämmtliche Gerichtsschreiberei-Geschäfte bezüglich der vor den betreffenden Senat gehörenden Sachen wahrzunehmen hat.

Dem Senatssecretair liegt insbesondere ob:

1) die Protocollführung sowohl in den Sitzungen des Gerichts, als in den von einzelnen beauftragten Richtern abzuhaltenden Terminen;

nur wenn der Vorsitzende des Senats dieses aus besonderen Gründen vorschreibt, hat der Secretair sich mit den Richtern in das Berathungszimmer zurückzuziehen;

2) die Vornahme derjenigen Proceßacte, welche die Proceßordnungen den Gerichtsschreibern selbstständig überweisen;

3) die Festsetzung der Gebühren, beziehungsweise Aufstellung der Kostenrechnungen nach näherer Vorschrift der betreffenden Gesetze, insbesondere des §. 23 der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des §. 15 der Gebührentaxe in Strafsachen;

4) die Führung der Proceßregister und Terminsbücher, so wie die Aufstellung der Geschäftstabellen;

5) die Anlegung, Ordnung und Aufbewahrung der Acten über anhängige Sachen;

6) die Ausfertigung richterlicher Verfügungen, insoweit dieselbe nicht durch den Vorsitzenden oder das Gesetz (vergl. §. 355 der B. P. O.) den Richtern überwiesen ist.

§. 32.

Imgleichen soll einem jeden Untersuchungsrichter ein besonderer Secretair (Auditor) beigeordnet werden.

Diesem liegt insbesondere ob:

1) die Protocollführung;

2) die Führung der Register und Terminsbücher, so wie die Aufstellung der Geschäftstabellen;

3) die Anlegung, Ordnung und Aufbewahrung der Acten über anhängige Voruntersuchungen;

behuf Paginirens und Heftens der Acten kann derselbe sich der Beihülfe der nachgesetzten Subalternen bedienen;

4) die Revision und Attestirung der von den Gefangenwärtern aufzustellenden Kostenrechnungen;

5) die Ausrichtung sonstiger, vom Untersuchungsrichter ihm übertragenen Geschäfte, z. B. Aufsetzung von Vorladungen.

§. 33.

Von den bei den kleinen Obergerichten angestellten Secretarien ist der eine dem Untersuchungsrichter beizuordnen, während sämmtliche, sowohl vor den großen als den kleinen Senat gehörenden Sachen zur Expedition des anderen Secretairs gehören.

§. 34.

Jeder Secretair trägt für den ihm überwiesenen Geschäftskreis die volle Verantwortlichkeit.

Werden einem Secretair (Auditor) einzelne zum Geschäftskreise eines anderen Secretairs gehörende Sachen oder Geschäfte überwiesen, so ist jener lediglich rücksichtlich dieser einzelnen Sachen oder Geschäfte verantwortlich.

§. 35.

Jede in der Gerichtsschreiberei beschäftigte Person ist bei längerer oder kürzerer Behinderung des Collegen oder bei Überhäufung desselben mit Geschäften zur Hülfeleistung verpflichtet.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche, in der Gerichtsschreiberei angestellte Personen einander wechselseitig substituirt.

§. 36.

Dem ältesten Secretair liegt außer der Wahrnehmung der ihm überwiesenen gewöhnlichen Geschäfte ob:

1) bis zur Abgabe der bei den Obergerichten befindlichen Depositen an die Amtsgerichte, die Theilnahme an dem Depositenwesen, insoweit sie bislang einem Secretair oblag;

2) die Aufsicht über die ältere Registratur;

3) die Expedition der s. g. Generalien und Officialien;

4) die Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb der Gerichtsschreiberei, so wie die Befugniß, in eiligen und zweifelhaften, den Dienst der Secretarien betreffenden Fällen, provisorisch zu entscheiden.

Die vorgedachten Geschäfte können jedoch auch ganz oder theilweise einem oder mehreren anderen Secretarien überwiesen werden, wie denn auch sonstige Geschäfte, welche angemessen nicht wohl zu vertheilen sind, dem einen oder anderen Secretair ungetheilt übertragen werden können.

§. 37.

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage soll die Gerichtsschreiberei täglich während der Dauer von mindestens sieben Stunden dem Recht suchenden Publicum geöffnet sein.

Die nähere Bestimmung und Festsetzung dieser Zeit, welche durch Anschlag zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen; es sollen jedoch mindestens zwei Stunden auf die spätere Nachmittagszeit fallen und die Gerichtsschreiberei mindestens eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Beginne der Gerichtssitzungen offen sein.

Die Senatssecretaire müssen während der ganzen festgesetzten Zeit anwesend sein, alle übrigen in der Gerichtsschreiberei beschäftigten Personen mindestens während der regelmäßigen Sitzungszeit des Gerichts.

§. 38.

Jedem Obergerichte soll als Vorstand der Canzlei des Gerichts ein Canzleiexpedient beigeordnet werden.

Derselbe vermittelt den Verkehr der Gerichtsschreiberei mit der Canzlei, vertheilt die Arbeiten unter Canzlisten und Copiisten, führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der letzteren und sorgt unter Genehmigung des Präsidenten für die Zuziehung des nöthigen, alsdann zu beeidigenden Canzleipersonals.

Dem Canzleiexpedienten liegt daneben insbesondere ob:

1) bis zur Abgabe der bei den Obergerichten befindlichen Depositen an die Amtsgerichte die Theilnahme an dem Depositenwesen, insoweit sie bislang dem Botenmeister oblag, beziehungsweise die Deposital-Rendantur;
2) die Erhebung und Verrechnung der Gerichtsgebühren;
3) die Führung der Büreaukostenrechnung;
4) die Führung der Stempel- und Copialienrechnung;
5) die Collationirung der Reinschriften.

Auch sonstige Geschäfte können demselben übertragen werden, insbesondere diejenigen, welche die Registratur betreffen, oder eine Theilnahme an denselben.

§. 39.

Der Canzleiexpedient muß, wie die Senatssecretaire, während der Zeit, daß die Gerichtsschreiberei geöffnet ist, im Gerichtslocale anwesend sein.

In Behinderungsfällen wird er von dem der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts beigeordneten Canzleiexpedienten vertreten, wie er umgekehrt diesen zu vertreten hat.

§. 40.

Die Vorschriften der §§. 28, 30, 31, 34—39 greifen auch für das Ober-Appellationsgericht Platz.

Die den Cassationssenat betreffenden Geschäfte der Gerichtsschreiberei sind von einem der den übrigen Senaten beigeordneten Secretaire wahrzunehmen.

VI. Zum §. 60 Satz 1 des Gesetzes.

§. 41.

Die Regelung der öffentlichen Gerichtssitzungen bei dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten, insbesondere auch nach Zahl und Dauer, wird einstweilen dem Präsidium des Ober-Appellationsgerichts, beziehungsweise den Präsidenten der Obergerichte überlassen.

Über die Art und Weise, wie diese Regelung erfolgt ist, ist an Uns zu berichten und das Erforderliche durch Anschlag bekannt zu machen.

Die öffentlichen Gerichtssitzungen sollen um 10 Uhr Morgens beginnen und der Regel nach nicht unter vier Stunden dauern.

Die Vorsitzenden der Senate haben sich mindestens eine halbe Stunde vor der Eröffnung der Sitzung im Gerichtslocale einzufinden.

§. 42.

Die Feststellung bestimmter Gerichts- und Sprechtage bei den Amtsgerichten erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der letzteren von der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts und ist durch Anschlag, so wie auf sonstige geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zu einer Abänderung der festgesetzten Gerichts- und Sprechtage bedarf es der Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

§. 43.

Die Staatsanwaltschaften haben dahin zu sehen, daß die Gerichts- und Sprechtage benachbarter, insbesondere aber solcher Amtsgerichte, deren Mitglieder für Behinderungsfälle einander substituirt sind, auf verschiedene Wochentage fallen.

§. 44.

An den bestimmten Gerichts- und Sprechtagen sind zunächst diejenigen Geschäfte zu erledigen, für welche Termin angesetzt ist, eilige sonstige Sachen machen eine Ausnahme.

§. 45.

An den Sprechtagen sind Anträge sowohl in Proceßsachen, soweit dieses nach den Vor-

schriften der Proceßordnungen zulässig ist, als auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegenzunehmen. Die letzteren Anträge sind zu erledigen, insoweit nicht die besondere Weitläuftigkeit der Verhandlung oder die Häufung von Anträgen an einem bestimmten Tage die Verweisung auf einen andern Sprechtag oder die Ansetzung eines besondern Termins dringend erforderlich macht.

Auf die bestimmten Sprechtage ist regelmäßig nicht für zu viele oder weitläuftige Verhandlungen Termine anzusetzen.

§. 46.

Eilige Angelegenheiten sind ohne Rücksicht auf die bestimmten Gerichts- und Sprechtage zu erledigen; auch können, wenn diese Tage zur Erledigung der Geschäfte nicht ausreichen, einzelne Verhandlungen an anderen Tagen vorgenommen werden.

VII. Zum §. 60 Satz 2 des Gesetzes.

§. 47.

Die Amtstracht der bei den höheren Gerichten fungirenden Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Advocaten und Anwälte soll aus einem schwarz wollenen Talar, weißem Halstuche und schwarzem Barett bestehen.

Das letztere ist:

1) für den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Ober-Appellationsgerichts von Sammet mit goldenem Streifen;
2) für die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte und Schwurgerichtshöfe, die Ober-Appellationsräthe und den Ober-Staatsanwalt von Sammet mit silbernem Streifen;
3) für die Richter und Staatsanwälte bei den Obergerichten von Wolle mit silbernem Streifen;
4) für die Gerichtsschreiber von Wolle ohne Abzeichen;
5) für Advocaten und Anwälte von Wolle mit schwarz sammetnem Streifen.

§. 48.

Wer das Wort ergreifen will, hat das Barett aufzusetzen, kann dasselbe während des Vortrages jedoch wieder ablegen.

§. 49.

In Betreff der Dienstkleidung der bei den Amtsgerichten angestellten Richter behält es bei den desfallsigen Vorschriften der Verordnung vom 23sten December 1837 und des Ausschreibens vom 25sten Januar 1838 sein Bewenden.

§. 50.

Die Dienstkleidung der Actuare und Gerichtsvoigte besteht in einem Oberrocke von dunkelblauem Tuche mit zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und stehendem, vorn zusammen zu hakenden Kragen — für die Actuare ponceauroth, für die Gerichtsvoigte schwarz — so wie in einer Kappe von dunkelblauem Tuche mit feststehendem Schirme und vorschriftsmäßiger Cocarde.

VIII. Zu den §§. 67, 31 des Gesetzes.

§. 51.

Bei den Amtsgerichten, den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte sollen Gerichtsvoigte nach dem Bedürfnisse des Dienstes von Uns angestellt werden.

§. 52.

Die Gerichtsvoigte sind gehalten, an dem in der Anstellungsurkunde bezeichneten Orte ihren Wohnsitz zu nehmen.

Thun sie dieses nicht oder verändern sie ihren Wohnsitz eigenmächtig, so ist es so anzusehen, als hätten sie um ihre Dienstentlassung nachgesucht.

§. 53.

Die Gerichtsvoigte sind als für denjenigen Obergerichtsbezirk angestellt anzusehen, in welchem der ihnen als Wohnsitz angewiesene Ort belegen ist, und bezieht sich demgemäß ihre Zuständigkeit auf den gedachten Bezirk, gleichviel ob sie bei einem Amtsgerichte, Obergerichte oder dem Ober-Appellationsgerichte angestellt sind.

§. 54.

Von den bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte anzustellenden Gerichtsvoigten soll eine bestimmte Zahl für die Wahrnehmung des inneren Dienstes dieser Gerichte bestellt werden. Ein Gleiches kann auch bei stark besetzten Amtsgerichten angeordnet werden.

Die für den inneren Dienst bestellten Gerichtsvoigte dürfen sonstige dienstliche Verrichtungen nur im Auftrage der Gerichtsvorsitzenden, der Untersuchungsrichter und sonst committirten Richter, so wie der Staatsanwaltschaft vornehmen.

Bei Geschäftsüberhäufung oder sonstiger Behinderung werden die gedachten Gerichtsvoigte von den übrigen, bei dem betreffenden Gerichte angestellten Gerichtsvoigten vertreten.

§. 55.

Die bei den Amtsgerichten mit Wahrnehmung des inneren Dienstes zur Zeit beauftragten

Gerichtsvoigte dürfen auch sonstige dienstliche Verrichtungen, außerhalb des bestimmten Amtsgerichtsbezirks, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Amtsrichters vornehmen.

Mehrere bei einem und demselben Amtsgerichte mit dem inneren Dienste zur Zeit beauftragte Gerichtsvoigte theilen die bezüglich des inneren Dienstes vereinnahmten Gebühren gleichmäßig unter sich.

§. 56.

Die Gerichtsvoigte stehen unter der Aufsicht derjenigen Gerichte, bei welchen sie angestellt sind.

Eine besondere Aufsicht über dieselben werden Wir durch die Staatsanwaltschaft ausüben lassen.

§. 57.

Kein Gerichtsvoigt darf ohne Unsere besondere Genehmigung einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, noch durch seine Ehefrau betreiben lassen.

Auch ist, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten naher Angehörigen (§. 21 № 1 der B. P. O.) und vorbehältlich der besonderen Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung über Zwangsvollstreckung, den Gerichtsvoigten nicht gestattet, Proceßparteien zu vertreten oder deren Begehren mündlich auszuführen.

§. 58.

Verstöße der Gerichtsvoigte gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften können, falls nicht für den einzelnen Fall härtere Strafbestimmungen gegeben sind, und vorbehältlich der disciplinarischen, beziehungsweise criminellen Ahndung, mit Ordnungsstrafen von 1—10 ₰ bestraft werden.

IX. Zum §. 77 des Gesetzes.

§. 59.

Neu anzustellende Advocaten (Anwälte) sind nach vorgängigem Huldigungseide mit dem nachfolgenden Eide zu belegen:

„Ich gelobe und schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Advocaten (Anwaltes) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des mir übertragenen Amts zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebühret, offenbaren und

mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advocaten (Anwalte) wohl ansteht und gebührt; So wahr u. s. w.“

Der Eid für neu anzustellende Notarien soll in der Notariatsordnung festgesetzt werden.

§. 60.

Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 7ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Anlage.

I. Obergerichtsbezirk Hannover.

1.	Amtsgericht	Calenberg.	ad 1.	Amtsgericht	Eldagsen.
2.	„	Eldagsen.	„ 2.	„	Calenberg.
3.	„	Hannover.	„ 3.	„	Stadt Hannover.
4.	„	Stadt Hannover.	„ 4.	„	Hannover.
5.	„	Langenhagen.	„ 5.	„	Hannover.
6.	„	Neustadt am Rübenberge.	„ 6.	„	Wunstorf.
7.	„	Ricklingen.	„ 7.	„	Wunstorf.
8.	„	Wennigsen.	„ 8.	„	Hannover.
9.	„	Wunstorf.	„ 9.	„	Neustadt am Rübenberge.

II. Obergerichtsbezirk Nienburg.

1.	Amtsgericht	Bruchhausen.	ad 1.	Amtsgericht	Hoya.
2.	„	Diepenau.	„ 2.	„	Uchte.
3.	„	Diepholz.	„ 3.	„	Lemförde.
4.	„	Ehrenburg.	„ 4.	„	Sulingen.
5.	„	Freudenberg.	„ 5.	„	Syke.
6.	„	Harpstedt.	„ 6.	„	Syke.
7.	„	Hoya.	„ 7.	„	Nienburg.
8.	„	Lemförde.	„ 8.	„	Diepholz.
9.	„	Nienburg.	„ 9.	„	Wölpe.
10.	„	Rehburg.	„ 10.	„	Stolzenau.
11.	„	Schwarme.	„ 11.	„	Bruchhausen.
12.	„	Stolzenau.	„ 12.	„	Rehburg.
13.	„	Sulingen.	„ 13.	„	Ehrenburg.
14.	„	Syke.	„ 14.	„	Freudenberg.
15.	„	Uchte.	„ 15.	„	Diepenau.
16.	„	Westen.	„ 16.	„	Hoya.
17.	„	Wölpe.	„ 17.	„	Nienburg.

III. Obergerichtsbezirk Celle.

1.	Amtsgericht	Ahlden.	ad	1.	Amtsgericht	Rethem.
2.	„	Beedenbostel.	„	2.	„	Celle.
3.	„	Bergen.	„	3.	„	Celle.
4.	„	Bissendorf.	„	4.	„	Burgwedel.
5.	„	Burgdorf.	„	5.	„	Ilten.
6.	„	Burgwedel.	„	6.	„	Bissendorf.
7.	„	Celle.	„	7.	„	Beedenbostel.
8.	„	Eicklingen.	„	8.	„	Celle.
9.	„	Fallersleben.	„	9.	„	Gifhorn.
10.	„	Fallingbostel.	„	10.	„	Walsrode.
11.	„	Gifhorn.	„	11.	„	Meinersen.
12.	„	Ilten.	„	12.	„	Burgdorf.
13.	„	Isenhagen.	„	13.	„	Knesebeck.
14.	„	Knesebeck.	„	14.	„	Isenhagen.
15.	„	Meinersen.	„	15.	„	Gifhorn.
16.	„	Rethem.	„	16.	„	Ahlden.
17.	„	Soltau.	„	17.	„	Bergen.
18.	„	Walsrode.	„	18.	„	Fallingbostel.

IV. Obergerichtsbezirk Lüneburg.

1.	Amtsgericht	Artlenburg.	ad	1.	Amtsgericht	Lüneburg.
2.	„	Bleckede.	„	2.	„	Lüneburg.
3.	„	Bodenteich.	„	3.	„	Uelzen.
4.	„	Ebstorf.	„	4.	„	Uelzen.
5.	„	Harburg.	„	5.	„	Winsen a. d. Luhe.
6.	„	Lüneburg.	„	6.	„	Medingen.
7.	„	Medingen.	„	7.	„	Ebstorf.
8.	„	Salzhausen.	„	8.	„	Winsen a. d. Luhe.
9.	„	Tostedt.	„	9.	„	Harburg.
10.	„	Uelzen.	„	10.	„	Bodenteich.
11.	„	Winsen a. d. Luhe.	„	11.	„	Harburg.

V. Obergerichtsbezirk Göttingen.

1.	Amtsgericht Adelebsen.	ad	1.	Amtsgericht Uslar.
2.	„ Bovenden.	„	2.	„ Göttingen.
3.	„ Dassel.	„	3.	„ Einbeck.
4.	„ Dransfeld.	„	4.	„ Münden.
5.	„ Einbeck.	„	5.	„ Northeim.
6.	„ Friedland.	„	6.	„ Reinhausen.
7.	„ Göttingen.	„	7.	„ Bovenden.
8.	„ Hardegsen.	„	8.	„ Moringen.
9.	„ Moringen.	„	9.	„ Hardegsen.
10.	„ Münden.	„	10.	„ Dransfeld.
11.	„ Nörten.	„	11.	„ Northeim.
12.	„ Northeim.	„	12.	„ Nörten.
13.	„ Reinhausen.	„	13.	„ Friedland.
14.	„ Radolfshausen.	„	14.	„ Göttingen.
15.	„ Uslar.	„	15.	„ Adelebsen.

VI. Obergerichtsbezirk Osterode.

1.	Amtsgericht St. Andreasberg.	ad	1.	Amtsgericht Zellerfeld.
2.	„ Clausthal.	„	2.	„ Zellerfeld.
3.	„ Duderstadt.	„	3.	„ Gieboldehausen.
4.	„ Elbingerode.	„	4.	„ Clausthal.
5.	„ Gieboldehausen.	„	5.	„ Duderstadt.
6.	„ Herzberg.	„	6.	„ Scharzfels zu Lauterberg.
7.	„ Hohnstein zu Neustadt u. Hohnstein.	„	7.	„ Scharzfels zu Lauterberg.
8.	„ Lindau.	„	8.	„ Gieboldehausen.
9.	„ Osterode.	„	9.	„ Westerhof.
10.	„ Scharzfels zu Lauterberg.	„	10.	„ Herzberg.
11.	„ Westerhof.	„	11.	„ Osterode.
12.	„ Zellerfeld.	„	12.	„ Clausthal.

VII. Obergerichtsbezirk Stade.

1.	Amtsgericht	Bremervörde.	ad 1.	Amtsgericht	Harsefeld.
2.	„	Bützfleth zu Stade.	„ 2.	„	Stade.
3.	„	Burtehude.	„ 3.	„	Jork.
4.	„	Freiburg.	„ 4.	„	Wischhafen.
5.	„	Harsefeld.	„ 5.	„	Bremervörde.
6.	„	Himmelpforten.	„ 6.	„	Stade.
7.	„	Jork.	„ 7.	„	Burtehude.
8.	„	Neuhaus a. d. Oste.	„ 8.	„	Osten.
9.	„	Osten.	„ 9.	„	Neuhaus a. d. Oste.
10.	„	Stade.	„ 10.	„	Bützfleth zu Stade.
11.	„	Wischhafen.	„ 11.	„	Freiburg.

VIII. Obergerichtsbezirk Verden.

1.	Amtsgericht	Achim.	ad 1.	Amtsgericht	Verden.
2.	„	Blumenthal.	„ 2.	„	Osterholz.
3.	„	Lesum.	„ 3.	„	Osterholz.
4.	„	Lilienthal.	„ 4	„	Ottersberg.
5.	„	Osterholz.	„ 5.	„	Lilienthal.
6.	„	Ottersberg.	„ 6.	„	Lilienthal.
7.	„	Rotenburg.	„ 7.	„	Schneverdingen.
8.	„	Schneverdingen.	„ 8.	„	Rotenburg.
9.	„	Verden.	„ 9.	„	Achim.
10.	„	Zeven.	„ 10.	„	Rotenburg.

IX. Obergerichtsbezirk Osnabrück.

1.	Amtsgericht	Bersenbrück.	ad 1.	Amtsgericht	Vörden zu Malgarten.
2.	„	Fürstenau.	„ 2	„	Quakenbrück.
3.	„	Grönenberg zu Melle.	„ 3.	„	Wittlage.
4.	„	Iburg.	„ 4.	„	Osnabrück.
5.	„	Osnabrück.	„ 5.	„	Iburg.
6.	„	Quakenbrück.	„ 6.	„	Fürstenau.

7. Amtsgericht	Vörden zu Malgarten.	ad	7. Amtsgericht	Bersenbrück.
8. „	Wittlage.	„	8. „	Grönenberg zu Melle.

X. Obergerichtsbezirk Meppen.

1. Amtsgericht	Aschendorf.	ad	1. Amtsgericht	Papenburg.
2. „	Bentheim.	„	2. „	Neuenhaus.
3. „	Freren.	„	3. „	Lingen.
4. „	Haselünne.	„	4. „	Meppen.
5. „	Hümmling zu Sögel.	„	5. „	Meppen.
6. „	Lingen.	„	6. „	Freren.
7. „	Meppen.	„	7. „	Haselünne.
8. „	Neuenhaus.	„	8. „	Bentheim.
9. „	Papenburg.	„	9. „	Aschendorf.

XI. Obergerichtsbezirk Hildesheim.

1. Amtsgericht	Alfeld.	ad	1. Amtsgericht	Elze.
2. „	Bockenem.	„	2. „	Lamspringe.
3. „	Elze.	„	3. „	Gronau.
4. „	Gronau.	„	4. „	Alfeld.
5. „	Hildesheim.	„	5. „	Ruthe.
6. „	Lamspringe.	„	6. „	Bockenem.
7. „	Peine.	„	7. „	Steinbrück.
8. „	Ruthe.	„	8. „	Hildesheim.
9. „	Steinbrück.	„	9. „	Peine.

XII. Obergerichtsbezirk Aurich.

1. Amtsgericht	Aurich.	ad	1. Amtsgericht	Emden.
2. „	Berum.	„	2. „	Norden.
3. „	Dornum.	„	3. „	Berum.
4. „	Emden.	„	4. „	Aurich.
5. „	Esens.	„	5. „	Wittmund.
6. „	Friedeburg.	„	6. „	Wittmund.

7.	Amtsgericht	Greetsyhl zu Pewsum.	ad 7.	Amtsgericht	Emden.
8.	„	Jemgum.	„ 8.	„	Leer.
9.	„	Leer.	„ 9.	„	Weener.
10.	„	Norden.	„ 10.	„	Berum.
11.	„	Stickhausen.	„ 11.	„	Leer.
12.	„	Weener.	„ 12.	„	Leer.
13.	„	Wittmund.	„ 13.	„	Esens.

XIII. Obergerichtsbezirk Hameln.

1.	Amtsgericht	Aerzen.	ad 1.	Amtsgericht	Hameln.
2.	„	Coppenbrügge.	„ 2.	„	Lauenstein.
3.	„	Grohnde.	„ 3.	„	Polle.
4.	„	Hameln.	„ 4.	„	Aerzen.
5.	„	Lauenau.	„ 5.	„	Münder.
6.	„	Lauenstein.	„ 6.	„	Coppenbrügge.
7.	„	Münder.	„ 7.	„	Springe.
8.	„	Polle.	„ 8.	„	Grohnde.
9.	„	Springe.	„ 9.	„	Hameln.

XIV. Obergerichtsbezirk Dannenberg.

1.	Amtsgericht	Dannenberg.	ad 1.	Amtsgericht	Lüchow.
2.	„	Gartow.	„ 2.	„	Lüchow.
3.	„	Hitzacker.	„ 3.	„	Dannenberg.
4.	„	Lüchow.	„ 4.	„	Wustrow.
5.	„	Neuhaus im Lauenburgschen.	„ 5.	„	Hitzacker.
6.	„	Wustrow.	„ 6.	„	Lüchow.

XV. Obergerichtsbezirk Lehe.

1.	Amtsgericht	Bederkesa.	ad 1.	Amtsgericht	Otterndorf.
2.	„	Beverstedt.	„ 2.	„	Hagen.
3.	„	Dorum.	„ 3.	„	Lehe.
4.	„	Hagen.	„ 4.	„	Beverstedt.

5. Amtsgericht Lehe.			ad 5. Amtsgericht Dorum.		
6.	»	Otterndorf	» 6.	»	Beverstedt.

XVI. Obergerichtsbezirk Goslar.

1. Amtsgericht Goslar.			ad 1. Amtsgericht Wöltingerode.		
2.	»	Liebenburg.	» 2.	»	Wöltingerode.
3.	»	Wöltingerode.	» 3.	»	Goslar.
4.	»	Wohldenberg.	» 4.	»	Liebenburg.

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen; — die Verleihung von Erfindungspatenten betreffend.

(55.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen. Hannover, den 11ten September 1852.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius v. J., zu allgemeiner Kenntniß, daß folgende Straßen:

1) die Straße von Harburg über die Insel Wilhelmsburg auf Hamburg;

2) der Kehdingsche s. g. Hauptcommunicationsweg von der Stade-Brunshäuser-Chaussee ab bis zur Grenze des Kirchspiels Bützfleth gegen Assel, Landes Kehdingen-Bützfleth;

3) die Straße von Aurich nach Wittmund,

unter die Landeschausseen aufgenommen sind.

Hannover, den 11ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(56.)

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten September 1852.]

(56.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 13ten September 1852.

Dem Werkführer Ferdinand Gründler zu Schladen ist auf die Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten eigenthümlichen und neuen Feuerungsanlage für Dampfkessel mit s. g. Treppenroste ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 13ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(57.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 13ten September 1852.

Dem Mechaniker Friedrich Max Bode zu Göttingen ist auf die Anfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten neuen und eigenthümlichen s. g. Differential-Manometers ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 13ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Erratum.

Gesetzsammlung von 1852 Abth. I. S. 292 Zeile 4 von unten muß es heißen anstatt:
»Ich gelobe und schwöre, daß«
»Ich schwöre u. s. w., daß«

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betreffend.

(58.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betreffend. Hannover, den 15ten September 1852.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 78, 82 und 88 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind an das Justiz-Ministerium zu richten.

Sie müssen spätestens bis zum 1sten April und 1sten October eines jeden Jahrs eingebracht werden.

Später eingebrachte Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt.

§. 2.

Die von den Bittstellern selbst zu verfassenden und zu unterschreibenden Gesuche müssen rücksichtlich des Alters, der Familien- und Vermögensverhältnisse genauere Angaben enthalten.

Auch ist erforderlichenfalls die Staatsangehörigkeit des Bittstellers nachzuweisen.

§. 3.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) das Maturitätszeugniß;
2) das Universitätszeugniß, aus welchem hervorgehen muß, daß der Bittsteller ein mindestens dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität absolvirt hat;
3) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Universitätsstudien, sowohl hinsichtlich der Rechtswissenschaft, als der übrigen wissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;
4) selbstständige Arbeiten (wohin jedoch die in den practischen Collegien gelieferten nicht zu rechnen), falls der Bittsteller bei seinen Studien zu solchen bereits geschritten ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten September 1852.]

In Betreff des Collegienbesuchs (№ 2) behält es bei der Verordnung vom 30sten Mai 1848 sein Bewenden. Vergl. jedoch §. 1 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

§. 4.

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Gesuchs wird dem Bittsteller die Abhülfe des Mangels binnen bestimmter Frist aufgegeben werden, deren unbenutzter Ablauf die Zurücklegung des Gesuchs als verspätet (§. 1) zur Folge hat.

Ist das Gesuch dagegen zulässig und frei von Mängeln, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung mit der Weisung an den Bittsteller, behuf Empfangnahme einer Proceßacte sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission (§. 5) persönlich zu melden.

§. 5.

Die Commission behuf Vornahme der ersten Prüfung soll in Hannover ihren Sitz haben.

Derselben wird ein Protocollführer und ein Bote beigegeben werden.

§. 6.

Die Gerichte werden angewiesen, den auf die Prüfung sich beziehenden Requisitionen der Prüfungscommission Folge zu leisten.

§. 7.

Zu jeder Prüfung bedarf es der Theilnahme von drei Mitgliedern der Commission.

Für Behinderungsfälle sind die Mitglieder der zweiten Prüfungscommission (§. 32) den Mitgliedern der ersten Prüfungscommission substituirt, und umgekehrt.

§. 8.

Der Vorsitzende der Commission hat dem sich meldenden Candidaten behuf Anfertigung einer schriftlichen Relation eine Proceßacte gegen Empfangsbescheinigung und unter Verweisung auf die Vorschriften der §§. 9—11 dieser Bekanntmachung zu übergeben.

§. 9.

Aus der Proceßacte ist eine förmliche Proberelation zu bearbeiten.

Bei dieser Bearbeitung darf sich der Candidat fremder Hülfe nicht bedienen und hat am Schlusse der Reinschrift folgende Erklärung:

„Ich versichere an Eides Statt, daß ich bei der Ausarbeitung der vorstehenden Relation fremder Hülfe mich nicht bedient habe"

abzugeben, dieselbe auch zu unterzeichnen.

§. 10.

Die Relation ist am Sitze der Commission auszuarbeiten. Nur in sehr dringenden Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel vom Justiz-Ministerium gestattet werden.

§. 11.

Spätestens bis zum Ablaufe einer zweimonatlichen Frist, angerechnet vom Tage des Em-

pfanges der Proceßacte, ist diese nebst der von dem Candidaten selbst anzufertigenden Reinschrift der Relation an den Vorsitzenden der Commission abzuliefern.

Fristverlängerungen sollen nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Eine erste, höchstens 14 Tage betragende Fristverlängerung kann von dem Vorsitzenden der Commission, jede weitere Fristverlängerung nur vom Justiz-Ministerium gewährt werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist hat die sofortige Rückforderung der Proceßacte und demgemäß das Ausscheiden des säumigen Candidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge.

§. 12.

Nachdem die Relation bei den Mitgliedern der Prüfungscommission circulirt hat, ist der Candidat behuf mündlicher Prüfung vorzuladen.

Sollte jedoch die Relation einen solchen Mangel an Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen oder allgemeiner Bildung verrathen, daß von der Zulassung ihres Verfassers zur weiteren Vorbereitung, wenigstens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, so ist dieserhalb, unter Einsendung der Arbeit, an das Justiz-Ministerium zu berichten.

§. 13.

Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht unter zwei Stunden dauern und sich thunlichst auf sämmtliche Hauptzweige der Rechtswissenschaft erstrecken.

Es ist dahin zu streben, daß sich klar herausstelle, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, insbesondere eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, so wie ob er, neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, tüchtige rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere der Rechtsquellen, erworben hat.

In letzterer Beziehung ist vorzugsweise zu erforschen, ob das Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes ist.

§. 14.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, worüber ein Protocoll aufzunehmen, hat die Prüfungscommission zum gedachten Protocolle mit Rücksicht auf den Gesammterfolg der Prüfung sich darüber auszusprechen:

ob der Geprüfte die Prüfung bestanden

und im Bejahungsfalle:

ob er die Prüfung »genügend«, »gut« oder »ausgezeichnet« bestanden.

Dieser Ausspruch ist bezüglich des Ergebnisses sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung näher zu begründen.

Jedes Mitglied, welches rücksichtlich der Frage, ob die Prüfung bestanden sei, dissentirt, ist verpflichtet, seinen Dissens in einem, dem Protocolle beizufügenden Schriftsatze näher zu begründen.

§. 15.

Die Prüfungscommission kann, wenn sie für erforderlich hält, eine größere Sicherheit des Urtheils zu gewinnen, besonders mit Rücksicht auf eine erhebliche Verschiedenheit der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Anfertigung von Clausurarbeiten verfügen.

Zum Gegenstande dieser Arbeiten sind vorzugsweise Beurtheilungen einfacherer Rechtsfälle und Erklärungen von Gesetzesstellen zu wählen.

Ob der Gebrauch von Hülfsmitteln, eventuell welcher, zu gewähren, hängt vom Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungscommission ab.

§. 16.

Das Prüfungsprotocoll nebst Proberelation ist von dem Vorsitzenden der Commission berichtlich an das Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 17.

Candidaten, welche wegen ungünstigen Erfolgs der Prüfung zurückgewiesen werden, können nach dem Ermessen des Justiz-Ministeriums zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs, falls nicht dringende Gründe eine Abkürzung dieser Frist rechtfertigen.

§. 18.

Bei günstigem Erfolge der Prüfung werden die Candidaten zu Auditoren ernannt.

§. 19.

Die Auditoren haben während eines Zeitraumes von vier Jahren behuf weiterer Vorbereitung zum practischen Dienste an den Geschäften eines Amtsgerichts, Advocaten und Obergerichts (und zwar eines jeden derselben während mindestens eines halben Jahrs) thätig Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Zulassung zu den Geschäften der Amts- und Obergerichte erfolgt, unter Anweisung eines bestimmten Gerichts, vom Justiz-Ministerium.

Die Zulassung zu den Geschäften eines oder mehrerer Advocaten ist von den Auditoren selbst zu bewirken; sie haben jedoch von der erwirkten Zulassung mittelst eines, von den betreffenden Advocaten mit zu unterzeichnenden Schriftsatzes sowohl dem Justiz-Ministerium, als der betreffenden Anwaltscammer Anzeige zu machen.

Die ordnungsmäßige Anzeige bedingt den Fortlauf der vierjährigen Vorbereitungsfrist.

§. 21.

Die Auditoren sind auf Anweisung des Justiz-Ministeriums zu beeidigen.

Sie schwören, nach vorgängigem Huldigungseide, wie nachfolgt:

Ich schwöre u. s. w.

»daß ich die mir übertragenen und später zu übertragenden Geschäfte, insbesondere die Protocollführung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge meiner dienstlichen Beschäftigung zu meiner Kenntniß gelangenden,

Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Auditor wohl ansteht und gebührt;“

So wahr u. s. w.

Von dem Tage der Beeidigung beginnt die vierjährige Vorbereitungsfrist.

§. 22.

Die Auditoren stehen unter der besonderen Aufsicht der Gerichte und Advocaten, bei welchen sie zur Zeit beschäftigt werden.

Diese haben sowohl auf das geschäftliche, als das sittliche Betragen der Auditoren zu achten und sind befugt, wie verpflichtet, Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen.

Bleiben Erinnerungen und Weisungen fruchtlos, so ist hiervon, wie auch von gröberen Verstößen dem Justiz-Ministerium Anzeige zu machen.

Vergl. auch §. 9 folgd. bezw. §. 1 des Gesetzes, die Einrichtung von Anwaltscammern betreffend.

§. 23.

Den Gerichten und Advocaten wird zur dringenden Pflicht gemacht, die Ausbildung der bei ihnen zur Beschäftigung zugelassenen Auditoren mit allen Kräften zu befördern, dieselben insbesondere in die betreffenden Geschäfte, ihrem ganzen Umfange nach, einzuführen.

§. 24.

In Betreff der Übernahme von Vertheidigungen von Seiten der Auditoren greifen die Vorschriften des §. 73 der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 Platz.

§. 25.

Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichniß zu führen.

In diesem sind allwöchentlich Übersichten der Geschäftsthätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und Ausarbeitungen zu geben.

Diese Übersichten hat der Auditor dem betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichter und Advocaten zur Durchsicht vorzulegen, welche dieselben mit ihrem „Gesehen“, ihrem Namen und dem Datum zu versehen haben.

§. 26.

Nach Ablauf der vierjährigen Vorbereitungsfrist können die Auditoren ihr Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung an das Justiz-Ministerium richten.

Eine Abkürzung der Frist findet nicht Statt (vergl. jedoch §. 40).

§. 27.

In den Gesuchen sind unter Hervorhebung des Tages der Beeidigung die einzelnen Gerichte und Advocaten, bei welchen, so wie die Zeit, während welcher der Auditor bei den einzelnen Gerichten und Advocaten beschäftigt gewesen ist, zu bemerken.

§. 28.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Studien während der vierjährigen Vorbereitungsfrist in Betreff sowohl der practischen, als der theoretischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;
2) das Geschäftsverzeichniß (§. 25);
3) Abschriften practischer Ausarbeitungen, mit der Bescheinigung des betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichters und Advocaten, daß der Auditor diese Arbeiten selbst verfaßt habe, versehen;
4) rechtswissenschaftliche Aufsätze, mit der Versicherung, daß dieselben von dem Auditor gearbeitet seien, versehen.

Zum Gegenstande dieser Aufsätze ist ganz vorzugsweise das Landes-, Provinzial- und Statutar-Recht, besonders mit Rücksicht der Stellung desselben zum gemeinen Rechte, zu wählen.

§. 29.

Zugleich hat der Auditor diejenigen Gerichte und Advocaten, bei welchen er als Auditor beschäftigt gewesen ist, um Ausstellung eines Zeugnisses zu ersuchen, auch bezw. einzelne Criminaluntersuchungsacten, in welchen er das Protocoll geführt hat, namhaft zu machen.

§. 30.

Auf das vorgedachte Gesuch haben die Gerichte und Advocaten das erbetene Zeugniß, welches sich sowohl auf die geschäftliche Thätigkeit und den Grad der erlangten Ausbildung, insbesondere auch bezüglich des mündlichen Vortrages, als das sittliche Verhalten des Auditors zu erstrecken hat, mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen und versiegelt an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Zugleich sind einzelne der namhaft gemachten Untersuchungsacten berichtlich einzusenden.

§. 31.

Läßt die Prüfung des Gesuchs dessen Gewährung unbedenklich erscheinen, so wird der Auditor zur zweiten Prüfung zugelassen und angewiesen, bei dem Vorsitzenden der zweiten Prüfungscommission (§. 32.) sich persönlich zu melden.

§. 32.

Die zweite Prüfungscommission soll, gleich der ersten, zu Hannover ihren Sitz haben, auch einen Protocollführer und einen Boten beigeordnet erhalten.

Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§. 6, 7 gleichfalls Anwendung.

§. 33.

Rücksichtlich der zweiten Prüfung greifen im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 8—17 Platz, unter Berücksichtigung jedoch der nachfolgenden Vorschriften (§§. 34—39).

§. 34.

Dem zu Prüfenden werden zwei Proceßacten übergeben, die eine zur Anfertigung einer schriftlichen Proberelation, die andere behuf Erstattung eines mündlichen Vortrages.

§. 35.

An die Stelle der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die schriftliche Relation abzuliefern (§. 11), tritt eine sechswöchige; dagegen wird das Erforderniß der eigenhändigen Anfertigung der Reinschrift nachgelassen.

§. 36.

Zwischen dem Tage, an welchem die schriftliche Relation abgeliefert wird, und dem Tage der mündlichen Prüfung muß dem Auditor zur specielleren Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag eine Zeit von mindestens zehn Tagen frei bleiben.

§. 37.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Erstattung des mündlichen Vortrages.

Derselbe ist frei zu halten; doch darf der zu Prüfende bei der Darlegung des factischen Sachverhalts der Acten, bei dem Vortrage der rechtlichen Beurtheilung kurzer schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses sich bedienen.

Nach beendigtem Vortrage hat der zu Prüfende den Entwurf der Urthelsformel mit Entscheidungsgründen, imgleichen die Erklärung an Eides Statt, daß er sich bei der Vorbereitung zu dem erstatteten mündlichen Vortrage fremder Hülfe nicht bedient habe, dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 38.

An den mündlichen Vortrag schließt sich die Prüfung durch Vorlegung einzelner Fragen, Rechtsfälle und Gesetzesstellen.

Es ist besonders die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 39.

Die Prüfungscommission wird angewiesen, in Betreff der zweiten Prüfung, besonders bei der Beschlußfassung über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche durch das Interesse des Dienstes gefordert und durch die Erwägung, daß dem Auditor eine vierjährige Vorbereitungsfrist für den Justizdienst gestattet war, gerechtfertigt wird.

Sie hat bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung die ihr zu übersendenden Arbeiten des Geprüften, imgleichen die Befähigung desselben zum mündlichen Vortrage in Mitberücksichtigung zu ziehen, in letzterer Beziehung auch jedesmal das Erforderliche zum Prüfungsprotocolle hervorzuheben.

§. 40.

Auf die am 1sten October d. J. bereits zugelassenen Auditoren und Candidaten der Advocatur finden die Vorschriften der §§. 19—39 mit den folgenden Abweichungen Anwendung:

1) an die Stelle der vierjährigen tritt eine dreijährige Vorbereitungsfrist;

2) die Bestimmung, daß der Auditor bei einem Amtsgerichte, Advocaten und Obergerichte, und zwar bei jedem derselben mindestens während eines halben Jahrs sich zu beschäftigen hat, findet

auf dieselben nur insofern Anwendung, als dadurch ihre dreijährige Vorbereitungsfrist nicht verlängert wird;

3) es genügt, die Verweisung auf den geleisteten Diensteid, doch sind diejenigen Candidaten der Advocatur, welche bislang nur bei Advocaten gearbeitet haben, nach Vorschrift des §. 21 zu beeidigen;

4) die Vorschriften über Führung eines Geschäftsverzeichnisses greifen nur für die Zeit vom 1sten October d. J. an Platz, doch wird an der Vorschrift der Verordnung, die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechtscandidaten betreffend, vom 22sten Februar 1825 unter № 20 für die Zeit vor dem gedachten Tage nichts geändert;

5) das Erforderniß des §. 28 unter 4 kann rücksichtlich derjenigen Auditoren und Candidaten der Advocatur, welche ihre Vorbereitungsfrist vor dem 1sten October 1853 beendigen, nachgelassen werden;

6) die Amtsauditoren und Candidaten der Advocatur, welche bei Ämtern oder Stadtgerichten gearbeitet haben, haben zeitig vor dem 1sten October d. J. die betreffenden Ämter und Stadtgerichte um Ausstellung der Zeugnisse (§. 30) und Einsendung derselben an das Justiz-Ministerium zu ersuchen.

§. 41.

Zur weiteren Ausführung des §. 40 unter 2 wird bestimmt:

1) rücksichtlich derjenigen Auditoren und Candidaten der Advocatur, welche am 1sten October d. J. die Hälfte der dreijährigen Vorbereitungszeit bereits überschritten haben, wird das Justiz-Ministerium die Art und Weise der weiteren Vorbereitung festsetzen; es soll hiebei jedoch auf die Wünsche der Betheiligten thunlichst Rücksicht genommen werden, wenn dieselben binnen einer achttägigen Frist, angerechnet vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung, an das Justiz-Ministerium gelangen;

2) diejenigen Auditoren und Candidaten der Advocatur dagegen, welche am 1sten October d. J. die Hälfte der dreijährigen Vorbereitungszeit noch nicht überschritten, haben binnen der unter 1 erwähnten Frist bezüglich der Vorbereitung nach dem 1sten October d. J. den erforderlichen Antrag zu stellen, bezw. die erforderliche Anzeige zu machen (§. 20).

§. 42.

Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 15ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Amtsordnung.

(59.) Amtsordnung. Monbrillant, den 16ten September 1852.

Übersicht des Inhalts.

I.	Wirkungskreis der Ämter	§. 1 bis §. 24.
II.	Stellung der Ämter zu anderen Behörden; Berufungen	§. 25 bis §. 37.
III.	Besetzung der Ämter:	
	1. Allgemeines	§. 38 bis §. 40.
	2. Beamte	§. 41 bis §. 49.
	3. Amtsgehülfen	§. 50 bis §. 56.
	4. Sonstige Unterbeamte	§. 57 bis §. 61.
	5. Dienstaufsicht über die Unterbeamten	§. 62 bis §. 67.
IV.	Vertretung und Beurlaubung der Beamten und Unterbeamten	§. 68 bis §. 80.
V.	Geschäftsbetrieb	§. 81 bis §. 106.
VI.	Schlußbestimmungen	§. 107 bis §. 109.

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten September 1852.]

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848 und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, erlassen Wir zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 4ten Mai 1852 über die Einrichtung der Ämter folgende Amtsordnung:

I. Wirkungskreis der Ämter.

§. 1.

Die Ämter haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in der untern Instanz zu führen, so weit sie nicht anderen Behörden 2c. überwiesen ist,

letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen

und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) Hoheitssachen, und zwar innere und äußere (dem Auslande gegenüber wahrzunehmende) in besonderer Rücksicht auf Hoheitsrechte und Lasten, Grenzen u. s. w.,

ferner Mitwirkung bei ständischen Wahlen, bei Bildung der Geschworenen-Listen, bei der Volkszählung u. s. w.

§. 3.

2) In Militairsachen haben die Ämter in Gemäßheit der Gesetze die Militairaushebung in Verbindung mit den Districtscommissairen zu besorgen,

die Militairbequartierung und Verpflegung einschließlich des Kriegerfuhr- und Lieferungswesens, so wie sonstiger Leistungen zu Zwecken der Kriegsverwaltung wahrzunehmen,

die Beurlaubten den bestehenden Vorschriften gemäß zu überwachen,

und mit den Militairbehörden den erforderlichen Geschäftsverkehr zu unterhalten.

§. 4.

3) In Steuersachen haben sie die den Obrigkeiten durch Gesetz oder sonstige Vorschrift überwiesene Theilnahme an der Verwaltung der verschiedenen Steuern.

§. 5.

4) Sie haben die örtliche Verwaltung des Domanialguts nach Maßgabe der zu erlassenden Domanial-Verwaltungsordnung, sofern solche Verwaltung im Amtsbezirke nicht einem andern Amte übertragen ist. (§. 3 der Verordnung vom 4ten Mai d. J.)

§. 6.

5) Die Ämter haben die örtliche Verwaltung des Klosterguts, sofern nicht besondere Beamte dafür bestellt sind.

§. 7.

6) Hinsichtlich der zum Krongute gehörenden nutzbaren Regale haben die Ämter die Interessen des Kronguts zu beachten, und von deßfallsigen erheblichen Wahrnehmungen der zuständigen Behörde Anzeige zu machen

§. 8.

7) Sie haben die Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen, welche bisher von den Beamten, als weltlichen Kirchencommissarien wahrzunehmen war; vorbehältlich der Befugniß Unserer Consistorien, einen anderen Beamten zu beauftragen.

Auch haben sie die obrigkeitliche Mitwirkung bei dem jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesen.

§. 9.

8) In Gemeindesachen haben die Ämter die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden, der amtsfässigen Städte, Vorstädte und Flecken, nach Anleitung der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Landgemeinden und über Amtsvertretung;

An- und Abbau-, Wohnrechts- und Trauscheinssachen;

auch Armensachen.

§. 10.

Die Ämter haben ferner die gesammte Polizeiverwaltung, namentlich in folgenden Zweigen, soweit nicht einzelne derselben für bestimmte Bezirke besonderen Polizeibehörden überwiesen sind.

9) Gewerbepolizei, nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der sonstigen Vorschriften über Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Münze, Maß und Gewicht.

§. 11.

10) Landwirthschaftliche Angelegenheiten, namentlich Höfesachen,

insbesondere die durch §. 3 des Gesetzes vom 23sten Julius 1833 über die durch Ablösung frei gewordenen Höfe den Obrigkeiten zugewiesene Einwirkung;

Landescultur- und Ausweisungssachen;

Mitwirkung bei Theilungen und Verkoppelungen;

Handhabung der auf Ackerbau, Moorbetrieb, Viehzucht, Thierheilkunde sich beziehenden Vorschriften;

Forst-, Jagd- und Fischereipolizei.

§. 12.

11) Wegesachen, nach Maßgabe der Gesetze über Landstraßen und Gemeindewege; ferner die Mitwirkung bei dem Eisenbahn- und Chausseewesen.

§. 13.

12) Wasserbausachen, nach Anleitung der Verordnung vom 1sten d. M. über das Wasserbauwesen, gemeinsam mit den Wasserbau-Inspectoren;

Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten;

auch Deich- und Strompolizeisachen.

§. 14.

13) Die Feuer- und Baupolizei, einschließlich der obrigkeitlichen Thätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten, nach Maßgabe der Versicherungsordnungen für die einzelnen Landestheile, und bei dem Privatversicherungswesen.

§. 15.

14) Die Gesundheitspolizei, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften über das Medicinalwesen, unter Mitwirkung der Medicinalbeamten.

§. 16.

15) Die Sicherheitspolizei, einschließlich der Fremden- und Vagabondenpolizei, nach näherer Bestimmung der Gesetze über das Paßwesen, wonach einzelne Ämter als Paßbehörden größere Befugnisse beim Paßwesen haben.

§. 17.

16) Die Sitten- und Ordnungspolizei, namentlich in Bezug auf Gast- und Schenkwirthschaften, auf öffentliche Lustbarkeiten und auf die Beobachtung der Vorschrift über die Sonntagsfeier, auch hinsichtlich der Volksversammlungen und Vereine, so wie die Preßpolizei.

§. 18.

Die Ämter haben in den Angelegenheiten ihrer Verwaltung selbständig zu verfügen, vorbehältlich der für die verschiedenen Gegenstände der Verwaltung bestehenden besonderen Vorschriften und der folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19.

Bei Fragen von allgemeiner über den Amtsbezirk hinausgehenden Wichtigkeit (§. 2) haben die Ämter bis zur Verfügung der höheren Behörde auf die nothwendigen vorläufigen Maßregeln sich zu beschränken.

§. 20.

Die Ämter sind ohne höhere Ermächtigung nicht befugt, zur Auflegung von Beiträgen und sonstigen Leistungen, die nicht in bestehenden Verpflichtungen begründet sind, noch auch zur Genehmigung desfallsiger Beschlüsse von Gemeinden und Verbänden.

§. 21.

Sie sind nicht befugt, Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften zu genehmigen, sofern nicht die Befugniß hierzu für bestimmte Angelegenheiten eingeräumt, oder durch Gefahr im Verzuge eine einstweilige Anordnung geboten ist.

§. 22.

Sie sind nicht befugt, zu allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke, Orte, Anstalten u. s. w., sofern sie nicht durch besondere Bestimmungen dazu ermächtigt sind.

§. 23.

Die Ämter sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§. 24.

Ferner gebührt den Ämtern das in den §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 bezeichnete Ahndungsrecht.

II. Stellung der Ämter zu anderen Behörden; Berufungen.

§. 25.

Die Ämter stehen hinsichtlich des größeren Theils der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung unter der Landdrostei und zugleich unter deren allgemeiner Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 26.

Daneben stehen sie:

in Steuersachen unter dem Ober-Steuer-Collegium und den in demselben bestehenden beiden General-Directionen,

in Domanialsachen unter der Domainen-Cammer,

in der Klosterverwaltung unter der Kloster-Cammer,

in Kirchen- und Schulsachen unter Unseren Consistorien, beziehungsweise Unserem Oberkirchenrathe für Bentheim,

in Wasserbausachen unter der General-Direction des Wasserbaues,

in Staatsschuldensachen unter dem Schatzcollegium.

§. 27.

In höherer Instanz sind sie allen Ministerien untergeben, dem Ministerium des Innern zugleich rücksichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 28.

Vorbehältlich der für einzelne Sachen bestehenden besonderen Bestimmungen gelten über Berufungen gegen Verfügungen der Ämter folgende Regeln:

§. 29.

Die Berufung kann bei dem Amte, und zwar schriftlich oder mündlich zu Protocoll oder auch bei der Oberbehörde eingebracht werden.

§. 30.

Die Berufung hemmt das weitere Verfahren; dasselbe kann jedoch fortgesetzt werden, sofern es für den Berufenden unnachtheilig ist, oder aus dem Verzuge Gefahr droht.

§. 31.

Erfordert die Sachlage die Bestimmung einer Frist für die Berufung, so kann das Amt sie vorschreiben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde.

§. 32.

Das Amt hat über die bei demselben eingebrachte, oder bei der Oberbehörde eingereichte, und ihm mitgetheilte Berufung ohne weiteren Aufenthalt, als etwa zu fernerer Aufklärung nöthig ist, unter Einsendung der zur Beurtheilung der Berufung erforderlichen Acten, an die Oberbehörde zu berichten.

§. 33.

Die Übernahme von Geschäftsaufträgen der Oberbehörden durch die Beamten richtet sich nach §. 41 u. f. des Staatsdienergesetzes.

§. 34.

Abgesehen von der Verbindung der Ämter mit den vorgesetzten und mit den bei der Bezeichnung des Wirkungskreises der Ämter besonders benannten Behörden ꝛc. haben die Ämter sich mit allen Behörden in diejenige Verbindung zu setzen, welche die gebührende Amtsverwaltung und die Pflicht zur Unterstützung anderer Verwaltungen (§. 1) erheischt.

§. 35.

Die Ämter stehen mit den Amtsgerichten am Sitze des Amts in Verbindung

1) hinsichtlich der Unterbeamten, sofern sie gemeinsam sind;

2) hinsichtlich der Geschäftsräume, unter gleicher Voraussetzung;

3) hinsichtlich des Hypothekenwesens, indem die bei dem Amte vorhandenen Grundsteuerrollen, Brandcataster, etwaige Flurbücher und sonstige Rollen dem Amtsgerichte, in vorher zu verabredender oder höhern Orts zu regelnder Weise zugänglich zu machen sind und die sonst etwa nöthige Auskunft zu ertheilen ist;

4) hinsichtlich des Depositenwesens (§. 102);

5) hinsichtlich der Gefängnisse (§§. 61 und 106);

6) hinsichtlich der zu dem Domanium gehörenden, vom Amtsgerichte benutzt werdenden Gebäude und Grundstücke, soweit die Mitwirkung der Ämter in Domanialsachen es mit sich bringt.

§. 36.

Über diese und andere Gegenstände, bei welchen eine Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht Statt findet, sollen gemeinsame Berathungen eintreten.

III. Besetzung der Ämter.

1. Allgemeines.

§. 37.

Die Besetzung der Ämter richtet sich nach den §§. 4—6 der Verordnung vom 4ten Mai 1852. *)

§. 38.

Die Beamten und Unterbeamten haben Dienstcautionen (§. 17 des Staatsdienergesetzes) zu bestellen, nach näherer an sie ergehenden Bestimmung.

§. 39.

Den Beamten und Unterbeamten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung der Landdrostei
im Amtsbezirke Pachtungen über ihren Haushaltsbedarf hinaus zu übernehmen,
im Amtsbezirke Gelder an- und auszuleihen,
Bürgschaften für Amtseingesessene zu übernehmen oder von solchen für sich bestellen zu lassen,
Administrationen im Amtsbezirke zu übernehmen,
an Lieferungen u. s. w. sich zu betheiligen,
Nebengeschäfte zu betreiben,
Gesuche für Amtseingesessene zu entwerfen, noch sich an solchen zu betheiligen.

§. 40.

Die Zulassung junger Männer bei den Ämtern zu ihrer Ausbildung für die Verwaltung richtet sich nach der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom heutigen Tage.

---

*) §. 4.

Ein Amt soll regelmäßig besetzt sein mit einem Beamten und einem ihm untergeordneten Amtsgehülfen, denen ein Amtsdiener beizugeben ist.

§. 5.

Der Beamte muß der Rechte kundig sein.

§. 6.

Da, wo es nöthig ist, kann den Beamten ein zweiter, ebenfalls rechtskundiger Beamter (Hülfsbeamter) zugeordnet werden.

2. Beamte.

§. 41.

Dem Amtmann liegt die gesammte Verwaltung des Amts ob.

§. 42.

Der etwa zugeordnete Hülfsbeamte (vergl. §. 6 der Verordnung vom 4ten Mai d. J. und §. 91 u. f. unten) hat an den Amtsgeschäften nach Bestimmung des Amtmanns Theil zu nehmen.

§. 43.

Er hat dem Amtmann gegenüber kein Stimmrecht, diesen jedoch in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, auch in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ihm vom Amtmann überwiesen werden.

§. 44.

Der Hülfsbeamte ist auch in den ihm überwiesenen Sachen der Aufsicht des Beamten unterworfen.

Dieser kann daher verlangen, daß die vom Hülfsbeamten verfaßten Erlasse (§. 91) ihm zur Prüfung und Mitunterzeichnung vorgelegt werden.

Er kann ferner die dem Hülfsbeamten übertragenen Sachen jederzeit an sich zurücknehmen.

§. 45.

Wird dem Hülfsbeamten die örtliche Verwaltung des Domanialguts oder Klosterguts übertragen oder werden ihm die Kirchen- und Schulsachen zugewiesen (§. 8), so hat er in diesen Sachen selbständig zu wirken.

§. 46.

Wenn außerordentliche Verhältnisse es erheischen, kann dem Hülfsbeamten von dem Ministerium des Innern ausnahmsweise Stimmrecht beigelegt werden.

Die Geschäftstheilnahme des Hülfsbeamten ist alsdann durch die Landdrostei zu regeln.

§. 47.

Der Amtmann hat die Dienstführung und das außerdienstliche Verhalten des Hülfsbeamten zu beachten und die Zuständigkeiten des Vorsitzenden der Behörden (§. 54 des Staatsdienergesetzes vom 8ten Mai 1852) gegen den Hülfsbeamten auszuüben, in den durch §. 55 desselben Gesetzes vorgesehenen Fällen aber der Landdrostei zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§. 48.

Der Fouragegelder beziehende Beamte hat zu Dienstreisen des Hülfsbeamten, diesem, wenn er keine Fouragegelder bezieht, die erforderlichen Transportmittel zu stellen.

3. Amtsgehülfen.

§. 49.

Die Dienstgeschäfte des **Amtsgehülfen** richten sich nach den §§. 8, 9, 10 und 11 der Verordnung vom 4ten Mai 1852. *)

§. 50.

Der Amtsgehülfe hat überhaupt die Befolgung der Gesetze zu überwachen, die Ordnung zu erhalten, die Abstellung von Mängeln beim Amte zu erwirken und Aufträge des Amts auszuführen.

§. 51.

Er hat ferner die vom Amte zu benutzenden Nachrichten, namentlich in Domanial-, Militair-, Steuer- und Gemeindesachen herbeizuschaffen und zu sammeln.

§. 52.

Die Thätigkeit der Amtsgehülfen ist in den Grenzen zu halten, daß die unmittelbare Verbindung des Beamten mit den Gemeinden und ihren Vorständen nicht unterbrochen wird und letztere in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werden.

§. 53.

Der Amtsgehülfe steht auch bei den seiner regelmäßigen Thätigkeit angehörigen Geschäften

---

*) §. 8.

Der Beamte darf unter seiner Leitung und Verantwortung dem Amtsgehülfen die geeigneten Geschäfte übertragen.

§. 9.

Dahin gehören insbesondere:

die Protocollführung an Sprechtagen und in sonstigen Terminen;

Registraturarbeiten;

Aufstellung und Führung von Verzeichnissen, Rollen und Berechnungen;

auch Rechnungsprüfungen.

§. 10.

Zur regelmäßigen Thätigkeit der Amtsgehülfen, unter geeigneter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, des Amtsdieners, der sonst etwa vorhandenen Unterbediente oder der Landgendarmen, gehören folgende Geschäfte:

1) die Polizeiaufsicht im Amte;
2) die Vertheilung der Gesetzsammlung und die Aufsicht über ihre Verwahrung in den Gemeinden;
3) das Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenfuhrwesen;
4) das Militairbequartierungs-, Verpflegungs- und Lieferungswesen;
5) die geeigneten Besorgungen in Domanialsachen.

§. 11.

Der Amtsgehülfe hat außerdem nach §. 55 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 unter Aufsicht des bei dem Obergerichte angestellten Staatsanwaltes die geeigneten Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte zu versehen.

unter Leitung des Beamten und hat keine obrigkeitliche Befugnisse, sofern sie nicht in Vertretungsfällen ihm übertragen werden. (§. 69.)

§. 54.

Das Visiren der Pässe und sonstiger Reisepapiere kann mit Genehmigung der Landdrostei dem Amtsgehülfen unter Aufsicht des Amts dauernd übertragen werden.

§. 55.

Die Geschäfte des Amtsgehülfen in Domanialsachen sind von demselben innerhalb des Amtsbezirks auch dann zu verrichten, wenn die Domanialsachen von einem benachbarten Beamten versehen werden. (§. 5.)

In solchem Falle ist der Amtsgehülfe hinsichtlich seiner Thätigkeit in Domanialsachen diesem Beamten unterworfen.

§. 56.

Die Geschäfte des Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen (§. 11 der Verordnung vom 4ten Mai 1852) richten sich nach den darüber geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

4. Sonstige Unterbeamte.

§. 57.

Die in einigen Ämtern neben dem Amtsgehülfen einstweilen noch beibehaltenen Voigte haben in dem ihnen angewiesenen Bezirke die Geschäfte wahrzunehmen, welche zur regelmäßigen Thätigkeit der Amtsgehülfen gehören (§. 10 der Verordnung vom 4ten Mai d. J.), außerdem aber sonstige Aufträge des Amts und des Amtsgehülfen auszuführen.

§. 58.

Denselben können zugleich die Geschäfte eines Staatsanwaltschaftsgehülfen oder eines Gerichtsvoigtsgehülfen übertragen werden.

§. 59.

Der Amtsdiener, dessen Geschäfte sich nach dem §. 13 der Verordnung vom 4ten Mai 1852 *) und nach den Bestimmungen des Amts richten, hat zugleich Aufträge des Amtsgehülfen auszurichten.

§. 60.

Das Dienstverhältniß der sonst etwa noch vorhandenen, für bestimmte Geschäftszweige angestellten Unterbeamten (Deichvoigte, Bauvoigte, Strandvoigte 2c.) richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

---

*) §. 13.

Der Amtsdiener besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Amtsstube und der sonstigen Amtsräume, und neben den sonst etwa vorhandenen Unterbedienten Ladungen, Bestellungen, Anmahnungen, so wie sonstige untere Geschäfte, die von den Gemeindebeamten nicht vorgenommen werden können.

§. 61.

Der im Amtsbezirke angestellte Gefangenwärter hat neben seinem Dienste beim Amtsgerichte Aufträge des Amts, wenn eine Verhaftung von diesem ausgeht, auszuführen.

5. Dienstaufsicht über die Unterbeamten.

§. 62.

Die Ämter haben, den Amtsgehülfen und sonstigen Unterbeamten gegenüber, die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt auszuüben.

§. 63.

Daneben bleiben die Zuständigkeiten der Behörden vorbehalten, welche dem Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen und eintretenden Falls dem Voigte (§. 58), so wie dem Amtsdiener, wenn er etwa zugleich Gefangenwärter ist, vorgesetzt sind.

§. 64.

Gefangenwärter, welche nicht zugleich Amtsdiener sind, stehen nicht unter der Dienstaufsicht der Ämter.

§. 65.

Amt und Staatsanwalt haben von Disciplinarverfügungen, welche gegen Amtsgehülfen und Voigte (§. 58) etwa erfolgen, sich wechselseitig Mittheilung zu machen.

§. 66.

Das Amt hat von den Disciplinarstrafen gegen Amtsgehülfen und sonstige Unterbeamte, welche von ihm ausgehen, oder ihm mitgetheilt werden, die Landdrostei nach näherer Vorschrift derselben in Kenntniß zu erhalten.

§. 67.

In solchen Disciplinarfällen, welche Verfügungen der höheren Behörde erfordern (§. 58 des Staatsdienergesetzes und §. 177 des Landesverfassungsgesetzes), und in Fällen wo Verbrechen von Unterbeamten begangen worden, ist vom Amte an die Landdrostei zu berichten.

IV. Vertretung und Beurlaubung der Beamten und Unterbeamten.

§. 68.

Für Behinderungsfälle des Amtmanns gelten die Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 4ten Mai 1852. *)

---

*) §. 12.

Bei Behinderung eines Beamten durch Krankheit oder Abwesenheit tritt, wenn kein zweiter Beamter vorhanden ist, ein benachbarter Beamter oder besonders Beauftragter ein.

Bei kurzer Behinderung darf der Beamte, in Ermangelung sonstiger Vertretung, sich durch den Amtsgehülfen vertreten lassen.

Wegen wechselseitiger Vertretung der benachbarten Ämter haben die Landdrosteien das Erforderliche im voraus anzuordnen.

§. 69.

Die Vertretung des Beamten durch den Amtsgehülfen (§. 12 a. a. O.) ist, sofern nicht von der Landdrostei im einzelnen Falle ein Anderes genehmigt wird, auf die Dauer von drei Tagen beschränkt.

§. 70.

Der Amtsgehülfe hat während der Vertretung nur die laufenden Geschäfte im Gange zu erhalten und wichtigere Angelegenheiten, wenn sie nicht eilig sind, bis zum Wiedereintritt des Beamten auszusetzen.

Alle diese Verfügungen der Amtsgehülfen müssen als in Vertretung des Beamten erfolgt bezeichnet werden.

§. 71.

Bei plötzlich eintretender Behinderung des Beamten ist vom Amtsgehülfen nöthigenfalls dem stellvertretenden Amte sofort Anzeige zu machen.

§. 72.

Bei Behinderung des Amtsgehülfen und sonstiger Unterbeamten durch Krankheit oder Abwesenheit hat das Amt die geeignete Einrichtung zu treffen, oder wenn nöthig bei der Landdrostei zu beantragen; vorbehältlich näherer Bestimmung über die Vertretung des Amtsgehülfen als Staatsanwaltsgehülfen.

§. 73.

Der Amtmann bedarf für eine mehr als dreitägige Entfernung vom Amte eines bei der Landdrostei zu erwirkenden Urlaubes.

§. 74.

Er kann dem Hülfsbeamten einen Urlaub bis zu acht Tagen ertheilen.

Längere Beurlaubung ist bei der Landdrostei zu erwirken.

§. 75.

Die Urlaubsgesuche sind durch den Beamten der Landdrostei einzusenden, mit den nöthigen Bemerkungen über die Zulässigkeit und die Vertretung.

§. 76.

Die Beurlaubung der Unterbeamten geschieht durch das Amt, vorbehältlich der bei den Amtsgehülfen erforderlichen Zustimmung des Staatsanwaltes.

Vergl. §§. 49—52 des Staatsdienergesetzes.

§. 77.

Beim Ableben eines Beamten oder Unterbeamten ist für Sicherstellung der Dienstpapiere, Gelder oder sonstigen dienstlichen Gegenstände ungesäumt zu sorgen, und zwar

beim Todesfalle des Amtmanns in Ermangelung eines Hülfsbeamten durch das stellvertretende Amt, welches von dem Amtsgehülfen unter gleichzeitiger Ergreifung der unaufschieblichen Maßregeln sofort zu benachrichtigen ist,

beim Todesfalle eines Hülfsbeamten oder Unterbeamten durch den Amtmann.

§. 78.

Zugleich ist der Landdrostei unverzüglich Anzeige zu machen; bei dem Ableben eines Amtsgehülfen auch dem Staatsanwalte des Obergerichts.

§. 79.

Beamte und Unterbeamte haben sich der amtlichen Thätigkeit in den Sachen zu enthalten, bei welchen sie betheiligt sind.

Für die in solchen Fällen erforderliche Vertretung der Beamten gelten die Bestimmungen des §. 68 mit Ausschluß einer Vertretung durch den Amtsgehülfen.

§. 80.

Wenn in einer von dem Beamten zu leitenden Verwaltungssache das Domanium und die Amtseingesessenen in ihren Interessen einander gegenüber stehen, so hat der Beamte einer Wahrnehmung der Domanial-Interessen sich zu enthalten und für letzteren Zweck seine Vertretung bei der Domainen-Cammer zu veranlassen.

V. Geschäftsbetrieb.

§. 81.

Die Amtsverwaltung muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, mit raschem Geschäftsbetriebe Gründlichkeit verbinden.

§. 82.

Sie darf sich nicht auf eine durch Behörden und Betheiligte veranlaßte Thätigkeit beschränken, sondern erfordert innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine umsichtige und kräftige Thätigkeit von Amtswegen.

§. 83.

Eine tüchtige Amtsverwaltung wird bedingt durch eigne Anschauung, unmittelbare Verhandlung und persönliche Einwirkung des Beamten.

Die Beamten haben daher nicht auf die Berathungen mit der Amtsversammlung, die regelmäßigen Sprechtage und die sonstigen durch die einzelnen Sachen gebotenen persönlichen Verhandlungen sich zu beschränken, sondern den Amtsbezirk, zur Gewinnung genauer Kenntniß von den Sachen und Personen, oft zu bereisen, und mit den Eingesessenen an Ort und Stelle zu verhandeln.

§. 84.

Bei vorkommenden erheblichen Angelegenheiten haben sie die Verhandlung einer Gemeindeversammlung in den geeigneten Fällen selbst zu leiten.

§. 85.

Die von dem Amtmann und dem Hülfsbeamten ordnungsmäßig aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

§. 86.

Gleiches gilt von den Protocollen, welche der Amtsgehülfe unter Leitung des Amtmanns oder Hülfsbeamten aufgenommen hat (§§. 8 und 9 der Verordnung vom 4ten Mai d. J.), wenn sie von diesem mit unterschrieben sind und von den Protocollen, welche der Amtsgehülfe in Vertretung des Beamten (§. 69) aufgenommen und als in Vertretung des Beamten aufgenommen, bezeichnet hat.

§. 87.

Alle bei dem Amte eingehenden Schriften sind von dem Amtmann zu erbrechen, zu präsentiren und die für den etwa vorhandenen Hülfsbeamten zur Bearbeitung bestimmten Sachen mit dessen Namen zu bezeichnen.

§. 88.

Die Eintragung in das Productenbuch und die Löschung ist ordnungsmäßig vorzunehmen.

§. 89.

Am ersten Montage in jedem Vierteljahre ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und dabei ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigt gebliebenen Sachen aus der Zeit vor dem abgelaufenen Monate sich ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.

Dieser gehörig zu unterschreibende Auszug ist der Landdrostei einzusenden.

§. 90.

Sämmtliche Erlasse des Amts sind gründlich und kurz abzufassen.

Bei Entscheidungen sind, so weit thunlich, die Gründe anzugeben.

§. 91.

Die Entwürfe der Erlasse sind von dem Amtmann oder dem Hülfsbeamten, wenn dieser sie verfaßt hat, zu unterzeichnen. Vergl. §. 44.

§. 92.

Der Amtmann unterschreibt die Erlasse des Amts in der Reinschrift.

§. 93.

Erlasse des Amts, welche vom Hülfsbeamten ausgehen, können von diesem unterschrieben werden, und müssen dann den Zusatz: für den Beamten, erhalten.

§. 94.

Berichte an die vorgesetzten Behörden sind, auch wenn sie von dem Hülfsbeamten entworfen worden, von dem Beamten, wenn er nicht behindert ist, stets mit zu unterschreiben.

§. 95.

Vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Hülfsbeamten gelten nicht, wenn letztere nach §. 45 und 46 selbständig zu handeln haben.

§. 96.

Zur regelmäßigen Entgegennahme von Anträgen, und zu sonstigen mündlich zu verhandelnden Geschäften sollen bei jedem Amte bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Sprechtage angesetzt sein.

Die Zahl derselben ist nach Umfang der Geschäfte vom Amtmann zu bestimmen. Mindestens muß in jeder Woche ein Sprechtag gehalten werden.

Die Beamten müssen auch außer den Sprechtagen den Anfragenden zugänglich sein.

§. 97.

Der Amtmann hat gegen eine bestimmte Vergütung die gesammte Schreiberei bei dem Amte zu besorgen.

§. 98.

Er ist verpflichtet, die Registratur unter Fortführung der Verzeichnisse in gehöriger Ordnung zu erhalten, vorbehältlich der Zuziehung des Amtsgehülfen zu etwa für ihn geeigneten Registraturarbeiten (§. 9 der Verordnung vom 4ten Mai 1852).

§. 99.

Der Amtmann hat über alle den Beamten vermöge des Dienstes zu seinen Händen kommenden Gelder mit Ausnahme der Gebühren (§. 105), über Werthpapiere und sonstige Werthsachen ein Tagebuch zu führen.

§. 100.

Die Eintragung in das Tagebuch muß sofort nach dem Eingange und nach dessen Zeitfolge geschehen.

Die Auszahlung muß sofort, nachdem sie erfolgt ist, darin bemerkt werden.

§. 101.

Beträge in Geld oder Werthpapieren von 50 ₰ und mehr sind, wenn sie nicht binnen acht Tagen zur Wiederauszahlung oder einstweiligen Belegung zu bringen sind, zu deponiren.

Auch muß eine Deposition erfolgen, wenn die Gesammtsumme der dem Beamten zugegangenen Gelder ꝛc. mehr als 200 ₰ beträgt.

§. 102.

In der Regel ist das Depositorium des Amtsgerichts zu Deponirungen des Amts zu benutzen, und zwar in der Art, daß das Amt — jedoch ohne Verpflichtung zur Gebührenzahlung — als Deponent angesehen wird.

§. 103.

Da, wo es nöthig ist, muß ein besonderer Depositenkasten für das Amt vorhanden sein.

Zu den verschiedenen Schlössern desselben haben Amtmann und Amtsgehülfe — da, wo ein Hülfsbeamter vorhanden ist, statt des letzteren dieser — je einen Schlüssel zu führen.

Nähere Vorschriften bleiben vorbehalten.

§. 104.

Am ersten Montage in den Monaten Januar und Julius ist ein Verzeichniß aller bei dem Amte vorhandenen Gelder und Werthpapiere aufzustellen und, unter Angabe der bei jedem Gegenstande der Auszahlung oder Verwendung entgegenstehenden Gründe, der Landdrostei einzusenden.

§. 105.

Die bei dem Amte aufkommenden und zur Casse zu ziehenden Gebühren sind von dem Amtmann zu vereinnahmen und zu verrechnen.

§. 106.

Die am Amtssitze befindlichen Gefängnisse sind, außer für Zwecke des Gerichts, zugleich zur Benutzung durch das Amt bestimmt (vergl. §. 61).

VI. Schlußbestimmungen.

§. 107.

Alle in Rücksicht auf die Landdrosteien in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich der Berghauptmannschaft.

§. 108.

Die gegenwärtige Amtsordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft. Die Amtsordnung vom 18ten April 1823 und alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften treten alsdann außer Kraft.

§. 109.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 16ten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 16ten September 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. **№ 41.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

(60.) Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten. Monbrillant, den 16ten September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Beziehung auf §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848 und auf das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 verordnen Wir über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten Folgendes:

I. Anstellung bei einem Amte.

§. 1.

Wer als Verwaltungsbeamter bei einem Amte angestellt werden will, muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationaloeconomie und Finanzwissenschaft) auf einer deutschen Universität nachweisen.

§. 2.

Er hat ferner die für angehende Richter und Sachwalter vorgeschriebene erste juristische Prüfung (§. 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850) zu bestehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten September 1852.]

§. 3.

Vor der Anstellung als Verwaltungsbeamter hat er eine zweite Prüfung zu bestehen, um seine Befähigung für die Verwaltung darzuthun.

§. 4.

Die Zulassung zu dieser Prüfung findet erst dann Statt, wenn neue Anstellungen für die Verwaltung erforderlich sind.

§. 5.

Sie erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Maßgabe der aus den eingelieferten Arbeiten und Zeugnissen (§§. 11 und 14), so wie aus dem Erfolge der ersten Prüfung zu beurtheilenden Würdigkeit, nicht nach Maßgabe der seit der ersten Prüfung verlaufenen Zeit (vergl. §. 8 des Staatsdienergesetzes *).

Es müssen aber vier Jahre seit der ersten Prüfung verlaufen sein.

§. 6.

In der Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß der um Zulassung zu letzterer sich Bewerbende in der Verwaltung (bei einem Amte, sei es mit den Arbeiten der Beamten oder der Amtsgehülfen, oder als Amtsgehülfe, bei einer Stadtverwaltung oder bei einer höheren Verwaltungsbehörde) und in der Justiz (bei einem Amtsgerichte, sei es mit den Arbeiten des Amtsrichters oder des Actuars, oder als Actuar, oder bei einem Obergerichte, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Sachwalter oder als Sachwalter) sich beschäftigt haben, und zwar in jedem der beiden Fächer wenigstens ein und ein halbes Jahr lang.

Die übrige Zeit (§. 5) kann auf sonstige geeignete Weise zur Ausbildung verwendet werden.

§. 7.

Die Zulassung zur Beschäftigung bei einer Behörde hat Jeder bei dieser selbst zu erwirken. Hinsichtlich der Verwaltungsbehörden ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Dasselbe kann nöthigenfalls eine andere Behörde bestimmen. Die Beschäftigung bei einer höheren Verwaltungsbehörde wird nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 8.

Hinsichtlich der Beeidigung gilt der §. 9 des Staatsdienergesetzes. **)

Ist der zur Beschäftigung Zugelassene etwa schon als Auditor bei einem Amtsgerichte

---

*) §. 8.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

**) §. 9.

Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, soweit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 36) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

(§. 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) beeidigt worden, so genügt eine Verweisung auf diesen Eid.

§. 9.

Die Behörden haben sich angelegen sein zu lassen, die tüchtige Ausbildung der bei denselben zur Beschäftigung Zugelassenen zu befördern.

Insbesondere haben die Amtmänner dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen bei dem Amte vorkommenden Dienstzweigen, mit den Geschäften der Amtsgehülfen und mit den Registraturarbeiten bekannt machen.

§. 10.

Zugleich haben die Behörden das außerdienstliche Verhalten der zur Beschäftigung Zugelassenen zu beachten (§. 14).

§. 11.

Wer zur Verwaltungsprüfung (§. 3) zugelassen zu werden wünscht, hat sein Gesuch bei dem Ministerium des Innern einzureichen, den Gang seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung seit der ersten Prüfung in einem von ihm verfaßten und geschriebenen besonderen Aufsatze darzulegen und Arbeiten über Verwaltungsgegenstände, welche er verfaßt hat, beizubringen.

§. 12.

Diese können in Arbeiten bestehen, welche bei einer Behörde vorgekommen sind, oder es können andere Ausarbeitungen sein, namentlich über volkswirthschaftliche Verhältnisse (Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, landwirthschaftliche und gewerbliche Zustände) in dem Amtsbezirke oder in der Gegend, wo der Bewerber sich beschäftigt hat.

§. 13.

Bei amtlichen Arbeiten ist von der Behörde oder von dem Mitgliede derselben, welches davon Kenntniß haben kann, zu bezeugen, daß der Bewerber sie verfaßt habe.

Bei anderen Arbeiten muß unter demselben vom Bewerber an Eides Statt erklärt werden, daß er sie ohne fremde Hülfe verfaßt habe.

§. 14.

Ferner müssen die Berichte der Behörden oder Personen, unter deren Leitung der Bewerber gearbeitet hat, über Befähigung, Fleiß, so wie über Verhalten in und außer dem Dienste eingezogen werden.

Aus den Berichten muß erhellen, ob der Bewerber einen sittlichen Lebenswandel führe, und ob er in geordneten häuslichen und Vermögensverhältnissen sich befinde.

§. 15.

Findet hiernach und mit Rücksicht auf §. 4 die Zulassung zur Prüfung Statt, so hat der Bewerber solche bei der Commission zur Prüfung der Verwaltungsbeamten zu bestehen, welche von dem Ministerium des Innern in Hannover bestellt werden wird.

Ihr wird ein Protocollführer beigegeben.

§. 16.

Der Commission ist das eingereichte Gesuch nebst dessen Anlagen (§. 11 u. f.) und der Bericht über die erste Prüfung nebst den dazu gehörigen Actenstücken und Arbeiten zur Benutzung bei der Prüfung mitzutheilen.

§. 17.

Der Bewerber hat vor der Commission aus einer ihm mitzutheilenden Acte einer Verwaltungsbehörde oder einer Ablösungs- oder Theilungscommission einen mündlichen Vortrag zu halten, seine Ansicht über die zu erlassende Verfügung auszusprechen und zu begründen, auch den Entwurf zu solcher Verfügung vorzulegen.

§. 18.

Statt der bezeichneten Arbeit können andere geeignete Aufgaben über Verwaltungsgegenstände, namentlich über die im §. 12 bezeichneten Verhältnisse zur Bearbeitung gestellt werden.

Auch hiebei muß jedoch Gelegenheit gegeben werden, sowohl den mündlichen Vortrag, als den schriftlichen Ausdruck des Bewerbers zu ermessen.

§. 19.

Der zu Prüfende hat in beiden Fällen (§§. 17 und 18) schriftlich an Eides Statt zu erklären, daß er sich bei Bearbeitung der Sache fremder Hülfe nicht bedienen wolle.

§. 20.

Ferner ist der Bewerber von der Commission über Gegenstände der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalöconomie und Finanzwissenschaft), über das im Königreiche bestehende öffentliche Recht, namentlich die Landes- und Kirchenverfassung und ihre Geschichte, über Verwaltungsgesetze und öffentliche Einrichtungen, über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse (§. 12) in den Gegenden, in welchen der zu Prüfende sich beschäftigt hat, und insbesondere über die bei den Ämtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung practischer Fälle mündlich zu prüfen.

§. 21.

Bei der Prüfung ist hauptsächlich zu erforschen, ob der Bewerber natürliche Fähigkeit für die Verwaltung, namentlich rasches und richtiges Urtheil besitze, und ob sein Wissen ein zusammenhängendes und durchdachtes, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes sei.

§. 22.

Die Commission hat nach dem Gesammterfolge der Prüfung unter Vorlegung des darüber abgehaltenen Protocolls und der eingelieferten Arbeiten sich berichtlich darüber auszusprechen, ob der Geprüfte die Prüfung bestanden habe und im Bejahungsfalle:

ob er sie „genügend,“ „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden habe.

§. 23.

Der Ausspruch erfolgt, wenn die Mitglieder der Commission nicht einstimmig sind, nach Mehrheit der Stimmen.

§. 24.

Daneben haben die einzelnen Mitglieder der Commission die Gründe des Ausspruchs besonders darzulegen.

§. 25.

Sie haben sich dabei zu äußern:

über die natürliche Fähigkeit des Geprüften für die Verwaltung,
über dessen Kenntnisse,
über dessen Reife und Geschäftserfahrung,
über dessen Gabe des mündlichen Vortrages, namentlich über Klarheit und Sicherheit des letzteren
und
über den schriftlichen Ausdruck.

§. 26.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist vom Ministerium des Innern zurückzuweisen.

§. 27.

Er kann zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs, ausnahmsweise eines halben Jahrs.

§. 28.

Wer die wiederholte Prüfung nicht bestanden hat, soll zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen werden.

II. Anstellung in der höheren Verwaltung.

§. 29.

Die Anstellungen in der höheren Verwaltung erfolgen, sofern nicht besondere Fachkenntniß nöthig ist (§. 37), in der Regel (§§. 38 und 39) aus denjenigen, welche den Erfordernissen dieser Verordnung genügt haben.

§. 30.

Es sind vorzüglich diejenigen dazu auszuwählen, welche durch die Prüfungen als für die höhere Verwaltung geeignet sich erwiesen, insbesondere eine größere Wissenschaftlichkeit an den Tag gelegt oder auf sonstige Weise dargethan haben, daß sie tiefere Studien, namentlich im Gebiete der Staatswissenschaften, des öffentlichen Rechts und der Geschichte gemacht haben.

§. 31.

Auch werden in der Regel nur diejenigen in der höheren Verwaltung angestellt werden, welche nach bestandener Verwaltungsprüfung bei einem Amte oder Stadt=Magistrate mit Erfolg gearbeitet und als Hülfsarbeiter bei den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre Arbeiten sich bewährt haben.

§. 32.

Um die wissenschaftliche Ausbildung in Anwendung auf die Zustände des Landes zu fördern, sollen diejenigen, welche sich für die Verwaltung bestimmt haben, zu archivalisch=historischen und statistischen Studien bei den dazu geeigneten Behörden und Anstalten, soweit thunlich, zugelassen werden.

§. 33.

Wenn Männer, welche in der oberen Verwaltung angestellt sind, eine Stelle in der unteren Verwaltung zu erhalten wünschen, so sollen sie vorzugsweise berücksichtigt werden.

III. Übergangsbestimmungen.

§. 34.

Die jetzigen Amtsauditoren treten mit dem 1sten October d. J. als Auditoren bei den Gerichten ein.

§. 35.

Wünschen sie aber sich für die Verwaltung auszubilden, so werden sie zur Beschäftigung bei einem Amte zugelassen werden.

§. 36.

Sie können sich nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Ernennung zum Amtsauditor zur Verwaltungsprüfung melden, wenn sie dem im §. 6 aufgestellten Erfordernisse einer anderthalbjährigen Beschäftigung je in der Verwaltung und Justiz genügt haben. Vergl. übrigens §. 4.

Dabei kann die Zeit des bisherigen Amtsauditorats je nach dem Wunsche des Bewerbers auf die Verwaltungs= oder Justizbeschäftigung angerechnet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die für einzelne besondere Fächer der öffentlichen Verwaltung bestehenden Vorschriften über Vorbildung und Prüfung werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

§. 38.

Ferner wird die freie und unbeschränkte Wahl der Regierung bei Besetzung der Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung vorbehalten.

§. 39.

Die Regierung kann daher nicht nur von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen zulassen, sondern auch Männer, welche sich practisch als vorzüglich tüchtig erwiesen haben, und Männer, welche in anderen Dienstzweigen, namentlich im Richteramte oder als Sachwalter sich ausgezeichnet haben, in der Verwaltung anstellen.

§. 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten October d. J. in Kraft.

Dieselbe ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 16ten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 16ten September 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

(61.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe. Hannover, den 13ten September 1852.

Nachstehende Veränderungen, welche in den Preisen verschiedener Arzneien vom 1sten October d. J. an eintreten, werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 13ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten September 1852.]

Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten October 1852 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Balsamum Copaivae — — — —	1 Unze	4	—	5	4
Camphora — — — — —	1 Drachme	—	5	—	4
„ — — — — —	1 Unze	4	4	3	—
„ pulv. — — — —	1 Scrupel	—	3	—	2
„ „ — — — —	1 Drachme	1	—	—	6
Cetaceum — — — — —	1 Unze	5	4	5	—
Cortex Chinae regius cont. — — —	1 Unze	14	—	12	4
„ „ „ pulv. — — —	1 Drachme	2	4	2	2
„ „ „ „ — — —	1 Unze	18	—	16	—
„ Cinnamom. acut. cont. — —	1 Drachme	2	—	1	4
„ „ „ „ — —	1 Unze	13	—	9	—
„ „ „ pulv. — —	1 Drachme	3	—	2	4
„ „ „ „ — —	1 Unze	18	—	15	—
Crocus — — — — — —	1 Scrupel	4	—	3	—
„ — — — — — —	1 Drachme	10	—	8	—
„ pulv. — — — — —	1 Scrupel	5	4	4	4
„ „ — — — — —	1 Drachme	13	2	12	—
Emplastr. Cantharid. perpet. — —	1 Drachme	1	4	2	2
„ „ „ — — —	1 Unze	9	—	13	4
„ opiatum — — — —	1 Drachme	1	4	2	—
„ „ — — — —	1 Unze	12	—	14	—
„ oxycroceum — — —	1 Unze	5	—	6	4
Extract. Chinae regiae — — —	1 Drachme	14	—	13	—
„ „ „ — — —	½ Unze	50	—	45	—

Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten October 1852 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	₰	Neuer Preis. mgr	₰
Extract. Chinae regiae frig. parat. — —	1 Drachme	31	—	30	—
" " " " " — —	½ Unze	112	—	108	—
" Ratanh. — — — —	1 Drachme	6	2	9	—
Flores Chamomill. vulg. conc. — —	1 Unze	1	4	1	6
" " " " — —	6 Unzen	6	—	7	—
" " " gr. mod. pulv. —	1 Unze	2	—	2	2
" " " " " " —	6 Unzen	9	—	10	—
" " " pulv. — —	1 Unze	3	—	3	4
Gummi Mastiches elect. — — —	1 Unze	18	—	24	—
" " " pulv. — —	1 Unze	19	—	26	—
Radix Ratanhae conc. — — —	1 Unze	6	2	9	—
" " pulv. — — —	1 Unze	9	—	13	—
Semen Cydoniorum — — — —	1 Unze	8	—	5	—
" Sabadillae cont. — — —	1 Unze	2	—	1	4
" " pulv. — — —	1 Unze	3	2	2	4
Syrupus Cinnamom. — — —	1 Unze	2	6	2	4
" " — — — —	4 Unzen	9	—	8	—
Tinct. Chinae reg. — — — —	1 Unze	6	—	5	4
" Croci. — — — — —	1 Drachme	2	2	2	—
" " — — — — —	1 Unze	13	4	12	—
" Cinnamomi — — — —	1 Drachme	—	7	—	6
" " — — — —	1 Unze	6	—	5	—
" Opii crocat. — — — —	1 Scrupel	1	4	1	2
" " " — — — —	1 Drachme	3	4	3	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln.

(62.) Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln. Monbrillant, den 1sten September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verordnen über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln zur Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, unter Vorbehalt etwa erforderlicher Änderungen, wie folgt:

I. Rechtspflege.

§. 1.

Für die Rechtspflege im Lande Hadeln sollen bestehen:

1) das Königliche Amtsgericht zu Otterndorf,
2) die jetzigen 12 Kirchspielsgerichte, als:

a. des Hochlandes:
Altenbruch,
Lüdingworth,
Nordleda,
Neuenkirchen,

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten September 1852.]

Osterbruch,
Wester-Ende-Otterndorf,
Oster-Ende-Otterndorf;

b. des Sietlandes:
Wester-Ihlienworth,
Oster-Ihlienworth,
Steinau,
Odisheim und
Wanna.

§. 2.

Den Bezirk

1) des Amtsgerichts bildet das ganze Land Hadeln;
2) der Kirchspielsgerichte:
das Kirchspielsgebiet eines jeden.

Es werden beigelegt dem Kirchspielsgerichte:

a. Lüdingworth das Dorf, so wie das herrschaftliche Vorwerk Franzenburg, imgleichen die Ortschaft Feuerstädte;
b. Neuenkirchen der Bezirk des vormaligen Theilgerichts Dörringworth;
c. Wester-Ende-Otterndorf die dasigen drei herrschaftlichen Erbenzinsstellen;
d. Oster-Ende-Otterndorf der Bezirk des vormaligen Lehngerichts Wellingsbüttel, so wie die dasige herrschaftliche Erbenzinsstelle;
e. Oster-Ihlienworth die dasige herrschaftliche Erbenzinsstelle;
f. Steinau die Colonie Bachenbruch;
g. Wanna die herrschaftliche Forst Ahlden nebst dem Forsthause, so wie die herrschaftlichen Meierstellen zu Südleda und Klein-Ahlen.

§. 3.

Das Amtsgericht wird durch Uns besetzt.

Die Besoldung erfolgt aus der Staatscasse.

§. 4.

Die Gerichtsbeamten der Kirchspielsgerichte sind die jeweiligen Schultheißen und Landschöffen.

Darnach bestehen für die Kirchspielsgerichte:

1) Neuenkirchen,
Osterbruch,
Oster-Ende-Otterndorf,
Wester-Ende-Otterndorf,
Oster-Ihlienworth,

Odisheim,
Steinau und
Wanna,
je ein Schultheiß und zwei Landschöffen;

2) Altenbruch und
Lüdingworth
ein Schultheiß und vier Landschöffen;

3) Norleda und
Wester-Ihlienworth
ein Schultheiß und drei Landschöffen.

§. 5.

Dem Kirchspielsgerichte ist ein Kirchspielsschreiber beizugeben.

So weit der Dienst es gestattet, kann Ein Kirchspielsschreiber für mehrere Kirchspielsgerichte bestellt werden.

§. 6.

Die Ernennung der Schultheißen, Landschöffen und Kirchspielsschreiber geschieht in bisheriger Weise, vorbehältlich der bei Ordnung der Gemeindeverfassung des Landes Hadeln etwa zu treffenden Änderungen.

Die Beamten des Kirchspielsgerichts, so wie die Kirchspielsschreiber erhalten einstweilen keine feste Besoldung, beziehen dagegen die Gebühren für die verrichteten Handlungen (§§. 8 und 9) nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Taxe.

Wegen Vertheilung der Gebühren unter die Beamten des Kirchspielsgerichts und Kirchspielsschreiber kommen, vorbehältlich angemessener Änderung, die bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

Es soll jedoch rücksichtlich der Beamten des Kirchspielsgerichts auf Beseitigung des Gebührenbezuges und Beilegung fester Diensteinnahme aus der Gemeindecasse Bedacht genommen werden.

§. 7.

Dem Amtsgerichte stehen die Rechte und Pflichten zu, welche in dem Gesetze vom 8ten November 1850 über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten überwiesen sind, vorbehältlich der folgenden Beschränkungen:

§. 8.

Den Kirchspielsgerichten verbleibt die freiwillige Gerichtsbarkeit im bisherigen Umfange, mit Ausnahme des Depositenwesens in streitigen Rechtssachen und Concurssachen.

Die Zuständigkeit wird auf die bisher eremten Personen und Sachen erstreckt.

Neben den Kirchspielsgerichten ist das Amtsgericht zu Otterndorf zu solchen Handlungen der

freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, deren Gültigkeit die Vornahme durch den persönlich oder dinglich zuständigen Richter nicht voraussetzt.

§. 9.

Das Vermittelungsamt, so wie die executorische Ausfertigung der Protocolle bei vermittelten Vergleichen nach §§. 175 und 177 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 steht dem Kirchspielsgerichte zu, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§. 10.

An der streitigen Gerichtsbarkeit nehmen die Kirchspielsgerichte nicht ferner Theil.

§. 11.

Ein Strafrecht wird denselben nur insoweit zugestanden, daß die den Landgemeinden beigelegten polizeilichen Befugnisse von ihnen auszuüben sind.

Übrigens sind die Kirchspielsgerichte verpflichtet, die ihnen zur Kenntniß gelangenden Straffälle ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

§. 12.

Das Amtsgericht hat von den vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, welche auf die Grundeigenthums- und Hypothekenverhältnisse von Einfluß sind, das betreffende Kirchspielsgericht behuf Eintragung der nöthigen Veränderungen in die Contracts- und Hypothekenbücher ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 13.

Das Amtsgericht ist befugt, bei Zwangsvollstreckungen und Concursen zu den die Verwaltung und Veräußerung angehenden Verhandlungen das betreffende Kirchspielsgericht zu requiriren.

§. 14.

Beschwerden wider das Verfahren der Kirchspielsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vor Unser Obergericht in Lehe.

Die Bestimmung des §. 22 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung findet auch auf die Kirchspielsgerichte Anwendung.

Es kann dabei an die Stelle des zuständigen Kirchspielsgerichts ein anderes oder ein Amtsgericht gesetzt werden.

§. 15.

Entschädigung der bei den Kirchspielsgerichten gegenwärtig angestellten Personen findet aus Staatsmitteln nicht Statt.

Dagegen gehen die Kosten der Strafrechtspflege auf die Staatscasse über.

II. Verwaltung.

§. 16.

Für die untere Verwaltung im Lande Hadeln sollen bestehen:

Unser Amt zu Otterndorf,
die Kirchspielsgerichte (§. 1),
der Magistrat der Stadt Otterndorf.

§. 17.

Den Bezirk

des Amts Otterndorf bildet das Land Hadeln, mit Ausschluß der Stadt Otterndorf und ihres Gebietes,

der Kirchspielsgerichte das Kirchspielsgebiet eines jeden, wie dasselbe im §. 2 bestimmt ist,

des Magistrats zu Otterndorf die Stadt mit ihrem Gebiete.

§. 18.

Das Amt Otterndorf wird durch Uns besetzt.

Die Besoldung erfolgt aus der Staatscasse.

§. 19.

Die Beamten des Kirchspielsgerichts sind die Schultheißen und die Landschöffen (§. 4).

Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 5 und 6.

§. 20.

Für den Magistrat und die sonstigen städtischen Angestellten zu Otterndorf gilt die Städteordnung.

§. 21.

Die im §. 16 bezeichneten Obrigkeiten sind den höheren Verwaltungsbehörden in allen zum Geschäftskreise derselben gehörigen Angelegenheiten untergeordnet.

§. 22.

Das Amt Otterndorf hat zu versehen:

1) die Domanialsachen;
2) die Angelegenheiten der Landesverwaltung, insbesondere die Hoheitssachen, die Landespolizei, die Preßpolizei, die Medicinalsachen, die Anordnungen in Beziehung auf Viehseuchen, Überschwemmungen und sonstige gemeine Gefahr, die Brandcassensachen, die Handels- und Gewerbesachen, vorbehältlich der durch die Kirchspielsgerichte dabei auszu-

übenden Mitwirkung, die Fremdenpolizei, die Militairsachen mit Ausnahme der den Kirchspielsgerichten verbleibenden Subrepartition der Kriegerfuhren, und der Mitwirkung bei der Bequartierung, die Chaussee- und Landstraßensachen.

Die obrigkeitliche Mitwirkung bei der Steuerverwaltung wird vorerst den Kirchspielsgerichten belassen; es bleibt jedoch Unserem Finanz-Ministerium vorbehalten, sie dem Amte Otterndorf zu übertragen.

§. 23.

Die oberen Verwaltungsbehörden sind befugt, in einzelnen Fällen dem Amte Otterndorf auch andere Verwaltungsangelegenheiten zeitweilig aufzutragen, wenn dieselben mehrere Kirchspielsgerichte angehen, oder wenn das zuständige Kirchspielsgericht oder einzelne Mitglieder desselben betheiligt sind.

§. 24.

In allen dem Amte zustehenden oder aufgetragenen Verwaltungssachen sind die Kirchspielsgerichte verpflichtet, die Verfügungen desselben zu befolgen, auch dasselbe mit den erforderlichen Nachrichten und Anzeigen zu versehen.

§. 25.

Die nicht vor das Amt Otterndorf gehörigen oder demselben nicht besonders aufgetragenen Verwaltungssachen stehen den Kirchspielsgerichten zu.

§. 26.

Die Zuständigkeit des Magistrats zu Otterndorf richtet sich nach der Städteordnung.

§. 27.

Den Kirchspielsgerichten und dem Magistrate zu Otterndorf bleiben jedoch diejenigen Verwaltungssachen entzogen, für welche die Stände des Landes Hadeln oder der Ausschuß derselben verfassungsmäßig eintreten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28.

Diese Verordnung tritt am 1sten October d. J. in Kraft.

Von dieser Zeit an tritt die bisherige Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln, soweit letztere nicht durch diese Verordnung aufrecht erhalten ist, außer Kraft.

Digitized by Google

§. 29.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 1sten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 1sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Landdrostei-Ordnung.

(63.) Landdrostei-Ordnung. Monbrillant, den 25sten September 1852.

Übersicht des Inhalts.

I.	Wirkungskreis der Landdrosteien	§. 1 bis 14.
II.	Stellung der Landdrosteien zu anderen Behörden	§. 15 „ 24.
III.	Anstellungsrecht, Dienstaufsicht und Disciplinargewalt	§. 25 „ 36.
IV.	Besetzung der Landdrosteien	§. 37 „ 55.
V.	Geschäftsbetrieb	§. 56 „ 69.
VI.	Schlußbestimmungen	§. 70 „ 72.

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten September 1852.]

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5ten September 1848 und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 erlassen Wir mit Bezugnahme auf die Amtsordnung vom 16ten d. M. folgende Geschäftsordnung für die Landdrosteien.

I. Wirkungskreis der Landdrosteien.

§. 1.

Die Landdrosteien haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen, soweit sie nicht anderen Behörden rc. überwiesen ist,

letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen

und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) die in den §§. 2, 3, 9 bis 17 der Amtsordnung aufgeführten Verwaltungssachen (Hoheitssachen, Militairsachen, Landgemeindesachen, Gewerbesachen, Landwirthschaftssachen, Wegesachen, Wasserbausachen, Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Sicherheitspolizei, Sitten- und Ordnungspolizei).

Vergl. §. 21 und 22.

§. 3.

2) Der Wirkungskreis der Landdrosteien begreift ferner die Gemeindeverwaltung der selbständigen Städte.

§. 4.

3) Desgleichen Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, so wie die Ablösungs- und Allodificationssachen, welche in der unteren Instanz an besondere Commissionen gehören.

§. 5.

4) Zum Wirkungskreise der Landdrosteien gehört ferner die Chausseeverwaltung.

§. 6.

5) Die Landdrosteien haben die ihnen überwiesenen Staats rc.- Anstalten, nämlich die Medicinalanstalten (unter Mitwirkung des Ober-Medicinalcollegiums), Lehranstalten, Strafanstalten (so-

weit sie nicht der Staatsanwaltschaft untergeben sind), Brandversicherungsanstalten (soweit sie nicht unter landschaftlicher Aufsicht stehen), Leggeanstalten u. s. w., so wie die ihnen zugewiesenen gewerblichen Betriebe zu leiten und zu beaufsichtigen, auch Stiftungen, soweit deren Verfassung und die Gesetze es bestimmen, zu überwachen.

§. 7.

Die Landdrosteien haben theils die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der untergeordneten Behörden,

theils eine aufsehende Thätigkeit,

theils die erste Entscheidung oder sonstige Verfügung, wo solche der oberen Verwaltungsbehörde gebührt.

§. 8.

Die Landdrosteien handeln selbständig, sofern nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben ist.

Sie haben jedoch die höhere Genehmigung einzuholen:

1) zur Einführung oder Änderung von Abgaben und Leistungen, welche der provinziallandschaftlichen Zustimmung bedürfen.

§. 9.

2) Ferner zu Gemeindebeschlüssen, durch welche indirecte Gemeindeabgaben eingeführt oder abgeändert werden sollen.

§. 10.

3) Gleiches gilt von allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke oder Orte (Polizeiordnungen, Reglements ꝛc.), durch welche neue Verpflichtungen begründet werden sollen;

für Anstalten (Satzungen, Ordnungen ꝛc.), wenn die Errichtung der Anstalt die Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordert, und

für Dienstzweige, wenn die Zuständigkeit der Angestellten dadurch neu geordnet oder höhere Vorschriften dadurch geändert werden.

Besondere Bestimmungen, welche den Landdrosteien für einzelne Angelegenheiten weitere Befugnisse einräumen, bleiben bestehen.

§. 11.

4) Die Landdrosteien können Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften nur sofern gestatten, als dies für bestimmte Fälle ihnen überlassen ist.

§. 12.

5) Sie haben Ausgaben aus der Staatscasse nur in den Grenzen der ihnen zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellten Summen zu bewilligen.

§. 13.

Die Landdrosteien sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Ver-

fügungen und allgemeinen Anordnungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzudrohen.

§. 14.

Bleibt eine im einzelnen Falle erlassene Verfügung unbefolgt, so kann die angedrohete Strafe als Ungehorsamsstrafe durch die Landdrostei zur Vollstreckung gebracht werden.

Daneben gelten die Bestimmungen der §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes.

II. Stellung der Landdrosteien zu anderen Behörden.

§. 15.

Innerhalb ihres Geschäftskreises stehen die Landdrosteien über den Ämtern, den Stadtobrigkeiten (Magistraten selbständiger Städte), auch sonstigen ihnen unmittelbar untergeordneten besonderen Verwaltungen und Beamten,

und unter den zuständigen Ministerien.

§. 16.

Hinsichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt stehen sie unter dem Ministerium des Innern.

§. 17.

Vorbehältlich der für einzelne Sachen bestehenden besonderen Bestimmungen können Berufungen gegen Verfügungen der Landdrostei bei dieser selbst oder auch bei dem Ministerium eingebracht werden.

§. 18.

Im Übrigen gelten die in der Amtsordnung §§. 30, 31 und 32 für die Ämter gegebenen Vorschriften in gleicher Weise auch für die Landdrosteien.

§. 19.

Den Landdrosteien stehen bei der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung alle ihnen untergeordneten Behörden und Angestellten nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu Gebote; namentlich die Ämter und Stadtobrigkeiten, die besonderen Polizeibehörden, Districtscommissaire, Landesöconomiebeamte, Wasserbaubeamte, Medicinalbeamte, Ablösungscommissionen, Wegbaubeamte, Vorstände der unter Leitung der Landdrosteien stehenden Staatsanstalten u. s. w.;

ferner die zunächst der Domainen-Cammer untergeordneten Landbaubeamte nach Maßgabe besonderer Vorschriften;

die Cammerconsulenten für Rechtsgutachten und Proceßführung;

desgleichen die Forstbeamten zur Mitwirkung in den für die Landdrostei gehörigen Forstsachen;

endlich die Landgendarmerie und in den geeigneten Fällen das Militair.

§. 20.

Mit den Landdrosteien stehen in regelmäßiger Geschäftsverbindung:

die General-Direction des Wasserbaues, welche ihnen als technische Behörde zur Seite steht, in den dem Wirkungskreise der Landdrosteien angehörigen Wasserbausachen, einschließlich der Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten, auch der Deich- und Strompolizeisachen;

das Ober-Medicinalcollegium in gleicher Weise in Medicinalsachen.

§. 21.

Soweit die Landdrosteien in Kirchen- und Schulsachen mitzuwirken haben, stehen sie mit den Consistorien in Verbindung.

§. 22.

Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zur Domainen-Cammer richten sich nach der zu erlassenden Domanial-Verwaltungsordnung.

§. 23.

Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zu anderen neben ihnen stehenden Behörden, namentlich zu den Gerichten, zu den Militairbehörden, dem Hauptcommando der Landgendarmerie, dem Schatzcollegium, den Steuerbehörden, Postbehörden, der Klostercammer, Eisenbahn-Direction, dem General-Postdirectorium, der Direction der Landes-Creditanstalt, Direction der Witwencasse für die Hof- und Civildienerschaft u. s. w., ergeben sich aus der Aufgabe der Landdrosteien, alle neben ihnen stehenden öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen und das Gemeinwohl zu fördern. (§. 1.)

§. 24.

Die Regelung des Verhältnisses der Landdrosteien zu den Provinziallandschaften wird vorbehalten. Einstweilen bleibt es bei dem Bisherigen.

III. Anstellungsrecht, Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 25.

Die Befugniß der Landdrosteien hinsichtlich der Anstellung, Beförderung, Versetzung, Entlassung, Dienstkündigung ꝛc. von Angestellten, welche ihnen untergeordnet sind, richtet sich nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Daneben wird Folgendes verordnet:

§. 26.

Die Amtsgehülfen sind nach Anhörung der Landdrosteien durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 27.

Die Stellen der neben denselben einstweilen beibehaltenen Unterbeamten (Voigte u. s. w.)

sind im Falle der Erledigung von den Landdrosteien nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wieder zu besetzen.

§. 28.

Die Amtsdiener werden von den Landdrosteien ernannt.

§. 29.

Die Landdrosteien haben hinsichtlich der ihnen untergebenen Angestellten für Beeidigung und Einführung in den Dienst und für ordnungsmäßige Bestellung der Dienstcaution, wo sie erforderlich ist, zu sorgen.

§. 30.

Sie haben wegen der Urlaubsertheilungen und der Vertretung im Dienst nach den darüber bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 31.

Bei eintretenden Todesfällen haben die Landdrosteien auf Sicherstellung und Auslieferung der Dienstpapiere, Gelder und sonstigen dienstlichen Gegenstände zu halten.

§. 32.

Die Aufsicht der Landdrosteien auf Dienstführung und auf außerdienstliches Verhalten ist nicht nur auf die der Landdrostei unmittelbar untergeordneten Behörden und Beamten, sondern zugleich darauf zu richten, daß die diesen untergebenen Angestellten zur gebührenden Erfüllung ihrer Pflichten durch die Vorgesetzten angehalten werden.

§. 33.

Die zur Aufrechthaltung der Dienstordnung den Landdrosteien zustehende Disciplinargewalt über die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Angestellten bestimmt sich nach dem Staatsdienergesetze, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen

für Gemeindebeamten in der Städteordnung und dem Gesetze über Landgemeinden, und

für Wasserbaubeamten in der Verordnung über das Wasserbauwesen.

§. 34.

Die Landdrosteien haben von den ihrerseits erkannten Disciplinarstrafen (§. 55 des Staatsdienergesetzes) das Ministerium des Innern in Kenntniß zu erhalten, und in Fällen, in welchen das Ministerium als Anstellungsbehörde einzutreten hat, oder auf die der §. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes Anwendung findet (§. 58 des Staatsdienergesetzes), an das Ministerium zu berichten.

§. 35.

Sollten Angestellte, welche der Landdrostei untergeben sind, sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist die Landdrostei zu einer Anzeige an das Ministerium des Innern verpflichtet.

§. 36.

Die Aufsicht ist im Besonderen zu richten:

auf gehörige Befolgung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Ämter,

auf Registraturwesen,

auf unmangelhafte Befolgung der Vorschriften über die den Beamten vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder, Werthpapiere und sonstige Werthsachen,

auf vorschriftsmäßige Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern,

auf die Amtsverwaltungskosten und deren ordnungsmäßige Verrechnung.

IV. Besetzung der Landdrosteien.

§. 37.

Die Landdrosteien werden besetzt mit:

dem Landdrosten,

der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen, Regierungsassessoren und Hülfsbeamten, und mit

den nöthigen Unterbeamten an Calculatur-, Registratur-, Canzleibeamten und Boten.

§. 38.

Den Landdrosteien werden beigeordnet:

der Wegbaumeister des Landdrosteibezirks,

ein Medicinalbeamter, und

der Districtsbaubeamte am Sitze der Landdrostei;

ferner:

denjenigen Landdrosteien, bei welchen die Besorgung der Landesöconomiesachen es erforderlich macht:

ein Landesöconomiebeamter;

den Landdrosteien zu Lüneburg, Stade und Aurich:

ein Wasserbau-Director;

und denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirken die Beaufsichtigung der Gemeindeforsten es nöthig macht:

ein Forstmeister.

Vergl. §§. 19, 49 u. f.

§. 39.

Der Landdrost hat die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden collegialischer Behörden wahrzunehmen, in Beziehung auf Eröffnung und Präsentirung der Eingaben, Vertheilung der Geschäfte, Leitung der Berathungen, Unterschreibung der landdrosteilichen Erlasse in der Reinschrift, Aufsicht auf Geschäftsbetrieb und Aufrechthaltung der Dienstordnung (§. 54 des Staatsdienergesetzes).

§. 40.

Er hat über Alles zu bestimmen, was die Ordnung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung im Dienst, auch die Form und Fassung der Ausfertigungen betrifft.

§. 41.

Er ist befugt, einzelne Sachen, abweichend von der regelmäßigen Geschäftsvertheilung, einem anderen Referenten zuzutheilen oder sich selbst zur Bearbeitung vorzubehalten.

§. 42.

Der Landdrost ist verantwortlich für unmangelhaften Betrieb der Geschäfte und für tüchtige gesetzmäßige Führung der den Landdrosteien obliegenden Verwaltung.

§. 43.

Über die Beurlaubung des Landdrosten und der Angestellten bei der Landdrostei gelten besondere Bestimmungen.

§. 44.

Im Falle der Abwesenheit und sonstiger Behinderung wird der Landdrost durch den ältesten anwesenden Regierungsrath vertreten.

Letzterer hat in Vertretung des Landdrosten alle Pflichten und Rechte desselben auszuüben, jedoch wichtige Sachen, soweit der Dienst gestattet, bis zur Rückkehr desselben auszusetzen.

§. 45.

Die Regierungsräthe und Regierungsassessoren haben Stimmrecht in allen für die Landdrostei gehörigen Sachen.

§. 46.

Die Geschäftsvertheilung ist thunlichst nach Geschäftszweigen vorzunehmen.

§. 47.

Die Dienstverhältnisse der den Landdrosteien beizuordnenden Hülfsbeamten richten sich nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern.

§. 48.

Die Hülfsbeamten sind nach Anordnung des Landdrosten zur Arbeitshülfe zu verwenden.

Sie sind der näheren Anweisung des betreffenden Landdrosteimitgliedes unterworfen. Diesem verbleibt die Verantwortlichkeit für die dem Hülfsbeamten übertragenen Arbeiten.

§. 49.

Die technischen Beamten (§. 38) sind zur Erstattung von Gutachten, so wie zur Berathung und Mitwirkung in solchen Angelegenheiten bestimmt, welche in ihr Fach einschlagen.

§. 50.

Sie haben Stimmrecht in den zur Bearbeitung oder zur Mitwirkung ihnen zugewiesenen Sachen. Das Nähere richtet sich nach besonderer Dienstanweisung.

§. 51.

Die Geschäftstheilnahme des Wasserbau-Directors bestimmt sich nach der Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1sten d. M.

§. 52.

Die Landdrosteien haben außerdem mit Landwirthschaftskundigen, mit Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Schifffahrtskundigen in den dazu geeigneten Fällen sich zu berathen oder mit den für Landwirthschaft oder Gewerbe bestehenden Vereinen sich in Verbindung zu setzen.

Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 53.

Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt, unter geeigneter Einwirkung des Ministeriums des Innern, durch die Landdrostei.

§. 54.

Die Geschäfte der Unterbeamten richten sich nach den Vorschriften der Landdrostei.

Die Calculaturbeamten haben ihre Arbeiten zunächst nach der Bestimmung desjenigen Mitgliedes der Landdrostei auszuführen, zu dessen Geschäftskreise sie gehören.

§. 55.

Die Landdrostei hat die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Unterbeamten auszuüben.

V. Geschäftsbetrieb.

§. 56.

Der Geschäftsgang bei den Landdrosteien ist collegialisch.

§. 57.

Der Landdrost hat bei Leitung der Berathungen auf jede, einer gründlichen Geschäftsbehandlung unnachtheilige Abkürzung zu halten.

§. 58.

Ist eine förmliche Abstimmung nöthig, so stimmt der Landdrost zuletzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landdrosten.

§. 59.

Der Landdrost ist berechtigt, und, wenn er Nachtheile besorgt, verpflichtet, einen gegen seine Ansicht gefaßten Beschluß außer Kraft zu setzen.

Alsdann ist, wenn der Landdrost den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, nach seiner Ansicht zu verfahren, sonst aber höhere Entscheidung einzuholen.

§. 60.

Dieses Recht findet nicht Statt bei Entscheidungen in Sachen, welche in der höchsten Instanz an die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen gehören, und in Militair-Aushebungssachen.

§. 61.

Der Landdrost ist außerdem befugt, Anordnungen selbständig zu treffen, wenn er wegen Eile der Sache, oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, insbesondere bei Bereisung des Landdrosteibezirks eine sofortige Anordnung für erforderlich hält.

§. 62.

Die Einrichtung besonderer Geschäftsabtheilungen bei den Landdrosteien bleibt für den Fall des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§. 63.

Neben einem raschen und gründlichen Geschäftsbetriebe und einer umsichtigen und kräftigen Thätigkeit von Amtswegen innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird den Landdrosteien, namentlich den Landdrosten, eigene Anschauung, soweit klare Kenntniß von den Sachen und Personen sie fordert, unmittelbare Verhandlung, wo dazu Anlaß vorliegt, und persönliche Einwirkung empfohlen.

§. 64.

Um vollständige Personal- und Localkenntniß, insbesondere auch von öffentlichen Anstalten, Gemeinde-Einrichtungen u. s. w. zu gewinnen, so wie zur unmittelbaren Aufsicht auf Dienstführung und außerdienstliches Verhalten der den Landdrosteien untergeordneten Behörden und Angestellten, hat der Landdrost den Bezirk der Landdrostei nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern öfter zu bereisen und seinen Reisebericht dem Ministerium des Innern jährlich zu erstatten.

§. 65.

Er hat bei Bereisung des Bezirks auf Wegräumung von Mängeln und auf Einführung von Einrichtungen zu gemeinem Nutzen seine Aufmerksamkeit zu richten, jede Gelegenheit zu angemessener persönlicher Einwirkung zu benutzen und, wo es der Rüge oder sonst seines Einschreitens und seiner Anordnung bedarf, sein Recht hierzu auszuüben.

§. 66.

Die von dem Landdrosten, den Regierungsräthen, Regierungsassessoren, technischen Mitgliedern der Landdrostei und den Hülfsbeamten in ihrem Geschäftskreise ordnungsmäßig aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

§. 67.

Das Productenbuch ist von einem Unterbeamten der Landdrostei zu führen.

Die Eintragung und die Löschung ist ordnungsmäßig vorzunehmen.

Innerhalb der ersten acht Tage jedes Vierteljahrs ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigt gebliebenen Sachen aus der dem abgelaufenen Monate vorangegangenen Zeit sich ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.

Dieser Auszug ist dem Ministerium des Innern einzusenden.

§. 68.

Für alle Erlasse, namentlich Berichte, Schreiben, Entscheidungen und sonstige Verfügungen wird Gründlichkeit und Kürze empfohlen.

Soweit thunlich sind bei Entscheidungen die Gründe anzugeben.

§. 69.

Das Depositenwesen und die Cassen- und Rechnungsführungen bei den Landdrosteien, einschließlich des Büreaukostenwesens, richten sich nach besonderen Vorschriften.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 70.

Die in Rücksicht auf die Landdrosteien in den Abschnitten I., II. und III. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Berghauptmannschaft.

§. 71.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Die Landdrostei-Ordnung vom 18ten April 1823 und alle der gegenwärtigen Verordnung widersprechenden Vorschriften treten alsdann außer Kraft.

§. 72.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 25sten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 25sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft.

(64.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft. Hannover, den 25sten September 1852.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 52—56 des genannten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

I. Von der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft bei den Obergerichten.

1. Besetzung der Staatsanwaltschaft.

§. 1.

Beim Ober-Appellationsgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt bestellt.

§. 2.

Dem Oberstaatsanwalte und den Staatsanwälten bei den großen Obergerichten werden Stellvertreter beigegeben.

Eine Vertretung des Staatsanwaltes bei den kleinen Obergerichten findet nur in einzelnen Behinderungsfällen auf die im §. 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebene Weise Statt.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten September 1852.]

§. 3.

Die Geschäftsvertheilung zwischen dem Staatsanwalte und seinen Stellvertretern geht regelmäßig von Ersterem aus. Er kann den letzteren einzelne Geschäfte oder ganze Geschäftszweige überweisen.

§. 4.

Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, in der vom Staatsanwalte eines Obergerichts getroffenen Geschäftsvertheilung Änderungen vorzunehmen.

Auch kann er einzelne dem Staatsanwalte beim Obergerichte obliegende Geschäfte selbst wahrnehmen oder durch andere Beamte der Staatsanwaltschaft wahrnehmen lassen.

§. 5.

Die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft haben kein Widerspruchsrecht gegen die vom Staatsanwalte beliebte Geschäftsvertheilung.

§. 6.

Auch in den ihnen überwiesenen Geschäften steht ihnen eine selbständige Entscheidung nicht zu.

In den Audienzen vertreten sie jedoch den Staatsanwalt, unter Verantwortlichkeit gegen denselben, dem Gerichte und den Parteien gegenüber selbständig.

§. 7.

Sie können aus besonderen, dem Staatsanwalte näher darzulegenden Gründen auf Enthebung von der Vertretung der Staatsanwaltschaft in einer einzelnen Sache antragen.

Sie sind dazu verpflichtet, wenn der an das Gericht zu stellende Antrag ihnen als unbegründet erscheint.

§. 8.

Der Staatsanwalt hat alle wichtigeren Angelegenheiten mit seinen Stellvertretern vor der Beschlußnahme gemeinschaftlich zu berathen.

Die Verantwortlichkeit der vom Staatsanwalte selbst zu treffenden Entscheidung liegt lediglich diesem ob.

§. 9.

Zu solcher Berathung sollen regelmäßige Sitzungen Statt finden.

Der Oberstaatsanwalt kann zu denselben den Secretair (§. 11), auch Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Obergerichten hinzuziehen.

§. 10.

Bei Behinderung des Staatsanwaltes hat, sofern nicht ein Anderes angeordnet ist (§§. 3, 4), der Stellvertreter — bei mehreren Stellvertretern der dem Dienstalter nach vorgehende — alle Geschäfte desselben wahrzunehmen.

§. 11.

Bei der Oberstaatsanwaltschaft wird ein Secretair, bei der Staatsanwaltschaft eines jeden Obergerichts ein Canzlei-Expedient angestellt.

§. 12.

Die Dienstthätigkeit des Secretairs richtet sich nach den Anordnungen des Oberstaatsanwaltes.

Als regelmäßige Geschäfte sollen ihm jedoch obliegen:

1) Führung des Productenbuchs;
2) Anfertigung und Revision von Tabellen und Verzeichnissen (geschäftlichen, statistischen rc. Inhalts);
3) Collationirung der Reinschriften;
4) Ordnung der Registratur;
5) Aufsicht über die Schreibstube;
6) Führung und Revision von Rechnungen.

§. 13.

Derselbe kann auch zur Anfertigung von Anklageschriften und ähnlichen Geschäften verwandt werden.

Ein Arbeiten nach Commissis findet regelmäßig nicht Statt.

§. 14.

Die Dienstthätigkeit der Canzlei-Expedienten richtet sich nach den Anordnungen der Staatsanwälte beim Obergerichte.

Die im §. 12 dem Secretair überwiesenen Geschäfte sollen auch ihnen regelmäßig obliegen.

§. 15.

Die Schreiberei der Staatsanwaltschaften wird nicht durch angestellte Canzlisten oder Copiisten, sondern durch lediglich im Privatdienstverhältnisse zum Staatsanwalte stehende Personen besorgt.

§. 16.

Sofortige Entlassung derselben muß Statt finden, wenn solches von der vorgesetzten Behörde (§. 19) verlangt wird.

§. 17.

Die Schreiber können vom Staatsanwalte auf Geheimhaltung der solche erfordernden Angelegenheiten und getreuliche Pflichterfüllung beeidigt werden.

§. 18.

Die für den Dienst der Staatsanwaltschaften erforderliche Aufwartung ist von einem der beim betreffenden Gerichte angestellten Gerichtsvoigte wahrzunehmen und darüber zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gerichts-Präsidium das Nähere zu vereinbaren.

§. 19.

Hinsichtlich der Vorschriften des Staatsdienergesetzes über Aufrechterhaltung der Dienstordnung hat der Oberstaatsanwalt gegen seinen Stellvertreter die Zuständigkeiten des Vorsitzenden der Behörde (§. 54 des Staatsdienergesetzes) auszuüben, und bildet die vorgesetzte Behörde (§. 53 ebendaselbst) der bei der Oberstaatsanwaltschaft sonst Angestellten und der Staatsanwälte bei den Obergerichten.

Letztere stehen in gleichen Verhältnissen zu ihren Stellvertretern und den bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts Angestellten.

§. 20.

Beschwerden der Untergebenen wider die Staatsanwälte des Obergerichts sind an den Oberstaatsanwalt, wider diesen an das Justiz-Ministerium zu richten.

§. 21.

Über die Ertheilung von Urlaub bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

2. Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft.

§. 22.

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem §. 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Gesetzen und Vorschriften.

§. 23.

1. Thätigkeit im Strafprocesse.

Insbesondere wird hinsichtlich der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im Strafprocesse (§. 52, 1 des G. V. G.) noch Folgendes bestimmt:

§. 24.

Bei Gesuchen um Beauftragung eines andern Staatsanwaltes (§. 19 der Strafproceßordnung, §. 85 der allgem. bürgerlichen Proceßordnung) dienen, um das Ermessen der vorgesetzten Staatsanwaltschaft zu bestimmen, die Vorschriften der Proceßordnungen über die Ablehnung der Richter (§. 31 der St. P. O., §. 21 der a. b. P. O.) analog als Anhaltspunct.

§. 25.

Die Staatsanwaltschaft hat streng darüber zu wachen, daß rechtskräftige Strafurtheile ohne Aufschub vollstreckt werden.

§. 26.

Aus besonderen Gründen kann die Staatsanwaltschaft beim Obergerichte eine einmalige Befristung mit Vollziehung der Strafe auf die Dauer von sechs Wochen, die Oberstaatsanwaltschaft, falls eine Befristung noch nicht vorangegangen, eine solche auf die Dauer von zwölf Wochen — vom Eingange des Befristungsgesuchs angerechnet — gewähren (§. 231 der St. P. O.).

§. 27.

Die der Staatsanwaltschaft obliegende Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten (§. 52, 2 des G. V. G.) soll durch besondere Anweisung näher geregelt werden. 2. Aufsicht über Gefängnisse und Strafanstalten.

§. 28.

Die Staatsanwaltschaft hat auf einen raschen gesetz- und reglementsmäßigen Geschäftsgang bei den Gerichten hinzuwirken (§. 52, 3 des G. V. G.). 3. Einwirkung auf den Geschäftsbetrieb bei den Gerichten.

§. 29.

Zu diesem Zwecke hat insbesondere der Oberstaatsanwalt an den Geschäftsberathungen des Präsidiums des Ober-Appellationsgerichts Theil zu nehmen, um in denselben seine Ansicht über die vorkommenden Gegenstände zu begründen und etwaige Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse hat er mitzuwirken; sollte er jedoch einzelne Beschlüsse für bedenklich erachten, so hat er — nach fruchtloser Gegenvorstellung — an das Justiz-Ministerium zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 30.

In gleicher Weise hat der Staatsanwalt beim Obergerichte mit dem Präsidenten des Gerichts zu berathen und eintretenden Falls weiter zu verfahren.

§. 31.

Die Staatsanwaltschaft hat den Geschäftsbetrieb bei den Amtsgerichten zu beaufsichtigen, den Amtsrichter auf etwaige Mängel desselben aufmerksam zu machen und zu deren Abstellung aufzufordern.

Der Amtsrichter hat dieser Aufforderung, bis zu etwaiger Erwirkung abändernder Verfügung, Folge zu leisten, und, daß dieses geschehen, auf Erfordern anzuzeigen.

§. 32.

Behuf der der Staatsanwaltschaft obliegenden Überwachung der Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, so wie der Notare, Advocaten und Anwälte (§. 52, 4 des G. V. G.) kommen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes, des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen Richter und des Gesetzes über die Einrichtung von Anwaltscammern die Einleitung einer förmlichen Disciplinaruntersuchung erforderlich ist, folgende nähere Vorschriften zur Anwendung: 4. Überwachung der Dienstführung der bei den Gerichten Angestellten 2c.

§. 33.

Etwa wahrgenommene Mängel im dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten der Mitglieder der Richtercollegien, so wie der bei diesen angestellten Gerichtsschreiber hat die Staatsanwaltschaft

zur Kenntniß des betreffenden Präsidenten zu bringen und denselben um das geeignete Einschreiten zu ersuchen.

Wird diesem Ersuchen nicht Statt gegeben, so ist an das Justiz-Ministerium zu berichten.

§. 34.

Auf etwa wahrgenommene Mängel im dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten der Mitglieder der Amtsgerichte hat die Staatsanwaltschaft zunächst diese selbst aufmerksam zu machen.

Bleibt dies erfolglos, so ist das Einschreiten des vorgesetzten Obergerichts zu veranlassen.

§. 35.

Etwa wahrgenommene Mängel im dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten der Advocaten und Anwälte sind vom Staatsanwalte des Obergerichts zur Kenntniß des Ausschusses der betreffenden Anwaltscammer und, wenn dieses erfolglos, zu der des Oberstaatsanwaltes zu bringen.

§. 36.

Rücksichtlich der Dienstaufsicht über die Gehülfen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten — in dieser Eigenschaft — hat die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts die Rechte und Pflichten der vorgesetzten Behörde (§. 53 des Staatsdienergesetzes).

§. 37.

Dieselbe hat von Disciplinarverfügungen wider diese Angestellten der ihnen als Verwaltungsbeamten vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen. (Vergl. §. 65 der Amtsordnung.)

§. 38.

Wegen der Dienstaufsicht über die Actuare und die sonstigen unteren Angestellten bei den Gerichten sollen nähere Vorschriften erfolgen.

§. 39.

5. Aufsicht über Vertretung specieller Interessen.

Wegen der der Staatsanwaltschaft obliegenden Aufsicht über gehörige Vertretung specieller Interessen (Vormundschaften, Curatelen) werden ebenfalls nähere Bestimmungen vorbehalten (§. 52, 5 des G. V. G.).

§. 40.

Bis zu deren Erlaß bleiben namentlich in Beziehung auf das Vormundschaftswesen die gegenwärtigen Vorschriften bestehen. Die Vormundschafts-, Curatel- und Concurstabellen sind jedoch von den Amtsgerichten der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts vorzulegen.

6. Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte bei den Gerichten.

§. 41.

Die Wahrnehmung der bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte liegt zunächst der Staatsanwaltschaft ob. Dieselbe hat sich jedoch dabei des Einverständnisses des Präsidenten

zu versichern und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Justiz-Ministeriums einzuholen (§. 52, 6 des G. V. G).

3. Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft.

§. 42.

Die Staatsanwaltschaft verhandelt mit keinem andern Ministerial-Departement als dem Justiz-Ministerium. Dieses vermittelt etwaige Verhandlungen mit den anderen Ministerien.

§. 43.

Die Verhandlungen mit dem Justiz-Ministerium, so wie die Mittheilungen der Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten an die Oberstaatsanwaltschaft erfolgen in Berichtsform.

§. 44.

Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an die ihr untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft und die unteren Angestellten der Gerichte erfolgen in Rescriptsform.

§. 45.

Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit den Gerichten, den Mitgliedern derselben und sonstigen Behörden erfolgen in Form eines Schreibens (vergl. jedoch §§. 31, 34).

§. 46.

Der Oberstaatsanwalt kann den Staatsanwälten bei den Obergerichten aufgeben, ihm mündlich Bericht zu erstatten.

§. 47.

Mittheilungen der Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten an das Justiz-Ministerium gehen regelmäßig durch die Oberstaatsanwaltschaft.

§. 48.

Ausgenommen hiervon sind die in den §§. 155, 223, 231, 233 der Strafproceßordnung und in den §§. 29, 124, 457 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung erwähnten, so wie die vom Justiz-Ministerium unmittelbar erforderten Berichte.

§. 49.

Ausgenommen ist ferner die Berichtserstattung in eiligen Sachen. In diesem Falle ist jedoch der Oberstaatsanwaltschaft eine Abschrift des Berichts einzusenden.

§. 50.

Die Entwürfe der Erlasse der Staatsanwaltschaft sind vom Staatsanwalte und den bei deren Abfassung etwa betheiligten Stellvertretern zu unterzeichnen.

§. 51.

Die Reinschriften führen die Unterschrift:

»Königliche Oberstaatsanwaltschaft«,

bez. »Staatsanwaltschaft des 2c. Obergerichts zu .....«

und sind nur vom Staatsanwalte, bei Behinderung desselben vom Stellvertreter (vgl. §. 10),

»Für den (Ober-) Staatsanwalt«

zu unterschreiben, auch vom Secretair, bez. Canzlei-Expedienten, zum Zeichen der Statt gehabten Collationirung zu contrasigniren.

§. 52.

Die Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten haben die Oberstaatsanwaltschaft und diese das Justiz-Ministerium in genauer Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe zu erhalten.

§. 53.

Zu diesem Zwecke ist vierteljährlich ein kürzerer und jährlich ein umfassender Geschäftsbericht an die Oberstaatsanwaltschaft, bez. das Justiz-Ministerium zu erstatten.

§. 54.

Außerdem ist über wichtigere Vorkommnisse ungesäumt Bericht zu erstatten.

§. 55.

Wichtigere Entscheidungen der Gerichte, namentlich Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts über Nichtigkeitsbeschwerden, sind von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts sorgfältig zu sammeln, und in einer übersichtlichen, mit den erforderlichen Erläuterungen versehenen Zusammenstellung dem vierteljährlichen Geschäftsberichte anzuschließen.

§. 56.

Bei jeder Staatsanwaltschaft ist ein Kundebuch anzulegen, in welches namentlich die auf den Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaften bezüglichen wichtigeren Entscheidungen einzutragen sind.

§. 57.

Die in Gemäßheit des §. 116 der Strafproceßordnung der Oberstaatsanwaltschaft einzusendenden Acten sind mit einem Berichte zu begleiten, welcher alle in die demnächstige Anklageschrift aufzunehmenden Momente enthalten muß und sich dieser seinem ganzen Inhalte nach thunlichst anzuschließen hat.

§. 58.

Dem Oberstaatsanwalte ist gestattet, die Anklageschriften durch den Staatsanwalt eines Obergerichts anfertigen zu lassen. Dieselben sind jedoch auch in diesem Falle von ihm zu unterzeichnen.

§. 59.

Die Einsendung von Geschäftstabellen, Geschworenenlisten u. dergl. erfolgt regelmäßig ohne besonderen Begleitbericht.

§. 60.

Ebenso kann die Oberstaatsanwaltschaft die für das Justiz-Ministerium bestimmten Berichte der Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten ohne Begleitbericht einsenden.

Auf dem einzusendenden Berichte muß jedoch bemerkt werden, daß derselbe der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegen hat.

§. 61.

Der in Gemäßheit des §. 231 der Strafproceßordnung über Begnadigungsgesuche zu erstattende Bericht bedarf regelmäßig keiner nähern Begründung, wenn die Staatsanwaltschaft auf Zurückweisung des Gesuchs anträgt.

§. 62.

Die Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten bedürfen zum Erlasse eines für alle ihr untergebenen Gehülfen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten bestimmten Ausschreibens (Generalrescript ꝛc.) der vorgängigen Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft.

§. 63.

Der Oberstaatsanwalt kann, so oft es ihm erforderlich erscheint, die Staatsanwaltschaften und Gerichte bereisen, um sich von dem Geschäftsbetriebe bei denselben zu unterrichten.

§. 64.

Die Staatsanwälte bei den Obergerichten sollen zu solchem Zwecke die Amtsgerichte ihres Bezirks regelmäßig jährlich ein Mal bereisen.

§. 65.

Bei diesen Reisen hat der Staatsanwalt namentlich den Sitzungen und den Sprechtagen des Gerichts beizuwohnen, das Depositum zu revidiren, die Productenbücher, Acten ꝛc. einzusehen, die Gefängnisse zu untersuchen u. dergl.

Nähere Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Von der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten.

1. Besetzung der Staatsanwaltschaft.

§. 66.

Die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten wird, soweit deren Geschäfte nicht durch die

Proceßordnungen den Amtsrichtern mit überwiesen worden, durch den Staatsanwalt des vorgesetzten Obergerichts selbst, oder durch dessen Gehülfen wahrgenommen.

§. 67.

Gehülfen des Staatsanwaltes sind regelmäßig:

1) für die Bezirke, welche einem Amte untergeben sind, der bei diesem angestellte Amtsgehülfe;

2) für die Bezirke, welche einer städtischen Verwaltung untergeben sind, ein vom Magistrate bez. der Polizei-Direction im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte dazu zu bestimmender Beamter.

§. 68.

Außerdem können nach näherer Anordnung des vorgesetzten Staatsanwaltes einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von anderen unteren Beamten (Voigten, Forstbedienten ꝛc.) wahrgenommen werden.

§. 69.

Für Behinderungsfälle des regelmäßigen Gehülfen hat der Staatsanwalt beim Obergerichte demselben mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Amt, Magistrat, Polizei-Direction) einen andern Beamten ein für alle Male zu substituiren.

§. 70.

Ist im einzelnen Falle auch dieser behindert, so hat — wenn wegen Eile der Sache eine Bestimmung des Staatsanwaltes nicht eingeholt werden kann — die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Stellvertreter zu bestellen und, wie solches geschehen, der Staatsanwaltschaft sofort anzuzeigen.

§. 71.

Die Beurlaubung der Gehülfen erfolgt durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche davon den Stellvertreter (§. 69) zu benachrichtigen hat. Bei Urlaub von mehr als 72 Stunden bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Staatsanwaltes.

2. Wirkungskreis und Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft.

§. 72.

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, soweit er vom Amtsrichter oder dem Staatsanwalte beim vorgesetzten Obergerichte wahrzunehmen ist, richtet sich nach den Vorschriften der Proceßordnungen.

§. 73.

Die Gehülfen des Staatsanwaltes sind zur Befolgung der von diesem an sie ergehenden

Befehle verpflichtet. Etwaige Beschwerden über den Staatsanwalt sind, ohne daß die Befolgung des Befehles dadurch aufgehalten werden darf, an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.

§. 74.

Mittheilungen der Gehülfen an das Justiz-Ministerium und die Oberstaatsanwaltschaft gehen, sofern nicht von diesen ein Anderes bestimmt wird, durch die Staatsanwaltschaft.

§. 75.

Die Einsendung von Geschäftstabellen ꝛc. an die Staatsanwaltschaft erfolgt regelmäßig ohne besondern Begleitbericht.

§. 76.

Außer der Ausrichtung der Befehle des Staatsanwaltes liegt den Gehülfen insbesondere ob:

1) die Erforschung von Verbrechen und die Vorbereitung der auf ihre Anklage gerichteten Handlungen;

2) die Erforschung und Verfolgung der Polizeivergehen;

3) die Vollstreckung der Polizeistrafen;

4) die Aufsicht über die Gefängnisse des Amtsgerichts.

§. 77.

Alle obrigkeitlichen Personen des Amtsgerichtsbezirks, denen die Wahrnehmung der Polizei zusteht, insbesondere die Landgendarmen, Gemeindebeamte und Gemeindediener, Polizeidiener u. s. w. sind verpflichtet, die zu ihrer Kunde gelangenden Strafgesetzübertretungen dem Gehülfen anzuzeigen. Hierin wahrgenommene Mängel hat der Gehülfe zur Kenntniß des Staatsanwaltes zu bringen.

§. 78.

Sofern der Gehülfe zur Vollführung seiner Obliegenheiten der Mitwirkung Anderer bedarf, hat er dieselben, insbesondere die im vorhergehenden §. erwähnten Personen, so wie die Gerichtsvoigte aufzufordern, und sind diese ihm die verlangte Hülfe zu leisten schuldig. Weigern sie sich derselben, so ist an den Staatsanwalt zu berichten (Vergl. §. 19 Abs. 4 §. 225 der St. P. O.).

§. 79.

So oft der Gehülfe von der Übertretung eines Strafgesetzes Kenntniß erhält, hat er sorgfältig zu prüfen, ob eine Übertretung der Vorschriften des Criminalgesetzbuchs oder lediglich eine Übertretung eines Polizeistrafgesetzes vorliegt.

§. 80.

1. Insbesondere von der Erforschung der Criminalverbrechen.

Ist ein Criminalverbrechen anzunehmen, so hat der Gehülfe die im §. 54 der Strafproceßordnung erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen und, wenn die Anzeige oder der Verdacht sich nicht sofort als unzweifelhaft grundlos erweis't, unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen (§. 56 der St. P. O.) ungesäumt an den Staatsanwalt zu berichten.

§. 81.

Hält der Gehülfe nach §. 57 der St. P. O. die Mitwirkung des Amtsrichters für erforderlich, so hat er diesem die von ihm aufgenommenen Verhandlungen zunächst vorzulegen, sodann aber dieselben mit den vom Amtsrichter herrührenden Protocollen baldmöglichst an den Staatsanwalt einzusenden.

§. 82.

Auch nach der in den beiden vorstehenden §§. erwähnten Acteneinsendung ist der Gehülfe verpflichtet, alle gesetzlichen Mittel zur Erforschung des Verbrechens und des Verbrechers anzuwenden, namentlich etwaige Zeugen auszumitteln und Alles, was sonst auf die einzuleitende Untersuchung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verdächtigen von Einfluß sein könnte, zu sammeln und davon den Staatsanwalt sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 83.

Der Gehülfe muß über alle Criminalfälle, von welchen er dienstlich Kunde erhält, ein Verzeichniß nach einem noch vorzuschreibenden Formulare führen und Abschrift desselben in den ersten 8 Tagen jedes Monats dem Staatsanwalte einsenden.

§. 84.

Über mündlich angebrachte Anzeigen von Criminalverbrechen hat der Gehülfe ein kurzes, das Wesentliche enthaltende Protocoll aufzunehmen oder, wenn dazu keine Zeit vorhanden ist, baldmöglichst das Erforderliche zu den Acten zu registriren.

§. 85.

2. Erforschung und Verfolgung der Polizeivergehen.

Ergiebt die im §. 76 vorgeschriebene Prüfung, daß die zur Kenntniß des Gehülfen gelangte Strafgesetzübertretung nur ein Polizeivergehen enthält, so hat derselbe die Überführungsmittel sorgfältig zu sammeln und die Sache zur Entscheidung durch das Amtsgericht vorzubereiten.

§. 86.

In der Regel ist hierbei die Einleitung einer förmlichen Voruntersuchung zu vermeiden, vielmehr der Bezüchtigte sofort in eine zur Aburtheilung der Polizeistrafsachen bestimmte ordentliche Sitzung des Amtsgerichts (§. 4 der St. P. O.) vorladen zu lassen. (Vergl. §. 132 Abs. 2, 4, 5, §. 200 Abs. 1 der St. P. O.)

§. 87.

Eignet sich der Fall zu dem in Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung des §. 206 der St. P. O., verordneten abgekürzten Verfahren, so erfolgt die Vorladung auf die daselbst näher angegebene Art. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die Ladung durch einen schriftlichen Befehl, welcher eine genaue Bezeichnung des angeschuldigten Vergehens und die Androhung des im Falle des Ausbleibens verwirkten Rechtsnachtheils enthalten muß.

§. 88.

Regelmäßig ist nur der Rechtsnachtheil des Geständnisses anzudrohen. Die Androhung einer Geldstrafe ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz das angeschuldigte Vergehen mit einer fest bestimmten Geldbuße belegt, ohne dem richterlichen Ermessen zwischen einem höchsten und geringsten Strafsatze die Wahl zu lassen. (Vgl. §. 201 der St. P. O.)

§. 89.

Dem Amtsgerichte ist ein Register aller Fälle, in welchen der Gehülfe eine unmittelbare Ladung des Bezüchtigten verfügt hat, in der Regel mindestens 24 Stunden vor der Sitzung, zu welcher die Ladung geschehen ist, zuzustellen.

§. 90.

Hält dagegen der Gehülfe die Einleitung einer Voruntersuchung für erforderlich, so hat er diese unter Angabe des Straffalles und genauer Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich zu beantragen. (Vgl. §. 200 Abs. 2 und §. 76 der St. P. O.)

§. 91.

In der Hauptverhandlung hat der Gehülfe, unter kurzer Angabe des Sachverhaltes, zu einem jeden einzelnen Falle seinen bestimmten Antrag zu stellen.

Ist der Bezüchtigte nicht erschienen, so ist die gehörige Zustellung der Ladung durch Vorzeigung der Behändigungsurkunde, oder, in Fällen des durch die erwähnte Bekanntmachung geordneten abgekürzten Verfahrens, des Vorladungsregisters dem Amtsrichter nachzuweisen und auf Aussprechung des etwa in der Sache selbst angedrohten Rechtsnachtheils anzutragen.

§. 92.

Glaubt der Gehülfe wider das Erkenntniß des Amtsgerichts das Rechtsmittel der Berufung (§. 207 der St. P. O.) einlegen zu müssen, so hat er bei der Einlegung desselben, so wie bei Einsendung der Acten an den Staatsanwalt die in den §§. 208, 210 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Fristen genau inne zu halten.

§. 93.

Der Gehülfe hat über die vorkommenden Polizeistrafsachen ein Verzeichniß zu führen, dessen Einrichtung näher bestimmt werden soll.

§. 94.

3. Vollstreckung der Polizeistrafen.

Der Gehülfe hat für rasche Vollstreckung der rechtskräftigen Polizeistraferkenntnisse Sorge zu tragen. (Vergl. §. 224 der St. P. O.)

§. 95.

Zu diesem Zwecke hat er den Gerichtsschreiber erforderlichen Falls an schleunige Zustellung

des nach §. 226 der Strafproceßordnung zu ertheilenden beglaubigten Auszuges aus dem Straferkenntnisse zu erinnern.

§. 96.

Behuf der Vollstreckung von Gefängnißstrafen hat der Gehülfe danach den Gefangenwärter mit schriftlicher Anweisung zu versehen. (Vergl. §. 243 der St. P. O.)

§. 97.

Gefängnißstrafen sind regelmäßig in den Gefängnissen des Amtsgerichts, welches das Straferkenntniß abgegeben hat, zu vollstrecken.

Trägt der Verurtheilte auf Vollstreckung in den Gefängnissen eines andern Gerichts an, oder hält der Gehülfe solche für wünschenswerth, so ist deshalb an den Staatsanwalt zu berichten. Dieser kann jedoch dem Gehülfen auch allgemein die Ermächtigung ertheilen, Gefängnißstrafen in den Gefängnissen eines andern Gerichts vollstrecken zu lassen.

§. 98.

Um Vollstreckung der auf polizeiliche Strafarbeit lautende Strafurtheile hat der Gehülfe regelmäßig zunächst die Obrigkeit des Wohnorts des Verurtheilten zu ersuchen.

Bietet sich dort eine Gelegenheit zu baldiger Strafvollstreckung nicht dar, oder kann sonst ohne erhebliche Benachtheiligung des Verurtheilten die Strafe von der Obrigkeit des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, rascher vollstreckt werden, so ist diese deshalb anzugehen. (Vergl. §. 237 der St. P. O.)

§. 99.

Wegen Vollstreckung der Geldstrafen bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

§. 100.

Wegen Vollstreckung der auf Aufnahme in ein polizeiliches Werkhaus lautenden Straferkenntnisse hat der Gehülfe an den Staatsanwalt zu berichten.

§. 101.

Aus besonderen Gründen kann der Gehülfe einmalige Befristung mit Vollziehung der Strafe auf die Dauer von 3 Wochen gewähren.

Wegen längerer Befristung ist an den Staatsanwalt zu berichten.

§. 102.

Begnadigungsgesuche sind vom Staatsanwalte mittelst Berichts einzusenden. Diese Berichte, wie die im vorstehenden §. erwähnten, bedürfen regelmäßig einer nähern Begründung nicht, wenn der Gehülfe auf Zurückweisung des Gesuchs anträgt.

§. 103.

4. Aufsicht über die Gefängnisse des Amtsgerichts.

Der Gehülfe hat die Gefängnisse des Amtsgerichts wöchentlich wenigstens einmal zu untersuchen.

§. 104.

Diese Verpflichtung liegt, wenn das Amtsgericht mehrere Verwaltungsbezirke umfaßt, regelmäßig dem Gehülfen des Bezirks ob, in welchem die Gefängnisse belegen sind.

§. 105.

Der Gehülfe hat den Gefangenwärter auf etwaige Mängel in seinen Dienstverrichtungen aufmerksam zu machen und bleibt dies erfolglos, dem Amtsrichter, bei erheblicheren Verstößen auch dem Staatsanwalte davon Anzeige zu machen.

§. 106.

Nähere Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Gefängnisse bleiben vorbehalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 107.

An der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher alle Beamten der Staatsanwaltschaft den mittelbaren wie unmittelbaren Anordnungen des Justiz-Ministeriums Folge zu leisten haben, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

§. 108.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Hannover, den 25sten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausführungs-Bekanntmachung zur allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung und zum Gesetze über das Mahnverfahren.
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents.

(65.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Ausführung der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 und des Gesetzes über das Mahnverfahren vom 27sten Julius 1852 betreffend. Hannover, den 27sten September 1852.

Wir erlassen auf Grund des §. 683 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 und des §. 16 des Gesetzes vom 27sten Julius 1852 die nachfolgenden Ausführungsvorschriften:

§. 1.

Zum §. 28 der b. P. O.

Es erfolgt die Vermittelung der geschäftlichen Verbindung

1) zwischen Ober-Appellationsgericht und Obergericht von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft;
2) zwischen Ober-Appellationsgericht und Amtsgericht von Staatsanwaltschaft zu Amtsgericht und umgekehrt;
3) zwischen Obergerichten von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft;
4) zwischen Obergericht und Amtsgericht von Staatsanwaltschaft zu Amtsgericht und umgekehrt;
5) zwischen Amtsgerichten von Amtsgericht zu Amtsgericht.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten September 1852.]

§. 2.

Besteht das ersuchte oder beauftragte Gericht aus mehreren Abtheilungen, so ist die betreffende Gerichtsabtheilung anzugehen.

Imgleichen ergehen, falls das ersuchende bez. beauftragende Gericht in mehrere Abtheilungen zerfällt, die Rückschreiben an die betreffende Gerichtsabtheilung.

§. 3.

Zum §. 90 der b. P. O.

Die Reihenfolge, in welcher mehrere auf einen und denselben Gerichtstag anstehende Sachen zur Verhandlung gelangen sollen, ist von dem Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsabtheilung) festzusetzen.

Mit der Publication ausgesetzter Erkenntnisse (§. 354 der b. P. O.) ist der Anfang zu machen.

Eilige Sachen haben den Vorzug vor nicht eiligen Sachen.

§. 4.

Die vom Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge ist sofort nach Eröffnung der Sitzung vom Gerichtsvoigte zu verlesen.

Den Parteien und ihren Vertretern ist gestattet, unmittelbar nach dieser Verlesung über die erfolgte Festsetzung der Reihenfolge Bemerkungen zu machen, worüber der Vorsitzende entscheidet.

§. 5.

Zum §. 116 der b. P. O.

Über jede Civilsitzung des Gerichts (Gerichtsabtheilung) ist ein Generalprotocoll zu führen, in dessen Eingange die Sitzungszeit genau anzugeben ist.

§. 6.

In dem Generalprotocolle sind sämmtliche zur Verhandlung gelangte Sachen unter laufenden Nummern aufzuführen.

§. 7.

Über Termine erster und zweiter Gattung (§§. 18, 19) des Gesetzes, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.) sind besondere Protocolle zu führen, und genügt die Bezugnahme auf diese im Generalprotocolle.

§. 8.

Über Termine dritter Gattung (§. 20 des Gesetzes, die Gebührentaxe in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr.) bedarf es der Aufnahme besonderer Protocolle nicht, doch ist zu den einzelnen Acten die betreffende Nummer des betreffenden Generalprotocolls, auch mit kurzen Worten der Inhalt derselben zu bemerken.

§. 9.

In Betreff derjenigen Sachen, welche der Berufung nicht unterliegen, bedarf es lediglich einer kurzen Bemerkung im Generalprotocolle. Vergl. §. 387 der b. P. O.

§. 10.

Zu den §§. 124 — 126 der b. P. O.

Auf dem Büreau der Staatsanwaltschaften, so wie der Gerichtsschreiberei der Amtsgerichte soll ein Verzeichniß der den Staatsanwaltschaften bez. den Amtsrichtern behändigten Parteianträge richterlichen Urtheile u. s. w. geführt werden und zur Einsicht der Betheiligten bereit liegen.

§. 11.

Dasselbe ist nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Gegenstand;
3) Tag der Behändigung;
4) Tag der Erledigung;
5) Tag des Einganges des Rückschreibens;
6) Bemerkungen.

§. 12.

Die Hannoverschen Anzeigen, ein öffentliches Anzeigeblatt derjenigen Stadt oder Provinz, in welcher die Proceßpartei zuletzt ihren Aufenthaltsort hatte, und ein besonders mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Aufenthaltsort derselben zu wählendes, ausländisches öffentliches Blatt werden als diejenigen öffentlichen Blätter bestimmt, welchen die bekannten Proceßparteien zuzustellenden Schriften einzurücken sind.

§. 13.

Zu den §§. 134 — 137 der b. P. O.

Über die auf der Gerichtsschreiberei behuf Einsichtsnahme der Gegenpartei niedergelegten Urkunde ist ein Verzeichniß nach den folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Gegenstand;
3) Namen der niederlegenden Partei;
4) Tag der Niederlegung;
5) Tag der Rückgabe.

§. 14.

Zum §. 180 der b. P. O.

Die Acten sind der Zeitfolge nach zu ordnen und jedes einzelne Actenstück, wohin auch die

Anlagen und Notate aus dem Generalprotocolle (§. 8) zu rechnen, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

§. 15.

Eine den Acten vorzulegende Designation derselben ist sofort beim Beginne des Rechtsstreits anzufangen und gehörig fortzusetzen.

In der Designation werden die einzelnen Actenstücke mit ihren Nummern aufgeführt, Parteieingaben unter Angabe der betreffenden Partei und des Präsentatums, gerichtliche Verfügungen und Protocolle unter Angabe des Datums.

Anlagen sind bloß als solche unter Beifügung der Nummern oder Buchstaben, mit denen sie bezeichnet worden, aufzuführen.

§. 16.

Jedes Actenfascikel ist mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem das Gericht (Gerichtsabtheilung), der Streitgegenstand, die Parteien und deren Proceßrolle, die Anwälte oder sonstige Vertreter der Parteien, so wie die Nummer, unter welcher die Sache im Civilregister sich eingetragen findet, zu verzeichnen ist.

§. 17.

Zum §. 3 des Gesetzes vom 27sten Julius 1852.

Das Formular der Zahlungsbefehle wird durch die Anlage bestimmt.

§. 18.

Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 27sten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Anlage.

Zahlungsbefehl.

Auf Antrag des *)

wird dem **)

aufgegeben, binnen zweiwöchiger Frist, angerechnet von der Behändigung dieses Zahlungsbefehls, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung, entweder den Antragsteller wegen seines Anspruchs ***)

zu befriedigen, oder gegen den erhobenen Anspruch bei dem unterzeichneten Gerichte Widerspruch zu erheben.

, den 18

Königlich-Hannoversches Amtsgericht.

---

*) Bezeichnung des Gläubigers nach Namen, Stand und Wohnort.

**) Bezeichnung des Schuldners nach Namen, Stand und Wohnort.

***) Es sind hier unter laufenden Nummern zu verzeichnen:

1) die Forderung selbst nach ihrem Betrage unter kurzer Angabe des Verhältnisses, aus welchem sie herrührt;
2) ein etwaiger Zinsenanspruch mit Angabe des Zinsfußes und des Tages des Beginnes des Zinsenlaufs;
3) die Proceßkosten, und zwar Gerichtsgebühren, Gebühren des Gerichtsvoigts und etwa sonst der Partei erwachsene Kosten.

(66.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 17ten September 1852.

Dem Mechanikus Schaeffer zu Magdeburg und Kaufmann Budenberg zu Osnabrück ist auf die Anfertigung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterte, neu und eigenthümlich construirte Feuerspritze ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Es ist dabei jedoch bevorwortet, daß dieses Privilegium auf die Spritze in ihrer Gesammtheit, namentlich in Verbindung mit dem eigenthümlich construirten Karren sich beschränkt und nicht die Spritzen-Construction an sich betrifft.

Hannover, den 17ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Bening.

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnungen: Die Bildung der Amtsgerichte; — die Paßbehörden betreffend.

(67.) Verordnung, Änderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend. Monbrillant, den 28sten September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verordnen hiemit, daß in der Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden, wie solche in der Anlage Unserer Verordnung vom 7ten August d. J. verzeichnet sind, folgende Änderungen eintreten sollen:

ad I. A. a. 3. c.

Dem Amte und dem Amtsgerichte Coppenbrügge werden beigelegt:

die Gemeinden Behrensen und Diedersen.

ad I. A. a. 5. c.

Dem Amte und dem Amtsgerichte Hameln werden beigelegt:

die Gemeinden Holtensen, Unsen und Welliehausen.

ad I. A. a. 15. a und b. 18.

Dem Amte Springe wird beigelegt:

die Stadt Springe, dagegen gehen von demselben und von dem Amtsgerichte Münder ab:

die Gemeinden Behrensen, Diedersen, Holtensen, Unsen und Welliehausen.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten September 1852.]

ad II. A. a. 5 und 12.

Die dem Amte Marienburg zu Hildesheim und dem Amtsgerichte Hildesheim beigelegten Gemeinden Dingelbe, Nettlingen-Helmersen und Wöhle verbleiben dem Amte und dem Amtsgerichte Steinbrück.

ad II. B. a. 4.

Das Amt Echte erhält seinen Sitz zu Westerhof und den Namen Amt Westerhof.

ad II. B. a. 12 und II. C. a. 7.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Radolfshausen beigelegten Gemeinden Benniehausen mit Wittmarshoff verbleiben bei dem Amte und Amtsgerichte Reinhausen.

ad II. B. a. 13.

Dem Amte Uslar wird beigelegt die Stadt Uslar.

ad II. C. a. 1 und 7. c.

Die Gemeinde Etzenborn wird dem Amte und dem Amtsgerichte Duderstadt anstatt dem Amte und dem Amtsgerichte Radolfshausen beigelegt.

ad III. a. 2. d. und 5. a.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Artlenburg beigelegten Gemeinden: Bockelkathen, Jürgenstorf, Dorfsgemeinde Lüdersburg und Gutsgemeinde Lüdersburg verbleiben bei dem Amte und dem Amtsgerichte Bleckede.

ad IV. A. a. 1. und IV. B. a. 3.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Verden beigelegten Bauerschaften Cluvenhagen, Daverden und Etelsen bleiben bei dem Amte und dem Amtsgerichte Achim.

ad IV. A. a. 3 und 5.

Die dem Amte und dem Amtsgerichte Bremervörde beigelegte Ortschaft Kluste, so wie die zum jetzigen Amte Bremervörde gehörenden Gemeinden Beverstedtermühlen und Frellstorfermühlen werden dem Amte und dem Amtsgerichte Beverstedt beigelegt.

ad IV. A. a. 3 und 8.

Der zum jetzigen Amte Beverstedt gehörende einstellige Hof Stubben wird dem Amte und dem Amtsgerichte Hagen zugelegt.

ad IV. A. a. 12 und 21.

Der bisher zum Gräfengerichte Landes Kehdingen-Bützflethschen Theils gehörende s. g. Stubbenhof wird dem Amte und dem Amtsgerichte Jork beigelegt.

ad IV. A. a. 20 und 21 b. und c.

Die bisher zum Amte Wischhafen gehörenden Ortschaften Stader-Moor und Schölisch nebst dem Hofe Dösehof und das bisher zum Lande Kehdingen Bützflethschen Theils gehörende Gericht Brunshausen (die Ortschaft Brunshauser-Außendeich) nebst den dabei belegenen Höfen) werden dem Amte Stade beigelegt.

Auch verbleibt die (in der Anlage zur Verordnung vom 7ten v. Monats irrthümlich als Elbinsel bezeichnete) Ortschaft Brunshausen oder Stader-Sand bei dem Amte Stade.

ad V. A. a. 7 und ad V. A. b.

Der dem Amte Melle beigelegte Flecken Melle ist nach Annahme der Städteordnung den selbstständigen Städten gleichzustellen.

ad V. 5.

Aus dem Bezirke der Stadt Osnabrück wird ein besonderes Amtsgericht mit der Bezeichnung Amtsgericht Stadt Osnabrück gebildet.

Das Amtsgericht Osnabrück umfaßt daher nur

a. das Amt Osnabrück;

b. das Amt Schledehausen zu Osnabrück.

ad V. C. 1.

Der Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf werden dem Amte Bentheim beigelegt.

ad V. D. 2 und 4.

Die Stadt Haselünne wird dem Amte Haselünne, die Stadt Meppen dem Amte Meppen beigelegt.

ad VI. a. 2 und 3.

Die Insel Baltrum wird dem Amtsgerichte Dornum beigelegt.

Gegeben Monbrillant, den 28sten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Vorstehende Verordnung ist nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Hannover, den 28sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Erratum.

In der Anlage zur Verordnung vom 7ten August d. J. muß es heißen:

ad VI. a. 3. a. ausschließlich des nach Norden eingepfarrten Theils der Bauerschaft Ostermarsch;
ferner

ad VI. 2. und der zu Hage eingepfarrte Theil der Bauerschaft Ostermarsch;
endlich

ad VI. a. 10. c. vom jetzigen Amte Berum der zu Norden eingepfarrte Theil der Bauerschaft Ostermarsch.

(68.) Verordnung, die Paßbehörden betreffend. Monbrillant, den 28sten September 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß die im §. 13 Unserer Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen näher bestimmten Zuständigkeiten der Paßbehörden vom 1sten October d. J. an von den nachstehenden Behörden wahrzunehmen sind:

von den Polizei-Directionen zu Hannover, Celle, Harburg, Clausthal;

von den Ämtern Hoya, Syke, Freudenberg, Diepholz, Lemförde, Herzberg, Hohnstein, Bleckede, Soltau, Hitzacker, Neuhaus a. d. Elbe, Lehe, Neuhaus a. d. Oste, Rotenburg, Lesum, Bentheim, Neuenhaus, Meppen, Wittmund, Weener;

von den Magistraten, beziehungsweise städtischen Polizeibehörden zu Hameln, Nienburg, Hildesheim, Goslar, Alfeld, Peine, Einbeck, Osterode, Northeim, Göttingen, Münden, Duderstadt, Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Winsen a. d. Luhe, Stade, Burtehude, Bremervörde, Verden, Otterndorf, Osnabrück, Melle, Quackenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Leer, Norden.

Gegeben Monbrillant, den 28sten September 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Vorstehende Verordnung ist nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Hannover, den 28sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Strafproceßordnung.

(69.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des §. 206 der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850. Hannover, den 25sten September 1852.

Zur Ausführung des §. 206 der Strafproceßordnung erlassen Wir über das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung leichterer Arten von Polizeiübertretungen die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Zu den im §. 206 der Strafproceßordnung erwähnten »leichteren Arten von Polizeiübertretungen« sollen alle diejenigen vor die Amtsgerichte gehörenden Polizeivergehen gerechnet werden, welche mit Verweis, mit Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, mit Geldbuße nicht über Zehn Thaler, mit Confiscation einzelner Sachen nicht über Zehn Thaler an Werth, oder endlich mit Gefängnißstrafe nicht über acht Tage bedroht sind.

Hiebei ist, wo die Zumessung der Strafe innerhalb bestimmter Grenzen erfolgen muß, das angedrohte höchste Strafmaß entscheidend.

§. 2.

In den hieher gehörenden polizeilichen Straffachen darf unter Beibehaltung der im §. 201

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten September 1852.]

der Strafproceßordnung erwähnten Abkürzungen, die Vorladung der Beschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen zum Verhandlungstermine mittelst mündlicher Eröffnung der Gerichtsunterbedienten erfolgen. Sie geschieht nach einem Verzeichnisse der Vorzuladenden, welches hinsichtlich der Beschuldigten das einem jeden derselben zur Last gelegte Vergehen genau benennt, und woraus dem Vorzuladenden das ihn Betreffende bei der Vorladung vorzulesen ist. Jeder Vorgeladene kann schriftliche Mittheilung der ihm gemachten mündlichen Eröffnung, jedoch nur auf seine Kosten, verlangen.

§. 3.

Die Untersuchung und Aburtheilung der erwähnten polizeilichen Straffachen ist thunlichst zu beschleunigen. (Vergl. auch §. 22 des Anhanges I. zur Strafproceßordnung.)

§. 4.

Das Urtheil, welches über Strafe und Kosten entscheiden muß, ist zum Protocoll niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkündigen. Daß dieses geschehen, und daß die Sitzung eine öffentliche sei, muß aus dem Protocolle hervorgehen. Der Beobachtung der übrigen, im §. 157 der Strafproceßordnung für die Urtheile gegebenen Formvorschriften bedarf es nicht.

§. 5.

Erscheint der gehörig geladene Beschuldigte im Verhandlungstermine nicht und ist auch nicht bis zum Beginne der Verhandlung ein zureichender Behinderungsgrund angezeigt und genügend bescheinigt, so ist dennoch mit Abgabe und Verkündigung des Urtheils in der im vorigen §. angegebenen Weise zu verfahren. Dasselbe gilt sodann hinsichtlich der Angeschuldigten für eröffnet.

§. 6.

Auch in diesem zuletzt erwähnten Falle bedarf es einer schriftlichen Ausfertigung und Behändigung des Urtheils nur dann, wenn besonders darum nachgesucht ist.

Das mitzutheilende Urtheil besteht in einem Auszuge aus dem Untersuchungsprotocolle, welcher außer der gegen den betreffenden Beschuldigten erhobenen Anschuldigung und der darauf ergangenen Entscheidung auch dasjenige enthalten muß, was die Beobachtung der hier nöthigen Form betrifft.

Die Frist zur Einlegung des etwa zulässigen Rechtsmittels läuft — ohne Rücksicht auf die Zeit der Behändigung einer etwa erbetenen Ausfertigung des Urtheils — von dem Zeitpuncte an, da das Urtheil als eröffnet angesehen wird.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs läuft erst von dem Tage an, an welchem dem Beschuldigten wegen Vollstreckung des Erkenntnisses Eröffnung gemacht wird.

§. 7.

Wir behalten Uns vor, die vorstehenden Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern.

Hannover, den 25sten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse; — die Ausdehnung eines ertheilten Einführungspatents betreffend.

(70.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Justiz und des Königlichen Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse betreffend. Hannover, den 4ten October 1852.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der mit dem 1sten d. M. eingetretenen neuen Gerichtsverfassung die bisher von dem Königlichen Ministerium des Innern ausgeübte Oberaufsicht über die Strafanstalten, polizeilichen Werkhäuser und Gefängnisse am 1sten d. M. auf das Königliche Justiz-Ministerium übergegangen ist.

Alle Eingaben in Beziehung auf die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse, sofern der Gegenstand der Entscheidung des Königlichen Ministeriums überhaupt unterliegt, sind daher von nun an bei dem Königlichen Justiz-Ministerium einzureichen.

Hannover, den 4ten October 1852.

Königlich-Hannoversche Ministerien der Justiz und des Innern.

Windthorst. Für den Minister: Bening.

(71.)

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten October 1852.]

(71.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausdehnung eines ertheilten Einführungspatents. Hannover, den 2ten October 1852.

Das dem Fabrikanten Georg Egestorff zu Linden unter dem 8ten Mai d. J. auf die Einführung und Anwendung der neuen Construction eines Kalkofens ertheilte ausschließliche Privilegium für das hiesige Königreich ist auf verschiedene nachträglich angewandte, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterte Verbesserungen der früheren Construction ausgedehnt und daneben die Zeitdauer des Privilegiums bis zum 1sten Januar 1858 erstreckt worden.

Hannover, den 2ten October 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bening.

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau.

(72.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau. Hannover, den 7ten October 1852.

Nachdem beschlossen ist, denjenigen, welche sich dem Eisenbahn-Maschinenbau widmen wollen, durch Zulassung zu der durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21sten August 1850 angeordneten ersten Prüfung der Bautechniker Gelegenheit zur Nachweisung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse im Eisenbahn-Maschinenbau zu geben, so werden darüber, im Anschluß an die bezeichnete Bekanntmachung, nachstehende Bestimmungen hiedurch getroffen:

§. 1.

Für die Zulassung zur Prüfung gelten die Vorschriften in den §§. 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung.

§. 2.

Gegenstände der Prüfung sind:

die im §. 3 jener Bekanntmachung unter A. № 1 bis 15 verzeichneten, jedoch mit der Beschränkung:

ad 1. auf Fertigkeit im Zeichnen von Maschinen und Gegenständen der Bau-Constructionslehre;

ad 5. auf allgemeine Kenntniß des Feldmessens und Nivellirens und auf allgemeine Bekanntschaft mit den dabei anzuwendenden Werkzeugen;

ad 10. auf Grundzüge zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen für den Maschinenbau.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten October 1852.]

§. 3.

Außerdem erstreckt sich die Prüfung für das Maschinenbaufach:

1) auf Kenntniß der Maschinenlehre, des Maschinenentwerfens, Maschinenzeichnens und der Ingenieur-Mechanik;

2) auf Kenntniß der zum Eisenbahnbetriebe erforderlichen Maschinen, Fuhrwerke und Vorrichtungen, so wie auf den Oberbau der Eisenbahnen;

3) auf Bekanntschaft mit der technischen Literatur des Eisenbahn-Maschinenwesens in deutscher, französischer und englischer Sprache.

§. 4.

Durch die wohlbestandene Prüfung erwirbt der Fähigbefundene sich das Zeugniß, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zum höhern Maschinendienste in der Eisenbahn-Verwaltung zugelassen werden zu können.

§. 5.

Die wirkliche Verwendung bleibt von dem Bedürfnisse des Dienstes und von der Nachweisung einer vor oder nach der Prüfung stattgehabten einjährigen practischen Beschäftigung in einer größern Maschinenwerkstätte abhängig.

§. 6.

Gesuche um Zulassung zum Dienste sind unter Beifügung des Zeugnisses der Prüfungsbehörde, der Nachweisung über practische Beschäftigung und eines ärztlichen Zeugnisses über dauerhafte Gesundheit bei der Eisenbahn-Direction anzubringen.

§. 7.

Von dem Erfordernisse vorgängiger practischer Beschäftigung können bis zum 1sten Januar 1855 Ausnahmen zugelassen werden.

Hannover, den 7ten October 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Patent über die Publication eines Bundesbeschlusses, den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen in Friedenszeiten betreffend.

(73.) Patent über die Publication des Bundesbeschlusses vom 24sten Junius 1852, den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend. Monbrillant, den 30sten October 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main vom 24sten Junius d. J. ist über den in Strafsachen stattfindenden Gerichtsstand von Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken aufgeboten werden, der folgende Beschluß gefaßt worden:

»Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11ten Julius 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

72

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten November 1852.]

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen Statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.«

Nach Maßgabe des §. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes Unseres Königreichs Hannover wird dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Monbrillant, den 30sten October 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Windthorst.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 30sten October 1852.

Schomer,
Generalsecretair des Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Westbahn betreffend.

(74.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Fortführung des Baues der Westbahn betreffend. Hannover, den 27sten October 1852.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 20sten September 1850 über den Bau der Westbahn bringen Wir mit Rücksicht auf Artikel 2 des Gesetzes vom 8ten September 1840, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Weiterführung des Baues der Westbahn in der Richtung der Ems entlang auf Münster und über Osnabrück auf Löhne nach folgendem Plane beschlossen worden ist:

1) Die der Ems entlang zu erbauende Strecke der Westbahn, über deren Richtung von Emden bis Papenburg das Nähere in der Bekanntmachung vom 20sten September 1850 enthalten ist, verfolgt zunächst die bisherige Richtung bis Aschendorf.

Dort sich etwas südlicher wendend, durchschneidet sie diesen Ort und dessen Feldmark, so wie die Feldmarken Herbrum, Lehe und Dörpen, geht bei der Kluse über die Lingen-Papenburger Chaussee und kreuzt, nachdem sie zunächst westlich derselben und dem Dorfe Melstrup verblieben, diese Chaussee abermals östlich von Lathen und in den Timmener Tannen.

Von hier an westlich der Chaussee und östlich dem Dorfe Hemsen fortlaufend, erreicht sie den Hof Alt-Meppen und die Stadt Meppen an deren Ostseite, setzt unfern des dortigen Ems-Canals über die Haase und verbleibt östlich in der Nähe des Canals bis zur Biener Brücke. Dort verläßt sie den Canal, und östlich auf Lingen einlenkend, dann

[Ausgegeben zu Hannover am 9ten November 1852.]

aber der östlichen Seite des Canals abermals sich nähernd, überschreitet sie beim Hanekken die Ems.

Sodann westlich von Ellbergen über Leschede und durch die Feldmarken Mehringen und Ahlde bis an die Ostseite von Salzbergen und ferner durch die Feldmark Hummeldorf sich hinziehend, erreicht sie in jener Feldmark den Übergangspunct auf der Hannover-Preußischen Landesgrenze. —

2) Die von dem übrigen Theile der Westbahn auf hiesige Kosten zu erbauende Strecke von Osnabrück nach Löhne zieht sich von der Stadt Osnabrück durch das rechtseitige Haase-Thal, folgt im Allgemeinen dem Laufe dieses Flusses und durchschneidet dabei in stets östlicher Richtung die Bauerschaften Schinkel und Lüstringen, so wie die Feldmarken von Stockum, Wissingen und Binne.

Bei dem letzteren Puncte die Wierau kreuzend und in östlicher Richtung dem Haase-Thale ferner folgend, erreicht sie, dem Schlosse Gesmold nördlich vorbei, die Wasserscheide der Haase und Else. Dem linkseitigen Else-Thale sodann im Allgemeinen folgend, gelangt sie über Eue an die Nordseite des Fleckens Melle und des Guts Bruche, zieht sich von hier durch die Bauerschaften Eicken, Cotte und Duingsdorf und erreicht bei dem Gute Bruchmühlen die Hannover-Preußische Grenze.

Auf die vorgeschriebenen Strecken der Westbahn finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten September 1840 in gleicher Maße Anwendung, wie auf die bereits im Bau begriffene Strecke von Emden bis Papenburg.

Sämmtliche Behörden haben innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit die Ausführung der Bauten bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 27sten October 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen, das Disciplinarverfahren gegen Richter; — die Verleihung von Erfindungspatenten betreffend.

(75.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 8ten Mai 1852, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend. Hannover, den 4ten November 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verordnen zur Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 8ten Mai 1852, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend, wie folgt:

In Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Mitglieder der in der ersten Columne der Anlage aufgeführten Obergerichte soll in den Fällen, in welchen der Antrag auf die im §. 5 sub 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes bezeichneten Strafen gerichtet wird, die mündliche Verhandlung und Abgabe des Erkenntnisses erster Instanz vor dem mit der entsprechenden Nummer in der zweiten Columne aufgeführten Obergerichte erfolgen.

Diese

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten November 1852.]

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Monbrillant, den 4ten November 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 4ten November 1852.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

1.	Obergericht	Hannover.	ad	1.	Obergericht	Nienburg.
2.	„	Nienburg.	„	2.	„	Hannover.
3.	„	Celle.	„	3.	„	Lüneburg.
4.	„	Lüneburg.	„	4.	„	Celle.
5.	„	Göttingen.	„	5.	„	Osterode.
6.	„	Osterode.	„	6.	„	Göttingen.
7.	„	Stade.	„	7.	„	Verden.
8.	„	Verden.	„	8.	„	Stade.
9.	„	Osnabrück.	„	9.	„	Meppen.
10.	„	Meppen.	„	10.	„	Osnabrück.
11.	„	Hildesheim.	„	11.	„	Göttingen.
12.	„	Aurich.	„	12.	„	Osnabrück.
13.	„	Hameln.	„	13.	„	Hannover.
14.	„	Dannenberg.	„	14.	„	Lüneburg.
15.	„	Lehe.	„	15.	„	Verden.
16.	„	Goslar.	„	16.	„	Hildesheim.

(76.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 3ten November 1852.

Dem Fabrikbesitzer Croskill zu Beverley ist auf die Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Mühlenconstruction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 3ten November 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(77.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 5ten November 1852.

Dem Joseph Schlesinger zu London ist auf die Verfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung näher erläuterten Zündnadelgewehrs ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 5ten November 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 54.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Vorläufige Entscheidung rücksichtlich des neuen Proceßverfahrens.

(78.) Vorläufige Entscheidung des Königlichen Justiz-Ministeriums über die Auslegung des §. 4 des Gesetzes vom 4ten Mai d. J., die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend. Hannover, den 4ten November 1852.

Die in den Gerichten entstandenen Zweifel über die Auslegung des Schlußsatzes des §. 4 des Gesetzes vom 4ten Mai d. J., die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, werden kraft der durch den §. 19 des erwähnten Gesetzes Uns verliehenen Gewalt vorläufig dahin entschieden:

daß die Erledigung der bei den Obergerichten nach den bisherigen Grundsätzen zu behandelnden nicht devolutiven Rechtsmittel in Civil- und Criminalsachen (Supplicationen, Leuterungen, weitere Vertheidigungen u. s. w.) aus den Bezirken der vier kleinen Obergerichte von dem großen Senate desjenigen größern Obergerichts zu erledigen sind, an welches die Berufungen gegen die Entscheidungen der betreffenden kleineren Obergerichte gelangen. — Vergleiche §. 3 der Verordnung vom 7ten August d. J., die Bildung der Obergerichte betreffend.

Hannover, den 4ten November 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.
Windthorst.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1852.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. №. 55.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.

(79.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. Hannover, den 13ten November 1852.

Zur Förderung einer ordnungsmäßigen und gleichförmigen Kirchenbuchführung wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt:

§. 1.

I. Grundbestimmungen. Einführung neuer Kirchenbücher.

Vom 1sten Januar 1853 an sollen in allen Parochieen des Königreichs neue Kirchenbücher in Gebrauch genommen, die alten aber unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung, sobald darin die Eintragungen für das laufende Jahr beendigt sind, abgeschlossen werden.

Auf die Listen der Confirmanden, Confitanten und Gefirmten, für deren Führung die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben, leidet dies keine Anwendung.

§. 2.

Deren Umfang und Form.

Die neuen Kirchenbücher sollen in tabellarischer Form und in drei getrennten Bänden

1) über Geburt und Taufe,
2) über Aufgebot und Trauung,
3) über Tod und Begräbniß

geführt werden.

Jedes derselben soll, wo nicht von der kirchlichen Oberbehörde eine Ausnahme angeordnet

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten November 1852.]

wird, den ganzen Bezirk der Parochie umfassen; nur sind für ausländische Ortschaften, welche zu einer Parochie gehören, gesonderte Kirchenbücher zu führen.

§. 3.

Rubriken.

Zu den Kirchenbüchern sollen gleichförmige gedruckte Formulare benutzt werden, welche nachstehende Rubriken enthalten:

I. für die Geburts- und Taufbücher:
1) laufende Nummer,
2) Ort der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Namen des Kindes,
5) Tag und Stunde der Geburt,
6) Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
7) Tag der Taufe,
8) Namen, Stand und Wohnort der Taufzeugen,
9) Bemerkungen,
10) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum;

II. für die Aufgebots- und Trauungsbücher:
1) laufende Nummer,
2) Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts-Tag und -Ort des Bräutigams, so wie Namen und Stand seiner Eltern,
3) Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts-Tag und -Ort der Braut, so wie Namen und Stand ihrer Eltern,
4) Angeblicher künftiger Wohnort,
5) Tage und Orte des Aufgebots,
6) Tag und Ort der Trauung,
7) Bemerkungen,
8) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum,

auch in katholischen Parochieen vor der Rubrik der Bemerkungen:

9) Namen, Stand und Wohnort der Trauzeugen;

III. für die Todes- und Begräbnißbücher:
1) laufende Nummer,
2) Ort des Todes,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verstorbenen, dessen Alter, so wie Namen und Stand seiner Eltern,
4) Tag und Stunde des Todes,

5) Todesart,
6) Tag des Begräbnisses,
7) Bemerkungen,
8) Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

§. 4.

Alle Eintragungen sollen doppelt geschehen, nämlich in das Hauptbuch und gleichlautend in ein demselben gleichförmiges Nebenbuch. Haupt- und Nebenbuch.

Die Nebenbücher sollen nach einzelnen Jahrgängen, je am Ende des Februars für das abgelaufene Kalenderjahr, abgeschlossen (§. 33 S. 2) und sodann, soweit nicht Ausnahmen vom unterzeichneten Ministerium angeordnet worden, der Obrigkeit (Amt, Magistrat selbstständiger Städte) des Kirchorts auf deren Kosten zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Soweit solche Ausnahmen angeordnet werden, darf die Obrigkeit des Kirchorts sich auf ihre Kosten besondere Abschriften der Kirchenbücher nehmen lassen.

§. 5.

Alle Geburts- und Todesfälle, welche sich im Sprengel einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — zunächst in das Kirchenbuch dieser Parochie einzutragen. Zuständigkeit des Kirchenbuchs der einzelnen Parochie. A. für die erste Eintragung 1) bei Geburts- und Todesfällen im Sprengel einer inländischen Parochie;

Erstrecken sich über den Ort der Geburt oder des Todes mehrere Pfarrsprengel, so ist das Kirchenbuch derjenigen Parochie zuständig, welcher der Geborene oder Gestorbene angehört.

In Ermangelung derartiger Angehörigkeit tritt die Zuständigkeit des Kirchenbuchs der Parochie übereinstimmender Confession ein, und, wenn es auch an einer solchen fehlt, soll für alle Nichtkatholiken vorzugsweise das Kirchenbuch der nichtkatholischen Parochie und das Kirchenbuch der lutherischen Parochie vor dem der reformirten — vorbehältlich etwaiger besonderer Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums — zuständig sein.

Geburts- und Todesfälle auf Hannoverschen Seeschiffen sind in Betreff der Zuständigkeit des Kirchenbuchs so anzusehen, als hätten sie sich am Heimathsorte des Schiffes ereignet.

§. 6.

Alle Geburts- und Todesfälle Hannoverscher Unterthanen, welche sich außerhalb des Sprengels einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — in das Kirchenbuch derjenigen inländischen Parochie einzutragen, in welcher der Vater des ehelich Geborenen oder die Mutter des außerehelich Geborenen, bezw. der Gestorbene den Wohnsitz hat oder zuletzt im Königreiche gehabt hat. Die Bestimmungen im S. 2 und 3 des §. 5 gelten dabei in entsprechender Weise. 2) bei Geburts- und Todesfällen außerhalb einer inländischen Parochie;

Die Eintragung der im Auslande erfolgten Geburten und Todesfälle soll jedoch nicht die

Bedeutung einer selbstständigen Bezeugung derselben durch den inländischen Kirchenbuchführer haben, sondern nur zu nachrichtlicher Vermerkung geschehen. Vergl. §. 28.

§. 7.

3) bei Taufen, Aufgeboten, Trauungen und Begräbnissen.

Taufen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse sind zunächst in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, deren Geistliche dabei das geistliche Amt verwalten oder deren Begräbnißplatz benutzt wird.

Die Verrichtung der geistlichen Handlung durch einen fremden Geistlichen, welcher mit Erlaubniß des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels handelt, steht hierin der Verrichtung durch den eigenen Geistlichen gleich.

Bei Nothtaufen durch Laien wird die Zuständigkeit des Kirchenbuchs wie bei Geburten bestimmt.

§. 8.

B. für Aufnahme eines Eintrages aus einem andern Kirchenbuche.

Außerdem soll bei Geburten und Taufen, wenn der Vater des ehelichen oder die Mutter des unehelichen Kindes, so wie bei Todesfällen und Begräbnissen, wenn der Gestorbene oder Begrabene einer andern inländischen Parochie als der des zunächst zuständigen Kirchenbuchs (§§. 5 u. 7) angehört, in das Kirchenbuch dieser andern Parochie; bei Trauungen, wenn dieselben nach ertheilter Erlaubniß des zuständigen inländischen Pfarrers in einem andern Pfarrsprengel vorgenommen sind, in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, deren Geistlicher die Erlaubniß ertheilt hat, eine weitere Eintragung in Gemäßheit des ersten Eintrages geschehen. Zu diesem Ende muß derjenige Kirchenbuchführer, welchem die erste Eintragung obgelegen hat, eine beglaubigte Abschrift des Eintrages dem Kirchenbuchführer jener Parochie oder bei einer Ungewißheit über den unter mehreren Kirchenbuchführern desselben Orts zuständigen der Obrigkeit dieses Orts, welcher dann die Ermittelung des zuständigen Kirchenbuchführers und die Mittheilung der Abschrift an diesen obliegt, ohne Verzug gebührenfrei zusenden.

Werden zu solchen Einträgen ergänzende oder abändernde Nachträge aufgenommen, so müssen auch diese dem Führer derjenigen Kirchenbücher, für welche oder aus welchen der Eintrag mitzutheilen war, in gleicher Weise zugefertigt werden.

§. 9.

Person des Kirchenbuchführers.

Das Amt der Kirchenbuchführung liegt den Pfarrern oder, kraft besonderer Anordnung, den deren Stelle vertretenden Geistlichen (Pfarrverwesern, Hülfsgeistlichen ꝛc.) ob.

Verwalten in einer Parochie mehrere Personen das Pfarramt, so hat die kirchliche Oberbehörde zu bestimmen, wiefern eine derselben allein die Kirchenbücher zu führen hat oder mehrere dabei zu betheiligen sind.

Eine Versehung des Amts der Kirchenbuchführung durch Küster oder Opferleute ist vom 1sten Januar k. J. an nur in Nothfällen nach besonderer Anordnung der kirchlichen Oberbehörde gestattet.

§. 10.

Alle Kirchenbuchführer sollen, soweit sie nicht ihr Diensteid auch zu treuer Kirchenbuchführung verpflichtet, auf eine solche besonders beeidigt werden. Dessen Stellung.

Dieselben haben für ihr Amt den Glauben öffentlicher Beamten. Die mit Unterschrift des Kirchenbuchführers unter Beidrückung des Kirchensiegels versehenen Bezeugungen aus den Kirchenbüchern bedürfen daher im Inlande einer weitern Beglaubigung nicht.

§. 11.

Die Kirchenbuchführung steht unter Leitung und Aufsicht der Kirchenobern; auch, was den katholischen Theil betrifft, unter Oberaufsicht der Königlichen katholischen Consistorien. Dessen Beaufsichtigung.

Für Parochieen, welche dem Verwaltungskreise einer Königlichen Consistorialbehörde nicht angehören, soll eine der letzteren mit Wahrnehmung einer Oberaufsicht über die Kirchenbuchführung besonders beauftragt werden.

Zur Regelung zweckmäßiger Revision der Kirchenbücher soll, was nöthig ist, provinziell vom unterzeichneten Ministerium bestimmt werden.

§. 12.

Jeder Kirchenbuchführer ist verpflichtet, soweit ihn seine Kirchenbücher oder deren Anlagen dazu in Stand setzen, die von einem andern inländischen Kirchenbuchführer für dessen Kirchenbuchführung begehrten Mittheilungen gebührenfrei zu machen. *) Unterstützung des Kirchenbuchführers: 1) durch andere Kirchenbuchführer;

§. 13.

Bedarf der Kirchenbuchführer zur vollständigen Führung der Kirchenbücher Aufklärungen, welche er nur durch Hülfe der Obrigkeit erlangen kann, so haben die Obrigkeiten diese auf sein Ansuchen zu ertheilen. 2) durch die weltliche Obrigkeit.

Auch liegt den Obrigkeiten ob, solche zu ihrer Kenntniß gelangende Geburts- und Todesfälle, von denen anzunehmen ist, daß sie dem zuständigen Kirchenbuchführer unbekannt geblieben seien, diesem sofort unaufgefordert anzuzeigen.

§. 14.

Die Kosten der Kirchenbuchführung, einschließlich der durch die neue Einrichtung der letzteren entstehenden, fallen denjenigen zur Last, welche bisher zu deren Tragung verpflichtet gewesen sind. Vergl. jedoch §. 4. Kosten der Kirchenbuchführung.

*) Den Correspondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten ist, soweit sie die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zugestanden, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung »Kirchenbuchsachen«, so wie mit der Signatur des Absenders versehen sind.

§. 15.

II. Nähere Anweisung zur Kirchenbuchführung.
Einband und Paginirung der Kirchenbücher.

Die Hauptbücher sollen in Bänden von 2 bis 3 Zoll Stärke dauerhaft gebunden, die Nebenbücher in der Stärke nach dem Bedürfnisse eines Jahrganges bemessen und mindestens in einen steifen Umschlag geheftet werden.

Die Blätter der ersteren sind, bevor die Bücher in Gebrauch genommen werden, mit fortlaufenden — für je zwei gegenüber stehende Seiten geltenden — Zahlen zu bezeichnen, welche in den Nebenbüchern in der Art zu bemerken sind, daß für jeden Eintrag die Doppelseite des Hauptbuchs, auf welcher er sich findet, ersichtlich ist.

§. 16.

Aufschrift und Titelblatt derselben.

Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite mit einer bezeichnenden Aufschrift versehen werden, und auf dem ersten inneren Blatte enthalten:

1) die Bezeichnung als Haupt- oder Nebenbuch, so wie als Geburts- und Tauf-, als Aufgebots- und Trauungs- oder Todes- und Begräbnißbuch;
2) die Benennung des Bezirks, für welchen sie geführt werden;
3) die Zeit, über welche sich ihre Einträge erstrecken.

Diese Bemerkungen sind den Kirchenbüchern, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, vorzusetzen; nur der Endtermin, bis zu welchem die Hauptbücher reichen, ist erst beim Schlusse derselben nachzutragen.

§. 17.

Fortsetzung.

Außerdem hat jeder, welchem die Führung eines Kirchenbuchs, wenn auch nur zeitweilig, anvertraut wird, auf dem Titelblatte oder dem dazu offen zu lassenden folgenden Blatte beim Beginn und Ende seiner Führung die Zeit, mit welcher er dieselbe beginnt und endet, seinen Stand und seinen vollen Namen einzuzeichnen.

Beim Beginn der Führung ist zugleich deren Veranlassung und, wenn der Vorgänger den Endtermin seiner Führung nicht bemerkt haben sollte, dieser anzugeben.

§. 18.

Abtheilung nach Jahrgängen.

In den Hauptbüchern ist jeder Jahrgang und jedes Blatt mit der betreffenden Jahrszahl zu überschreiben, und am Ende des Jahrganges der Schluß, sobald das entsprechende Nebenbuch abgeschlossen wird (§. 33), zu bemerken.

Für etwaige Nachträge muß vor den Einträgen des neuen Jahrganges ein ausreichender Raum offen bleiben.

§. 19.

Fortsetzung.

Der Jahrgang, zu welchem eine Eintragung zu machen ist, bestimmt sich in den Geburts- und Taufbüchern nach dem Geburtstage, in den Aufgebots- und Trauungsbüchern nach dem Tage des ersten Aufgebots, in den Todes- und Begräbnißbüchern nach dem Todestage.

Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener jedoch richtet sich die Eintragung nach dem Tauftage, bei Trauungen ohne vorgängiges Aufgebot nach dem Trauungstage, bei Findlingen und aufgefundenen Leichen, deren Geburts- und Todestag unermittelt ist, nach dem Tage der Auffindung.

Auch ist, wenn die Trauung mit dem Aufgebote nicht in dasselbe Kalenderjahr fällt, in dem durch die Zeit der Trauung bestimmten Jahrgange auf den dieselbe betreffenden Eintrag des frühern Jahrganges in der Rubrik der Bemerkungen kurz zu verweisen.

§. 20.

Sprache und Zeichen der Einträge.

Die Einträge sollen in deutscher Sprache ohne Abkürzungen, in den Hauptbüchern vom Kirchenbuchführer eigenhändig, geschrieben und durch Querlinien von einander getrennt werden.

Tag und Stunde der Geburt in den Geburtsbüchern, des Todes in den Todesbüchern und der Trauung in den Trauungsbüchern sind mit Buchstaben auszudrücken.

§. 21.

Laufende Nummer.

Die Eintragungen der Geburten, Trauungen und Todesfälle sollen in das zunächst zuständige Kirchenbuch (§§. 5—7) mit laufenden Nummern, alle übrigen Eintragungen ohne Nummer unter fortlaufenden Buchstaben geschehen, welche in die Rubrik der laufenden Nummer zu setzen sind.

Jedoch sollen alle im Auslande erfolgten Geburts- und Todesfälle und, wenn bei Eingehung einer Ehe eine doppelte Trauung von Geistlichen verschiedener Confession Statt findet, die zweite Trauung nur in letzterer Weise eingetragen werden.

Die Nummern der Einträge laufen durch einen ganzen Jahrgang, die Buchstaben nur auf den einzelnen Seiten fort.

Bei Aufstellung der statistischen Tabellen sind allein die Einträge mit fortlaufender Nummer, bei den Impf- und Militairlisten auch die übrigen Einträge zu berücksichtigen.

§. 22.

Namen der Einzutragenden.

Die in den Kirchenbüchern zu benennenden Personen sollen sowohl mit dem Geschlechts- und Familien-, als mit den vollständigen Taufnamen bezeichnet werden; daneben soll, wo es Sitte ist, daß der auf eine Stäte Aufheirathende deren Namen annimmt, dieser Namen mit dem Zusatze „nach der Stäte" angegeben werden. Wenn jedoch die zuverlässige Ausmittelung der Taufnamen erheblichere Weiterungen erfordert, so können dieselben, ausgenommen bei den als geboren, getraut oder gestorben Einzutragenden selbst, weggelassen werden.

Übrigens ist bei den zuletzt gedachten Personen, deren Familiennamen den übrigen Namen voranzustellen und durch auszeichnende Schrift hervorzuheben.

Auch muß eine abweichende ältere Schreibart der Namen neben der neuern in Klammern bemerkt und jede willkürliche Änderung in der Schreibart streng vermieden werden.

§. 23.

Stand, Alter und Wohnort.

Zur Bezeichnung des »Standes« ist bei solchen, die eine selbstständige bürgerliche, auf Amt, Gewerbe ꝛc. beruhende Stellung haben, diese und — wenigstens bei den Hauptpersonen — die Familienstellung als verheirathet, verwitwet, geschieden, unverheirathet ꝛc. anzugeben.

Zur Bezeichnung des »Alters« (in den Todesbüchern, Rubrik 3) genügt die Angabe nach Jahren, wenn eine zuverlässige genauere Ausmittelung erhebliche Weiterungen erfordert.

Als »Wohnort« ist der Ort, an welchem Jemand seinen dauernden Aufenthalt hat (s. g. juristisches Domicil), mag ihm daselbst ein polizeiliches Wohnrecht (s. g. polizeiliches Domicil) zustehen oder nicht, und in Ermangelung eines Orts des dauernden Aufenthalts der Ort des zeitigen, obwohl nur vorübergehenden Aufenthalts anzusehen.

§. 24.

Eltern.

Unter den »Eltern« sind bei ehelicher Abstammung Vater und Mutter, bei unehelicher Abstammung nur die Mutter zu benennen. Vergl. auch §. 36.

§. 25.

Bemerkungen.

In die Rubrik »Bemerkungen« soll dasjenige eingetragen werden, was nach den Umständen eines einzelnen Falles für die Zwecke der Kirchenbuchführung von Wichtigkeit ist, und nicht schon mit Ausfüllung der übrigen Rubriken in die Kirchenbücher aufgenommen wird. Dasselbe kann indeß auch in eine der übrigen Rubriken eingetragen werden, wenn es in dieser einen passenden Platz hat. Vergl. jedoch §. 36, Abs. 2.

Zu bemerken sind unter Anderem:

die Verschiedenheit der Confession einer der aufgeführten Personen von der Confession der Parochie; die Gleichnamigkeit einer andern Person mit einer im Kirchenbuche benannten und die Angabe eines diese von jener unterscheidenden Merkmals; der frühere Wohnort im Falle eines kürzlichen Wechsels des Wohnorts; der Namen desjenigen der mehreren Geistlichen der Parochie, welcher die Taufe oder Trauung vollzogen hat; die Verrichtung der Taufe, des Aufgebots oder der Trauung durch den Geistlichen einer andern Parochie oder der Nothtaufe durch einen — namhaft zu machenden — Laien; bei Verlobten der Umstand, daß sie schon verheirathet gewesen sind, und die Art, wie die früheren Ehen gelöſ't sind, so weit dies nicht schon aus der Angabe des Standes (§. 23) zu entnehmen ist; der außergewöhnliche Ort eines Begräbnisses, diejenigen späteren Vorgänge, als Legitimation, Adoption, welche eine Namensänderung bewirken, falls die Betheiligten auf deren Vermerkung, unter Vorlegung einer den Vorgang bezeugenden öffentlichen Urkunde, antragen; der Umstand, daß einige Rubriken des Eintrages schon von dem frühern Kirchenbuchführer ausgefüllt sind; in kurzer Darlegung die Beweisgründe, welche für oder gegen die Wahrheit einer als ungewiß (§. 28) eingetragenen Thatsache beigebracht sind, oder die besonderen Umstände, welche eine vollständige Ermittelung verhindert haben. Vergl. auch §§. 19 a. E., 34 S. 2, 36 Abs. 2, 37, 38 S. 2, 39, 40, 41.

§. 26.

Allen Einträgen in die Hauptbücher hat der Kirchenbuchführer beim vollständigen Abschlusse des Eintrages (§. 30) eigenhändig seinen Familiennamen in der dazu bestimmten Rubrik unter Beifügung des Datums beizusetzen. Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

§. 27.

Der Kirchenbuchführer muß sich bemühen, von den einzutragenden Thatsachen, insbesondere auch von der Identität der in Frage kommenden Personen, eine für seine Überzeugung ausreichende Gewißheit zu erlangen. Ermittelung des Einzutragenden.

Zu solchem Ende ist er verpflichtet, die in seinem Gewahrsame befindlichen Kirchenbücher, sofern er in denselben ältere, die jetzige Eintragung berührende Einträge zu erwarten hat, nachzuschlagen, und muß, wenn er hiedurch in Verbindung mit den ihm gemachten Anzeigen oder Bezeugungen die erforderliche Überzeugung noch nicht gewonnen hat, solche namentlich durch Erfordern weiterer Nachweise von den Betheiligten, aushülfsweise durch Erwirkung der Mittheilungen anderer Kirchenbuchführer, und im Nothfalle durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit (vergl. §. 13) sich zu verschaffen suchen.

Ist die einzutragende Handlung, ohne daß der Kirchenbuchführer dabei zugegen gewesen ist, in der amtlichen Gegenwart eines andern Geistlichen vorgenommen, so muß dieser dem Kirchenbuchführer darüber unverzüglich entweder persönlich eine mündliche, oder eine mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehene schriftliche Anzeige zugehen lassen.

§. 28.

Hat der Kirchenbuchführer die Überzeugung von der Wahrheit einer einzutragenden Thatsache erlangt, so nimmt er diese als solche in das Kirchenbuch auf. Ergebniß derselben.

Im entgegengesetzten Falle hat er die Thatsache als eine nicht gewisse — und je nach Lage der Sache als wahrscheinlich, angeblich oder unermittelt — zu bezeichnen. (Vergl. §. 25 Abs. 2.)

Einträgen von Geburts- und Todesfällen, welche sich im Auslande ereignet haben, ist jedesmal die Bemerkung, daß sie nur zu nachrichtlicher Vermerkung eingetragen seien, beizusetzen (vergl. §. 6 a. E.) und dabei anzugeben, auf welche Weise der Inhalt des Eintrages dem Kirchenbuchführer bekundet ist.

§. 29.

Der Kirchenbuchführer muß nach Maßgabe des vorstehenden §. sämmtliche Rubriken des Kirchenbuchs (mit Ausnahme der Rubrik: „Bemerkungen“) ausfüllen, wenn die Eintragung Taufe, Trauung oder Begräbniß betrifft (vergl. jedoch §§. 36 und 39), andernfalls nur diejenigen Rubriken, in Betreff deren er zunächst zur Eintragung zuständig ist (§§. 5, 6, 7) oder die amtliche Mittheilung eines andern Kirchenbuchführers zu erwarten hat (§. 8). Offene Rubriken.

Durch die offen bleibenden Rubriken hat er einen Querstrich zu ziehen.

§. 30.

Zeit der Eintragung, vorläufige Aufmerkung und Abschluß des Eintrages.

Die Eintragungen in das Hauptbuch sollen ohne Verzug vorgenommen werden, sobald der Kirchenbuchführer von der Richtigkeit des Einzutragenden sich überzeugt hat oder sich außer Stande sieht, weitere Gewißheit darüber zu erlangen.

Ist noch eine Aufklärung abzuwarten, so muß er über das zur Zeit Beigebrachte die erforderliche Bemerkung in ein zur Aufnahme solcher Bemerkungen anzulegendes Notizenbuch aufnehmen und eigenhändig unterzeichnen.

Übrigens ist die Eintragung der einen Thatsache, als der Geburt (mit Angabe des Geburtsnamens), des Aufgebots, des Todes, nicht wegen einer andern, darauf Bezug habenden Thatsache, als der Taufe (mit Angabe der Taufnamen), des weitern Aufgebots und der Trauung, oder des Begräbnisses zu beanstanden; der (vollständige) Abschluß des Eintrages mittelst Durchstreichung der offenen Rubriken (§. 29 a. E.) und Beisetzung des Namens, jedoch zur Vermeidung von Nachträgen eine mäßige Zeit aufzuschieben, sofern es voraussichtlich auch der Eintragung der letzteren Thatsachen bedürfen wird. Alle Einträge eines Jahrganges müssen übrigens vor dem jährlichen Abschlusse des betreffenden Jahrganges des Nebenbuchs vollständig abgeschlossen werden.

§. 31.

Nachträge.

Durchstreichungen, Radirungen und Correcturen in den Kirchenbüchern sind verboten.

Ergänzungen abgeschlossener und Abänderungen nicht abgeschlossener, wie abgeschlossener Einträge dürfen nur durch Zusetzung besonderer Bemerkungen, welche als Nachträge zu überschreiben, mit dem Datum der Nachtragung und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kirchenbuchführers zu unterzeichnen sind, geschehen.

§. 32.

Fortsetzung.

Bezieht sich der Nachtrag auf eine einzelne Rubrik, so ist er in dieser, entgegengesetzten Falls in der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Gestattet dies der Raum nicht, so muß bei dem Eintrage, auf welchen sich der Nachtrag bezieht, die Seite des Kirchenbuchs, welche den letztern enthält, angegeben und bei dem Nachtrage genau angemerkt werden, zu welchem Eintrage er gehört.

Zur Aufnahme abändernder Nachträge bedarf es der Ermächtigung der kirchlichen Oberbehörde, wenn sie nach dem Abschlusse des betreffenden Jahrganges oder von einem andern Kirchenbuchführer, als von dem die Eintragung ausgegangen ist, geschehen soll. In beiden Fällen hat der Kirchenbuchführer, so oft er einen abändernden Nachtrag für nöthig hält, die Verfügung der kirchlichen Oberbehörde zu erwirken; wenn die Genehmigung ertheilt ist, dies bei dem Nachtrage zu bemerken, und die genehmigende Verfügung zu den Anlagen (§. 42) zu nehmen.

§. 33.

Übertragung in die Nebenbücher und Beglaubigung derselben.

Die Übertragung der Einträge in die Nebenbücher muß mindestens monatlich geschehen.

Zur Abschließung der Jahrgänge der letzteren (§. 4) hat der Kirchenbuchführer deren Übereinstimmung mit den Hauptbüchern zu beglaubigen.

Nachträge zu bereits übertragenen Einträgen müssen **sofort** in die Nebenbücher, oder, wenn sie auf den Inhalt früherer, schon in andern Gewahrsam übergegangener Jahrgänge sich beziehen, auf einen besondern Bogen übertragen werden, welcher am Schlusse des Jahrs, nach vorgängiger Beglaubigung der Richtigkeit der Abschrift durch den Kirchenbuchführer, den abzuliefernden Nebenbüchern beizufügen ist.

§. 34.

Insbesondere. 1) Geburts- und Taufbücher. a. Todtgeborne Kinder.

In die Geburtsbücher sind auch die todtgeborenen Kinder einzutragen.

Bei dem Eintrage muß ausdrücklich bemerkt werden, daß das Kind ein todtgeborenes sei.

§. 35.

b. Eheliche Geburt.

Diejenigen Kinder, welche in stehender Ehe, so wie diejenigen, welche nach beendigter Ehe innerhalb 300 Tagen und in den Fällen, für welche das Preußische Landrecht gilt, innerhalb 301 Tagen vom Tage des Todes oder der Scheidung — diesen nicht eingerechnet — geboren werden, sind als eheliche einzutragen.

Erheben aber die Betheiligten dagegen Widerspruch, so muß der Kirchenbuchführer eine Anweisung der kirchlichen Oberbehörde über die Art der Eintragung erwirken. Dieselbe ist in Gemäßheit der für den einzelnen Fall geltenden Rechtsnormen zu ertheilen.

Eine solche Anweisung soll **immer** erwirkt werden, wenn in den Fällen des ersten Satzes dieses §. die Witwe oder geschiedene Ehefrau zur Zeit der Geburt anderweit verheirathet ist.

Wird später eine mit der ertheilten Anweisung im Widerspruch stehende rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts beigebracht, so ist eine Abänderung des Eintrages in Gemäßheit dieser Entscheidung auf Antrag der Betheiligten anzuordnen.

§. 36.

c. Uneheliche Geburt.

Uneheliche Kinder sollen mit dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter eingetragen werden.

In der 6ten Rubrik darf nur der Namen, Stand und Wohnort der Mutter, nicht auch des Vaters angegeben werden. Letzterer ist im Kirchenbuche überhaupt nur dann zu benennen, wenn er sich persönlich vor dem Kirchenbuchführer oder in einer schriftlichen hinsichtlich der Ächtheit gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde als Vater bekannt, und die Mutter auf eine derselben Arten ihn für den Vater erklärt hat. Erst wenn von beiden Seiten diese Erklärungen gemacht sind, ist der Vater im Kirchenbuche, und zwar in der Rubrik »Bemerkungen« zu benennen.

Übrigens hat der Kirchenbuchführer, wenn ihm eine solche Erklärung mündlich gemacht wird, darüber **sofort** eine mit dem Datum und seiner eigenhändigen Unterschrift versehene Urkunde aufzunehmen und muß sowohl die in dieser Weise entstandenen Urkunden, als auch die ihm zugegangenen schriftlichen Erklärungen unter den Anlagen des Kirchenbuchs aufbewahren.

§. 37.

d. Zwillinge und Drillinge.

Zwillings- oder Drillingsgeburten sind als solche im Kirchenbuche, unter Verweisung auf die zubehörigen Geburtsfälle, zu bemerken.

Auch soll dabei die Reihenfolge, in welcher die Kinder zur Welt gekommen sind, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

§. 38.

c. Findlinge.

Bei Findlingen, deren Geburtsort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Geburtsorte gleich.

Der Ort der Auffindung, deren nähere Umstände, die Bekleidung und etwaige besondere Merkmale des Kindes sind im Kirchenbuche zu bemerken.

Über den Familiennamen, mit welchem das Kind einzutragen ist, entscheidet die Bestimmung der obervormundschaftlichen Behörde.

Ergiebt sich später die Abstammung des Findlings, so muß der frühere Eintrag durch Nachträge ergänzt und berichtigt werden

Vergl. §. 19 S. 2.

§. 39.

f. Taufen Erwachsener.

Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener sind die Rubriken 2 bis 5 offen zu lassen, und dagegen der Namen des Täuflings, so wie Tag und Ort seiner Geburt in der Rubrik »Bemerkungen« anzugeben. Vergl. auch §. 19 S. 2.

§. 40.

2) Todes- und Begräbnißbücher.
a. Gemeinsamer Tod Verwandter.

Sterben Mutter und Kind im Kindbette oder sonstige Verwandte in gemeinsamer Gefahr, so soll die Reihenfolge der Todesfälle, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

§. 41.

b. Aufgefundene Leichen.

Bei aufgefundenen Leichen, hinsichtlich deren der Todesort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Todesorte gleich.

Ist die Person des Gestorbenen unbekannt, so kommt dasjenige in entsprechender Weise zur Anwendung, was für Findlinge im §. 38 S. 2 und 4 vorgeschrieben ist.

Vergl. auch §. 19 S. 2.

§. 42.

Anlagen der Kirchenbücher.

Alle die Einträge betreffenden Urkunden (darunter auch die obrigkeitlichen Trauscheine), welche in den Gewahrsam des Kirchenbuchführers gelangen, soll dieser, wenn er zu ihrer Rückgabe nicht verpflichtet ist, in der Pfarrregistratur aufbewahren, und zwar für jeden Jahrgang eines Kirchenbuchs in einem getrennten Actenbunde, auf dessen Umschlage sie als Anlagen des betreffenden Kirchenbuchs und mit der Jahrszahl des Jahrganges zu bezeichnen sind.

Auf jede dieser Urkunden, oder, wenn deren mehrere zu einem Eintrage gehören, auf den um diese zu legenden Umschlag ist die Seitenzahl und die Nummer oder der Buchstaben des bezüglichen Eintrages zu setzen.

Die Ordnung der Anlagen wird durch die Reihenfolge der Einträge bestimmt.

§. 43.

Zu den Kirchenbüchern ist ein Register anzufertigen, welches die vollständigen Namen der als geboren, getauft, aufgeboten, getraut, gestorben und begraben Eingetragenen nach der Ordnung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens aufführt und daneben angiebt, wo sich in den Kirchenbüchern der betreffende Eintrag findet. Register.

Das Register kann für die drei verschiedenen Kirchenbücher einer Parochie gemeinschaftlich sein.

Bei der ersten Einrichtung desselben ist für die Familiennamen je eines Anfangsbuchstabens ein verhältnißmäßiger, mit diesem Anfangsbuchstaben zu überschreibender Raum zu bestimmen; am Ende aber ein hiedurch nicht im voraus in Anspruch genommener Raum zur aushülfsweisen Benutzung frei zu lassen.

§. 44.

Die Aufnahme eines Namens in das Register soll unmittelbar nach der Eintragung desselben in das Kirchenbuch erfolgen. Kann in das letztere einstweilen nur der Familiennamen eingetragen werden, so ist dieser sofort in das Register aufzunehmen, und die Taufnamen müssen, wie im Kirchenbuche, so im Register nachgetragen werden. Fortsetzung.

Übrigens soll, wenn eine Person im Register bereits aufgeführt ist, deren Namen darin nicht an einer zweiten Stelle aufgenommen, sondern hinter dem bereits aufgenommenen Namen die nöthige weitere Angabe gemacht werden.

Die Bezeugung, daß ein Eintrag im Kirchenbuche sich nicht findet, darf von dem Kirchenbuchführer nur nach Durchsicht des Kirchenbuchs selbst, nicht schon nach Durchsicht des Registers ausgestellt werden.

§. 45.

Der Kirchenbuchführer muß jedem, der darum nachsucht, einen beglaubigten Auszug aus den Kirchenbüchern ertheilen. Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Ausnahmsweise ist die Ertheilung eines Auszuges zu verweigern, wenn besondere Gründe eine mißbräuchliche Benutzung des Auszuges Seitens des Nachsuchenden vermuthen lassen und zugleich der letztere ein begründetes Interesse bei der Mittheilung des Auszuges nicht wahrscheinlich macht.

Jeder Auszug aus den neuen Kirchenbüchern soll mit dem bezüglichen Eintrage wörtlich übereinstimmen, auch alle denselben betreffende Nachträge enthalten. Die Überschriften der Rubriken sind im Auszuge den darunter gemachten Einträgen unmittelbar, durch ein Kolon von diesen getrennt, voranzustellen.

Hinsichtlich der für die Ertheilung eines Auszuges zu erlegenden Gebühr behält es, vorbehältlich weiterer Anordnung des unterzeichneten Ministeriums, bei dem Herkömmlichen sein Bewenden. (Vergl. jedoch §§. 8 und 12.)

Aus den Nebenbüchern dürfen mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Auszüge zu öffentlichen Zwecken gebührenfrei erfolgen, keine Auszüge ertheilt werden, es müßten denn die Hauptbücher verloren und noch nicht wieder ergänzt sein.

§. 46.

Abschriften ihrer Anlagen.

Abschriften von den Anlagen der Kirchenbücher dürfen, abgesehen von obrigkeitlichen Verfügungen, deren abschriftliche Mittheilung die Obrigkeit selbst für unbedenklich erklärt, nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde ertheilt werden. Dabei ist dahin zu sehen, daß solche Anlagen, welche in Auszügen anderer inländischen Kirchenbücher bestehen, nur in Nothfällen abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 47.

Einsicht der Kirchenbücher und ihrer Anlagen.

Einsicht der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen hat der Kirchenbuchführer an Privatpersonen nur auf Erlaubniß der kirchlichen Oberbehörde zu gewähren. Dieser bleibt es überlassen, nach den Umständen des einzelnen Falls die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern.

Die Einsicht durch Privatpersonen darf auch nicht anders, als in Gegenwart des Kirchenbuchführers in dessen Hause oder an dem zur Aufbewahrung der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen bestimmten Orte geschehen.

Hannover, den 13ten November 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

I. Abtheilung. № 56.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betreffend.

Bekanntmachungen: Die Entrichtung des s. g. Scheingeldes; — das auf der Unterems stationirte Controle-Kreuzerschiff betreffend.

(80.) Gesetz, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betreffend. Hannover, den 25sten November 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an die bezüglichen Bestimmungen des revidirten Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrages vom 5ten December 1851 erlassen Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, für den Verkehr innerhalb des Bereichs Unserer Posten das folgende Gesetz:

§. 1.

Bei jeder Postanstalt können vom 1sten Januar 1853 an Beträge bis zu 10 Thalern zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger baar eingezahlt werden.

Jeder solchen Einzahlung ist ein Brief oder eine Adresse beizugeben, welche den Empfänger und die eingezahlte Summe genau bezeichnet.

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten November 1852.]

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsorts. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Herbeischaffung der Mittel erfolgt ist.

§. 2.

Für die Besorgung solcher Zahlungen ist, bei frankirten Sendungen vom Aufgeber, bei unfrankirten Sendungen vom Empfänger, zu entrichten

eine Gebühr von 6 Pfennigen für den Aufgabeschein

und als Porto die Minimaltaxe einer Fahrpostsendung nach Maßgabe der Entfernung (Art. 18 des Gesetzes vom 9ten August 1850).

§. 3.

Im Fall der Unanbringlichkeit der eingezahlten Summe ist für die Zurücksendung derselben ein Porto und eine Gebühr nicht zu entrichten; es hat jedoch der Einzahler das Porto und die Gebühr für den Hinweg, sofern solche noch nicht berichtigt sind, nachzuzahlen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 25sten November 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 25sten November 1852.

Bar,
Generalsecretair des Finanz-Ministeriums.

(81.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Entrichtung des s. g. Scheingeldes betreffend. Hannover, den 25sten November 1852.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr, welche nach den Artikeln 22 und 26 des Posttaxgesetzes vom 9ten August 1850 für den Aufgabeschein über zur Post gelieferte Fahrpostgegenstände zu entrichten ist, bei Sendungen, welche nicht über den Bereich der Königlichen Posten hinausgehen, vom 1sten Januar 1853 an stets zugleich mit dem Porto, bei frankirten Sendungen also von dem Aufgeber, bei unfrankirten aber von dem Empfänger zu erlegen ist.

Bei den nach fremden Postgebieten bestimmten Sendungen ist dagegen die Gebühr für den Aufgabeschein bis auf Weiteres ferner von dem Absender zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Sendungen frankirt sind, oder nicht.

Die Befreiung der Königlichen Behörden und Cassen von der Entrichtung der fraglichen Gebühr wird in Betreff der portopflichtigen Sendungen vom 1sten Januar 1853 an auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sie Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen.

Hannover, den 25sten November 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

(82.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Bestimmung des auf der Unterems stationirten Controle-Kreuzerschiffes in Bezug auf das Grenzabgabengesetz vom 7ten März 1845. Hannover, den 26sten November 1852.

Nachdem behuf Verstärkung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten März 1845 wegen der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben zu übenden Grenzcontrole an der Unterems und am Dollart, so wie an den Küsten und Ufern dieser Gewässer im Hannoverschen Hoheitsgebiete daselbst ein Kreuzerschiff ausgelegt ist, so werden unter Aufhebung etwa entgegenstehender Anordnungen wegen der Functionen desselben die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das Fahrwasser der Ems, welches nördlich den Dollart begrenzt, ist von der Höhe der Knock, also von der weißen Tonne № 14 und von der schwarzen Tonne № 18 an, — die in Gemäßheit des §. 28 des Grenzabgabengesetzes erlaubte Straße vom Auslande nach den Grenzämtern Emden (Nesserland), Emswachtschiff, Larrelt und Petkum.

Rücksichtlich der von den Kreuzerbeamten auf dieser Straße zu führenden Controle finden daher die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Modificationen Anwendung:

a. Seeschiffe über 20 Last groß, die in regelmäßiger Fahrt begriffen sind, werden ohne Verdachtsgründe von den Controlebeamten nicht angehalten werden. Die Führer derartiger Fahrzeuge dürfen sich jedoch keinerlei willkürlichen Aufenthalt gestatten und müssen der an sie ergehenden Aufforderung zur Fortsetzung der Fahrt ohne Verzug Folge leisten.

b. Seewärts einkommenden Schiffen mit steuerpflichtigen Gütern ist es, abgesehen von dem im §. 29 des Gesetzes gedachten Falle, zwar gestattet, in der Bucht von Wybelsum oder auf der Emder Rhede zu ankern. Die Führer haben indeß dem Kreuzerbeamten, bezw. dem Ober-Controleur oder Steuer-Inspector zu Emden Anzeige davon zu machen und sich den für nöthig erachteten Controlemaßregeln, als Plomben- und Siegelverschluß, Cautionsleistung, oder außerdem der Bewachung durch einen Officianten zu unterwerfen.

c. Wenn Wind und Wetter dienen, ist es den Schiffern auch zur Nachtzeit (§. 31 des Gesetzes) gestattet, bis zum Anmeldeposten oder Grenzamte aufzusegeln.

d. Kleinere Fahrzeuge, als Küsten-, Watt-, Schill-, Torf-, Steinschiffe und Fischerboote müssen auf den vom Kreuzerschiffe erfolgten Anruf oder das untenbezeichnete Signal sofort beilegen oder beidrehen, damit eine etwa nöthig erachtete Revision vorgenommen werden kann.

§. 2.

Wenn Schiffer in den im Vorstehenden aufgeführten Fällen sich weigern, der Anweisung des Kreuzerbeamten Folge zu leisten, so ist derselbe befugt, den Renitenten vor das Königliche Amtsgericht nach Emden und das Fahrzeug desselben zu dem Zwecke — nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln — nach der Schleuse zu Nesserland (resp. in den Hafen nach Emden) zu führen.

§. 3.

Die im §. 29 des Gesetzes vorgeschriebene Entfernung von 50 Fuß, innerhalb welcher beladene Fahrzeuge (§. 28 des Gesetzes) sich dem Stromufer oder den Uferwerken nur dann nähern dürfen, wenn solche als erlaubte Landungsstellen bezeichnet sind, wird von demjenigen Puncte angerechnet, bis wohin das Wasser bei gewöhnlicher Ebbe zurücktritt.

Digitized by Google

Das bei gewöhnlicher Ebbe trocken laufende Watt am Deiche nördlich der Knock, unter Rysum, Loquard, Heiselhusen und Pilsum, so wie das unter Pogum, Dykſterhuſen und Heinitzpolder belegene Watt, gehört zu dem controlepflichtigen Inlande, für welches alle Bestimmungen über erlaubte und verbotene Landungsplätze, Legitimationspflicht ꝛc. gelten.

Übrigens wird es kleineren unverdächtigen Fahrzeugen, auch wenn sie abgabepflichtige Güter geladen haben, ferner gestattet werden, auf dem Watt die ihnen günstige Tie abzuwarten.

§. 4.

Der Gebrauch der Schiffskanonen mit Kugelladung richtet sich nach dem im Reglement, Anlage C. des Grenzabgabengesetzes vom 7ten März 1845 enthaltenen Bestimmungen.

Der sub № 3 am Schlusse des Reglements erwähnte Anruf wird vermittelst des Sprachrohrs ausgeführt, wobei zur Tageszeit die Königliche Controleflagge,

eine weiße Flagge mit gelbem aufrecht stehenden Kreuze und dem Königlichen Namenszuge im obern weißen am Stocke befindlichen Felde,

aufgezogen, zur Nachtzeit aber eine zweite Laterne über dem Vordersteven ausgehängt wird.

Bei stürmischem oder nebligem Wetter treten an die Stelle des Sprachrohrs die kleinen Schiffskanonen (Drehbassen) mit loser Ladung.

§. 5.

Jede Nichtbeachtung der in der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften zieht, sofern nicht eine mit einer härteren Strafe zu ahndende Gesetzesübertretung in Frage steht, die im §. 114 des Gesetzes bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 26sten November 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

Erratum.

Gesetzsammlung von 1852 Abth. 1 S. 403 Zeile 6 von unten sind die Worte: „Erledigung der“ zu streichen.

I. Abtheilung. № 57.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Aufforderung zur Erwirkung neuer Belehnungen.

(83.) Aufforderung des Königlichen Finanz-Ministeriums an die Königlichen Vasallen zur Erwirkung neuer Belehnungen. Hannover, den 30sten November 1852.

Da in Folge des am 18ten November v. J. erfolgten tödtlichen Hintritts des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Herrn Ernst August, glorreichen Andenkens, und des Regierungsantritts Seiner jetzt regierenden Majestät des Allergnädigsten Königs und Herrn die von der Krone Hannover abhängigen Lehne zu muthen und von Neuem zu empfangen sind; so werden sämmtliche Königliche Vasallen und Lehnleute, welche den hierunter obhabenden Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, hierdurch aufgefordert, die zu ihrer Wiederbelehnung erforderlichen Anträge innerhalb der noch laufenden Muthungsfrist, spätestens aber bis zum 1sten April k. J. einzubringen, indem sie durch eine längere Versäumung der Lehnsverfolgung straffällig werden würden. Zugleich wird aber dabei auch noch bemerklich gemacht, daß die Osnabrückschen Lehne bei der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Bremenschen und Verdenschen Lehne bei der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Hildesheimschen Lehne bei der Lehns-Commission zu Hildesheim, sämmtliche übrigen landesherrlichen Lehne aber, und namentlich auch die neuerlich rücksichtlich des Obereigenthums an die Landesherrschaft übergegangenen, in den hiesigen Landen belegenen vormals Kurhessischen Lehne bei dem unterzeichneten Ministerium zu muthen sind.

Hannover, den 30sten November 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 6ten December 1852.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 58.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Oberstaatsanwaltes an dem Staatsrathe;
Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungspatents betreffend.

(84.) Verordnung, die Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Oberstaatsanwaltes an dem Staatsrathe betreffend. Hannover, den 13ten December 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit in Beziehung auf die Verordnung vom 14ten Februar 1849, den Staatsrath betreffend, daß statt der im §. 3 № 7 daselbst aufgeführten Directoren der Justiz-Canzleien die Obergerichts-Directoren Mitglieder Unseres Staatsraths sein sollen.

Auch soll der Oberstaatsanwalt Mitglied desselben sein.

Gegeben Hannover, den 13ten December 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele. Windthorst.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13ten December 1852.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(85.)

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten December 1852.]

(85.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents. Hannover, den 3ten December 1852.

Dem Maschinenbauer Louis Schönherr zu Chemnitz ist auf die Anwendung verschiedener durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterter Einrichtungen an dem mechanischen Webstuhl ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Hannover, den 3ten December 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

I. Abtheilung. № 59.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Plan zur 111ten Osnabrückschen Lotterie; — die Anlage eines Postrelais zu Bodenwerder betreffend.

(86.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan zur 111ten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 16ten December 1852.

Der nachstehende Plan der Einhundert und Elften Osnabrückschen Lotterie wird hiedurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abtheilung I. S. 109 flgde.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 16ten December 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten December 1852.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert und Elften Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. März 1853.

1ste Classe			Thlr.
1	Gewinn von	—	1000
1	- -	—	300
1	- -	—	200
3	- -	100 Thlr.	300
9	- -	50 -	450
85	- -	10 -	850
700	- -	7 -	4900
800	Gewinne	— —	8000

2te Classe, à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. April 1853.

2te Classe			Thlr.
1	Gewinn von	—	1000
1	- -	—	400
1	- -	—	200
3	- -	100 Thlr.	300
14	- -	50 -	700
80	- -	15 -	1200
700	- -	11 -	7700
800	Gewinne	— —	11500

3te Classe, à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Mai 1853.

3te Classe			Thlr.
1	Gewinn von	—	1000
1	- -	—	400
2	- -	200 Thlr.	400
6	- -	100 -	600
20	- -	50 -	1000
70	- -	20 -	1400
900	- -	14 -	12600
1000	Gewinne	— —	17400

4te Classe, à 2 Thlr. 18 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Junius 1853.

4te Classe			Thlr.
1	Gewinn von	—	1000
1	- -	—	400
4	- -	200 Thlr.	800
10	- -	100 -	1000
24	- -	50 -	1200
60	- -	20 -	1200
900	- -	16 -	14400
1000	Gewinne	— —	20000

5te Classe, à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 11. bis 23. Julius 1853.

5te Classe			Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —			24000
1	Prämie	—	15000
1	Gew. à	9000 Thlr.	9000
1	- -	4000 -	4000
1	- -	2000 -	2000
9	- -	1000 -	9000
20	- -	400 -	8000
36	- -	200 -	7200
132	- -	100 -	13200
250	- -	50 -	12500
7300	- -	16 -	116800
1	Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .		500
7750	Gw. u. 2 Präm.		197200

Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
2te - 21200 - - 3 - —	63600	800 - 2ter - - —	11500
3te - 20400 - - 3 - —	61200	1000 - 3ter - - —	17400
4te - 19400 - - 2½ - —	48500	1000 - 4ter - - —	20000
5te - 18400 - - 2 - —	36800	7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

(87.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Anlage eines Postrelais zu Bodenwerder betreffend. Hannover, den 17ten December 1852.

In der Stadt Bodenwerder wird vom 1sten Januar 1853 an ein Relais bestehen, von welchem ab die Entfernungen nach den umliegenden Poststationen festgesetzt sind, wie folgt:

nach	Alfeld . .	zu	$4\frac{1}{2}$	Meilen,
»	Elze . . .	»	4	»
»	Eschershausen .	»	$1\frac{3}{4}$	»
»	Grohnde . .	»	$1\frac{1}{4}$	»
»	Hameln			
	direct . .	»	3	»
	über Halle .	»	$3\frac{1}{2}$	»
»	Hohnsen . .	»	$3\frac{1}{4}$	»
»	Holzminden .	»	$2\frac{3}{4}$	»
»	Pyrmont . .	»	$2\frac{3}{4}$	»

Gegenwärtige, auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums erfolgende Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17ten December 1852.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase. Friesland.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 60.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Domanial-Verwaltungsordnung.

(88.) Domanial-Verwaltungsordnung. Hannover, den 18ten December 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die durch das Gesetz vom 5ten September 1848 in der Landesverfassung, und die auf Grund desselben hiernächst in der Landesverwaltung eingetretenen Änderungen auch eine entsprechende Regelung der Domanialverwaltung erfordern, so erlassen Wir, in Vollziehung der §§. 86 und 102 des erwähnten Gesetzes, die gegenwärtige Domanial-Verwaltungsordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Centralbehörde für die Domanialverwaltung.

§. 1.

Die Domainen-Cammer zu Hannover ist die Centralbehörde, welcher unter Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums die Verwaltung Unserer Domainen, einschließlich der Forsten, und des gesammten Landbauwesens insoweit obliegt, als nicht ein Anderes bestimmt ist. (§. 2.)

§. 2.

Von dem Wirkungskreise der Domainen-Cammer bleiben folgende Bestandtheile des Domanialguts ausgenommen:

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten December 1852.]

1) die in den §§. 81 und 82 des Gesetzes vom 5ten September 1848 benannten Gegenstände und Einkünfte;

2) die Bergwerke, Harzforsten, Salinen und Activcapitalien.

§. 3.

Die der Domainen-Cammer jetzt zustehende Mitwirkung bei der Verwaltung des Landgestüts zu Celle soll derselben unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern verbleiben.

§. 4.

Die dienstliche Thätigkeit der Domainen-Cammer bei den Domanial-Wasserbausachen ist durch die Verordnung vom 1sten September dieses Jahrs, das Wasserbauwesen betreffend, geregelt.

§. 5.

Das Finanz-Ministerium kann die Mitwirkung der Domainen-Cammer bei geeigneten Angelegenheiten durch besondere Aufträge in Anspruch nehmen.

In solcher Art verbleibt der Domainen-Cammer bis auf weitere Anordnung des Finanz-Ministeriums die Leitung der Brennholzflöße hieselbst, und die Ausführung von Bauten für einzelne andere Verwaltungszweige.

§. 6.

Die Beziehungen der Domainen-Cammer zu den Landdrosteien werden, insoweit die beiderseitigen Wirkungskreise ineinandergreifen, mit Vorbehalt näherer reglementarischer Regelung in folgender Art festgestellt:

1) Die Landdrostei hat der Domainen-Cammer von jeder Beurlaubung eines die Domanialsachen besorgenden Beamten, so wie von sonstigen Behinderungen, von Versetzungen und Todesfällen, und von der behuf der Vertretung getroffenen Anordnung Mittheilung zu machen.

2) Eine gleiche Mittheilung ist der Domainen-Cammer zu machen, wenn die Abnahme und Überlieferung von Domanialgebäuden und Grundstücken an Angestellte erforderlich wird, und wenn durch Versetzung, Dienstabgang, Todesfall solche Gegenstände und Nutzungen, deren Werth aus den landdrosteilichen Besoldungs-Etats in die Amtsregister bisher vergütet ward, anderweiter Verfügung der Domainen-Cammer anheimfallen.

Die Anordnung und Leitung der Abnahme und Überlieferung solcher Gebäude und Grundstücke gehört zum Wirkungskreise der Domainen-Cammer.

3) Die Mitwirkung der Landdrosteien bei den Bauten an Amts- und Amtsgerichtslocalen, und an anderen zu öffentlichen Zwecken dienenden, jedoch von der Domainen-Cammer zu unterhaltenden Gebäuden wird, unter einstweiliger Fortdauer der bestehenden Vorschriften, von den betheiligten Ministerien gemeinschaftlich geregelt werden.

4) Die Landdrosteien bleiben so berechtigt wie verpflichtet, in allen solchen Angelegenheiten ihrer Verwaltung, aus welchen verfassungsmäßig Einnahmen für die Amtscassen erwachsen, diese Einnahmen gleichzeitig mit der Entscheidung über die Hauptsache festzustellen, und der Domainen-

Cammer darüber Mittheilung zu machen, auch über Beschwerden der Betheiligten wegen unrichtiger oder unstatthafter Feststellung solcher Einnahmen zu entscheiden.

5) Die Bewilligung von Erlassen an solchen einmal festgestellten und der Domainen-Cammer überwiesenen Abgaben steht nur der Domainen-Cammer zu.

6) Die Landdrosteien haben darauf zu achten, daß die Ämter bei Beantragung der regiminellen Genehmigung von An- oder Abbauen allemal anzeigen, ob von der Domainen-Cammer grund- oder gutsherrliche ꝛc. Rechte an dem zu bebauenden Grundstücke in Anspruch genommen werden, und ob eintretenden Falls die Zustimmung der Domainen-Cammer ertheilt sei.

Ergiebt sich dieser Punct als noch nicht erledigt, so werden die Landdrosteien zunächst eine Verhandlung mit der Domainen-Cammer behuf der Verständigung einleiten, und wenn sie auch bei deren Entstehung die regiminelle Genehmigung zu ertheilen für angemessen erachten sollten, die Rechte des domanii ausdrücklich vorbehalten.

7) Eine Einwirkung der Landdrosteien auf die Verwaltung und Benutzung der Domanialmoore findet nicht Statt, vorbehältlich ihrer regiminellen und polizeilichen Befugnisse.

8) Sofern die Landdrosteien bemerken, daß durch die Art, wie von einzelnen Unterbehörden und Beamten die Domanial-Interessen wahrgenommen werden, Unsere getreuen Unterthanen leiden, oder jene Interessen beeinträchtigt werden, so haben sie der Domainen-Cammer davon Anzeige zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Domainen-Cammer.

§. 7.

Als Centralbehörde für die Domanialverwaltung hat die Domainen-Cammer

1) für die Erhaltung, bestmöglichste Benutzung und thunlichste Verbesserung des Domanialguts zu sorgen;

2) die Gegenstände ihrer Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

3) die Erhebung der Domanialeinkünfte, die Leistung der auf denselben ruhenden Ausgaben, und die Erfüllung der sonst dem Domanialgute obliegenden Verbindlichkeiten, soweit beides nicht unmittelbar durch die Generalcasse geschieht, bewirken zu lassen;

4) die gehörige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Amtsregistern zu verfügen und zu überwachen, die Amtsrentmeister und übrigen Domanial-Rechnungsführer zu controliren, für die Ablieferung der Ueberschüsse der Amtscassen an die Generalcasse zu sorgen, sowie die Revision und die Abnahme der Amtsregister beschaffen zu lassen.

5) Die Domainen-Cammer hat ferner die ihr nachgesetzten an der Domanialverwaltung Theil nehmenden Behörden und Beamten mit Anweisungen zu versehen, und endlich

6) über alle wider Verfügungen der nachgesetzten Behörden und Beamten in Domanial-Verwaltungssachen erhobenen Beschwerden zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Von der Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Verwaltung der Domainen.

§. 8.

Das Finanz-Ministerium sieht kraft des ihm zustehenden Leitungs- und Oberaufsichtsrechts im Allgemeinen dahin, daß die Domanialverwaltung nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, so wie nach den Grundsätzen und Erfordernissen geführt werde, welche den Zwecken des Domanialguts entsprechen.

§. 9.

Demgemäß erläßt das Finanz-Ministerium die behuf Handhabung seines Leitungs- und Oberaufsichtsrechts erforderlichen Anordnungen, und entscheidet über die wider Verfügungen der Domainen-Cammer erhobenen Beschwerden.

§. 10.

Auch wird die Domainen-Cammer, selbst wenn es einer Entschließung des Finanz-Ministeriums nicht bedürfen sollte, demselben alle wichtigen Vorgänge und Wahrnehmungen, erhebliche für das Domanialgut eingetretene Unglücksfälle oder Gefahren, und die in Folge derselben ergriffenen oder beabsichtigten Maßregeln zur Kenntniß bringen.

§. 11.

Das Finanz-Ministerium stellt den Jahrshaushalt der Amtscassen, den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben fest, überwacht die Führung des Haushalts nach dem Budget, und erläßt alle die Anordnungen, nach welchen die Domainen-Cammer sowohl das Budget aufzustellen, als die Nachweisungen über die Führung des Haushalts und über den Zustand des Cassen-, Revisions- und Registerwesens zu liefern hat.

§. 12.

Im Einzelnen äußert sich die Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Verwaltung der Domainen-Cammer zunächst dadurch, daß die Entscheidung in gewissen Personalsachen der ihr untergebenen Beamten, auch wenn es Unserer Allerhöchsten Entschließung nicht bedarf, theilweise dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist.

§. 13.

Es gelten darüber folgende nähere Bestimmungen:

Dem Finanz-Ministerium bleibt in Personalsachen vorbehalten,

1) die Anstellung, Beförderung und Entlassung

a. der Forstbeamten der obern Dienstlaufbahn, nach näherer Vorschrift der Verordnung vom 12ten Junius 1849,

b. der Landbaubeamten,

c. der Cammer-Öconomiebeamten,

d. der besoldeten Cammerconsulenten und Anwälte;

2) die Versetzung aller vom Finanz-Ministerium zu einer bestimmten Dienststelle ernannten Beamten der vorgedachten Arten;

3) Verleihungen lediglich von Titeln;

4) alle Bewilligungen von Pensionen und Wartegeldern, ohne Ausnahme;

5) die Feststellung neuer Diäten- und Reisekostensätze, so wie die Bewilligung eines den principmäßigen Diäten- und Reisekostensatz übersteigenden Satzes für Einzelne;

6) die Bewilligung von Gehalten und Zulagen an die von der Domainen-Cammer selbst anzustellenden Beamten, insofern die etatsmäßigen Sätze überschritten werden sollen;

7) die Annahme der Landbaueleven und der unbesoldeten generell bestellten Anwälte bei den Gerichten geht von der Domainen-Cammer aus, erfordert jedoch die Zustimmung des Finanz-Ministeriums.

§. 14.

Die Zuständigkeit der Domainen-Cammer hinsichtlich der Anstellung, Beförderung und einfachen Entlassung der ihr selbst angehörigen Subalternen sollen vom Finanz-Ministerium geregelt werden.

Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 15.

Die Domainen-Cammer hat die dem Finanz-Ministerium vorbehaltenen Personalsachen vorzubereiten, und durch gutachtliche Berichte die Entscheidung zu erwirken.

§. 16.

Dieselbe bleibt die zunächst vorgesetzte Dienst- und Disciplinarbehörde aller ihr untergebenen, bei den verschiedenen Zweigen der Domanialverwaltung angestellten, nicht den Ämtern angehörigen Beamten. Die in dieser Eigenschaft ihr zustehenden Rechte ergiebt das Staatsdienergesetz vom 8ten Mai dieses Jahrs.

Hinsichtlich der Urlaubsbewilligungen an Untergebene richten sich die Befugnisse der Domainen-Cammer nach den darüber ergangenen oder ferner ergehenden Vorschriften.

§. 17.

Nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums kann die Domainen-Cammer Verfügungen erlassen:

I. Im Allgemeinen,

wenn es sich handelt

a. um die Änderung bestehender Grundsätze oder Einrichtungen von größerer Wichtigkeit; oder

b. um die Verwendung solcher Geldmittel, welche nicht schon für den dermalen vorliegenden Zweck zur Verfügung der Domainen=Cammer verstellt sind, insbesondere also wenn Credite oder Zahlungen über die geeignete Budgetsposition hinaus eröffnet, resp. übernommen und geleistet, oder die Mittel der Generalcasse behuf des vorliegenden Zweckes jetzt oder künftig in Anspruch genommen werden sollen.

§. 18.

II. Insbesondere:

1) In Hauptpachtsachen,

a. bei Änderung der Veranschlagungsgrundsätze und wichtigeren Normalbedingungen, einschließlich derer, welche die den Haushaltspächtern obliegende Baulast betreffen;

b. bei Abweichungen von besonders wichtigen Normalbedingungen im einzelnen Falle, namentlich bei Bewilligung längerer Pachtzeiten;

c. bei Vornahme von Vereinzelungen und Administrationen;

d. bei Herabsetzung bedungener Pachtgelder ohne rechtliche Verbindlichkeit;

e. bei Gnadenremissionen, einschließlich der Niederschlagung von Rückständen;

f. bei Stundungen über das auf den Fälligkeitstermin folgende Pachtjahr hinaus.

g. Auch wird die Domainen=Cammer mit den einstweilen vorgeschriebenen Berichtserstattungen vor jeder Wiederverpachtung einer größern Domaine fortfahren, bis das Finanz-Ministerium darunter ein Anderes verfügt.

§. 19.

2) Bei freiwilliger Aufgebung oder Beschränkung von Rechten und Gerechtsamen aller Art, namentlich auch bei Aufgebung oder dauernder Ermäßigung von Gefällen und Leistungen.

§. 20.

3) Bei Übernahme neuer dauernder Lasten auf das Domanium, soweit solche nicht durch Gesetze oder Entscheidung der zuständigen Behörde begründet wird.

§. 21.

4) Bei zeitweiliger Erneuerung von Dienstreluitions=Contracten mit den Dienstpflichtigen eines ganzen Amts oder sonstigen größern Bezirks, insofern die bisherigen Äquivalente um mehr als 10 Procent, und gleichzeitig im Ganzen um mehr als jährlich 300 ℔ ermäßigt werden sollen.

§. 22.

5) Bei der Ablösung aller in den Bereich der Ablösungsgesetze fallenden Realrechte des domanii, wenn nach einem andern als dem gesetzlichen Fuße vertragsmäßig abgelös't werden soll.

§. 23.

6) Bei der Ablösung von dem domanio obliegenden Reallasten, wenn solche durch Grund und Boden zu beschaffen beabsichtigt wird.

§. 24.

7) Bei den in den Bereich der Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsgesetze fallenden Angelegenheiten in den Fällen, in welchen für solche Berechtigungen des domanii, deren Äquivalirung durch Grund und Boden gesetzlich verlangt werden kann, Capital oder Rente angenommen werden soll.

§. 25.

8) Bei solchen Vergleichen in Processen und anderen streitigen Sachen, durch welche

a. im Besitze des domanii befindliches Grundeigenthum aufgegeben, oder
b. Verpflichtungen zu Lasten der Generalcasse eingegangen, oder endlich
c. Ansprüche aufgegeben, resp. anerkannt werden sollen, welche dem Principe oder dem Geldwerthe nach von besonderer Wichtigkeit sind.

§. 26.

9) Bei jedem Ankaufe von Grundstücken und Gerechtsamen, einschließlich des Falls, in welchem das für die Beseitigung servitutischer oder ähnlicher Berechtigungen Dritter an und für sich in Grund und Boden zu leistende Äquivalent dem domanio verbleiben soll.

§. 27.

Da jede freiwillige Veräußerung von Domanialgrundstücken und Gerechtsamen, einschließlich der Vertauschungen, Unserer Allerhöchsten Genehmigung bedarf, so wird in dieser Hinsicht nur bestimmt, daß

a. einerseits die Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder größerer Forsten ohne Vorwissen des Finanz-Ministeriums nicht eingeleitet, und daß andererseits

b. die grund- oder forstherrlich zu verfügenden Ausweisungen aus Gemeinheiten und aus solchen Marken, in welchen dem domanio die Markenherrschaft nicht zusteht, zu den Veräußerungen nicht gerechnet werden.

§. 28.

10) In Forstsachen, abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen,

a. bei wesentlichen Änderungen in den Bezirken und Wohnsitzen der Forstinspectionen;
b. bei Vermehrung oder Verminderung der etatsmäßigen Dienststellen;
c. bei Errichtung neuer Dienstwohnungen;
d. bei Provocation auf Theilung von Forsten, oder auf Abfindung von Berechtigungen, insofern bestandene Flächen von 1000 Morgen und darüber in Frage kommen;
e. bei Ausübung des dem Forsteigenthümer zustehenden Rechts zum Rücktritte von einer seinerseits zugelassenen Theilung, sofern die dann zu tragenden Kosten des Statt gehabten Verfahrens die Summe von 500 ₰ voraussichtlich übersteigen.

§. 29.

11) In Bausachen,

a. bei Abweichungen von der durch das Finanz-Ministerium erfolgten Feststellung der Verwendung des Bauetats;

b. bei Benutzung des Reservefonds;

c. bei wesentlichen Änderungen solcher Baupläne, welche etwa vom Finanz-Ministerium ausnahmsweise besonders genehmigt sind.

§. 30.

12) In Rechnungs- und Registersachen,

a. bei Aufhebung, Theilung und Vereinigung von Amtscassen, so wie bei Verlegung des Sitzes derselben außerhalb des Amtsbezirks;

b. bei Anstellung von Amtsrentmeistern, da wo das Domanialrechnungswesen seither von Beamten oder sonst als Nebengeschäft besorgt worden ist;

c. bei Übertragung des Rechnungswesens an Beamte, da wo solches bisher nicht der Fall gewesen;

d. bei Erlassung oder Niederschlagung von Nachständen der Amtsrentmeister und sonstigen Domanialrechnungsführer.

§. 31.

Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die in den §§. 18 bis 30 für die Zuständigkeit der Domainen-Cammer gezogenen Grenzen insoweit zu erweitern, als dieses ohne Beeinträchtigung der im §. 17 und im §. 27 unter a. enthaltenen Bestimmungen und nach den Vorschriften thunlich ist, welche über das Erforderniß Unserer Allerhöchsten Genehmigung bestehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme der Ämter und einzelner Beamten an der Domanialverwaltung.

§. 32.

Die örtliche Verwaltung des Domanialguts wird unter Leitung und Aufsicht der Domainen-Cammer von den Ämtern wahrgenommen, jedoch hinsichtlich der Forsten nur insoweit, als die desfallsigen besonderen Vorschriften den Ämtern eine Mitwirkung einräumen.

§. 33.

Die außerdem Statt findende Theilnahme anderer Angestellten an einzelnen Zweigen der örtlichen Domanialverwaltung richtet sich nach den darüber ergangenen oder ferner zu treffenden Bestimmungen.

§. 34.

Durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern kann die örtliche Domanialverwaltung dem nach §. 32 an sich zuständigen Amte entzogen, und einem andern Amte oder Beamten, auch über den Amtsbezirk hinaus, als Dienstgeschäft übertragen werden.

In solchen Fällen tritt das beauftragte Amt, resp. der beauftragte Beamte, für die Domanialsachen an die Stelle des sonst zuständigen Amts, und finden die nachfolgenden für die Ämter getroffenen Bestimmungen volle Anwendung. Nur insoweit es auf die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ankommt, ist die Mitwirkung des zuständigen Amts in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

Die Ämter sollen innerhalb ihres Domanialverwaltungsbezirks für die Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und thunliche Verbesserung des Domanialguts sorgen, das Domanialrechnungs- und Registerwesen beaufsichtigen, und auch unaufgefordert über wahrgenommene Mängel oder sonstige erhebliche, das Domanialgut angehende Vorkommenheiten an die Domainen-Cammer berichten.

Im Einzelnen ist die dienstliche Thätigkeit der Ämter in Domanialsachen regelmäßig nur eine vorbereitende und ausführende nach den von der Domainen-Cammer ergangenen Anordnungen.

Insofern jedoch dergleichen Anordnungen nicht erfolgt sind, sollen die Ämter, außer den Fällen, in welchen zur Abwendung drohender Gefahren u. s. w. provisorische Maßregeln zu treffen sind, in den nachstehenden Angelegenheiten selbst verfügen:

§. 36.

In Pachtsachen steht den Ämtern die eigene, für die Domanialverwaltung verbindliche Verpachtung der nicht zu den Domanialhaushalten und Vorwerken gehörigen Grundstücke, Schäfereien, Zehnten, Fischereien und sonstigen Gerechtsame (ausschließlich der Weg- und Brückengelder, auch Fähranstalten) zu, insofern die nachbenannten Voraussetzungen zusammentreffen:

a. der Gegenstand muß bisher durch Verpachtung benutzt, und nicht mit Domanialgebäuden besetzt sein;

b. das bisherige Pachtgeld muß unter 300 ₰ betragen haben;

c. das künftige Pachtgeld darf hinter dem bisherigen nicht um mehr als 5 Procent zurückbleiben;

d. die Verpachtung darf nicht an einen Angestellten oder Domanialhaushaltspächter geschehen, auch

e. nicht über 12, oder bei Ackerländerei nicht über 14 Jahre hinaus Statt finden.

§. 37.

Den Ämtern wird die selbstständige Wahrnehmung der guts-, erbenzins- und dienstherrlichen Rechte, so wie der aus ähnlichen Rechtsverhältnissen und aus sonstigen Realrechten entspringenden Zuständigkeiten des Domanialguts mit der Beschränkung übertragen, daß die Entschließung der Domainen-Cammer zu erwirken ist

83

a. bei der Einwilligung in die Theilung oder Vereinzelung dem domanio pflichtiger Höfe und sonstiger Complexe, so wie bei der Abtrennung einzelner Parcelen;

b. bei der Erklärung über die Ausübung von Vorkaufs- und Näherrechten;

c. bei der Entscheidung über die etwaige Ausübung der Befugniß, bei Veräußerung des pflichtigen Hofes ꝛc. im Ganzen die Ablösung des Verbandes zu verlangen;

d. bei wesentlichen Änderungen der Meier- und Erbenzinsbriefe, so wie ähnlicher Verleihungsurkunden.

§. 38.

Den Ämtern steht ferner zu,

a. die der Domanialverwaltung als Guts-, Erbenzins- oder Dienstherrschaft, so wie aus ähnlichen privatrechtlichen Verhältnissen gebührenden Weinkäufe, Laudemien (mit Ausnahme der bei Thronveränderungen fälligen), Ab- und Auffahrten, Maiden, Köhrmeden, Umschreibungsgebühren und sonstigen ungewissen Gefälle für den einzelnen Fall, wenn es dessen bedarf, festzustellen, ohne jedoch hinter dem geringsten Betrage der beiden letzten Fälle zurückbleiben, oder sonst von bestehenden Grundsätzen abweichen zu können;

b. das Zehnt- und Zinsvieh sammt anderen nicht in Getreide bestehenden Naturalien bis auf drei Jahre zu Gelde zu setzen;

c. über die Benutzung von Naturaldiensten zu verfügen, sofern dadurch den Amtscassen weder eine Einnahme entgeht, noch eine Ausgabe erwächst, und die Benutzung der Dienste nicht einem Angestellten oder Domanialpächter überlassen werden soll.

§. 39.

Remissionen und Niederschlagungen bleiben der Domainen-Cammer vorbehalten.

Die Befugniß der Ämter zu Stundungen ist durch besondere, von der Domainen-Cammer geeigneten Falls zu ändernde Vorschriften geregelt.

§. 40.

Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Ämter in Domanialsachen gehört auch die Überwachung des Domanialrückstandswesens, und die administrative Thätigkeit bei der Beitreibung rückständiger Domanialgefälle.

Das Beitreibungswesen soll neu geregelt werden.

Bis dahin erfolgt die Beitreibung ferner auf dem Verwaltungswege, soweit solcher bisher zulässig war.

Die Ämter haben sich zu diesem Zwecke innerhalb ihres Domanialverwaltungsbezirks der Voigte und der Amtsdiener, bei deren Unzulänglichkeit aber einstweilen auch der Gerichtsvoigte zu bedienen.

Das Verfahren bei solchen Beitreibungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, nur dienen bei der Pfändung und bei dem Verkaufe gepfändeter Sachen, anstatt der §§. 169 bis 171

der aufgehobenen Untergerichtsordnung, die §§. 551 und folgende der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 zur Richtschnur.

Für die Pfändung und für den Verkauf der gepfändeten Sachen dürfen die Gerichtsvoigte dieselben Gebühren wie bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung ansetzen; dagegen soll nicht nur die Gebühr für die Anzeige von der verfügten Execution (das Zahlungsgebot) nicht mehr als 1 ggr für jeden Rückstandsposten betragen, sondern auch den Voigten und Amtsdienern bei Pfändungen und Verkäufen ein Mehres als die bisher zulässige Gebühr zu nehmen nicht verstattet sein.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners der Domanialverwaltung muß allemal bei dem zuständigen Amtsgerichte erwirkt werden, und bedarf es dazu einer besondern Ermächtigung der Domainen-Cammer.

§. 41.

Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Ämter in Domanialsachen gehört ferner die Vertretung der Gegenstände ihrer Verwaltung vor den Amtsgerichten bis dahin, daß im einzelnen Falle ein Anderes von der Domainen-Cammer verfügt worden. Dieselbe wird die in dieser Beziehung etwa erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

§. 42.

Die Ausübung der grundherrlichen Rechte des domanii bleibt — auch da, wo dieselben ein Ausfluß der Gutsherrschaft sind — der Domainen-Cammer vorbehalten, an welche daher über beantragte Ausweisungen und Verkäufe aus solchen Gemeinheiten und Marken, an denen dem domanio dergleichen Rechte zustehen, zu berichten ist.

Die Ämter dürfen in solchen Fällen die etwa erforderliche Genehmigung der Landdrostei zur Errichtung von Anbaustellen ꝛc. nicht eher beantragen, als bis die grundherrliche Genehmigung zu der Ausweisung ꝛc. erfolgt ist.

§. 43.

Das Finanz-Ministerium kann die Domainen-Cammer ermächtigen, die vorstehend festgestellten Grenzen der Zuständigkeit der Ämter örtlich oder allgemein zu erweitern.

Schlußbestimmungen.

§. 44.

Über die Verwaltung der Forsten werden weitere Anordnungen vorbehalten.

Bis diese erfolgt sein werden, bleibt das desfallsige Reglement vom 20sten October 1842 insoweit in Kraft, als dasselbe zur Zeit noch gilt, und der gegenwärtigen Domanial-Verwaltungsordnung nicht widerstreitet.

§. 45.

Alle mit der letztern nicht zu vereinigenden Vorschriften über die Domanialverwaltung werden hiedurch aufgehoben, insbesondere

1) die Verordnung vom 28sten December 1838, die künftige Anordnung der Domanialverwaltung betreffend;

2) die Verordnung vom 8ten März 1839, das künftige Verhältniß der Landdrosteien zur Domainen-Cammer betreffend;

3) das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte vom 21sten Mai 1839, dieses jedoch mit dem Vorbehalte, daß die in demselben enthaltenen näheren, der gegenwärtigen Domanial-Verwaltungsordnung nicht widerstreitenden Vorschriften über die Behandlung der Domanialsachen bei den Ämtern und über das Domanialcassen-, Rechnungs- und Registerwesen so lange ferner maßgebend bleiben, bis solche durch andere Anordnungen der Domainen-Cammer ersetzt sein werden.

§. 46.

Das Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Domanial-Verwaltungsordnung beauftragt.

Dasselbe regelt den Geschäftsgang bei der Domainen-Cammer und kann die der letztern ertheilte Geschäftsordnung nach Ermessen ändern.

§. 47.

Diese Verordnung soll mit dem 1sten Januar 1853 in Kraft treten und durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 18ten December 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 18ten December 1852.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 61.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Verordnung, die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz; —
Bekanntmachung, den Paßkartenverein betreffend.

(89.) Verordnung, die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz betreffend. Hannover, den 23sten December 1852.

Wir Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Bezugnahme auf den §. 7 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850, wie folgt:

Die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz, insoweit sie bis zum 1sten October d. J. Unserer Justiz-Canzlei zu Göttingen zustand, ist vom gedachten Tage an auf Unser Obergericht zu Goslar übergegangen.

Gegeben Hannover, den 23sten December 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 23sten December 1852.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(90.)

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten December 1852.]

(90.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 24sten December 1852.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Fürstlich-Waldecksche Regierung der Übereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens von dem benannten Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Fürstenthum Waldeck und dessen Angehörigen Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten December 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1852.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausschreiben, betreffend die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten. Hannover, den 21sten April 1852.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 17ten d. M. über Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte ertheilen Wir den Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen hiemit die Anweisung, den vorkommenden Geschäften in Gemäßheit des Gesetzes sich zu unterziehen, und vorzugsweise die Herbeiführung gütlicher Vereinbarungen sich angelegen sein zu lassen.

Hannover, den 21sten April 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten April 1852.]

Digitized by Google

II. Abtheilung. **№ 2.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausschreiben, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1852.

In Beziehung auf das Gesetz vom heutigen Tage, die Landgemeinden betreffend, bringen Wir den Landdrosteien und Obrigkeiten, unter Vorbehalt einer Änderung und Ergänzung, welche nach Maßgabe der Erfahrung sich als nöthig ergiebt, die Grundsätze zur Kenntniß, wonach bei der Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden zu verfahren ist.

I. Vereinigung von Gemeinden zu einer Sammtgemeinde.

§. 1.

Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche keine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe haben,

1) in Bezug auf Wohnrecht

und

2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden (Sammtgemeinde).

§. 2.

Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband rc.) auszugehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten Mai 1852.]

§. 3.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen (Vergl. §. 46 des Landesverfassungsgesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 5ten September 1848, Änderungen der Landesverfassung betreffend).

§. 4.

Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben; vorbehältlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung im §. 12 Abth. 2 des Gesetzes vom 5ten September 1848 über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§. 5.

Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 5ten September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 6.

Im Übrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§. 7.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§. 16 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 8.

Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 52 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

§. 9.

Übrigens können auch ohne Einheit im Wohnrecht Verbände mehrerer Gemeinden für bestimmte Verhältnisse, namentlich für außerordentliche Armenlast (§. 1 № 2) gebildet werden.

Bestehende Verbände dieser Art (Nebenanlage-, Börde-, Kirchspielsverbände u. s. w.) bleiben in der Regel bestehen.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung derselben bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§. 10.

Die Gemeinden gelten als juristische Personen.

Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§. 13.

Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen.

§. 14.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 15.

Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§. 16.

Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, inwiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen.

III. Pflichten der Gemeinden.

§. 17.

Digitized by Google

§. 19.

Den Gemeinden liegt, so weit Recht oder Gesetz es mit sich bringt, die Unterstützung der Armen in ihrem Bezirke ob.

Sie haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

§. 20.

Sie müssen die nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen einrichten und erhalten.

§. 21.

Sie müssen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen die öffentlichen Wege und Brücken in dem Gemeindebezirke in den gehörigen Stand setzen und darin erhalten;

Flüsse und Bäche räumen, auch Deiche und Wasserzüge erhalten und nöthigenfalls anlegen,

so weit dieses Alles Gemeindesache ist.

§. 22.

Die Gemeinden müssen dafür sorgen, daß die nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten vorhanden und im Stande sind.

§. 23.

Sonstige aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinden entspringende Verbindlichkeiten richten sich nach Herkommen und Gesetz (z. B. Tumultgesetz vom 16ten April 1848).

§. 24.

Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, festgestellt werden. Es ist hiebei dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der obern Verwaltungsbehörde abzugeben.

Demnächst ist auf Anlegung von Gemeinde-Lagerbüchern Bedacht zu nehmen.

IV. Abstimmung in Gemeindesachen.

§. 25.

Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung gültig besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Änderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden.

Jeder in eine Gemeinde neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§. 52 des Landesverfassungsgesetzes), muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§. 29 bis 45 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen.

§. 26.

Ist eine Stimmordnung nur vorläufig eingeführt, so ist von den Behörden eine endschaftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde herbeizuführen.

§. 27.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde einzuholen hat.

§. 28.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der §§. 29 bis 45 abzugeben.

Soll eine Aufhebung oder Änderung des Gemeindebeschlusses erfolgen, so muß die Amtsvertretung gehört werden. Vergl. §. 66 des Gesetzes über Landgemeinden.

§. 29.

Als stimmberechtigt gelten:

1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. §. 33);

2) alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie

a. unbescholten und

b. selbstständig

sind.

Wegen der Ausmärker ist der §. 49 des Gesetzes über Landgemeinden zu vergleichen.

§. 30.

wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen sind,

auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, so wie den Bescholtenen kann auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§. 31.

Als unselbstständig gelten:

1) Minderjährige,
2) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen,
4) diejenigen, welche in Concurs befangen sind,
5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben,
6) diejenigen, welche überhaupt nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genusse der politischen Rechte sich befinden.

§. 32.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber können in den einzelnen Gemeinden durch Gemeindebeschluß getroffen werden.

§. 33.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte (§. 29 № 1) durch Unbescholtenheit bedingt.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 34.

Als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts sind nur zulässig:

1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;

2) die Pächter oder Verwalter (Administratoren) der betreffenden Güter, sofern sie unbescholten und selbstständig sind.

Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Digitized by Google

§. 35.

Das Stimmrecht der Nichtansässigen (§. 29 № 2) kann nur in so weit durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, als es durch die Bestimmungen im §. 40 erforderlich wird.

§. 36.

Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen.

1) Vierfaches Stimmrecht haben:
   a. Grundbesitzer, deren Grundbesitz das Maß der gewöhnlichen Ackerhöfe erheblich übersteigt, so daß davon nach Verschiedenheit der Gegenden mindestens 30 bis 50 ℛ Grundsteuer gezahlt werden;
   b. Gewerbtreibende, welche mindestens in der sechsten Classe zur Personensteuer steuern.
2) Dreifaches Stimmrecht haben:
   a. Besitzer von Ackerhöfen, zu deren Bewirthschaftung wenigstens zwei Pferde oder eine entsprechende Zahl Zugochsen gehalten werden muß;
   b. Hausbesitzer, welche einen, den bezeichneten Ackerhöfen entsprechenden Grundbesitz inne haben;
   c. Personen, welche wenigstens in der achten Classe zur Personensteuer steuern.
3) Doppeltes Stimmrecht haben:
   a. Hof- oder Hausbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Grundbesitzes, und
   b. Personen, die in der neunten oder zehnten Classe zur Personensteuer steuern.
4) Einfaches Stimmrecht haben alle übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

An- oder Abbauer, deren Grundeigenthum nicht über einen Morgen hinausgeht und deren Häuser zur untersten Classe der Häusersteuer beschrieben sind, können statt in die dritte in die vierte Classe gesetzt werden. Vergl. §. 38.

nicht entsprechen, können die oberen Verwaltungsbehörden weniger Classen des Stimmrechts und andere Grundsätze für die Classeneintheilung bestimmen.

Vergl. §. 28 Abs. 2.

§. 39.

Der Besitz mehrer Güter, Höfe oder für sich bestehender Wohnhäuser in der Gemeinde berechtigt höchstens zu dem Stimmrechte der ersten Classe, dessen Bedingungen vorausgesetzt.

Den Besitzern größerer Güter oder Höfe und den Besitzern mehrer Güter oder Höfe ist aber ein größeres Stimmrecht als das der ersten Classe, jedoch nicht über ⅓ der vorhandenen Stimmen hinaus, dann beizulegen, wenn sie ⅓ oder mehr zu den Gemeindelasten beitragen.

§. 40.

Die Mitglieder der dritten und vierten Classe zusammengenommen sollen in der Gemeindeversammlung nicht mehr Stimmen führen, als in der ersten und zweiten Classe zusammen vorhanden sind, und die Mitglieder der vierten Classe nicht mehr als in der dritten vorhanden sind.

Wo darnach die Mitglieder der beiden unteren Classen nicht sämmtlich persönlich stimmen dürfen, haben sie aus ihrer Mitte so viele als nach dem Vorstehenden zulässig sind, zur Ausübung des Stimmrechts, durch Wahl oder Loos im Voraus zu bestimmen.

§. 41.

Wegen der Vertretung der Stimmberechtigten im Gemeindeausschusse sind die §§. 53 und 54 zu vergleichen.

§. 42.

Bei Sammtgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden oder den einzelnen Bestandtheilen eine Stimme zustehen soll. Das Stimmengewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinschaftlichen Lasten oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln.

§. 43.

In jeder Gemeinde muß ein, nöthigenfalls obrigkeitlich zu beglaubigendes Verzeichniß der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Umfangs des Stimmrechts vorhanden sein und geeigneten Orts zu jedes Gemeindemitgliedes Einsicht offen liegen.

§. 44.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen), beziehen sich vorstehende Regeln nicht.

§. 45.

Über Rechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden.

Vergl. §. 34 des Ges. über Landgem.

§. 47.

Ein Gemeindeausschuß (§. 37 des Ges. über Landgem.) ist in den Gemeinden zu bilden, wo mehr als zwanzig stimmberechtigte Gemeindemitglieder der ersten und zweiten Classe vorhanden sind.

Die Errichtung desselben kann jedoch, wenn die Gemeinde es wünscht, unterbleiben.

Andererseits kann auch kleineren Gemeinden die Errichtung eines Ausschusses gestattet werden.

Die Zulassung beider Ausnahmen bedarf der Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde.

§. 48.

Wo ein Ausschuß vorhanden ist, vertritt dieser die Stelle der Gemeindeversammlung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme

1) der Wahl der Gemeindebeamten, und
2) der Wahl der Ausschußmitglieder.

In den größeren Gemeinden kann die Wahl der Gemeindebeamten durch den Ausschuß erfolgen.

§. 49.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo es den Verhältnissen angemessen erscheint, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 50.

Die Ausschußmitglieder haben nach ihrer gewissenhaften Überzeugung, nicht nach Aufträgen, zu stimmen und zu handeln.

§. 51.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Öffentlichkeit ausschließen.

§. 53.

Die Ausschußmitglieder werden in der Regel in zwei Abtheilungen gewählt, nämlich:

1) von der ersten Stimmrechtsclasse in Gemeinschaft mit der zweiten,
2) von der dritten Classe in Gemeinschaft mit der vierten.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Stimmen, doch kann die zweite Abtheilung nie mehr wählen, als die erste.

Für den Fall der zeitigen Behinderung oder des Ausscheidens eines Ausschußmitgliedes ist in der Regel im Voraus ein Stellvertreter zu wählen.

§. 54.

Sind vier Classen des Stimmrechts nicht vorhanden, so sind andere den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen über die Wahl der Ausschüsse nach Verhandlung mit der Gemeinde zu treffen.

§. 55.

Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Sie sind auf drei Jahre zu wählen.

§. 56.

Von den Ausschußmitgliedern tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre Ein Drittel aus.

Die Reihefolge des Austritts wird in jeder der beiden Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§. 53), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§. 57.

Vor Verweigerung der Bestätigung von Gemeinde- oder Ausschußbeschlüssen (§. 26 des Ges. über Landgem.) ist, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Amtsvertretung zu hören.

§. 58.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

1) in den Fällen № 1, 2, 7, 8 des angeführten §. die obere Verwaltungsbehörde,
2) in den Fällen № 3 und 9 die Obrigkeit,
3) in den Fällen № 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 ℘, die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§. 59.

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Ges. über Landgem. §. 3) sind auf sechs Jahre zu wählen.

Digitized by Google

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindesachen zu richten.

§. 62.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 52 des Ges. über Landgem.)

§. 63.

Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer,. so wie bei der Militairaushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfahren, so wie wegen etwaiger sonstiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§. 64.

Der Vorsteher hat die Gemeinde- oder Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 65.

Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. §. 36 des Ges. über Landgem.)

§. 66.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 67.

Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§. 69.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§. 70.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 71.

Die Rechnungsablage muß schriftlich geschehen; ausnahmsweise kann in kleineren Gemeinden, wenn die Gemeinde es wünscht, die Rechnung mündlich abgelegt werden. In diesem Falle muß das Wesentliche darüber in das Protocollbuch der Gemeinde (§. 64) eingetragen werden.

§. 72.

Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besondern Rechnungsführers (§. 4 des Ges. über Landgem.), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen.

§. 73.

Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§. 74.

Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§. 75.

Zur Prüfung der schriftlichen Rechnungen sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden.

Digitized by Google

Ergeben sich aus den Abschriften der Rechnungen Verstöße gegen ...
Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§. 78.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, sind der Obrigkeit allemal die vollständigen Rechnungen mit den Belegen vorzulegen und diese hat sie dann der Prüfung zu unterziehen.

VIII. Gemeindelasten.

§. 79.

Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§. 80.

Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen. Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 81.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5ten September 1848 beantragt, so hat die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 82.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 5ten September 1848 erforderliche Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§. 26 des Gesetzes über Landgemeinden) ist in der Regel zu ertheilen, wenn

1) die Fassung deutlich ist,

§. 83.

Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 84.

Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß nach Anhörung der Amtsvertretung festzustellen.

§. 85.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, so weit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, so weit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Besondere Umstände, namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last können Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen.

§. 86.

Neue Consumtions- und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§. 87.

Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§. 88.

Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten,

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§. 89.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§. 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.

Digitized by Google

§. 91.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten die Beschwerde bei der Obrigkeit zu.

§. 92.

Diese hat zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, bez. die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen.

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§. 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 93.

Bei der Anwendung des Gesetzes über Landgemeinden und dieses Ausschreibens auf die bisher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken 2c.), für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, sind die Eigenthümlichkeiten dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 94.

Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Besoldung desselben nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden.

... die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

§. 96.

Bis auf Unsere weitere Bestimmung bleibt es bei der in diesen Gemeinden bestehenden Verfassung.

X. Schlußbestimmungen.

§. 97.

Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben einstweilen im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung angerechnet, sechs Jahre im Dienst gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§. 98.

Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§. 99.

Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Indem Wir den Königlichen Landdrosteien, der Königlichen Berghauptmannschaft und den Obrigkeiten obige Grundsätze mittheilen, bemerken Wir, daß dieselben erst mit dem 1sten October d. J. — dem Zeitpuncte mit welchem das Gesetz über Landgemeinden in Kraft tritt — vollständig in Wirksamkeit werden treten können, daß aber die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen darnach nicht aufzuhalten sein werden.

Sodann geben Wir denselben über die Anwendung der Vorschriften dieses Ausschreibens und des Gesetzes über die Landgemeinden vom heutigen Tage Folgendes zu erkennen:

Die Königliche Regierung ist nach ihrem Schreiben an die Ständeversammlung vom 1sten Februar 1849, mit welchem Grundzüge zur Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden mitgetheilt worden sind, von der Ansicht ausgegangen, daß eine Regelung der Landgemeinden durch Gesetzgebung sich zur Zeit noch nicht empfehle. Gerade bei Gesetzen in Gemeindesachen, wo Alles darauf ankomme, den Gemeinsinn zu wecken und zu heben, sei genaue Kenntniß des Bestehenden und der Wünsche der Betheiligten nothwendig; Bestimmungen, welche nicht hieran sich anschlössen, könnten leicht die Theilnahme an dem Gemeindewesen, statt sie zu stärken, schwächen.

Dieser Ansicht ist die Ständeversammlung laut der Erwiederung vom 18ten Junius 1850 völlig beigetreten. Sie hat ausgesprochen: es könne, um einen Übergang zur Gesetzgebung zu machen, zunächst nur auf allgemeine Grundsätze ankommen, nach welchen die Verhältnisse, so weit

Seine Majestät der König haben diese Grundsätze durch das erwähnte Gesetz zu verkündigen geruht.

Dieses Gesetz wird in dem Raume, welchen dasselbe gestaltender Thätigkeit läßt, durch solche auszufüllen, übrigens aber selbstredend gleich anderen Gesetzen zu befolgen sein.

Die Vorschriften, in diesem Ausschreiben enthalten, haben dagegen eine wesentlich andere Bedeutung. Sie sind Grundsätze für vorläufige Regelung des Gemeindewesens im Verwaltungswege. Sie machen daher keinen Anspruch auf unbedingte Durchführung gegen solche Verhältnisse der Gemeinden, welche ohne entschiedenen Nachtheil nicht zerstört werden dürfen.

Abweichungen von den aufgestellten Grundsätzen, welche nicht schon durch die dabei ausgesprochenen Vorbehalte in die Hand der Königlichen Landdrosteien oder der Obrigkeiten gelegt sind, bedürfen jedoch Unserer Genehmigung.

Die Verhandlung nach Maßgabe der Grundsätze mit den Gemeinden wird am sichersten darlegen: was außer dem schon im Gesetze festgestellten noch durch Gesetz zu ordnen ist und in welcher Gestalt.

Gleichwie bisher Vieles nach Verschiedenheit der Landestheile sich verschieden entwickelt hat, wird auch künftig solche verschiedene Entwickelung nicht gewaltsam zu hemmen sein. In den Marschen, welche von Alters her an eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gewöhnt sind, wird auch künftig das Gemeindewesen ein Anderes sein, als in den dünn bevölkerten Heid- und Moorgegenden; in dem dicht bevölkerten Süden mit großen Dörfern und kleinen Kirchspielen ein Anderes, als im dünn bevölkerten Norden mit kleinen Dörfern und großen Kirchspielen.

Eine solche provinziell verschiedene Entwickelung ist, wenn sie durch innere Verschiedenheit der Zustände geboten ist, nicht als ein Übel anzusehen. Sie ist vielmehr, als die naturgemäße, die einzig richtige und ersprießliche. Die anzustrebende Heranbildung der Gemeinden zu tüchtiger eigener

Nach dieser Hinleitung auf die richtige allgemeine Anschauung des Gegenstandes bemerken Wir zu einzelnen Theilen des Gesetzes und des Ausschreibens noch Folgendes:

I. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Grundsätze Abschnitt I. des Ausschreibens über die Vereinigung mehrer Gemeinden zu einer Sammtgemeinde.

Kleine Gemeinden, wie sie im Königreiche namentlich in seinem nördlichen Theile häufig sind, können den Ansprüchen, welche an die Gemeinden zu machen sind, oft nicht genügen. Sie sind als Wohnrechtskreise zu eng, beschränken und hemmen daher oft die freie Erwerbsthätigkeit, wo sie vom Wechsel des Wohnorts abhängt. Sie sind in manchen Fällen unvermögend, die Pflicht, welche das sittliche und bürgerliche Gesetz den Gemeinden gegen ihre Armen auferlegt, zu erfüllen.

Letzteres gilt namentlich von der außerordentlichen Armenlast, welche durch Unterhalt von Irren, durch Seuchen u. s. w. verursacht werden kann.

Dadurch rechtfertigt sich vollkommen der Grundsatz: daß auf Vereinigung der kleinen Gemeinden in Bezug auf Wohnrecht und auf Armenlast, wenigstens auf außerordentliche Armenlast, hinzuwirken sei.

Ein Zwang zur Bildung einer Sammtgemeinde ist vorerst ausgeschlossen und hat noch mehr als schon bei der Verhandlung zwischen Regierung und Ständen beabsichtigt war, zurückgedrängt werden müssen, weil er an die Mitwirkung der ungestalteten Provinzialstände geknüpft war, diese aber noch Anstand findet.

Trotzdem wird die fragliche Vereinigung da, wo sie Bedürfniß ist, von den Behörden mit Ernst und Umsicht zu erstreben sein. Es wird sich erst nach einer gründlich eingehenden Verhandlung mit den Gemeinden zeigen, ob und in welchem Maße ein Gesetz nöthig sei.

Anhaltssätze für die Verwaltungsthätigkeit sind gegeben; hervorzuheben ist nur der des §. 2, wornach von etwa schon bestehenden Verbindungen ausgegangen werden soll.

Solche Verbindungen, loser oder fester, bestehen bekanntlich vielfach von Alters her. In einigen Gegenden des Königreichs, namentlich in den nördlichen und westlichen, wird der Kirchspielsverband einen Anhalt bieten.

Dies gilt besonders von den zum Landdrosteibezirke Osnabrück vereinigten westphälischen Landestheilen.

Wo bestehende Verbindungen keinen Anhalt geben, wird auf Größe, Belegenheit, Gleichartigkeit, Wechselverkehr u. s. w. zu sehen sein.

Auch kann die geschehene Bildung eines Kreises für die Wahl eines Wahlmannes zur zweiten Cammer der Ständeversammlung einen Anhalt bieten.

Der §. 5 bestimmt, daß wenn die Bildung einer Sammtgemeinde zu Stande kommt, ein

Digitized by Google

für bestimmte Zwecke, namentlich für Armenlast, ohne Einheit im Wohnrecht.

Nach §. 9 sollen solche Verbände neu gebildet werden können und die vorhandenen in der Regel bestehen bleiben.

Hier ist wieder das **Kirchspiel** wichtig. In den oben bezeichneten Landestheilen wird dasselbe, wenn es nicht zu einer Sammtgemeinde erhoben werden kann, zu einem Verbande für gewöhnliche oder außerordentliche Armenlast sich eignen, daher, soweit es nicht schon geschehen, hierzu zu bestimmen sein.

Ferner kommen hier die s. g. **Nebenanlage-Verbände** in Betracht. Wir bemerken darüber Folgendes:

Sind einerseits enge Kreise für Armenlast nicht zweckmäßig, so sind doch auch andererseits zu große Kreise nicht empfehlenswerth. Denn in diesen steigt die Armenlast erfahrungsmäßig leicht zu einer bedenklichen Höhe, weil in dem großen Kreise das Bedürfniß nicht so sicher wie in dem kleineren zu erkennen ist, auch bei der schwachen Betheiligung der einzelnen zum Verbande gehörigen Gemeinden an der dem ganzen obliegenden Last leicht über das erkannte Bedürfniß hinausgegangen wird, und weil der große Kreis den Anfängen der Verarmung zeitig vorzubeugen schwächeren Antrieb und geringere Mittel hat.

Solche zu große Verbände für Armenlast, namentlich die, welche (wie bei den Nebenanlage-Verbänden in der Regel der Fall ist) über einen ganzen Amtsbezirk sich erstrecken, werden daher gegen die Wünsche der Betheiligten nicht unbedingt aufrecht zu erhalten sein. Sie werden vielmehr auf die **außerordentliche** Armenlast beschränkt werden können, so daß der Kreis für Wohnrecht und für **gewöhnliche** Armenlast zusammenfällt. In dieser Beschränkung sind auch große Verbände, namentlich die über ein ganzes Amt sich erstreckenden, sehr wohlthätig.

Bei der Wichtigkeit einer Lösung solcher und ähnlicher Verbände ist sie nach §. 9 dieses Ausschreibens an Unsere Genehmigung gebunden.

stimmungen und eine Zusammenstellung bisher schon bestandener Grundsätze zum Zweck ihrer Festhaltung.

Hervorzuheben ist nur: daß die in dem Abschnitte III. enthaltene Zusammenstellung der »aus den öffentlichen Verhältnissen entspringenden« Pflichten der Gemeinden die Klarstellung jener in den Verfassungsgesetzen vorkommenden Bezeichnung bezielt.

Der §. 15 hält bis auf weitere, vielleicht im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffende, Bestimmung bei den Forsten der Gemeinden und Genossenschaften (Interessenten-Forsten u. s. w.) die bisherigen Grundsätze über Einwirkung der Behörden behuf Erhaltung des Bestandes aufrecht. Dies entspricht vollkommen dem §. 17 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848, wornach das Oberaufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden sich auch auf die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden erstreckt. Soll die Erhaltung des Bestandes gesichert werden, so müssen auch Fehler und Nachlässigkeit in der Verwaltung der Forst vermieden werden; denn diese können hier eben so verderblich wirken, wie unmittelbare Zerstörung.

Es ist bei diesem Gegenstande um so größere Vorsicht nöthig, weil sonst nicht bloß einzelne Gemeinden, sondern ganze Gegenden zu ihrem großen Schaden für lange Zeit, vielleicht für immer eines der nothwendigsten Bedürfnisse sich beraubt sehen können.

III. Einen besonders schwierigen Gegenstand bilden die Grundsätze des Abschnitts

IV. über Abstimmung in Gemeindesachen.

Der §. 12 des Gesetzes vom 5ten September 1848 bestimmt: daß das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden durch die Gesetzgebung festgestellt werden soll. Allein solche Gesetzgebung ist noch nicht an der Zeit. Vorläufig sind, nicht in dem Gesetze über Landgemeinden, sondern nur in dem gegenwärtigen Ausschreiben, Grundsätze darüber aufgestellt.

Die Regierung ist hierbei von der Ansicht geleitet:

daß auch die Nichtansässigen, welche bisher vom Stimmrecht meist ausgeschlossen waren, ein Stimmrecht da erhalten müssen, wo sie zu den Gemeindelasten beitragen, weil eine keinesweges unwichtige Classe von Gemeindeangehörigen ohne Unbilligkeit nicht ganz von der Mitbestimmung ausgeschlossen sein darf;

daß aber einem Übergewichte derselben und der nur mit geringem Grundeigenthum versehenen Gemeinde-Angehörigen vorgebeugt werden muß, weil sonst eine besitzlose Menge in die Lage kommen könnte, über fremdes Eigenthum zu verfügen;

daß nach §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes den größeren Grundbesitzern, welche in die Lasten

großen Gewerbebetrieb ohne bedeutenden Grundbesitz haben.

Hiernach erläutern sich im Allgemeinen die Grundsätze des Abschnitts IV.

Damit soll aber nicht verkannt werden, daß die Bestimmungen einzelner §§., namentlich des §. 36 über Stimmrechtsclassen in sehr vielen Gegenden nicht passen werden, und daß sie in Verbindung mit anderen Bestimmungen, namentlich der §§. 39 und 40 ein verwickeltes, den einfachen ländlichen Zuständen gegenüber unerwünschtes, Verhältniß herbeiführen können. Allein — abgesehen von der hier liegenden großen inneren Schwierigkeit und von der Unmöglichkeit der allgemeinen Aufstellung einfacher Stimmverhältnisse für unendlich verschiedene Zustände — ist gegen jene Bedenken in den Grundsätzen der §§. 25 und 38 Hülfe geboten. Denn hiernach soll zunächst das gültig Bestehende, sofern es nicht etwa, wie in einigen Gegenden in den neuesten Jahren geschehen, nur vorläufig eingeführt worden (§. 26), bestehen bleiben, im Übrigen zunächst die Gemeinde selbst beschließen, und auch von den Verwaltungsbehörden, wenn sie zu entscheiden haben, das zweckmäßig Bestehende beachtet (§. 28) und die Classeneintheilung des §. 36 verlassen werden dürfen.

Es wird der Empfehlung nicht bedürfen, bisherige einfache Stimmverhältnisse nur insoweit zu verlassen, als es nach den aufgestellten Grundsätzen nothwendig ist.

IV. Den im Abschnitt V. behandelten, in dem Gesetze über die Landgemeinden weiter geregelten, Gemeinde-Ausschuß anlangend, so ist es in großen Gemeinden erwünscht, statt der hier unzweckmäßigen Verhandlung und Beschlußnahme in zu zahlreicher Gemeindeversammlung, ein Organ zu gewinnen, welches aus einer geringeren Zahl gewählter, mehr befähigter oder doch allmälig mehr geübt werdender Mitglieder bestehend, statt der vollen Versammlung die Gemeinde vertritt.

Die Gemeinden werden vielleicht der Errichtung eines Ausschusses häufig nicht geneigt sein. Bei der Wichtigkeit dieser Einrichtung für die zweckmäßige Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten in größeren Gemeinden wird aber, auch wenn der erste Versuch, die Gemeinden dafür zu gewinnen, fehlschlagen sollte, die Verhandlung darüber wieder aufzunehmen sein, wenn sich viel-

Hervorzuheben ist nur, daß da, wo bisher, wie in mehreren Landestheilen der Fall, dem Gemeindebeamten (Bauermeister u. s. w.) zwei von der Gemeinde gewählte Mitglieder (Vorsteher, Geschworene u. s. w.) zur Seite gestanden haben, es unbedenklich zu gestatten sein wird, daß neben dem Vorsteher im Sinne des §. 3 des Gesetzes zwei Beigeordnete gewählt werden, daß aber die angemessene Thätigkeit des Vorstehers durch sie, so wenig hier wie bei neuer Einführung von Beigeordneten, wird gelähmt werden dürfen.

Dies führt Uns auf einen Gegenstand, welcher besonderer Beachtung bedarf: das Verhältniß der größeren Güter.

Auf diese ist schon oben hingewiesen für den Fall, daß sie nicht einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Für die häufigeren Fälle, daß sie angeschlossen werden, bemerken Wir Folgendes:

Bisher bestanden die Landgemeinden meist aus gleichartigen, wenn auch mannigfach abgestuften Elementen. Mit dem Anschlusse eines großen Guts (Domanial-, Kloster- oder Ritterguts) und mit der Aufhebung der Exemtion tritt ein neues Element in die Gemeinden und in ihre Lasten. Der Zweck der Aufhebung der Exemtion würde nur halb erreicht sein, wenn dieses neue Element zu einem feindseligen würde, oder auch nur ein fremdes bliebe.

Es muß daher mit Ernst darnach gestrebt werden, das Gut in befriedigender Weise in die Gemeinde einzuordnen und dasselbe zu einer lebendigen Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, an der Ausübung der Rechte der Gemeinde, heranzuziehen. Die Gemeinde kann bei dem bedeutenden Gewichte, welches das große Grundeigenthum hat, dabei nur gewinnen. Auch spricht dafür der Einfluß, welchen der Besitzer des Guts als Arbeitsgeber, Verpächter von Ländereien u. s. w. auf die Gemeindeglieder gewöhnlich hat.

Daß der Eigenthümer des Guts oder der Pächter sich gern dazu entschließe, das Amt des Gemeindevorstehers zu übernehmen, ist wenigstens vorerst nicht zu erwarten. Allein an der Neigung, den Vorsteher mit Rath und That in der Gemeindeverwaltung zu unterstützen, wird nicht gezweifelt werden dürfen. Hierzu bietet aber das Amt des Beigeordneten (oder bisherigen Geschworenen, Vorsteher u. s. w.) angemessenen Raum. Es würde daher erwünscht sein, daß die Wahl zu solchem Amte auf den Gutsbesitzer falle.

Aber auch da, wo solche Wahl nicht erfolgt, wird der Gemeindevorsteher wohl thun, in zweifelhaften oder wichtigen Fällen den Rath und die Hülfe des Gutseigenthümers, Pächters u. s. w. nachzusuchen. Die Gemeinden und die Obrigkeiten werden auf Grund des §. 68 dieses Ausschreibens in geeigneter Weise hierauf hinzuwirken im Stande sein.

Ferner ist der Gemeinde-Ausschuß ein Organ, in welchem der Gutsbesitzer, Pächter, Administrator eine angemessene und nützliche Wirksamkeit wird finden können. Das Gesetz und dieses

Digitized by Google

diese werden daher zu einer für sie geeigneten Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten thunlichst heranzuziehen sein.

VI. Die im Abschnitt VI. oben erwähnten, im Abschnitt VI. des Gesetzes über Landgemeinden näher geordneten polizeilichen Befugnisse der Landgemeinden anlangend, so liegt der Grund zu den Bestimmungen hierüber in dem §. 20 des Gesetzes vom 5ten September 1848, wonach den Landgemeinden eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich der Flur- und Feldmarkspolizei zustehen soll.

Die Einräumung einer polizeilichen Strafbefugniß an Vorsteher der Landgemeinden kann im Hinblick auf ihre Befähigung zuerst Bedenken erregen. Allein diese Strafbefugniß ist nach §. 56 u. f. des Gesetzes in ihrem Kerne nur ein Recht zur Pfändung, zur Einziehung freiwillig erlegter Straf- und Schadensgelder und zur Anzeige. Sie kann daher schwerlich Nachtheil herbeiführen, ist aber für die Gemeinden, namentlich für die im südlichen Theile des Landes belegenen größeren Gemeinden, in deren Feldmarken das Grundeigenthum so sehr zertheilt und im Gemenge liegt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigenthums gewiß erwünscht. Sie schließt sich auch zum Theil an altherkömmliche Einrichtungen an und kann, gebührend ausgeübt, zur Stärkung des Ansehens der Gemeindevorsteher wesentlich beitragen.

Die Befugniß wird freilich vielfach nicht ausgeübt werden. Allein dies wird, wenn auch im Allgemeinen zu beklagen, doch insofern unschädlich sein, als dann die gewöhnliche Anzeige und das regelmäßige Strafverfahren vor Gericht eintritt. Letzteres ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Neben dem Strafeinziehungs- und Pfandungsrechte gebührt dem Gemeindevorsteher die Polizeiaufsicht in der Gemeinde, so weit sie nicht von der Obrigkeit und ihren Dienern ausgeübt wird. Regelmäßig reichen diese nicht aus. Es muß in der Gemeinde Jemand sein, der die Ordnung unmittelbar handhabt und gegen Ungebühr sofort Schutz gewährt.

angeschlossenen größeren Güter. Allein auf den Gütern gleich wie auf den Höfen und in Fabrikanlagen darf das Recht des Eigenthümers, seiner Beauftragten, seiner Pächter, zum Schutze des Eigenthums und zur Abwehr von Ungebühr in Haus, Hof und Feld, das Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft über Gesinde, Arbeiter u. s. w. nicht gestört werden. Die aus diesen Verhältnissen folgende Befugniß zur Aufsicht und zur Handhabung der Ordnung muß dem Eigenthümer unverkürzt verbleiben. Der Gemeindebeamte wird daher, wenn sein Einschreiten nothwendig wird, sich zunächst an den Eigenthümer der Güter, an den Fabrikherrn, oder an die Vertreter Beider zu wenden und deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen haben.

Jene Ordnungsaufsicht des Eigenthümers und seiner Vertreter gilt selbstredend auch da, wo ein Gut einer einzelnen Gemeinde nicht angeschlossen ist; hier ist sie noch nothwendiger.

Insbesondere wird das dem Eigenthümer zustehende Pfandungsrecht, es mag ein Gut angeschlossen sein oder nicht, von dem Eigenthümer und dem Pächter desselben ausgeübt werden können.

Sodann wird die von den Eigenthümern größerer Landgüter, Forsten und Gewerbsanlagen bisher ausgeübte Befugniß, geeignete Personen zur Beaufsichtigung und zum Schutze von Feld, Flur, Forst, von Gebäuden, Gewerbsbetrieben u. s. w. zu bestellen und auf getreue Wahrnehmung dieser Pflicht vor Gericht beeidigen zu lassen, gestützt auf die Verordnung vom 28sten December 1821 über Privateide, in ihren Bestimmungen über »verabredete Eide« §. 8 u. f. auch fortan ausgeübt werden können, wenn der Gemeindediener oder Feldhüter von ihnen als ausreichend nicht angesehen wird.

VII. Zu den Bestimmungen des Abschnitts VIII. über Gemeindelasten haben Wir nur darauf hinzuweisen, daß die darin enthaltenen Grundsätze, namentlich die Grundsätze des sehr wichtigen §. 85 schon zeither befolgt worden sind.

Hat es für nothwendig erachtet werden müssen, in diesem §., in Ermangelung eines angemessenen und gerechten Gemeindebeschlusses, aushülflich einen Aufbringungsfuß für die Lasten festzustellen und hat dieser nur in den vereinten directen Landessteuern gefunden werden können, so ist da, wo aus der Anwendung dieses Fußes Härten hervorgehen würden, durch den letzten Absatz des §. eine Hinweisung auf die Wege zur Verminderung derselben gegeben. Das Nähere kann nur im einzelnen Falle geordnet werden.

VIII. Sodann ist noch der Bestimmungen des Abschnitts IX. zu erwähnen, welcher die Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf solche Städte und Flecken betrifft, für welche die Städteordnung nach §. 4. derselben nicht Anwendung findet.

Der Gegenstand ist um so bedeutender, als wahrscheinlich viele kleine Städte und Flecken

Digitized by Google

Vorsteher und Beigeordnete (in den Städten und Flecken Bürgermeister und Rathsherren ꝛc.) müssen in diesen regelmäßig größeren Ortschaften freier stehen, als die Vorsteher in Landgemeinden, werden in der Regel besser durch den Gemeindeausschuß (Bürgervertretung), als durch die gesammte Bürgerschaft gewählt, auch zweckmäßig nicht unbedingt auf sechs Jahre zu wählen sein.

Die Vorbehalte in dem Abschnitte IX., gestützt auf §. 2 des Gesetzes, ermöglichen die Aufrechthaltung einer stadtartigen Verfassung in diesen Gemeinden, wenn sie sich als zweckmäßig darstellt.

Es finden sich unter den hier in Frage stehenden Gemeinden allerdings solche, welche, obgleich den Namen Flecken führend, doch in ihrem Wesen und ihrer Einrichtung Dörfer sind. Sie werden daher wie diese zu behandeln sein. Dagegen sind viele, vielleicht die meisten der fraglichen Gemeinden in ihrem Wesen und in ihrer Gestaltung städtisch.

Es würde nichts verkehrter sein, als ihre altherkömmliche, oft erst in neuerer Zeit urkundlich verbürgte städtische Verfassung durch die weniger ausgebildete Landgemeinde-Einrichtung verdrängen zu wollen. Nur muß bei der erforderlichen Regelung auch dieser Gemeinden, damit nicht Verschiedenheiten eingeführt werden, welche keinen inneren Grund haben, nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandelt werden, in welcher Hinsicht Wir Uns besondere Mittheilung vorbehalten.

Auch wird die bisherige Verschiedenheit in der Stellung dieser Gemeinden nach Außen, wornach ihre Behörden in mannigfach abgestufter Weise für einzelne Angelegenheiten obrigkeitliche Gewalt unmittelbar unter der Landdrostei hatten, für andere aber unter den Ämtern standen, und unter diesen theilweise obrigkeitliche Befugnisse hatten, theilweise den Unterbedienten gleich oder selbst diesen untergeordnet waren (Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 1sten Februar 1849, die Organisation der Verwaltung betreffend pag. 255), nothwendig völlig hinwegfallen müssen. Diese Zwitterstellung hat nur Zweifel, Reibungen und Hemmungen erzeugt. Schon bei

Während daher künftig die Magistrate aller Städte und Flecken, welche die Städteordnung annehmen, die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten haben und nach §. 5 der Städteordnung unmittelbar der Landdrostei untergeben sein werden, werden die anderen Städte und Flecken, unbeschadet des Rechts zur eigenen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und unbeschadet der polizeilichen Befugnisse, welche ihnen gleich wie den Landgemeinden verbürgt sind, dem Amte untergeben sein müssen, auch die Landesangelegenheiten in der Stadt vom Amte oder doch unter dessen Leitung zu versehen sein.

Daß die Behörden der fraglichen Gemeinden damit nicht etwa auch den Unterbedienten des Amts gleich zu behandeln, noch weniger ihnen untergeordnet sein werden, wird der Bemerkung nicht bedürfen.

IX. Dies führt Uns zu einigen schließlichen Bemerkungen:

Daß die Obrigkeiten unmittelbar mit den Gemeinden und ihren Vertretern in Verhandlung treten, ist zur gedeihlichen Entwickelung der Gemeindeverhältnisse und zur Heranbildung tüchtiger Gemeindebeamten unerläßlich, wird durch die bevorstehende Zertheilung der großen Ämter ermöglicht, und durch die beabsichtigte Einrichtung einer Amtsvertretung erleichtert.

Dies muß daher dringend empfohlen werden.

Ob die Mitwirkung der Amtsvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten, so wie sie in diesem Ausschreiben bestimmt ist, richtig geordnet sei, wird die Erfahrung lehren. Diese ist hier um so wichtiger, als die beabsichtigte Einrichtung bisher nicht oder nur vereinzelt oder in schwachen Anfängen bestanden hat.

Sollte sich etwa demnächst erweisen, daß das Erforderniß der Anhörung der Amtsvertretung zu oft wiederkehre, daß daher die obrigkeitliche Wirksamkeit dadurch auf nachtheilige Weise gehemmt, oder die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden dadurch gefährdet werde, so wird eine erneuerte Regelung der Mitwirkung des fraglichen Instituts, so weit solche in diesem Ausschreiben bestimmt ist, eintreten müssen.

Richtig gebildet und in seiner Wirksamkeit richtig begrenzt, wird das Institut in Verbindung mit sonstiger unmittelbaren Verhandlung zwischen Amt und Gemeinden dem Beamten wesentlich dazu dienen, zuverlässige Kunde von den Zuständen und Wünschen der Gemeinden zu erhalten, Vertrauen zu seiner Amtsführung zu gewinnen, diese dadurch zu erleichtern und ihr einen nachhaltigeren Erfolg zu sichern, als durch bloßen Befehl zu erreichen ist.

Überhaupt aber vertrauen Wir zu den Behörden, daß sie sich nicht darauf beschränken, das

Digitized by Google

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

Inhalt.

Ausschreiben, betreffend Zahlungen in herrschaftlichen Bau- ꝛc. Angelegenheiten.

(3) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Königliche Ämter, betreffend Zahlungen in herrschaftlichen Bau-, Forst-, öconomischen und Wasserbau-Angelegenheiten. Hannover, den 28sten Julius 1852.

Wir finden Uns veranlaßt, für die Amts-Rentmeister und Domanial-Rechnungsführer in Erinnerung zu bringen, daß sie Zahlungen in herrschaftlichen Bauangelegenheiten, für Forstculturen und sonstige Forstarbeiten, für öconomische Anlagen, so wie in Wasserbausachen auf den Grund der von den, die betreffenden Arbeiten leitenden oder ausführenden technischen Officianten ausgestellte Atteste nur an die, zum Empfange solcher Zahlungen persönlich Berechtigten oder an deren Bevollmächtigte, welches jedoch jene Officianten selbst niemals sein dürfen, gegen Quittung zu leisten haben; sei es, daß jene Zahlungen schon ausgeführte Arbeiten betreffen oder in Vorschüssen auf noch zu leistende Arbeiten bestehen.

Ausnahmen davon dürfen nur allein dann gemacht werden, wenn dazu Unserer Seits die ausdrückliche Genehmigung ertheilt ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die IIte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 28sten Julius 1852.

Digitized by Google

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Dienstreglement für die Gerichtsvoigte.

(4.) Dienstreglement für die Gerichtsvoigte. Hannover, den 17ten September 1852.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß der Gerichtsvoigte.

I. Im Allgemeinen . . . . §. 1.
II. Zuständigkeit . . . . §§. 2—4.
III. Verpflichtung zur dienstlichen Thätigkeit . . . . §§. 5. 6.
IV. Dienstverrichtung in Person . . . §. 7.
V. Dienstkleidung . . . . §. 8.
VI. Dienstsiegel . . . . §. 9.
VII. Ablieferung der Dienstsachen bei Erledigung einer Dienststelle . . . §. 10.
VIII. Verstöße der Gerichtsvoigte gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften . . . . §. 11.

Zweiter Abschnitt.

3. Beurkundung . . . . §§. 16. 17.
4. Rückgabe der Actenstücke . . . §. 18.
II. Empfangsbescheinigungen . . . . §. 19.
III. Dienstjournal . . . . §. 20.
B. Besondere Vorschriften:
I. Dienst in den Gerichten selbst . . §§. 21—23.
II. Behändigungen:
1. Im Allgemeinen . . . . §. 24.
2. Personen, welchen zu behändigen . §. 25.
3. Zeitfrist für die Behändigung . . §. 26.
4. Behändigungsurkunde . . . . . §§. 27—29.
5. Besondere Vorschriften für die Behändigung richterlicher Verfügungen §. 30.
III. Verladung von Zeugen, Sachverständigen und dritten Besitzern von Urkunden:
1. Im Allgemeinen . . . . §§. 31. 32.

V. Zwangsvollstreckung:
1. Im Allgemeinen . . . . §. 39.
2. Zahlungsgebot . . . . §§. 40—44.
3. Zwangsvollstreckung selbst:
a. Übergang zur Zwangsvollstreckung selbst . . . . §. 45.
b. Beurkundung . . . . §. 46.
c. Zuziehung von Zeugen . . . . §. 47.
d. Bestellung eines Hüters . . . §. 48.
e. Zwangsvollstreckungsregister . . §. 49.
f. Zwangsvollstreckung wider Militairpersonen . . . . §. 50.
4. Die einzelnen Zwangsvollstreckungen:
a. Herausgabe beweglicher Sachen . §. 51.
b. Herausgabe unbeweglicher Sachen §. 52.
c. Leistung von Handlungen. . . . §. 53.
d. Beitreibung einer Geldforderung §. 54.
aa. Zwangsvollstreckung gegen bewegliche Sachen:
1. Pfändung . . . . §§. 55—58.
2. Auction . . . . §§. 59—63.
3. Pfändung und Verkauf der Früchte auf dem Halme . §. 64.
bb. Beschlagnahme von Activforderungen:
1. Schuldpapiere auf den Inhaber §. 65.
2. Sonstige Activforderungen . §§. 66. 67.
cc. Zwangsvollstreckung gegen das unbewegliche Vermögen:
1. Beschlagnahme . . . . . . §§. 68. 69.
2. Antrag auf Fortführung des Verfahrens . . . . §. 70.
dd. Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w. . . §. 71.
ee. Wechselarrest . . . . . . §. 72.
e. Vollstreckung erkannter Sicherungsarreste, provisorischer Verfügungen u. s. w. . . . . . §. 73.
5. Hemmung des Zwangsvollstreckungsverfahrens . . . . §. 74.
6. Verhältniß mehrerer Zwangsvollstreckungen (Sicherheitsarreste) zu einander:
a. Im Allgemeinen . . . . . . §. 75.
b. Anschluß an die frühere Pfändung u. s. w. . . . . §. 76.
c. Nachpfändung u. s. w. . . . . §. 77.
d. Weiteres Verfahren . . . . . §. 78.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvoigte.

I. Im Allgemeinen . . . . §. 79.
II. Festsetzung der Gebühren:
1. nach der Beschaffenheit der Sache §§. 80—85.
2. nach dem Zeitaufwande . . . . §. 86.
III. Berechnung der Gebühren . . . §. 87.
IV. Vorschüssige Berichtigung der Gebühren . . . . §. 88.
V. Einziehung der Gebühren . . . . §§. 89. 90.
VI. Einzelne Gebührensätze:
1. Audienzgebühren . . . . §. 91.
2. Reisevergütung:
a. Verschiedenheit derselben:
aa. im Allgemeinen . . . . . §. 92.
bb. bei Entfernungen von 1/4 Meile und darunter . . . . . §. 93.
cc. bei Entfernungen über 1/4 Meile §. 94.
b. Vertheilung der Reisevergütung auf mehrere Acte:
aa. beim Zusammentreffen von Acten, für welche Meilengelder Platz greifen . . . . . . §. 95.
bb. beim Zusammentreffen von Acten, für welche Zusatzgebühren gelten, mit solchen, für welche Meilengelder Platz greifen, oder der ersteren unter sich . . . §§. 96. 97.
c. Wegfall der Reisevergütung . . §. 98.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvoigte.

...m Allgemeinen . . . . . . §. [illegible]
...setzung der Gebühren:
nach der Beschaffenheit der Sache §§. [illegible]
nach dem Zeitaufwande . . . . §. [illegible]
...rechnung der Gebühren . . . §. [illegible]
...erschüssige Berichtigung der Ge-
...bühren . . . . §§. [illegible]
...inziehung der Gebühren . . . . §. [illegible]
...inzelne Gebührensätze:
Audienzgebühren . . . . . . §. [illegible]
Reisevergütung:
. Verschiedenheit derselben:
aa. im Allgemeinen . . . . §. [illegible]
bb. bei Entfernungen von ½ Meile
und darunter . . . . . §. [illegible]
cc. bei Entfernungen über ½ Meile §. [illegible]
b. Vertheilung der Reisevergütung
auf mehrere Acte:
aa. beim Zusammentreffen von Ac-
ten, für welche Meilengelder
Platz greifen . . . . . §. [illegible]
bb. beim Zusammentreffen von Ac-
ten, für welche Zusatzgebühren
gelten, mit solchen, für welche
Meilengelder Platz greifen, oder
der ersteren unter sich . . . §§. [illegible]
c. Wegfall der Reisevergütung . . §. [illegible]

§. 1.

I. Im Allgemeinen.

Über das Dienstverhältniß der Gerichtsvoigte im Allgemeinen entscheiden die Vorschriften der §§. 51—58 der Bekanntmachung vom 7ten September 1852, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.

§. 2.

II. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Gerichtsvoigte erstreckt sich, gleichviel ob sie bei den Amtsgerichten, den Obergerichten oder dem Ober=Appellationsgerichte angestellt worden sind, auf den Bezirk desjenigen Obergerichts, in welchem der ihnen als Wohnsitz angewiesene Ort belegen ist. (Vergl. §. 53 der Bekanntmachung vom 7ten September 1852.)

§. 3.

Die für den inneren Dienst der Gerichte angestellten Gerichtsvoigte sind jedoch dienstlich verpflichtet, sonstiger dienstlicher Verrichtungen sich zu enthalten, es wäre denn im Auftrage des Gerichts bez. einzelner Mitglieder desselben oder der Staatsanwaltschaft. (Vergl. §. 54 der Bekanntmachung vom 7ten September 1852.)

§. 4.

Imgleichen sind die mit Wahrnehmung des inneren Dienstes bei den Amtsgerichten zur Zeit beauftragten Gerichtsvoigte dienstlich verpflichtet, sonstige außerhalb des bestimmten Amtsgerichtsbezirks vorzunehmende dienstliche Verrichtungen nur mit Genehmigung des betreffenden Amtsrichters vorzunehmen. (Vergl. §. 55 der Bekanntmachung vom 7ten September 1852.)

§. 5.

angedroheten Geldbuße von 5—50 ₰, vorbehältlich der im Wiederholungsfalle eintretenden disciplinarischen Ahndung in denjenigen Sachen, wobei sie betheiligt sind, auf Antrag der Parteien dienstliche Verrichtungen nicht ausüben.

Diese Betheiligung ist anzunehmen, wenn entweder der Gerichtsvoigt selbst oder seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbbürtiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegbefohlenen beim Ausgange der Sache ein auch nur mittelbares Interesse haben.

§. 7.

IV. Dienstverrichtung in Person.

Die Gerichtsvoigte haben ihre Dienstverrichtungen in Person oder durch die ihnen etwa amtlich beigeordneten Gehülfen auszuüben.

§. 8.

V. Dienstkleidung.

Die im Dienste befindlichen Gerichtsvoigte haben die ihnen vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. (Vergl. §. 50 der Bekanntmachung vom 7ten September 1852.)

§. 9.

VI. Dienstsiegel.

Für die dienstliche Correspondenz mit den Gerichtsbehörden, den Staatsanwaltschaften, so wie unter sich haben sich die Gerichtsvoigte eines Dienstsiegels zu bedienen.

§. 10.

VII. Ablieferung der Dienstsachen bei Erledigung einer Dienststelle.

Bei der Erledigung einer Dienststelle durch Tod, Versetzung oder auf eine sonstige Weise ist dafür Sorge zu tragen, daß die Dienstsiegel, Dienstregister und sonstige dienstliche Papiere der bei den höheren Gerichten angestellten Gerichtsvoigte an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, der bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsvoigte an die Amtsgerichte abgeliefert werden.

Ein Gleiches gilt von den in den Händen der Gerichtsvoigte sich befindenden Parteiacten.

§. 11.

VIII. Verstöße der Gerichtsvoigte gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften.

Verstöße der Gerichtsvoigte gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften können, falls nicht für den einzelnen Fall härtere Strafbestimmungen gegeben sind, und vorbehältlich der disciplinarischen bez. criminellen Ahndung, mit Ordnungsstrafen von 1—10 ₰ bestraft werden.

Digitized by Google

1. Legitimation der Gerichtsvoigte.

Einer besonderen Vollmacht der Gerichtsvoigte bedarf es nicht. (Vergleiche auch §. 532 der bürgerl. Proceßordnung.)

§. 13.

2. Zeit der Ausführung.

a. Sonn- und Festtage.

An Sonn- und Festtagen dürfen die Gerichtsvoigte ohne besondere Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts (Gerichtsabtheilung, Amtsgerichts) dienstliche Verrichtungen nicht ausüben.

Wird die Vornahme einer dienstlichen Verrichtung an einem Sonn- oder Festtage ausdrücklich begehrt, so hat der Gerichtsvoigt, sofern ihm nicht jene besondere Erlaubniß schriftlich übermittelt wird, sich dieserhalb an den Vorsitzenden des Gerichts zu wenden.

Der Gerichtsvoigt hat in seinen Urkunden der vom Vorsitzenden des Gerichts ertheilten besonderen Erlaubniß Erwähnung zu thun.

§. 14.

Die Vorschriften des §. 13 finden auf Strafsachen keine Anwendung und sind demgemäß die Gerichtsvoigte verpflichtet, auf Verlangen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte auch an Sonn- und Festtagen ihren Dienst zu verrichten.

§. 15.

b. Gerichtsferien.

Der Eintritt der Gerichtsferien bleibt ohne Einfluß rücksichtlich der Verpflichtung der Gerichtsvoigte, die ihnen ertheilten Aufträge ungesäumt auszuführen.

§. 16.

3. Beurkundung.

4) die Urkunden (Originale wie Abschriften) sind ohne Zwischenräume, Rasuren und Überschreibungen anzufertigen; unrichtige Worte sind zu durchstreichen und die Löschung unter Angabe der durchstrichenen Worte oder Zeilen am Rande zu bemerken; Zusätze sind am Rande zu machen.

Die einzelnen Randbemerkungen hat der Gerichtsvoigt zum Zeichen der Genehmigung mit seinem Namen zu versehen;

5) die Abschriften müssen mit den Originalen völlig gleichlauten und sind vom Gerichtsvoigte mit seiner Namensunterschrift zu versehen;

6) die den Gerichtsvoigten zukommenden Gebühren und Auslagen sind sowohl unter den Originalen, als den Abschriften der Urkunde nach Vorschrift des §. 87 dieses Reglements zu verzeichnen;

7) neben der Gebührenberechnung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die fragliche Urkunde in dem Dienstjournale (§. 20) eingetragen ist.

§. 17.

Die Gerichtsvoigte haben die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 4ten September 1844 und des Zusatzgesetzes vom 24sten Januar 1851 bei Vermeidung der in jenem angegebenen Nachtheile zu befolgen.

Sie haben den von ihnen verwandten Stempel als Auslage sowohl unter den Urkunden (§. 16, 6), als auch im Dienstjournale zu berechnen.

§. 18.

4. Rückgabe der Actenstücke.

Nach beendigtem Auftrage hat der Gerichtsvoigt die ihm übergebenen Actenstücke, insoweit deren Aushändigung an die Gegenpartei nicht erforderlich, dem Auftraggeber gegen die Rückgabe der ausgestellten Bescheinigung oder eine Rückempfangsbescheinigung zurückzustellen.

§. 19.

II. Empfangsbescheinigungen.

Die Gerichtsvoigte sind verpflichtet, den Parteien, auch wenn sie dieses nicht begehren, eine Bescheinigung des Empfanges von Geldern, welche entweder im Wege der Zwangsvollstreckung zu ihren Händen kommen oder als Gebührenvorschuß dienen sollen, zu ertheilen, und auf dieser die Nummer, unter welcher die Zahlung im Vollstreckungsregister (§. 49) bez. im Dienstjournale (§. 20) verzeichnet ist, zu bemerken.

In allen übrigen Fällen hat der Gerichtsvoigt nur auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Partei oder Behörde eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 20.

III. Dienstjournale.

Jeder Gerichtsvoigt ist verpflichtet, ein Dienstjournal zu dem Zwecke zu führen, um dadurch

Digitized by Google

tragen.

Es wird den Gerichtsvoigten zur besonderen Pflicht gemacht, die Eintragungen in das Dienstjournal in Person und an demselben Tage, an welchem die betreffende Dienstverrichtung vorgenommen wurde, zu besorgen.

In der vierten Columne hat der Gerichtsvoigt die erhobenen Gerichtskosten ihrem Gesammtbetrage nach zu verzeichnen, auch der betheiligten Partei auf ihr Verlangen Einsicht des Dienstjournals zu dem Zwecke zu gewähren, um sich davon zu überzeugen, daß jenes geschehen sei.

In der letzten Columne »Bemerkungen« ist unter anderen, falls der Gerichtsvoigt mehrere dienstliche Verrichtungen auf einer Reise vornimmt, die Berechnung bez. Vertheilung der Meilengelder auf die mehreren Acte, zu bemerken.

Die Dienstjournale sind am Ende eines jeden Monats abzuschließen und von den bei den höheren Gerichten angestellten Gerichtsvoigten der betreffenden Staatsanwaltschaft, von den bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsvoigten dem betreffenden Amtsgerichte zur Revision vorzulegen, vorbehältlich des Rechts dieser Behörden, zu jeder Zeit Einsicht der Dienstjournale zu nehmen.

§. 21.

B. Besondere Vorschriften.

I. Dienst in den Gerichten selbst.

Die Gerichtsvoigte, welchen die Wahrnehmung des inneren Dienstes obliegt, haben sich mindestens eine Stunde vor der Eröffnung der Gerichtssitzungen im Gerichtslocale einzufinden.

Sie nehmen auf der Gerichtsschreiberei das Verzeichniß der an dem bestimmten Gerichtstage zur Verhandlung kommenden Sachen in Empfang.

Sie besorgen auf Anweisung der Gerichtsschreiber den Anschlag an die Gerichtstafel.

§. 24.

II. Behändigungen.

1. Im Allgemeinen.

Die Gerichtsvoigte besorgen im Auftrage der Gerichte und Staatsanwaltschaften, so wie der Parteien die Behändigung von Actenstücken.

Die allgemeinen Regeln hierüber sind in den §§. 118 ff., 140 der b. Pr. O. und der §§. 50 ff. der Straf-Pr. Ordn. enthalten.

§. 25.

2. Personen, welchen zu behändigen.

Die Behändigung erfolgt der Regel nach an diejenige Person, für welche das mitzutheilende Schriftstück bestimmt ist (Partei), ausnahmsweise aber

1) an die Hausgenossen, Nachbaren oder Gemeindevorsteher nach den näheren Vorschriften des §. 122 der bürgerl. Pr. Ordn. und §. 52 der Strafproceßordnung;

der Gerichtsvoigt hat diese Personen anzuweisen, für eine schleunige Zustellung der ihnen behändigten Schriftstücke Sorge zu tragen;

2) an die Post nach Vorschrift des §. 123 der bürgerl. Pr. Ordn.;

3) an die Staatsanwaltschaft des betr. Gerichts oder den betr. Amtsrichter, je nachdem es sich um obergerichtliche oder amtsgerichtliche Sachen handelt, nach Vorschrift der §§. 124—126 der bürgerl. Pr. Ordn.;

4) an die vorgesetzten militairischen Behörden nach näherer Vorschrift der Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerl. Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen vom 20sten Julius 1821, wenn es sich um Behändigungen an diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen aller Waffengattungen, welche nach der gedachten Verordnung den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, handelt.

Die nach §. 42 der Verordn. vom 20sten Julius 1821 ausnahmsweise gestattete unmittelbare Behändigung an die vorerwähnten Personen darf ohne besondere Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts (Amtsrichter) bez. des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft nicht erfolgen und muß der erfolgten Erlaubniß in der Behändigungsurkunde Erwähnung geschehen.

§. 26.

3. Zeitfrist für die Behändigung.

Die Gerichtsvoigte haben die ihnen übertragenen Behändigungen zeitig und längstens binnen einer Frist, welche, je nachdem die Behändigung an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben erfolgen soll, 24 Stunden oder 4 Tage beträgt, auszurichten. Sonn- und Feiertage werden jedoch nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

In der Regel ist die Behändigungsurkunde unter diejenige Ausfertigung oder Abschrift der behändigten Schrift zu setzen, welche demjenigen, welchem die Behändigung bescheinigt werden muß, auszuliefern ist. Fehlt es hierzu an Platz unter der Schrift selbst, so ist die Behändigungsurkunde auf einen, mit jener zu verbindenden Bogen zu setzen; die ersten Worte der Urkunde sind jedoch auch in diesem Falle unter die Schrift selbst zu schreiben.

§. 28.

Bei der Abfassung der Behändigungsurkunde hat der Gerichtsvoigt außer den allgemeinen Bestimmungen des §. 16 die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1) In der Urkunde sind Namen, Stand und Wohnort sowohl des Auftraggebers als desjenigen, an welchen die Behändigung erfolgen soll, anzugeben;

sind in der mitzutheilenden Schrift die Personen, insbesondere durch die Beifügung ihres Vornamens, näher bezeichnet oder erscheint diese nähere Bezeichnung den Verhältnissen nach angemessen, so ist dieselbe in die Behändigungsurkunde aufzunehmen.

2) Die Behändigungsurkunde muß das Datum der erfolgten Behändigung nach Tag, Monat und Jahr enthalten.

3) Die Behändigungsurkunde muß die Erklärung enthalten, daß die behändigte Abschrift eines Schriftstücks mit dem Originale desselben gleichlaute;

der Gerichtsvoigt kann begehren, daß die zu behändigende Abschrift vom Auftraggeber zum Zeichen jener Übereinstimmung unterzeichnet werde.

4) Aus der Behändigungsurkunde muß schließlich die Art der erfolgten Behändigung erhellen (§. 25).

§. 29.

Die Gerichtsvoigte haben sich der in den Anlagen II.—VI. enthaltenen Formulare für

Anwalt bez der Anwesenheit des Letzteren bei der Verkündigung Erwähnung zu thun und dieses zu beurkunden.

Um die Erklärung, daß der Anwalt bei der Verkündigung anwesend gewesen sei, abzugeben, genügt die vom Auftraggeber dem Gerichtsvoigte ertheilte Versicherung dieses Umstandes.

§. 31.

III. Vorladung von Zeugen, Sachverständigen und dritten Besitzern von Urkunden.

1. Im Allgemeinen.

Bei der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen, welche von der Staatsanwaltschaft erfolgt, beschränkt sich die Thätigkeit der Gerichtsvoigte auf die Behändigung des schriftlichen Vorladungsbefehls nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über Behändigungen.

Will dagegen der Angeklagte oder Beschuldigte unmittelbar Zeugen oder Sachverständige vorladen lassen, so hat der Gerichtsvoigt die begehrte Vorladung zu besorgen (Formular in der Anl. IX.).

§. 32.

In bürgerlichen Proceßsachen erfolgt die Vorladung von Zeugen, Sachverständigen und dritten Besitzern von Urkunden stets durch die Gerichtsvoigte, entweder im unmittelbaren Auftrage der Parteien selbst (§. 257 d. b. P. O.) oder im Auftrage der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts (§§. 377, 465 d. b. P. O.).

Bei der Vorladung haben die Gerichtsvoigte sich nach den Bestimmungen der §§. 257, 258, 321 d. b. P. O. zu richten. (Formulare in den Anlagen VII., VIII.)

§. 33.

2. Vorladung in der Person Dritter.

Wird der vorgeladene Zeuge, Sachverständige oder dritte Besitzer von Urkunden in Person vom Gerichtsvoigte nicht angetroffen, so hat derselbe in gleicher Weise wie bei Behändigungen, welche nicht an die Partei in Person beschafft werden können, zu verfahren (§. 25.).

Auch findet die Vorschrift des §. 25 unter 4 auf die Vorladung der dort benannten Militairpersonen gleiche Anwendung.

§. 34.

3. Vorschüssige Berichtigung der Zeugengebühren.

Sind Zeugen, Sachverständige oder dritte Besitzer von Urkunden zu laden, welche nur in dem Falle, daß ihnen der gesetzliche bez. von dem Proceßgerichte vorläufig festzusetzende Betrag für Reisekosten und Versäumniß gezahlt wird, zu erscheinen verpflichtet sind (§. 141 d. St. P. O. §. 272 d. b. P. O.), so hat der Gerichtsvoigt dem geladenen Zeugen u. s. w. diesen Betrag mit

Digitized by Google

von der vorladenden Partei nicht eingehändigt, so hat er dieses der vorgeladenen Person bemerklich zu machen, und, daß dieses geschehen, zu beurkunden.

§. 35.

4. Vorladung mehrerer Zeugen u. s. w. in einem Acte.

Werden mehrere Zeugen, Sachverständige oder dritte Besitzer von Urkunden in einer und derselben Proceßsache, an einem und demselben Tage und Orte geladen, so genügt es, daß diese Vorladung in einem Acte beurkundet und jedem einzelnen Zeugen u. s. w. eine Abschrift dieses Acts, soweit derselbe ihn betrifft, zugestellt wird.

§. 36.

5. Zeit, auf welche vorzuladen.

Insoweit nicht vom Gerichte ein Anderes bestimmt worden ist, hat der Gerichtsvoigt die Vorladung auf die Stunde zu stellen, mit deren Beginne das betreffende Gericht regelmäßig seine Sitzungen eröffnet.

§. 37.

IV. Vornahme von Untersuchungshandlungen.

Wird ein Gerichtsvoigt ausnahmsweise mit der Einnahme des Augenscheins (§. 203, 7 d. St. P. O.) oder mit der Vornahme sonstiger eine Untersuchung bezielenden Handlungen (§. 6 der St. P. O.) beauftragt, so hat er hierüber unter Berücksichtigung der zutreffenden Vorschriften des §. 70 d. St. P. O. ein Protocoll aufzunehmen.

§. 38.

In gleicher Weise hat der Gerichtsvoigt, wenn es sich um die Vorführung oder Verhaftung einer Person handelt, ein Protocoll aufzunehmen und im Übrigen nach den Bestimmungen der §§. 63, 82 der St. P. O. zu verfahren.

Sie haben die in den ersten beiden Sätzen des §. 541 der b. P. O. enthaltenen allgemeinen Vorschriften auf das Sorgfältigste zu beachten und für den Fall der Nichtbeachtung derselben eine vorzugsweise strenge Ahndung zu erwarten.

§. 40.

2. Zahlungsgebot.

Der Zwangsvollstreckung muß ein Zahlungsgebot an den Schuldner vorausgehen. (§§. 535, 569 der b. P. O.)

Diese Vorschrift erleidet jedoch Ausnahmen:

1) wenn es sich nicht sowohl um Erfüllung von Verbindlichkeiten, als Sicherung bestrittener Rechte handelt, nämlich in den Fällen der Vollstreckung von Arresten, provisorischen Verfügungen, Sequestrationen und sonstigen Sicherheitsleistungen, (§. 571 der b. P. O.)

2) rücksichtlich der im Mahnverfahren für vollstreckbar erklärten Forderungen (§. 8 des Gesetzes vom 27sten Julius 1852).

§. 41.

Der Gerichtsvoigt, welcher von einem Gläubiger aufgefordert wird, an dessen Schuldner ein Zahlungsgebot ergehen zu lassen, hat zuvörderst zu prüfen, ob diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, von welchen das Gesetz die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung abhängig macht. (§§. 528, 529 b. b. P. O.)

1) Wird dem Gerichtsvoigte ein mit der Vollstreckungsclausel versehenes Urtheil eines einheimischen Gerichts eingehändigt, so kann er ohne Weiteres zur Erlassung des Zahlungsgebots schreiten (§. 528 unter 1 b. b. P. O.), es wäre denn, daß in jener Urkunde eine noch nicht abgelaufene Zeitfrist für die Erfüllung enthalten sei.

Urtheile auswärtiger Gerichte stehen den Urtheilen einheimischer Gerichte mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nur insofern gleich, als dieselben von dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen einheimischen Amtsgerichte mit der Vollstreckungsclausel versehen sind. Demgemäß haben die Gerichtsvoigte, wenn sie beauftragt werden, mit der Vollstreckungsclausel nicht versehene Urtheile auswärtiger Gerichte zu vollstrecken, sich behuf Beifügung der Vollstreckungsclausel an das zuständige Amtsgericht zu wenden. (§. 534 der b. P. O.)

In ganz gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Vollstreckung schiedsrichterlicher Urtheile handelt.

§. 42.

2) Soll das Zahlungsgebot auf Grund der von einheimischen Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen (§. 528, 2 der b. P. O.), so hat der Gerichtsvoigt nicht allein zu prüfen, ob in der Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen und die Vollstreckungsclausel ordnungsmäßig hinzugefügt worden (§. 529 der b. P. O.),

Digitized by Google

In gleicher Weise hat der Gerichtsvoigt zu verfahren, wenn das Zahlungsgebot auf Grund der Protocolle des Proceßgerichts über Vergleiche und Anerkenntnisse (§§. 60, 117, 177, 528 d. b. P. O.) erfolgen soll.

§. 43.

3) Sollen in Gemäßheit der Vorschriften des §. 528 unter 3, 4 und im Schlußsatze

im Klaren beruhende Erbpacht-, Meier- und sonstige auf Grund und Boden ruhende Gefälle des Domanii und anderer Gutsherren und Obereigenthümer;

im Klaren beruhende Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siel-Verbande herrühren;

Forderungen der einheimischen Credit-Anstalten gegen ihre Interessenten

beigetrieben werden, so haben die Gerichtsvoigte eine weitere Prüfung dieser Ansprüche auf Grund der etwa vorhandenen Urkunden nicht vorzunehmen, vielmehr auf den Grund einer ihnen zu behändigenden schriftlichen Vollmacht des Gläubigers oder dessen Vertreters zur Beitreibung der genau anzugebenden Schuldbeträge das Zahlungsgebot an die Schuldner zu erlassen.

§. 44.

Wie rücksichtlich der Erlassung des Zahlungsgebots selbst zu verfahren, ist in den §§. 535, 537, 538 der b. P. O. mit genügender Bestimmtheit angegeben.

Zahlungsgebote an die im §. 25 unter 4 erwähnten Militairpersonen sind für diese an die denselben vorgesetzten militairischen Behörden zu erlassen.

Ein Formular für die über das Zahlungsgebot aufzunehmende Urkunde in regelmäßigen Fällen enthält die Anlage X.

§. 45.

3. Zwangsvollstreckung selbst.

Er hat sich hierbei im Allgemeinen nach den Vorschriften der §§. 539—546 der b. P. O. zu richten.

§. 46.

b. Beurkundung.

Die Beurkundung der eigentlichen Vollstreckungsacte (§. 545 der b. P. O.) soll in protocollarischer Form erfolgen.

Geht der Vollstreckungsact in der Wohnung derjenigen Person, welcher eine Abschrift der darüber aufgenommenen Urkunde, falls sie nicht darauf verzichtet, zu ertheilen ist, vor sich, so ist die Abschrift der Regel nach sofort, in sonstigen Fällen schleunigst und spätestens während der folgenden Tage zu ertheilen.

Auch hat der Gerichtsvoigt im letzteren Falle nicht besondere Zustellungskosten, sondern lediglich Porto oder Botenlohn zu berechnen, und selbst dieses nicht, wenn die betreffende Person erklärt hat, die Abschrift abholen lassen zu wollen.

§. 47.

c. Zuziehung von Zeugen.

Die bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit vom Gerichtsvoigte zuzuziehenden Zeugen (§. 545 der b. P. O.) sollen volljährig sein und weder zu dem Gläubiger, noch zu dem Gerichtsvoigte in einer der im §. 21 unter der № 1 der b. P. O. gedachten persönlichen Beziehungen stehen.

Der Gerichtsvoigt hat die zugezogenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort in seinem Protocolle aufzuführen; die Zeugen selbst unterzeichnen dasselbe.

§. 48.

d. Bestellung eines Hüters.

Wird die Bestellung eines Hüters erforderlich (§. 546 der b. P. O.), so hat der Gerichtsvoigt hierzu eine geeignete zahlungsfähige Person auszuwählen.

Dem Hüter ist eine Abschrift des Protocolls, in welchem die ihm übergebenen Sachen aufgeführt sind, zuzustellen; er bescheinigt den Empfang derselben entweder durch Unterzeichnung des Protocolls, falls er bei der Aufnahme desselben gegenwärtig war, oder unter dem Protocolle.

§. 49.

e. Zwangsvollstreckungsregister.

Die Gerichtsvoigte sind verpflichtet, über die ihnen übertragenen Zwangsvollstreckungen, welche die Erfüllung von Verpflichtungen und nicht bloß Sicherung derselben (§§. 571 flgde. der b. P. O.) zum Zwecke haben, ein besonderes Zwangsvollstreckungsregister zu führen.

Dieses Zwangsvollstreckungsregister hat zum Zwecke, eine Übersicht über den Stand einer bestimmten Zwangsvollstreckung und die dieselbe betreffende Geschäftsthätigkeit des Gerichtsvoigts zu gewähren.

Digitized by Google

In der ersten Columne ist die bestimmte Proceßsache unter Hervorhebung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort, so wie ihres Gegenstandes aufzuführen. Es ist ferner, wenn eine bestimmte Zwangsvollstreckung durch mehrere Register läuft, in der ersten Columne auf das frühere Register Bezug zu nehmen (z. B. vergl. Zwangsvollstreckungsregister von Januar — März 1852 S. 1.).

Werden mehrere gegen einen und denselben Schuldner gerichtete Zwangsvollstreckungen verbunden (§§. 587 flgde. der b. P. O.), so ist in der ersten Columne diese Verbindung unter genauer Bezeichnung der verbundenen Proceßsache und in der letzten Columne zu bemerken, in welcher Weise die erhobenen Gelder auf die einzelnen Forderungen vertheilt worden sind.

Die Zwangsvollstreckungsregister sind mit dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs abzuschließen und der betreffenden Staatsanwaltschaft bez. dem betr. Amtsgerichte zur Revision vorzulegen, vorbehältlich der Befugniß dieser Behörden, zu jeder Zeit Einsicht der Zwangsvollstreckungsregister zu nehmen.

Die Gerichtsvoigte haben einem Jeden, welcher für seine Person und seinen Auftraggeber ein Interesse an der Zwangsvollstreckung gegen eine bestimmte Person bescheinigt, die Einsicht des betreffenden Theils des Zwangsvollstreckungsregisters unentgeltlich zu gewähren.

§. 50.

f. Zwangsvollstreckung wider Militairpersonen.

Die Zwangsvollstreckung wider Militairpersonen richtet sich nach den Vorschriften der §§. 11—17 der Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen vom 20sten Julius 1821.

Diesemnach haben die Gerichtsvoigte bez. die Parteien selbst, insoweit eine unmittelbare Zwangsvollstreckung gegen Militairpersonen bez. diejenigen zu ihrer Familie gehörigen Personen,

Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts schreiten, und ist die Ertheilung dieser Erlaubniß in der über den betreffenden Act aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen.

§. 51.

4. Die einzelnen Zwangsvollstreckungen.

a. Herausgabe beweglicher Sachen.

Die auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität vertretbarer Sachen, z. B. von Getreide, gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvoigt dem Schuldner die betreffende Sache abnimmt und dem Gläubiger aushändigt (§. 547 d. b. P. O.).

Das Protocoll über diesen Vollstreckungsact muß außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die wiederholte Aufforderung des Schuldners, dem Begehren des Gläubigers nachzukommen, und die hierauf vom Schuldner ertheilte Antwort;

3) die Bezeichnung der dem Schuldner abgenommenen Sachen, nach Umständen unter näherer Angabe der Zahl, des Maßes und Gewichts;

4) die Überweisung der Sachen an den etwa gegenwärtigen Gläubiger oder dessen Vertreter.

Der gegenwärtige Gläubiger oder Vertreter des Gläubigers hat das Protocoll zu unterzeichnen.

Ist derselbe nicht gegenwärtig, so hat der Gerichtsvoigt unter dem Protocolle zu bemerken, daß und wann er dem Gläubiger die dem Schuldner abgenommenen Sachen eingehändigt habe; einer abschriftlichen Mittheilung dieser Fortsetzung des Protocolls an den Schuldner bedarf es nur, wenn dieser solches ausdrücklich verlangt.

§. 52.

b. Herausgabe unbeweglicher Sachen.

Über die auf Herausgabe unbeweglicher Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung enthält der §. 548 der b. P. O. die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften.

Ist der Gegenstand nicht von sehr geringer Bedeutung, so hat der Gerichtsvoigt zwei Zeugen (§. 47) zuzuziehen.

Der Zwangsvollstreckungsact der Besitzesentsetzung bez. Besitzeseinweisung kann ohne Gegenwart des Gläubigers in Person oder durch einen Vertreter nicht vor sich gehen.

Das aufzunehmende Protocoll muß unter Anderem enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die wiederholte Aufforderung des Schuldners, dem Begehren des Gläubigers nachzukommen, und die hierauf vom Schuldner ertheilte Antwort;

3) die genaue Bezeichnung der unbeweglichen Sache, ihrer Pertinenz- und Inventarienstücke.

Digitized by Google

b. P. O.), so hat der Gerichtsvoigt die erforderliche Beauftragung vorzunehmen.

Das aufzunehmende Protocoll soll unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die Erklärung, daß der Schuldner binnen der ihm gesetzten Frist seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen sei;

3) die vom Gerichtsvoigte mit der dritten Person getroffene Vereinbarung.

Der beauftragte Dritte hat das Protocoll zu unterzeichnen.

§. 51.

d. Beitreibung einer Geldforderung.

Die auf Beitreibung einer Geldforderung gerichtete Zwangsvollstreckung kann zum Gegenstande haben:

1) bewegliche Sachen des Schuldners (§§. 551 flgde. der b. P. O.);
2) unbewegliche Sachen des Schuldners (§§. 557 flgde. der b. P. O.);
3) ausstehende Forderungen des Schuldners (§§. 555 flgde. der b. P. O.);
4) Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w. des Schuldners (§§. 565 flgde. der b. P. O.);
5) die Person des Schuldners, jedoch nur für den Fall wechselmäßiger Verbindlichkeiten (§§. 567 flgde. der b. P. O.).

Die gleichzeitige oder nachfolgende Anwendung aller oder mehrerer dieser Arten der Zwangsvollstreckungen ist nach den Bestimmungen der §§. 541, 567 der b. P. O. gestattet, jedoch nur unter Vorbehalt der allgemeinen, in den beiden ersten Absätzen des §. 541 der b. P. O. enthaltenen Vorschriften.

Wie eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Häufung der Executionsarten den Schuldner berechtigt, die Beschränkung der Zwangsvollstreckung durch richterliche Verfügung zu begehren

unbewegliche Sachen gerichteten Zwangsvollstreckung mit größter Umsicht zu verfahren, insbesondere wenn es sich um die Beitreibung nur geringer Schuldsummen handelt.

§. 55.

aa. Zwangsvollstreckung gegen bewegliche Sachen.

1. Pfändung.

Der zur Pfändung beweglicher Sachen schreitende Gerichtsvoigt hat den Schuldner oder einen Hausgenossen desselben und, wenn es auch an dem letzteren mangelt, einen Nachbarn zuzuziehen; ausnahmsweise kann er Zeugen zuziehen.

Er hat stets die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu pfänden und sich hierbei nach der Erklärung des Schuldners zu richten.

Der §. 551 der b. P. O. bezeichnet diejenigen Gegenstände, welche ganz oder noch zur Zeit von der Pfändung ausgenommen sind.

Das Pfändungsprotocoll muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger sofort zu befriedigen und die darauf erfolgte Antwort;

3) ein genaues Verzeichniß der abgepfändeten Gegenstände, unter Angabe der Beschaffenheit, der Zahl, des Maßes oder Gewichts;

4) die Angabe, wie über die Aufbewahrung und Sicherung derselben verfügt worden ist oder verfügt werden soll (§. 57);

5) das an den Schuldner gerichtete Verbot der Veräußerung oder Verschleppung der abgepfändeten Gegenstände, verbunden mit der Erklärung, daß der Schuldner auf die, durch §. 550 der b. P. O. gedroheten Strafen der Nichtbeachtung dieses Verbots aufmerksam gemacht sei;

6) die Anzeige des Orts, des Tages und der Stunde, wo der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Gegenstände erfolgen soll, es wäre denn, daß die Parteien darüber einverstanden, daß der Termin erst später anzusetzen, oder daß wegen Nothwendigkeit des Verkaufs an einem andern Orte (§. 60) oder durch einen anderen Gerichtsvoigt (§. 77) die sofortige Ansetzung nicht thunlich wäre.

Das Pfändungsprotocoll ist von den bei der Aufnahme desselben zugezogenen Personen zu unterzeichnen.

§. 56.

Sollen Sachen des Schuldners, welche sich in den Händen einer dritten Person befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvoigt dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in den §§. 555, 556 der b. P. O. und dem §. 67 dieser Bekanntmachung in Betreff der Beschlagnahme von Activforderungen vorgeschrieben worden ist.

Ist letzteres dagegen nicht der Fall, so hat der Gerichtsvoigt bei der Behändigung der Abschrift des Pfändungsprotocolls das Veräußerungsverbot an den Schuldner zu erlassen und, daß dieses geschehen sei, in der Behändigungsurkunde zu bezeugen.

§. 57.

Die Absätze 3 und 4 des §. 552 der b. P. O. schreiben dem Gerichtsvoigte vor, daß und wie er für die Sicherung der gepfändeten Gegenstände Sorge zu tragen habe.

Der Gerichtsvoigt hat hierüber, insofern dies nicht bereits im Protocolle selbst geschehen ist, unter demselben das Erforderliche zu bemerken.

Eine Abschrift dieser nachträglichen Bemerkung erhält der Schuldner nur auf Verlangen.

§. 58.

Über die nach dem §. 553 der b. P. O. vorgeschriebene Abschätzung, Abwägung und Abmessung der zu versteigernden (bez. zu verkaufenden) Gegenstände ist vom Gerichtsvoigte ein Protocoll aufzunehmen, welches unter Anderen enthalten soll:

1) den Namen der behuf Abschätzung u. s. w. zugezogenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort;

2) die betreffenden Gegenstände unter Angabe ihres Preises, Maßes oder Gewichts.

Das Protocoll ist von den zugezogenen dritten Personen zu unterzeichnen; eine Abschrift desselben erhält der Schuldner nur auf besonderes Verlangen.

§. 59.

2. Auction.

Der Auction muß eine Bekanntmachung derselben zeitig, und zwar der Regel nach acht bis vierzehn Tage, voraufgehen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung richtet sich, unter besonderer Berücksichtigung der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes, nach demjenigen, was der Ortsgebrauch bei

Daß und wie die Bekanntmachung erfolgt sei, hat der Gerichtsvoigt unter dem Pfändungsprotocolle zu bemerken; eine Abschrift dieser Bemerkung erhält der Schuldner nur auf besonderes Verlangen.

§. 60.

In der Regel sind die Sachen an dem Orte, wo sie gepfändet wurden, zu versteigern; Sachen von vorzüglichem Werthe an einem anderen passenden Orte, wenn sie an dem Orte der Auspfändung nicht wohl zu verkaufen sind.

Die Übersendung der Sachen im letzteren Falle hat der pfändende Gerichtsvoigt zu besorgen, auch eine Abschrift des darüber aufzunehmenden Protocolls dem Schuldner zu übermitteln.

In gleicher Weise ist der Schuldner erforderlichen Falls (§. 55, 6) durch Übermittelung einer Abschrift der Anschlagzettel von dem angesetzten Versteigerungstermine zu benachrichtigen.

§. 61.

Der Versteigerungstermin soll der Regel nach nicht unter 2 Wochen und nicht über einen Monat, vom Tage der Pfändung angerechnet, festgesetzt werden.

Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sind ohne Aufschub zu versteigern oder auch nach dem Schätzungswerthe (§. 58) zu verkaufen.

§. 62.

Vor dem Beginne der Auction hat der Gerichtsvoigt die Pfandstücke mit dem Pfändungsprotocolle zu vergleichen, auch die etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände unter dem Pfändungsprotocolle zu verzeichnen.

Eine Abschrift dieser nachträglichen Bemerkung zum Pfändungsprotocolle erhält der Schuldner.

Dem für die sichere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände etwa bestellten Hüter ist vom Gerichtsvoigte eine Bescheinigung der richtigen Ablieferung zu ertheilen.

§. 63.

Das Auctionsprotocoll muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde, das Pfändungsprotocoll und die Verkaufsanzeige;

2) die Angabe der An- oder Abwesenheit der Parteien;

3) die etwa gestellten Kaufbedingungen;

4) die Aufzählung der versteigerten Gegenstände nebst Angabe des Höchstbietenden und des Preises.

Im Übrigen vergleiche die Vorschriften der Absätze 4 — 8 des §. 553 der b. P. O.

§. 64.

3. Pfändung und Verkauf der Früchte auf dem Halme.

Die Zwangsvollstreckung, welche Früchte auf dem Halme zum Gegenstande hat (§. 554 der

Grenznachbaren und der Gattung der Früchte;

2) das an den Schuldner gerichtete Verbot der Einerntung und Veräußerung der gepfändeten Früchte, verbunden mit der Erklärung, daß der Schuldner auf die durch §. 550 der b. P. O. gedroheten Strafen der Nichtbeachtung dieses Verbots aufmerksam gemacht sei.

Ist nach den Umständen die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvoigt vorzugsweise den Feldhüter derjenigen Gemeinde zu wählen, in deren Feldmark der zu beaufsichtigende Gegenstand ganz oder zum größten Theile belegen ist.

§. 65.

bb. Beschlagnahme von Activforderungen.

1. Schuldpapiere auf den Inhaber.

Die Beschlagnahme von Schuldpapieren auf den Inhaber erfolgt wie die Pfändung von Mobilien (§. 55).

Was dagegen die Veräußerung derselben, insofern sie einen marktgängigen Cours haben, anbetrifft, so findet eine öffentliche Versteigerung derselben nur ausnahmsweise auf desfallsiges, vom Schuldner bei der Pfändung ausdrücklich ausgesprochenes Begehren Statt. Hiervon abgesehen sind dieselben, insofern nicht der Gläubiger bereit ist, sie gegen den Courswerth anzunehmen, der Regel nach bei einer mit den fraglichen Effecten Handel treibenden Person, so weit möglich, nach dem Course zu verkaufen.

Das über den Veräußerungsact aufzunehmende Protocoll muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf das rechtskräftige Urtheil u. s. w. und das Pfändungsprotocoll;

2) eine genaue Bezeichnung des Schuldpapiers und des marktgängigen Preises desselben;

3) das abgeschlossene Geschäft, insbesondere den Namen des Käufers und den Preis.

Das Protocoll ist vom Käufer bez. vom Gläubiger zu unterzeichnen.

Digitized by Google

§. 66.

2. Sonstige Activforderungen.

2) die genaue Bezeichnung der Forderung, insbesondere ihres Betrages;

3) die erfolgte Überweisung an Zahlungsstatt.

Das Protocoll ist vom Schuldner und im Falle der Anwesenheit des Gläubigers auch vom Letzteren zu unterschreiben.

§. 67.

Liegt die Voraussetzung des §. 66 dagegen nicht vor, so hat der Gerichtsvoigt, insofern nicht der Gläubiger vorzieht, ohne Weiteres auf die Vollziehung der Cession durch das Gericht seine Anträge zu richten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 555, 556 der b. P. O. zur Beschlagnahme der Forderung zu schreiten.

Der Gerichtsvoigt hat zwei Protocolle aufzunehmen; das erste über die Verhandlungen mit dem Schuldner des zu Exequirenden, das zweite über die Verhandlungen mit dem zu Exequirenden selbst.

Das erste Protocoll muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das dem Schuldner des zu Exequirenden abschriftlich zuzustellende Zahlungsgebot;

2) das Gebot, dem zu Exequirenden bei Strafe doppelter Zahlung weder Capital noch Zinsen der — thunlichst genau zu bezeichnenden — Forderung zu zahlen;

3) die Aufforderung, vor dem Amtsgerichte seines Wohnorts an einem — von dem Amtsgerichte auf Antrag des Gerichtsvoigts vorher festgesetzten — bestimmten Tage zu erscheinen, um sich über das Schuldverhältniß zu erklären;

4) falls der Hauptgläubiger nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke wohnt, die Benennung eines Gerichtseingesessenen behuf Empfangnahme etwaiger Vorladungen und gerichtlichen Verfügungen.

Das zweite Protocoll soll unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die Erklärung, daß eine gleichlautende Abschrift des ersten — genau zu bezeichnenden — Protocolls dem Schuldner zugestellt worden sei;

3) das Verbot der Cession, Verpfändung oder sonstigen Art der Verfügung hinsichtlich der in Beschlag genommenen Forderung, verbunden mit der Erklärung, daß der Schuldner auf die durch §. 550 der b. P. O. gedroheten Strafen der Nichtbeachtung dieses Verbots aufmerksam gemacht sei;

4) die Aufforderung des Hauptschuldners, behuf etwaiger Wahrung seiner Rechte in dem zur Erklärung des Schuldners des zu Exequirenden über das fragliche Schuldverhältniß angesetzten Termine zu erscheinen.

Beide Protocolle sind zu unterzeichnen, das letztere vom Schuldner, das erstere vom Schuldner des Schuldners.

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgen soll (§§. 555, 556 der b. P. O.), tritt nur eine beschränkte Thätigkeit der Gerichtsvoigte ein.

Die besondere Thätigkeit der Gerichtsvoigte betrifft nur den Act der Beschlagnahme (§. 550 der b. P. O.) und — falls nicht der Gläubiger vorzieht, diesen Act selbst oder durch eine dritte Person vornehmen zu lassen — den an das Gericht zu richtenden das weitere Verfahren betreffenden Antrag (§. 557 der b. P. O.).

§. 69.

Das Protocoll über die Beschlagnahme (Pfändung) muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

2) die an den Schuldner gerichtete Aufforderung, den Gläubiger sofort zu befriedigen und die hierauf ertheilte Antwort;

3) eine hinreichend deutliche Bezeichnung des betreffenden Gegenstandes;

4) das Verbot der Veräußerung des in Beschlag genommenen Gegenstandes, verbunden mit der Erklärung, daß der Schuldner auf die durch §. 550 der b. P. O. gedroheten Strafen der Nichtbeachtung dieses Verbots aufmerksam gemacht sei.

Das Protocoll ist vom Schuldner zu unterzeichnen.

§. 70.

2. Antrag auf Fortführung des Verfahrens.

Beantragt der Gerichtsvoigt die Fortführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch das zuständige Gericht, so hat er diesem nicht allein:

1) die über das Zahlungsgebot aufgenommene Urkunde und

2) für den Fall, daß die gegen mehrere, in verschiedenen Amtsbezirken belegenen unbeweglichen Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung einem der verschiedenen Amtsgerichte durch das Obergericht übertragen worden ist, den dieses verfügenden Beschluß (§. 557 der

Ist der Gläubiger in dem Bezirke des zuständigen Amtsgerichts nicht wohnhaft, so hat der Gerichtsvoigt zugleich einen Gerichtseingesessenen behuf Empfangnahme der die Zwangsvollstreckung betreffenden Vorladungen und richterlichen Verfügungen zu benennen.

Über den Antrag hat das Gericht, nicht aber der Gerichtsvoigt, ein Protocoll aufzunehmen.

§. 71.

dd. Beschlag auf Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w.

Über die Zwangsvollstreckung, welche Besoldungen, Gnadengehalte u. s. w. zum Gegenstande hat, enthält der §. 565 der b. P. O. die näheren Bestimmungen.

Der vom Gerichtsvoigte an die betreffende Dienstbehörde, bezw. an den ihm vorgesetzten Staatsanwalt zu erstattende Bericht muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort, so wie den Gegenstand des Rechtsstreits;

2) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde und das Zahlungsgebot;

3) den genauen Betrag der beizutreibenden Schuldsumme.

Die vollstreckbare Urkunde ist im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Berichte als Anlage beizufügen.

§. 72.

ee. Wechselarrest.

Die Personalhaft findet zum Zwecke der Erfüllung wechselmäßiger Verpflichtungen nach Vorschrift der §§. 567 flg. der b. P. O. Statt.

Die Verhaftung eines Schuldners findet nur auf Grund einer dieselbe gestattenden richterlichen Verfügung Statt und ist ganz in Gemäßheit derselben ins Werk zu setzen.

Der Gerichtsvoigt hat die executorische Ausfertigung der die Personalhaft gestattenden richterlichen Verfügung dem Schuldner vorzuzeigen, demselben auch auf desfallsiges Verlangen eine Abschrift derselben zu übermitteln.

Der Vollstreckung der Personalhaft braucht ein besonderes Zahlungsgebot nicht voraufzugehen; es genügt eine der Verhaftung unmittelbar voraufgehende Zahlungsaufforderung an den Schuldner.

Das über die Verhaftung aufzunehmende Protocoll muß unter Anderen enthalten:

1) die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde, so wie auf den die Personalhaft verfügenden richterlichen Beschluß;

2) die Aufforderung des Schuldners, den Gläubiger zu befriedigen und die vom Schuldner ertheilte Antwort;

3) die Angabe der Art und Weise wie die Verhaftung in Gemäßheit der richterlichen Verfügung ins Werk gesetzt worden ist;

Die Zwangsvollstreckung, welche Sicherung durch Arrest, provisorische Verfügungen, Sequestrationen oder sonstige Sicherheitsleistungen zum Zwecke hat, richtet sich im Allgemeinen nach den über die Zwangsvollstreckung, welche die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers zum Zwecke hat, ertheilten Vorschriften.

Abweichungen von dieser Regel, welche aus der Verschiedenheit der hervorgehobenen Zwecke sich erklären, sind in den §§. 571 — 573 der b. P. O. einzeln angegeben.

§. 74.

5. Hemmung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Die auf Zwangsvollstreckung gerichtete Thätigkeit der Gerichtsvoigte wird in ihrem Fortgange durch Einwendungen, sei es von Seiten des Schuldners sei es von Seiten dritter Personen, nicht gehemmt.

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen.

Der Gerichtsvoigt muß mit jedem weiteren Verfahren einhalten:

1) wenn vollständige Befriedigung des Gläubigers erfolgt;
2) wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Gläubiger vollständig befriedigt worden oder von diesem dem Schuldner Stundung ertheilt sei;
3) wenn das Gericht den Einhalt besiehlt;
4) wenn ihm durch Vorzeigung der Behändigungsurkunde nachgewiesen wird, daß eine dritte Person Interventionsanträge erhoben habe, jedoch nur insoweit als das der Zwangsvollstreckung unterworfene Vermögen den Gegenstand der Intervention bildet. (§§. 583, 584 der b. P. O.)

In folgenden Fällen darf zwar der Gerichtsvoigt das Verfahren fortsetzen, allein nicht zur Auszahlung an seinen Auftraggeber schreiten, vielmehr muß er den Erlös dem Gerichte übermitteln:

§. 75.

6. Verhältniß mehrerer Zwangsvollstreckungen (Sicherheitsarreste) zu einander.

a. Im Allgemeinen.

Um die Kosten der Zwangsvollstreckung thunlichst zu mindern und eine unbillige Bevorzugung einzelner Gläubiger zu vermeiden, ist im §. 587 der b. P. O. vorgeschrieben, daß der Regel nach gegen einen und denselben Schuldner innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks nicht gleichzeitig von verschiedenen Gerichtsvoigten mit der Zwangsvollstreckung verfahren werden soll.

Behuf sicherer Erreichung dieses Zweckes wird den Gerichtsvoigten zur Pflicht gemacht, bevor sie nach abgelaufener Frist des Zahlungsgebots zur Zwangsvollstreckung selbst schreiten, an den Schuldner die Frage zu richten, ob und welche Theile seines Vermögens bereits von einem andern Gerichtsvoigte gepfändet oder in Beschlag genommen seien.

§. 76.

b. Anschluß an die frühere Pfändung u. s. w.

Handelt es sich um den Anschluß an eine bereits bestehende Pfändung, Beschlagnahme u. s. w., so hat der Gerichtsvoigt diesen Anschluß für seinen Auftraggeber dem Schuldner, so wie bei der Beschlagnahme von Forderungen, Besoldungen u. s. w. auch der dritten Person zu erklären.

Die über den erfolgten Anschluß aufzunehmenden Protocolle müssen, je nachdem die eine oder andere Executionsart in Frage ist, den Erfordernissen der §§. 55, 56, 64, 65, 67, 69, 71, 72 entsprechen; nur tritt an die Stelle der Vorschriften des §. 55 unter 3—6, des §. 67 unter 2 bez. unter 3, des §. 69 unter 3, 4, des §. 72 unter 3 die Erklärung des Anschlusses an die bestehende Pfändung, Beschlagnahme u. s. w., deren Gegenstand näher, thunlichst durch Bezugnahme auf das Protocoll über die früher erfolgte Pfändung u. s. w. zu bezeichnen ist.

§. 77.

c. Nachpfändung u. s. w.

Der Gerichtsvoigt braucht sich jedoch auf einen Anschluß an eine bereits erfolgte Vollstreckung nicht zu beschränken, vielmehr kann er dieselbe, soweit solches erforderlich, erweitern, und zwar nicht allein durch Vermehrung der Gegenstände einer und derselben Executionsart (z. B. durch nachträgliche Pfändung früher nicht gepfändeter beweglicher Sachen, durch Beschlagnahme des bislang nicht in Beschlag genommenen Restes einer Forderung, durch Beschlagnahme anderweiter Forderungen oder unbeweglicher Sachen), sondern auch durch andere Executionsarten (z. B. durch etwa zulässige Personalhaft oder Pfändung unbeweglicher Sachen, während die frühere Vollstreckung das Vermögen bez. bewegliche Sachen zum Gegenstande hat).

Insoweit die Vollstreckung auf die eine oder andere Weise erweitert wird, ist nach den Bestimmungen der §§. 55—57, 64, 65, 67—69, 71—73, ebenso zu verfahren, als wenn eine frühere Vollstreckung nicht bestände.

Digitized by Google

…tsgerichtsbezirks nicht genügend …
…hren werden soll.
…ichtsvoigten zur Pflicht gemacht, …
…vollstreckung selbst schreiten, …
…Vermögens bereits von einem …

u. s. w.

…nde Pfändung, Beschlagnahme …
…eber dem Schuldner, so wie …
…der dritten Person zu erklären
…rolle müssen, je nachdem die …
…§§. 55, 56, 64, 65, 67, 69, 71, …
…. 55 unter 3—6, des §. 67 …
…3 die Erklärung des Anschlusses …
…stand näher, thunlichst durch …
…w. zu bezeichnen ist.

…n.

…Anschluß an eine bereits erfolgte …
…soweit solches erforderlich, …
…und derselben Executionsart …
…Sachen, durch Beschlagnahme …

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvoigte.

§. 79.

A. Im Allgemeinen.

Die Gebühren, welche die Gerichtsvoigte für ihre Thätigkeit in Strafsachen (Strafproceß- kostentaxe vom 8ten November 1850, §. 8), in Steuercontraventionssachen (Strafproceßkostentaxe vom 8ten November 1850, §. 17), so wie in bürgerlichen Rechtssachen zu beziehen haben, sind in den §§. 57 bis 59 des Gesetzes, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, vom 8ten November 1850, und im hierzu gehörenden Gebührentarife unter den № 24—43 bestimmt.

Diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1) Die Gebühr für die Vorladung des Denunciaten zum Ermäßigungsverfahren in Steuer- contraventionssachen beträgt für jeden Theil, einschließlich der Copialien — 2 ℳ (Strafproceßkosten- taxe vom 8ten November 1850, §. 17; Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, vom 7ten März 1845, §§. 135, 143).

2) Die Gebühr für Behändigung des Zahlungsbefehls, imgleichen der den Antrag auf Voll- streckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls zurückweisenden Verfügung beträgt, einschließlich der Copialien, in Sachen bis 5 ₰ einschließlich — 2 ℳ, in Sachen bis 10 ₰ einschließlich — 3 ℳ, in Sachen eines höheren Betrages — 4 ℳ. (№ 6 des Gebührentarifs zum Gesetze, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betreffend, vom 27sten Julius 1852.)

Rücksichtlich des Gebührenbezuges in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit behält es bei den bestehenden Vorschriften einstweilen sein Bewenden.

§. 80.

B. Festsetzung der Gebühren.

Digitized by Google

zu den veränderlichen Gebühren dagegen die unter den № 24, 25, 26, 27, 30, 34 II., 35 I. II., 36 II., 43.

§. 81.

Die veränderlichen Gebühren richten sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes bez. nach dem Ertrage einer Vollstreckungsmaßregel, je nachdem derselbe beträgt

1ste	Columne	von	—	bis	10 $	einschl.
2te	»	»	10 $	»	100 »	»
3te	»	»	100 »	»	300 »	»
4te	»	»	300 »	»	1000 »	»
5te	»	»	1000 »	»	5000 »	»
6te	»	über	5000 »			

Nach dem Ertrage einer Vollstreckungsmaßregel, nämlich dem Erlöse durch Auction oder sonstigen Verkauf, richten sich lediglich die Gebühren unter den № 34 II. und 35 I., II. Da der fragliche Erlös stets eine feste und bestimmte Summe ist, so ist die Columne auch stets mit genügender Bestimmtheit gegeben.

Alle übrigen veränderlichen Gebühren richten sich nach dem Werthbetrage des Streitgegenstandes, d. h. regelmäßig der Hauptsache, ausnahmsweise aber auch eines einzelnen Streitpuncts, falls dieser nämlich einen von dem der Hauptsache abweichenden Werthbetrag hat.

§. 82.

Handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, welche bereits bei den Gerichten anhängig sind, so entscheidet die erfolgte Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bezüglich der Berechnung der Gerichtsgebühren auch bezüglich der Berechnung der Gebühren der Gerichtsvoigte.

Ist im einzelnen Falle die vom Gerichte erfolgte Festsetzung der Werthclasse dem Gerichtsvoigte unbekannt, so hat er, falls er am Gerichtssitze wohnhaft ist, dieserhalb auf der Gerichtsschreiberei die erforderliche Erkundigung einzuziehen, sonst aber im Zweifel in amtsgerichtlichen Sachen nach der 2ten, in den vor den höheren Gerichten anhängigen Sachen nach der 3ten Columne (§. 81) vorläufig zu berechnen.

§. 83.

Wird dagegen die Thätigkeit der Gerichtsvoigte in Sachen, welche bei den Gerichten noch nicht anhängig sind, in Anspruch genommen (§. 528 № 2 flgde.), so hat der Gerichtsvoigt unter Beachtung der §§. 4—7 des Gesetzes, die Gebührentaxe in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 8ten November 1850 und unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers, die Gebührencolumne zu bestimmen.

Gegen diese Festsetzung können die dabei betheiligten Parteien bei der dem Gerichtsvoigte vorgesetzten Staatsanwaltschaft Beschwerde führen (§. 581 der b. P. O.).

Digitized by Google

2) die **vorläufig** angenommene Gebührencolumne mit dem vom Gerichte festgesetzten Werthbetrage nicht übereinstimmt (§. 82 Satz 2);

3) im Falle des §. 83 die Festsetzung des fraglichen Werthbetrages später durch das Gericht erfolgt.

§. 85.

In Strafsachen sind die veränderlichen Gebühren nach der 1sten, 3ten oder 6ten Columne zu berechnen, je nachdem es sich um Polizeistrafsachen, leichte oder schwere Straffälle handelt (§. 8 der Strafproceßkostentaxe).

§. 86.

2. Nach dem Zeitaufwande.

Die unter den № 31, 32, 34, 35 II., 40, 41 des Gebührentarifs aufgeführten Gebühren können mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeit, welche die fragliche Handlung erfordert, verschieden sein.

Die Gerichtsvoigte sind verpflichtet, in ihren Protocollen die Zeit sowohl des Anfangs als des Schlusses des Geschäfts genau zu bemerken, wenn sie auf mehr als den geringsten Gebührensatz Anspruch machen wollen. Ist jenes nicht geschehen, so dürfen sie nur den geringsten Satz berechnen.

§. 87.

III. Berechnung der Gebühren.

Die Gerichtsvoigte haben unter dem Originale der von ihnen aufgenommenen Urkunden den Betrag ihrer Gebühren und Auslagen, und zwar specificirt nach den einzelnen Posten (Gebühr für den Act, für Abschrift; Auslage an Stempel, Porto; Meilengelder u. s. w.) zu berechnen. Der Gesammtbetrag ist in Zahlen auszudrücken.

Diese Berechnung ist auf die Abschriften der Urkunden zu übertragen, imgleichen in dem

§. 89.

V. Einziehung der Gebühren.

Die gerichtliche Einziehung der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvoigte von dem Auftraggeber erfolgt nach Vorschrift der §§. 50, 52, 53 der b. P. O. (§. 59 des Gesetzes, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend).

Demgemäß hat der Gerichtsvoigt das betreffende Gesuch auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts, oder, falls noch kein Proceß anhängig, des nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichts niederzulegen und als Anlage desselben den betreffenden Auszug seines Dienstjournals.

§. 90.

Die Gerichtsvoigte dürfen die Berichtigung ihrer Gebühren und Auslagen von der Gegenpartei ihres Auftraggebers nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig alle ihrem Auftraggeber zukommenden Summen und Kosten vollständig ausbezahlt werden.

§. 91.

VI. Einzelne Gebührensätze.

1. Audienzgebühren.

Die unter den № 24 und 36 III. des Gebührentarifs aufgeführten Gebühren sind als Audienzgebühren anzusehen.

Über den Bezug dieser Audienzgebühren ist nach dem in der Anlage XII. enthaltenen Formulare ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches am Ende eines jeden Monats abzuschließen ist.

Unter mehreren, mit dem inneren Dienste eines Amtsgerichts zur Zeit beauftragten Gerichtsvoigten (§. 55 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850) ist der Gesammtbetrag der Einnahmen an Audienzgebühren gleichmäßig zu vertheilen.

Über etwaige, die Vertheilung betreffende Streitigkeiten entscheidet der Amtsrichter (§. 15 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung).

Der monatliche Betrag der Audienzgebühren, im Falle der Vertheilung derselben unter mehrere Gerichtsvoigte der einem jeden zukommende Antheil an denselben, ist in das Dienstjournal zu übertragen.

§. 92.

2. Reisevergütung.

a. Verschiedenheit derselben.

aa. Im Allgemeinen.

Unter der № 43 des Gebührentarifs sind nähere Vorschriften über die Vergütung gegeben, welche die Gerichtsvoigte dafür erhalten, daß sie außerhalb ihres Wohnorts, die Vorstädte desselben eingeschlossen, dienstliche Verrichtungen vornehmen.

Digitized by Google

bb. Bei Entfernungen von 1/4 Meile und darunter.

Beträgt die Entfernung 1/4 Meile oder darunter, so ist — und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache, so wie auf den Umstand, ob der Act innerhalb oder außerhalb des Amtsgerichtsbezirks vorzunehmen ist — zu unterscheiden, ob die Gebühr für den betreffenden Act eine nach der Dauer der zur Verrichtung erforderlichen Zeit verschiedene ist oder nicht.

Im ersteren Falle (vergl. die Gebühren unter den Nummern 31, 32, 34, 35 II., 40, 41 des Gebührentarifs) wird eine besondere Vergütung nicht gewährt, indem die Entschädigung schon darin liegt, daß die zur Hin- und Rückreise vom Wohnorte des Gerichtsvoigts zum Orte des vorzunehmenden Acts erforderliche Zeit in die Stundenzahl einzurechnen ist.

Im letzteren Falle dagegen wird eine besondere Vergütung dadurch gewährt, daß dem Gerichtsvoigte gestattet ist, die tarifmäßige Gebühr um 2 ggr zu erhöhen.

§. 94.

cc. Bei Entfernungen über 1/4 Meile.

Beträgt die Entfernung mehr wie 1/4 Meile, so findet ein Unterschied in der Vergütung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit der Sache und des Wohnsitzes des Gerichtsvoigts Statt.

1) Handelt es sich um Sachen, welche nach dem §. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sollten dieselben auch in fernerer Instanz oder ausnahmsweise selbst in erster Instanz bei den höheren Gerichten anhängig sein — und ist daneben zugleich der Gerichtsvoigt in dem Amtsgerichtsbezirke, in welchem die betreffende Handlung vorzunehmen, wohnhaft, so findet ein Anspruch auf eigentliche Meilengelder zwar nicht Statt, wohl aber darf die tarifmäßige Gebühr

in Sachen bis	10 Thlr.	einschl. um	. . . . .	3 ggr
» » »	50 »	» »	. . . . .	4 »
» » »	100 »			

ob der Gerichtsvoigt in dem Amtsgerichtsbezirke, in welchem die betreffende Handlung vorzunehmen ist, wohnhaft ist oder nicht;

b. um Sachen, welche gesetzlich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören (vergl. unter 1), jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gerichtsvoigt in dem Amtsgerichtsbezirke, wo die betreffende Handlung vorzunehmen, **nicht** wohnhaft ist.

Die Meilengelder werden bis zu Viertelmeilen, nicht volle Viertelmeilen zu voll berechnet.

Jede Meile, und zwar nicht allein der Hinreise, sondern auch der Rückreise, wird, sämmtliche Nebenkosten eingeschlossen,

in Sachen	bis	10	Thlr.	einschl.	mit	. . . .	3 Ngr.
„	„	„	100	„	„	„	4 „
„	„	über	100	„	mit	. . . .	6 „

vergütet.

§. 95.

b. Vertheilung der Reisevergütung auf mehrere Acte.

aa. Beim Zusammentreffen von Acten, für welche Meilengelder Platz greifen.

Werden vom Gerichtsvoigte auf einer und derselben Reise, gleichviel ob an dem nämlichen oder an verschiedenen Orten, gleichviel ferner, ob im Auftrage ein und derselben oder verschiedener Parteien, mehrere dienstliche Acte vorgenommen, so richtet sich die Vertheilung der Meilengelder auf diese mehreren dienstlichen Acte nach den folgenden Grundsätzen:

1) Die Meilengelder sind einfach nach dem Gesammtbetrage der **mehreren** Streitgegenstände zu berechnen; erhellt im einzelnen Falle die Größe des Streitgegenstandes einer oder verschiedener Sachen innerhalb der bestimmten Werthclasse nicht, so darf der Gerichtsvoigt den höchsten Betrag dieser Werthclasse seiner Berechnung zum Grunde legen.

2) Bei der Vertheilung sind sämmtliche in **bürgerlichen Proceßsachen** vorgenommenen Acte zu berücksichtigen, insoweit nicht für jene das Armenrecht ertheilt worden ist.

Kommt der Gerichtsvoigt mit seinen Gebühren in Armensachen später zur Zahlung, so kann er nur dann und nur insoweit eine Reisevergütung berechnen, als er unter Mitberücksichtigung der Armensache ein Mehreres erhalten haben würde.

Ein Gleiches gilt für Strafsachen, während Steuer- und Zoll-Contraventionssachen den bürgerlichen Rechtssachen gleichstehen.

3) Die Meilengelder sind auf die bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Acte gleichmäßig nach der Zahl und ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Werthbetrag der einzelnen Sachen zu vertheilen.

4) Sind die mehreren Acte an verschiedenen Orten vorgenommen, so zählen dieselben sämmtlich mit, um den Betrag der Reisevergütung an Meilengeldern vom Wohnsitze des Gerichtsvoigts

reren Distanzenorte von seinem Wohnorte zu vertheilen.

Auf keinen Act darf ein größerer Betrag an Reisevergütung fallen, als wenn der Gerichtsvoigt jeden Act allein vorgenommen hätte.

6) Ergiebt die Vertheilung für eine, mehrere oder sämmtliche Parteien einen geringeren Beitrag als 2 Ngr, so ist der Gerichtsvoigt befugt, den betreffenden Beitrag auf diese Summe zu erhöhen.

§. 96.

bb. Beim Zusammentreffen von Acten, für welche Zusatzgebühren gelten, mit solchen, für welche Meilengelder Platz greifen, oder der ersteren unter sich.

Wenn die lediglich auf Minderung der Reisevergütung abzweckende Vorschrift der № 43 b. aa. des Gebührentarifs, nach welcher an die Stelle der Meilengelder Zusatzgebühren von 3 bez. 4 und 6 Ngr treten, in einzelnen Fällen beim Zusammentreffen von Acten, für welche Zusatzgebühren Platz greifen, mit Acten, die der Vorschrift der № 43 b. bb. über Meilengelder unterliegen, oder der ersteren Acte unter sich, zu einer den Betrag der Meilengelder übersteigenden Reisevergütung führen würde, so tritt dieselbe außer Anwendung und an ihre Stelle die Vorschrift der № 43 b. bb. über Meilengelder.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch zwei Ausnahmen:

1) Wenn die mehreren zusammentreffenden Acte an verschiedenen Orten bez. auf einer Rundreise vorgenommen werden, so erfolgt — da die Zusatzgebühren nicht nach der Entfernung, sondern nach dem Werthe des Streitgegenstandes abgestuft sind — die Vertheilung nicht mit Rücksicht auf die Entfernung, es ist vielmehr für jeden einzelnen Act derjenige Betrag der Reisevergütung, welcher auf denselben gefallen sein würde, falls derselbe allein vorgenommen wäre, zu berechnen, die Gesammtsumme dieser einzelnen Normalbeträge auf den gestatteten Betrag der Meilengelder zurückzuführen, dieser aber auf die einzelnen Acte dergestalt zu repartiren, daß der Nor-

sichtigt zu lassen, die auf ihn kommende Reisevergütung aber auf die Vergütung an Meilengelder in Absatz zu bringen.

§. 97.

Acte, für welche eine erhöhete Gebühr von 2 ggr nach № 43 a. des Tarifs Platz greift, bleiben stets unberücksichtigt, mögen dieselben nun mit Acten, welche der Vorschrift der № 43 b. bb. über Meilengelder oder mit solchen, welche der Vorschrift der № 43 b. aa. über Zusatzgebühren unterliegen, zusammentreffen.

§. 98.

c. Wegfall der Reisevergütung.

Für Behändigung von Zahlungsbefehlen, imgleichen der den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls zurückweisenden Verfügungen findet eine Reisevergütung nicht Statt.

Vergl. № 6 des Gebührentarifs zum Gesetze vom 27sten Julius 1852, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betreffend.

Hannover, den 17ten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

der № 43 b. aa. über Zusatzge...

...dnung.

n der den Antrag auf Vollständig...
t findet eine Reisevergütung nicht St...
om 27sten Julius 1852, die Inne...

stiz-Ministerium.

horst.

Dienstjournal.

Fort-laufende №	Dienstliche Verrichtung.	Bezeichnung der Sache.

Digitized by Google

	ℛ	gGr	₰		ℛ	gGr	₰		

Anlage II.

(Behändigung an die Partei in Person.)

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des zu (der Gerichtsschreiberei des Gerichts zu) dem zu in Person heute behändigt.

N. am zweiten Januar 1852.

N. N.
Gerichtsvoigt des Amtsgerichts X. wohnhaft zu X.

Anlage III.

(Behändigung an Hausgenossen.)

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage u. s. w. in Abwesenheit des zu für denselben dessen Ehefrau (mündigem Sohne N. N., Handlungsdiener N. N. rc.) mit der Aufforderung behändigt: für schleunige Überlieferung der empfangenen Actenstücke an ihren Ehemann, (seinen Vater, Principal) zu sorgen.

N. am rc.

Digitized by Google

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage u. s. w. für den zu , weil so wenig derselbe selbst, als ein (geeigneter und zur Annahme williger) Hausgenosse desselben anzutreffen war, dem , Nachbar des genannten , mit der Aufforderung schleuniger Zustellung der empfangenen Actenstücke an den Letzteren heute behändigt, auch eine schriftliche Benachrichtigung über diese Behändigung an die Stubenthür (Hausthür) des geheftet.

N. am ꝛc.

Anlage V.

(Behändigung an Gemeindevorsteher.)

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage u. s. w. für den zu , weil so wenig derselbe selbst, als ein (geeigneter und zur Annahme williger) Hausgenosse oder Nachbar anzutreffen war, dem Gemeindevorsteher zu mit der Aufforderung schleuniger Zustellung der empfangenen Actenstücke an den genannten heute behändigt.

N. am ꝛc.

Anlage VI.

(Behändigung an die Post, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und militairische Vorgesetzte.)

Anlage VII.

(Vorladung von Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen.)

In Sachen des zu ,
Klägers, wider den zu ,
Beklagten, wegen
habe ich heute im Auftrage des
(der Gerichtsschreiberei des =Gerichts zu) den
zu , unter abschriftlicher Mittheilung dieser Urkunde, in Person *) vorgeladen, am Uhr Morgens, vor dem =Gerichte zu , bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 20 Thlr. und des Kostenersatzes zu erscheinen, um in Gemäßheit der Verfügung des gedachten Gerichts vom als vom vorgeschlagener Zeuge (Sachverständiger) vernommen zu werden. **)

N. am ꝛc.

---

*) Erfolgt die Vorladung nicht in Person, so tritt an die Stelle der Worte: »unter abschriftlicher Mittheilung dieser Urkunde in Person« nach Verschiedenheit der Fälle ein zweiter Satz.

I.

In Abwesenheit des habe ich Abschrift dieser Urkunde dessen Ehefrau (mündigem Sohne N. N., Handlungsdiener N. N. u. s. w.) mit der Aufforderung zugestellt, für schleunige Überlieferung derselben an ihren Ehemann (seinen Vater, Principal u. s. w.) zu sorgen.

II.

Da so wenig der selbst, als ein (geeigneter, zur Annahme williger) Hausgenosse desselben anzutreffen, habe ich Abschrift dieser Urkunde dem N. N., Nachbar des mit der Aufforderung, für schleunige Überlieferung derselben an den letzteren zu sorgen, zugestellt, auch eine schriftliche Benachrichtigung über diese Zustellung an die Stubenthür (Hausthür) des geheftet.

III.

Da so wenig der selbst, als ein (geeigneter, zur Annahme williger) Hausgenosse oder Nachbar anzutreffen, habe ich Abschrift dieser Urkunde dem Gemeindevorsteher zu mit der Aufforderung, für schleunige Überlieferung derselben an den zu sorgen, zugestellt.

IV.

Eine Abschrift dieser Urkunde habe ich dem Garnisongerichte u. s. w. zugestellt.

**) Sind dem Zeugen (Sachverständigen) Gebühren auszuzahlen, so vergl. §. 34 des Reglements.

In Sachen des zu ,

Klägers, wider den zu ,

Beklagten, wegen

habe ich heute im Auftrage des

(der Gerichtsschreiberei des -Gerichts zu) den

zu , unter abschriftlicher Mittheilung dieser Urkunde, in Person *) vorgeladen, bei Meidung einer Geldstrafe bis 20 Thlr. und des Kostenersatzes, am Uhr Morgens, vor dem -Gerichte zu , in Gemäßheit der Verfügung des letzteren vom über die demselben hieneben zugestellten, den vorstehenden gleichlautenden Anträge sich zu erklären. **)

N. am ꝛc.

---

*) Vergl. Note *) zur Anl. VII.

**) Vergl. Note **) zur Anl. VII.

Anlage IX.

(Vorladung von Zeugen und Sachverständigen auf Antrag eines Angeklagten oder Beschuldigten.)

In Strafsachen wider
zu , wegen
habe ich heute im Auftrage des
den zu , unter abschriftlicher Zustellung dieser Urkunde, in Person *) vorgeladen, am Uhr Morgens, vor dem Gerichte zu , bei Meidung einer Geldstrafe bis 20 Rthlr. und des Kostenersatzes, zu erscheinen, um als Zeuge (Sachverständiger) vernommen zu werden. **)

N. am ꝛc.

---

*) Vergl. Note *) zur Anl. VII.

**) Vergl. Note **) zur Anl. VII.

Digitized by Google

Im Auftrage des   zu   habe ich heute dem   zu   , unter abschriftlicher Mittheilung dieser Urkunde, in Person *) ein mit der Vollstreckungsclausel versehenes Urtheil des   -Gerichts zu   , in Sachen (ins. rubr.)   vom   zur Einsicht vorgelegt, und denselben aufgefordert, die hiernach meinem Auftraggeber zukommenden Beträge von   an Capital, von   an Zinsen, von   an Kosten, so wie die hierunter zur Summe von   specificirten neueren Kosten binnen der Frist einer Woche zu zahlen, widrigenfalls zur Zwangsvollstreckung selbst geschritten werden soll **).

N. am ꝛc.

---

*) Vergl. Note *) zur Anlage VII.; außerdem ist zu setzen statt: »zur Einsicht vorgelegt« »zur Einsicht angeboten«.

**) Ist für die Gläubiger ein Bevollmächtigter zu bestellen (§. 537 d. b. P. O.), so ist dieses schließlich zu bemerken.

Anlage XI.

Proceßsache.	Fortlaufende Nummer.	Nummer des Dienstjournals.	Dienstliche Verrichtung.	Tag des Empfanges des Auftrages.	Tag der Verrichtung.

Digitized by Google

Tag des	Tag de		Betrag.	des Empfanges.	der Ablieferung.	Specification	ß	M	[illegible]		

Anlage XII.

Datum.	Gegenstand der Verhandlung.	Betrag.			Gesammtbetrag.		
		Thlr.	Ngr.	₰	Thlr.	Ngr.	₰

Digitized by Google

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausschreiben, die Führung von Proceßregistern betreffend.

(5.) Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Führung von Proceßregistern betreffend. Hannover, den 27sten September 1852.

Wir erlassen über die Führung von Proceßregistern die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Bei den Gerichten bez. den einzelnen Gerichtsabtheilungen sollen, je nach der Zuständigkeit derselben (§§. 14—18), die nachfolgenden Register geführt werden:

1) Register der Civilproceßsachen erster Instanz;
2) Register der Civilproceßsachen zweiter Instanz;
3) Register der Zoll- und Steuer-Contraventionssachen erster Instanz;
4) Register der Zoll- und Steuer-Contraventionssachen zweiter Instanz;
5) Register der Straffachen erster Instanz;
6) Register der Straffachen zweiter Instanz;

Digitized by Google

§. 2.

Die Civilproceßregister dienen zugleich als Einspruchsregister, Berufungsregister ꝛc. (§§. 374, 413, 438 der b. P. O.) Vergl. §. 11, 4.

§. 3.

In den Registern der Straffachen sind auch die Disciplinarsachen, so wie die Straffachen wider Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, zu verzeichnen.

§. 4.

Das Register der Beschwerdesachen umfaßt nicht allein die eigentlichen Beschwerdesachen, sondern auch alle zur Zuständigkeit einer bestimmten Gerichtsabtheilung gehörenden Sachen, welche in die übrigen Register nicht gehören. (Vergl. z. B. §§. 18, 20 der b. P. O.)

Nichtigkeitsbeschwerden sind in den betreffenden Registern der zweiten Instanz zu verzeichnen.

§. 5.

In das Register der Cassationssachen gehören sämmtliche der Zuständigkeit des Cassationssenats des Ober-Appellationsgerichts anheimfallenden Sachen.

Dasselbe zerfällt in drei Abtheilungen, je nachdem die Sachen von der Civilabtheilung, der Criminalabtheilung oder den vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats (§. 50 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) zu erledigen sind.

§. 6.

In dem Productenbuche brauchen diejenigen Producte nicht verzeichnet zu werden, welche in die neben dem Productenbuche zu führenden Register gehören. (Vergl. §. 8).

§. 7.

Die im §. 1 unter 1—11 aufgeführten Register enthalten die folgenden fünf Rubriken:

1) Laufende Nummer;
2) Gegenstand;
3) Tag des Einganges;
4) Tag der Erledigung;
5) Bemerkungen.

§. 8.

In der zweiten Rubrik der im §. 1 unter 1—10 aufgeführten Register ist zuvörderst die Rechtssache der betheiligten Personen und ihrem Gegenstande nach einzutragen.

Hierauf folgt in der zweiten Rubrik der Register 1—9 unter laufenden Nummern die Verzeichnung der schriftlichen Eingaben, imgleichen der zu Protocoll genommenen Anträge und Erklärungen der betreffenden Rechtssache.

richterliche Verfügung, eine Voruntersuchung jedoch auch schon dann, wenn die Rathscammer beschließt, daß dieselbe einstweilen auf sich beruhen bleiben solle. (§. 120 der Strafproceßordnung)

§. 11.

In der fünften Rubrik ist insbesondere zu bemerken:

1) ein etwaiger Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlungen;
2) eine etwaige Aussetzung des Verfahrens (§. 168 der b. Pr. O.);
3) die Qualität der die Rechtssache erledigenden richterlichen Verfügung, ob dieselbe
   Ungehorsams- oder contradictorisches Urtheil,
   freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß,
   auf Außerverfolgsetzung, Verweisung oder Ruhenlassen der Voruntersuchung (§§. 115, 116, 120 der St. P. O.) gerichtet;
4) die Anmeldung bez. Einlegung und etwaige Zurücknahme von Rechtsmitteln bez. Einsprüchen, so wie, ob das angefochtene Erkenntniß aufrecht erhalten oder aufgehoben sei;
5) ob Verhaftung eingetreten sei, und während welcher Zeit dieselbe Statt gefunden.

§. 12.

proceßregister einzutragen, auch die Nummer, unter welcher diese Eintragung erfolgte, in der siebenten Rubrik zu bemerken.

An demselben Orte ist rücksichtlich derjenigen Anträge, welche nach den Vorschriften der §§. 5, 7 des Gesetzes, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betreffend, einer besonderen Verfügung nicht bedürfen, mit kurzen Worten das Erforderliche zu bemerken.

§. 14.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte sind zu führen:

1) für jeden Civilsenat:
   a. ein Register der Civilproceßsachen zweiter Instanz (§. 49, I. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);
   b. ein Register der Beschwerdesachen (§. 49, I. 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);
2) für den Criminalsenat ein Productenbuch (§. 49, II. des Ges. über die Ger.-Verfassung);
3) für den Cassationssenat ein Register der Cassationssachen (§. 50 d. Ges. über die Ger.-Verf.). Vergl. §. 5.

§. 15.

Bei den Obergerichten sind zu führen:

1) für die großen Senate:
   a. ein Civilproceßregister erster Instanz (§. 38, 1 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   b. ein Civilproceßregister zweiter Instanz (§. 38, 4 und 2 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   c. ein Register der Zoll- und Steuercontraventionssachen zweiter Instanz (§. 38, 3 und 2 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   d. ein Register der Strafsachen zweiter Instanz (§. 38, 4 und 2 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   e. ein Register der Beschwerdesachen (§. 38, 4 des Ges. über die Gerichtsverf., §. 455 der b. P. O.).

§. 16.

2) Für die kleinen Senate:
   a. ein Civilproceßregister erster Instanz (§. 37, 1 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   b. ein Civilproceßregister zweiter Instanz (§. 37, 3 des Ges. über die Gerichtsverf.);
   c. ein Register der Strafsachen erster Instanz (§. 37, 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

d. ein Register der Strafsachen zweiter Instanz (§. 37, 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

e. ein Register der Beschwerdesachen (§. 37, 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung).

§. 17.

3) für jede Abtheilung des Untersuchungsamts:

a. ein Register der Voruntersuchungen;

b. ein Productenbuch.

§. 18.

Bei den Amtsgerichten bez. den mehreren Abtheilungen eines Amtsgerichts mit Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung:

a. ein Civilproceßregister erster Instanz (§. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

b. ein Register der Steuer- und Zollcontraventionssachen erster Instanz (§. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

c. ein Register der Strafsachen erster Instanz (§. 17, 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

d. ein Register der Strafsachen zweiter Instanz (§. 17, 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung);

e. ein Register der Mahnsachen;

f. ein Productenbuch.

§. 19.

Die Vorsitzenden der Gerichte sind befugt, falls sie die Führung sonstiger Register zur Sicherung oder Erleichterung des Geschäftsganges für nöthig halten, dieserhalb die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§. 20.

Über die auf Grund der Proceßregister aufzustellenden Listen werden nähere Vorschriften erlassen werden.

§. 21.

In Betreff der Führung

der Verzeichnisse anhängiger Vormundschaften und Curatelen,

der Verzeichnisse anhängiger Concurse oder concursmäßiger Debitsachen,

der Depositenbücher und Depositallisten,

behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22.

Auf anhängige Proceßsachen, insbesondere anhängige Civilproceßsachen, finden die Vor-

schriften dieses Ausschreibens erst mit dem Zeitpuncte ihres Überganges in das neue Proceßverfahren Anwendung.

Bis dahin sind rücksichtlich der Sicherung und Erleichterung des Geschäftsganges in den anhängigen Sachen die erforderlichen Einrichtungen (Productenbücher u. s. w.) beizubehalten, bez. unter Berücksichtigung dessen, was in dieser Beziehung bei den betreffenden Justizcanzleien und Ämtern bestand, zu treffen.

Hannover, den 27sten September 1852.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

II. Abtheilung. **№ 6.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Gebühren.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte betreffend.** Hannover, den 29sten September 1852.

Über die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte erlassen Wir im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz die nachstehenden vom 1sten October d. J. an zu befolgenden Vorschriften:

I. In Betreff der Gebühren bei den Ämtern.

Bei den Ämtern sind hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Gebühren diejenigen Vorschriften ferner zu befolgen, welche darüber in dem Reglement vom 18ten März 1828 gegeben sind. Die Bestimmung des §. 1 jenes Reglements, wonach gewisse Gebühren ohne weitere specielle Verrechnung in eine dazu bestimmte Büchse gelegt werden können, wird jedoch aufgehoben. Es sind vielmehr die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Gebühren speciell in das Gebührenregister einzutragen und einzeln zu verrechnen.

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten October 1852.]

II. In Betreff der Gebühren bei den Gerichten.

§. 1.

Bei den Gerichten soll die Festsetzung der Gebühren und sonstigen Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Straffachen, in Steuer-Contraventionssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter Berücksichtigung der im §. 9 der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und in den §§. 2 und 4 der Gebührentaxe in Straffachen enthaltenen Bestimmungen, durch den Gerichtsschreiber, also

bei den Amtsgerichten durch den Actuar,

bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte aber durch den Secretair,

geschehen, und zwar von jedem Actuar und Secretair innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. (Vgl. §§. 22, 31 und 32 der Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 7ten September 1852, die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung betreffend.)

§. 2.

Der Gerichtsschreiber hat auf den Protocollen, Concepten und sonstigen gerichtlichen Actenstücken die Gebühren und Copialien, die Reisekosten und Diäten, die Stempelgefälle, die Auslagen für Porto und Botenlohn u. s. w. einzeln zu verzeichnen und den Betrag für jede zahlungspflichtige Partei zusammenzurechnen.

§. 3.

Die dergestalt gemachten Ansätze, welche auf die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen zu übertragen sind, hat der Gerichtsschreiber sofort in ein nach dem anliegenden Formulare vorzurichtendes Buch (Gebührenregister) unter die gehörigen Rubriken einzutragen, die Eintragungen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, und die Letztere auch auf den Concepten, Protocollen und den sonstigen gerichtlichen Actenstücken zu verzeichnen.

§. 4.

Sind wegen einer Ausfertigung oder Verhandlung weder Gebühren irgend einer Art, noch Stempelabgaben zu entrichten und auch keine Auslagen zu erstatten, so ist solches auf den Actenstücken von dem Gerichtsschreiber kurz zu vermerken und der Vermerk von demselben zu signiren.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur hinsichtlich derjenigen Protocolle ein, welche in Straffachen, einschließlich der Steuer- und Zoll-Contraventionssachen, aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 5.

Auch im Falle der Bewilligung des Armenrechts sind die Gebühren sowohl für die arme Partei, als für die Gegenpartei auf den gerichtlichen Actenstücken zu vermerken. Die Übertragung der Ansätze auf die Ausfertigungen und die Aufnahme derselben in das Gebührenregister findet jedoch nur insoweit Statt, als die angesetzten Beträge nach §. 61 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung, ungeachtet der Bewilligung des Armenrechts, sofort von den Parteien bezahlt werden müssen.

§. 6.

Um die Einziehung der übrigen Gerichtskosten in denjenigen Sachen, in welchen das Armenrecht bewilligt ist, zu sichern und der Staatsanwaltschaft eine Übersicht darüber zu gewähren, welche Gerichtskosten nach den §§. 64 und 65 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung etwa eingezogen werden können, soll ein besonderes Verzeichniß für annotirte Gebühren angelegt werden, welches nach dem Formulare des Gebührenregisters vorzurichten ist.

In dasselbe sind von dem den Gebührenansatz wahrnehmenden Gerichtsschreiber die sämmtlichen nicht bereits in das Gebührenregister aufgenommenen Beträge, getrennt nach den verschiedenen Rubriken, und zwar mit dem auf jede Partei fallenden Gesammtbetrage unter je einer Nummer einzutragen, sobald über die Kosten eines Rechtsstreites oder eines Theils desselben entschieden ist.

§. 7.

Werden gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so ist die Eintragung wieder zu löschen, und sind die Gründe der Löschung unter der gemeinschaftlichen Signatur des Gerichtsschreibers und des Sportelnerhebers in der Rubrik »Bemerkungen« kurz anzugeben.

§. 8.

Insoweit die Staatsanwaltschaft demnächst die Einziehung der annotirten Gerichtskosten veranlaßt, sind dieselben in das Gebührenregister einzutragen und nach der wirklich erfolgten Zahlung unter Verweisung auf die Nummer des Gebührenregisters, unter welcher sie berechnet sind, in dem Verzeichnisse der annotirten Gebühren zu löschen.

§. 9.

Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren soll nicht von denselben Personen geschehen, denen die Ansetzung der Gebühren obliegt.

Bei den Amtsgerichten ist sie von dem Amtsrichter,

bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte aber von dem dem Gerichte (nicht dem der Staatsanwaltschaft) beigeordneten Expedienten wahrzunehmen.

Der Amtsrichter und der Expedient, dem die Erhebung und Verrechnung der Gebühren obliegt, hat darauf zu achten, daß bei der Festsetzung derselben nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Etwa in dieser Beziehung bemerkte Mängel haben sie abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen.

Sie erhalten für die Wahrnehmung dieser Geschäfte, namentlich zur Deckung der etwa dabei vorkommenden Verluste drei Procent von den wirklich eingegangenen, an die Königliche Casse abzuliefernden Gebühren, ausschließlich der Copialien, Stempelgefälle und baaren Auslagen aller Art.

§. 10.

Die Gebühren und sonstigen von den Parteien zu bezahlenden Gerichtskosten für Verfügungen und Ausfertigungen, welche den Parteien auf Veranlassung des Gerichts durch den Gerichtsvoigt behändigt werden, sind bei der Behändigung an die Parteien durch den Gerichtsvoigt einzuziehen. Eine Creditirung dieser Gebühren darf nicht Statt finden.

§. 11.

Die Gerichtsvoigte haben bei der Einziehung der Gerichtskosten nach Maßgabe des für sie erlassenen Dienstreglements vom 17ten September d. J. zu verfahren, über den Empfang der Gerichtskosten auf den Ausfertigungen zu quittiren und die eingezogenen Gerichtskosten mindestens monatlich an den Sportelnerheber (vergl. §. 9) abzuliefern. Falls es angemessen erscheint, kann von dem Amtsrichter oder dem Vorsitzenden des Gerichts eine öftere Ablieferung angeordnet werden.

§. 12.

Insoweit den Parteien entweder überhaupt keine Verfügungen und Ausfertigungen durch den Gerichtsvoigt zu behändigen sind, oder die Behändigung zwar durch den Gerichtsvoigt, aber nicht auf Veranlassung des Gerichts erfolgt, sind

a. die Gerichtskosten für terminliche Verhandlungen bei den Amtsgerichten sofort in den Terminen;

b. alle übrigen Gerichtskosten aber, namentlich also auch für diejenigen terminlichen Verhandlungen, welche bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte abgehalten werden, spätestens acht Tage nach Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung an den Sportelnerheber einzuzahlen.

§ 13.

Der Sportelnerheber hat in dem Gebührenregister, von welchem zu diesem Behufe nöthi-

Digitized by Google

genfalls eine beglaubigte Abschrift für den Sportelnerheber zu nehmen ist, die Zahlung der von den Gerichtsvoigten abgelieferten oder von den Parteien unmittelbar eingezahlten Gebühren zu bemerken.

§. 14.

Bis zum 8ten eines jeden Monats müssen die sämmtlichen im vorhergehenden Monate in das Gebührenregister eingetragenen Gebühren und sonstigen Gerichtskosten an den Sportelnerheber eingezahlt sein. Die dann etwa noch verbliebenen Rückstände sind executivisch beizutreiben und bis zum Ende des Monats an den Sportelnerheber abzuliefern.

§. 15.

Am Ende eines jeden Monats ist das Gebührenregister von dem vorhergehenden Monate abzuschließen. Zu diesem Behufe ist zunächst die Solleinnahme durch Aufrechnung der verschiedenen Rubriken festzustellen. Von dem Gesammtbetrage einer jeden Rubrik sind die etwa am Schlusse des Monats noch verbliebenen Rückstände behuf Ausmittelung der wirklichen Einnahme abzusetzen. Zugleich sind die Rückstände einzeln in das Gebührenregister vom nächsten Monate zu übertragen.

§. 16.

Sodann ist unter dem Abschlusse anzugeben, wie an dem Gesammtbetrage der wirklich erhobenen Gelder die Königlichen Cassen und die übrigen Betheiligten Antheil haben.

Die Gebühren bei den **Amtsgerichten** sind, nach Absatz der dem Amtsrichter gebührenden Procentgelder (§. 9), an die betreffende Amtscasse abzuliefern. Über den Betrag der danach abzuliefernden Summe und den Tag der Ablieferung ist der Königlichen Domainen-Cammer sofort berichtliche Anzeige zu machen.

Die Gebühren und Copialien bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte dagegen sind ohne weitere Anzeige, gleichfalls nach Abzug der Procentgelder, an die Königliche Generalcasse abzuliefern.

Die Copialien bei den Amtsgerichten, die Reisekosten und Diäten, die Gebühren im Ermäßigungsverfahren in Steuer- und Zollcontraventionssachen, die bereits erwähnten Procentgelder sind den Empfangsberechtigten gegen Quittung zu verabfolgen, die erstatteten Auslagen für Stempelpapier, Porto, Botenlohn, Insertionen von Bekanntmachungen in öffentliche Blätter rc. sind der Sportelncasse zu Gute zu rechnen.

§. 17.

Zur einstweiligen Bestreitung der ebenerwähnten Auslagen können nämlich die eingehenden Gebühren benutzt werden, jedoch darf bei der Ablieferung der Gebühren an die Königliche Casse

wegen solcher Auslagen nichts zurückbehalten werden. Auslagen dieser Art, welche etwa inexigibel werden, sind unter den Büreaukosten ausgablich zu berechnen.

§. 18.

Dasselbe soll hinsichtlich der unvermeidlichen baaren Auslagen geschehen, welche nach §. 61 der allg. bürgerl. Proceßordnung für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, gemacht werden müssen.

§. 19.

Über die erhobenen Gebühren ist jährlich Rechnung abzulegen. Die Jahrsrechnung soll bei den Amtsgerichten, wie bisher bei den Ämtern, den Zeitraum vom 1sten Mai bis zum 1sten Mai, bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte aber den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 1sten Julius umfassen.

§. 20.

In der letzten Hälfte des zweiten Monats nach Ablauf dieser Rechnungsperiode sind die Gebührenregister von den derselben angehörenden 12 Monaten abzuschließen und zu einer das Jahrsergebniß darstellenden Rechnung zusammenzutragen. Zu diesem Behufe sind die wirklichen Einnahmen von den betreffenden 12 Monaten, getrennt nach den verschiedenen Rubriken des Gebührenregisters, in einer Wiederholung unter einander zusammenzustellen und zusammenzurechnen. Darunter ist anzugeben, wie viel von der wirklichen Einnahme während des ganzen Jahrs an die Königlichen Cassen abgeliefert, an Procentgeldern vorabgezogen und an die übrigen Betheiligten ausgezahlt worden ist.

Endlich sind die etwa verbliebenen Rückstände einzeln in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, die Gründe der nicht erfolgten Einziehung kurz anzugeben und nöthigenfalls wegen deren Niederschlagung die etwaigen Anträge zu stellen.

§. 21.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte, den Obergerichten und bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen die Ansetzung der Gebühren von mehreren Actuaren wahrgenommen wird, ist die Rechnung so einzurichten, daß zunächst die verschiedenen Gebührenregister nach Maßgabe der in dem vorigen §. enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen werden und aus den Ergebnissen der verschiedenen Gebührenregister die Rechnung über die sämmtlichen bei dem Gerichte eingenommenen Gebühren zusammengestellt wird, welcher die Gebührenregister als Einnahmebelege beizufügen sind.

§. 22.

Die nach Maßgabe der §§. 20 und 21 aufgestellten Gebührenrechnungen sind mit allen Belegen und dem Taxationsverzeichnisse für annotirte Gebühren (§. 6) in der ersten Hälfte des drit-

ten Monats nach Ablauf der im §. 19 bezeichneten Rechnungsperiode von den Amtsgerichten an die Königlichen Landdrosteien, von den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte aber an das Königliche Finanz-Ministerium zur Revision und Abnahme einzusenden.

§. 23.

Die Königlichen Landdrosteien haben für die sofortige Abnahme der Gebührenregister und die ungesäumte Erledigung der Erinnerungen Sorge zu tragen, und der Königlichen Domainen-Cammer von dem Betrage der an die Amtscassen abzuliefernden Summen Kenntniß zu geben.

Etwa in Folge der Revisionsverhandlungen zu erstattende oder nachzuzahlende Summen können nöthigenfalls in den Amtsregistern des Rechnungsjahrs berechnet werden, in welchem die Abnahme des Gebührenregisters geschieht.

§. 24.

Die monatlichen Gebührenregister werden nach der Abnahme der Rechnung den Gerichten mit den übrigen Belegen wieder zugestellt. Die das Jahrsergebniß darstellenden Rechnungen selbst bleiben bei den Acten der Landdrosteien, beziehungsweise des unterzeichneten Ministeriums.

III. In Betreff der Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte.

Die sämmtlichen Geldstrafen, welche in Folge der Erkenntnisse und sonstigen Verfügungen der Obergerichte und des Ober-Appellationsgerichts zu erlegen sind, sollen mit in den Gebührenregistern verrechnet werden.

Der den Gebührenansatz wahrnehmende Secretair hat die rechtskräftig erkannten Geldstrafen in die betreffende (bloß für die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht bestimmte) Rubrik des Gebührenregisters einzutragen. Die Geldstrafen sind, sobald sie eingezogen sind, an den Sportelnerheber abzuliefern, welcher dieselben unter Bezeichnung »Strafgelder« an die Königliche Generalcasse abzuliefern hat.

Insofern die Geldstrafen ganz oder theilweise erlassen werden, ist das Nöthige darüber unter der gemeinschaftlichen Signatur des Secretairs und des Expedienten in dem Gebührenregister zu bemerken.

Hannover, am 29sten September 1852.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

Gebühren-Register

des

Amtsgerichts (Obergerichts) (Ober-Appellationsgerichts)

zu . . . .

vom Monate October 1852.

Laufende №	Datum der Ausfertigung oder Verhandlung.	Namen und Wohnort der zahlungspflichtigen Partei.	Angabe, durch wen die Gebühren an den Sporteln-Erheber zu zahlen sind.	Gebühren, welche in Königl. Cassen fließen.			Copialien.		
				ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
1	1. October 1852	Joh. Heinrich Meyer zu Burtehude in Sachen gegen von Ahn zu Stade für einen Bescheid	Anwalt N. N. zu Stade	—	12	—	—	2	—
2	2. Oct. 1852	Nicolaus Müller zu Horneburg in Sachen gegen den Bäcker N. N. zu Rotenburg für einen Bescheid .	Derselbe	1	—	—	—	2	—
3	2. Oct. 1852	Bäcker N. N. zu Rotenburg in derselben Sache für einen Bescheid	Anwalt A. daselbst	1	—	—	—	2	—
		ꝛc. ꝛc.							
		Summa der Soll-Einnahme vom Monate October . .	— —	425	12	—	20	—	—
		Davon sind rückständig geblieben	— —	15	12	—	1	—	—
		Folglich sind eingegangen .	— —	410	—	—	19	—	—
		Davon sind gezahlt: 1) an Königliche General-Casse laut Quittung Anl. 1	— —	410	—	—	19	—	—
		2) an den Obergerichtsrath N. N. laut Quittung Anl. 2	— —	—	—	—	—	—	—
		u. s. w.							
		Summa wie oben . . .	— —	410	—	—	19	—	—

Reisekosten und Diäten, auch Gebühren der Amtsrichter im Ermäßigungsverfahren in Steuer- und Zollcontraventionssachen.			Strafgelder.			Stempel.			Porto, Botenlohn und sonstige Auslagen.			Gesammt-Betrag.			Zahlungstag.
ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	20	—	ad № 1 ddt. $^{5}/_{10}$ 52.
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	1	22	—	„ № 2 ddt. $^{9}/_{10}$ 52.
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	1	22	—	„ № 3 ddt. $^{10}/_{10}$ 52.
1	—	—	—	—	—	100	12	—	5	18	6	587	18	6	
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	17	—	—	
1	—	—	—	—	—	100	—	—	5	18	6	570	18	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
												u.	s.	w.	
1	—	—	—	—	—	100	—	—	5	18	6	570	18	6	

II. Abtheilung. **№ 7.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausschreiben, die Zählung der Volksmenge und Wohnhäuser im Königreiche betreffend.

(7.) **Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge und der Wohnhäuser im Königreiche betreffend.** Hannover, den 4ten October 1852.

Da eine Zählung der Bevölkerung des Königreichs erforderlich und der Zeitpunct dieser Zählung auf den 3ten December d. J. festgesetzt ist, auch eine Zählung der Wohngebäude damit verbunden werden soll, so verordnen Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren, wie folgt:

I. Volkszählung.

§. 1.

Die Zählung soll nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Alters und der Religion geschehen.

Außerdem soll die Zahl der Verheiratheten, der Witwer und der Witwen angegeben werden.

§. 2.

Die Zählung soll in der Art vorgenommen werden, daß festgestellt wird, wie groß die Einwohnerzahl jeden Orts zu Anfange des 3ten Decembers d. J. ist. Dieser Anfang soll als zur Mitternacht erfolgt angesehen werden.

§. 3.

Alle In- und Ausländer werden als Einwohner desjenigen Orts angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten October 1852.]

Es werden hiernach an dem Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brot stehende Dienstboten, in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen oder Gewerbsgehülfen, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-Anstalt u. s. w. sich befinden oder dort sonst der Bildung wegen verweilen, so wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs- oder Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Dagegen werden Personen, welche in Gasthäusern eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Zählung befinden, nicht gezählt. Die in den Handwerksherbergen sich aufhaltenden Handwerksgesellen und die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden werden jedoch gezählt.

Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande abwesend sind, werden an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte mitgezählt. Dahin gehören auch Frachtfahrer, Schiffer und solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung mitzuzählen, mithin an ihrem andern Wohnorte auszuschließen.

Die Frage über das Wohnrecht (Domicil) wird durch die Zählung nicht berührt.

§. 4.

Die Verwaltungs-, Polizei- und Gemeindebeamten werden für ihren Bezirk zu den behuf der Volkszählung vorzunehmenden Aufnahmen hiedurch angewiesen.

Ausgenommen hiervon ist die Zählung der Bewohner derjenigen zu Zwecken der Königlichen Hofhaltung, so wie zu Militairzwecken dienenden Gebäude, welche in einem mitzutheilenden Verzeichnisse namhaft gemacht werden sollen.

Die Zählung der Bewohner dieser Gebäude, einschließlich der am Tage der Zählung sonst im Dienste Abwesenden, wird durch Beamte des Königlichen Oberhofmarschall-Amts, so wie des Königlichen Kriegs-Ministeriums geschehen.

Die desfallsigen Ergebnisse werden den Ortsbehörden mitgetheilt werden und sind von den Letzteren in den Ortslisten hinzuzusetzen.

Die außerhalb der bezeichneten Gebäude wohnenden Hof- und Militairpersonen sind gleich den übrigen Einwohnern von den Civil-Zählungsbeamten unmittelbar zu zählen.

§. 5.

Die allgemeine Leitung der Zählung steht den Königlichen Landdrosteien beziehungsweise der Königlichen Berghauptmannschaft zu.

§. 6.

Die Anordnungen zur Ausführung der Zählung im Einzelnen sind von den Obrigkeiten (Ämtern und Magistraten selbstständiger Städte) für ihren Verwaltungsbezirk zu treffen.

§. 7.

Die Zählung ist in der Regel nach den Gemeinden (Städten, Flecken, Dörfern u. s. w.) vorzunehmen.

Zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts können größere Gemeinden in Abtheilungen zerlegt werden.

Stehen mehre kleine Gemeinden in einem Verbande, so kann die Zählung nach solchen Verbänden geschehen, wenn dies von der Obrigkeit zweckmäßig gehalten wird.

Die Bewohner einzelner Güter rc., welche einer Gemeinde nicht angehören, sind für sich zu zählen.

§. 8.

Rücksichtlich des Umfanges der Gemeinden u. s. w. sind die neuesten desfallsigen Bestimmungen maßgebend.

§. 9.

Die Zählung geschieht mittelst der Aufnahme von Urlisten, von Haus zu Haus, und soll am 3ten December d. J. begonnen und ununterbrochen fortgesetzt, auch wo möglich am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber, mit Ausschluß des Sonntags, spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur für die hiesige Stadt kann diese Frist, soweit als es nothwendig ist, von der Königlichen Landdrostei verlängert werden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3ten December d. J. vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

§. 10.

Die örtliche Zählung darf nicht durch Benutzung etwa vorhandener Verzeichnisse ersetzt werden, jedoch ist zulässig, in Städten Formulare zur Eintragung der am Zählungstage vorhandenen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst, innerhalb der nach §. 9 für die Zählung festgesetzten Zeit, durch die dazu bestellten Zählungsbeamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen, auch erforderlichenfalls zu berichtigen sind.

§. 11.

Für jede der nach §. 7. für sich zu zählenden Abtheilung wird eine besondere, nach dem angelegten Formulare A. anzulegende Liste (Urliste) aufgestellt.

Diese Listen müssen nach den Häusern geordnet werden und außer den Vor- und Familien-Namen der nach §. 3. zu zählenden Personen auch die in dem Formulare angedeuteten Nachrichten über Alter und sonstige persönliche Verhältnisse enthalten.

Die Urlisten sind bei der Zählung von dem Zählungsbeamten auszufüllen.

Der Zählungsbeamte hat auf der Titelseite der Urliste seine Unterschrift und sein Siegel hinzuzufügen. Mit dem Letzteren sind die Fäden, durch welche die Liste zusammengeheftet ist, zu befestigen.

§. 12.

Die zu einem Haushalte oder zu einer Familie gehörigen Personen sind in der Urliste hintereinander aufzuführen, zuerst der Hauseigenthümer mit seiner Familie, wenn er im Hause wohnt.

Die zu jedem Haushalte gehörigen Personen sind mit einer fortlaufenden Nummer, bei jedem Haushalte von № 1. anfangend, zu bezeichnen.

II. Zählung der Wohngebäude.

§. 13.

Die Zählung der Wohngebäude soll gleichzeitig mit der Volkszählung durch Eintragung der Zahl dieser Gebäude in die dazu bestimmte Rubrik der nach dem Formulare A. aufzunehmenden Urlisten geschehen.

Die für die Volkszählung ertheilten Vorschriften sind auch bei Zählung der Wohngebäude, soweit sie hierbei anwendbar sind, zu beobachten.

§. 14.

Zu den Wohngebäuden sollen gerechnet werden alle diejenigen Häuser, welche wenigstens mit Einer Feuerstelle versehen sind und entweder fortdauernd oder während eines Theils des Jahrs bewohnt werden.

Abgesonderte zur Wohnung eingerichtete Nebengebäude und Hintergebäude werden gezählt, wenn die vorstehende Bestimmung darauf anwendbar ist.

Nebengebäude oder Hintergebäude, welche mit dem Haupthause unmittelbar zusammenhängen, werden nicht gezählt.

Bilden sie aber eine, durch eine innere Mauer oder durch Stallungen und andere unbewohnte Räume vom Haupthause abgesonderte Wohnung, so sind sie zu zählen.

Gebäude, welche nur zum Gewerbsbetriebe benutzt, aber nicht bewohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

Ebensowenig Gartenhäuser, welche nur am Tage bewohnt werden.

Gebäude, welche zu Geschäftsräumen bestimmt sind, in denen aber Aufseher, Pedellen u. s. w. ihre Wohnung haben, sind mitzuzählen.

Den Königlichen Landdrosteien bleibt überlassen, etwaige Zweifel zu entscheiden.

III. Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung und Einsendung der Listen.

§. 15.

Die Urlisten sind bis zum 15ten December d. J. an die betreffende Obrigkeit abzuliefern.

Dieselbe muß sofort durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverlässigkeit der Listen ausmitteln und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten berichtigen.

Im Fall die Liste aber dergestalt als unrichtig sich darstellt, daß dieselbe im Einzelnen nicht berichtigt werden kann, ist eine Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und hiernach eine neue Urliste aufzustellen.

Derjenige Verwaltungs-, Polizei- oder Gemeindebeamte, welcher eine solche unrichtige Liste abgeliefert hat, soll die Kosten der neuen Aufnahme tragen.

§. 16.

Die Obrigkeit hat die Ergebnisse einer jeden Urliste (§§. 9 und 11) in eine nach dem angelegten Formulare B. aufzustellende Liste für jede nach §. 7 für sich gezählte Abtheilung der Bevölkerung zusammenzustellen. (Gemeindelisten.)

Die Urlisten sind darauf bei den Obrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, um noch zu weiteren statistischen Zusammenstellungen, nach ferner zu erlassenden Vorschriften, benutzt zu werden.

§. 17.

Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind, unter Benutzung desselben Formulars, für jeden obrigkeitlichen Bezirk zusammenzustellen.

Dabei sind die Zahlen rücksichtlich der Abtheilungen einer Gemeinde mit rother Schrift und die für die ganze Gemeinde zu ziehende Summe mit schwarzer Schrift einzutragen. Bei der Zusammenzählung jeder Seite dürfen dann nur die schwarzgeschriebenen Zahlen berücksichtiget werden.

§. 18.

Die Listen über die obrigkeitlichen Bezirke sind bis zum 1sten Februar 1853 an die Königliche Landdrostei (Berghauptmannschaft) einzusenden.

§. 19.

Dieselbe hat dann für ihren ganzen Verwaltungsbezirk die Listen der obrigkeitlichen Bezirke

zusammenstellen zu lassen, wozu das Formular B. gleichfalls zu benutzen ist, und wobei die im §. 17 Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 20.

In diesen Hauptlisten sind die Ortschaften mit städtischer, vorzugsweise vom Gewerbebetriebe lebender Bevölkerung von den Orten, wo vorzugsweise Ackerbau getrieben wird, zu trennen. Jede dieser beiden Classen von Ortschaften ist für sich zusammenzuzählen.

Diese Hauptlisten sind bis zum 1sten März 1852 Uns einzusenden.

Hannover, den 4ten October 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bening.

Formular A.

Urliste

der

Einwohner und Wohngebäude

in

am 3ten December 1852.

Aufgenommen von welcher die Richtigkeit verbürgt.

den December 1852.

(Siegel und Unterschrift des Zählungsbeamten.)

Straße № bis . Aufgenommen am Dec. 1852.

Haus-№	Zahl der Wohnhäuser	Vor- und Familiennamen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, oder einer jeden Besitzung, unter fortlaufender Numerirung der zu einer jeden Haushaltung gehörenden Personen.	Stand, Beruf oder Gewerbe.	Lebensjahr, worin jeder sich befindet	Anzahl der Einwohner: männlich	Anzahl der Einwohner: weiblich	In vorstehender Zahl sind begriffen: verheirathete männlich	verheirathete weiblich	Witwer	Witwen	nach Religionsverschiedenheiten: Lutheraner	Reformirte	Katholiken	sonstige christliche Secten	Israeliten
1	1	1. Joh. Gottfr. Schulze	Schuster	55	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
		2. Catharine Schulze	dessen Ehefrau	45	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
		3. Heinr. Christian Schulze	dessen Sohn Schustergeselle	25	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		4. Lucie Schulze	dessen Tochter	23	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		5. Auguste Böttcher	Dienstmagd	21	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		6. Christian Meyer	Schusterlehrling	15	1	—	—	—		—	1	—	—	—	—
		1. Heinrich Müller	Arbeitsmann	40	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
		2. Christine Marie Müller	dessen Mutter	67	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
		3. Johanne Müller	dessen Schwester, Näherin	32	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	1	1. Carl Wilhelm Schmidt	Kaufmann	41	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
		2. Louise Schmidt	dessen Ehefrau	27	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
		3. Wilhelm Schmidt	dessen Sohn	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		4. Hermann Bartels	Handlungsdiener	24	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		5. Ludwig Nolte	Handlungslehrling	19	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		6. Friederike Brand	Köchin	30	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		7. Heinrich Walter	Hausknecht	25	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		1. Friedrich Hartung	Rentier	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Formular B.

Liste

der

Einwohner und Wohngebäude

in

am 3ten December 1852.

Bemerkungen.

1) In den Gemeindenlisten wird in Spalte 1 die Hausnummer und in Spalte 2 der Namen der Familienhäupter eingetragen.

2) In den Listen der obrigkeitlichen Bezirke wird in Spalte 1 die Ordnungsnummer und in Spalte 2 werden die Namen der Gemeinden und deren Unterabtheilungen eingetragen.

1.	2.	3.	4.			5.		6.		7.		8.	
						Unter der vorstehend							
№	Namen der	Zahl der Wohngebäude	Haupt-Seelenzahl			unter 1 Jahr alt		vom vollendeten 1sten bis zum vollendeten 7ten Jahre		vom 7ten bis zum vollendeten 14ten Jahre		vom 14ten bis zum vollendeten 20sten Jahre	
			männlich	weiblich	insgesammt	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	Schuster J. G. Schulze	1	3	3	6	—	—	—	—	—	—	1	—
	Arbeitsmann H. Müller	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kaufmann C. W. Schmidt	1	5	2	7	—	—	1	—	—	—	1	—
	Rentier F. Hartung	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

9.		10.		11.		12.		13.			14.				
aufgeführten Seelenzahl sind begriffen															
vom 20sten bis zum vollendeten 45sten Jahre		vom 45sten bis zum vollendeten 60sten Jahre		vom 60sten bis zum vollendeten 90sten Jahre		über 90 Jahre		Verheirathete	Witwer	Witwen	Nach den Religionsverschiedenheiten				
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich				Lutheraner	Reformirte	Katholiken	sonstige christliche Secten	Israeliten
1	3	1	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	1	—	—
1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—
3	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1852.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif; — die theologischen Prüfungen; — die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen; — die theilweise Abänderung der Zollordnung betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Gebietstheile, betreffend das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten October 1851 ab. Hannover, den 14ten October 1851.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein zu dem vom 1sten October 1851 ab geltenden Zolltarif gehörendes amtliches Waarenverzeichniß, welches mit demselben Tage in sämmtlichen Zollvereins-Staaten zur Anwendung kommt, erschienen ist, und bei allen Zoll- und Steuerämtern in den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Landestheilen von Jedermann eingesehen werden kann.

Hannover, den 14ten October 1851.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten Februar 1852.]

(2.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, betreffend die theologischen Prüfungen. Hannover, den 6ten Januar 1852.

Durch Königliches Edict vom 27sten September 1735 sub II. sind für die theologischen Tentamina die drei Elogia: optime, bene und mediocriter vorgeschrieben, zu denen im Laufe der Zeit noch die Censuren valde bene und fere bene hinzugekommen sind.

Wenn es aber schon an sich erhellet, und durch die Erfahrung sattsam bestätiget wird, daß, nach Maßgabe der fortgeschrittenen Wissenschaft, von den nur bis zum Elogio mediocriter gelangten Candidaten eine zu mangelhafte und ungründliche theologische Bildung erreicht ist, um an die Leistungen derselben genugsam entsprechende Hoffnungen für den Dienst der Kirche mit Grund knüpfen zu können; so hat sich Uns bereits seit längerer Zeit der Wunsch darbieten müssen, dieß Verhältniß auf eine Weise geändert zu sehen, daß dadurch verhütet würde, dem kirchlichen Lehramte Arbeiter mit unzureichenden Kräften zuzuführen.

Das Bedürfniß der Abstellung dieses Nachtheils hat sich insonders bei den erhöheten Ansprüchen, welche diese Zeit an die Kirche und ihre Diener macht, bei dem großen Ernste, mit welchem die Kirche je länger desto lauter nur tüchtig befähigte Männer ihres Bekenntnisses für das geistliche Amt erfordert, und bei den vielfachen Gefahren und Heimsuchungen, welche auch in kirchlicher Beziehung die Richtungen und Gestaltungen der Zeitverhältnisse mit sich führen, immer dringender und unabweislicher geltend machen müssen. Es kann dem heiligen Interesse der Kirche nur völlig entsprechen, wenn nach Möglichkeit der Eintritt ungenügend qualificirter Arbeiter in den Dienst des Worts und Sacraments, dessen Inhaber nach dem Ausspruche unseres Herrn das Salz der Erde sein sollen, abgewendet und verhindert wird.

Wir haben daher nicht länger Umgang nehmen mögen, die behufigen Anträge an Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gelangen zu lassen, und in Folge dessen hat Dasselbe nach eingeholter Allerhöchster Zustimmung Seiner Majestät des Königs genehmigt, daß fortan das Elogium mediocriter im mündlichen theologischen Tentamen nicht mehr ertheilt, sondern hinfüro alle diejenigen, welche nicht wenigstens das Elogium fere bene erhalten haben, zurückgewiesen und in numerum candidatorum nicht aufgenommen werden, wobei ihnen indeß nachzulassen sein wird, demnächst, jedoch nicht vor Ablauf eines ganzen Jahrs, zu einem abermaligen Tentamen sich zu melden, durch welches sie dann, falls sie wenigstens die Censur fere bene erlangen sollten, zur Candidatur aufgenommen, widrigenfalls hingegen definitiv zurückgewiesen werden würden. Sollte übrigens ein Examinandus in der mündlichen Prüfung zwar nicht unter fere bene bleiben, aber in der Predigt oder deren Haltung oder in Betreff des abzuleistenden Speciminis catechetici nicht mindestens dieses Elogium erlangen, so hängt es von Unserem

Ermessen ab, einen solchen vorerst noch von der Reception in die Zahl der Candidaten auszuschließen, und diese Reception von desfallsigen besseren practischen Leistungen abhängig zu machen.

Dieselben Bestimmungen sollen auch hinsichtlich der examina rigorosa eintreten, und auch in Betreff derjenigen rigorose zu Examinirenden zur Anwendung kommen, welche bereits vor gegenwärtiger Abstellung des Elogii mediocriter tentirt sind, so daß also auch diese bereits tentirten Candidaten in dem von ihnen abzuhaltenden examine rigoroso nach Maßgabe des oben Bemerkten wenigstens das Elogium fere bene erlangen müssen, um für das Pfarramt anstellungsfähig zu sein.

Wenn nun hiernach bei den theologischen Tentaminibus und examinibus rigorosis in Unserem Collegium von jetzt an verfahren werden wird, so haben Wir den Ephoren und die deren Stelle vertreten, hiervon Eröffnung thun wollen, indem Wir zu denselben, wie zu den sämmtlichen Predigern Uns versehen, daß sie von dieser Mittheilung gern einen heilsamen Antrieb nehmen werden, auf den kirchlichen Ernst und die wissenschaftliche Gründlichkeit der theologischen Studien bei den Studiosen und Candidaten, so wie auf deren practische Vervollkommnung in ihren amtlichen Kreisen auf angemessene Weise förderlich und nachhaltig mit einzuwirken.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens ist jedem Prediger der Inspection mitzutheilen; auch ist dessen Inhalt allen in der Inspection sich aufhaltenden Studiosen und noch nicht rigorose examinirten Candidaten der Theologie, welche Unserem Sprengel angehören, bekannt zu machen. Das Duplicat ist, mit den Praesentatis der Prediger, so wie der bezeichneten Studiosen und Candidaten versehen, anher zu remittiren.

(3.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Abänderung der Wahlbestimmungen der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen. Osnabrück, den 13ten Januar 1852.

Nachdem die im §. 62 der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen vom 2ten Januar 1824 wegen der Wahl der Bürgerdeputirten enthaltene, also lautende Bestimmung:

»Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß wenigstens Zweidrittel der Bürger in Person erschienen sind —«

sich als erfolglos erwiesen hat, so wird dieselbe mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiedurch aufgehoben und an deren Stelle Folgendes bestimmt:

»Zu einer gültigen Wahl ist das Erscheinen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und deren Stimmabgabe erforderlich. —«

(4.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend die in der 9ten General-Conferenz des Zollvereines beschlossene theilweise Abänderung der auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften in den §§. 93—97 der Zollordnung. Hannover, den 16ten Januar 1852.

Auf desfallsige Requisition des Königlich-Preußischen Finanz-Ministeriums wird Nachstehendes in Beziehung auf die dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheile hiemit bekannt gemacht:

Bei den Verhandlungen der neunten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist Folgendes bestimmt worden:

1) Die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung) treten 8 Wochen nach der Ratification der Conferenzbeschlüsse unter nachstehenden Vorbehalten außer Kraft.

2) Jeder Vereinsregierung bleibt es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Zollordnung unter № 1 bis 6 aufgeführten Artikel oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Districten, auch nach dem angegebenen Termine, aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen.

3) Die im §. 36 Punct 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach
   a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,
   b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

   so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung bleiben auch über den unter Ziffer 1 benannten Zeitpunct hinaus allgemein in Kraft.

Nachdem die in Rede stehenden Beschlüsse Seitens sämmtlicher Zollvereins-Regierungen ratificirt worden sind, werden die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung für den Verwaltungsbezirk des Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg vom 1sten Februar d. J. ab mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß dieselben nur noch in Beziehung auf Branntewein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee aufrecht erhalten bleiben.

Hannover, den 16ten Januar 1852.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.
Wangenheim.

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung und Ausschreiben: Die Waaren-Controle in den der Herzoglich-Braunschweigschen Zollverwaltung beigelegten Landestheilen; — die Zurückschaffung auswärtiger Feuerspritzen betreffend.

(5.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend die in der 9ten General-Conferenz des Zollvereines beschlossene Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande für die dem Herzoglich-Braunschweigschen Zollverwaltungsbezirke beigelegten diesseitigen Landestheile. Hannover, den 6ten Februar 1852.

Auf Requisition der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dem Herzoglich-Braunschweigschen Zollverwaltungsbezirke auf den Grund des in der 9ten General-Conferenz des Zollvereines gefaßten Beschlusses die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, einstweilen suspendirt sind, und nur noch in Beziehung auf Branntewein zur Anwendung kommen.

Hannover, den 6ten Februar 1852.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten März 1852.]

(6.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Spritzen. Hannover, den 9ten Februar 1852.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hin und wieder über die Frage vorgekommen sind:

Wer zur Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Spritzen verpflichtet sei?

eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

Die Dienstleistungen, welche von den Unterthanen bei ausbrechenden Feuersbrünsten gefordert werden, haben den Charakter einer allgemeinen Staatslast, welche auf dem Grundsatze beruht, daß bei allgemeinen Calamitäten von den Betheiligten behuf Abwendung der gemeinsamen Gefahr gegenseitiger Beistand, wo aber dieser nicht für ausreichend gehalten wird, von Dritten die wirksamste Hülfe (Nothhülfe) geleistet werden muß. Die Natur dieser Nothhülfe bringt es mit sich:

1) daß die Dienstleistungen von demjenigen zu fordern sind, welcher zur sofortigen Ableistung der Dienste im Stande ist;

2) daß sie nur so weit zu fordern sind, als es der unmittelbar vorliegende Zweck erforderlich macht.

Werden diese Grundsätze auf die vorliegende Frage in Anwendung gebracht, so folgt daraus, daß bei ausbrechendem Feuer zwar die Eingesessenen benachbarter Ortschaften verpflichtet sind, die Spritzen nach dem Orte des Feuers hinzuschaffen, nicht aber auch, sie nach beendigtem Gebrauche von dort wieder abzuholen, und daß die Eigenthümer der Spritzen zwar die Benutzung ihrer Spritzen gestatten müssen, aber zu weiteren Dienstleistungen, ihres Eigenthums wegen, nicht verbunden sind. Dagegen muß die Gemeinde, welcher die Spritzen zu Hülfe geschickt sind, das benutzte fremde Eigenthum wieder zurückgeben, und kann dazu die Heranziehung fremder Dienste nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie selbst dazu außer Stande sein sollte, in welchem Falle eine solche Maßregel wegen des Zwecks, dem die Spritzen dienen mußten, gerechtfertigt erscheint, und bei ihrer Ausführung auf eine angemessene Vertheilung der Last Bedacht zu nehmen, wie sie bei der mindern Dringlichkeit dieser Hülfsdienste thunlich ist.

Diese Grundsätze erleiden durch die Vorschriften des §. 31 sub a.—d. der Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vom 14ten September 1827

und des §. 41 sub № 2 des Gesetzes über die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft vom 24sten August 1849 keine Änderung, indem hier keine Vorschriften darüber ertheilt sind, wer die Spritzen zur Brandstätte hin und von dort wieder zurückschaffen soll, sondern nur bestimmt ist, daß und welche Entschädigung für die Herbeischaffung der Spritzen einschließlich des Rückweges gezahlt werden soll, woraus dann folgt, daß wenn die Herbeischaffung und die Zurückschaffung der Spritzen von verschiedenen Personen besorgt ist, die bewilligte Entschädigung unter diese verschiedenen Personen vertheilt werden muß.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Ertheilung von Seepässen; — die Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen; — den Erlaß des Eingangszolles für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte und die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten rücksichtlich der dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile betreffend.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betreffend. Stade, den 8ten März 1852.

Zur Regelung des Verfahrens bei Ertheilung der Seepässe, womit alle zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe nach §. 1 der Verordnung vom 21sten Julius 1840 versehen sein müssen, so wie zur Verhütung von Übertretungen des Gesetzes über die Steuermanns-Prüfungen vom 14ten Februar 1845 werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums hiedurch die nachstehenden Vorschriften erlassen.

1.

Wer für ein unter Hannoverscher Flagge fahrendes Schiff einen Seepaß zu erhalten wünscht, muß Hannoverscher Unterthan sein und zugleich nachweisen, daß er Eigenthümer des Schiffes, daß das Schiff gehörig vermessen und die in den §§. 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 14ten Februar 1845 vorgeschriebene Qualification der Schiffer und Steuerleute vorhanden ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten April 1852.]

2.

Über diese Erfordernisse ist ein obrigkeitliches Certificat beizubringen, welches von der Obrigkeit des Heimathshafens auszustellen ist, und worin nicht nur

1) der Name und Heimathshafen des Schiffes, dessen Eigenschaft und Größe nach Commerzlasten zu 6000 Pfund,
2) Name und Wohnort des oder der Eigenthümer,
3) Name und Wohnort des Schiffers (Capitains),
4) Name und Wohnort des Steuermanns,
5) Reisebestimmung des Schiffes und
6) die Nummer des Meßbriefes

anzugeben sein wird, sondern auch das von dem Nachsuchenden behauptete Eigenthumsverhältniß der Rheder oder Schiffer, so wie deren Eigenschaft als Hannoversche Unterthanen nachgewiesen, über die bereits erfolgte oder noch nachzuholende Aufnahme der Musterrolle das Nöthige bemerkt und die obengedachte Befähigung des Schiffers und des Steuermanns bescheinigt sein muß.

3.

Die Ausfertigung der Seepässe erfolgt nur durch die Landdrostei, und vom 15ten April 1852 an wird nur auf den Grund eines Certificats der bezeichneten Art ein Seepaß ertheilt werden, weshalb die Paßnachsuchenden sich mit ihren Anträgen an die betreffenden Obrigkeiten zu wenden und durch deren Vermittelung die Ausfertigung des Passes zu erwirken haben werden.

In der Regel wird der Seepaß nur für ein Jahr ertheilt; aus besonderen Gründen kann ein solcher jedoch auch für zwei, höchstens drei Jahre ausgestellt werden.

4.

Liegt das Schiff, für welches ein neuer Seepaß nachgesucht wird, in einem auswärtigen Hafen, so hat der Schiffscapitain bei dem betreffenden Königlich-Hannoverschen Consul gegen Ablieferung des abgelaufenen Seepasses um die Ausfertigung eines neuen Seepasses nachzusuchen.

Das dann eintretende Verfahren richtet sich nach den für solche Fälle den Königlich-Hannoverschen Consuln ertheilten Instructionen.

Wird auf einem in einem auswärtigen Hafen liegenden Hannoverschen Schiffe, für welches ein neuer Seepaß nachgesucht wird, zu der neuen Reise nach einem fremden Hafen ein anderer

Steuermann, statt des abgehenden befähigten Steuermanns, erst angenommen, so erhält der Schiffer von dem Consul an dem betreffenden Hafenorte den ausgefertigten Seepaß nicht eher behändigt, als bis von ihm zuvor bei Aufnahme der Musterrolle die Befähigung des Steuermanns nachgewiesen worden ist.

5.

Wünschen die Watt- und Küstenfahrer, wie ihnen solches nach §. 2 der Verordnung vom 21sten Julius 1840 gestattet ist, einen Seepaß zu erhalten, so haben sie für sich und die von ihnen angenommenen Steuerleute die in dem Gesetze vom 14ten Februar 1845 vorgeschriebene Befähigung gleichfalls nachzuweisen.

6.

Außer den eigentlichen Paßgebühren und einer Gebühr von 8 ggr für das auszustellende obrigkeitliche Certificat sind für die Ertheilung der Seepässe und die desfallsigen Verhandlungen der Behörden unter einander keine Gebühren weiter zu entrichten.

7.

Es bleibt vorbehalten, wegen der Einführung der Nummernflagge für die Seeschiffe der Provinz demnächst weitere Verfügung zu erlassen.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, haben die vorstehenden Vorschriften in ihren Districten noch besonders bekannt zu machen, auch darauf die Schiffsführer bei Aufnahme der Musterrollen und bei sonst vorkommender Gelegenheit zu verweisen.

(8.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die Grenzen der Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen. Hannover, den 10ten März 1852.

Die Grenzen der Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz im Amte Langenhagen gegen den Gemeindebezirk der Vorstadt Hannover sind dahin abgeändert, daß

von der Feldmark List die Feldflage »im Galgenfelde« an der Nordwestseite der von Hannover nach Celle führenden Chaussee, welche das Militair=Laboratorium, einschließlich des östlich von demselben belegenen v. Windheimschen Landes, die Abdeckerei und das Bahnwärterhaus № 2 in sich schließt,

von der Feldmark Vahrenwald die Feldflage »kleine Grobe« an der Ostseite der von Hannover nach Stade führenden Chaussee und von dem s. g. langen Felde der Theil, welcher südöstlich von dem Feldwege von Hallmanns Garten nach Ziesenis Ecke belegen ist, mit dem Bahnwärterhause № 3,

und von der Feldmark Hainholz der durch den nördlichen Parallelweg der Hannover-Wunstorfer Eisenbahn abgeschnittene südwestliche Theil der Feldflagen »Kläperberg« und »lange Feld« mit den Bahnwärterhäusern № 4 und 5

dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegt sind.

Nachdem nun, im Anschluß an diese Veränderung der Feldmarksgrenzen, bereits unterm 11ten August v. J., unter ausdrücklicher Ermächtigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, von Uns bestimmt ist, daß jene dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegten Grundstücke fortan zum Verwaltungs= und Jurisdictionsbezirke des Amts Hannover gehören sollen, so wird dieses hierdurch nachträglich öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die veränderte Amtsgrenze auf einer in die Registratur des Amts Hannover abgegebenen von Uns signirten Specialcharte durch eine gelbe Linie bezeichnet ist, und dieses Amt außerdem im Besitz eines Verzeichnisses der damit dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegten Grundstücke sich befindet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der für die Vorstädte Hannover und Glockſee erlassenen Bauordnung vom 7ten October 1846 auf die dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegten Grundstücke ohne Weiteres Anwendung finden.

(9.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, den Erlaß des Eingangszolles für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte in den dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheilen betreffend. Hannover, den 19ten März 1852.

Da die Zollvereinsstaaten sich dahin verständigt haben, den Eingangszoll für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte bis zum Ablaufe des Monats August d. J. unerhoben zu lassen, so wird solches auf Ersuchen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Braunschweigschen Regierung für die dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheile hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Hannover, den 19ten März 1852.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten auf Zollstraßen und Anmeldung bei den Zollämtern in den dem Zollvereine angeschlossenen unter Herzoglich-Braunschweigscher Verwaltung stehenden diesseitigen Landestheilen betreffend. Hannover, den 30sten März 1852.

Auf Requisition der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Zoll- und Steuerdirection wird nachstehende Bekanntmachung:

»Nach erfolgter Autorisation des Herzoglichen Staats-Ministeriums wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2ten d. M. über die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die genannten Gegenstände nur auf einer Zollstraße und zu der gesetzlichen Tageszeit eingeführt werden dürfen, so wie daß dieselben unverzüglich bei dem betreffenden Ein-

gangszollamte gehörig angemeldet und zur Revision gestellt werden müssen, widrigenfalls nach §. 18 des Zollstrafgesetzes eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ eintritt.

Braunschweig, den 15ten März 1852.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsche Zoll- und Steuer-Direction.

für die durch die Übereinkunft II. vom 16ten October 1845 dem Zollvereine angeschlossenen und unter Herzoglich-Braunschweigsche Verwaltung gestellten diesseitigen Landestheile hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 30sten März 1852.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Gesetz und Ausschreiben: Die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes; — die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betreffend.

(11.) Gesetz, betreffend verschiedene Abänderungen der erneuerten Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes vom 10ten Julius 1832. Hannover, den 24sten April 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinziallandschaft, wegen Änderung verschiedener Bestimmungen der erneuerten Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes vom 10ten Julius 1832 das folgende Gesetz:

§. 1.

Das im §. 6 jener Verordnung vorgeschriebene Formular zum Schätzungsanschlage soll nicht ferner anwendbar sein. An dessen Stelle tritt das diesem Gesetze beigefügte Formular.

§. 2.

Dem Landraths-Collegium steht, vorbehältlich der Berufung an Unsere Landdrostei, die Befugniß zu, außer den im §. 8 der Verordnung bezeichneten Gebäuden auch solche von der Aufnahme auszuschließen, welche nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige als besonders feuergefährlich von ihm erkannt sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Mai 1852.]

§. 3.

Bei der im §. 14 der Verordnung vorgeschriebenen Revision der Cataster soll das obrigkeitliche Mitglied auf dem platten Lande in jeder Gemeinde zwei von derselben zu wählende Mitglieder zuziehen. Jedes zu diesem Geschäfte zugezogene Gemeindemitglied erhält für die Mühwaltung eine Vergütung von Einem Thaler für den Tag.

§. 4.

Der §. 17 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sollte der Eigenthümer eines erst im Laufe des Jahrs vollendeten Gebäudes dessen Versicherung schon vor dem nächsten ersten Januar wünschen, so kann er sich mit seinem desfallsigen Gesuche an die Obrigkeit wenden, welche, wenn sie dasselbe zulässig findet, die Taxation veranlaßt und die Verhandlung dem Landraths-Collegium einsendet. Wenn auch von Seiten des Landraths-Collegiums kein Bedenken wider die Aufnahme des Gebäudes gefunden wird, so verfügt es die Eintragung desselben in ein besonderes Beilagebuch und benachrichtigt davon, daß solches geschehen, die Obrigkeit, welche sodann die Versicherungssumme in die am Schlusse eines jeden Jahrs einzureichenden Abänderungslisten einträgt.

Der Eigenthümer zahlt in einem solchen Falle außer den sonstigen Kosten den Betrag des etwa im Laufe des Jahrs ausgeschriebenen Beitrages von seiner Versicherungssumme zur Casse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Eigenthümer in Veranlassung bedeutenderer Reparaturen oder eines Ausbaues seiner Gebäude eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt.

§. 5.

Der §. 18 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Auch im Falle des §. 17 (vgl. §. 4 dieses Gesetzes) haben die Obrigkeiten demjenigen, welcher die Versicherung beantragt hat, auf sein Ansuchen eine Bescheinigung über die geschehene Anmeldung unentgeltlich zu ertheilen, und hat diese Bescheinigung, falls der Antrag von dem Landraths-Collegium für statthaft erklärt wird, die Kraft eines Aufnahmescheines in der Art, daß die Versicherung mit dem Tage beginnt, an welchem die obrigkeitliche Bescheinigung ausgestellt ist.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 25 der Verordnung wird dahin erweitert, daß in gleicher Weise Ersatz für diejenigen Beschädigungen an sonstigen unbeweglichen und beweglichen Gütern geleistet werden soll, welche auf Anordnung der die Löschung leitenden Behörde veranlaßt werden, insofern nicht von anderen Versicherungsgesellschaften eine Vergütung dafür erfolgt.

§. 7.

Die nach §. 32 der Verordnung im einzelnen Falle zu zahlenden Brandentschädigungsgelder

können von den Entschädigungsberechtigten, statt persönlicher Empfangnahme bei dem Rendanten, auch auf Gefahr und Kosten des Empfängers gegen eine dem Rendanten einzusendende öffentlich beglaubigte Quittung bezogen werden.

§. 8.

Der §. 36 der Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Theil der Entschädigungsgelder, welcher nach §. 34 nicht zum Wiederaufbau verwendet zu werden braucht, kann mit Arrest belegt werden. Auf den zum Wiederaufbau zu verwendenden Theil jener Gelder dagegen können nur diejenigen Gläubiger, welche die zum Wiederaufbau benutzten Materialien geliefert haben, und die Werkmeister, welche den Bau ausführen, wegen ihrer desfallsigen Forderungen Arrest erwirken.

Gegeben Hannover, den 24sten April 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 24sten April 1852.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Ministeriums des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Taxation

Taxation

zum

Register der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft de

für das Jahr 18

Die unterzeichneten beeidigten Taxatoren de haben d in d belegene, im Jahre erbauete des wohnhaft zu nach seinem gegenwärtigen wahren Werthe taxirt, nämlich:

№ des Brand-Catasters	Benennung der Gebäude	Länge derselben Fuß	Breite derselben Fuß	Höhe in den Mauern Fuß	Höhe unter dem Dache Fuß	Selbige sind gedeckt mit	Taxations-Summe an Holz ℛ	an Mauer- und Bedachungs-Material ℛ	an Eisen und Nägeln ℛ	an Glaser- und Maler-arbeit, mit Glas und Farbe ℛ	an Zimmer- und Maurer-arbeit ℛ	Summa ℛ
											Summa	

Es beträgt daher die taxirte Summe zusammen

= (mit Buchstaben) Rthlr. Preußisch Courant.

den 18

Die beeidigten Taxatoren.

Zur Versicherung von

für Rthlr.

(Namen des Eigenthümers.)

Gesehen und als richtig anerkannt.

den 18

(Unterschrift der Obrigkeit.)

(12.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betreffend. Hannover, den 15ten April 1852.

Wir haben bereits in Unserem Ausschreiben vom 4ten Februar 1841, die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betreffend, auf die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer entsprechenden Tüchtigkeit für die den Predigern obliegende nächste Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen, so wie auf das Erforderniß der zu diesem Zwecke von den Studiosen und Candidaten der Theologie zu erstrebenden Bildung aufmerksam gemacht, und die zu solchem Behufe dienlichen Anforderungen und Wünsche zu erkennen gegeben.

Wenngleich Wir nun in Folge Unseres gedachten Ausschreibens mehrfach und nicht ohne manche Befriedigung ersprießliche Wirkungen sowohl bei den Candidatenprüfungen und in den jährlichen Studienberichten überhaupt, als auch insonders in den bei den Meldungen zum Examen rigorosum vorgelegten Speciminibus scholasticis zu beobachten Gelegenheit gefunden haben, so mögen Wir doch nicht bergen, daß der in Rede stehende wichtige Gegenstand noch angelegentlicher, schärfer und allgemeiner von denen, die zur künftigen Verwaltung des Pfarramts bestimmt sind, ins Auge gefaßt werden muß, indem Unseren Beobachtungen auch vielfache Mängel in dieser Beziehung nicht haben entgehen können. Wir sehen Uns demnach um so dringender verpflichtet, die Studiosen und Candidaten der Theologie, welche Unserem Sprengel angehören, hiemit auf das Bedürfniß gründlicher Vorbereitung und Bildung für die pfarramtliche Schulaufsicht wiederholt und ernstlichst hinzuweisen, und denselben ein eifriges Streben nach der hierunter erforderlichen Qualification eben so ernstlich zur Pflicht zu legen. Wie selbige hierzu in der gehörigen Erwägung und Würdigung des innigen und lebendigen Zusammenhanges, welcher zwischen Kirche und Schule erhalten werden muß, und in Bemessung des segensreichen Einflusses, welchen hiernach der Diener der Kirche auf die Volksschule als deren nächster Leiter und Aufseher gewinnen kann und soll, den wirksamsten Antrieb finden werden: so wollen Wir denselben nicht unverhalten sein lassen, daß Wir bei den abzuhaltenden Examinibus rigorosis die auf den beregten Theil der Vorbildung für das Pfarramt zu nehmenden Rücksichten stets im Auge behalten und hinfüro in erhöheter Maße, den fortschreitenden Forderungen, welche mit Recht an die Schulaufsicht des Pfarrers gestellt werden, entsprechend, zur Geltung bringen wollen. Wir ermahnen daher die Studiosen und Candidaten und erwarten von denselben, daß sie durch treue Benutzung der bereits in Unserem Ausschreiben vom 4ten Februar 1841 gegebenen Andeutungen, durch sorgfältige schulkundliche Studien und zweckmäßige

practische Übungen sich dieser Seite ihrer pflichtmäßigen Ausbildung, im lebendigen und einheitlichen Zusammenhange mit dem übrigen, unausgesetzt und eindringend zu pflegenden theologischen Studienbetriebe, mit alle dem Ernste und der ganzen Gewissenhaftigkeit sich annehmen, welche durch den Dienst der Kirche im Verhältnisse zur christlichen Volksschule erfordert werden.

Wir vertrauen gern, daß die Ephoren und Prediger, wie sie für sich selbst in dem Inhalte dieses Ausschreibens eine erweckliche Anregung hinsichtlich der ihnen obliegenden Schulaufsicht finden werden, so auch ohne Unser Erinnern geneigt und bereit seien, den Studiosen und Candidaten in Bezug auf deren Ausbildung zur pfarramtlichen Schulaufsicht mit Rath und That in zweckentsprechender Weise fortwährend förderlich zu werden, und bemerken Wir schließlich noch, daß Wir auch wegen der Theologie Studirenden in Göttingen eine behufige Mittheilung an das theologische Ephorat gelangen lassen werden.

Ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens ist sämmtlichen Predigern des Inspectionsbezirks mitzutheilen; auch sind die in letzterem sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten Unseres Sprengels mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen, und wollen Wir demnächst das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger, so wie der betreffenden Studiosen und Candidaten versehen, anher zurückempfangen.

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Grenze der Gemeindebezirke List und Vorstadt Hannover, bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen.

(13.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die Grenze der Gemeindebezirke List und Vorstadt Hannover, bezw. der Ämter Hannover und Langenhagen. Hannover, den 14ten Mai 1852.

Die Grenze der Feldmark List gegen den Gemeindebezirk der Vorstadt Hannover ist mit Unserer Genehmigung dahin abgeändert, daß die Grundstücke, welche von dem v. Windheimschen Lande, östlich neben dem Militair-Laboratorium, bis zur Ortschaft List, nordwärts neben der Hannover-Celler Chaussee, belegen sind, einschließlich des dem Vollmeier Leben zur List zugehörenden s. g. Hauskamps von der Feldmark List getrennt und dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegt werden, mit der weiteren Bestimmung, daß die nördliche Grenze dieser nach der Grundsteuer-Mutterrolle 71 Morgen 90 □R. haltenden Feldlage, in der Nähe des Militair-Laboratoriums bis zur v. Windheimschen Wiese, durch den s. g. Lister Stadtweg, im Übrigen aber durch die nördliche Grenze des v. Windheimschen und Oelkersschen Grundbesitzes, der fünf Ackerstücke des Vollmeiers Ehlers und des Lebenschen s. g. Hauskamps gebildet wird.

Zugleich wird mit höherer Ermächtigung das bezeichnete, an den Gemeindebezirk der Vorstadt Hannover angeschlossene Areal, unter Abtrennung von dem Amte Langenhagen, dem Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke des Amts Hannover damit beigelegt.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die veränderte Amtsgrenze auf einer in die Registratur des Amts Hannover abgegebenen, von Uns signirten Special-Charte durch eine rothe Linie bezeichnet ist, wie denn auch dieses Amt im Besitz eines Ver-

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Junius 1852.]

zeichnisses der damit dem Gemeindebezirke der Vorstadt Hannover zugelegten Grundstücke sich befindet.

Daneben wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der für die Vorstädte Hannover und Glocksee erlassenen Bauordnung vom 7ten October 1846 auf die gedachten Grundstücke ohne Weiteres Anwendung finden.

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Königlicher Erlaß, die Statuten einer neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betreffend.
Bekanntmachung, das Verfassungs-Reglement für die Stadt Neuenhaus betreffend.

(14.) Königlicher Erlaß, betreffend die Statuten einer neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade. Hannover, den 10ten Junius 1852.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vorlegen lassen die nachfolgenden

Statuten

einer neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade.

§. 1.

I. Bildung und Eröffnung der Casse.

Zu Stade wird neben der im Jahre 1836 gestifteten Unterstützungs- und Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen der niedern Kirchen- und Schuldiener in den Herzogthümern Bremen und Verden eine neue Volksschullehrer-Witwencasse, welcher das Recht juristischer Persönlichkeit verliehen ist, errichtet.

Diese Casse soll am 1sten Julius d. J. eröffnet werden.

§. 2.

II. Umfang ihrer Wirksamkeit.
1. Theilnahmefähige Stellen.

Die neue Volksschullehrer-Witwencasse erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle evangelischen Volksschul-, Küster- und Cantorenstellen in den Bezirken der Consistorien zu Stade und Otterndorf, für deren Inhaber nach Capitel I. §. 2 der Statuten der alten Anstalt vom 7ten April 1836 eine Beitrittspflicht nicht besteht.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Julius 1852.]

Etwaige Zweifel darüber, ob eine Stelle zu den bezeichneten gehört, hat jedes der beiden Consistorien für die Stellen seines Bezirks zu entscheiden.

§. 3.

Fortsetzung. Patronatstellen.

Patronatstellen können auf Verlangen des Patrons von der Wirksamkeit der Casse durch das betreffende Consistorium ausgenommen und von letzterem desfallsige Erklärungen binnen zu setzender Frist bei Strafe solcher Ausnehmung gefordert werden.

§. 4.

2. Theilnehmer.

Alle Inhaber der im §. 2 genannten, nicht etwa nach §. 3 ausgenommenen Stellen sind zur Theilnahme an der Casse berechtigt.

Werden sie erst nach Eröffnung der Casse auf einer dieser Stellen angestellt, oder auf eine Stelle höherer Einnahme versetzt, so sind sie theilnahmepflichtig, sie müßten denn vor Eröffnung der Casse schon Interessenten der alten Anstalt (§. 1) geworden sein.

Als Stelleninhaber gelten hiebei auch Adjuncten, falls sie mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet sind.

§. 5.

Fortsetzung.

Von den nach §. 4 zur Theilnahme an der Casse Berechtigten, aber nicht Verpflichteten bleiben jedoch diejenigen von der Theilnahme ausgeschlossen, welche:

1) vor Eröffnung der Anstalt das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben;
2) um dreißig oder mehrere Jahre älter sind, als ihre Ehefrau;
3) vor Eröffnung der Anstalt völlig emeritirt oder pensionirt sind.

§. 6.

3. Anfang der Theilnahme.

Die Theilnahme beginnt:

1) für die Theilnahmepflichtigen mit dem Zeitpuncte des betreffenden Dienstantritts;

2) für die freiwillig Beitretenden, sobald der Betheiligte schriftlich, unter Beifügung seines und — falls er verheirathet ist — seiner Ehefrau Geburtsscheines, der Direction der Casse seinen Willen, Theil zu nehmen, erklärt und das von ihm zu zahlende Eintrittsgeld (§. 13) eingesandt hat. Dies muß jedoch vor dem Schlusse des laufenden Jahrs geschehen; ein späterer freiwilliger Beitritt ist ausgeschlossen.

§. 7.

4. Ende der Theilnahme.

Die Theilnahme endet, sobald ein Theilnehmer außer dem Falle einer nicht zur Strafe eintretenden Emeritirung oder Pensionirung aufhört Inhaber einer Stelle zu sein, auf welche die Wirksamkeit der Casse sich erstreckt.

Ein freiwilliger Austritt findet nicht Statt.

Die Beendigung der Theilnahme verleiht dem früheren Theilnehmer kein Recht auf Rückforderung seiner Leistungen und entbindet denselben nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen Beiträge.

§. 8.

Fortsetzung.

Wenn der Verlust der Stelle als Strafe eintritt, so soll jedoch die dermalige Ehefrau des bestraften bisherigen Theilnehmers nach dem Tode des letztern gleich der Witwe eines bis zu seinem Tode bei der Casse verbliebenen Theilnehmers pensionsberechtigt sein, vorausgesetzt, daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, die Beiträge eines Theilnehmers, ohne je für zwei halbjährige Termine im Rückstande zu bleiben, fortzahlt, auch nicht rechtskräftig als Mitschuldige des Vergehens, welches ihrem Ehemanne den Verlust seiner Stelle zugezogen hat, erkannt ist.

§. 9.

III. Einnahmen und Ausgaben der Casse.

1. Einnahmen. Im Allgemeinen.

Die Einnahmen der Casse erfolgen theils aus äußeren Zuflüssen, theils aus Leistungen der Theilnehmer.

§. 10.

Insbesondere. a. äußere Zuflüsse.

An äußeren Zuflüssen sind der Volksschullehrer-Witwencasse aus der Königlichen Generalcasse bewilligt:

1) ein Capital von 1500 Thlr.;

2) vom 1sten Julius d. J. anhebend ein jährlicher, jedoch durch Zahlung eines nach dem Fuße von $3\frac{1}{2}$ Procent zu berechnenden Capitals ablösbarer Zuschuß

a. von 900 Thlr.;

b. von ferneren, zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten 100 Thlr.

§. 11.

b. laufender Beitrag.

Jeder Theilnehmer hat als laufenden Beitrag jährlich 1 Thlr. zur Casse zu zahlen, in der Art, daß für jeden in die Zeit seiner Theilnahme (vergl. §§. 6 und 7) fallenden 1sten Julius und 1sten Januar 12 ggr. zu entrichten sind.

Verbleiben nach dem Tode eines Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Witwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit, so ist für jeden etwa in diese Zeit einfallenden 1sten Julius oder 1sten Januar ebenfalls der Betrag von 12 ggr. — jedoch nur im Falle, daß der Witwe Pension zu zahlen ist, — zu entrichten und durch Abzug von der Pension zur Casse zu ziehen.

Alle freiwillig Beitretenden müssen auch den Beitrag pro 1sten Julius d. J., und zwar vor dem 1sten Januar 1853 entrichten.

§. 12.

Fortsetzung.

Wer seinen Beitrag nicht vor bestimmten Zahlungsterminen (§. 11), jedoch noch im Julius bezw. Januar zahlt, muß neben demselben eine Strafe von 1 ggr. erlegen.

Bleibt der Beitrag aber länger als einen Monat im Rückstande, so ist derselbe mit Verzugszinsen zu 5 Procent auf Kosten des Säumigen aus dessen Diensteinkünften im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 13.

c. Eintrittsgeld.

Außer dem laufenden Beitrage hat jeder **freiwillig Beitretende**, wenn er zur Zeit der Eröffnung der Casse das 30ste Lebensjahr schon vollendet hat, verheirathet und mindestens um ein volles Jahr älter, als seine Ehefrau ist, ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Dasselbe beträgt für jedes volle Jahr, um welches er älter ist, als seine Ehefrau, wenn der Ehemann zur Zeit der Eröffnung der Casse

30	bis	40	Jahr alt ist	. .	6	Rℓ.
41	»	50	» » »	. .	8	»
51	»	60	» » »	. .	10	»
61	»	69	» » »	. .	12	»

Wegen der Zeit der Einzahlung des Eintrittsgeldes s. §. 6, № 2.

§. 14.

2. Ausgaben. Witwenpensionen.
a. berechtigte Personen.

Eine Pension aus der Casse gebührt der Witwe eines Jeden, welcher zur Zeit seines Todes Theilnehmer an der Casse gewesen ist, mit Ausnahme solcher Witwen, welche von ihrem Ehemanne im Wege des Scheidungsprocesses rechtskräftig dem Ehebande nach geschieden und dabei für den schuldigen Theil erklärt sind.

Die Pensionsberechtigung der Witwe aus einer nachfolgenden Ehe beginnt erst, wenn die Pensionsberechtigung der früheren Ehefrau erloschen ist.

Vergl. übrigens §. 8.

Die Pension wird nur der Witwe selbst oder deren Bevollmächtigten, ohne Rücksicht auf eine etwaige Cession, auf gerichtlichen Arrest oder gerichtliche Vollstreckung, ausgezahlt.

§. 15.

b. Zeitraum des Pensionsbezuges.

Der Zeitraum, während dessen die Witwe Pension zu beziehen hat, beginnt (abgesehen von dem Falle im §. 14, S. 2), falls nach dem Tode des Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Witwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit verbleiben, mit dem Ablaufe dieser Zeit, sonst mit dem Tode des Theilnehmers und endet mit dem Tode oder der Wiederverheirathung der Witwe, fängt aber im letzteren Falle mit dem Tode des letzten Ehegatten von Neuem an, wenn die Witwe nicht wegen ihrer späteren Ehe aus einer andern **öffentlichen** Witwencasse Pension empfängt.

Während dieses Zeitraumes erhält die Witwe an jedem in denselben einfallenden 1sten Januar und 1sten Julius die volle Hälfte einer ganzjährigen Pension.

Die binnen 5 Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Pensionsbeträge verfallen der Casse.

§. 16.

Die ganzjährige Pension beträgt für eine Witwe 8 ℛ. c. Betrag der Pension.

Vergl. jedoch §. 17.

§. 17.

In der Casse soll ein Reservefonds gebildet werden, dessen Bestimmung ist, die Verwaltungskosten zu bestreiten, die Leistungen der Hauptcasse zu sichern und mit den Zinsen des danach verfügbar bleibenden Theils seiner Einnahme eine allmälige Erhöhung der Pensionen zu bewirken. 3. Reservefonds.

Sobald und so oft diese Zinsen dazu ausreichen, für diejenige Zahl von Pensionen, welche die Casse im Beharrungszustande zu zahlen haben wird, eine Erhöhung von je 12 gg jährlich zu bestreiten, sollen die Pensionen um diesen Betrag erhöht werden.

In den Reservefonds sollen fließen:

1) der jährliche Zuschuß von 100 ℛ für die Verwaltungskosten (§. 10, 2 b.);

2) die Eintrittsgelder (§. 13);

3) so lange noch nicht die volle Zahl der Theilnehmer vorhanden ist, eine der Zahl der noch fehlenden Stelleninhaber im Verhältniß zu der Zahl der schon theilnehmenden entsprechende Quote des jährlichen Zuschusses von 900 ℛ (§. 20, 2 a.) und der 3½procentigen Zinsen des Capitals von 1500 ℛ (§. 10, 1);

4) etwaige fernere, im §. 10 nicht erwähnte äußere Zuflüsse, bei deren Zuwendung etwas Anderes nicht bestimmt wird.

§. 18.

Die neue Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade wird von einem Director, welchem ein Rechnungsführer und das etwa erforderliche sonstige Personal beizuordnen ist, verwaltet. IV. Verwaltung der Casse. 1. Deren Direction.

Das Verwaltungspersonal wird vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten oder in dessen Auftrage ernannt, und die demselben zukommende Vergütung mit Genehmigung dieses Ministeriums festgestellt.

§. 19.

Dem Director steht die ganze Leitung der Casse zu; er führt die nächste Controle über den Rechnungsführer und dieser ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Fortsetzung.

§. 20.

Die Aufsicht über die Casse führt unter dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Consistorium zu Stade. 2. Aufsichtsbehörde.

Dasselbe entscheidet auch im Wege der Verwaltung und unter Ausschluß des Rechtsweges alle Streitigkeiten zwischen der Casse und einzelnen Betheiligten über die aus diesen Statuten

abfließenden Rechte und Pflichten (vergl. jedoch §§. 2, 3, 23 a. E.), vorbehältlich hier, wie in den sonst nach diesen Statuten zur Consistorial-Entscheidung verstellten Puncten, des Recurses an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 21.

Fortsetzung.

Als Aufsichtsbehörde hat das Consistorium zu Stade namentlich die Führung der Verwaltung, insbesondere die Einrichtung des Rechnungs- und Cassenwesens, durch allgemeine Vorschriften näher zu regeln, zur zinslichen Belegung der zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassenvorräthe die dazu vom Director der Casse zu erwirkende Ermächtigung zu ertheilen oder bei entgegenstehenden Bedenken zu versagen, solche Cassenvorräthe, wenn sie nicht sofort belegt werden können, nebst den Werthpapieren der Casse, im Consistorial-Depositum aufzubewahren und die Rechnungen der Casse jährlich zu revidiren und abzunehmen.

Ein summarischer Rechnungsauszug ist jährlich an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch durch das amtliche Blatt der Provinz öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

3. Sonstige Mitwirkung bei der Verwaltung.
a. Mitwirkung der Ephoren.

Die Ephoren (Superintendenten rc.) und deren Stellvertreter sind, jeder in seinem Bezirke, Bevollmächtigte der Casse und zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung derselben verpflichtet.

§. 23.

Fortsetzung.

Die specielle Erhebung der laufenden Beiträge (§. 11) geschieht in jedem Ephoralbezirke durch den Ephorus oder dessen Stellvertreter. Die Theilnehmer haben die Beiträge kostenfrei vor dem Zahlungstermine gegen Quittung an den Ephorus einzuliefern und die etwaigen Kosten der Übersendung der Gelder rc. an die Casse nach Verhältniß der Beiträge zu decken.

Auch die Auszahlung der Pensionen geschieht in der Regel durch die Ephoren, von einem jedem an die in seinem Bezirke wohnenden Witwen. Letztere haben deshalb ihren Wohnsitz und jede Veränderung desselben der Direction der Casse anzuzeigen.

Unmittelbar aus der Casse erfolgen nur die Pensionszahlungen an solche Witwen, welche außerhalb des Sprengels der Consistorien zu Stade und Otterndorf wohnen, und zwar nur an einen zu Stade wohnenden Bevollmächtigten.

Behuf der ersten Pensionserhebung hat die Witwe das Ableben ihres Ehemannes durch Beibringung eines Todtenscheines darzuthun; ist dies unthunlich, so entscheidet das Consistorium zu Stade bezw. zu Otterndorf, ob das Ableben als hinlänglich bewiesen anzunehmen ist.

§. 24.

Fortsetzung.

Über die einzuziehenden Beiträge, so wie über die zu zahlenden Pensionen erhalten die Ephoren vor Ablauf eines jeden Halbjahrs von der Direction eine Anweisung. Nur auf solche haben sie

Pensionen — gegen Quittung, wozu ihnen gedruckte Formulare zugehen werden — zu zahlen. Die Quittung muß von dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Witwe wohnt, beglaubigt und es muß dabei bezeugt sein, daß die Ausstellerin noch im Witwenstande lebt.

Die Pfarrer haben diese Beglaubigung unentgeltlich vorzunehmen.

Für Witwen, welche außerhalb der Sprengel der Consistorien zu Stade und Otterndorf wohnen, bedarf es der obrigkeitlichen Beglaubigung.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Ephoren haben je vor dem 1sten Februar und 1sten August nach einem ihnen zuzustellenden Formulare ihre Abrechnung über Einnahme und Ausgabe an die Direction einzusenden und dieselbe mit der erhaltenen Anweisung (§. 24) und den Quittungen der Witwen zu belegen, auch zu gleicher Zeit die Überschüsse an baarem Gelde zu übermitteln.

Sollte die Ausgabe an Pensionen die Einnahme an Beiträgen in einem Ephoralbezirke übersteigen, so wird die Direction zugleich mit der Anweisung das Fehlende dem Ephorus zusenden.

§. 26.

Fortsetzung.

Bei Einsendung der Abrechnung haben die Ephoren außerdem jede in ihrem Bezirke bei den Theilnehmern oder deren Witwen vorgekommene Personalveränderung anzuzeigen.

§. 27.

b. Insbesondere im Consistorialbezirke Otterndorf.

Für den Bezirk des Consistoriums zu Otterndorf tritt an die Stelle dieser Mitwirkung der Ephoren (§§. 22—26) die des genannten Consistoriums oder eines von demselben dazu zu deputirenden Mitgliedes.

§. 28.

c. Mitwirkung beauftragter Theilnehmer.

Dem Consistorium zu Stade ist auch unbenommen, soweit es für angemessen erachtet, mit den in den §§. 23—26 bezeichneten Geschäften für einzelne Ephoralbezirke einen darin wohnenden Theilnehmer an der Casse zu beauftragen.

Jeder Theilnehmer ist zur unentgeltlichen Ausrichtung eines solchen Auftrages verbunden.

§. 29.

V. Wiederkehrende Prüfung des Zustandes der Casse.

Mindestens alle 5 Jahre soll der Zustand der Casse unter Zuziehung eines Ausschusses der Theilnehmer umfassend geprüft werden.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen von den Theilnehmern nach den von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten demnächst zu treffenden Bestimmungen gewählt werden.

§. 30.

VI. Statutenänderungen.

Änderungen der vorstehenden Statuten werden dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten. Jedoch sollen solche Änderungen, durch welche die bisherigen

Theilnehmer oder deren Witwen in ihren statutenmäßig begründeten Ansprüchen an die Casse verkürzt werden, ausgeschlossen bleiben, es müßte denn wider alles Erwarten gegründete Besorgniß, daß die Casse zur nachhaltigen Zahlung der statutenmäßigen Pensionen außer Stande sei, entstehen.

Nachdem Wir diese Statuten geprüft und genehmigt haben, ertheilen Wir denselben hiemit Unsere Königliche Bestätigung.

Gegeben Hannover, den 10ten Junius 1852.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehender Erlaß nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 10ten Junius 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Abänderung einiger Wahlbestimmungen in dem Verfassungs-Reglement für die Stadt Neuenhaus betreffend. Osnabrück, den 10ten Junius 1852.

Da die im §. 48 des Verfassungs-Reglements für die Stadt Neuenhaus vom 20sten Januar 1832 unter Bezugnahme auf §. 44 desselben gegebene Vorschrift, daß behuf einer gültigen Wahl der Bürgerdeputirten und deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sein müssen, sich als unzweckmäßig und erfolglos erwiesen hat, so wird diese Bestimmung auf Antrag des Magistrats und der Bürgerdeputirten der Stadt Neuenhaus mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiedurch aufgehoben und dem §. 48 des vorgedachten Verfassungs-Reglements für die Stadt Neuenhaus das Nachstehende hinzugefügt:

»Behuf der Wahl der Bürgerdeputirten und deren Stellvertreter (cf. §. 44 und 49) ist das für die Magistratswahl vorgeschriebene Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten nicht erforderlich.«

III. Abtheilung. № 7 und 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Ausmessung der Schiffe; — die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an arme Reisende; — die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen; — den Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück betreffend.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die Ausmessung der zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer. Lüneburg, den 5ten August 1852.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß bei der nach der Königlichen Verordnung vom 21sten Julius 1840 vorzunehmenden Ausmessung aller zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer, diejenige Meßmethode, welche schon seit längerer Zeit in den Bezirken der Königlichen Landdrosteien zu Stade und Aurich beobachtet ist, auch im hiesigen Landdrosteibezirke zur Anwendung komme. Zugleich ist der Hafenmeister Stürye zu Harburg für die daselbst vorkommenden Messungen als Schiffsmesser bestellt und auf die genaue Befolgung der ihm besonders ertheilten Instruction eidlich verpflichtet worden.

Die für die Ausmessung zu erlegenden Gebühren betragen:

1) bei Schiffen von 6 Commerzlasten und darunter . . . . 16 ggr,
2) bei Schiffen von 7 bis 12 Commerzlasten inclusive . . . . . . 1 ₰,
3) bei Schiffen von 13 bis 20 Commerzlasten inclusive . . . . . . 2 ₰,
4) bei Schiffen von 21 Commerzlasten und darüber . . . . 3 ₰

und fallen daneben alle sonstigen Gebühren für schriftliche Bescheinigung u. s. w. weg.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten September 1852.]

Den sämmtlichen Obrigkeiten, so wie dem handel- und schifffahrttreibenden Publicum werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrosteibezirks, betreffend die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden. Hannover, den 9ten August 1852.

Da die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden, häufig nicht zu vermeiden ist, so ist in Fällen der gedachten Art die Vorschrift Unseres Ausschreibens vom 11ten Januar 1828, wonach ein Zehrpfennig von 1 Ggr. pro Meile bewilligt werden soll, ohne die dort ausgesprochene Beschränkung auf Ausländer, allgemein in Anwendung zu bringen.

Bei längeren Reiserouten ist die Unterstützung nicht auf einmal, sondern von den betreffenden Obrigkeiten, deren Wohnsitz passirt wird, allmählig auszuzahlen. Zu diesem Zwecke ist von der den Zehrpfennig bewilligenden Obrigkeit das Erforderliche in dem Zwangspasse zu bemerken.

Fremde, welche mittelst Zwangspässe auswärtiger Behörden durch das hiesige Königreich dirigirt werden, sind nöthigenfalls nach dem Orte, wo sie das Königreich betreten haben, zurückzuführen, wenn sie den zur Durchreise erforderlichen Zehrpfennig nicht besitzen.

Im Übrigen werden die Obrigkeiten daran erinnert, daß Zwangspässe nur solchen Personen ertheilt werden dürfen, welche weder eines begangenen Verbrechens verdächtig, noch sonst für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so ist regelmäßig die Fortschaffung mittelst Bedeckung zu verfügen.

(18.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen. Hannover, den 20sten August 1852.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hin und wieder über die Auslegung des §. 10 der Eisenbahnordnung vom 24sten August 1849 vorgekommen sind, eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß bei der Berechnung »der 10 Ruthen von den Bahnen«, innerhalb welcher nach der gedachten Vorschrift Gebäude nicht mit Stroh- oder sonstiger feuerfangender Bedachung versehen werden sollen, von der äußeren Grenze des gesammten Bahnkörpers, einschließlich der Böschungen und Gräben, auszugehen ist.

(19.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend den Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück. Hannover, den 26sten August 1852.

In Ausführung des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845 wird über den Besuch der Volksschulen in den Bezirken der beiden Königlichen Consistorien zu Osnabrück, so weit dieselben im Landdrosteibezirke Osnabrück mit Ausschluß der Grafschaft Bentheim liegen, Folgendes bestimmt und bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister, sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre genommenen Kinder während des schulpflichtigen Alters zum Besuche einer Volksschule anzuhalten.

Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre (Volksschulgesetz §. 4) und endet, wie bisher, im Fürstenthume Osnabrück, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und zur Confirmation oder heiligen Communion zugelassen ist (Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 3ten August 1818 §. 1), in den übrigen Landestheilen mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre (für die Niedergrafschaft Lingen Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 5ten December 1825 sub 1, für das Herzogthum Arenberg-Meppen Verordnung vom 2ten September 1801 I. §. 1).

§. 2.

Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit (Volksschulgesetz §§. 3 u. 6):

1) diejenigen, welche auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten;

2) diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den Aufsicht führenden Geistlichen dispensirt sind.

§. 3.

Außer diesen Fällen der Befreiung vom Schulbesuche sollen auch diejenigen Schulversäumnisse als entschuldigt zur obrigkeitlichen Bestrafung nicht gezogen werden:

1) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt zeitig sich erweisen;

2) zu welchen der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann dies höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre.

§. 4.

Einige Wochen vor der jedesmaligen Aufnahmezeit neuer Schüler ist von jedem Schullehrer ein Verzeichniß aller im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder seines Bezirks und der übrigen zur Aufnahme in die Schule angemeldeten Kinder anzufertigen und dem Aufsicht führenden Geistlichen zuzustellen. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und darauf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — nach Berathung im Schulvorstande — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit nach §. 2 vom Besuche einer Volksschule befreit oder in eine auswärtige Volksschule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen beziehungsweise nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

§. 5.

Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Schulkinder zu bemerken, danach im Anfange jedes Monats Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten und unentschuldigten (§§. 2 u. 3) Schulversäumnisse aufzustellen und bis zum 4ten des Monats dem Aufsicht führenden Geistlichen einzusenden.

Dieser hat die Verzeichnisse zu prüfen und eintretenden Falls — soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung im Schulvorstande — zu berichtigen, die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder ꝛc. an deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zu mahnen und wegen aller schon einmal Gemahnten bis zum 9ten des Monats unter Übersendung des betreffenden Verzeichnisses an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 zu beantragen.

Die Bestimmung, daß nur, wenn die Schule wenigstens zehn Tage lang versäumt ist, auf Bestrafung angetragen werden soll (Bekanntmachung der Königlichen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 3ten August 1818 §. 6.), tritt außer Kraft.

Hannover, den 26sten August 1852.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, bezw. die Ämter Nienburg und Wölpe; — die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hannover; — desgleichen im Landdrosteibezirke Stade betreffend.

(20.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, bezw. die Ämter Nienburg und Wölpe.** Hannover, den 15ten September 1852.

Die Grenze der Feldmark des Fleckens Drakenburg, Amts Nienburg, und der Gemeinde Rohrsum, Amts Wölpe, ist mit Unserer Genehmigung dahin abgeändert, daß diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem linken Ufer des Sielgrabens und einem Wasserzuge belegen sind, mit der s. g. großen Marschwiese des Vollmeiers Heinecke in Rohrsum anfangen, dem gedachten Heinecke, dem Einwohner Stünkel in Stöckse und dem Einwohner Backhaus zu Rohrsum gehören und eine Grundfläche von 36 Morgen 86 □Ruthen bilden, von der Feldmark Drakenburg getrennt und dem Gemeindeverbande Rohrsum zugelegt werden.

Zugleich wird mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern das bezeichnete, an den Gemeindeverband Rohrsum angeschlossene Areal unter Abtrennung vom Amte Nienburg dem Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke des Amts Wölpe damit beigelegt.

Ferner ist die Abfindung des Fleckens Drakenburg aus der Generaltheilung der Drakenburg-Holtorf-Hemsen- und Rohrsumer Gemeinheit (Receß vom $\frac{\text{1. October 1827}}{\text{26. Februar 1828}}$), mit Einschluß des im Hoheitsgebiete des Amts Wölpe belegenen Theils derselben, zum Gemeindebezirke des Fleckens Drakenburg gelegt, und danach mit höherer Ermächtigung die Hoheitsgrenze des Amts Nienburg auf der Strecke von der Nordseite des Foigeschen Grundstücks bis zu dem Amtsgrenzsteine auf der

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten October 1852.]

Westseite der von Drebberschen Birkenkämpe dergestalt ostwärts hinausgerückt, daß die gesammte Drakenburger Gemeinheitsabfindung bis dahin, wo sie im Norden an Hemser Land, im Osten an Hemser und Holtorfer Land und im Süden an Holtorfer Land grenzt, unter Abtrennung vom Amte Wölpe, dem Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke des Amts Nienburg beigelegt wird.

Endlich ist derjenige Theil des dem Vollmeier Sieling № 7 zu Holtorf gehörenden Grundstücks in der Kochriede, welches in der Drakenburger Grundsteuerrolle Hpt. № 164, lfde. № 2, 3, 8 zu 24 Morg. 75 □R. veranlagt ist, unter Abtrennung vom Gemeindebezirke des Fleckens Drakenburg dem Gemeindebezirke Holtorf und unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, unter Abtrennung vom Amte Nienburg, dem Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke des Amts Wölpe beigelegt.

Wir bringen diese Veränderung der Grenzen der Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, beziehungsweise der Ämter Nienburg und Wölpe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hannover.

Hannover, den 24sten September 1852.

Nach §. 68 der Amtsordnung vom 16. d. M. wird nachfolgende wechselseitige Vertretung der Königlichen Ämter für Behinderungsfälle hiermit angeordnet:

Das	Königl.	Amt	Blumenau zu Wunstorf	wird	vertreten	durch	das	Königl.	Amt	Ricklingen zu Neustadt a. R.
"	"	"	Calenberg	"	"	"	"	"	"	Wennigsen.
"	"	"	Coppenbrügge	"	"	"	"	"	"	Lauenstein.
"	"	"	Grohnde	"	"	"	"	"	"	Polle.
"	"	"	Hameln	"	"	"	"	"	"	Springe.
"	"	"	Hannover	"	"	"	"	"	"	Linden zu Hannover.
"	"	"	Langenhagen	"	"	"	"	"	"	Hannover.
"	"	"	Lauenau	"	"	"	"	"	"	Springe.
"	"	"	Lauenstein	"	"	"	"	"	"	Coppenbrügge.
"	"	"	Linden zu Hannover	"	"	"	"	"	"	Hannover.
"	"	"	Ricklingen zu Neustadt a. R.	"	"	"	"	"	"	Neustadt a. R.
"	"	"	Neustadt a. R.	"	"	"	"	"	"	Ricklingen zu Neustadt a. R.
"	"	"	Polle	"	"	"	"	"	"	Grohnde.

Das	Königl.	Amt	Rehburg zu Bad Rehburg	wird	vertreten	durch	das	Königl.	Amt	Stolzenau.
„	„	„	Springe	„	„	„	„	„	„	Hameln.
„	„	„	Wennigsen	„	„	„	„	„	„	Calenberg.
„	„	„	Wölpe	„	„	„	„	„	„	Nienburg.
„	„	„	Brinkum zu Syke	„	„	„	„	„	„	Syke.
„	„	„	Bruchhausen	„	„	„	„	„	„	Martfeld zu Hoya.
„	„	„	Diepenau	„	„	„	„	„	„	Uchte.
„	„	„	Ehrenburg	„	„	„	„	„	„	Sulingen.
„	„	„	Freudenberg	„	„	„	„	„	„	Harpstedt.
„	„	„	Harpstedt	„	„	„	„	„	„	Freudenberg.
„	„	„	Hoya	„	„	„	„	„	„	Martfeld zu Hoya.
„	„	„	Martfeld zu Hoya	„	„	„	„	„	„	Hoya.
„	„	„	Nienburg	„	„	„	„	„	„	Wölpe.
„	„	„	Schwarme	„	„	„	„	„	„	Bruchhausen.
„	„	„	Stolzenau	„	„	„	„	„	„	Rehburg zu Bad Rehburg.
„	„	„	Sulingen	„	„	„	„	„	„	Ehrenburg.
„	„	„	Syke	„	„	„	„	„	„	Brinkum zu Syke.
„	„	„	Uchte	„	„	„	„	„	„	Diepenau.
„	„	„	Westen	„	„	„	„	„	„	Hoya.
„	„	„	Auburg zu Diepholz	„	„	„	„	„	„	Diepholz.
„	„	„	Diepholz	„	„	„	„	„	„	Auburg zu Diepholz.
„	„	„	Lemförde	„	„	„	„	„	„	Diepholz.

Diese Anordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

(22.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Stade. Stade, den 27sten September 1852.

Zufolge des §. 68 der Amtsordnung vom 16ten d. M. ist die aus der nachgefügten

übersicht zu entnehmende Vertretung der Verwaltungsämter im hiesigen Landdrosteibezirke hierneben angeordnet.

Übersicht

der

gegenseitigen Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Stade.

(§. 68 der Amtsordnung vom 16ten September 1852.)

Das	Amt	Stade	wird	vertreten	durch	das	Amt	Himmelpforten
"	"	Himmelpforten	"	"	"	"	"	Stade
"	"	Osten	"	"	"	"	"	Neuhaus a. d. O.
"	"	Neuhaus a. d. O.	"	"	"	"	"	Osten
"	"	Freiburg	"	"	"	"	"	Wischhafen
"	"	Wischhafen	"	"	"	"	"	Freiburg
"	"	Otterndorf	"	"	"	"	"	Dorum
"	"	Dorum	"	"	"	"	"	Otterndorf
"	"	Bederkesa	"	"	"	"	"	Beverstedt
"	"	Beverstedt	"	"	"	"	"	Bederkesa
"	"	Lehe	"	"	"	"	"	Hagen
"	"	Hagen	"	"	"	"	"	Lehe
"	"	Blumenthal	"	"	"	"	"	Lesum
"	"	Lesum	"	"	"	"	"	Blumenthal
"	"	Osterholz	"	"	"	"	"	Lilienthal
"	"	Lilienthal	"	"	"	"	"	Osterholz
"	"	Ottersberg	"	"	"	"	"	Achim
"	"	Achim	"	"	"	"	"	Ottersberg
"	"	Verden	"	"	"	"	"	Rotenburg
"	"	Rotenburg	"	"	"	"	"	Verden
"	"	Schneverdingen	"	"	"	"	"	Rotenburg
"	"	Zeven	"	"	"	"	"	Bremervörde
"	"	Bremervörde	"	"	"	"	"	Zeven
"	"	Harsefeld	"	"	"	"	"	Horneburg
"	"	Horneburg	"	"	"	"	"	Harsefeld
"	"	Jork	"	"	"	"	"	Stade.

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Ausschreiben: betreffend Zeugnisse für Anzuwerbende; — die Berechnung der Ausgaben bei den Königlichen Behörden; — die Eidesformel für Gemeindebeamte; — Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege; — die Loosungsbezirke des Landdrosteibezirks Hannover.

(23.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen. Hannover, den 1sten October 1852.

Zu Unserem Ausschreiben vom 28sten Mai 1847, die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, betreffend (Gesetzsammlung des Jahrs 1847, Abtheilung III. Seite 151), wird mit höherer Genehmigung eröffnet:

daß solches zufolge der mit dem heutigen Tage eingetretenen Behördenverfassung in Ansehung der Vorschriften unter Ziffer 5. c. und d. dahin Änderung erleidet, daß

1) anstatt der Rücksprache der Obrigkeit mit dem Criminalgerichte und sämmtlichen stimmführenden Mitgliedern derselben (5. c.) die geeignete Benehmung der Obrigkeit bezieh. der hiesigen Königlichen Polizei-Direction schriftlich oder mündlich mit dem zuständigen Gerichte eintritt;

2) die Durchsicht der Criminal-Tabellen und Polizeistraf-Register (5. d.) fortan als Zuständigkeit des betreffenden Gerichts in Betracht kommt, und

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1852.]

3) im Übrigen die Obrigkeit das Ergebniß der Benehmung mit dem zuständigen Gerichte zu den Acten zu bringen und dem Sittenzeugnisse beizufügen, oder in dasselbe aufzunehmen hat.

(24.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Ämter und Amtsgerichte des Landdrosteibezirks, betreffend die Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den Königlichen Behörden. Hannover, den 11ten October 1852.

Nachdem Wir wegen der Zahlung und Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den in Folge der neuen Organisation der Justiz und Verwaltung mit dem 1sten October d. J. ins Leben getretenen Königlichen Behörden von dem Königlichen Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, mit Instructionen versehen sind, beeilen Wir Uns, den Königlichen Ämtern und Amtsgerichten darüber das Folgende zur Nachachtung zu eröffnen.

I. Zahlung und Berechnung der Besoldungen und Unterstützungen.

1.

Die Besoldungen und sonstigen aus der öffentlichen Casse erfolgenden Nebenbezüge der sämmtlichen Angestellten bei den Ämtern und Amtsgerichten, so wie bei den Gefangenhäusern der Obergerichte werden, zur Anrechnung auf den bei der Königlichen Generalcasse Uns eröffneten Credit, bei den betreffenden Amtscassen von Uns zahlbar gemacht werden.

Dasselbe wird geschehen in Betreff der Unterstützungen für diese Angestellten und deren Witwen und Kinder, sowie für sonstige Hülfsbedürftige.

Dagegen werden die nach §. 26 des Staatsdienergesetzes den Witwen und Kindern verstorbener Angestellten zu zahlenden Gnadenquartale auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorerst unmittelbar aus der Königlichen Generalcasse gezahlt werden.

2.

Behuf Erwirkung der Zahlbarmachung sowohl der Besoldungen ꝛc., als der Unterstützungen sind vierteljährig Etats (Besoldungs-Etats und Gnadenbewilligungs-Etats) aufzustellen und bis zum 10ten des ersten Monats des betreffenden Quartals in duplo an Uns einzusenden.

3.

Die Aufstellung des Besoldungs-Etats hat nach dem angeschlossenen beispielsweise ausgefüllten Formulare *), die des Gnadenbewilligungs-Etats nach dem bisherigen Formulare zu geschehen. Das dazu zu verwendende Formularpapier wird von Uns geliefert werden.

4.

Bei der Aufstellung der Besoldungs-Etats sind

die etatsmäßigen und die transitorischen, als persönliche Zulage bewilligten Diensteinnahmen,

so wie die baar zu zahlenden Beträge und die den Amtsgeldregistern zu vergütenden Geldwerthe der bewilligten Natural-Emolumente

durchaus getrennt zu halten.

5.

Auch sind die Besoldungen rc., entsprechend den vorgeschriebenen Budgetsrubriken, in folgender Weise getrennt zu berechnen:

I. Besoldungen rc.

a. für Verwaltungsbeamte und Amtsrichter;
b. „ Actuare;
c. „ Amtsgehülfen;
d. „ Gerichtsvoigte und deren Gehülfen;
e. „ sonstige Amtsunterbediente.

II. Fouragegelder für Verwaltungsbeamte.

Jede Unterabtheilung der Besoldungen ist für sich abzuschließen und am Schlusse eine Recapitulation hinzuzufügen, damit der Gesammtbetrag der Besoldungen rc. vor Augen kömmt.

6.

Über die Frage, unter welcher der im §. 5 erwähnten Unterabtheilungen die Besoldungen rc.

der bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsdiener und Gefangenwärter,

so wie der bei den Obergerichten angestellten Gefangenhaus-Vorstände und Hülfs-Gefangenwärter

berechnet werden sollen, bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

7.

Die Besoldungen rc. der in den größeren Ämtern neben den Amtsgehülfen angestellten Voigte,

so wie die Besoldungen rc. der Amtsdiener und derjenigen Angestellten, welche den verbundenen Dienst eines Amtsdieners und eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters zu versehen haben,

---

*) Das Formular ist beim Abdrucke weggelassen.

desgleichen auch, jedoch nur einstweilen, die Bezüge, welche bisher an Gemeindebeamte, Besteller, Dienstlader 2c. aus den Besoldungs-Etats verabfolgt sind, soweit diese Personen nicht vom 1sten October d. J. anderweit angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt sind,

sind unter der Unterabtheilung „e. für sonstige Amtsunterbediente“ zu berechnen.

8.

Die aus den Besoldungs-Etats schon früher herausgewiesenen Löhne der Amtsboten und Amtsnachtwächter sind wie bisher unter den Büreaukosten (s. u. II. §. 1 und 3) zu verausgaben.

9.

Die Geldwerthe, welche für bewilligte Natural-Emolumente, als Dienstwohnungen, Grundstücke, Deputate 2c. aus den Besoldungs-Etats den Amtsgeldregistern zu vergüten sind, sollen, wie bisher, erst in den Besoldungs-Etats für das letzte Quartal des Rechnungsjahrs berechnet werden.

Gleiches gilt für die Berechnung der in Naturalien bewilligten Unterstützungen in den Gnadenbewilligungs-Etats.

10.

Sofern der Sitz eines Amts oder eines Amtsgerichts an demselben Orte sich befindet, sind wegen der Angestellten beider Behörden gemeinschaftliche Besoldungs-Etats aufzustellen, und, von beiden Behörden unterschrieben, durch das betreffende Amt Uns vorzulegen.

Eine Ausnahme hiervon macht nur das Amtsgericht der Stadt Hannover, welches getrennte Besoldungs-Etats aufzustellen hat.

Gleiches gilt von den Amtsgerichten Aerzen, Eldagsen, Münder, Rehburg und Ricklingen.

Da, wo zwei Ämter ihren Sitz an demselben Orte haben, hat jedes Amt besondere Besoldungs-Etats aufzustellen.

Zugleich wird in Beziehung auf diese Doppelämter hiedurch bestimmt, daß die Besoldungs-Etats resp. der Ämter Hannover, Neustadt a. R., Hoya, Syke und Diepholz die Angestellten der an denselben Orten befindlichen Amtsgerichte in sich aufzunehmen haben, also von Amt und Amtsgericht gemeinschaftlich aufzustellen sind.

Die Besoldung 2c. der Gefangenhaus-Vorstände und der Hülfs-Gefangenwärter bei den Gefangenhäusern der Obergerichte sind in den gemeinschaftlichen Besoldungs-Etats der Ämter und Amtsgerichte Hannover, Hameln und Nienburg mit zur Berechnung zu bringen.

11.

Die Aufstellung der Gnadenbewilligungs-Etats wegen der Unterstützungen für die Angestellten sowohl der Ämter, als der Amtsgerichte und deren Witwen und Kinder, so wie für sonstige Hülfsbedürftige hat dagegen ausschließlich von den betreffenden Ämtern zu geschehen, von jedem für diejenigen fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen, welche demselben zur Zahlbarmachung zugewiesen sind.

12.

Nach geschehener Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der an Uns eingesandten Besoldungs- und Gnadenbewilligungs-Etats wird das eine Exemplar derselben mit der Autorisation für die betreffende Amtscasse, die genehmigten Beträge zu zahlen und die geleisteten Zahlungen, unter Einsendung der quittirten Etats, der Königlichen Generalcasse anzurechnen, von Uns zurückgesandt werden.

Die zurückerfolgenden Etats sind zu diesem Zwecke ohne Verzug an die betreffenden Amtscassen abzugeben.

13.

Für diejenigen Ämter und Amtsgerichte, welche an die Stelle bisheriger Ämter an deren bisherigem Sitze eingetreten sind, ist dieses diejenige Amtscasse, durch welche bisher die Besoldungen ꝛc. gezahlt sind.

Dagegen werden denjenigen Behörden, welche an Orten errichtet sind, an welchen Ämter bisher nicht bestanden haben, im Einverständniß mit Königlicher Domainen-Cammer, bis auf Weiteres nachbezeichnete Amtscassen behuf dieser Zahlungen designirt:

dem Amtsgerichte Aerzen die Amtscasse zu Hameln,
" " Eldagsen die Amtscasse zu Calenberg,
" " Münder die Amtscasse zu Springe,
" Amte Rehburg zu Bad Rehburg die Amtscasse zu Rehburg,
" " und Amtsgerichte Schwarme die Amtscasse zu Bruchhausen,
" " " " Sulingen die Amtscasse zu Ehrenburg.

Zugleich wird dem Amtsgerichte Stadt Hannover und dem Amte Linden zu Hannover die hiesige Amtscasse als zahlende Casse angewiesen.

II. Zahlung und Berechnung der sonstigen allgemeinen Verwaltungs- und Hoheits-Ausgaben.

1.

Diese Ausgaben begreifen außer den Commissions- und Reisekosten der Landdrosten:

1) die Büreaukosten bei den Ämtern und Amtsgerichten;
2) die Grenz- und Hoheits-Ausgaben;
3) die Polizei-Ausgaben und Criminalkosten, und zwar:
   a. die Polizei-Ausgaben bei den Ämtern und
   b. die Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten der Amts-, Ober- und Schwurgerichte.

2.

Die Zahlung dieser Ausgaben geschieht, auf Anweisung der Ämter und Amtsgerichte resp. der Obergerichte und des hiesigen Schwurgerichtshofes, so wie der hiesigen Königlichen Polizei-Direction durch die Amtscassen, unter Einhaltung der Credite, welche von der Uns bei Königlicher Generalcasse zur Verfügung gestellten Creditsumme den zuständigen Behörden, durch Vermittelung der Königlichen Domainen-Cammer, von Uns werden eröffnet werden.

Wie jedoch schon bisher für diejenigen Ämter, an deren Sitze eine Amtscasse sich nicht befunden, zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Einrichtung bestanden hat, daß auf die bewilligten Credite Abschlagszahlungen zu guter Rechnung an das Amt geleistet sind, so werden Wir bei Königlicher Domainen-Cammer veranlassen, daß für die neu errichteten Behörden, welche sich in gleicher Lage befinden, dieselbe Anordnung getroffen werde.

In Fällen dieser Art tritt das Amt resp. Amtsgericht in Beziehung auf die Zahlung der einzelnen Ausgaben an die Stelle der Amtscasse ein.

Wo ein Amt und ein Amtsgericht, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, an demselben Orte sich befindet, hat das erstere die mit dieser Vermittelung verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

3.

In Betreff der Büreaukosten bei den Ämtern und Amtsgerichten sind die Anweisungen zu ertheilen durch die betreffenden Ämter, und zwar durch diese zugleich wegen der Geschäftsbedürfnisse derjenigen Amtsgerichte, deren Sitz an demselben Orte sich befindet und die mit dem Amte auf gemeinschaftliche Geschäftslocale ganz oder theilweise angewiesen sind, sonst aber durch diejenigen Amtsgerichte, welche einen besondern Sitz haben (Aerzen, Eldagsen, Münder, Rehburg und Ricklingen).

Von den je zwei Ämtern, welche zu Hannover, Neustadt a. R., Hoya, Syke und Diepholz bestehen, ist die Ertheilung der Anweisungen Sache desjenigen Amts, welches nach 1. §. 10 in Betreff der Besoldungs-Etats mit dem betreffenden Amtsgerichte in Verbindung gestellt ist.

In Übereinstimmung hiemit wird den Ämtern resp. den näher bezeichneten Ämtern, von den Amtsgerichten aber nur denen, welche einen besondern Sitz haben, ein Credit zu den hier fraglichen Ausgaben eröffnet werden.

4.

Zu den Ausgaben dieser Art ist vor deren Anweisung Unsere Genehmigung zu erwirken, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben,

welche auf fortlaufenden Bewilligungen beruhen,

zu deren jährlich wiederkehrenden Verwendung die höhere Genehmigung auf eine bestimmte Zeit oder bis auf Weiteres erfolgt ist,

oder zu deren fortgehend erforderlichen Bestreitung den Behörden die allgemeine Ermächtigung ertheilt ist.

5.

Behuf der von Uns zu bewilligenden, von den Ämtern anzuweisenden Grenz- und Hoheits-Ausgaben werden nur den Ämtern die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.

Gleiches wird geschehen in Rücksicht der von den Ämtern anzuweisenden Polizei-Ausgaben bei den Ämtern, und werden die Credite mit Rücksicht darauf von Uns bemessen werden, daß Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten bei den Ämtern künftig nicht mehr vorkommen.

In Betreff des Erfordernisses der Erwirkung der höhern Genehmigung finden die Vorschriften im §. 4 hier gleichfalls Anwendung.

7.

Die Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten werden künftig anzuweisen sein, außer von den Amtsgerichten durch die Amtsrichter, auch von den Obergerichten durch die Gerichts-Vorsitzenden und die Untersuchungsrichter, so wie von dem hiesigen Schwurgerichtshofe durch den Schwurgerichts-Präsidenten, und wird daher allen diesen Behörden zu jenem Zwecke ein Credit bei der betreffenden Amtscasse eröffnet werden.

Dasselbe wird geschehen in Betreff der Gefangenen im hiesigen Polizei-Arresthause, zu Gunsten der hiesigen Königlichen Polizei-Direction, indem die desfallsige besondere Rechnungsführung vom 1sten d. M. cessirt.

8.

Unsere Genehmigung zu dergleichen Ausgaben ist nur erforderlich, sofern fortlaufende Bewilligungen in Frage kommen.

9.

Die eröffneten Credite dürfen weder im Ganzen, noch unter den einzelnen Hauptrubriken überschritten werden.

Sollte der bewilligte Credit bei der einen oder andern Behörde zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreichen, so ist davon, zur Verhütung von Stockungen in den Zahlungen, Uns Anzeige zu machen, damit für dessen Erhöhung zeitig von Uns gesorgt werden kann.

10.

Die zahlende Amtscasse, auf welche daher die Credite werden gestellt werden, ist für die Ämter und Amtsgerichte diejenige, der nach I. §. 13 die Zahlung der Besoldungen obliegt.

Die von den Obergerichten, dem hiesigen Schwurgerichtshofe und der hiesigen Königlichen Polizei-Direction anzuweisenden Zahlungen sind durch die Amtscassen resp. zu Hannover, Hameln und Nienburg zu leisten.

11.

Die Amtsrentmeister sind angewiesen, gleich nach Ablauf eines jeden Monats, und spätestens bis zum 8ten des nächstfolgenden, Verzeichnisse der auf die erfolgten Anweisungen geleisteten Zahlungen getrennt nach denjenigen Rubriken und Unterabtheilungen aufzustellen, welche für das hier zu führende Hauptbuch vorgeschrieben sind.

Von der für dieses eingeführten neuen Rubriken-Ordnung *) lassen Wir zur Kenntnißnahme einen Abdruck hieneben anschließen, wobei es kaum der Bemerkung bedürfen wird, daß von dem Rubro II. die der Vollständigkeit wegen mit abgedruckten Unterabtheilungen 1, 2 und 3 hier nicht weiter in Betracht kommen.

Das zu den Verzeichnissen zu verwendende Formularpapier wird von Königlicher Domainen-Cammer den Amtsrentmeistern geliefert werden.

12.

Die Aufstellung der Verzeichnisse geschieht gesondert für jedes Amt resp. Amtsgericht, welches nach §. 3 die Anweisungen wegen der Büreaukosten zu ertheilen hat.

Die von den Obergerichten, dem hiesigen Schwurgerichtshofe und der hiesigen Königlichen Polizei-Direction angewiesenen Kosten sind in den Verzeichnissen resp. der Ämter Hannover, Hameln und Nienburg zu berechnen.

13.

Die von den Amtsrentmeistern den betreffenden Ämtern resp. Amtsgerichten (§. 12), mit sämmtlichen dazu gehörenden Anlagen, zuzustellenden Monatsverzeichnisse sind von diesen, nach vorgängiger Mitunterschrift durch das Amt und Amtsgericht, resp. durch das Amtsgericht, unverweilt an Uns einzusenden.

14.

Wo die Einrichtung besteht oder noch getroffen werden wird, daß Abschlagszahlungen zu guter Rechnung von der Amtscasse an das Amt resp. Amtsgericht geleistet werden (§. 2), hat ausnahmsweise auch die Aufstellung der Verzeichnisse durch das letztere zu geschehen.

15.

Nach geschehener Revision der an Uns eingesandten Verzeichnisse werden Wir den betreffenden Ämtern resp. Amtsgerichten, zur Aushändigung an die Amtscasse, Anweisungen zugehen lassen, in welchen die Summen der zulässiger Weise verausgabten Kosten, nach den Hauptrubriken gesondert, zur Anrechnung bei der Königlichen Generalcasse von Uns festgestellt sind.

Über die in Folge der Revision etwa erforderlich gewordenen Änderungen, sei es durch Berichtigung irriger Calculation oder durch Herausweisung oder Ermäßigung berechneter Ausgaben, wird daneben durch beigefügte Notata die nöthige Erläuterung von Uns gegeben werden.

---

*) Das Formular ist beim Abdrucke weggelassen.

16.

Für fehlerhafte Zahlungs-Anweisungen ist die Behörde verhaftet, welche solche ertheilt hat, und sind die hier abgesetzten und folgeweise der Königlichen Generalcasse nicht anzurechnenden Beträge durch solche, resp. durch Vermittelung des betreffenden Amts, der Amtscasse sofort zu erstatten, vorbehältlich des Regresses gegen den Empfänger der geleisteten Zahlung.

Den sämmtlichen Amtscassen Unseres Verwaltungsbezirks lassen Wir ein Exemplar dieses Ausschreibens zugehen.

(25.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Königlichen Ämter des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte. Hannover, den 22sten October 1852.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 4ten Mai d. J. über die Landgemeinden müssen die neuerwählten Gemeindebeamte (§. 3 des Gesetzes) von dem Königlichen Amte beeidigt werden.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern haben Wir folgende Eidesformel für jeden neuerwählten Gemeindebeamten außerhalb der Städte, welche die Städteordnung angenommen haben, bestimmt:

> Ich gelobe ꝛc., daß ich das mir anvertrauete Amt (des Gemeindevorstehers, des Beigeordneten in der Gemeinde N. N., des Bürgermeisters, des Rathsherrn in der Stadt — Flecken, Vorstadt — N. N.) nach der Verfassung und den Gesetzen getreulich versehen will; so wahr ꝛc.

Bei den mit diesem Eide zu verpflichtenden Personen, welche den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, muß solcher nach Vorschrift der Königlichen Verordnung vom 29sten November 1851 vorangehen.

(26.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Königlichen Ämter des Verwaltungsbezirks, betreffend Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege. Hannover, den 22sten October 1852.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der ferneren Zulässigkeit und der Ausführung der Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege hier und da entstanden sind, haben Wir, unter höherer Autorisation, den Königlichen Ämtern das Folgende zu eröffnen.

In der Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, außergerichtliche Zwangsvollstreckungen zu verfügen, ist durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert.

Es folgt dieses daraus, daß die Bestimmungen im 5ten Theile der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 sich nur auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung beziehen, und daß, wenn im §. 528 dieses Gesetzes in Beziehung auf die Domanialgefälle, so wie die im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehlverbande herrühren, von einer solchen gerichtlichen Zwangsvollstreckung die Rede ist, damit den Berechtigten nur die Befugniß beigelegt, nicht aber die Verpflichtung aufgelegt ist, diese Art der Beitreibung zu beantragen, eine Annahme, die durch Vergleichung des §. 17 der Städteordnung und des §. 51 des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 4ten Mai d. J. außer allem Zweifel gestellt wird.

Als ebenso ausgemacht ist es ferner anzusehen, daß die Königlichen Ämter zur Ausführung der von ihnen verfügten Zwangsvollstreckungen sich der Amtsgehülfen und der sonstigen Unterbedienten zu bedienen haben, indem diesen nach den §§. 8 und 13 der Verordnung über die Einrichtung der Ämter vom 4ten Mai d. J. und nach den §§. 50, 57 und 59 der Amtsordnung vom 16ten v. M. die Ausführung der Anordnungen und Aufträge der Ämter zunächst obliegt.

Zugleich muß jedoch bemerkt werden, daß, wenn nach dem Obigen auch die im §. 528 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung erwähnten Abgaben im Verwaltungswege beigetrieben werden können, es gleichwohl höhern Orts für angemessen nicht gehalten wird, daß die Amtsgehülfen dazu regelmäßig verwandt und dadurch ihren sonstigen wichtigeren Dienstobliegenheiten entzogen werden.

Es ist dabei in Betreff der Beitreibung der Domanialgefälle auf die nächstens zu erwartende Domanial-Verwaltungsordnung hingewiesen, und in Beziehung auf die Gemeindeabgaben in den Landgemeinden bemerkt, daß bei deren Beitreibung nach §. 51 des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, zu verfahren sei.

(27.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die in demselben vorhandenen Loosungsbezirke. Hannover, den 25sten October 1852.

Nachdem die dem Königlichen Kriegs-Ministerium von Uns vorgelegte Übersicht über die erforderliche neue Eintheilung der im hiesigen Landdrosteibezirke vorhandenen Loosungsbezirke von Hochdemselben genehmigt worden ist, so lassen Wir den Obrigkeiten von dieser Übersicht hieneben

einen Abdruck zur Nachricht und Direction zugehen, und wird denselben in Beziehung hierauf Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In allen den Fällen, wo kleine Theile eines Loosungsbezirks diesem abgenommen und einem andern — sei es in demselben oder in einem andern Aushebungsdistricte — zugelegt werden, geht die Absicht des Königlichen Kriegs-Ministeriums dahin, daß die Militairpflichtigen der älteren Jahrsclassen demjenigen Loosungsbezirke verbleiben sollen, welchem sie bisher angehörten. Eine Acten- und Listentrennung tritt also hinsichtlich ihrer nicht ein.

Nur die ausgetretenen Militairpflichtigen sind demjenigen Loosungsbezirke zu überweisen, zu welchem sie ihrer Heimath nach von nun an gehören.

2) Wenn ein bisher selbstständiger Loosungsbezirk einem andern angeschlossen und mit ihm zu einem Ganzen vereinigt wird (wie dies bei der Stadt Neustadt a. R., Wunstorf, Bodenwerder, Münder und Springe, dem Flecken Hoya, dem Gerichte Loccum und dem Amte Siedenburg der Fall ist), so sind zwar die Acten und Listen der betreffenden Verwaltungsbehörde zu überweisen, aber getrennt zu halten. Wenn dann bei einer solchen Vereinigung — sei es zur Bildung des Friedens-Ergänzungs-Etats oder zur Completirung des Contingents — die älteren Jahrsclassen in Frage kommen, so ist der Beitrag des ganzen Loosungsbezirks auf die Bestandtheile, aus welchen er zusammengesetzt ist, besonders zu repartiren.

3) Im Falle der Zerlegung eines Loosungsbezirks in zwei Loosungsbezirke (Syke, Hoya, Westen, Ehrenburg, Diepholz),

desgleichen bei Entstehung eines neuen Loosungsbezirks durch Ausscheidung aus anderen Bezirken (Linden aus Theilen der früheren Ämter Hannover, Wennigsen und Blumenau)

und bei der Abtrennung größerer Stücke eines Amtsbezirks zur Vergrößerung eines Amts- und Loosungsbezirks (Lauenstein — Coppenbrügge, Neustadt a. R. — Ricklingen zu Neustadt a. R.)

ist eine Überweisung der älteren Jahrsclassen an den neuen Loosungsbezirk nicht zu umgehen. Es wird jedoch genügen, wenn die Acten- und Listentrennung sich vorerst nur auf die Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1831 und 1830 erstreckt.

4) Die neue Eintheilung der Loosungsbezirke tritt sofort in Kraft, und haben die Obrigkeiten für ihren Bezirk die Ortschaftslisten der Militairpflichtigen vom Geburtsjahre 1832, da wo es nicht bereits geschehen ist, fordersamst aufzustellen und damit vorschriftsmäßig weiter zu verfahren.

Übersicht

der

im Landdrosteibezirke Hannover vorhandenen Loosungsbezirke

nebst Angabe

der jetzt darin vorhandenen und künftig darin verbleibenden Einwohnerzahl.

	Benennung der jetzigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.	Benennung der künftigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.
	I. District des 1sten Bataillons 2ten Infanterie-Regiments.			
1	Stadt Hannover (2/3 der Bevölkerung)	18822	Stadt Hannover (2/3 der Bevölkerung)	18822
2	Amt Neustadt a. R.	11344	Amt Neustadt a. R. mit der . 8037	
3	Stadt Neustadt a. R.	1460	Stadt Neustadt a. R. . . 1509	
				9546
	II. District des 2ten Bataillons 2ten Infanterie-Regiments.			
1	Flecken Hoya	2007	Ist mit Amt Hoya vereinigt.	
2	Amt Bruchhausen	8424	Amt Bruchhausen	8473
3	„ Hoya	17086	„ Hoya	5868
			„ Martfeld zu Hoya	12541
4	„ Nienburg	10281	„ Nienburg	10307
5	„ Rehburg	3100	„ Rehburg	6533
6	„ Syke	17245	„ Syke	7667
			„ Brinkum zu Syke	8983
7	„ Stolzenau	13087	„ Stolzenau	13087
8	„ Westen	10888	„ Westen	4180
			„ Schwarme	6777
9	„ Wölpe	7916	„ Wölpe	7916
10	Gericht Loccum	3433	Ist mit Amt Rehburg vereinigt.	

№	Benennung der jetzigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.	Benennung der künftigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.

III. District des 1sten Bataillons 3ten Infanterie-Regiments.

№	Benennung der jetzigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.	Benennung der künftigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.
1	Stadt Hameln (2/3 der Bevölkerung)	4021	Stadt Hameln (2/3 der Bevölkerung)	4021
2	Amt Blumenau	10686	Amt Blumenau mit der . . . 9568	
3	Stadt Wunstorf.	2137	Stadt Wunstorf 2137	
				11705
4	Amt Calenberg mit den Städten Eldagsen und Pattensen	13345	Amt Calenberg mit den Städten 9005 Eldagsen und Pattensen . 3721	
				12726
5	Amt Coppenbrügge	2939	Amt Coppenbrügge	7861
6	„ Grohnde	6802	„ Grohnde	6074
7	„ Hameln	10017	„ Hameln	12128
8	„ Hannover	20507	„ Hannover	16956
			„ Linden	6230
9	„ Langenhagen	7466	„ Langenhagen	7466
10	„ Lauenau	5728	„ Lauenau	5728
11	„ Polle	4298	„ Polle mit der Stadt . . 4298	
12	Stadt Bodenwerder	1377	Bodenwerder 1377	
				5675
13	Amt Ricklingen	4261	„ Ricklingen zu Neustadt a. R.	7519
14	„ Springe	6232	„ Springe mit der Stadt 6765	
15	Stadt Münder	1946	Münder 1946	
				8711
16	„ Springe	1886	Ist mit dem Amte Springe vereinigt.	
17	Amt Wennigsen	15722	Amt Wennigsen	14113

IV. District des 2ten Bataillons 3ten Infanterie-Regiments.

№	Benennung der jetzigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.	Benennung der künftigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.
1	Amt Lauenstein mit dem Gerichte Banteln	13897	Amt Lauenstein	7936

№	Benennung der jetzigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.	Benennung der künftigen Loosungsbezirke.	Darin vorhandene Seelenzahl.
	V. District des 2ten Bataillons 6ten Infanterie-Regiments.			
1	Stadt Nienburg (2/3 der Bevölkerung)	2801	Stadt Nienburg (2/3 der Bevölkerung)	2801
2	Amt Diepenau	5375	Amt Diepenau	5375
3	" Diepholz	15944	" Diepholz	8258
			" Auburg zu Diepholz	7548
4	" Ehrenburg	14888	" Ehrenburg	7568
			" Sulingen	9135
5	" Freudenberg	4192	" Freudenberg	5475
6	" Harpstedt	5679	" Harpstedt	5481
7	" Lemförde	4719	" Lemförde	4719
8	" Siedenburg	1727	Ist mit dem Amte Sulingen vereinigt.	
9	" Uchte	4322	Amt Uchte	4322

III. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ertheilung von Seepässen betreffend.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betreffend. Stade, den 20sten November 1852.

Um den Hannoverschen Rhedern und Seeschiffern, unbeschadet des Gesetzes vom 14ten Februar 1845 über die Steuermannsprüfungen, für den Zweck der Ausübung der Schifffahrt die möglichste Erleichterung zu verschaffen, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums hinsichtlich der in Gemäßheit der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 8ten März d. J. bei Ertheilung von Seepässen zu beobachtenden Vorschriften bis auf Weiteres die nachstehenden Abänderungen und ferneren Bestimmungen erlassen:

Zu № 1 der Bekanntmachung vom 8ten März d. J.

Seeleute, welche eine der Navigationsschulen zu Hamburg, Bremen oder Kiel besucht und die dort angeordnete Steuermannsprüfung nach den beizubringenden und hier miteingesandten gehörigen Bescheinigungen und Zeugnissen wohl bestanden haben, können je nach den Umständen (cf. §. 7 des Gesetzes vom 14ten Februar 1845) als Schiffer oder Steuerleute auf Hannoverschen Schiffen zugelassen werden.

Auch wird, um den übrigen in den Elb- und Wesergegenden wohnenden Seeleuten die Ableistung der Hannoverschen Steuermannsprüfung in Zukunft möglichst zu erleichtern, auf die Er-

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten December 1852.]

richtung einer besondern Steuermanns-Prüfungscommission im hiesigen Landdrosteibezirke baldthunlichst Bedacht genommen werden, und wird dann auch denjenigen Seeleuten, welche die zur Zeit im Altenlande und im Amte Wischhafen bestehenden Navigationsschulen ein volles Jahr hindurch besucht haben und die übrigen gesetzlich erforderlichen Nachweisungen zu liefern im Stande sind, gestattet werden, sich der Steuermannsprüfung zu unterwerfen.

Zu № 2 und 3 der Bekanntmachung.

Rücksichtlich der Vorschrift, wonach regelmäßig vor Ertheilung eines Seepasses der nächste Bestimmungsort des Schiffes und der Name des Steuermanns angegeben werden soll, ist die unterzeichnete Landdrostei, durch welche die Ausfertigung der Seepässe auf den Grund des vorschriftsmäßigen Certificats auch ferner nur erfolgt, — vom Königlichen Finanz-Ministerium ermächtigt, jedoch nur in besonders dringenden Fällen, die nachträgliche Eintragung des Bestimmungsorts und des Steuermanns in den Seepaß der Obrigkeit oder dem Consulate des Hafenorts, von welchem das Schiff abfährt, zu überlassen, zu welchem Ende in einem derartige Falle der Seepaß der Obrigkeit bezw. dem zu bezeichnenden Consulate von hier zugesandt werden wird. In solchen Fällen hat aber die betreffende Obrigkeit jedes Mal genau darauf zu halten, daß die vorschriftsmäßige Befähigung des Steuermanns genügend nachgewiesen werde, und darüber, wie solches geschehen, der hiesigen Landdrostei nachträglich, und zwar baldthunlichst Anzeige zu machen.

Die Königlich-Hannoverschen Consuln haben gleichfalls in solchen und ähnlichen Fällen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Diesen ist indessen vom Königlichen Finanz-Ministerium stets nachgelassen worden, davon nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen nöthigenfalls gewisse Ausnahmen eintreten zu lassen; und werden die Hannoverschen Schiffer daher nicht zu besorgen haben, daß ihnen, falls sie einmal zur Annahme eines Steuermanns in fremden Häfen genöthigt sein sollten, dabei übertriebene oder gar nicht zu beseitigende Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Was schließlich die zu Zweifeln Anlaß gegebene Bestimmung noch anlangt, daß behuf Erlangung eines Seepasses jedesmal erst die Qualification des Schiffers und Steuermanns nachgewiesen werden müsse, so wird dieselbe hiedurch nach einer desfallsigen Eröffnung des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin nun erläutert, daß auf Schiffen, welche nach ihrer Beschaffenheit keines besondern Steuermanns bedürfen, ein solcher nicht gehalten zu werden braucht.

Im Übrigen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8ten März d. J. das Bewenden, und haben die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, auf die Befolgung der darin wie in der jetzigen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften genau zu achten, auch dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser neuen Bekanntmachung zu möglichst allgemeiner Kunde der Schifffahrttreibenden gelange.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 12.

Gesetz=Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung und Ausschreiben: Die Beeidigung der Rekruten; — die Wahrnehmung des Domanialinteresses; — die jüdischen Synagogenbezirke; — die Einführung einer Nummernflagge für Seeschiffe betreffend.

(29.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Districts=Commissaire ihres Bezirks, betreffend die Beeidigung der Rekruten. Hannover, den 24sten November 1852.

Nachdem der Auftrag, welchen einzelne Obrigkeiten des Landes in Beziehung auf die Beeidigung der Rekruten erhalten haben, mit der neuen Organisation der Landesbehörden als erloschen anzusehen, und deshalb die Bestellung neuer Rekruten=Beeidigungs=Commissionen erforderlich geworden ist,

so hat das Königliche Kriegs=Ministerium im hiesigen Verwaltungsbezirke den Ämtern

Hannover,
Nienburg,
Blumenau und
Hoya

einen desfallsigen Auftrag ertheilt,

welches Wir den Obrigkeiten, so wie den Districts=Commissairen zur Nachricht eröffnen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Januar 1853.]

(30.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter ihres Bezirks, betreffend die Wahrnehmung des Domanialinteresses. Hannover, den 1sten December 1852.

Zur Begegnung etwaiger Zweifel eröffnen Wir den Königlichen Ämtern, daß, höherer Erklärung zufolge, die Bestimmung des §. 80 der Amtsordnung auf diejenigen Verwaltungssachen keine Anwendung findet, in welchen der betreffende Beamte früher bereits das Domanialinteresse wahrgenommen hat.

In diesen Fällen wird vielmehr der §. 79 der Amtsordnung analog zur Anwendung zu bringen sein und der Beamte nach wie vor das Domanialinteresse zu vertreten haben.

(31.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Bezirks, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke. Lüneburg, den 18ten December 1852.

Durch das landdrosteiliche Ausschreiben vom 26sten November 1847 sind die Obrigkeiten bestimmt, welche nach §. 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 und §. 9 der bezüglichen Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19ten Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt. Es sind, besonders auch in Folge der durch die Verordnung vom 7ten August d. J. veränderten Bildung der unteren Verwaltungsbehörden, einige Änderungen jener Bestimmungen erforderlich geworden, und wird demnach die gedachte Aufsichtsführung den Obrigkeiten des Bezirks vom 1sten Januar 1853 an in der Weise anderweit hiedurch übertragen, wie es das nachfolgende Verzeichniß ergiebt.

Die Obrigkeiten haben die eingetretenen Änderungen den jüdischen Einwohnern ihres Verwaltungsbezirks in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

№	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Ahlden	Ahlden	Amt Ahlden
2	Bleckede	Bleckede, Dahlenburg	Amt Bleckede
3	Burgdorf	Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen	Magistrat zu Burgdorf
4	Bergen a. d. D.	Bergen a. d. D., Clenze	Amt Wustrow
5	Celle	Celle, Winsen a. d. A.	Amt Celle
6	Dannenberg	Dannenberg	Magistrat zu Dannenberg
7	Gifhorn	Gifhorn, Fallersleben	Magistrat zu Gifhorn
8	Hankensbüttel	Beedenbostel, Bodenteich, Hankensbüttel, Hermannsburg, Wittingen	Amt Isenhagen
9	Harburg	Harburg, Hittfeld	Magistrat zu Harburg
10	Hitzacker	Hitzacker, Neuhaus i. L., Tripkau	Amt Hitzacker
11	Lüneburg	Lüneburg	Magistrat zu Lüneburg
12	Lüchow	Lüchow, Wustrow	Magistrat zu Lüchow
13	Rethem	Rethem	Amt Rethem
14	Schnackenburg	Gartow, Schnackenburg	Amt Gartow
15	Uelzen	Uelzen, Bienenbüttel, Ebstorf, Suderburg, Uelzen	Magistrat zu Uelzen
16	Walsrode	Bergen a. d. Oerze, Soltau, Walsrode, Vorbrücke	Amt Fallingbostel
17	Winsen a. d. L.	Bardowick, Obermarschacht, Salzhausen, Hanstedt, Winsen a. d. L.	Magistrat zu Winsen a. d. L.

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks.
Stade, den 30sten December 1852.

Unter Bezugnahme auf den §. 7 Unserer Bekanntmachung vom 8ten März d. J., die Ertheilung von Seepässen betreffend (cf. Gesetzsammlung von 1852, Abtheilung III. № 3), werden hiedurch, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, über die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks folgende Bestimmungen erlassen:

1) Alle Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks sind verpflichtet, fortan neben der Hannoverschen Nationalflagge, — ganz ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Schiffe bereits die Nummernflagge einer bestimmten Versicherungsgesellschaft haben, — eine besondere weiße Nummernflagge von Flaggentuch zu führen, welche auf beiden Seiten die Nummer mit schwarzen, einen Fuß hohen arabischen Zahlen und in der oberen an dem Flaggenstocke befindlichen Ecke den Buchstaben E. bei den Schiffen von der Elbe und deren Nebenflüssen, und den Buchstaben W. bei den Schiffen von der Weser und deren Nebenflüssen zeigen muß.

Des besseren Auswehens halber darf die Flagge nicht länger sein, als unumgänglich nöthig ist.

2) Die von einem jeden Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks zu führende Nummer wird von der Landdrostei nach einem fortlaufenden Register bestimmt.

3) Bei Nachsuchung eines Seepasses hat der Nachsuchende bei der Obrigkeit behuf Eintragung in das Certificat nachzuweisen, welche Nummernflagge sein Schiff bereits führe, oder, wenn dieses noch nicht damit versehen sein sollte, solches ausdrücklich zu bemerken. Letzteren Falls wird das Schiff sodann von der Landdrostei mit einer Nummer bezeichnet, diese nach der Folgereihe in das Register eingetragen, und darüber eine Bescheinigung ausgefertigt werden.

4) Von Zeit zu Zeit soll ein Verzeichniß der mit Nummern versehenen Seeschiffe des Landdrosteibezirks durch das Stader Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

5) Jedem Rheder oder Schiffer, welcher zu seiner Belehrung eine vollständige Abschrift des Registers zu haben wünscht, soll diese gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Die Obrigkeiten haben den Rhedern und Schiffsführern in ihren Bezirken Vorstehendes gehörig zu eröffnen, und demgemäß fortan zu verfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google